

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Gdańsku

F  
4416 T.M.

Zd 14







HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1902.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

### Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. L. Hänselmann, Stadtarchivar zu Braunschweig.

Dr. K. Koppmann, Stadtarchivar zu Rostock.

---

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion  
werden unter der Adresse Dr. K. Koppmann's erbeten.



L  
HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

~~~~~  
HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND X.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

1937:756



E 44 16 IM

HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.



HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1902.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

1937 : 756

40245



42786

1800

Zd 14



# INHALT.

|                                                                                                                                                                           | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Privatdozent Dr. E. Daenell in Kiel . . . . .                      | 3     |
| II. Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks. Von Privatdozent Dr. W. Stein in Breslau . . . . .               | 51    |
| III. Königin Elisabeth und die Hansestädte im Jahre 1589. Eine englische Staatsschrift. Mitgeteilt von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Giefsen . . . . .                         | 137   |
| IV. Ein Brief Johann Bugenhagens und die Treptower Vitte in Dragör. Von Dr. J. Girgensohn in Treptow a. R. . . . .                                                        | 165   |
| V. Die Lübsche Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                                                  | 183   |
| VI. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                |       |
| I. Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Strafsenraub. Mitgeteilt von Dr. F. Bruns . . . . .                                                            | 205   |
| II. Hansische Findlinge im Ratsarchiv zu Rostock. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock . . . . .                                                   | 216   |
| VII. Rezensionen:                                                                                                                                                         |       |
| P. Curtius, Bürgermeister Curtius. Lebensbild eines hanseatischen Staatsmannes im neunzehnten Jahrhundert. Von Stadtbibliothekar Prof. Dr. C. Curtius in Lübeck . . . . . | 225   |
| A. Warburg, Flandrische Kunst und florentinische Frührenaissance. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Berlin . . . . .                                                | 231   |
| A. von Bulmerincq, Zwei Kammereeregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . .          | 237   |
| W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                          | 247   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 32. Stück:                                                                                                                   |       |
| I. Einunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                                                     | III   |
| II. Mitteilung über die Neubesetzung des Präsidiums . . . . .                                                                                                             | VII   |
| III. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes . . . . .                                                                                               | VIII  |
| IV. Mitgliederverzeichnis . . . . .                                                                                                                                       | VIII  |
| Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                                                         | XVIII |



I.

DER OSTSEEVERKEHR UND DIE HANSE-  
STÄDTE VON DER MITTE DES 14. BIS ZUR  
MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS.

VON

ERNST DAENELL.

---



Seit<sup>1</sup> den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts übernahmen die niederdeutschen Städte in ihrer Gesamtheit die Oberleitung über ihre Kaufmannschaft, die durch gemeinsame Verkehrsinteressen im Auslande geeint und verschmolzen worden war. Von ihr ging damals der Name der deutschen Hanse auf die neue höhere handelspolitische Einheit ihrer Heimatstädte über. Mit berechtigtem Stolze konnten die hansischen Kaufleute auf die Stellung blicken, die sie im Gesamtverkehr des Nordsee- und Ostseegebiets bis zu diesem Zeitpunkt errungen hatten. Der selbständige Aufsenhandel der beiden Meeren anwohnenden andern Völker war allerorten vor ihrer Tätigkeit zurückgewichen. Der Verkehr der Norweger nach England und den Niederlanden, der noch im Anfange des 14. Jahrhunderts lebhaft gewesen war, hatte im Laufe der nächsten fünfzig Jahre vollständig aufgehört. Der englische Handel nach Bergen war namentlich auch infolge seiner Vertreibung durch die Hansen nach 1370<sup>2</sup> und der Plünderung Bergens, durch die meklenburgischen Vitalienbrüder im Jahre 1393 bis auf geringe Reste untergegangen<sup>3</sup>. Die dänische und schwedische Schifffahrt war auf die Stufe allerdürftigster Küstenfahrt hinabgesunken. Ein russischer Seeverkehr innerhalb der Ostsee bestand nicht mehr<sup>4</sup>. Die englische, flämische und friesische Schifffahrt nach dem Osten und die gotländische nach dem Westen waren teils für längere Zeit gehemmt, teils unterdrückt worden<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Emden am 20. Mai 1902, hier in verschiedenen Richtungen breiter ausgeführt und mit einigen Nachweisen versehen.

<sup>2</sup> H. R. Koppmann III, Nr. 318 § 1.

<sup>3</sup> Vgl. Alex. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel 1899, Kp. 2, Alex. Bugge, Handelen mellem Norge og England i Norsk histor. Tidsskr. 3. R., IV. Eine Strafse der Norweger in Brügge erwähnt H. U.-B. Höhlbaum III, S. 474 Anm. 1.

<sup>4</sup> H. R. Koppmann IV, Nr. 508. Nach Reval besteht der russische Seeverkehr mit den kleinen Fahrzeugen auch später fort.

<sup>5</sup> H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 1154, 1155. Alex. Bugge, Gotländingernes

Die Stellung des beherrschenden Handelsvermittlers zwischen dem Westen und allen östlichen Gegenden zu behaupten mußte daher das Hauptbestreben der Hansestädte sein. Ihre Stellung im Westen war solange eine unantastbare, als ihre Kaufleute imstande waren, dort als einzige oder doch weitaus wichtigste und leistungsfähigste Vermittler der auf dem Markte Englands und der Niederlande und weiterhin im Westen geschätzten Rohstoffe des europäischen Nordens und Ostens aufzutreten.

Auf dem Boden der Niederlande aber, im flandrischen Brügge, dem internationalsten und belebtesten europäischen Handelsplatze während des Mittelalters, reichte der hansische Kaufmann dem italienischen, der als Beherrscher des südeuropäischen Handelsgebiets dort auftrat, die Hand<sup>1</sup>.

Die Lebhaftigkeit des Verkehrs der Italiener nach Nordwesteuropa war bedeutend gewachsen, seitdem neben den bisher allein gepflegten Landverkehr auch ein Seeverkehr getreten war. Nach Vorangang einiger Privatleute nämlich, zuerst anscheinend der wagemutigern Genuesen mit ihren großen Lastschiffen, richteten Genua und Venedig im zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts einen vom Staat organisierten und geleiteten regelmäßigen jährlichen Galeerendienst nach den Niederlanden mit einer Abzweigung von dort nach England<sup>2</sup> ein. Nach anfänglichem Schwanken zwischen Brügge und dem zur See besser zugänglichen

---

handel paa England og Norge omkring 1300 i. Norsk histor. Tidsskr. 3. R., V. Die jüngere Skra für den deutschen Hof zu Nowgorod vom Jahre 1296 (zur Datierung vgl. Frensdorff, Das statutar. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod i. Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 33, S. 31) untersagt den Mitgliedern desselben u. a. Kompagnie- und Kommissionsgeschäfte mit Wallonen, Flamen und Engländern, Lüb. U.-B. I, S. 704 oben.

<sup>1</sup> Im Vergleich hiermit sind die Berührungen dieser beiden ersten mittelalterlichen Handelsmächte Europas in London oder in Venedig selbst, wo ja im Fondaco dei Tedeschi auch z. B. Kölner, Lübecker und Breslauer verkehrten, vgl. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen S. 7 f. und besonders Kp. II, 1. und Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig II, S. 69 ff., oder gar in Osteuropa, vgl. hierüber später, untergeordnet.

<sup>2</sup> Vgl. Libell of englishe Policye, hg. v. Hertzberg u. Pauli, Vers 330 ff., Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 119. Wie gering in England noch 1383 der Bedarf an Südwaren veranschlagt wurde, geht aus der Äußerung Walsinghams über den Inhalt einer genuesischen Krake hervor, *Scriptores rerum Brittan.* 28, 1, II, S. 83.

Antwerpen scheint die Tatsache, daß der Verkehr der Italiener bisher seinen Mittelpunkt in Brügge besessen hatte, daß auch die andern südeuropäischen Nationen diesen Platz bevorzugten und vor allem wohl, daß die hansische Kaufmannschaft dort ihren Stapel besaß, auch für die Richtung des italienischen Seeverkehrs entscheidend gewesen zu sein<sup>1</sup>. Auch während des 15. Jahrhunderts residierten ihre Genossenschaften neben der hansischen in Brügge und hatten dort den Schwerpunkt ihres Verkehrs, aufser wenn in Antwerpen die freien Jahrmärkte, der Pfingst- und der Bamissenmarkt, die im 15. Jahrhundert immer wichtiger für den Handel wurden, stattfanden. Nur wenn der Handelsverkehr in Brügge tiefgreifenden Störungen unterlag, wie z. B. in den dreißiger und fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts, liefen die venetianischen Galeeren mit ihrer Ladung nach Antwerpen ein<sup>2</sup>. Von Waren des nordeuropäischen Handelsgebiets erfreuten sich bei den Südeuropäern besonderer Wertschätzung etwa die niederländischen Tuche, deutsche Leinwand, Kupfer und Pelzwerk, das der hansische Kaufmann im slavischen Osten erwarb. Sie selbst bereicherten den Verkehr nördlich der Alpen durch die immer und überall begehrten Gewürze des Orients und andere Waren der Levante, wie seidene und andere kostbare Gewebe und namentlich den für die Färberei derzeit unentbehrlichen Alaun<sup>3</sup>, sowie durch Erzeugnisse ihres eigenen Bodens und ihres städtischen

<sup>1</sup> Vgl. H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 266 nebst Anm. 1. Heyd, Geschichte des Levantehandels II, S. 708 ff. Erst ein Jahrhundert später, zuerst 1425, folgte Florenz, nachdem es in den Besitz eines Seehafens gelangt war, mit einer gleichen Einrichtung, vgl. Heyd a. a. O. II, S. 711. Strafsen der fremden Kaufmannschaften, die in Brügge seit den letzten Jahrzehnten des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts nachzuweisen sind, verzeichnet Höhlbaum H. U.-B. III, S. 474 u. Anm. 1. Genuesen im Verkehr nach Sluys, dem Hafen Brügges, vgl. Walsingham, Script. rer. Brittan. 28, I, II, S. 83, 146.

<sup>2</sup> Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen III, S. 211, dazu Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 349 (Bericht des spanischen Reisenden Tafur), H. R. von der Ropp IV, Nr. 721, vielleicht auf Grund des Privilegs, das Philipp von Burgund 1452 den Venetianern für den Verkehr nach Antwerpen erteilte.

<sup>3</sup> Vgl. Heyd, Levantehandel II, S. 550 ff., von der Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert i. H. G.Bl. Jg. 1900, S. 121 ff.

Gewerbfleisses. Wiederholt sehen wir im 14. und 15. Jahrhundert in der Preisgestaltung der Orientwaren auf dem Brügger und Londoner Markt den Einfluss sich widerspiegeln, den Störungen im Verkehr der Italiener mit dem Morgenlande hervorriefen. So machte sich Mitte der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts die vorübergehende Verschlechterung in den Beziehungen der Christen zum ägyptischen Sultan in einer lange anhaltenden Zufuhrstockung und Preissteigerung der sonst namentlich über Alexandria in den europäischen Verkehr gekommenen Spezereien stark fühlbar<sup>1</sup>. So bewirkte die Störung, die der italienische Seeverkehr nach Brügge und England durch nordafrikanische Piraten um 1390 erlitt, dafs in Flandern alle aus den Städten Italiens und der Levante kommenden Waren, besonders die Spezereien übermäfsig teuer und manche Gattungen überhaupt nicht käuflich waren<sup>2</sup>. So äufserte sich die Ausbreitung der türkischen Herrschaft in Vorderasien und der Balkanhalbinsel und der mit ihr Hand in Hand gehende Steuerdruck namentlich auch in einer schweren Verteuerung des von den Genuesen monopolisierten Alauns auf dem Brügger Markte in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Und schon seit den 20er Jahren hatte das Abendland es besonders an dem unablässigen Preisaufschlage des so beliebten Pfeffers schmerzlich zu spüren, dafs der ägyptische Sultan die zwischen Morgen- und Abendland als Welthandelsplatz einzige Stellung Alexandrias immer rücksichtsloser zur Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse ausbeutete<sup>4</sup>. In der Folge wirkte auch die zunehmende Unsicherheit des venetianischen Galeerenverkehrs nach Alexandria, der mehr und mehr unter türkischen Seeräubern zu leiden hatte, ungünstig auf den Preis der asiatischen Waren ein.

<sup>1</sup> Walsingham, *Script. rer. Brittan.* 28, 1, 1, S. 302.

<sup>2</sup> Froissard, *Oeuvres*, hg. v. Kerwyn de Lettenhove, *Chroniques* 14, S. 278.

<sup>3</sup> von der Ropp in *H. G.Bl.* Jg. 1900, S. 124. Hiermit dürfte wohl auch die Klage der Hansen über den hohen, nach ihrer Angabe durch Ringbildung zwischen Lombarden u. Brüggen bewirkten Preis des Alauns 1449 zusammenhängen, *H. R. von der Ropp VII*, *Nachträge*, Nr. 518 § 29, die allgemeiner gefafst auch schon in den vorangegangenen Jahren erscheint.

<sup>4</sup> Heyd, *Levantehandel II*, S. 474 ff.

Die Süd- und Orientwaren nahmen unter den hansischen Handelsartikeln im Vergleich zu deren Gesamtwert sicherlich keinen so bedeutenden Raum ein. Das Handelsgebiet der Hanse, das im Rahmen des gesamten mittelalterlichen Weltverkehrs durchaus ein Endgebiet darstellte, war in hervorragendem Maße ein in sich geschlossenes Gebiet. Der hansische Handel beruhte vorzüglich auf dem Umsatze der Roh- und Gewerbeerzeugnisse der anwohnenden Völker gegeneinander. Blieb im Norden, Osten oder Westen der hansische Händler mit seinen nordeuropäischen Waren aus, stellte er den Verkehr einmal ein, so erlitt das Wirtschaftsleben der davon betroffenen Völker schwere Störungen, um so schwerere, je höher organisiert und je mannigfaltiger die Volkswirtschaft war. Am meisten also litten die südlichen Niederlande; und für sie war die hansische Verkehrseinstellung ganz besonders verhängnisvoll noch deshalb, weil die Hanse für dies industriereichste Gebiet, dessen Ackerbau sowenig wie der in den niederländisch-rheinischen Nachbargebieten auch nur entfernt der Ernährung seiner dichten, überwiegend städtischen Bevölkerung allein genügte, die Lieferantin des unentbehrlichen Getreides war.

Dieser Umsatz von Waren, der sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sogut wie gänzlich in den Händen der hansischen Kaufmannschaft und Schiffer vereinigt hatte, besaß seinen belebenden handelspolitischen Mittelpunkt in Lübeck. Auf die universale Stellung dieser Stadt innerhalb des nordeuropäischen Handelsgebiets und ihre Ursachen ist noch kürzlich verständnisvoll hingewiesen worden<sup>1</sup>. In keiner andern Hansestadt durchdrangen sich infolge der geschichtlichen Entwicklung wie der verkehrsgeographischen und anderen Bedingungen so innig allgemein hansische Forderungen und Bestrebungen mit den besonderen, die Lübeck zum Vorteile seines eignen Handels und Verkehrs verfolgte. Es liegt hierin begründet, daß hier die wichtigsten Handelsstraßen des nordeuropäischen Verkehrsgebiets zusammentrafen, sowohl die See- wie die Landwege, und daß Lübeck allen andern Städten dieses Gebiets im Handel und in der Rhederei weit voranstand. Und seine Nachbarstädte im Westen wie im Osten, Hamburg und Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund,

---

<sup>1</sup> Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 29, 73.

sowie die sächsischen Binnenstädte nahmen in größerem oder geringerem Maße an diesen Vorzügen Lübecks teil. Daher standen unter allen Hansestädten sie und ihre Interessen den lübischen am nächsten und bildeten die zuverlässigste Gefolgschaft Lübecks.

Das vornehmste Ziel der Handelspolitik der in der Hanse vereinigten Städte mußte nach der Mitte des 14. Jahrhunderts das Bestreben sein, das von ihren Kaufleuten und Schiffern im nordeuropäischen Verkehr errungene Monopol zu einem dauernden zu machen. Zu diesem Zwecke begann sie die Ausbildung eines allmählich immer mehr bis ins einzelne festgestellten Systems allgemeingiltiger Vorschriften, die zum Teil den Verkehr der Hansens auf ihren auswärtigen Niederlassungen und dadurch im Ausland überhaupt, zum Teil ihren Handel daheim und andere Verhältnisse, auch die Behandlung nichthansischer Händler betrafen. War dies System in der Mehrzahl seiner Satzungen wahrscheinlich der Niederschlag einer längst geübten Praxis, so wurde die Kodifizierung überhaupt sowie ihre allmähliche Erweiterung doch wesentlich mit hervorgerufen durch Vorgänge, die von innen heraus und von außen her eine Beeinträchtigung der hansischen Vorherrschaft herbeiführen zu müssen schienen.

Zur Zeit der Erwerbung und Besiedelung der östlichen Koloniallande durch das Deutschtum und des ersten Emporwachsens ihrer Städte war ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Lübeck und den wendischen Städten in allen Richtungen selbstverständlich gewesen. Mit zunehmender Kräftigung aber wuchs in den neuen Städten des Ostens der Wunsch nach eigener Selbstständigkeit und nach Beschränkung der Herrschaft Lübecks über ihr Wirtschaftsleben. Der lübische Handel mußte im 14. Jahrhundert aus den Stromgebieten der Düna und Weichsel wieder zurückweichen auf die Häfen der Küste. Thorn und Danzig nahmen vom Weichselhandel Besitz, Riga vom Dünahandel und verschloß den hansischen Kaufleuten die Bergfahrt auf dem Strom über seinen Hafen hinaus beharrlich und mit Erfolg. Die hansische Niederlassung zu Polozk wurde zu einem Kontor für die rigische Kaufmannschaft und erhielt von Riga 1393 ein neues Statut, das für die Folgezeit dort die Bedeutung eines Grundgesetzes erlangte. Die Niederlassung in Kowno aber, deren Begründung bald nach

dem Friedensvertrage des Großfürsten Witold von Litauen mit dem deutschen Orden auf dem Sallinwerder 1398 erfolgte, war von vornherein in Händen der Danziger Kaufmannschaft. Immerhin blieb den überseeischen Hansen in Riga wie auch in Danzig gestattet, mit den dorthin kommenden Fremden der Hinterländer ohne Vermittlung der Bürger zu verkehren und zu handeln. Jedoch auch dieser Vorzug vor andern Fremden wurde ihnen von beiden Städten um 1460 entrissen, keine Gäste, auch die hansischen, sollten mehr miteinander Handel treiben. Und an dem einzigen noch allgemein-hansischen Zentralpunkte im Osten, in der hansischen Niederlassung zu Nowgorod, gingen die livländischen Städte gestützt auf ihre Nachbarlage eigenmächtig vor und begannen seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts mit wachsendem Erfolg trotz verschiedener und energischer Proteste hansischer Tagfahrten, die überlieferte Vorherrschaft der überseeischen Städte in den Angelegenheiten des Kontors einzuschränken, nachdem sie von jenen 1363 das Zugeständnis der Gleichberechtigung neben Lübeck und Wisby als ein besonderes Drittel in der Mitwirkung bei Fragen der Handelspolitik, des Handels und der Hofverwaltung erlangt hatten.

Die Bestrebungen der livländischen und preussischen Städte, die auf wirtschaftliche Verselbständigung hinielen, blieben aber bei der Zurückdrängung der überseeischen Hansen aus ihren Hinterländern nicht stehen. Es galt für sie, auch ihre Abhängigkeit im Seehandel zu vermindern, selbst mit dem Westen in Verkehr zu treten, Schiffe zu bauen, die heimischen Rohstoffe selbst jenseits des Meeres abzusetzen und die Luxus-, Genuß- und Gebrauchsgüter, die der Westen bot, selbst an Ort und Stelle zu erwerben und heimzuführen. Und die Einfuhr des westfranzösischen Baiensalzes nach dem Osten z. B. wurde auch aus dem Grunde von den Preussen und Livländern so energisch aufgenommen, um sich in ihrem und ihrer Hinterländer starkem Salzbedürfnis der Abhängigkeit von dem durch die wendischen Städte ihnen vermittelten Lüneburger Salze zu entledigen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Entwicklung der preussischen und livländischen Beziehungen zum Westen einen größern Maßstab an. Die Tatsache, daß Danzig bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts über Thorn als Seehandelsplatz das Übergewicht

erlangte, ist auch in diesem Zusammenhange beachtenswert. Es hängt mit diesen allgemeinen Entwicklungsvorgängen im hansischen Osten zusammen, daß die westlichen Nichthansen, weit voran die Holländer und Engländer, denn der Verkehr der Flamen, Wallonen blieb dauernd, der der Schotten bis ins 16. Jahrhundert wenigstens nach der Ostsee geringfügig, nach Preußen zu verkehren begannen und dort gern willkommen geheißen wurden. Neben die älteste Straßse des ostwestlichen Verkehrs, die über Lübeck und Hamburg mit zweimaliger Umladung der Waren führte, trat eine direkte und der Kontrolle Lübecks nicht unterworfenene Verbindung zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen.

Bei beiden Nationen, den Holländern und den Engländern, entsprang die Aufnahme eines Verkehrs nach der Ostsee, die für beide alsbald die Hauptrichtung ihres aufwachsenden Handels wurde, aus ganz verschiedenen Gründen. Es ist bekannt, daß mit dem nationalen Aufschwunge Englands unter König Eduard III. ein wirtschaftlicher um die Mitte des 14. Jahrhunderts Hand in Hand ging. Auf die einheimische Wollproduktion, die bisher ausschließlich in den Niederlanden Absatz gefunden und namentlich der flandrischen Tuchmanufaktur zu ihrer glänzenden Blüte verholfen hatte, wurde eine eigene Tuchindustrie begründet, die sich bald ausdehnte und in wenigen Jahrzehnten die Grundlage eines englischen Aktivhandels wurde. Merchant Adventurers wurden die Pioniere des englischen Exporthandels. Nach ihrer eigenen Erklärung wollten sie nur durch billigere und reellere Lieferungen, als seitens der Fremden und namentlich auch der hansischen Kaufleute erfolgten, das englische Volk mit allem Nötigen versorgen. In dem Tuchhandel sahen sie das beste Mittel, sich wirtschaftlich zu verselbständigen, und ihr Streben richtete sich in erster Linie auf das Ostseegebiet, das verschiedene für England wichtige Rohstoffe besaß, vor allem jedoch eine wachsende Aufnahmefähigkeit für westliche Waren zeigte. Dort suchte ihre Tuchindustrie im Kampfe mit der flandrischen sich Absatzfelder zu erringen, und die schnell zunehmende Einfuhr ihres Produkts in Preußen läßt schließen, daß man dort wieder gern einen Handelsartikel willkommen hiefs, der das Monopol der flandrischen Tuche und ihres Hauptvermittlers, des lübischen und wendischen Kaufmannes, beseitigte. Bezeichnenderweise war es auch der Verkehr der Engländer nach

dem Osten, d. h. nach Schonen, Stralsund und Preußen, der 1390 genossenschaftlich organisiert wurde. Danzig wurde der Sitz des Ältermanns der Gesellschaft, der König bestätigte dessen Wahl und regelte seine Amtsbefugnisse. Erst 1407 erhielten die nach den Niederlanden verkehrenden Merchant Adventurers eine entsprechende Organisation, erwarben in Antwerpen ein eigenes Haus und errichteten dort den Stapel ihrer rasch zunehmenden Tuchindustrie. Und 1408 wurden auch die nach Norwegen, Schweden und Dänemark Handel treibenden englischen Kaufleute in einer Genossenschaft vereinigt<sup>1</sup>.

Jedoch die Energie des englischen Aktivhandels konnte sich nicht voll geltend machen, weil der mehr als hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich die Interessen und die Kräfte des Volks und seiner Herrscher in andern Richtungen in Anspruch nahm. Auch die dauernde Geringfügigkeit der englischen Rhederei war für den Aufschwung des englischen Handels ein schweres Hemmnis. Der Versuch, den die englische Regierung mit Erlaß einer ersten Navigationsakte 1381 machte, ein schnelles Emporwachsen einer vaterländischen Rhederei zu bewirken<sup>2</sup>, schlug ebenso fehl wie alle folgenden, die bis ins 16. Jahrhundert gemacht wurden, um die englische Schifffahrt auf eine den Bedürfnissen des Landes und seines Handels entsprechende Höhe zu heben. Die Kleinheit des englischen Schiffsbestandes und die Richtung der Engländer auf die Befriedigung nur der Bedürfnisse der Heimat machten für die Hanse die englische Gefahr geringer im Vergleich zur holländischen.

Dem holländischen Handel fehlte die breite Grundlage einer größern aufnahmefähigen Volksmenge im eigenen Lande. Aber Holland, worunter die drei Landschaften Holland, Seeland und Westfriesland der Kürze halber zusammengefaßt werden mögen, war durch seine geographische Lage ein Vermittlungsgebiet zwischen dem Rheinland und England, zwischen dem reichen und vielseitigen Handels- und Industriegebiet der angrenzenden südlichen Niederlande und dem Norden und Osten. Unter dem Zusammenwirken dieser Faktoren entwickelte sich der holländi-

---

<sup>1</sup> H. U.-B. Kunze IV, Nr. 1042, V, Nr. 616, S. 317 Anm. 1.

<sup>2</sup> Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 359 ff.

sche Handel. Die holländische Kaufmannschaft warf sich von vornherein vorzugsweise auf Zwischenhandel und die holländische Schifffahrt auf ein internationales Frachtgeschäft, wodurch sie schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben der süderseeischen, preussischen und livländischen teilgenommen zu haben scheint an dem Transport des Baiensalzes von der westfranzösischen Küste nach dem preussisch-livländischen Osten. Jedoch auch durch zwei eigene Güter bereicherten die Holländer seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts den nordeuropäischen Warenmarkt; das waren der Hering der Nordsee, den sie zuerst für den Fernhandel verwerteten, und eine Tuchindustrie, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich über eine gröfsere Anzahl holländischer Städte und Ortschaften ausbreitete und namentlich in Leiden und Amsterdam für den Export zu arbeiten begann. Zielbewußt ging das Streben der Holländer mehr und mehr dahin, in allem und jedem Betriebs- und Handelszweige mit den alten Inhabern des nordeuropäischen Verkehrs, den Hansen, in Wettbewerb zu treten. Auch sie erkannten mit richtigem Blicke die besondere Wichtigkeit des Ostseeverkehrs für ihre Absichten. Noch im 14. Jahrhundert nahm ihr Verkehr nach der Ostsee beständig zu. Eine Amsterdamer Willkür von etwa 1360 trifft Anordnungen über Vergehen von Amsterdamer in den nördlichen Reichen, in den wendischen und weiter östlichen Städten und Ländern<sup>1</sup>. Zum Schutze der Sundfahrt gegen König Waldemar Atterdag von Dänemark traten 1367 mit den preussischen und drei süderseeischen Städten, sowie englischen und flandrischen Kaufleuten auch Amsterdam, Dordrecht und Zierixee zusammen<sup>2</sup>. Auch für den holländischen Ostseeverkehr wurde alsbald Danzig der Hauptzielpunkt, und schon damals fand Amsterdam den Schwerpunkt der kaufmännischen und Schifffahrtstätigkeit seiner Bürger im Verkehr mit der Ostsee. Das schnelle Emporblühen Danzigs seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ist wesentlich dem Zuströmen des englischen und holländischen Verkehrs zuzuschreiben. Es war eine Folge davon, dafs erst seit dieser Zeit in Preussen der Handel der Fremden durch die Gesetz-

---

<sup>1</sup> H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 553.

<sup>2</sup> H. U.-B. Kunze IV, Nr. 215.

gebung geregelt zu werden begann. Mit den neu gewonnenen Beziehungen aber waren alle Stände Preussens sehr einverstanden. Auch in Danzig waren die Fremden wohlgelitten, wenn sie die Schranken, die die städtische Gästepolitik ihrem Verkehr zog, nicht zu durchbrechen trachteten. In dieser Hinsicht waren die Holländer, offenbar in bemerkenswertem Gegensatze zum Verhalten der Engländer, viel gefügiger und genossen darum lange Zeit Begünstigung vor andern Fremden. Die Engländer jedoch traten bald trotzig fordernd gegen Danzig auf, und zwar um so fester, da sie der Geneigtheit der andern ständischen Gewalten in Preussen und des Hochmeisters sich versichert halten durften. Ja selbst politische Anschläge auf die Freiheit des Landes traute man ihnen zu; 1438 äufserte Danzig die Besorgnis, die Engländer könnten durch eine zeitlich unbegrenzte Niederlassungsfreiheit leicht so stark in Danzig werden und so fest sich einnisten, dafs sie die Stadt in eine ähnliche politische Abhängigkeit von sich zu bringen vermöchten, wie sie es mit Bordeaux und der Gascogne und andern Ländern getan hätten<sup>1</sup>.

Eingehende Würdigung<sup>2</sup> hat seinerzeit die eigenartige Rolle erfahren, welche Skanör und Falsterbo, die beiden kleinen Fischerplätze an der Südspitze von Schonen, bis etwa zur Wende des 14. Jahrhunderts im Verkehrsleben Nordeuropas gespielt haben. Dort an der Ausmündung des Sundes besafs der Verkehr, soweit er sich nicht über Hamburg und Lübeck bewegte, seit alter Zeit einen Umschlagsplatz, wenn alljährlich in der Zeit von Ende August bis in den Oktober von nah und fern, namentlich aus den wendischen und pommerschen, sowie aus den süderseeischen und andern Nordseestädten die Händler zusammengeströmt waren, um den im Sunde gefangenen Hering in Empfang zu nehmen, für den Versand zuzurichten und zu verladen. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts fand eine bedeutende Zunahme des Andrangs westeuropäischer nicht-hansischer Fremden nach Schonen statt. Sie hing bei den Engländern und Holländern und wohl auch den Flamen,

---

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp II, Nr. 221 § 8.

<sup>2</sup> Vgl. Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Hans. Gesch.-Quellen IV, Einleitung.

Wallonen und Schotten mit der um diese Zeit einsetzenden Belegung ihres allgemeinen Verkehrs zusammen. Sie alle gewannen damit im schonischen Geschäft eine mit den ältern Hauptinhabern desselben konkurrierende Stellung. Die Holländer schlossen sich sogar den Hansestädten in der Bekämpfung Dänemarks und Norwegens 1367 an, sie erwarben ebenso wie die preussischen Städte 1368 eigene Fitten auf Schonen und 1370 im Stralsunder Frieden die gleichen Privilegien in Dänemark und Schonen wie die Hanse. Jedoch es gelang den wendischen Städten bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, die neuen nichthansischen Eindringlinge aus dem schonischen Heringshandel und Verkehr bis auf geringe Reste wieder zu verdrängen<sup>1</sup>; der Umstand, dafs von 1368—1385 aufer andern Sundschlössern auch Skanör und Falsterbo in ihrem Pfandbesitze sich befanden, gab ihren Bestrebungen ohne Zweifel gröfsern Nachdruck. Aber die Tatsache, dafs auch der alte und lebhafte Verkehr der Süderseer nach Schonen zur selben Zeit stark zurückging, läfst vermuten, dafs noch andere Gründe für den schnellen Rückgang im Besuche Schonens bestimmend gewesen sind.

Den westlichen Nationen, deren Teilnahme am Heringshandel unter dem Drucke der hansischen Verkehrspolitik auf Schonen sich nicht entfalten konnte, bot sich in der Verwertung des Herings der Nordsee Ersatz. Alt war allerdings der Heringsfang in der Nordsee vor den niederländischen und englischen Küstengewässern, auch der Handel mit grünen und geräucherten Heringen dort und den Rhein hinauf nach Köln. Antwerpen war im Besitz eines Fischstapels und bedeutender Mittelpunkt für Heringsräucherei. Der Fortschritt in diesem Betriebe bestand nun aber darin, dafs die westlichen Nichthansen, deren Teilnahme am schonischen Heringsgeschäft von der Hanse gehindert wurde, die bei der Hanse übliche und bewährte Methode der Zubereitung und Einsalzung des Fisches in Tonnen auf ihr heimisches Produkt übertragen und dies dadurch zu einer dauerhaften Handelsware für den Fernverkehr machten. Als solche

<sup>1</sup> Wegen der Holländer vgl. den Beschluß von 1384, H. R. Koppmann II, Nr. 276 § 12, der zugleich beachtenswert ist als erste Erklärung der Hanse gegen die Holländer überhaupt. Erste Klagen der Engländer über Zurückdrängung in Schonen, H. U.-B. Kunze IV, Nr. 378.

begegnet uns 1387 zuerst helgoländer, 1399 englischer Hering, vor allem jedoch flämischer und holländischer. Die spätere Sage, die den Willem Beukels aus Biervliet in Flandern als Erfinder dieser Neuerung nennt<sup>1</sup>, verteilt wohl richtig die Verdienste der Entdeckung, indem sie einem Fläminger allerdings die eigentliche Erfindung zuschreibt, die spekulative Aufnahme und Ausnutzung derselben aber den Holländern zuweist. Sicher ist, daß die Holländer sich am energischsten dem Fang und Einpökeln des Nordseeherings widmeten. Technische Fortschritte erfolgten im Zusammenhange damit in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, so die Erfindung des seitdem für den Fang auf See gebräuchlich gewesenen großen Heringsnetzes und der Bau größerer seetüchtiger Fangschiffe, der Buysen. In den holländischen und seeländischen Städten selbst wurde der Hering, anstatt wie bisher nach Antwerpen geliefert zu werden, nun zubereitet. Das in Briel gebräuchliche Heringstonnenmaß errang sich die Bedeutung eines Normalmaßes im Westen für Herings-tonnen und wurde in Stahl ausgeführt von Briel an Köln und Antwerpen übersandt<sup>2</sup>. Über diese seine beiden Hauptmärkte<sup>3</sup> hinweg eroberte sich der holländische Hering in kurzer Zeit im Kampf mit dem schonischen der Hanse die west- und oberdeutschen Märkte. Und schon lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war überhaupt im gesamten Westen dieser wichtige und alte hansische Handelsartikel des Ostseegebiets vor dem holländischen Heringe zurückgetreten. Die feste Grundlage für einen der nachmals blühendsten und wichtigsten holländischen Erwerbszweige war damit gelegt, und je mehr sich gleichzeitig der Fang

<sup>1</sup> Sein Tod wird verschieden angegeben, Velius, Chronijck van Hoorn, 1604, S. 17 gibt für seine Erfindung die ersten anderthalb Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts an, Papebroch, Annales Antverpienses, hg. v. Mertens u. Buschmann I, S. 218 verzeichnet wohl richtig seinen Tod zu 1397.

<sup>2</sup> v. Mieris, Groot Charterboek IV, S. 688 f., 728, vgl. H. R. Koppmann VII, Nr. 728, 729. Das Maß von Briel war in Köln noch vorhanden 1432, 1446, vgl. Stein, Akten zur Verfassung u. Verwaltung von Köln II, S. 331.

<sup>3</sup> Namentlich Antwerpen erscheint nach wie vor nun auch als solcher für den holländischen Tonnenhering, vgl. Mertens en Torfs, Geschied. v. Antwerpen I, S. 265, H. R. Koppmann VII, Nr. 729, auch H. U.-B. Stein VIII, Nr. 68.

aus den Küstengewässern auf die See hinaus verlegte, wurde er auch zu einer Schule für die Holländer in seemännischer Hinsicht und beförderte die Erziehung einer kühnen und gewandten Seemannsbevölkerung. Indessen hätte gewifs nicht annähernd so schnell der Fang des holländischen Herings so bedeutenden Aufschwung genommen und wäre die Nachfrage nach ihm selbst von fern her so lebhaft geworden, wäre nicht seit etwa 1411 in der schonischen Heringsfischerei eine langandauernde Periode der Unergiebigkeit eingetreten, die durch den Krieg der wendischen Städte mit dem Unionskönige Erich von Pommern noch bis 1435 verlängert wurde. Zu Zeiten waren die Preise für schonischen Hering geradezu unerschwinglich, und diesem Umstande ganz wesentlich verdankte der holländische Hering seine so überaus schnelle Verbreitung als Handelsware nicht nur im Westen. Denn auch die hansischen Kaufleute nahmen ihn, um die Nachfrage nach Hering im Osten zu befriedigen und die Bedarfsdeckung nicht auch dort in die Hände der Holländer geraten zu lassen, unter ihre Handelsartikel auf, nachdem er trotz des anfänglichen Widerstandes der Hanse auf dem Brügger Markte als Handelsware Eingang gefunden hatte<sup>1</sup>. Jedoch auch ins Ostseegebiet begannen Holländer und sogar Engländer spätestens seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ihren Hering selbst zu bringen, freilich noch für lange Zeit in bescheidenem Umfang.

Das Aufkommen des Nordseeheringshandels und weiterhin die langdauernde Unergiebigkeit der Fischerei im Sunde dürften, von so großer Bedeutung sie auch wahrscheinlich für das Wegbleiben der westlichen Nationen von Schonen und den Niedergang des dortigen Westverkehrs gewesen sind, doch nicht allein den entscheidenden Einfluß darauf ausgeübt haben. Die Veränderung in den Beziehungen und im Gange des nordeuropäischen Verkehrs, die die andauernde Zunahme der direkten Verbindungen zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Folge hatten, tragen gewifs auch einen sehr bedeutenden Anteil am Niedergange des alten Umschlagsverkehrs auf Schonen.

---

<sup>1</sup> H. R. Koppmann VII, Nr. 802 § 9, vgl. Nr. 801 §§ 11—13.

Inwieweit und ob überhaupt der Aufschwung des direkten Verkehrs mit Fortschritten in der Nautik zusammenhängt, darüber ein Urteil zu fällen verbietet die Dürftigkeit des Materials. Von technischen Veränderungen im Schiffsbau wissen wir aus dieser ganzen Zeit nichts. Jedoch läßt sich die Gröfse der Schiffe der im nordeuropäischen Verkehr tätigen Handelsmächte im allgemeinen wohl ziemlich zutreffend für den hier behandelten Zeitraum feststellen.

Übereinstimmend wird zu verschiedenen Zeiten die Kleinheit der nordischen Schiffe gegenüber denen der Hansestädte hervorgehoben. Den Nordländern fehlten eben während dieser ganzen Zeit und darüber hinaus mit dem eignen Handel auch wirkliche Handelsschiffe. Der Bau großer Fahrzeuge, zunächst Krawele, seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts in Dänemark ging auf königliche Initiative zurück und sollte dem Bedürfnis der staatlichen Seewehr entsprechen.

Die Rhederei der Engländer war dem Umfange nach verhältnismäfsig nicht bedeutend. Aber die Tragfähigkeit ihrer Schiffe scheint für jene Zeiten durchschnittlich groß gewesen zu sein. Schon die englischen Schiffe, die 1381 nach der Ostsee verkehrten, konnten ihres Tiefgangs wegen nicht durch das enge und seichte Fahrwasser bis in den Stralsunder Hafen gelangen, sondern mußten an der Nordspitze der Insel Hiddensö liegen bleiben und wurden durch Leichterschuten von Stralsund her entlöst und beladen<sup>1</sup>. Und die Zahlenangaben, die wir über die Tragfähigkeit englischer Holke und Koggen aus dem 15. Jahrhundert haben, zeigen in der Mehrzahl Schiffe zwischen 150 und 250 Last, kleinere kaum, gröfsere jedoch und selbst erheblich gröfsere waren anscheinend nicht selten.

Über Holland besitzen wir mehr allgemeine Angaben als einzelne Zahlen. Jene aber heben die Veränderungen in der durchschnittlichen Gröfse der Schiffe wiederholt hervor. Von Zierixee, das nächst Amsterdam den bedeutendsten Verkehr nach dem Osten entwickelte, berichtet die seeländische Chronik, dafs man dort ums Jahr 1400 angefangen habe, große Schiffe zu bauen und mit ihnen nach Dänemark, Norwegen und den östlichen

<sup>1</sup> Stralsunder Chroniken, hg. v. Mohnike u. Zober I, S. 163.



Landen zu handeln<sup>1</sup>. Das Amsterdamer Seerecht von 1413 besagt, dafs nur im Verkehr der Amsterdamer mit Norwegen und der Ostsee grofse Schiffe verwandt wurden, denen deswegen auch eine doppelt so lange Lösch- und Ladezeit in Amsterdam gestattet war, als den in andern Richtungen verkehrenden Schiffen, nämlich 14 Tage<sup>2</sup>. Wahrscheinlich also ist der holländische Schiffsbestand der Stattlichkeit und der Anzahl der Schiffe nach in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewachsen<sup>3</sup>. Aber was hiefs für Holland grofse Schiffe? Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden im Verkehr der Holländer nach Livland solche von 60—150 Last als der Durchschnitt angesehen<sup>4</sup>. Und die Grofsschiffer der Stadt Enkhuisen, die ausgedehnten und lebhaften Seehandel betrieben, geben ihren Schiffsbestand im Jahre 1476 auf 42 Schiffe an, von denen nur 5 eine Tragfähigkeit von 100—120 Last, 10 eine solche von 60—99 Last, 17 aber nur von 23—60 Last haben, während bei 10 die Gröfsenangabe fehlt<sup>5</sup>. Die Enkhuisener Rhederei besafs also noch damals unter ihren Schiffen kaum solche, die selbst für jene Zeit als grofs bezeichnet werden könnten. Natürlich ist nach der Rhederei einer einzelnen Stadt nicht die ganze holländische Rhederei zu beurteilen. Aber man wird doch die Angabe der seeländischen Chronik nicht von der Hand weisen dürfen, dafs erst um 1460 der holländische Schiffsbau die Gunst der tiefen Häfen von Amsterdam und Veere ausgenützt habe, um gröfsere Schiffe zu bauen, nämlich Krawele, mit denen man erst in grossem Stil habe Handel treiben können<sup>6</sup>. Das erste Krawel wurde in Zierixee gebaut und zwar von einem Bretonen. In den Krawelen aber haben wir einen für jene Zeit wirklich grosen Schiffstyp vor uns, der damals im Westen aufgekommen zu sein scheint und

---

<sup>1</sup> Reygersberg, Chron. van Zeeland, hg. v. Boxhorn, 1644, S. 320.

<sup>2</sup> ter Gouw, Geschied. van Amsterdam II, S. 184 Artikel 16.

<sup>3</sup> Doch ist es eine starke Übertreibung, wenn Blok, eene holland. stad in de Middeleeuwen S. 312 behauptet, dafs die Holländer im Anfange des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Frachtschiffahrt mehr u. mehr den ersten Platz in Europa einzunehmen begonnen hätten.

<sup>4</sup> H. R. Schäfer I, S. 372.

<sup>5</sup> G. Brandt (2. Aufl. von J. Centen, 1747), Historie van Enkhuisen S. 40 ff.

<sup>6</sup> Reygersberg a. a. O. S. 232 f.

in spätern Jahrzehnten auch in Preussen den Schiffsbau zur Herstellung gröfserer Fahrzeuge anregte. Das grofse ursprünglich französische Krawel, das 1462 nach Danzig kam, bildete damals und noch einige Jahrzehnte lang den Gegenstand allgemeinen Staunens im nördlichen Europa<sup>1</sup>. Man darf vielleicht vermuten, dafs auch in Holland aufserdem der landesherrliche Schiffsbau der Burgunderherzoge den Privatschiffsbau zu bedeutenden Leistungen angeregt hat<sup>2</sup>.

Über die durchschnittliche Gröfse der süderseeischen Schiffe, die derjenigen der wendischen Städte geglichen haben mag, sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet. Auch von Bremen läfst sich nur vermuten, dafs seine Koggen ums Jahr 1400 im Durchschnitt eine gröfsere Tragfähigkeit als 100 Last besessen haben mögen<sup>3</sup>.

In den wendischen Städten nebst Hamburg zeigte sich während des 14. und 15. Jahrhunderts kaum eine Veränderung in der Gröfse der Schiffe. König Erich der Pommer behauptete allerdings 1423, dafs früher die Schiffe im schonischen Verkehr durchschnittlich 40—50 Last grofs gewesen seien, nun dagegen 200 Last. Jedoch war die Angabe ohne Zweifel eine grofse Übertreibung, soweit sie sich auf die wendischen Städte bezog<sup>4</sup>. Die obere Grenze der kleinen Schiffe lag bei einer Tragfähigkeit von 24 Last, aber Schiffe von 100 Last und mehr sind in dem vorhandenen Zahlenmaterial durchaus selten. Im Jahre 1455 wurde es geradezu als eine Eigentümlichkeit der Lübecker von Hamburg hervorgehoben, hier kleine Schiffe zur Fahrt nach dem Westen zu befrachten. Aber trotz ihrer Gewohnheit, kleinere Schiffe zu bevorzugen, machten diese doch den nordischen gegenüber den Eindruck der Gröfse. Freilich mit den spanischen Schiffen, die von den Holländern aufgebracht und in ihre Flotte eingereiht waren, scheuten sich die Lübecker doch 1440, den Kampf aufzunehmen, weil sie nicht so grofse Schiffe hatten, die mit jenen Bord an

---

<sup>1</sup> Caspar Weinreichs Danziger Chronik i. Script. rer. prussicarum IV, S. 728 u. das. Anm. I.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Städtechroniken 13, S. 183 zu 1440 den aufsehenerregenden Bau eines gewaltigen Schiffs durch die Herzogin von Burgund.

<sup>3</sup> Kunze, Hans. Gesch.-Quellen VI, Nr. 334 § 3, vgl. §§ 5, 6. H. R. Koppmann VIII, Nr. 1135.

<sup>4</sup> H. R. Koppmann VIII. Nr. 1154 § 12.

Bord einen gleichen Kampf hätten wagen können<sup>1</sup>. Auch in den folgenden Jahrhunderten haben sich ja der Schiffsbau und die Rhederei der wendischen Städte in denselben Bahnen bewegt. Es bleibt selten, daß die Schiffsgröße 100 Last und darüber beträgt. Nach den Lübecker Lastdiebüchern betrug für die Jahre 1560—1800 die Durchschnittsgröße aller in Lübeck gebauten Schiffe 60 Last und nur  $13\frac{1}{2}\%$  aller hatten 100 und mehr Last. Und auch die durchschnittliche Größe der lübischen Schiffe, die nach Riga verkehrten, betrug im Anfang des 17. Jahrhunderts 50—60 Last<sup>2</sup>.

In Preußen zeigen noch die letzten Jahrzehnte des 14. und die ersten des 15. Jahrhunderts in der Größe der Schiffe keinen auffallenden Unterschied von den wendischen Schiffen, faßt man die private Rhederei in Preußen ins Auge. Ein ganz anderes Bild bietet dagegen die Rhederei des deutschen Ordens, der Landesherrschaft<sup>3</sup>. Schon im Jahre 1404 waren die Koggen und Holke des Ordens mit einer Durchschnittstragfähigkeit von über 120 Last denen seiner Untertanen weit überlegen. Im Jahre 1416 liefs er Holke von 200 Last bauen und in den Bauten der folgenden Jahre nahm die Raumgröße weiter zu, so daß ins Jahr 1419, bis wohin die Entwicklung verfolgt werden kann, auch die größten Schiffsbauten von wahrscheinlich gegen 300 Last fallen. Nun aber begann dem Beispiel und der Anregung der Landesherrschaft folgend auch die private Rhederei in Preußen immer größere Schiffe zu bevorzugen, und die durchschnittliche Größe der preussischen Schiffe wuchs immer weiter über die der wendischen, süderseeischen und holländischen hinaus. Wiederholt wurde um 1450 der Einfluss dieser veränderten Verhältnisse auf die preussischen Verkehrsbeziehungen preussischerseits hervorgehoben. Eine Anzahl der westlichen Häfen, in denen die Schiffe der andern Hansen bequem ein- und auslaufen konnten, war den großen preussischen und übrigens auch livländischen

---

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp II, Nr. 401 S. 320.

<sup>2</sup> Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaus u. s. w. S. 46 ff. und auch sonst. Siewert, Rigafahrer, Hans. Gesch.-Quellen N. F. I, S. 207.

<sup>3</sup> Vgl. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens pass., leider unvollständig abgedruckt.

Fahrzeugen wegen ihres Tiefgangs verschlossen<sup>1</sup>. Überhaupt scheint für die Schifffahrt Rigas gefolgert werden zu dürfen, daß dort eine ganz ähnliche Entwicklung in der Vergrößerung der Schiffe im 15. Jahrhundert stattfand, wie in Danzig, denn die über die rigische Rhederei vorliegenden Zahlenangaben zeigen sämtlich Schiffe von meist erheblich über 100 Last. In Danzig aber schritt namentlich seit dem Ausgang der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, der Schiffsbau kühn zur Herstellung noch bedeutenderer Schiffe, Krawele, fort, deren Größe bald derjenigen des überall bewunderten französischen Krawels kaum noch etwas nachgab. Es ist wohl beachtenswert, daß Fremde, Lombarden und Holländer, durch ihre Bestellungen in Danzig die Anregung zu den ersten dieser ganz großen Bauten gaben<sup>2</sup>.

Es läßt sich also für die Seemächte Nordeuropas im allgemeinen folgendes feststellen: die Schiffsgröße wächst bei den Holländern von kleinen Räumen zu den wendischen Schiffen im Durchschnitt wohl entsprechenden und beginnt im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Tendenzen einer weiteren bedeutenden Vergrößerung zu zeigen. Sie nimmt bei den Engländern, wo sie von vornherein bedeutender war als die der wendischen, im Laufe des 15. Jahrhunderts kaum zu. In Danzig und Riga jedoch wuchs sie seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts immer auffälliger, angeregt zunächst durch die Rhederei des Ordens, über die bei den wendischen Schiffen übliche Tragfähigkeit weit hinaus und trat im letzten Drittel des Jahrhunderts in Danzig in eine Zeit neuer bedeutender Vergrößerung ein. Der Versuch, den der Hansetag 1412 machte, eine Bestimmung durchzusetzen, daß auf hansischen Werften keine Schiffe von mehr als 100 Last Tragfähigkeit gebaut werden dürften<sup>3</sup>, blieb wirkungslos und wurde später nicht wieder erneuert. Aber die wendischen Städte und anscheinend auch die süderseeischen hielten für sich im wesentlichen an dieser Praxis fest. Ihre Schiffsgröße blieb stabil während dieses Zeitraumes und noch weit darüber hinaus.

Eine Erklärung dieser auffallenden Unterschiede in der Entwicklung der Schiffsgröße bei den verschiedenen Seemächten

---

<sup>1</sup> Vgl. besonders H. R. von der Ropp IV, Nr. 52.

<sup>2</sup> Vgl. Caspar Weinreich i. Script. rer. Prussic. IV, pass.

<sup>3</sup> H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

könnte man zunächst in den Tiefenverhältnissen der Häfen und den Zugangsstraßen zu denselben vermuten.

Die natürliche Tiefe der Flusmündungen und Häfen von der Newa bis Sluys, Brügges reichbelebtem Hafen am Zwin, war fast durchweg gering und verschlechterte sich im Laufe der Zeit noch. Und an der englischen Küste war es wohl kaum besser bestellt. Um jedoch durchgreifende und dauernde Verbesserungen auszuführen, fehlte es an den technischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Hilfsmitteln, und die Vertiefungen des Fahrwassers, die da und dort zu verschiedenen Zeiten von Unternehmern versucht wurden, besserten daher das Übel im günstigsten Falle nur für ganz kurze Zeit. Deshalb scheuten sich die Städte, bedeutende Summen aufzuwenden, so sehr man auch von der Wichtigkeit der Wasserstraße für das ganze Verkehrsleben der Stadt überzeugt war. Man beschränkte sich darauf, durch Bedrohung mit schwerer, in manchen Städten selbst mit Todesstrafe die Ausschüttung von Ballast aus den Schiffen in den Hafen zu verhindern. Man suchte ferner, jedoch überwiegend erst im Laufe des 15. Jahrhunderts, die Einfahrt von der See her gegen Versandung durch Errichtung von Pfahlwerken und Versenkung von Steinkisten zu schirmen; z. B. in Wisby, Narwa, Reval, der Balge, Weichselmünde, Travemünde. Man erleichterte schon seit viel früherer Zeit der Schifffahrt den Weg in die Häfen, indem man ihn durch immer zahlreichere, meist jährlich erneuerte Auslegung von Tonnen und Baken, durch Errichtung von Leuchttürmen und Leuchtfeuern und durch Anstellung von Lotsen kenntlich machte. Auch durch Erbauung von Kanälen und Schleusen, z. B. in Brügge, suchte man die Wasserverbindung der Stadt mit der See und den Seeverkehr festzuhalten. Die Unkosten dieser verschiedenartigen Veranstaltungen ließen sich die Städte im allgemeinen von der Schifffahrt durch Abgaben erstatten. Die Folge der Seichtheit der Wasserstraßen war, daß vielfach die Schiffe nicht bis an die Städte gelangen konnten, sondern auf der Rhede liegen bleiben und durch Leichterschuten oder Bordinge ent- und beladen werden mußten, ein umständlicher, zeitraubender und vertuernder Vorgang. So war es in Lübeck, Stralsund, Danzig, anscheinend auch in Riga, so in der Newa im Verkehr nach und von Nowgorod und in Sluys im

Verkehr über Damme mit Brügge. Wenn wir erfahren, dafs die Trave nie tiefer als 10 Fufs, die Mottlau vor Danzig noch nicht einmal so tief, der Warnemünder Hafen und die Fahrstrafse nach Rostock nicht 12 Fufs, die Peene, die allein im Verkehr von und nach Stettin benutzt wurde, nur 7 Fufs tief waren<sup>1</sup>, dafs der neue 1399—1402 von Brügge hergestellte Kanal nach Damme 7 Fufs Wasser hatte<sup>2</sup>, so erscheint die Bestimmung, welche der Lüneburger Hansetag 1412 vorgeschlagen hatte, dafs vollbefrachtete Schiffe keinen gröfsern Tiefgang als 6 lübische Ellen, d. h. 12 Fufs haben sollten<sup>3</sup>, als den tatsächlichen Tiefenverhältnissen schon nicht mehr entsprechend. Wenn nun aber von der Themse und dem Zwin bis hinüber nach der Newa die Häfen und Zugangsstraßen fast durchweg sehr flach, die Möglichkeit ihrer Vertiefung ziemlich ausgeschlossen, nur etwa in Antwerpen, Bergen op Zoom, Middelburg die Wasserhältnisse günstiger waren, so kann die Tiefe zur Erklärung für die Verschiedenheiten in der Raumgröfse der Schiffe, die sich im 15. Jahrhundert immer mehr ausbildeten, nicht herangezogen werden.

Ohne Zweifel wurde der Schiffsbau erleichtert und war billiger als anderswo in Danzig und Riga, wo schon das nähere Hinterland beider Städte von gewaltigen Eichen- und Fichtenwäldungen erfüllt war und die Holztraften auf den großen Strömen denkbar billig und bequem an den Ort ihrer Verarbeitung geschafft werden konnten. Aber auch diese Vorzüge waren nicht entscheidend für den Bau neuer gröfserer Schiffe in Danzig und Riga, auch nicht die, dafs mit der wachsenden Gröfse der Schiffe nicht nur ihre Seetüchtigkeit, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen feindliche Anfälle erhöht wurde, sowie dafs die Unkosten sich nicht im gleichen Verhältnis mit der Vergrößerung der Schiffe vermehrten, denn die letztern beiden Vorzüge zu besitzen konnte auch der wendischen Rhederei nur willkommen sein. Wenn trotzdem hier eine Scheu vor der Vergrößerung der Schiffe herrschend blieb, so dürfte

<sup>1</sup> Zusammengestellt von Stein, Beiträge u. s. w. S. 28 Anm. 1. Wegen Danzigs vgl. auch zu 1583 die Angabe i. d. Mitteil. d. westpr. G.-V. 1902, S. 72.

<sup>2</sup> Gilliodts-van Severen, Inventaire des Archives de Bruges III, S. 464 f.

<sup>3</sup> H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

diese in der Hauptsache darin begründet gewesen sein, daß auf die wendische Rhederei der große Verkehr mit den wertvollen Stückgütern, deren Vertrieb vom Westen nach dem Ostseegebiet und dem Norden noch in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts in auffallend überlegenem Maße an die hamburgisch-lübische Strafe, die lübische Kaufmannschaft und Rhederei geknüpft war, dauernd beherrschenden Einfluß ausübte. Für den Stückgutverkehr aber waren die großen Schiffsräume offenbar minder geeignet als kleinere. Denn es hielt im allgemeinen wohl schwerer, für ein großes Schiff schnell die erforderliche Gütermenge zu finden, und daher blieb auch die Neigung der Kaufleute den kleineren Schiffen zugewandt.

Auch in Preußen und Livland war für die Vergrößerung des Schiffsraumes beim Orden wie nach seinem Vorgange auch bei seinen Untertanen bestimmend der Charakter der östlichen Handelswaren, die in wachsender Menge sich in den Handel drängten und im Westen ihre Absatzfelder besaßen. Es waren fast sämtlich, vor allem Getreide und Holz, billige Massengüter, die, um nicht durch die Fracht- und andere Unkosten zu stark belastet zu werden, großen Schiffsraum erforderten. Aus demselben Grunde aber erfreuten sich auch im Westen diese großen Schiffe eines Vorzugs vor Konkurrenten bei der Versendung des Baiensalzes nach dem Osten. Da sonst die Einfuhr nach dem Osten in wertvollen, wenig Raum einnehmenden Gütern bestand, war folglich im Osten eine größere Schiffszahl dauernd zur Ausfuhr als zur Einfuhr nötig. Da nun der preussische und auch der livländische Schiffsbau mit dem Anwachsen der Gütermengen nicht Schritt hielt, so entwickelte sich im Schiffsverkehr des Ostens eine immer ausgedehntere Frachtfahrt holländischer und wendischer, namentlich lübischer Schiffe, die vielfach in Ballast einliefen, in der Hoffnung, dort Fracht zu finden<sup>1</sup>. Die Frachtfahrt der Holländer aber war dem Osten wertvoll, weil sie die Ausschließlichkeit der lübisch-wendischen Schifffahrt und deren Druck auf das geschäftliche Leben des Ostens verminderte.

Vom hansischen Standpunkt aus betrachtet, der sich hier mit

---

<sup>1</sup> Die von Lauffer bearbeiteten Danziger Schiffsregister der Jahre 1474—1476 zeigen dies Verhältnis recht deutlich, Zeitschr. des westpreuss. Gesch.-Vereins 33, S. 2 ff.

dem besonders lübisch-wendischen Interesse deckte, war also die Ausbreitung eines nichthansischen Verkehrs nach dem Ostseegebiet und dort nach den Ausfuhrhäfen wichtigster Handelsgüter eine Gefahr, auf die man schon in ihren Anfängen mit dem Scharfblick der Eifersucht aufmerksam war. Aber zu durchgreifenden und umfassenden Vorkehrungen der Hanse gegen die Durchbrechung des hansischen Ostseeverkehrsmonopols kam es im 14. Jahrhundert noch nicht. Der Versuch vollends, den die Hanse 1404 machte, gegen die Engländer wegen vielfacher an den Ihrigen begangener Gewalttaten und zur Bekämpfung ihres zunehmenden Verkehrs nach den Hansestädten eine Handelssperre zu erlassen, wurde bezeichnenderweise durch das Mißtrauen der Preußen in die Absichten der wendischen Städte vereitelt. Aber gewiß war das Anwachsen des holländischen und englischen Verkehrs nach Osten, des preußischen und livländischen nach dem Westen im Vergleich mit der allgemeinen Zunahme des nordeuropäischen Verkehrs damals noch nicht derartig, daß dadurch das Übergewicht der wendischen Flaggen und des wendischen Händlers im Verkehr mit Preußen und gar erst mit Livland ernstlich gefährdet wurde. Der Bau des Stecknitzkanals zwischen der Trave und der Elbe, den Lübeck in den Jahren 1390—1398 ausführte, zeigt jedoch, daß die Stadt für nötig hielt, ihrer Kaufmannschaft und Rhederei die Behauptung ihrer Vermittlerstellung zu erleichtern. Im Hinblick auf die bedeutende Zunahme des Sundverkehrs sollte der Kanal die Konkurrenzfähigkeit der alten Strafsenzüge Lübecks erhöhen. In erster Linie schuf er dem Salz der Lüneburger Saline einen bequemen und billigen Weg nach Lübeck und machte es dadurch wieder konkurrenzfähiger im Ostseegebiet gegenüber dem Baiensalz. Er bewirkte jedoch ferner, daß nun erst das Lüneburger Salz immer ausschließlicher dem lübischen Markte zuströmte, zum Schaden Wismars, dessen Handel es zuvor stark belebt hatte. Pläne, die in späterer Zeit von Lüneburg gemacht wurden, sich der dadurch vermehrten Abhängigkeit von Lübeck durch Herstellung einer Wasserverbindung zwischen der Elbe und Wismar zu entziehen, und die von Wismar unterstützt wurden, kamen nicht zur Verwirklichung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Daenell, Die Hanse und der Krieg um Schleswig, i. Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 32, S. 396 f.

Die innern Wirren, die von 1408—1416 Lübeck erschütterten, auch Wismar und Rostock ergriffen und Hamburg nicht unbeeinflusst ließen, legten die politische Macht in diesen Städten in die Hände derjenigen Bevölkerungsklassen, denen das Verständnis für die großen handelspolitischen Fragen und für die notwendigen Aufgaben der hansischen Handelspolitik und den Beruf der wendischen Städte als der Hauptträger derselben nicht eigen war. Für die Machtstellung der Hanse zog daher das Ausscheiden jener Städte aus der Gemeinschaft folgenschwere Schädigungen nach sich. Eine wirksame Fortführung der fremdenfeindlichen Verkehrspolitik war nicht möglich. Engländer und Holländer aber benutzten die günstigen Umstände, um ihren Verkehr im Ostseegebiet wie auch in andern Richtungen kräftig zu fördern. Und durch das schwere Krieglück, das 1410 das preussische Ordensland traf und eine dauernde Schwächung der Macht des Ordens zur Folge hatte, wurde ihnen das Vordringen im Osten noch mehr erleichtert. Auch nach Bergen begannen die Engländer in dieser Zeit wieder ihren Verkehr zu vergrößern, aber da sie dort dauernd dem übermächtigen Widerstande des hansischen Kontors begegneten, dehnten sie seit 1412 ihre Fahrten direkt in die norwegischen Schatzlande, zunächst nach Island aus und schädigten dadurch die Bedeutung des Bergener Stapels, auf den nach der von der Hanse unterstützten Verkehrspolitik der nordischen Herrscher der gesamte Verkehr der Schatzlande konzentriert sein sollte. Die Holländer aber, die bisher nur als Frachtfahrer nach Livland verkehrt hatten, begannen nun dorthin auch Handel zu treiben und die russische Sprache dort zu erlernen. Und das hansische Kontor zu Brügge sprach außer harten Worten des Tadels gegen die Livländer wegen der den Holländern gemachten Einräumung die Befürchtung aus, daß auch die Engländer dadurch zum Vordringen nach Livland ermuntert werden würden, während noch jüngst Riga selbst gegen die Forderung der Engländer, ihnen den Handel dorthin zu gestatten, scharfen Widerspruch erhoben habe. Das Kontor verlangte, daß allen Nichthansen der Handel nach Livland und das Erlernen der russischen Sprache verboten werde. Schon 1402 hatte es von sich aus den hansischen Schiffern insgemein untersagt, nichthansische Kaufleute und Waren nach Livland zu be-

fördern<sup>1</sup>. An den hansischen Küsten aber umgingen die Holländer die großen Städte und ihren Verkehrszwang, indem sie in Klipphäfen ein- und ausfuhren und direkt vom Landmann das Getreide aufkauften. Und im Jahre 1414 errangen sie sogar von Herzog Erich von Lauenburg für den Verkehr durch sein Land ein Privileg, das sie hinsichtlich der Zollbehandlung den Kaufleuten Hamburgs gleichstellte<sup>2</sup>.

Erst als die Wirren in Lübeck 1416 mit der Wiederherstellung der alten Ratsverfassung geendet hatten und dieselbe bald in Wismar, Rostock, und schliesslich auch in Hamburg wieder ihren Einzug gehalten hatte, konnte von der Hanse daran gedacht werden, das Gemeinschaftsgefühl neu zu beleben, die Bundesverfassung zu festigen, die Fortschritte, die der nichthansische Handel fast allerorten, besonders aber im Ostseegebiet gemacht hatte, nachdrücklich zu bekämpfen. Die großen Hansetage der Jahre 1416, 1417 und 1418 wurden in allen drei Richtungen von höchster Wichtigkeit. Hatten die Städte bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts noch kaum gerade den holländischen Verkehr durch ihre Mafsregeln zu treffen gesucht, so war diese Absicht jetzt und fortan bestimmend für eine Reihe von Erörterungen, die von ihnen auf diesen Tagfahrten gepflogen wurden. Ihr Ergebnis waren die Bestimmungen über die Einschränkung des Fremdenverkehrs und über strengere Abschließung des hansischen Handels gegen den nichthansischen, die ihren Platz neben andere Verhältnisse regelnden Beschlüssen in dem großen Statut von 1418 gefunden haben. Es wurden da unter anderm die ältern Verbote der Handelsgesellschaften zwischen Hansen und Nicht-hansen weiter ausgebildet, besonders auf den Rhedereibetrieb ausgedehnt. Die Verordnung von 1401 über die Dauer der Schifffahrtseinstellung in den Hansestädten während des Winters wurde erneuert, die mit Bezug auf die Schifffahrt der Fremden verhindern sollte, dafs sie, wie sich das Brügger Kontor einmal ausdrückte, *de handelinge der copenschoep ostward nicht ene krygen*, deren Befolgung daher auch von ihnen gefordert wurde. Den

---

<sup>1</sup> H. R. Koppmann VI, Nr. 400 § 13, vgl. V, Nr. 659, 663; H. U.-B. Kunze V, Nr. 545, 562.

<sup>2</sup> H. U.-B. Kunze V, Nr. 1131.

Holländern sollte der direkte Kornbezug von den Produzenten unmöglich gemacht werden durch die Bestimmung, daß kein Getreide durch den Sund oder Belt aus der Elbe und Weser anders verschifft werden dürfe als aus den Hansestädten. Daran knüpften die Städte Verordnungen, die die Ausschließung des nichthansischen Handels überhaupt aus dem Hinterlande der Hansestädte bezweckten und dem Fremden die Erledigung seiner Geschäfte in den Hansestädten der Küste auferlegten, Absichten, deren Durchführung durch die Gästepolitik dieser wirksam unterstützt werden konnte. Über den Verkehr der Holländer nach Livland wurde erst 1423 von der Hanse bestimmt, daß ihnen nur Frachtschiffahrt, aber nicht Handel dorthin gestattet sein solle. Der Vorstofs jedoch, den die wendischen Städte in Verbindung mit dem Brügger Kontor 1425 unternahmen, ihnen auch diese zu verbieten, wurde von den livländischen Städten, in erster Linie von Riga zurückgewiesen; die holländische Frachtschiffahrt hatte sich eben in Preußen wie in Livland unentbehrlich gemacht. Lübeck mußte mit der Versicherung der livländischen Städte zufrieden sein, den holländischen Handel nach Möglichkeit in Schranken halten zu wollen. Den Handel von Engländern und Flamen nach Livland konnte man dagegen seines geringen Umfangs wegen kurzer Hand verbieten.

Schwerlich konnten diese und andere Verordnungen, obendrein wenn sie in den Hansestädten des Ostens und seitens der Ordensherrschaft aus politischen oder wirtschaftlichen Rücksichten nicht befolgt wurden, die beabsichtigte Zurückdrängung des Fremdenverkehrs in dem gewünschten Umfange zur Folge haben. Darüber war sich Lübeck offenbar auch völlig klar und richtete seine Aufmerksamkeit daher auf andere Mafsregeln, um dem nichthansischen Verkehr nach der Ostsee, insbesondere den Holländern, Schaden zuzufügen, die es mit Recht für die gefährlichsten Gegner des hansischen Anspruchs auf die Vorherrschaft im Ostseehandel ansah. Als die Kriegswirren, in die Holland durch den Tod Wilhelms VI. 1417 gestürzt worden war, immer empfindlichere Schädigungen hansischer Kaufleute und Schiffer dort nach sich zogen, glaubten die wendischen Städte die Gelegenheit zu einem Vorstofs gegen das durch den Bürgerkrieg zerrissene Holland günstig. Sie schlugen den Preußen, die besonders starke Erbitterung zeigten,

ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Holländer in Gestalt einer dauernden Ausweisung derselben aus Preußen und einer allgemeinen Aussperrung aus allen Hansestädten vor. Jedoch wieder trat in Preußen schnell wie 1404 eine so starke Abneigung gegen die wendischen Pläne zu Tage, daß dadurch die einseitige Aussöhnung zwischen Preußen und Holland, die 1422 erfolgte, nur beschleunigt wurde. Wieder waren es die Preußen, die das von den wendischen Städten beabsichtigte einmütige Vorgehen der Hanse gegen den nichthansischen Handelsbetrieb vereitelten.

Gerade damals hatte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu König Erich dem Pommern bis zum Kriege zugespitzt, und als eine holländische Handelsflotte im Sunde sich dem Könige, dem es an eigenen Schiffen fehlte, zur Verfügung stellte, wurde sie dort Ende September 1422, noch ehe der König sich ihrer bedienen konnte, von der wendischen Kriegsflotte überwältigt und unbrauchbar gemacht. Dieser erste offene Zusammenstoß zwischen den wendischen Städten und den Holländern erfolgte in demselben Zusammenhange wie die spätern, einer Verbindung der Frage des Ostseeverkehrs mit dem Verhältnis der wendischen Städte und der Holländer zum skandinavischen Norden.

Die politische Freundschaft, die König Erichs Vorgängerin Königin Margrethe mit den Ratsherrn der wendischen Städte zum Heile Dänemarks und des Nordens verbunden hatte, hörte nach König Erichs Regierungsantritt allmählich auf. Seine immer erneuten Versuche, das Herzogtum Schleswig den Grafen von Holstein mit Gewalt zu entreißen, erfüllten die Nachbarlande der wendischen Städte und das Meer vor ihren Häfen mit anhaltenden Kriegsunruhen. Eine Überwältigung der holsteinischen Macht durch die dänisch-nordische aber bildete eine starke Bedrohung auch für ihre eigene politische und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Die wachsenden Finanznöte des Königs hatten Versuche zur Folge, den Verkehr aller Fremden im Norden stärker mit Zöllen und Abgaben zu belasten, und führten zur dauernden Einrichtung des Sundzolls wahrscheinlich noch vor 1429. Besondere Erregung aber rief es in den wendischen Städten hervor, als der König, um die wirtschaftliche Abhängigkeit seiner Reiche von der Hanse, die politische Gefahr, die darin lag, zu beseitigen,

einerseits die Wettbewerber der Hanse, Holländer und Engländer, im Verkehr nach dem Norden ermunterte, andererseits seine eignen Städte und Untertanen mit Handelsprivilegien ausstattete, die den alten Freiheiten der Hanse widerstritten und zugleich mit einer Verminderung der privilegierten Stellung der Hanse die Schaffung eines nordischen Handelsstandes beabsichtigten. Gerade die große Masse der Bevölkerung der wendischen Städte sah sich dadurch in dem Besitze solider und sicherer materieller Gewinne im Norden bedroht; durch die anhaltenden Kriegsstörungen im Norden war gerade sie besonders empfindlich belastet. So waren die Gemeinden die eifrigsten Befürworter einer Verbindung ihrer Städte mit den Holsten und einer Bekämpfung König Erichs. Jedoch erst nach langem Zögern entschlossen sich 1426 die Räte der vier wendischen Städte und Lüneburgs, — in Hamburg hatte schon 1417 die Gemeinde den Rat zum Kriege genötigt, — die Waffen gegen den König zu ergreifen, und ein neunjähriger Krieg begann. Dafs die Begeisterung für denselben bei der Mehrzahl der Gemeinden, Rostock und Stralsund ausgenommen, ungemindert den ganzen Krieg hindurch andauerte, dafür bietet aber noch ein anderer Umstand die Erklärung. Der Krieg nämlich gewährte den Städten die Möglichkeit, ihre allgemeinen handelspolitischen Bestrebungen mit ihm zu verbinden und den ostwestlichen Verkehr der Nichthansen zu bekämpfen. Eine Beeinträchtigung des Handels der Preußen und Livländer nach dem Westen war dabei unvermeidlich. Denn den wendischen Städten, wollten sie den Fremdenhandel wirksam treffen, blieb nur die Schließung des Sundes für alle Schifffahrt übrig. Nur wenn der ostwestliche Verkehr gezwungen wurde, seinen Weg ausschließlichs über die holsteinische Landstraße zu nehmen, konnte mit einer gewissen Sicherheit der nichthansische Handel vom Ostseegebiet ausgeschlossen werden. Die weitere Folge einer solchen Verkehrsbeeinflussung mußte die sein, dafs der Vermittlungsverkehr zwischen dem Ostseegebiet und Westeuropa zunächst während der Kriegszeit in bedeutend vermehrtem Maße der Kaufmannschaft und Rhederei der wendischen Städte, namentlich Lübecks, zufiel. Das sahen auch die Hansestädte des Ostens und Westens sowie die Nichthansen mißtrauisch voraus und lehnten deshalb die ihnen von den wendischen Städten im Beginn des Kriegs angesonnene Einstellung des Ver-

kehrs nach dem Norden und durch den Sund bestimmt ab. Die wendischen Städte waren daher genötigt, mit Gewalt ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Ihre Flotten und Kaper beherrschten die Zugänge zur Ostsee zwar nicht in allen Kriegsjahren der keineswegs unbedeutenden Seemacht des Königs und den Handelsflotten der Neutralen gegenüber, jedoch erzwangen sie in den Jahren 1427, 1428 und 1431 die fast gänzliche Einstellung des Sundverkehrs. Und die zügellosen Räubereien der nordischen Auslieger, die ziemlich unterschiedslos sich auf wendische und nichtwendische Schiffe erstreckten, trugen nicht wenig dazu bei, den Handel der Neutralen den Kaufleuten und Schiffen und Häfen der wendischen Städte zuzutreiben, die abgesehen von ihrer wirtschaftlich größeren Leistungsfähigkeit ihm auch die größte Sicherheit gegen Verluste boten. So konnte auch in den Jahren 1433 und 1434 trotz des zwischen den kriegführenden Mächten 1432 zu Horsens geschlossenen Stillstandes von einer Sundfahrt der Neutralen nicht die Rede sein. Innerhalb der Ostsee bewegte sich der Verkehr zwischen den wendischen, preussischen und livländischen Häfen, zwischen Lübeck, Danzig und Reval während des Kriegs in festen Formen. Im Jahre 1430 z. B. segelte im März eine große Handelsflotte von Reval nach Lübeck, im Juni sandte Lübeck eine Flotte von 40 Schiffen nach Danzig und am 10. Juli eine Flotte von 23 Kauffahrern mit flämischen Gütern nach Reval. Am 5. November fuhr abermals eine Handelsflotte von Reval nach Lübeck. Da in diesem Jahre die Sundsperre durchbrochen wurde, so sehen wir außerdem im Frühjahr englische und holländische Handelsflotten in Danzig einlaufen und im Mai eine große Flotte preussischer und livländischer Schiffe aus der Baie nach der Ostsee zurückkehren, der es 1429 gelungen war, den Sund zu durchfahren; von ihr wandten sich allein 37 Schiffe mit Salzladung nach Reval.

Von diesen und einigen andern Durchbrechungen der Sundsperre abgesehen, ruhte das Baiensalzgeschäft wie jeder direkte Handelsverkehr zwischen dem hansischen Osten und dem Westen, so sehr auch die Marktlage im Osten zum Blockadebruch anreizen mußte. An Stelle des Baiensalzes errang sich in erster Linie das Lüneburger Salz eine Alleinherrschaft auf den Märkten des Ostens. In diesem Artikel, der vor allem Massenbedürfnis

im gesamten Osten war, aber auch für Tuch und die andern Luxus- und sonstigen Güter des Westens erzielte der wendische Händler von dem preussischen und livländischen Käufer unerhörte Preise, während er andererseits dem östlichen Verkäufer für Getreide, Hölzer und andere Waren die niedrigsten Preise vorschreiben konnte. Und dem Westen gegenüber spielte er im Besitz der Produkte des Ostens eine ähnliche Rolle. Er muß bedeutende Gewinne auch trotz des im ganzen durch den Krieg verminderten Verkehrs in den neun Jahren gemacht haben und nicht anders die wendische Rhederei. Der Anteil der wendischen Städte am Gesamtverkehr Preussens und Livlands dürfte gleichzeitig infolge der Zurückdrängung des nichthansischen und des einheimischen Betriebs fast zu einem Monopol angewachsen sein<sup>1</sup>.

Noch vor dem Friedenschlusse zu Wordingborg, der am 15. Juli 1435 diesen für den Verkehr des Nordens wie für ihren Beherrscher so verhängnisvollen Krieg beendete, hatte die wendische Verkehrspolitik auf dem Hansetage zu Lübeck 1434 die Hanse zu einer Erneuerung und teilweisen Verschärfung und Ausdehnung ihrer Verkehrsverordnungen veranlaßt. Am härtesten mochte unter den neubeschlossenen diejenige die Nichthansen treffen, welche ihren Aufenthalt in Hansestädten auf die Dauer von drei Monaten einschränkte und ihnen den Winteraufenthalt dort überhaupt verbot. Diese Schritte der Hanse geschahen in der Voraussicht, daß dem Friedensabschlusse ein rasches Wiederaufleben der Sundfahrt, des nichthansischen Verkehrs nach der Ostsee, des preussischen und livländischen nach dem Westen folgen werde. Und alsbald unternahm denn auch der lange gehemmte holländische Handel einen neuen Vorstoß in Dänemark, nach Bergen, nach Pommern und Livland. Aber sein Versuch, über Preußen hinweg direkte Beziehungen zu Polen anzuknüpfen, nötigte Danzig, die Vorzugsstellung, die es ihm bisher vor dem anderer Fremden bei sich eingeräumt hatte, zum Schutze des Zwischenhandels seiner eigenen Bürger zu beschränken.

Das politische Verhältnis zwischen Holland und den wendischen Städten, das seit dem Zusammenstoß im Sunde 1422 ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Übersicht Daenell, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig a. a. O., bes. Kap. VI.

spannt gewesen, hatte durch den Krieg eine weitere Verschlechterung erfahren. Holländische Schiffe und übrigens auch englische halfen gelegentlich den dänischen im Sund die wendischen bekämpfen. Die wendischen Auslieger aber nahmen holländische Kauffahrer, die sich in der Ostsee zeigten, weg. Seit 1430 sandte Hamburg Kaperschiffe gegen die Holländer in der Nordsee aus. Andererseits gestattete Herzog Philipp von Burgund seinen geschädigten Untertanen Feindschaft gegen die wendischen Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen und bedang sich von der Beute das übliche Fünftel aus. Jedoch die Gefahr eines wirklichen und allgemeinen wendisch-holländischen Kriegs ging diesmal vorüber. Noch vor dem Abschlusse des Wordingborger Friedens wurde am 10. Mai 1435 in Brügge ein Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland geschlossen und in den folgenden Jahren wiederholt verlängert, ohne dafs die eigentlichen Beschwerden beider Teile erledigt worden wären. Insbesondere die Hauptforderung der Holländer, dafs in Livland, Preußen und den andern Hansestädten alle hansischen Verfügungen, die seit 1418 ihren Verkehr beschränkten, namentlich das Verbot des direkten Handels mit andern Gästen, aufgehoben würden, stiefs bei den Städten auf hartnäckige Ablehnung. Nachdrücklich hielt ferner Lübeck in den Verhandlungen der folgenden Jahre daran fest, dafs es dieselben *van wegen unser gemenen stede van der dudeschen henze* führe. Nicht minder nachdrücklich aber verwahrten sich andererseits der Hochmeister des deutschen Ordens sowie der hansische Osten gegen jede politische Gemeinschaft mit den wendischen Städten, und ebenso Köln und der hansische Westen. Auch dem Kriege mit Holland standen die wendischen Städte als Vertreter der Hanse allein gegenüber, als im April 1438 die kriegslustigen Elemente in Holland endlich die Oberhand gewannen und den Herzog vermochten, seinen holländischen Untertanen den Krieg gegen die sechs Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen zu gestatten.

Die Holländer aber faßten rücksichtslos und folgerichtig viel höhere Ziele ins Auge und gaben dem Kriege einen Zug ins Grofse. Allen Hansen sollte ihr Kaperkrieg gelten<sup>1</sup>. Mufste

---

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp II, Nr. 197, 207, 212.

der holländische Verkehr nach den Hansestädten und dem Ostseegebiet ruhen, so sollte auch jeder hansische Verkehr nach dem Westen unmöglich sein. Die süderseeischen Städte verpflichteten sich gegen sie, ihre Schifffahrt in östlicher Richtung einzustellen. Die Flamen und Brabanter wurden von ihnen dazu gezwungen. Um aber zu verhindern, daß die neutralen Preußen und Livländer den Verkehr zwischen dem Osten und Westen während des Kriegs besorgten und mit ihrer Flagge auch den wendischen Handel etwa deckten und so der Bekämpfung entzögen, dehnten sie ihre Feindschaft auf die Angehörigen des Ordensstaats rücksichtslos aus und nahmen dafür zum Vorwand die oft und gewiß auch nicht absichtslos von den wendischen Städten aufgestellte Behauptung, daß ihre politischen Maßregeln im Einverständnis mit den Preußen und Livländern erfolgten. Es half diesen und dem Hochmeister nichts, daß sie sich mit größtem Eifer um die Aufrechterhaltung der gegenseitigen Freundschaft und Verkehrsfreiheit bemühten. Die Antwort der Holländer bestand in der Wegnahme von 23 preußischen und livländischen Baiensalzschiffen, die auf der Heimfahrt nach der Ostsee begriffen waren, Ende Mai 1438. Aber trotz dieser das größte Aufsehen erregenden Vergewaltigung und trotz der fortgesetzten Feindschaft der Holländer hielt der Hochmeister an seinem Anspruch auf Neutralität und Verkehrssicherheit für die Seinen fest und suchte wiederholt, wenngleich vergeblich, mit den Holländern zu einer Verständigung zu gelangen.

Auch in diesem Kriege war die Hauptaufgabe der wendischen Städte, den Sund dem Verkehr der Fremden zu schließen und abermals den direkten ostwestlichen Verkehr zu unterbinden. Und die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Norden kam ihren Absichten auch zunächst fördernd entgegen. König Erich wurde gestürzt, Dänemark rief seinen Neffen Christof den Baiern auf den Thron, Erich suchte die Holländer für seine Sache zu gewinnen, und daher trat auch zwischen Christof und Lübeck eine Annäherung ein. Am 26. Juni 1439 wurde zwischen Dänemark und den verbündeten Städten ein Vertrag geschlossen, worin diese ihre Hilfe zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in Dänemark verhießen, Dänemark sich dagegen verpflichtete, die Holländer vom Verkehr auszuschließen, solange

sie Feinde der Städte seien, und diesen in der Bekämpfung derselben beizustehen.

Die energische Machtentfaltung der Holländer vor dem Sunde, ihr feindseliges Verhalten gegen den gesamten hansischen Seehandel drängte den ostwestlichen Verkehr von Anfang an auf die holsteinische Landstrafse. Die Baiensalzeinfuhr nach der Ostsee stockte während der vier Kriegsjahre völlig, noch viel mehr als im letzten Kriege war der Osten auf die Erträge der Lüneburger Saline angewiesen<sup>1</sup>. Durch scharfe Verkehrsvorschriften in den Jahren 1439 und 1440 regelten und lenkten die kriegführenden Städte den gesamten ostwestlichen Austausch, und Preußen und Livländer fügten sich dem Zwange und lieferten ihre Ausfuhrgüter auf den lübischen Markt. Aber für den Verkehr der verbündeten Städte mit dem Westen bildete die Allgegenwärtigkeit der holländischen Kaper in der Nordsee ein schweres Hemmnis. Sie bedrohten die wendischen Bergenfahrer im Kattegat ebenso wie die Hamburger England- und Flandernfahrer vor der friesischen Küste, während sie zugleich ihre Heringsfänger gegen die Hamburger Auslieger schirmten. Und sie griffen noch weiter um sich, indem sie, um das Handelsleben Flanderns noch mehr lahmzulegen, venetianische Schiffe und in größerer Zahl spanische aufbrachten und dadurch Holland auch in einen Seekrieg mit Spanien verwickelten<sup>2</sup>.

Unter solchen Umständen nahm die Kriegslust in den wendischen Städten, die von Anfang an nicht lebhaft war, schnell ab und neigte um so mehr einer Verständigung mit Holland zu, als ihr dänischer Verbündeter mit Holland Friedensverhandlungen anknüpfte, nachdem er mit ihrer Hilfe die festen Grundlagen für seine Herrschaft in Dänemark gewonnen hatte und auch in Schweden zum Könige gewählt worden war. Die Friedensschlüsse, die unter dem Zusammenwirken dieser und anderer Wünsche im August und September 1441 zwischen Dänemark, Holland, Preußen und Livland und den verbündeten sechs Städten er-

---

<sup>1</sup> Vgl. die von Stieda i. H. G.Bl. Jg. 1884, S. 107 ff. veröffentlichten Revaler Schiffsregister für die betreffenden Jahre.

<sup>2</sup> Dies hat mit beigetragen zur Entstehung der in den holländischen Quellen immer wiederkehrenden Angabe, daß Spanien, Venedig, Preußen und Livland im Bunde mit den wendischen Städten Holland bekämpft hätten.

folgten, ergaben für das Verhältnis zwischen diesen und Holland nur einen zehnjährigen Stillstand und legten beiden Teilen, wie übrigens auch der Friedensschluss zwischen Preussen und Livland und Holland, die Wiederherstellung der alten Verkehrsfreiheit und die Aufhebung aller sie beschränkenden Neuerungen zu Gunsten des andern Teils auf. Die Hauptforderung der Hanse, dafs Holland sich den Einschränkungen fügen solle, die sie über den Verkehr der Seinen verhängt habe und noch verhängen werde, mußte fallen gelassen werden. Jedoch schon kurz vor dem Friedensabschluss hatte die Hanse eine Anzahl ihrer Verkehrsverordnungen wieder aufgefrischt, und in den Jahren 1442, 1447 und später setzte sie diese Tätigkeit in noch gröfserm Mafse fort, und der Verkehr der Holländer wurde von den Wirkungen dieser Politik nicht ausgenommen.

Dieser wendisch-holländische Seekrieg, in dem man später in Holland die Begründung der holländischen Seemacht sah, bedeutete ohne Zweifel einen moralischen Erfolg für die Holländer. Sie hatten den Kampf gegen die erste damalige Seemacht Nord-europas nicht unrühmlich bestanden. Das nationale Bewußtsein wurde durch diese Überzeugung mächtig gehoben. Es mag nicht ganz unrichtig sein, wenn eine holländische Quelle meint, dafs der Name Amsterdam durch diesen Krieg zum ersten Male bis in ferne Länder bekannt geworden sei und man ihn dort für den eines ganzen Landes gehalten habe und Bündnis mit diesem zu schliessen gewünscht habe<sup>1</sup>. Vor allen Dingen aber vermehrte der Krieg im Norden die Wertschätzung der Holländer. Obgleich König Christof mit Hilfe Lübecks Herr in Dänemark geworden war, war er doch der erste nordische Herrscher, der dem holländischen Handel in Norwegen und in Dänemark eine feste Stellung geschaffen hat. Fortan erscheint die Wertschätzung der Holländer im Norden bei Zerwürfnissen zwischen den nordischen Königen und den wendischen Städten in der Form einer holländisch-nordischen Interessengemeinschaft.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dafs diese fünfzehnjährige Kriegezeit einen Aufschwung des Handels und der Schifffahrt der Holländer im nördlichen Europa mit sich geführt und zur Folge

---

<sup>1</sup> ter Gouw, Geschied. van Amsterdam III, S. 26.

gehabt habe. Durch beide Kriege waren die Holländer in empfindlichster Weise von der Ostsee ferngehalten worden. Die Tuchindustrie Leidens, deren Absatzfelder im Osten lagen, war infolge des Kriegs in Verfall geraten. Auch andere Nahrungszweige der Bevölkerung hatten durch den Krieg starke Störungen erlitten, und nicht gering wird man den Druck der drei furchtbaren Teuerungsjahre 1438—1440, die den Westen heimsuchten, und die Verarmung der Bevölkerung infolge der fast unerschwinglichen Nahrungsmittelpreise veranschlagen dürfen. Fügt man hinzu, daß die Führung des Kriegs die holländischen Städte, namentlich Amsterdam zu großen Anstrengungen, zur Aufnahme großer Schulden genötigt und die Friedensschlüsse des Jahres 1441 ihnen gegen den König von Dänemark, die Preußen und Livländer, den Herzog von Schleswig und gegen Spanien schwere Zahlungsverpflichtungen auferlegt hatten, daß also die Finanzen der holländischen Städte stark zerrüttet waren, so ist es begreiflich, daß die Bevölkerung unter schwerem Steuerdruck zu seufzen hatte. Noch 1445 berieten in Leiden die Vertreter der drei Landschaften mit Bevollmächtigten des Herzogs, wie man der so sehr zurückgegangenen Kaufmannschaft der Niederlande aufhelfen könne<sup>1</sup>. Und die Lage der Schifffahrt war nicht viel besser. Schon damals war eben der Ostseeverkehr für Hollands Handel und Schifffahrt der Lebensnerv, und Lübeck wußte seinen gefährlichsten Konkurrenten durch die wiederholte Sundsperre aufs wirksamste zu treffen.

Wenn man auch anerkennen muß, daß die Politik Lübecks und der mit ihm verbündeten Nachbarstädte zugleich mit den eignen Verkehrsinteressen die allgemein hansischen Forderungen vertrat, so darf man sich doch auch nicht darüber wundern, daß der Anblick der mannigfachen Vorteile, die diese Städte besonders aus dem ersten Kriege für sich zogen, in vielen hansischen Genossinnen, namentlich den preussischen Städten eine tiefe und nachhaltige Erbitterung erzeugte, ein Gefühl des Vergewaltigtseins, das man ohnmächtig hatte hinnehmen müssen. Vom Standpunkte des preussischen Sonderinteresses betrachtet war die Handlungsweise Lübecks auch kaum etwas anderes. Jenen Eindruck

---

<sup>1</sup> Van Limbourg-Brouwer, Boergoensche Charters S. 84.

fafste ein Thorner Kaufmann 1450 in das Urteil zusammen: Stiften die Lübecker Krieg, so ziehen sie den Ostseehandel an sich und leiten ihn über Hamburg nach Flandern; dadurch werden sie reiche Leute, wir Preußen aber müssen verderben<sup>1</sup>. Und als Lübeck im Jahre 1511 anläßlich seines Kriegs mit Dänemark Danzig vorschlug, seine Schiffe wegen der größern Sicherheit nach Lübeck segeln und von dort ihre Ladung weiter über Hamburg nach dem Westen versenden zu lassen, lehnte der Danziger Bürgermeister auf dem Hansetage dies Ansinnen mit tiefer Entrüstung ab: Wir sollen den Lübeckern ihre Schiffe befrachten, ihre Zölle vermehren, ihre Fuhrleute reich machen und ihnen den Verdienst überlassen, den wir selbst haben können<sup>2</sup>! Man wird vielleicht sagen dürfen, dafs Lübeck in jener Kriegszeit die Rücksicht auch auf berechtigte Interessen hansischer Bundesmitglieder allzusehr aufser Augen gelassen, die Tragweite seiner Politik nach dieser Seite sich nicht klar vergegenwärtigt habe. Der Gegensatz, der seit dem Beginn des Verkehrs der Fremden nach dem Osten immer schärfer zwischen der von Lübeck vertretenen politischen Auffassung und derjenigen Danzigs zu Tage getreten war, entsprang der Tatsache, dafs die Grundbedingungen für das Gedeihen beider Städte und ihres Anhangs verschieden waren und dafs in einer Anzahl der wichtigsten Fragen ein Zusammengehen zwischen beiden durch die besondern Anforderungen der beiderseitigen Interessen ausgeschlossen war. Der Übergang unter die polnische Herrschaft seit 1454, der Danzig eine gesteigerte Unabhängigkeit innerhalb der Hanse eintrug, brachte das fortan noch schroffer zum Ausdruck.

Lübeck aber und seine Nachbarstädte verdankten die wirtschaftlichen Erfolge und Fortschritte der letzten Jahrzehnte nicht normalen Verhältnissen, sondern unnatürlichem Zwange. Allerdings ist dadurch eine bedeutende Kräftigung der politischen Spannkraft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Lübecks bewirkt worden, und das ist auch der Stellung der Hanse im ganzen zugute gekommen. Denn namentlich im Westen scheint die Wertschätzung der Zugehörigkeit zur Hanse gehoben worden zu sein.

---

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp III, Nr. 647.

<sup>2</sup> H. R. Schäfer VI, Nr. 196 § 120.

Arnhem und Roermond suchten 1437 um Aufnahme in die Hanse nach und wurden 1441 zugelassen. Selbst das eigenwillige Kampen, das seinen Vorteil sonst in einer Absonderung von der Hanse gesehen hatte, kam 1441 mit dem gleichen Antrage vor den Hansetag und fand Gewährung. Die Bitte Utrechts um Aufnahme aber wurde 1451 abschlägig beschieden. Süderseeische und friesische Städte aber suchten weiter durch den Rückhalt an der Hanse ihre Stellung gegenüber den Holländern zu verbessern, indem sie hansische Verordnungen nachdrücklich und verschärft auf die Holländer anwandten. Deventer, Kampen und Zwolle versagten durch gemeinsamen Beschlufs 1443 den Holländern die Erwerbung des Bürgerrechts. Groningen und Leeuwarden trafen dieselben Vereinbarungen<sup>1</sup>.

Wie sich der Umfang des lübschen Handels im Osten in den zwei Jahrzehnten zwischen der Mitte der zwanziger und der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts verändert hat, ist in Zahlen nicht auszudrücken. Aber einen allgemeinen Eindruck von seinem Umfange gewähren die Danziger Schiffsregister der Jahre 1474—1476. Im Jahre 1474 kam von allen nach Danzig einlaufenden Schiffen der vierte Teil aus Lübeck, 1475 sogar mehr als der dritte und 1476 mehr als der fünfte. Aus Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zusammen 1474 über ein Drittel der Schiffe, 1475 die Hälfte, 1476 zwei Fünftel. Der Schiffsverkehr der drei letztgenannten Städte zusammengenommen war in jedem der drei Jahre noch nicht halb so stark wie der lübsche. Allerdings spiegeln diese Zahlen nicht völlig normale Verkehrsverhältnisse wider, denn die englische Schifffahrt nach Danzig ruhte während dieser drei Jahre ganz, die holländische aber war seit 1474 erst wieder im Anwachsen. Auch in der Wareneinfuhr während dieser Jahre war Lübeck für Danzig der weitaus bedeutendste und vielseitigste Markt. Die Hauptgegenstände der Einfuhr Danzigs, Tuch, Salz, Heringe, sodann die Südwaren und Öl kamen ganz überwiegend aus Lübeck. Nur in der Herings-einfuhr konkurrierte Amsterdam nicht unwesentlich mit Lübeck, blieb aber doch noch weit hinter ihm zurück<sup>2</sup>. Bei dieser über-

---

<sup>1</sup> Vgl. Dumbar, *Het kerkelyk en wereltlyk Deventer*, 1732 I, S. 22.

<sup>2</sup> Vgl. Lauffer i. *Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins* 33, S. 7 ff.

ragenden Stellung Lübecks innerhalb des Danziger Handelslebens in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts darf man aus der Äußerung des Danziger Pfundmeisters, der 1444 den Handel Lübecks in Danzig für zehnmal so groß erklärte als den der drei andern wendischen Städte, Hamburgs und Lüneburgs zusammengenommen, wohl den Schlufs ziehen, daß damals die Stellung Lübecks in demselben noch bedeutender gewesen ist als 30 Jahre später<sup>1</sup>.

Das Streben der wendischen Städte, den durch die Kriege bewirkten Zustand, der in mancher Hinsicht ja eine Annäherung an viel ältere, ehemals selbstverständliche Verkehrsverhältnisse war, durch besondere Festsetzungen zu behaupten, zeigt sich in verschiedenen Richtungen. Im Jahre 1446 erliefen die wendischen Städte jene Verfügung für den Verkehr mit dem Stapel zu Bergen, wodurch er an den lübischen Markt gebunden wurde. Dieselbe Absicht sprach mit bei der Einführung des Stapelzwangs zu Brügge für den hansischen Verkehr in den Niederlanden seit 1447. Die kostbaren Güter des Ostens, Wachs, Pelzwerk, Metalle, Felle u. a., sollten nur nach Brügge gebracht und dort verkauft, alle in Flandern, Holland, Seeland und Brabant hergestellten Tuche nur in Brügge von den Hansen gekauft und von dort nach dem Osten versandt werden dürfen. Der Verkehr mit diesen stapelpflichtigen Waren wurde an den Hafen Lübecks und Hamburgs, die Benutzung der holsteinischen Landstrafse und der von Lübeck und Hamburg gemeinsam für den Verkehr zwischen Hamburg und dem Stapel in Brügge gestellten Schiffe gebunden. Die direkte Versendung der stapelpflichtigen Waren aus der Ostsee durch den Sund wurde zwar nicht verboten, nur sollten sich Hansen wie Nichthansen eidlich verpflichten, solche nur nach Brügge zu führen. Aufgehoben waren die Zwangsbestimmungen aber für den Besuch von Antwerpen und Bergen op Zoom während der Zeit der großen Märkte. Lübeck versprach sich von der Durchführung dieser Anordnungen, die auch der Absicht entsprangen, die alte Bedeutung Brüggens als Zentralmarkt des Westens auf Kosten des inzwischen stark gewachsenen

---

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp III, Nr. 122, auch bereits Vermutung von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 193.

Handels der gröfsern Plätze in Brabant und Holland wieder zu kräftigen, eine grofse Förderung des gesamten hansischen Handelslebens. Jedoch die Verhängung der Handelssperre gegen Flandern und die Wegverlegung des hansischen Kontors 1451 aus Brügge nach Deventer und dann nach Utrecht, die von der hansisch-lübischen Politik verfügt wurde, erwies sich diesmal als ein folgenschwerer Mißgriff und bezeugt, dafs sich die leitenden Schichten der Hanse noch in einer Täuschung über die Bestrebungen und die Kräfte des burgundischen Staatswesens befanden<sup>1</sup>. Ihre wichtigsten Forderungen setzte die Hanse schliesslich nicht durch, und während der sechsjährigen Dauer der Sperre, während welcher der hansische Handel sehr zum Mißvergnügen mächtiger Glieder des Bundes, besonders der preussischen und livländischen Städte, an für die Schifffahrt durchaus ungünstigen Orten seinen Stützpunkt suchen mußte, war den Holländern die günstigste Gelegenheit geboten, sich in den westöstlichen Verkehr wieder einzudrängen. Seit diesem Zeitpunkte ging es mit dem holländischen Handel und Schiffsbau wieder stark aufwärts<sup>2</sup>. Und kaum hatte König Christian I. von Dänemark die Herzogtümer Schleswig und Holstein erworben, so erteilte er Ende 1461 den Amsterdamern ein Zoll- und Handelsprivileg zum Verkehr durch das Herzogtum Schleswig zwischen und in den Städten Husum, Schleswig und Flensburg<sup>3</sup>.

Während die Hanse bestrebt war, den Verkehr der Nicht-hansen auf den grofsen ostwestlichen Strafsen ihres Handelsgebiets zu bekämpfen, erwuchs ihr jedoch eine neue Konkurrenz im Verkehr mit den Ostseegebieten durch die Oberdeutschen, insbesondere durch die Nürnberger Kaufleute.

Schon im 14. Jahrhundert ist das Ostseegebiet nicht ganz ohne Verkehrsverbindungen über seine Grenzen hinaus nach Süden gewesen. Zu Ruthenien, insbesondere zu Lemberg, hatten die Kaufleute von Thorn, aber auch der Handel des preussischen Ordens wertvolle Beziehungen angeknüpft. Dieser von der Natur gleichsam zum Übergangsgebiet bestimmte Boden war ein eigen-

---

<sup>1</sup> Vgl. Stein, Die Burgunderherzöge u. die Hanse i. H. G.Bl. Jg. 1901 S. 15 f.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 18.

<sup>3</sup> H. U.-B. Stein VIII, Nr. 1093, 1094.

artiger und sehr wichtiger Sammelplatz des internationalen östlichen Verkehrs. Von Süden her erschienen dort über ihre blühenden Handelsniederlassungen am Nordrande des Schwarzen Meeres Soldaja, Kaffa, besonders Tana, und in Konstantinopel genuesische und venetianische Kaufleute. Von Osten her belebten Russen und Tataren, die in Lemberg eigene Gotteshäuser besaßen, diesen Verkehr. Und neben ihnen waren auch die für den Handel zwischen Asien und Osteuropa so ungemein wichtigen Armenier vertreten. Auch von Handelsverbindungen der Nürnberger Kaufleute nach Lemberg und mit den von Tana dorthin verkehrenden Italienern sind Spuren vorhanden<sup>1</sup>. Die wichtigsten europäischen und vorderasiatischen Handelsvölker berührten sich somit auf diesem Markte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>2</sup>. Natürlich war diese Berührung des hansisch-preussischen Handels mit fremden Kaufmannschaften auf dem großen binnenländischen Meßplatze des Ostens weder dem Umfange noch der Bedeutung nach auch nur annähernd mit dem Antwerpener Meßverkehr der Hanse zu vergleichen<sup>3</sup>. Es ist aber wichtig, daß auch im Osten eine Berührung des hansischen und italienischen Handels und dadurch eine feste Strafenverbindung vom Ostseegebiet zum Schwarzen Meere bestand<sup>4</sup>. Sie hatte sich jedoch keiner langen Dauer zu erfreuen.

---

<sup>1</sup> Vgl. die statistischen Angaben Ulman Stromers i. Städtechroniken I, S. 103 über das Gewichts-, Maß- u. Münzverhältnis in Tana, Lemberg u. Nürnberg etwa am Ende des 14. Jahrhunderts.

<sup>2</sup> Caro, Geschichte Polens III, S. 56 ff. Für seine Angabe S. 198, daß in Asow neben venetianischen auch deutsche Faktoreien sich befunden hätten, weiß ich keinen Beleg. Vgl. im übrigen Heyd, Levantehandel II, S. 719.

<sup>3</sup> Die Thorner Zollrolle für den Verkehr mit Breslau, Wladimir u. Lemberg von ca. 1350—1360, H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 559, nennt als Ausfuhrartikel nach den beiden letztern Plätzen Tuch, Felle, Hering u. a., als Einfuhr von dort nach Thorn Wachs, Pelzwerk, Seide, Spezereien, Ingwer, Pfeffer. Der Handel des deutschen Ordens setzt in Lemberg um vorwiegend überseeische Tuche, auch etwas Bernstein gegen Muskaten, Nelken, Ingwer, Gewürz, Seidengewebe, Pelzwerk, vgl. Sattler, Handelsrechnungen, Position Lemberg. — Österreich, Die Handelsbeziehungen Thorns zu Polen i. Zeitschr. des westpreussischen Gesch.-Vereins 28, S. 78 u. 87 übertreibt die Bedeutung Lembergs und des hansisch-italienischen Verkehrs dort doch wohl.

<sup>4</sup> Heyd a. a. O. II, S. 719 mit Bezugnahme auf die katalanische Karte von 1375, wonach einige Kaufleute aus dem Orient direkten Wegs über

König Wladislaw Jagiello von Polen übertrug die politische Spannung zwischen Polen und dem deutschen Orden planvoll und rücksichtslos auf das Gebiet des Handels. Die straffe Durchführung eines vollständigen Stapelzwangs in Krakau vernichtete den direkten Verkehr der preussischen Kaufleute nach den reichen Kupferbergwerken Nordungarns und bereitete auch ihrem lebhaften Handel nach Ruthenien, wie es scheint, im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein Ende<sup>1</sup>. Bei der Fortdauer der Feindschaft Polens und Litauens gegen den Orden und dessen zunehmender Schwäche war, ganz abgesehen von andern unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Anregung zur Wiederaufnahme eines Verkehrs nach Lemberg und weiter, die König Sigmund der Hanse und den preussischen Städten 1412 und 1420 gab, erfolglos. Sein Plan war der, daß die Hanse eine Handelsverbindung von der Ostsee nach Kaffa herstelle, um dort von den Genuesen ihre Bedürfnisse an Orient- und Südwaren einzukaufen zum Schaden Venedigs, mit dem er damals verfeindet war. Wirklich sandten auf seinen Wunsch Danzig und Thorn zwei Sachverständige aus mit dem Auftrage, *wy man die straszken Caffaw kunde vinden*. Weiter verlautet aber nichts darüber<sup>2</sup>. Der flandrische Ritter und Reisende Gilbert de Lannoy, der auf Veranlassung der Herrscher von England, Frankreich und Burgund 1421 eine Reise nach Jerusalem über den Osten unternahm und dazu die alte Verkehrsstrasse über Danzig und Lemberg

---

Lemberg, Preussen und »das Deutsche Meer« nach Flandern gelangt sind. Daß die Strasse von Lemberg zum Schwarzen Meere auch in anderer Beziehung wichtig war, geht aus verschiedenen Angaben hervor. Venedig sendet 1343 über Lemberg Botschaft nach seinen Kolonien in Tana, Heyd II, S. 195, Genua wiederholt ebenso nach Kaffa, das. II, S. 719. Schiltberger reist 1428 von Konstantinopel über die Donaumündung mit Kaufleuten nach Lemberg und weiter über Krakau und Breslau in seine süddeutsche Heimat, Peschel, Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde N. F., 1878, S. 109.

<sup>1</sup> Die Königsberger Schöfferei des deutschen Ordens machte noch in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in Lemberg nicht unbedeutende, aber zurückgehende Umsätze, Sattler a. a. O. passim.

<sup>2</sup> H. R. Koppmann VI, Nr. 99, VII, Nr. 277 § 14, i. a. über die beabsichtigte Verkehrssperre Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen Kp. I, auch Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 513 ff.

wählte, gelangte schliesslich nach vielen Mühen nach Kaffa<sup>1</sup>. Aber der hansische Verkehr konnte nicht wieder nach Lemberg, geschweige denn bis nach Kaffa ausgedehnt werden. Der Völkersturm Timur Lenks vernichtete 1397 Tana und erschütterte den Verkehr der Italiener nach Südrussland überhaupt schwer. Die Ausbreitung der türkischen Macht unterband ihn vollends. Auch in Lemberg blieb er aus. Andererseits waren die Versuche der Polen, über die preussischen Häfen oder bei politischen Zerwürfnissen mit Preussen über die Warthe und Oder und die pommerschen Häfen direkte Verkehrsbeziehungen zum flandrischen Weltmarkt zu erlangen, weder im 14. noch im 15. Jahrhundert von dauernden Erfolgen begleitet<sup>2</sup>. Das Handelsleben des Ostens blieb vorwiegend passiv. Aber das Zurückweichen und die Störungen des hansischen und italienischen Handels im Osten trugen viel dazu bei, dafs eine im Ausgange des 14. Jahrhunderts noch sehr spärlich vertretene Kaufmannschaft dort immer gröfsern Einflufs gewann und in den Richtungen des polnischen, ruthenischen und ungarischen Handels Veränderungen bewirkte, die auch für den hansischen Handelsbetrieb im Osten von immer gröfserer Bedeutung wurden, die Nürnberger und andere oberdeutsche Kaufleute.

Erst im 14. Jahrhundert hat überhaupt die Nürnberger Kaufmannschaft sich diejenigen Verkehrslinien gebahnt, auf denen seitdem ihr Handel sich so glänzend entwickelte, nach Italien, nach Flandern und Brabant den Rhein hinab sowie nach dem Osten. Brügge und Antwerpen im Nordwesten, Venedig im Süden, Krakau im Osten wurden die Hauptplätze ihres auswärtigen Verkehrs. Schon 1399 unternahmen es einmal Nürnberger Kaufleute, aus dem hansischen Osten Kupfer zur See nach Flandern zu versenden zur grosen Beunruhigung der preussischen Städte, die bei Nürnberg selbst Widerspruch gegen das Vorgehen seiner Kaufleute erhoben<sup>3</sup>. Zwei Jahre später beabsichtigten die preussischen Städte Beratungen, wie man am besten die Nürnberger vom eigenen Lande fernhalte<sup>4</sup>. Beachtenswert ist es ferner, dafs

---

<sup>1</sup> Script. rer. Prussic. III, S. 451 f.

<sup>2</sup> Vgl. Daenell, Polen u. die Hanse um die Wende des 14. Jahrhunderts i. Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. N. F., 1897/8, S. 317 ff.

<sup>3</sup> H. R. Koppmann IV, Nr. 540, Nr. 539 § 8.

<sup>4</sup> H. R. Koppmann V, Nr. 31 § 4.

die preussischen Städte 1401 der Hanse vorschlugen, sich über die Verhinderung der Einfuhr von Silber zu den Russen auch mit Krakau, Breslau und Nürnberg zu verständigen<sup>1</sup>. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nahmen das ungarische Erz und das westrussische Pelzwerk statt wie bisher ins hansische Gebiet ihren Weg mehr und mehr in den oberdeutschen Verkehr. Die Verkehrsstockung und Warenverteuerung, die infolge der Kriege der wendischen Städte mit dem Norden und mit Holland auf dem slavischen Hinterlande der östlichen Hansestädte lastete und auch im Westen fühlbar war, dürfte der Ausbreitung der oberdeutschen Konkurrenz in beiden Richtungen weitem Vorschub geleistet haben. Aus der Stockung des hansischen Verkehrs suchten die Nürnberger Vorteil zu ziehen, indem sie Wachs und Pelzwerk im Osten, sogar in Preußen aufzukaufen versuchten, um es über Land nach dem Westen zu versenden. Sie stießen dabei jedoch in Preußen 1440 auf den Widerstand der Städte<sup>2</sup>. Seit dieser Zeit aber erscheint der oberdeutsche Handel plötzlich als ein Faktor, mit dem auch die hansische Handelspolitik rechnen muß. Daß der Nürnberger Handel über Flandern hinausgriff und vielleicht bereits im Anschluß an den hansischen in England Fuß zu fassen versuchte, geht aus dem Beschlusse des lübischen Hansetags 1447 hervor, daß den Engländern, Holländern, Seeländern, Flamen, Brabantern und den Nürnbergern unter allen Umständen die Teilnahme an den englischen Privilegien der Hanse versagt bleiben soll<sup>3</sup>. Anläßlich der hansischen Handelsperre gegen Flandern aber sprach Köln 1452 direkt die Befürchtung aus, daß nun der Handel der Nürnberger, der schwäbischen und anderer Fremden in die vom hansischen geräumten Positionen einrücken werde<sup>4</sup>. Fortan klingt die Besorgnis vor den Konkurrenzbestrebungen der Nürnberger auf niederländischem Boden immer wieder aus hansischen Äußerungen heraus. Von seiten derjenigen Hansemitglieder aber, die mit der Einrichtung des hansischen Stapelzwangs in Brügge nicht einverstanden waren, wurde diesem die Schuld beigemessen an

---

<sup>1</sup> H. R. Koppmann V, Nr. 7 § 2.

<sup>2</sup> H. R. von der Ropp II, Nr. 379 § 6.

<sup>3</sup> H. R. von der Ropp III, Nr. 288 § 73.

<sup>4</sup> H. R. von der Ropp IV, Nr. 57.

der Vergrößerung des Handels der Schwaben und Nürnberger in den Niederlanden. Und andererseits läßt es sich im 15. Jahrhundert wiederholt feststellen, daß jederart Störungen des Verkehrs der Hanse mit dem polnisch-litauischen und auch dem russischen Osten, namentlich wenn sie von längerer Dauer waren, die Slaven veranlaßten, Anschluß an das oberdeutsche Handelsgebiet zu suchen<sup>1</sup>.

So war eine Handelsmacht, die nicht im hansischen Verkehrsgebiet wurzelte, als ein weiterer Wettbewerber der Hanse im ostwestlichen Verkehr aufgetreten. Sie war daher auch im Stande, viel unbefangener Störungen des Handels dort auszunutzen. Auch sie suchte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Westen auf niederländischem Boden, aber nicht mehr in Brügge, dessen Stern als Mittelpunkt des europäischen Handels in langsamem Erbleichen war, sondern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dem zukunftsreichen Antwerpen. Sie war durch hansische Verkehrsvorschriften hier nicht sonderlich zu bekämpfen und auch sonst nicht durch solche zu behindern, denn die Straßen des oberdeutschen Verkehrs mit dem Osten umgingen das hansische Gebiet. Es hängt auch mit dieser Entwicklung zusammen, daß Breslau und Krakau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr den Zusammenhang mit der Hanse verloren, immer enger mit dem Geschäftsbetriebe der Oberdeutschen verwachsen. Die Veränderungen, die im italienischen Handel nach dem Schwarzen Meere und Südrufsland im 15. Jahrhundert vor sich gingen, blieben ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit auch für den hansischen Handel. Die Ausbreitung der Türkenherrschaft und schließlich die Eroberung Konstantinopels durch sie 1453 gaben dem italienischen Handel nach Südrufsland den Todesstoß. Die Waren, die bisher von den Italienern auf diesem Wege bezogen worden waren, mußten sich nach andern Abnehmern umsehen. Sie wandten sich ins Handelsgebiet der Oberdeutschen, nach Krakau, Breslau und Leipzig. Und es ist

---

<sup>1</sup> Vgl. dafür die charakteristische Äußerung Thorns zu 1497, H. R. Schäfer IV, Nr. 39, vgl. Nr. 40: Die Russen von Nowgorod, Moskau, Pskow würden, wie es auch früher schon bei hansisch-russischen Zerwürfnissen vorgekommen, Wege suchen auf Breslau, Leipzig, Nürnberg oder Frankfurt am Main.

wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß das erste landesherrliche Meßprivileg für Leipzig im Jahre 1458 erteilt ist. Auch hier aber beherrschte der Oberdeutsche den Markt<sup>1</sup>.

Gestützt auf seinen wachsenden Handel mit dem Osten, die Ausbeute der von ihm in schnell zunehmendem Umfange in Betrieb genommenen Silbergruben und früher schon der ungarischen Kupferbergwerke, deren Erträge er mehr und mehr monopolisierte und dem hansischen Handel entzog, errang sich der Oberdeutsche als Käufer und Verkäufer im Laufe des 15. Jahrhunderts eine immer größer werdende Wertschätzung im Handelsleben der östlichen und der westlichen Randländer des hansischen Verkehrsgebiets. Indem er beide miteinander über Mittel- und Oberdeutschland in lebhafte Verbindung brachte, sich entfalten konnte, ohne daß die Hanse imstande war, durch das System ihrer Handelspolitik ihn zu bekämpfen, wurde er für sie ein nicht ungefährlicher neuer Wettbewerber in dem Warenumsatz zwischen dem Osten und dem Westen Europas.

---

<sup>1</sup> Hasse, Geschichte der Leipziger Messen S. 14 Anm. 3.



II.

ÜBER DIE ÄLTESTEN PRIVILEGIEN DER  
DEUTSCHEN HANSE IN FLANDERN UND DIE  
ÄLTERE HANDELSPOLITIK LÜBECKS.

VON

WALTHER STEIN.

---



Eine Untersuchung der Entstehung der hansischen Kaufmannsgenossenschaft in Flandern hat mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie sie mit der Forschung nach den Anfängen verfassungsmässiger Einrichtungen verbunden zu sein pflegen. Der fast überall zu beklagende Mangel an hinreichender Überlieferung hat auch in unserem Falle, für die Anfänge des späteren Kontors der Hanse in Brügge, die Meinung aufkommen lassen, das sie überlieferungslos gewesen, das auch hier die Dinge sich gewissermassen schweigend entwickelt hätten. Doch dürfte es schon an sich bedenklich sein, den späteren Mangel an älterer Überlieferung zu erklären durch das Nichtvorhandensein schriftlicher Überlieferung in früherer Zeit. Denn es ist eine bis in unsere Tage hinein zu beobachtende Tatsache, das gerade in den ersten Stadien einer Entwicklung und in Zeiten kräftigen Aufstrebens einer Institution, wo der Blick der Menschen durchaus in die Zukunft gerichtet ist, die Reste der Vergangenheit mit besonderer Gleichgültigkeit behandelt und mifsachtet werden. Auch für die brüggische Genossenschaft könnte dargetan werden, das kein Grund vorliegt, um für die ältere Zeit die einstmalige Existenz einer heute verlorenen Überlieferung zu bestreiten. Wenn wir jetzt dieser Frage nachgehen wollten, könnten wir sie nur beantworten im Zusammenhang mit der nach der Entstehung jener Genossenschaft. Dann aber führt sie auch sogleich in die Probleme ein, welche die ältesten Privilegien, die der Gemeinschaft der Deutschen, den späteren hansischen Kaufleuten, in Flandern verliehen wurden, der Forschung stellen.

Schon ein äufserer Umstand fordert dazu auf, die früheste gemeinsame Überlieferung der niederdeutschen Kaufleute in Flandern zum Ausgangspunkt der Erörterung zu nehmen. Denn obwohl die älteste an dieser Stelle des später hansischen Handelsgebietes, ist sie doch im Vergleich zu der frühesten Überlieferung der anderen gemeinhansischen Niederlassungen in England, Nowgorod und Bergen sogleich eine ansehnliche und mannig-

faltige. Man müfste daher mit Grund erwarten, schon in diesen frühesten Privilegien einiges, wenschon wenig oder weniger sicheres, über die damaligen Zustände der Kaufmannschaft, der diese Privilegien verliehen wurden, zu finden. Indessen muß von vornherein bemerkt werden, daß die bisher bekannt gewordenen und im ersten Bande des von K. Höhlbaum bearbeiteten Hansischen Urkundenbuches gesammelten Dokumente die Fragen, die wir an sie zu richten haben, nicht nur für sich allein unzureichend beantworten, sondern daß sie auch der Forschung mancherlei Schwierigkeiten darbieten, die ihre Benutzung für den erwähnten und andere handelsgeschichtliche Zwecke recht erschweren. Vor allen Dingen müfsten daher zunächst diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Die Wegräumung der vorliegenden Hindernisse allein mit Hülfe der bislang bekannten Überlieferung hat sich aber bei wiederholten Versuchen als unmöglich erwiesen. Wenn daher die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern dennoch im folgenden einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen, geschieht es deshalb, weil die Auffindung neuer, unbekannter Dokumente aus der Zeit der ersten Privilegienerwerbung uns in den Stand setzen, eine Anzahl von bisher bestehenden Hindernissen zu beseitigen, den Wert der einzelnen Überlieferungsstücke genauer zu bestimmen, und einen deutlicheren und zugleich interessanten Einblick zu gewinnen in die Gedanken und Absichten der handelnden Personen in den Jahren der Verhandlung über diese ersten Privilegien. Die folgenden Ausführungen sollen demnach zunächst den Boden bereiten für eine neue Erörterung der Frage nach der Entstehung der brüggischen Genossenschaft.

Um einen Überblick zu gewinnen über das einschlägige Material wird es sich empfehlen, von dem bisher bekannten auszugehen und an eine kurze Analyse der schon bekannten Stücke die Mitteilung der ungedruckten anzuschließen. Wir folgen der sorgfältigen Ausgabe der gedruckten Dokumente im Hansischen Urkundenbuch (1876). Obleich sie in Bezug auf die Datierung der Urkunden Anlaß zu abweichender Ansicht gibt, hat sie doch den Ausgangspunkt der Erörterung schon deshalb zu bilden, weil sie die einzige ist, in der das bis dahin bekannt gewordene Material vollständig gesammelt ist, und weil die späteren sich dieser

Ausgabe bedient haben<sup>1</sup>. Der Analyse des bekannten Stoffes sollen der Kürze halber gleich einige Bemerkungen über die Überlieferung der einzelnen Stücke beigelegt werden.

Die Reihe der im Hansischen Urkundenbuche veröffentlichten ältesten Privilegien von »1252« eröffnet ein Privileg der Gräfin Margaretha von Flandern und ihres Sohnes Graf Guido, Nr. 421<sup>2</sup>. Es ist verliehen auf die Bitte aller Kaufleute des römischen Reiches und der Stadt Hamburg (*universorum mercatorum Romani imperii Hammenburgensisque civitatis*) und auf die Werbung (*ad requisicionem*) ihrer Spezialgesandten Hermann, Sohn des Hoyer, von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg<sup>3</sup>. Es enthält eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, insbesondere über gerichtlichen Zweikampf, Haftbarkeit eines Kaufmanns für Vergehen oder Schulden eines anderen, Beendigung des Verfahrens innerhalb bestimmter Frist u. s. f., sodann über Schiffbruch, Hinderung der Abfahrt, Verfahren bei nicht vor den Schöffen bekannter Schuld und über Schiffsunfälle. Am Schlufs ist hinzugefügt, dafs in allen anderen Punkten, die in dieser Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht sind, Gewohnheit und Recht des Landes Flandern maßgebend sein sollen. Die Urkunde ist datiert aus Furnes »anno Domini 1252 dominica in ramis palmarum«. Sie ist in zwei übereinstimmenden Originalen erhalten, die beide in Brügge, das eine im Stadtarchiv, das andere im Archiv des bischöflichen Seminars<sup>4</sup>, ruhen und beide je mit zwei Siegeln der Aussteller besiegelt waren. — Im engsten Zusammenhang mit Nr. 421 steht die nächste Nr. 422, sie ist inhaltlich im wesentlichen identisch mit der ersteren. Gräfin und Graf verleihen das Privileg auf die Bitte aller Gotland be-

---

<sup>1</sup> Die älteren Drucke und die Verzeichnungen in Regestenwerken werden im folgenden nur soweit berücksichtigt, als es der Gang der Untersuchung erfordert.

<sup>2</sup> Weiterhin zitiere ich die gedruckten Stücke nach diesen Nummern, die sie im 1. Bd. des Hans. U.-B. führen.

<sup>3</sup> Herm. Hoyer war lübischer Ratsherr, Jordan der hamburgische Ratsnotar Jordan von Boizenburg.

<sup>4</sup> Eine Kollation des letzteren verdanke ich der Liebenswürdigkeit des um die hansischen Studien so vielfach verdienten Brügger Stadtarchivars, Hrn. Dr. Gilliodts-van Severen. Auf der Rückseite dieses Or. steht die Notiz: »Conditiones inter dominum comitem Flandrie et mercatores imperii«.

suchenden Kaufleute des römischen Reiches (*universorum mercatorum Romani imperii Godlandiam frequentantium*) und derselben Spezialgesandten, die in Nr. 421 genannt sind<sup>1</sup>. Der eigentliche Rechtsinhalt stimmt genau überein mit dem von Nr. 421<sup>2</sup>. Von dieser Urkunde sind zwei fast gleichlautende Originale erhalten, beide im Archiv des bischöflichen Seminars in Brügge. Was die Besiegelung betrifft, so ist das Siegel der Gräfin, wenn gleich zerbrochen, an beiden Originalen noch vorhanden. Die Urkunde ist datiert wie Nr. 421. Es liegt von ihr außerdem noch eine Abschrift vor im Departementalarchiv des Nord in Lille (Nr. 1064 Commerce). Sie ist eine gleichzeitige Abschrift auf einem Pergamentblatt und trägt auf der Rückseite die gleichzeitige Bemerkung: »Hanc formam dedit domina comitissa Flandrie Lubicensibus«. In allem Wesentlichen übereinstimmend mit den Originalen, weicht sie u. a. darin von ihnen ab, daß ihr (S. 137) der Titel »dominus« des Lübecker Gesandten und in der Datumzeile der Ausstellungsort »Furnis« fehlt. Wiederum übereinstimmend hiermit, fehlen auch in der auf Dreyer zurückgehenden zweifelhaften Lübecker Überlieferung dieses Privilegs jene beiden Worte. Gegenüber dieser ursprünglichen Überlieferung kommen natürlich die späteren Abschriften dieses Privilegs in den Kopieren des brüggischen Kontors aus dem 15. Jahrhundert, sowie auch die Dreyersche Überlieferung nicht in Betracht<sup>3</sup>.

Nicht so einfach ist die Bezeichnung des Inhalts und der Überlieferung des dritten Stückes Nr. 428. Dieser Abdruck ist eine Wiederholung des ersten Druckes des Schreibens bei Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* Bd. 2 *Ürkund.* S. 15 Nr. 117, der wieder zurückgeht auf eine »alte Copie« im Archiv der Rechnungskammer zu Lille. Leider war Warnkönigs Abdruck

---

<sup>1</sup> Es fehlt in diesem Privileg die Bezeichnung des Jordan von Hamburg als Magister.

<sup>2</sup> Auch die beiden Or. von Nr. 422 hatte Hr. Dr. Gilliodts-van Severen die Güte, für mich zu kollationieren. Von irgend beachtenswerten Abweichungen verzeichnet er bei beiden Or. nur S. 138 Z. 37 »cognito« statt »recognito«, und bei einem S. 139 »bona marcorum« statt »bona mercatorum«. Auf der Rückseite beider Or. findet sich die Bemerkung: »Conditiones inter comitem Flandrie et mercatores (bezw. marcatores) imperii«.

<sup>3</sup> Die Abweichungen dieser minderwertigen Überlieferung verzeichnet Höhlbaum in den Varianten zu Nr. 421.

recht fehlerhaft. Einige grobe Lesefehler hat Höhlbaum berichtigt, andere sind stehen geblieben. Die Flüchtigkeit des W.'schen Abdrucks hatte zur Folge, dafs zu viel an ihm korrigiert wurde. Endlich hat sich herausgestellt, dafs dieses Stück in zwei Exemplaren vorliegt. Beide beruhen im Departementalarchiv zu Lille (Nr. 1069 u. 1070), beide stehen auf je einem Pergamentblatt und beide sind gleichzeitige Niederschriften. Die erste, nach welcher Warnkönig seinen Abdruck veranstaltete, ist gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches Köln, Dortmund, Soest und Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden (universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Colonie Tremonie Sosato et Monasterio et aliis cum eisdem concordantibus)<sup>1</sup>. Die Gräfin verleiht auf Bitte der Kaufleute des römischen Reiches und auf Ansuchen ihrer Gesandten Herm. genannt Hogeri<sup>2</sup> von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg allen von ihnen, die in ihrer Stadt Damme (in villa nostra de Dam), »(vel)<sup>3</sup> que est vel que erit«, sich aufhalten wollen (commorari), die Freiheit, dafs alle Kaufleute untereinander (ab alio) Handel treiben dürfen in Kauf und Verkauf zu den festgesetzten Zöllen. Kein Kaufmann oder sein Gut dürfen in Damme arrestiert werden wegen eines in fremden Landen geschehenen Unrechts, aufser wenn der Übeltäter in Damme persönlich gefafst wird oder sein Gut. Bei Streitigkeiten hierüber soll die Entscheidung der Gräfin und ihren Nachfolgern, den Herren (»dominos« in beiden Exemplaren, nicht »comites« wie im Druck) von Flandern, zustehen. Ferner bestimmt die Gräfin: Kein Zöllner soll in dieser neuen Stadt Damme (»in eadem villa nova«, nicht »nostra« wie im Druck) zugleich<sup>4</sup> Richter und Bailli oder auch Schöffe sein. Wenn der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert mit Wissen der Schöffen, sollen die Schöffen von ihrem Schöffenamt weichen,

---

<sup>1</sup> Selbstredend zitiere ich stets nach der Urschrift, die von dem Druck Nr. 428 etwas abweicht. Den Irrtum Warnkönigs »Cremoniae« statt »Tremoni(a)e« hat Höhlbaum schon berichtigt.

<sup>2</sup> »Rogeri« bei Warnkönig hat Höhlbaum in »Hoyeri« gebessert; die Urschrift liest »Hogeri«.

<sup>3</sup> Das Wort »vel« fehlt in dem zweiten Exemplar.

<sup>4</sup> Von dem »simul et simul« bei Warnkönig hat Höhlbaum das zweite »simul« gestrichen. Die beiden Vorlagen haben »simul et semel«.

bis dem Kaufmann Recht und Genugtuung geschehen ist. Die Gräfin wird ihre gesetzlichen Wageschalen (*scalas . . . nostras legitimas*) mit der gesetzlichen Wage, dem Punder (*cum pondro<sup>1</sup> nostro legitimo*), den genannten Kaufleuten in Damme übergeben (*trademus*). Das übrige — heisst es am Schlufs — werden die Kaufleute in den darüber (*super hiis*) ausgefertigten Privilegien ausführlicher dargelegt (*lucidius expressa*) finden. Die Urkunde hat zur Datierung: »Datum Valentinis anno millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio die lune post dominicam misericordia Domini«. Das zweite Exemplar stimmt in allem Wesentlichen überein mit dem ersten. Abweichend von diesem ist es aber nur gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches, der Satzteil von »Colonie« bis »concordantibus« fehlt. Ausdrücklich sei erwähnt, dafs die Worte »in eadem villa nova«, welche, wie später deutlich werden wird, die Erklärung bieten für den früheren zu »villa nostra de Dam« gemachten Zusatz: (*vel*) *que est vel que erit*«, sich auch in dem zweiten Exemplar so finden. Die Datumzeile des letzteren lautet: »Datum Valentinis anno Domini 1200 quinquagesimo tercio mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Domini«. Beachtenswert ist endlich die gleichzeitige Rückaufschrift dieses zweiten Exemplars: »Transscripta cartarum Lubeccensium«. Was die Art der Überlieferung angeht, so sind weder das eine früher bekannte Exemplar noch das zweite als blofse Abschriften anzusehen. Vielmehr sind beide unausgefertigte Reinschriften. Die Sauberkeit der Schrift, der regelmäfsige Zuschnitt des Pergaments, die mit Rücksicht auf eine etwaige Besiegelung bemessene Breite des unteren Randes lassen daran keinen Zweifel. Von einer Besiegelung findet sich indessen keine Spur. Vermutlich lagen ursprünglich schon beide Exemplare beisammen, worauf der Plural »Transscripta« auf dem zweiten Exemplar hindeutet. Die Fragen nach Datum und Ausfertigung der Urkunden werden später zu erörtern sein.

Die nächste Urkunde Nr. 431 ist ein Schreiben der Gräfin an alle Kaufleute von Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen und andere Kaufleute des römischen Reiches (*universis mercato-*

---

<sup>1</sup> So, nicht »pondere«, lesen beide Vorlagen.

ribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus). Für unsere Kenntnis der Verhandlungen zwischen den deutschen Kaufleuten und der Gräfin ist es von allen anderen Urkunden am ergiebigsten. Der Inhalt zerfällt in drei Teile: die beiden ersten betreffen Forderungen der deutschen Kaufleute, der dritte eine Forderung der Gräfin. Die erste Forderung der Kaufleute bezieht sich auf den Zoll zu Damme. Die Gräfin schreibt, sie habe den zu ihr geschickten Gesandten der Kaufleute, Herm. Hoyere, freundlich aufgenommen und seinen Anträgen (*petitionibus*) in angemessener Weise stattgegeben, indem sie ihnen und ihren Nachfolgern einen großen Teil des seit alters von ihr erhobenen Dammer Zolles auf ewig erlassen habe, wie in der Urkunde (*carta*), die der Gesandte ihnen zeigen werde — es ist die sogleich zu besprechende Nr. 432 —, ausführlicher enthalten sei. Die Bitte der Kaufleute um Ermäßigung des Dammer Zolles hat mithin die Gräfin gewährt, sie hat darüber eine Urkunde ausstellen lassen oder deren Ausstellung beschlossen, die der Gesandte den Kaufleuten überbringen wird. Über die zweite Forderung der Kaufleute und ihr Schicksal äußert sich die Gräfin folgendermaßen: Auf die im Namen der Kaufleute durch den Gesandten an sie gerichtete Bitte, ihnen Gerechtsame und Freiheiten in Flandern zu bewilligen (*de jurisdictionibus autem et libertatibus habendis in terra nostra*), hat sie diesem geantwortet und verkündigt es ihnen hiermit: es sei durchaus ihr Wille, daß jene und ihre Nachfolger in Zukunft in den Landen und Häfen der Gräfin dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollen, welcher ihre Vorfahren seit alters sich erfreut haben; diese Rechte und Freiheiten hätte sie gern ausführlicher beschrieben, wenn sie gegenwärtig Zeit gehabt hätte; falls es sich jedoch als nötig erweise beim Weggang (*recessus*) des Gesandten, werde sie für die Erfüllung seiner Bitte dergestalt Sorge tragen, daß die Kaufleute in diesen und anderen Forderungen zufrieden gestellt und ihr dankbar sein würden<sup>1</sup>. Eine andere

<sup>1</sup> Der letzte Teil des Satzes »ita quod vos per Dei gratiam super hiis et aliis, que a nobis requiretis, tenebitis, propagatis et contra nos ad gratiarum insurgetis actiones« ist unverständlich in den Worten »tenebitis, propagatis«. Offenbar ist das Komma hinter »tenebitis« zu streichen und statt »propagatis« zu lesen »pro pacatis«, also »tenebitis pro pacatis« = ihr werdet euch für befriedigt halten, was in den Sinn des Ganzen hineinpaßt.

Forderung der Kaufleute, die ihr Gesandter bei der Gräfin vorbrachte, ging also auf Gewährung von Freiheiten in Flandern. Deren Inhalt wird nicht näher bezeichnet, aber soviel verrät der Wortlaut, daß es sich, im Gegensatz zu der Spezialvergünstigung in Damme, um Freiheiten für den Verkehr in ganz Flandern handelte. Die Gräfin lehnt jedoch die Erfüllung der Bitte für jetzt ab; sie begnügt sich mit dem in solchen Fällen üblichen Versprechen, daß die Kaufleute die Rechte ihrer Vorfahren ebenfalls genießen sollen und macht auch die zukünftige Erfüllung der Bitte abhängig von der Bedingung, daß sie 'notwendig' sei. An die Beantwortung der Forderungen der Kaufleute knüpft endlich die Gräfin ihrerseits eine Bitte. Zum Dank für die erwähnten Vergünstigungen sollen die Kaufleute, falls die Gräfin oder ihre Vorgänger am Zoll zu Damme von den Kaufleuten etwas zu Unrecht (injuste) erhoben haben<sup>1</sup>, es ihr und ihren Vorgängern erlassen und ihr durch den Überbringer dieses Schreibens (lator presencium) Verzichturkunden (de dicta remissione . . . litteras vestras) übersenden. Mithin sollen die Kaufleute über den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles jetzt sogleich Verzichterklärungen ausstellen. Dies der sachliche Inhalt der Urkunde.

Sieht man von den übrigen Urkunden ab, so ergibt sich lediglich auf Grund dieses Schreibens folgender Gang der Verhandlungen in kurzen Zügen: Die deutschen Kaufleute schickten an die Gräfin einen Gesandten (H. Hoyere) mit Petitionen wegen ihres Handels. Diese betrafen den Zoll zu Damme und die Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern — hinzugefügt sei nur, daß, wie schon die Besprechung der nächstfolgenden Nr. 432 zeigen wird, aufser dem Zoll noch andere auf Damme bezügliche Fragen erörtert worden sind. Nach freundlicher Aufnahme des Gesandten berichtete die Gräfin über den Bescheid, den sie ihm gegeben, an die Kaufleute: Einen Teil des Dammer Zolles hat sie erlassen, die Urkunde darüber wird der Gesandte ihnen zeigen. Über

---

<sup>1</sup> Die Interpunktion in diesem Satz ist so zu ändern, daß »ad presens« an »fecimus« anzuschließen und das Komma hinter »presens« zu setzen ist. Denn bei der jetzigen Satztrennung steht »ad presens« im Widerspruch zu »antecessores nostri«. Die Verzichtleistung soll gelten nicht nur für den jetzt, sondern überhaupt für den von früher her bis jetzt erhobenen Zoll.

Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern gab sie dem Gesandten zunächst eine ausweichende Antwort, die sie in demselben Bericht auch den Kaufleuten mitteilte. Zugleich stellte sie letzteren eine Erfüllung dieser Bitte als Möglichkeit in Aussicht beim Abschied des Gesandten von ihr und knüpfte daran ihrerseits die Bitte um Übersendung von Verzichturkunden wegen des früher unrechtmäßig erhobenen Teiles des Dammer Zolles durch den Überbringer ihres Berichts<sup>1</sup>. Das Schreiben ist datiert aus Gent »anno Domini 1252 feria quinta infra pentecostes«, also 1252 Mai 23. Erhalten ist es nur in einer gleichzeitigen Abschrift im Dortmunder Stadtarchiv.

Die nächste Urkunde Nr. 432 ist jene in dem soeben erörterten Schreiben erwähnte carta, d. h. die Zollrolle von Damme. Sie ist ausgestellt von der Gräfin und dem Grafen, auf den Rat ihrer Adligen und Sachverständigen und mit Beistimmung (assen-sum) des Lübeckers H. Hoyere, des Spezialgesandten der Kaufleute des Kaiserreichs, der urkundliche Vollmacht hierfür von einigen Städten des Kaiserreichs besafs. Die Aussteller erklären, Anordnungen treffen zu wollen zum Nutzen ihrer selbst, aller Kaufleute des Kaiserreichs und auch anderer ausländischer Kaufleute über die Zölle in Damme, sowie über Gerechtsame der Stadt Damme und dazu gehörige Freiheiten. Es folgt sodann die bekannte Zollrolle. Am Schlufs derselben findet sich eine Bestimmung über die Zollfreiheit der Vorlast (portage) bei Schiffen, die, aus dem Auslande kommend, im Zwin anlegen. Das Datum ist 1252 »mense Majo«. Von der Urkunde liegen zu-

---

<sup>1</sup> Der Überbringer des Berichts ist also nicht zu verwechseln mit dem Gesandten. Wären beide dieselben Personen, so wäre die Wahl des Ausdrucks »lator presencium« befremdlich, da früher der Gesandte genannt wird. Wäre der Gesandte auch der Überbringer des Schreibens, so wäre das Wort »recessus« nicht angebracht, denn seine Bedeutung im diplomatischen Verkehr ist nicht Rückkehr, also Rückkehr zur Gräfin nach vorheriger Rückkehr zu den Kaufleuten, sondern Weggang, Abschied, also Abschied von der Gräfin und Abschluß der Verhandlungen mit ihr. Zur Zeit dieses Schreibens befand sich daher der Gesandte noch bei der Gräfin, sein »recessus« stand erst bevor und sollte erst nach Rückkehr des Überbringers von Nr. 431 zur Gräfin erfolgen. Auf diesen Sachverhalt deutet auch die Anwendung des Futurums in »monstrabit« und »videbitis«, womit die Gräfin die Kaufleute hinsichtlich der Urkunden über den ermäßigten Dammer Zoll erst auf die Zukunft verweist.

nächst zwei fast gleichlautende Originale (Köln und Lübeck) vor. Eine gleichzeitige Abschrift bewahrt das Dortmunder Stadtarchiv. Eine ältere untergegangene Abschrift befand sich in Hamburg, in der aber neben dem Lübecker H. Hoyere auch (der Hamburger) Jordan als bevollmächtigter Gesandter der Kaufleute des römischen Reiches genannt wurde, was schon Lappenberg, Urk. Gesch. 2 S. 54, Anm. 2 angemerkt hat. Die Unverdächtigkeit dieser Hamburger Überlieferung erweist eine Abschrift der Zollrolle, die sich im Departementalarchiv zu Lille befindet<sup>1</sup> und wohl aus der *Chambre des Comptes* stammt. Sie gehört zwar erst ins 14. Jahrhundert, gibt aber nicht allein, wie die Hamburger Abschrift, den Namen, sondern auch die Heimat des Gesandten Jordan an: »Hermannii dicti Hoyere civis Lubecensis (!) et Jordani de Ombourch nunciorum specialium mercatorum imperii habentium« u. s. w.<sup>2</sup> Die Urkunde enthält nun in Wirklichkeit nicht alles, was ihre Aussteller in der Einleitung zu behandeln versprechen. Sie bietet ausschließlich die Zollrolle (*theolonea*), aber nichts über die »*pertinentia*« der Stadt Damme und die »*libertates pertinentes ad eadem*«. Vorläufig begnügen wir uns damit, diese Tatsache festzustellen.

Von der folgenden Urkunde Nr. 433 ist nur eine unbeglaubigte gleichzeitige Niederschrift auf Pergament erhalten im Archiv Dortmunds. Ihr Eingangsprotokoll samt der *Narratio* stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Teilen der vorigen auf Damme bezüglichen Nr. 432. Ferner ist auch die *Corroboratio* der Nr. 433 wörtlich dieselbe wie die der Nr. 432. In beiden ist auch das Datum: 1252 »mense Majo« das gleiche. Trotzdem enthält die *Dispositio* nichts ausdrücklich auf Damme hinweisendes. Sie besteht vielmehr aus einer Reihe allgemeiner Freiheiten der Kaufleute des römischen Reiches in Flandern bezw. in den Ländern der Gräfin: Flandern und Hennegau. Ihre Beziehungen und Verwandtschaft mit den oben erwähnten Bestimmungen der Nr. 421 und 422 werden wir später erörtern.

---

<sup>1</sup> 1252 Supplem., Commerce, Heft von 12 Bl. fol. 2—4.

<sup>2</sup> Die noch späteren Abschriften aus Köln und Brügge kommen nicht weiter in Betracht. Die Brügger ist nach Angabe von Gilliodts-van Severen, *Inventaire de Bruges* 1 Nr. 3 eine Abschrift aus einer Hs. der *Chambre des Comptes* in Lille von 1500.

Nach genauer Zergliederung der Urkunde gewinnt man den Eindruck, daß die Dispositio des Textes gar nicht in sachlicher Verbindung steht mit den übrigen Teilen, sondern daß das gesamte Protokoll nebst der Narratio aus einer anderen Urkunde, und zwar aus Nr. 432, entlehnt und darin in unpassender Weise die Dispositio hineingeschoben ist.

In dem nächsten Stück Nr. 434 gewähren die Eigentümer des Brügger Marktzolles und der öffentlichen Wage, die Ritter Johann von Ghisteltes und Wulfard von Wastine, allen Kaufleuten des römischen Reiches und den Bürgern Lübecks (*mercatoribus Romani imperii universis Lubicensi[s]que civitati[s] burgensibus*) auf Ansuchen ihrer Spezialgesandten H. Hoyer und Jordan Zollvergünstigungen am Brügger Zoll. Die Ermäßigung ist diese: Die Zollabgabe von allen von den deutschen Kaufleuten verkauften Waren, deren Zollsatz nach ihrem in Mark (*per marcas*) berechneten Wert erhoben wurde und der bisher 6 Den. von der Mark betrug, wird auf 3 Den. ermäßigt; die Abgabe von 4 Den. vom Dutzend Hosen wird auf 3 Den. herabgesetzt, die von einem kleinen Korb Feigen oder Rosinen von 2 auf 1 Den.; Lebensmittel zum Essen und Trinken und Kleidungsstücke sind zollfrei, sofern sie dem täglichen Bedarf dienen; von einem Faß Wein, welches sie kaufen, sollen sie jedoch 4 Den. Zoll zahlen. Zollhinterziehungen werden dadurch bestraft, daß der Schuldige ein Jahr lang den ganzen Marktzoll, also 6 Den. von der Mark, zu zahlen hat. Die Urkunde datiert aus Brügge »1252 mense Majo«. Die in Betracht kommende Überlieferung besteht lediglich aus einem Original im Lübecker Archiv. — Hieran schliessen sich, Nr. 435, die Zollrollen für Brügge und Thourout in drei Überlieferungen, von denen hier nur die beiden ersten<sup>1</sup>, und von diesen besonders die erste, in Frage kommen. Die erste liegt in lateinischer Sprache, die zweite in flämischer vor. Die lateinische ist die vollständigere. Sie enthält laut den Eingangsworten die Zölle und Zollgewohnheiten, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden in Nr. 434 genannten Rittern und deren Vorgängern in Brügge seit alters bezahlt haben und auch jetzt zu zahlen bereit sind (*adhuc solvere concedunt*).

---

<sup>1</sup> Die dritte ist Überlieferung des 15. Jahrhunderts.

Dann folgt das Zollverzeichnis. An dieses schließt sich unmittelbar das Verzeichnis des Zolles auf dem Markt von Thourout<sup>1</sup>. Es enthält zwar im Eingang keinen Hinweis auf die Kaufleute des römischen Reiches, sagt indessen gegen den Schluß hin, dafs von allen vorher nicht genannten, zu Wasser und zu Land nach Brügge gelangenden Waren, die beim Beginn der Marktzeit nicht nach Thourout gekommen sind, in Brügge von den Kaufleuten des Kaiserreichs der bisher gewohnte Zoll erhoben werden soll, woran mit »videlicet« bis zum Schluß die einzelnen Waren samt Zollsätzen angeschlossen werden. Der innere Zusammenhang beider Zollrollen in ihrer Beziehung auf die Kaufleute des römischen Reiches ist somit klar.

Bevor wir auf den Schlußpassus der lateinischen Rolle eingehen, ist eine andere Frage zu beantworten. Diese Rolle ist nicht im Original erhalten, sondern in zwei Ausfertigungen, von denen die eine gleichzeitige in Dortmund aufbewahrt wird, die andere einem älteren, jetzt verschwundenen Hamburger Kopialbuch entstammt. In welchem Verhältnis stehen diese beiden Überlieferungen zueinander und in welchem Verhältnis stehen sie in ihrem, die Brügger Zollrolle enthaltenden ersten Teile zu dem oben besprochenen Original Nr. 434 über die Ermäßigung des Brügger Zolles? Da auch Nr. 435, wie noch zu erwähnen sein wird, vom Mai 1252 datiert, müßte die Zollermäßigung von Nr. 434 auch in der Zollrolle zum Ausdruck kommen. Eine Vergleichung der Hamburger (H) mit der Dortmunder (D) Überlieferung lehrt, dafs das nur in der letzteren der Fall ist. In D (S. 151) erklären die Kaufleute des römischen Reiches, nachdem ein Zollsatz: »qui emit de marca 3 ð« voraufgegangen ist, »quod predicti milites<sup>2</sup> et eorum antecessores potuissent accipere 6 ð de marca pro jure eorum de omnibus bonis que deberent solvere theloneum per marcas in veteri carta expressas«. Dieser Satz fehlt aber in H, und zwar aus dem Grunde, weil H selbst die »vetus carta« bzw. eine Abschrift von ihr ist.

<sup>1</sup> Der Jahrmakrt von Thourout ist von den flandrischen Jahrmärkten wohl der älteste; er wird schon im 11. Jahrhundert erwähnt. Huvelin, *Essai hist. sur le droit des marches et des foires* S. 259; Des Marez, *La lettre de foire à Ypres au XIII. siècle* S. 79 f.

<sup>2</sup> Ghistelles und Wastine.

Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß H die in Nr. 434 gewährten Zollvergünstigungen nicht, vielmehr noch die alten Zollsätze nennt. Um in der Reihenfolge der oben angegebenen, in Nr. 434 ausgesprochenen Zollvergünstigungen zu bleiben, so hat H bei den nach der Mark Wert berechneten Zollsätzen, wo solche vorkommen (an sieben Stellen), stets den alten Betrag von 6  $\delta$ , während D überall den in Nr. 434 zugestandenen geringeren Satz von 3  $\delta$  einsetzt. Als Zollsatz für das Dutzend Hosen gibt H den alten von 4  $\delta$ , D den neuen der Nr. 434 von 3  $\delta$ ; für den kleinen Korb Feigen oder Rosinen hat H keinen Satz, sondern unterscheidet noch nicht große und kleine Körbe, und hat für den Korb Feigen überhaupt 2  $\delta$ , D dagegen hat für den großen Korb den alten Satz eines Korbes von 2  $\delta$ , für den kleinen gemäß Nr. 434 den neuen von 1  $\delta$ . Sodann fehlt in H noch die Bestimmung über die Zollfreiheit von festen und flüssigen Lebensmitteln und dementsprechend auch die über die Verzollung eines (zum täglichen Verzehr) gekauften Fasses Wein, wie sie Nr. 434 enthält. D dagegen hat diese neue Bestimmung aufgenommen. Endlich fügt auch H am Schluß der Brügger Zollrolle noch unzweideutig hinzu: »Preter hec omnia, quae hic superius nominata sunt, de marca 6  $\delta$ «. H repräsentiert mithin die ältere Form oder, besser gesagt, den früheren Stand des für die deutschen Kaufleute geltenden Zolles in Brügge. D enthält den jüngeren Tarif, in welchem die den Kaufleuten gewährten Vergünstigungen bereits zum Ausdruck kommen. Dieses Verhältnis beider Rollen tritt auch zu Tage in den Abweichungen des Schlußsteiles in beiden, der sich an die Zollrolle von Thourout anschließt. In der älteren Form, H, besiegeln und bekräftigen die Gräfin, der Graf und die beiden Ritter das ganze Schriftstück, ohne daß die Teilnahme eines Vertreters der deutschen Kaufleute erwähnt wird. In D dagegen, welche die in Nr. 434 gewährten Vergünstigungen bereits aufgenommen hat, besiegeln nur die Gräfin und der Graf, aber auf Bitte der beiden Ritter und auf Ersuchen H. Hoyers, des Spezialgesandten aller Kaufleute des römischen Reiches. Als Datum tragen beide Überlieferungen: »1252 mense Majo«, nur die ältere hat eine Ortsangabe: Gent.

Das Verhältnis der Nr. 434 und 435 zueinander wird

jetzt um vieles deutlicher. Bei Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit den beiden adligen Inhabern des Brügger Marktzolles kam es, was jedenfalls schon ein Fortschritt war, zu einer Aufzeichnung dieses Zolles speziell für die deutschen Kaufleute, die von diesen anerkannt wurde (*adhuc solvere concedunt*). Gräfin, Graf und beide Ritter bestätigten und besiegelten diese Aufzeichnung in Gent Mai 1252, also an dem Aufenthaltsort der Gräfin, wo auch Nr. 431 geschrieben ist. Von dieser ersten Aufzeichnung liegt eine Abschrift in H vor. Hiermit waren aber die deutschen Kaufleute nicht zufrieden. Sie wünschten Ermäßigungen, und die beiden Inhaber des Zolles gingen auf verschiedene Wünsche der Kaufleute — wir wissen nicht, ob auf alle — ein. Bei diesen Verhandlungen um jene Vergünstigungen war der Gesandte der deutschen Kaufleute, der Lübecker H. Hoyer, beteiligt. Die Vergünstigungen wurden in einer neuen Zollrolle zum Ausdruck gebracht, von der in D eine Ausfertigung erhalten ist. Diese neue Zollrolle wurde noch im Mai von der Gräfin und dem Grafen auf Bitte der Ritter und des Gesandten bestätigt und besiegelt. Doch hatten die Inhaber des Zolles die Form gewählt, daß sie in die neue Rolle eine Erklärung der deutschen Kaufleute aufnahmen, laut welcher die Ritter den früheren Satz der älteren Rolle von 6  $\text{§}$  von der Mark Wert zu Recht erhoben hätten. Es tritt da ein Gedanke hervor, der offenbar in Verwandtschaft steht mit der in Nr. 431 von der Gräfin an die deutschen Kaufleute gerichteten Bitte um urkundlichen Verzicht auf den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles. Diese in der Zollrolle stehende Bemerkung konnte aber in Zukunft leicht einer falschen Deutung unterliegen. Sie schien auch den Zollinhabern ein dauerndes Recht auf die Erhebung von 6  $\text{§}$  nicht zu nehmen. Die deutschen Kaufleute und ihr Gesandter ließen sich daher in Brügge in demselben Monat Mai 1252 über diese Zollermäßigungen noch eine besondere Urkunde, Nr. 434, ausstellen, in welcher ein glatter Verzicht auf die älteren Sätze ausgesprochen wurde. Im Zusammenhang mit der Regelung des Brügger Zolles für die deutschen Kaufleute erfolgte auch die des Zolles auf dem Markt von Thourout.

Während die Entstehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse der

lateinischen Zollrolle von Brügge ziemlich deutlich geworden sind, läßt sich das Verhältnis der flämischen Rolle, Nr. 435. 2, zu der lateinischen viel weniger genau bestimmen. Sie enthält ebenfalls die Zollrolle von Brügge und Thourout, doch ohne die Schlufsformeln der lateinischen: Corroboratio und Datierung. Für die Datierung können, da ein Datum jetzt fehlt, nur Inhalt und Schriftcharakter Anhaltspunkte bieten.

Der Inhalt weicht, wie eine Vergleichung mit den lateinischen Rollen ergibt, vielfach ab von dem der letzteren. Im Hansischen Urkundenbuche wird die einzige noch vorhandene Überlieferung dieser flämischen Rolle als gleichzeitige, übersetzte Ausfertigung bezeichnet. Aber eine Übersetzung der sicher dem Mai 1252 zuzuweisenden lateinischen Rollen ist sie nicht. Im Eingang des den Brügger Zoll behandelnden Teiles erwähnt sie nur, daß sie die Zölle und Kustume enthalte, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden Rittern und ihren Vorgängern »golden te Brucghe«. Sie mildert also die aktuellen Wendungen der lateinischen Vorlagen. Was die oben behandelten, im Mai 1252 den deutschen Kaufleuten zugestandenen Ermäßigungen betrifft, so steht sie durchgehends auf dem Boden des ermäßigten Wertzoll von 3  $\delta$  von der Mark. Dagegen kennt sie nicht den Unterschied zwischen Feigen in großen und kleinen Körben und bleibt bezüglich der Feigen im allgemeinen bei dem alten Satz von 2  $\delta$ . Die Sätze über die Zollfreiheit der für den täglichen Gebrauch der Kaufleute bestimmten Kleider und Lebensmittel sind hier (S. 152) ziemlich ausführlich erweitert. Außerdem finden sich mehrere größere Einschiebungen, so der Satz S. 150 Z. 8 v. u. »Ende een scip« bis S. 151 »van elken velle obol.«. Die drei Schlusssätze der flämischen Rolle sind neu. Andererseits fehlt der Schlusssatz der lateinischen Rollen, sodann auch der Satz der D-Rolle, der die Erklärung der deutschen Kaufleute über das Recht der Zöllnhaber zur Erhebung der 6  $\delta$  von der Mark enthielt.

Diese und andere Ergebnisse der Vergleichung lassen das schon von Sartorius in der Urk.Gesch. 2 S. 84 Anm. 1 abgegebene Urteil begründet erscheinen: Das Ganze schein zu ergeben, daß die flämische Rolle später als die lateinische entstanden sei. Er hielt sie 'für eine Erweiterung der älteren

lateinischen, wie dergleichen mit der Zeit erweitert auf allen Niederlagen vorkommen'. Ist die flämische Rolle schon dem Inhalt nach augenscheinlich jüngeren Ursprungs, so führt der Schriftcharakter auf denselben Schlufs. Die früher in Hamburg vorhandene Überlieferung der flämischen Rolle, deren für unsere Zwecke unwesentliche Abweichungen von der lübischen Lappenberg S. 721 mitgeteilt hat, gehörte erst dem 14. Jahrhundert an. Aber auch die lübische ist nicht um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben. Eine Vergleichung der Schriftzüge der lübischen mit denen der Nr. 434 ergab, dafs erstere 'mindestens etwa dreissig Jahre später' als die letztere angesetzt werden mufs<sup>1</sup>.

Die Frage nach dem Datum der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout ist deshalb wichtig für unsere Untersuchung, weil in ihrer Beantwortung auch die Entscheidung liegt über das Datum des letzten Stückes der gedruckten Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien, nämlich der Rolle über den Maklerlohn Nr. 436. Denn diese Rolle ist nur erhalten im Anschlufs an die flämische Rolle im Lübecker Archiv bzw. an die untergegangene in dem Hamburger Kopialbuch. Da man die flämische Rolle in das Jahr 1252 setzte, wurde auch die Maklerrolle diesem Jahre zugewiesen<sup>2</sup>. Weisen nun Inhalt wie Schriftzüge der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout erst auf die Zeit nach 1252 hin, so fällt auch jeder Grund fort, die Entstehung der Maklerrolle in das Jahr 1252 zu setzen und sie in Verbindung zu bringen mit der damaligen Erwerbung von Privilegien und Zollvergünstigungen. Gegen die Ansetzung der Maklerrolle zum Jahre 1252 spricht auch der Umstand, dafs in den Urkunden und Akten, die über die Verhandlungen in dieser

---

<sup>1</sup> Herr Prof. Hasse in Lübeck hatte die Güte, auf meine Bitte die Schriftzüge beider Urkunden, Batavica 6 u. 8, zu vergleichen. Mit seinem im Text wiedergegebenen Urteil stimmt Hr. Dr. Bruns überein. Von der Richtigkeit desselben habe ich mich nachträglich, bei einem Besuch des Lübecker Archivs, selbst überzeugt.

<sup>2</sup> Unter den neueren Darstellungen sind hervorzuheben Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge, Ztschr. f. Ges. Handelsrecht Bd. 30 S. 409 f., Pirenne, Gesch. Belgiens I S. 293, und besonders Frensdorff, Der Makler im Hansagebiete, Festschrift d. Gött. Juristenfak. f. F. Regelsberger (1901) S. 257 f. u. S. 268.

Zeit vorhanden sind, die Maklerangelegenheit nie berührt wird. Dieses Argumentum ex silentio, so oft eine morsche Stütze der Kritik, wäre freilich auch hier ohne jede Beweiskraft, wenn es nicht Tatsache wäre, daß die erhaltenen, gedruckten und weiter unten mitzuteilenden Akten uns einen tiefen und vielfach genauen Einblick gewähren in die Einzelheiten der Gegenstände, über die damals zwischen den deutschen Kaufleuten und der flandrischen Regierung verhandelt wurde. Es gibt keinen stichhaltigen Grund für die Annahme, daß damals auch der Maklerlohn ein Gegenstand der Verhandlung gewesen sei. Die Maklerrolle Nr. 436 scheidet daher aus der Untersuchung aus. Mit Nr. 435 schließt mithin die Reihe der gedruckten Urkunden und Akten, welche bisher die Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien der Hanse bildeten.

---

Außer den früher gedruckten Stücken sind noch einige ungedruckte vorhanden. Ihr Inhalt ergänzt in willkommener Weise die bisher bekannt gewordenen und bietet vielfach erst den Schlüssel zum richtigen Verständnis derselben. Die ungedruckten beruhen sämtlich im Departementalarchiv zu Lille<sup>1</sup>. Es sind nur vier Stücke, von denen obendrein zwei zum großen Teil miteinander übereinstimmen. Im September 1901 habe ich sie in Lille kopiert.

Das erste (I)<sup>2</sup>, unter Nr. 1064 Commerce, enthält die Angebote und Forderungen der Lübecker Kaufleute. Es steht auf einem Pergamentblatt und ist aufgezeichnet von zwei Schreibern. Auf der Rückseite des Blattes ist von der Hand des ersten Schreibers bemerkt: »Primi articuli Lubicensium«. Der erste

---

<sup>1</sup> Ihr Vorhandensein daselbst wird schon erwähnt in den auf das alte handschriftliche Inventar Godefroys zurückgehenden Inventaires von Saint-Génois, *Monuments anciens essentiels à la France et aux provinces de Hainaut* u. s. w. I, 2. part. (1806) S. 577 und von E. de Coussemaker, *Inventaire anal. et chronol. des archives de la chambre des comptes à Lille* (1865) Nr. 1064, 1069 u. 1070 S. 430 u. 436. Neuerdings sind sie verzeichnet im *Inventaire sommaire d. archives départ. antér. à 1790*, p. Dehaisnes et Finot t. I. 1. part. 1899 S. 347 f.

<sup>2</sup> Wie die bisher gedruckten Stücke stets unter den Nummern, die sie im Hans. U.-B. führen, zitiert sind, werden die erst hier gedruckten bezeichnet mit I, II, III, IV.

Schreiber schrieb §§ 1—7, von der Hand des zweiten stammt die Überschrift, die Notiz hinter § 7 und endlich §§ 8—20. Über die Zugehörigkeit des Stückes zu der Gruppe der ältesten Privilegien lassen Inhalt und Schrift keinen Zweifel<sup>r</sup>. Beim Abdruck lasse ich die fehlerhaften Formen der Vorlage unverändert, soweit sie nicht eine kurze Erläuterung notwendig machen.

I.

Hec offerunt Lubicenses mercatores.

[1.] C<sup>a</sup>. Quod mercatores imperii Romani possint in novam villam de Dam statuendam vendere et emere quamvis<sup>b</sup> contra alium cum theloneis statutis inde solvendis.

[2.] Et quod eorum bona nec ipsi possint impediri vel arrestari ibidem nec in libero portu de Dam pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter fuerit inventus in locis predictis.

[3.] Quod etiam nullus thelonarius sit iudex et actor vel ballivus.

[4.] Et si ballivus alicui mercatori justiciam denegaverit in placito seu tempore debito facere noluerit scabinis hoc scientibus, ipsi scabini cessare debebunt a scabinario, donec mercatori justitia fiat.

[5.] Scale nobis dentur ibidem.

[6.] Et quod ista cum premissis nobis dentur: Nos universi mercatores imperii acceptare nobis volumus et eligere pro nobis et successoribus nostris in perpetuum predictam villam et portum quaerendi cum mercimoniis nostris omnibus et ibidem<sup>c</sup> morandi, terras acquirendi, mansiones statuendi et in continenti ordinabimus sigillo universitatis et confirmabimus.

[7.] Quod etiam nobis omnia supradicta dentur et confirmentur.

---

<sup>r</sup> Diesen Sachverhalt haben die Herausgeber der S. 67 Anm. 1 erwähnten Inventare oder ihr Vorgänger Godefroy schon richtig erkannt.

<sup>a</sup>) Ein Chrismon am Anfang jedes Paragraphen; hier weggelassen.

<sup>b</sup>) So die Vorlage, lies »quavis«. <sup>c</sup>) »et ibidem« wiederholt und einmal von der Hand des zweiten Schreibers durchgestrichen.

Hec petunt Lubicenses dari sibi a domina<sup>1</sup>.

[8.] Quod in comitatu Flandrensi nullus mercator imperii duello provocetur, sicut nec in imperio mercator Flandrensis duello possit provocari.

[9.] Quod nullus possit forefacere bona alterius, sed malefactor pro suo delicto secundum scabinagium et legem terre satisfaciat et puniatur.

[10.] Quod nullus mercator pro alterius debito coram scabinis in Flandria contracto detineatur, nisi sit pro eo principalis debitor aut fidejussor coram ipsis; et si contigerit, quod nec principalis debitor nec fidejussor in Flandriam reverteretur pro solutione dicti debiti facienda per se vel per<sup>a</sup> alium et creditor ipsos prosequeretur in civitates vel in<sup>a</sup> oppida, ubi<sup>b</sup> essent manentes scabini vel jurati illius loci, creditori debitum suum faciant haberi de debitore principali vel fidejussore vel eorum heredibus, si tantum habeant in bonis, et hoc per cognitionem scabinorum Flandrensiū, coram quibus dictum debitum contractum fuit.

[11.] Quod chora vel bannus juri contrarius non fiat in merchatorum<sup>c</sup> prejudicium vel gravamen, et si super hoc contentio oriatur, iudicio scabinorum terminetur.

[12.] De quacumque lite vel discordia merchator<sup>d</sup> fuerit calumpniatus in loco scabinagii, ubi<sup>e</sup> scabini debent judicare delictum vel forefactum, aliter non poterit convinci, nisi per veritatem scabinorum vel<sup>f</sup> ab ipsis acceptam, et convictus delictum<sup>g</sup> suum secundum legem et<sup>f</sup> scabinorum et terre emendabit.

[13.] Et causa merchatoris<sup>d</sup> infra diem tercium vel saltem infra octavum terminetur in toto portu de Dam et Brugis.

[14.] Et calumpniatus de lite vel alia re non in vinculis teneatur nec in captivitatem ducatur, si habuerit pro se fidejussorem competentem vel [to]<sup>h</sup> bona, que valeant suam emendam,

---

<sup>1</sup> Die von der Hand des zweiten Schreibers geschriebenen Worte »Hec . . . domina« stehen etwas seitwärts nach rechts, so daß es nicht völlig sicher ist, ob sie die Überschrift zu §§ 8 ff. bilden sollen. Doch ist mir das letztere wahrscheinlicher.

a) Fehlt II.

b) »in quibus« II.

c) So.

d) So.

e) »in quo« II.

f) Fehlt II.

g) Davor ist »secundum« durchgestrichen.

h) Die Vorlage hat »ut«, das richtige »tot« II.

que poterit obligare pro se loco fidejussionis sibi recognita a duobus vicinis suis non suspectis<sup>a</sup> personis, nisi de capite fuerit calumpniatus.

[15.] Et sciendum quod, si merchator diem placiti sui expectare non poterit, fidejussor<sup>b</sup> pro eo poterit<sup>c</sup> respondere, ac si merchator presens esset.

[16.] Nullus merchator debet in littoribus Flandrie bona sua per naufragium amittere, que de fluctibus poterit eripere, sed perfruatur eisdem.

[17.] Item merchatores vel eorum naves, dum fuerint onerate et parate ad exeundum portum de Dam, si non sint calumpniate legitime de aliqua re prius, violenter non detineantur vel arrestentur, nisi recens factum evenerit, pro quo possint teneri et debeant secundum terre nostre Flandrie consuetudinem.

[18.] Si vero super debito calumpniatus fuerit merchator aliquis ibidem non cognito<sup>d</sup> per scabinos, purgare se poterit juramento suo sine interpressura<sup>e</sup>, et si se purgare noluerit, solvat et emendet secundum legem loci.

[19.] Si<sup>f</sup> aliquis per infortunium vel armamentis navis sine dolo et violentia et sine discordia facta ledatur vel occidatur vel extra navim ceciderit, libere quivis eum juvare poterit sine forisfacto<sup>g</sup> nec navis nec bona merchatorum nec aliquis alius hac occasione poterit arrestari vel impediti.

[20.] Si vero aliqua nova in posterum emergerint, de quibus in hoc privilegio nichil est expressum, secundum scabinagium et legem loci, in quo evenerint, terminari debebunt.

Wie ein Blick auf den Inhalt von Nr. I lehrt, zerfällt die Aufzeichnung ihrem Inhalt und augenscheinlich auch ihrer Form nach in zwei Teile. Der erste von § 1—7 reichende Teil enthält die Angebote der Lübecker für ihren Verkehr in Damme, Vorschläge, die, der Sachlage entsprechend, mit Forderungen verbunden sind. Der zweite gröfsere Teil umfaßt §§ 8—20 und gibt die Wünsche wieder, welche die Lübecker der Gräfin hinsichtlich der Verleihung gewisser Rechte für ihren Verkehr in der Grafschaft Flandern,

---

a) »supradictis« II.      b) »fidejussor suus« II.      c) »poterit pro eo« II.      d) »cognito« II.      e) »interpressura« II.      f) »item si« II.      g) »forefacto« II.

mit besonderer Hervorhebung Dammes und Brügges, vorgetragen haben. Wie die einzelnen Wünsche und Forderungen von Nr. I sich zu den in den bekannten und oben besprochenen Urkunden behandelten Angaben verhalten, wird weiter unten zu erörtern sein.

Das zweite, gleichzeitig geschriebene Stück (II), unter derselben Archivnummer, steht auf einem Pergamentblatt und enthält nur §§ 8—20, also den zweiten Teil der vorhergehenden Nr. I. Es ist zweimal von einer anderen, aber gleichzeitigen Hand bezeichnet mit der Notiz: »De Lubicensibus«. Die Abweichungen, welche dieser Text II von I bietet, sind beim Druck von I unter beigefügtem II angegeben.

Die dritte Urkunde, die inhaltreichste, interessanteste und wichtigste von allen, eines der merkwürdigsten Dokumente der älteren hansischen Überlieferung, befindet sich unter derselben Archivnummer auf einem Pergamentblatt. Es ist nur ein Entwurf mit sehr vielen Korrekturen. Für die Datierung desselben im allgemeinen gilt dasselbe, was oben von Nr. I und II gesagt ist. Die Schrift ist infolge der zahlreichen Veränderungen und Durchstreichungen an manchen Stellen nur schwer zu entziffern. Einzelnes bleibt leider zweifelhaft. In dem Abdruck habe ich Text und Noten dergestalt getrennt, daß der ältere Wortlaut des Entwurfs vorzugsweise im Text erscheint und die Veränderungen in den Noten zum Ausdruck kommen. Der Inhalt der Urkunde betrifft, mit kurzen Worten gesagt, den Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme, sowie die Freiheiten, mit welchen die Gräfin diese neue Niederlassung auszustatten gedachte.

### III.

Margareta Flandrie et Haynonie comitissa<sup>a</sup> universis presentes litteras inspecturis salutem. Noverint universi, quod nos<sup>b</sup> mercatoribus imperii et procuratoribus ipsorum domino Hermanno et magistro Jordano nomine dictorum mercatorum ad instantiam eorundem concedimus ipsis, ut<sup>c</sup> villam novam constituere possint

---

a) Über der Zeile ist nachgetragen »et Guido filius ejus comes Flandrie«.

b) Nachgetragen ist über der Zeile »pro nobis et nostris successoribus comitibus Flandrie«.

c) Die nächstfolgenden Worte sind durchgestrichen, statt deren über der Zeile »in villa nostra de Dam que est vel que erit«.

in terra nostra inter portum nostrum de Dam et Mudam usque Zinfal<sup>a</sup> ex parte<sup>b</sup> aque, ubi maluerint<sup>c</sup>, liberaliter concedentes burgensibus dicte ville nove<sup>d</sup>, qui pro tempore fuerint, quod<sup>e</sup> in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio ad thelonea statuta et ordinata a nobis in portu de Dam predicto. Et concedimus eis, quod nullus mercator in ipsa villa nova vel bona ipsius possint teneri vel arrestari pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter inventus fuerit ibidem vel ejus bona. Et si super hoc contentio oriatur, quod absit, ad nos vel successores nostros, si in Flandria vel prope commode possimus inveniri, pro hujusmodi<sup>f</sup> determinanda contencione hujusmodi recurretur<sup>g</sup>. Si<sup>h</sup> autem haberi commode non possemus, cum communi consilio scabinorum tote Flandrie causa terminetur<sup>h</sup>. Volumus insuper, quod nullus thelonearius in eadem villa nova possit esse simul et semel iudex et ballivus vel eciam scabinus. Et si ballivus, qui pro tempore fuerit, alicui mercatorum denegaverit justiciam in placito vel si eciam recusaverit eam facere tempore debito, ad nos recurret mercator, si commode inveniri possimus<sup>i</sup>, ut ballivi nostri emendaremus defectum. Quod si, postquam requisite fuerimus, non emendaremus, extunc scabinis loci hoc cognoscentibus ipsi scabini in eadem villa cessare debebunt a lege facienda, donec mercatori conquerenti justicia fiat<sup>k</sup>. Scalas eciam nostras communes legitimas cum pondro nostro legitimo ipsis mercatoribus ibidem trademus, ad quas et non alias<sup>l</sup> ponderare tenebuntur. Nec alius poterit habere scalas<sup>m</sup> vel pondrum

---

a) »usque Zinfal« steht über der Zeile.      b) Vor »parte« ein Wort ausradiert.      c) »maluerint« ist durchgestrichen und darüber geschrieben »melius judicavimus expedire«.      d) »burgensibus... nove« ist durchgestrichen, über »burgensibus« steht »hominibus«.      e) Über »quod« ist »mercatores« ausgestrichen.      f) »nos vel . . . hujusmodi« ist durchgestrichen. Nach »nos« steht über der Zeile »sicut ad dominam terre«; nach »prope« über der Zeile »fuerimus ubi«.      g) Durchgestrichen; darüber »habeatur recursus«.      h) »Si . . . terminetur« durchgestrichen; über »tote Flandrie c. terminetur« steht über der Zeile ». . . [unleserliches Wort] villarum nostrarum scilicet Gandensis Brugensis Iprensis«, doch auch diese übergeschriebenen Worte sind wieder ausgestrichen.      i) Hiernach über der Zeile eingeschoben: »in Flandria vel prope«.      k) Hiernach ebenso: »et emenda«.      l) Hiernach ebenso: »ipsi mercatores et alii quicunque«.      m) Hiernach ebenso: »ibidem«.

nisi nostras. Et si invente fuerint alie scale quam nostre communes vel aliud pondrum, comburantur. Et ille, penes quem invente fuerint, pena 60 solidorum puniatur. Preterea sciendum est, quod mediantibus libertatibus dictis mercatoribus concessis a nobis iidem mercatores debent mansuras in terra ipsis a nobis assignanda recipere et mansiones et domos in eis construere, in quibus cum uxoribus et familiis commorari tenebuntur nec ultra debent cum mercimoniis suis progredi pro mora facienda preterquam ad nundinas terre nostre, ad quas ire tenentur. Ad alias vero nundinas Francie ire poterunt, prout ipsis placebit. Si autem alii mercatores<sup>a</sup> terre nostre vel aliarum regionum<sup>a</sup> voluerunt recipere mansuras et morari in dicta nova villa<sup>b</sup>, hoc poterunt facere sine contradictione mercatorum imperii, si non fuerint tales<sup>c</sup>, quod non debeant pro suis malefactis recipi in communitate. Notandum quod<sup>d</sup> propter libertates predictas nolumus, quod privilegia nostra<sup>e</sup> et alie bone consuetudines terre nostre in omnibus aliis locis et nundinis annualibus in aliquo depereant<sup>f</sup>, sed quicumque mercator imperii ibidem veniens cum rebus et mercimoniis suis, si de aliqua causa calumpniatus fuerit, respondeat et satisfaciat secundum bonam consuetudinem loci, in quo fuerit calumpniatus.

Von Wichtigkeit ist endlich noch eine Notiz auf der Rückseite desselben Blattes, die von derselben Hand wie der übrige Entwurf geschrieben ist. Sie lautet: »Retinemus autem nobis, quod possimus facere halas in nova villa vel in villa de Dam, in quibus mercatores imperii vendere et emere teneantur«.

Die vierte ungedruckte Urkunde ist ein Brief der Gräfin an die Gotland besuchenden Kaufleute des römischen Reiches. Sie teilt ihnen darin mit, das sie die mit den Gesandten der Kaufleute vereinbarten Privilegien in der Cistercienserabtei Doest bei

---

a) Hiernach ebenso: »et homines« bzw. »homines«.      b) Hiernach ebenso, doch wieder ausgestrichen: »et vivere secundum legem terre nostre et burgensium ville secunde [?], qui [?] sunt [?] in aliis villis nostris«; die Worte: »secunde qui sunt« undeutlich und zweifelhaft.      c) Hiernach ü. d. Z. eingeschoben: »homines«.      d) Hiernach ebenso: »eciam«.      e) Hiernach ebenso: »alias nostris concessa vel ipsis«.      f) Die beiden Anfangsbuchstaben, wie es scheint, durchgestrichen.

Brügge deponiert habe und nach Empfang der entsprechenden Gegenurkunden ausliefern werde. Die Urkunde, unter derselben Archivnummer, ist erhalten in gleichzeitiger Abschrift auf einem Pergamentblatt, und zwar im Anschluß an die oben S. 54 beschriebene Abschrift von Nr. 422 (421). Sie hat auch die gleiche Datierung, Ort und Zeit, wie Nr. 421. Ihr Wortlaut ist folgender:

#### IV.

Margareta etc. viris providis et honestis dilectis suis universis mercatoribus Romani imperii Gotlandiam frequentantibus salutem et dilectionem. Domino Hermanno et magistro Jordano nunciis vestris a nobis ex parte vestra petentibus libertates concordavimus cum eisdem et eis litteras nostras super libertatibus confectas liberaliter concessimus, que deposite sunt de nostra et eorum voluntate in abbacia de Thosam Cisterciensis ordinis<sup>1</sup> juxta Brugas. Cum autem vestras litteras nostris consimiles receperimus, vobis nostras predictas litteras transmittemus. Datum Furnis anno Domini 1252 in ramis palmarum.

Dasselbe Pergamentblatt, auf dem sich, wie erwähnt, die Abschriften von Nr. 422 (421) und IV befinden, enthält endlich noch links unten folgende von derselben Hand geschriebene Notizen: »Quattuor paria hujus forme data sunt, scilicet Godlandiam frequentantibus, civitati Lubicensi, civitati Hammenburgensi, universis civitatibus Romani imperii. Prima forma major mittitur similiter illis quattuor, scilicet Godlandiam [frequentantibus], Lubicensibus, Hammenburgensibus, universis civitatibus imperii«. Es ist kein Zweifel möglich, daß der erste Teil dieser Notizen, der von der Ausstellung »hujus forme« handelt, sich auf die unmittelbar vorhergehende und als IV gedruckte Zuschrift bezieht, während der zweite Teil, der die »major forma« erwähnt, Bezug nimmt auf die Nr. 422 (421), beziehentlich auf die auf demselben Blatte stehende Abschrift derselben.

Dies ist das urkundliche Material, altes und neues, welches über die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern und über

---

<sup>1</sup> Über die ehemals bei Lisseweghe in der Nähe von Brügge gelegene Cistercienserabtei (Ter) Doest s. Gilliodts-van Severen, Inventaire de Bruges, Table anal. S. 112; die latein. Namensform Thosan s. dort Bd. 1, Nr. 209.

die Verhandlungen, die damals zwischen den Kaufleuten des römischen Reiches und der flandrischen Regierung geführt sind, bekannt geworden ist.

---

Bevor wir zur Bestimmung der Zeitfolge der Urkunden und der Ereignisse, die aus jenen erschlossen werden können, übergehen, sind einige Bemerkungen über die Überlieferung des Materials vorzuschicken. Die zuletzt mitgetheilten Notizen auf dem Pergamentblatt, welches Nr. 422 (421) und IV enthält, fordern dazu auf. Sie besagen zunächst, daß das Schreiben der Gräfin wegen Deponierung der Privilegien in der Abtei Doest in vier Ausfertigungen übergeben wurde, und zwar an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Stadt Lübeck, an die Stadt Hamburg und an alle Städte des römischen Reiches. Die Verschiedenheit des Wortlauts dieser vier Ausfertigungen beschränkte sich ohne Zweifel auf die Adresse. Die erste Form der Ausfertigung, die an die Gotland besuchenden Kaufleute gerichtete, ist eben die oben gedruckte Nr. IV. Sie ist nur in unserer Abschrift erhalten, und die drei anderen Ausfertigungen sind jetzt weder im Original noch in Abschriften vorhanden. Aus denselben Notizen erfahren wir weiter, daß auch das große Privileg Nr. 422 (421), die »major forma«, in vier Ausfertigungen von der gräflichen Kanzlei hergestellt wurde: an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Lübecker, an die Hamburger und an alle Städte des Kaiserreichs. Auch hier ist vorauszusetzen, daß ein Unterschied zwischen den vier Ausfertigungen im wesentlichen nur in der Adresse zu Tage trat — nach mittelalterlichen Schreibergewohnheiten waren selbstredend in größeren Urkunden wie diesen, wenn sie in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurden, kleinere Abweichungen, Auslassungen, Umstellungen von Worten und dergl. geradezu die Regel. Von diesen größeren Privilegien sind aber, wie oben ausgeführt ist, noch Originale und sonstige Überlieferungen vorhanden. Und diese bestätigen das, was die erwähnten Ausfertigungsvermerke sagen. Unter den Originalen und Abschriften sind noch erhalten und zu erkennen die Ausfertigungen für Hamburg in zwei gleichlautenden Exemplaren und für die Gotland besuchenden Kaufleute, die erstere in Originalen, die letztere, abgesehen von der Dreyerschen Über-

lieferung, in Abschrift. Keine Spuren sind mehr vorhanden von den Ausfertigungen für Lübeck und für alle Städte des Kaiserreichs. Ist deren Ausstellung auch zweifellos, so würden wir doch eben nichts von ihnen wissen ohne jene Kanzleivermerke, wie sie gerade für die beiden Nr. IV und 422 (421) erhalten sind. Diese Vermerke erklären schon einigermaßen den auffallenden Umstand, daß das Hauptprivileg Nr. 422 (421) uns jetzt noch in Ausfertigungen für Hamburg und für die Gotland besuchenden Kaufleute vorliegt. Sie weisen also auf Lücken der Überlieferung hin.

Sie regen aber damit auch die Frage an, ob nicht ebenso die anderen oder wenigstens einige von den anderen uns bekannten und oben besprochenen Urkunden in mehreren oder ebenso vielen Ausfertigungen ausgestellt sind für dieselben Empfänger, die laut jenen Vermerken die Urkunden IV und 422 (421) empfangen sollten. In der Tat sind Anzeichen dafür vorhanden, daß auch andere Stücke in mehreren Ausfertigungen hergestellt wurden. In der Überlieferung der Dammer Zollrolle spricht dafür die verschiedene Nennung der Gesandten der deutschen Kaufleute. In dem einen Teil der Überlieferung, der aus Originalen und Abschriften besteht und jedenfalls die lübische, wenn nicht auch die westfälische Überlieferung<sup>1</sup> darstellt, wird nur der Lübecker H. Hoyer als Gesandter erwähnt, in einem anderen Teile, der die Hamburger Überlieferung vertritt, neben dem lübischen auch der hamburgische Gesandte Jordan. Nimmt man hinzu, daß in mehreren anderen der oben analysierten Urkunden nur der Lübecker Gesandte, nicht aber der hamburgische, genannt wird, vermutlich aus dem Grunde, weil der letztere nur Magister war und, mochte er vielleicht auch persönlich der bedeutendere sein, äußerlich neben dem ersteren zurücktreten mußte, so wird es, weil gerade die hamburgische Überlieferung den Hamburger Jordan nennt, wahrscheinlich, daß die besondere Nennung des hamburgischen Magisters auf Hamburg berechnet

---

<sup>1</sup> Das Vorhandensein des einen Or. der Dammer Zollrolle im Kölner Stadtarchiv ist kein Beweis für die ursprüngliche Aufbewahrung der Rolle in Köln, denn es bildete einen Bestandteil des am Ende des 16. Jahrhunderts nach Köln überführten Archivs des Brügger Kontors, s. Hagedorn u. Höhlbaum i. Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 1, S. 18 u. 20 Nr. 4.

war und dafs also eine besondere Originalausfertigung für Hamburg existierte, die sich durch Nennung des Namens seines Gesandten von anderen Ausfertigungen unterschied. Es steht daher nichts im Wege anzunehmen, dafs, wie Nr. IV und 422 (421) in den vier verschiedenen Ausfertigungen ausgestellt wurde, auch die Dammer Zollrolle in mehreren, in der Adresse voneinander abweichenden Ausfertigungen, etwa noch für die Gotland besuchenden Kaufleute u. a., vorhanden war.

Auch in den beiden Exemplaren, in denen Nr. 438 erhalten ist, bemerkten wir abweichende Adressen. Während das eine nur allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches (*universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii*) gerichtet ist, nennt das zweite in unmittelbarem Anschlufs daran, ohne Verbindung durch ein erklärendes Verbindungswort, Köln, Dortmund, Soest, Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden. Da die Form der Adresse im ersten Exemplar hinweist auf das »*universis civitatibus Romani imperii*« bzw. »*universis civitatibus imperii*« der obigen auf Nr. IV und 422 (421) bezüglichen Kanzleivermerke, so scheint sich aus dem Fehlen des Verbindungswortes zwischen »*imperii*« und »*Colonie*« zu ergeben, dafs die gräfliche Kanzlei bei der Ausfertigung derjenigen Exemplare von Nr. IV und 422 (421), die mit der an vierter Stelle genannten Adresse »*universis civitatibus R. i.*« versehen waren, vorzugsweise an die rheinischen und westfälischen Städte und Kaufleute gedacht hat. Da ferner die beiden erhaltenen Exemplare von Nr. 428 als 'Abschriften der Urkunden der Lübecker', also der für die Lübecker bestimmten Urkunden, bezeichnet werden, womit also schon drei verschieden adressierte Ausfertigungen nachgewiesen sind, wird die Vermutung erlaubt sein, dafs es, nach Analogie der vorhin besprochenen Urkunden, noch weitere etwa an Hamburg und die gotländische Genossenschaft gerichtete Ausfertigungen von Nr. 438 gegeben hat oder wenigstens, dafs solche beabsichtigt waren. Auch die Adresse der Nr. 431, in der die rheinisch-westfälischen Städte namentlich genannt werden: »*universis mercatoribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus*«, nähert sich am meisten der vierten Adresse der Kanzleivermerke. So sind Anzeichen dafür vorhanden, dafs auch für andere Stücke als

Nr. IV, 422 (421) und die Dammer Zollrolle mehr als die eine oder zwei uns bekannten Ausfertigungen ehemals vorhanden gewesen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gräfliche Regierung, wenn sie Urkunden und Briefe mit verschiedenen Adressen versah, also an verschiedene Empfänger zu schicken beabsichtigte, dabei Rücksicht nahm auf Verhältnisse, die bei den Empfängern tatsächlich bestanden. Die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reichs, die mit der flandrischen Regierung verhandelte, war keine homogene Masse. Einzelne Städte oder Städtegruppen oder deren Kaufleute traten vor anderen hervor. Wer sich durch die Anwendung des Wortes »universi« besonders in der vierten Inscriptio der Kanzleivermerke nicht täuschen läßt, kann die in der Gesamtheit bemerkbare Gruppierung sich etwa folgendermaßen vorstellen: die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reichs, die selbstverständlich ganz allgemein »universi mercatores R. i.« genannt werden konnte und genannt wurde, konnte, soweit sie eine sowohl innerhalb des Reichs wie auch nach außen hin abgeschlossene, also begrenzte, korporations- oder sozietätsähnliche und durch einen unterscheidenden Namen bekannte Einheit war, nicht anders bezeichnet werden als: die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute. Sofern aber aus dieser Gemeinschaft der Gotland besuchenden Kaufleute einzelne Städte oder Städtegruppen hervorragten, waren besonders zu berücksichtigen Lübeck, Hamburg und die rheinisch-westfälische Gruppe. Die Ausstellung der Urkunden für die gotländische Genossenschaft war selbstverständlich, die Sonderausstellungen für Lübeck und Hamburg ergaben sich aus dem näheren Anlaß, daß die Gesandten der Gemeinschaft aus diesen beiden Städten waren, was weiter nur daraus erklärt werden kann, daß diese beiden Städte oder ihre Kaufleute an dieser Stelle, in Flandern, die leitende Rolle spielten, wenn auch nur erst zu spielen begannen. Damit wären weitere Ausfertigungen überflüssig gewesen, falls die Gemeinschaft bis auf einen gewissen Vorrang Lübecks und Hamburgs gleichartig gewesen wäre. Aber der Umstand, daß die Gruppe der westfälisch-rheinischen Kaufleute tatsächlich bestand, nötigte zu weiterer Differenzierung. Wenn daher noch eine weitere, also vierte Urkunde für alle Städte und Kaufleute ausgestellt wurde,

so waren damit formell alle der Gemeinschaft der nach Gotland handelnden Kaufleute, auch einschliesslich Lübeck und Hamburg, angehörigen Städte gemeint, tatsächlich aber war sie berechnet auf die rheinisch-westfälische Gruppe. Da wir es hier mit der ganz wichtigen Gruppe der Flandern am nächsten gelegenen Städte der gotländischen Gemeinschaft, also der Städte, die längst einen bekannten oder sicher vorauszusetzenden regen Handel mit Flandern unterhielten, zu tun haben, so ergibt sich weiter, dass die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches in zwei grössere Teile zerfiel, von denen der eine von den Kaufleuten aus den westfälischen und rheinischen Städten gebildet wurde, während der andere die übrigen umfasste. Wenngleich Lübeck und Hamburg die Gesandten aller, d. h. beider Gruppen, stellten, war doch in der Zweiteilung der Gesamtheit die Möglichkeit gegeben, dass die Gesandten die beiden Teile in ungleicher Weise vertreten könnten, den eigenen in anderer als den fremden. Schon die Sonderausfertigungen für Lübeck und Hamburg weisen darauf hin. Die Selbständigkeit des Auftretens der Gesandten Lübecks und Hamburgs wird sich auch im folgenden deutlich ergeben. Lübeck und Hamburg verfolgten in den Niederlanden bereits ihre eigenen Wege.

---

Genaueren Einblick in diese Vorgänge gewährt schon eine Erörterung ihrer Chronologie, also der Datierung der einzelnen Urkunden. Wenn man, ausgehend von dem durch die Ausgabe im 1. Bande des Hansischen Urkundenbuches repräsentierten Stand der Forschung, ein unbestreitbares und unbestrittenes Datum sucht, findet man als völlig einwandfrei nur das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 und der Urkunde der Inhaber des Brügger Zolles über die Zollermässigungen Nr. 434. Denn nur diese sind zugleich Originale und chronologisch unzweideutig: 1252 im Monat Mai. Durch das Datum der Brügger Zollurkunde Nr. 434 wird auch das Datum der Zollrollen von Brügge und Thourout Nr. 435, 1 sicher gestellt, welches zwar an sich keine Schwierigkeit bietet: 1252 im Monat Mai, aber zu Bedenken Anlass geben könnte, weil die Rollen nicht im Original vorliegen. Dass ihr Inhalt in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Nr. 434 steht, wurde oben S. 61 ff. gezeigt. Andererseits sichert

das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 auch das des Schreibens der Gräfin an die rheinisch-westfälischen Kaufleute Nr. 431: 1252 Mai 23, obwohl der Brief nur in Abschrift vorhanden ist. Denn in Nr. 431 wird bereits die Dammer Zollrolle als ausgefertigt oder in Ausfertigung begriffen erwähnt. Als Aufenthaltsort der Gräfin ist in Nr. 431 und 435 H Gent genannt. Das Datum: 1252 im Monat Mai trägt auch die Urkunde der Gräfin und ihres Sohnes Nr. 433, die indessen nur in Abschrift vorliegt und ihr Prototoll nebst Narratio der Nr. 432 entlehnt hat, also in Bezug auf die Datierung unselbständig ist. Ob ihr Text in den Mai 1252 gehört, wird die spätere Untersuchung lehren.

Entschieden controvers sind die Daten von Nr. 422 (421) und 428. Warnkönigs (a. a. O. Nr. 117) Jahresdatum 1253 für Nr. 428<sup>1</sup>, dessen er sich auch in der Darstellung S. 11 bedient, erregte bei Koppmann, H R. 1, Einleitung S. XXXI, Schlufs d. Anm. 4 zu S. XXX, Bedenken und wurde von Höhlbaum S. 141 Var. c als Lese- oder Schreibfehler Warnkönigs erklärt, infolgedessen er die Nr. 428 auf den 15. April 1252 setzte<sup>2</sup>. Indessen ist die W.'sche Überlieferung des Jahresdatums, die auf das eine der beiden vorhandenen Exemplare der Urkunde, wie oben S. 56 gezeigt wurde, zurückgeht, sicherlich richtig, und zum Überflufs beweist die Fassung des Datums in dem zweiten Exemplar: »mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Dom.«, dafs das richtige Monatsdatum nicht April, sondern Mai ist, also Nr. 428 auf den 5. Mai 1253 gesetzt werden mufs. Sie ist datiert aus Valenciennes und nimmt, wie erwähnt, ausschliesslich Bezug auf den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme.

Der mifsglückte Versuch der Umdatierung von Nr. 428 hängt zusammen mit den Schwierigkeiten, welche die Datierung des grossen Privilegs Nr. 421 (422) darzubieten schienen. Der Ausstellungsort ist Furnes, das Datum: »1252 dominica in ramis

---

<sup>1</sup> Hiernach die älteren Drucke: U.-B. der St. Lübeck 1 Nr. 191 u. s. w., auch Wauters, Tabl. chronol. d. chartes et dipl. de la Belgique 5 (1877), S. 58, ferner in den S. 67 Anm. 1 angeführten Inventaren.

<sup>2</sup> Ihm folgend auch Gilliodts-van Severen, Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes (Damme) 2 S. 174 f.

palmarum«. Der Wortlaut ist gesichert durch eine Anzahl Originale und Nr. IV, welche letztere sich auf die Aushändigung der Urkunden an die Empfänger bezieht. Nach flandrischer Jahresrechnung (Osteranfang) ist keine andere Auflösung statthaft als: 1253 April 13. Wo gelegentlich in den hansischen und anderen Veröffentlichungen die Osterrechnung in flandrischen Urkunden nicht beachtet worden ist, sind stets Irrtümer die Folge gewesen. In Belgien und Frankreich hat man daher die Urkunde richtig zum 13. April 1253 gesetzt: Gilliodts-van Severen in *La Flandre* 1867/68 S. 243 ff., Wauters, *Table chronol.* 5 S. 56, Dehaisnes und Finot, *Inventaire somm. Nord. I (1. part.)* S. 347 Anm. 3, während in Deutschland seit Dreyer, der Analyse in Sartorius-Lappenberg, *Urk. Gesch.* 1, S. 218 f., dem Lüb. U.-B. 1 Nr. 180 u. s. w. der 24. März 1252 bestimmt wurde, dem auch Koppmann a. a. O. S. XXX Anm. 4 sich anschloß. Die Richtigkeit des nichtreduzierten Datums begründete endlich Höhlbaum S. 137 Anm. 2 mit dem Hinweis auf die übrigen Privilegien des Jahres 1252. Im Anschluß an diese, in Deutschland unwidersprochen gebliebene Datierung hat man bisher ohne Ausnahme angenommen, daß die ältesten Freibriefe der Hanse in Flandern im Jahre 1252 erworben und erteilt seien. Die Ansetzung der Nr. 421 (422) zum Jahre 1252 ist jedoch, wie erwähnt, jedenfalls irrig. Der Grund, den Höhlbaum zur Rechtfertigung der Nichtberücksichtigung des flandrischen Jahresanfangs anführt, ist nicht stichhaltig, weil, wie gezeigt ist, schon die Nr. 428 zweifellos in das Jahr 1253 gehört. Die außer 421 (422) noch vorhandenen datierten Urkunden verteilen sich also bereits auf die beiden Jahre 1252 und 1253. Und daher liegt auch kein Grund vor, mit dem Datum der Nr. 421 (422) eine Ausnahme zu machen vor allen anderen flandrischen Urkunden und sie auf Grund eines anderen als des in Flandern gebräuchlichen Jahresanfanges aufzulösen. Das Hauptprivileg der deutschen Kaufleute in Flandern aus dieser Gruppe der ältesten Freibriefe und Urkunden ist also datiert vom 13. April 1253.

Geht aus diesen Daten hervor, daß die Verhandlungen und Abmachungen der deutschen Kaufleute mit den flandrischen Behörden sich über zwei Jahre erstreckten, so mag gleich hier hinzugefügt werden, daß diese Tatsache, auf die wir noch etwas

näher einzugehen haben, nichts auffallendes hat, wenn sich zeigt, dafs auch in den nächsten Jahren gerade um dieses Hauptprivileg vom 13. April 1253 Nr. 421 (422) noch weitere Verhandlungen geführt worden sind, sowohl unter den Städten, wie auch zwischen ihnen und Flandern. Leider sind wir darüber nur wenig unterrichtet. Wie Nr. IV, die gleich dem Hauptprivileg vom 13. April 1253 und aus Furnes datiert, uns belehrt, hatte die Gräfin das Privileg in seinen uns bekannten vier, in der Adresse voneinander verschiedenen Ausfertigungen, und jede dieser Ausfertigungen wohl in mehreren Exemplaren, in der Abtei Doest bei Brügge deponiert und versprochen, sie nach Eingang der städtischen Gegenurkunden auszuliefern. Von diesen Gegenurkunden sind uns noch mehrere erhalten: die von Münster und Bremen. Beide sind datiert von 1255<sup>1</sup>, jene von März 24, diese von März 7<sup>2</sup>. Das nahe zeitliche Zusammenfallen der beiden Daten darf man wohl mit Verabredungen der Städte erklären, die sich auf die Auswechslung der Urkunden bezogen haben werden. Eine kurze und dunkle Nachricht aus dem Ende desselben Jahrzehnts steht möglicherweise mit dieser Angelegenheit in Verbindung. Hamburg erhielt 1259 von zwei lübischen Ratsherren in Hamburg Mitteilungen über die Fläminger, und bat Lübeck, darüber der Gräfin von Flandern Nachricht zu geben<sup>3</sup>.

Bemerkenswert sind die Orte, wo die Gegenurkunden erhalten sind, die Münsters im Original in Hamburg, und die Bremens in drei Originalen in Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Aufbewahrungsorte erweisen zunächst, dafs Lübeck und Hamburg auch nach dem Jahre 1253 die Vermittler blieben zwischen Flandern und den deutschen Städten, und zwar nicht nur den sächsischen und wendischen, sondern auch den westfälischen. Sodann ist auffallend, dafs diese Gegenurkunden in den Archiven Hamburgs und Lübecks bzw. Bremens noch heute vorhanden sind. Denn zum Auswechslern gegen die flandrischen Freibriefe waren sie

---

<sup>1</sup> Die Urkunde Münsters ist bisher stets zum Jahre 1254 gesetzt worden, Sartorius-Lappenberg, *Urk.-Gesch.* 2 S. 68, Höhlbaum, *Hans. U.-B.* 1, Nr. 465. In Münster war jedoch bis 1313 der Osterjahresanfang gebräuchlich; Grotefend, *Zeitrechnung* 1, S. 143.

<sup>2</sup> *Hans. U.-B.* 1, Nr. 476.

<sup>3</sup> *A. a. O.* Nr. 538.

ohne Frage bestimmt, nicht etwa, wie man denken könnte, als eine für Lübeck und Hamburg bestimmte Bürgschaft für korrektes Verhalten Münsters oder Bremens gegenüber den flämischen Kaufleuten, die bei ihnen verkehren würden. Die Gräfin hatte in Nr. IV ausdrücklich die Auslieferung der mut. mut. gleichlautenden (consimiles) Gegenurkunden gefordert, bevor sie ihre eigenen Urkunden aushändigen werde. Man kann sich die Sachlage nicht anders vorstellen, als dafs die flandrische Regierung, die sich ja, wie wir sahen, in Bezug auf die Adressierung ihrer Urkunden gewissen Schwierigkeiten gegenüber sah, so dafs sie, um den eigenartigen Verhältnissen der mit ihr in Verbindung getretenen deutschen Kaufmannschaft gerecht zu werden, die Urkunden in vier verschiedenen adressierten Ausfertigungen ausstellen lassen mußte, sich nun ihrerseits nicht begnügen wollte mit Gegenurkunden, von denen ein Teil als Aussteller nur 'die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute' oder 'alle Städte des römischen Reiches' nennen würde, also Gemeinschaften, die einer auf praktische Gegenleistungen bedachten Regierung wenig Greifbares darboten. Vielmehr hat sie Gegenurkunden der einzelnen Städte, deren Kaufleute an den flandrischen Freiheiten teilnehmen würden, nicht nur Lübecks und Hamburgs, sondern auch der anderen Städte, erwartet und beansprucht. Die münsterischen Kaufleute in Flandern werden ja schon in den Akten der Verhandlungen von 1252 und 1253 genannt. Daraus erklärt sich die Forderung einer besonderen Gegenurkunde Münsters. Die erhaltenen Gegenurkunden einzelner deutscher Städte waren also offenbar zur Auswechslung gegen die flandrischen Freibriefe bestimmt.

Dafs sie indessen nicht ausgewechselt, sondern in den Archiven Lübecks und Hamburgs liegen geblieben sind, deutet wiederum auf Schwierigkeiten, die vorhanden waren auch in den Jahren 1252 und 1253. Ein ebenso sicheres Anzeichen für die Existenz dieser Hemmnisse ist der Umstand, dafs auch eine Anzahl von Exemplaren der in der Abtei Doest deponierten Haupturkunden der flandrischen Regierung gar nicht ausgewechselt worden sind. Denn von den mit den Adressen Hamburgs und der gotländischen Genossenschaft versehenen Ausfertigungen liegen vier Originale noch in Flandern, davon drei in einem

geistlichen Archiv, wohin sie vielleicht aus der genannten Abtei gelangt sind. Jedenfalls sind von beiden Seiten nicht alle Urkunden ausgewechselt worden, obwohl die Originale zum gegenseitigen Austausch bereit lagen und, soweit man sieht, in dem Wortlaut der erhaltenen, nicht ausgewechselten Originale beider Seiten ein Grund für die Unterlassung der Auswechslung nicht vorlag. Welcher Art waren die Schwierigkeiten, auf deren Vorhandensein das Zurückbleiben von einigen der zur Auswechslung bestimmten Urkunden in den eigenen Archiven hinweist? Ohne Zweifel waren in den Verhandlungen nicht alle Fragen gelöst, nicht alle Wünsche erfüllt worden. Im folgenden wird darauf ausführlicher einzugehen sein. Hier genüge zunächst der Nachweis, daß auch nach den Jahren 1252 und 1253 die damals begonnenen städtisch-flandrischen Verhandlungen fortgedauert haben.

Nach unseren Ausführungen haben mithin, um den Gang der Ereignisse kurz zu skizzieren, die deutschen Kaufleute, die in Flandern verkehrten oder verkehren wollten, als Gesandte einen Lübecker Ratsherren und einen Hamburger Stadtschreiber mit Vollmacht an die Gräfin Margaretha und die Eigentümer des Brügger Zolles entsandt. Die Verhandlungen über den Brügger Zoll, dessen Festsetzung und Ermäßigung dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Brügge eine sichere Grundlage geben sollte, kamen schon im Mai 1252 zum Abschluß. Die Gräfin und die Zollinhaber bekräftigten die Abmachungen. Gleichzeitig wurden mit der Gräfin Verhandlungen geführt, die sich zum Teil auf Damme, zum Teil auf ganz Flandern bezogen. Von den über den Verkehr in Damme gepflogenen Verhandlungen führten nur die auf den dortigen Zoll bezüglichen zu einem sofortigen Ergebnis. Die Zollfrage wurde noch im Mai 1252 erledigt, nicht aber die anderen in Bezug auf Damme erörterten Fragen. Ebenso wenig gelangten die Verhandlungen über die Freiheiten in ganz Flandern jetzt schon zum Abschluß. Im Frühjahr 1253 sind sie fortgesetzt worden. Im April fertigte die flandrische Regierung die Urkunden aus, welche die Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern enthielten, deponierte sie in der Abtei Doest und notifizierte dies den deutschen Kaufleuten oder deren Städten mit der Aufforderung zur Einlieferung der Gegenurkunden. Im Mai verhandelte ferner die flandrische

Regierung weiter mit den deutschen Kaufleuten über die für den Verkehr in Damme, abgesehen vom dortigen Zoll, zu bestimmenden Regeln. Dafs diese letzteren Verhandlungen nicht und niemals zum Abschlufs gediehen, lehren Art und Zustand der Überlieferung<sup>1</sup>. Auch die Auswechslung der allgemeinen Privilegien ist auf Schwierigkeiten gestofsen und jedenfalls noch 1255 erörtert worden. Sicher ist, dafs eine Anzahl Originale der allgemeinen Privilegien niemals ausgewechselt worden ist.

---

Das gröfste Interesse bietet unstreitig eine Erörterung desjenigen Teiles unseres Aktenbestandes, der nicht, wie die Zollbestimmungen für Brügge, Damme und Thourout, vorzugsweise für die Preis- und Warengeschichte von Bedeutung ist. Dieser allgemeine Teil enthüllt Gedanken und Absichten von grofser Tragweite und verdient darum die Beachtung der Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Handelsgeschichte des Mittelalters. Er zerfällt in zwei Gruppen, die schon vorhin gekennzeichnet sind: in die Verhandlungen über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme — aufser dem Zoll — und über die allgemeinen Freiheiten für ihren Verkehr in ganz Flandern. Wir wenden uns zunächst der ersten Gruppe zu.

Über die Verhandlungen wegen Damme berichten hauptsächlich Nr. 428, Nr. I erster Teil §§ 1—7 und Nr. III. In der Narratio der Dammer Zollrolle wird, wie oben S. 60 erwähnt, nur kurz auf die »*pertinentia*« der Stadt Damme und auf die »*libertates pertinentes ad eadem*« hingewiesen. Die genannten Urkunden unterrichten sowohl über die Wünsche, Forderungen und Anerbietungen der deutschen Kaufleute, als auch über das Mafs der Zugeständnisse, zu dem die flandrische Regierung bereit war. Nr. I ist eine Aufzeichnung über die Angebote der deutschen Kaufleute oder richtiger gesagt: der Lübecker. Ausdrücklich bezeichnet die Überschrift diese als diejenigen, von denen das Angebot kam, wie denn auch eine weitere Zwischenbemerkung am Ende des ersten Abschnittes dieser Aufzeichnung, die hinüberleitet zu der Forderung allgemeiner Privilegien für ganz Flandern, die Lübecker als

---

<sup>1</sup> S. unten S. 91 f.

Petenten nennt. Die Lübecker sind durch ihren Gesandten H. Hoyer, der schon als Rathsherr vor dem Magister Jordan den Vorrang hatte, nicht nur die Wortführer, sondern auch, woran aus naheliegenden und später noch zu erörternden Gründen kaum ein Zweifel bestehen kann, die geistigen Urheber des Planes, den sie der Gräfin vortragen ließen. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres als um die Gründung einer neuen, auf Freiheit des Gästehandels beruhenden Kolonie in Damme. In oder bei Damme soll eine neue Ansiedlung (*villa*) errichtet werden. Die deutschen Kaufleute versprachen für sich und ihre Nachfolger, diese neue Ansiedlung und ihren Hafen immerdar mit ihren sämtlichen Waren zu besuchen, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, Grund und Boden zu erwerben und Wohnstätten (*mansiones*) darauf zu errichten. Es war also eine dauernde Niederlassung oder Kolonie, deren Gründung in Damme geplant wurde. Die Kaufleute erklärten, diese neue Ansiedlung erwählen (*acceptare . . . et eligere*) zu wollen als den hauptsächlichsten (*cum mercimoniis nostris omnibus*) Stützpunkt ihres Handels in Flandern, d. h. nach Lage der Dinge in den Niederlanden überhaupt. In dieser neuen Stadt Damme soll Handelsfreiheit herrschen: die deutschen Kaufleute sollen untereinander kaufen und verkaufen dürfen, sie sollen also nicht behindert werden durch die Schranken, die das Gästerecht vielfach zwischen den fremden Kaufleuten zog. Ihr Handel unterliegt dem festgesetzten Zoll. Ihre Güter oder ihre Personen dürfen weder in der neuen Ansiedlung noch in Damme selbst wegen eines in der Fremde begangenen Unrechts beschlagnahmt werden, außer wenn der Missetäter persönlich dort angetroffen wird. Kein Zöllner soll dort zugleich Richter und Kläger oder Bailli sein. Wenn der Bailli mit Wissen der Dammer Schöffen einem Kaufmann im Gericht Recht verweigert oder zu gehöriger Zeit kein Recht verschaffen will, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen, bis dem Kaufmann Recht geschehen ist. Die Wage soll der Gräfin zustehen. Die Kaufleute wollen schliesslich der Gräfin eine urkundliche Zusicherung ihrer Versprechungen geben und dieselbe mit dem Siegel der Gesamtheit bekräftigen. Dies die Angebote der Lübecker.

So merkwürdig und überraschend diese Vorschläge erscheinen, damals fielen sie bei der flandrischen Regierung keines-

wegs auf ungünstigen Boden. Die Nr. III zeigt, wie die Gräfin auf den Plan einzugehen verstand, wenngleich die Urkunde, die darüber entworfen wurde, keine vollkommen klare Vorstellung gibt von den endgültigen Entschlüssen der Gräfin in allen Einzelheiten der Unternehmung. Die Gräfin erklärte darin ihre Zustimmung zu dem von den beiden Gesandten ihr vorgelegten Plan und gestattete den deutschen Kaufleuten, eine neue Ansiedlung (*novam villam*) zu errichten auf der Strecke zwischen Damme und Termuyden bis zum Zwin. Die Auswahl des Ortes auf dieser Strecke überliefs sie nach der älteren Form des Entwurfs den deutschen Kaufleuten, behielt sie nach der späteren jedoch sich selbst vor. Die Bewohner dieser neuen Ansiedlung — zuerst nennt sie sie »burgenses«, dann »homines« — dürfen, und das ist die erste und wichtigste Freiheit, die sie ihnen zugesteht und die auch in dem vorhin besprochenen Angebot der Lübecker an erster Stelle steht, untereinander, also wie die Bürger einer Stadt, kaufen und verkaufen, und zwar zu den Zöllnen, die die Gräfin in Damme festgesetzt hat. Sie bewilligt sodann die geforderte Arrestfreiheit der Kaufleute und ihrer Waren wegen Vergehen, die in der Fremde begangen sind, mit der erwähnten Einschränkung. Bei Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt soll Rekurs stattfinden an den Landesherrn, wenn er in Flandern oder in dessen Nähe bequem anzutreffen ist. Wenn dies nicht der Fall, soll der Streit mit dem gemeinen Rat der Schöffen ganz Flanderns entschieden werden. Diese letztere Bestimmung ist freilich wieder gestrichen und ebenso ein Ersatz für sie, in welchem die drei Städte Gent, Brügge und Ypern genannt waren. In dieser neuen Stadt Damme soll kein Zöllner zugleich Richter und Bailli oder Schöffe sein. Der in den Forderungen der Lübecker vorgesehene Fall, dafs der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert, wird in etwas veränderter Weise behandelt: der geschädigte Kaufmann soll zunächst an den Landesherrn rekurrieren, und erst wenn auch dieser nicht Remedur schafft, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen. Die Wageschalen samt dem Punder wird die Gräfin den Kaufleuten übergeben. Nur diese Wage soll die gesetzlich zulässige sein; der Gebrauch anderer als dieser wird mit Vernichtung der ungesetzlichen und mit einer Strafe von 60 Schill. gesühnt.

Besonders wichtig sind die weiteren Bestimmungen, die den Plan der neuen Anlage mit voller Schärfe klarlegen. Die Kaufleute sollen auf dem Terrain, das die Gräfin für die Neugründung bestimmt, Grundstücke erhalten, auf ihnen Wohnstätten und Häuser errichten und darin mit ihren Frauen, Kindern und Gesinde wohnen. Diese neue Stadt Damme soll ihr einziger Wohnort sein und im gewöhnlichen auch ihr einziger Verkehrsplatz, denn sie sollen nicht mit ihren Waren zu dauerndem Aufenthalt über Neu-Damme hinausgehen. Nur die flandrischen Jahrmärkte sollen sie nicht allein besuchen dürfen, sondern auch zu ihrem Besuch verpflichtet sein — »tenebuntur«, wie es bereits vorher von ihrem Wohnen in Neu-Damme heißt: »commorari tenebuntur«. Dagegen steht es ihnen frei, die Jahrmärkte in Frankreich, also die Champagner Messen, nach Belieben zu besuchen. In den letzten Bestimmungen kommen wohl schon einseitig flandrische Gesichtspunkte zum Vorschein. Vielleicht ist das noch mehr der Fall in den folgenden. Die Gräfin bestimmt, wenn andere Kaufleute aus Flandern selbst oder auch aus anderen Ländern in Neu-Damme Wohnplätze haben und dort dauernd wohnen wollen, soll ihnen das erlaubt sein, ohne daß die deutschen Kaufleute Einspruch erheben dürfen, sofern nur diese fremden Elemente nicht wegen Missetaten der Aufnahme in die Gemeinschaft der Bewohner von Neu-Damme unwürdig erscheinen. Endlich erklärt die Gräfin, daß durch diese Freiheiten die Privilegien und guten Gewohnheiten aller anderen Orte Flanderns und der flandrischen Jahrmärkte in keiner Weise verletzt werden sollen, sondern die deutschen Kaufleute sollen bei ihrem Verkehr in und auf denselben in Rechtsstreitigkeiten dem Ortsrecht unterworfen sein. Eine Aufschrift auf der Rückseite des Entwurfs sagt endlich, daß die Gräfin sich das Recht vorbehält zur Errichtung von Kaufhallen in Neu-Damme oder in Alt-Damme, in denen die Kaufleute ihre Handelsgeschäfte erledigen sollen. Das in dieser abseits stehenden Notiz bemerkbare Schwanken zwischen Neu- und Alt-Damme deutet, wie es scheint, wiederum auf Bedenken der flandrischen Regierung gegen die strenge Durchführung des Grundgedankens der Neuanlage.

Der Plan, den die Lübecker der Gräfin unterbreiteten, ging also auf Gründung einer Kolonie im eigentlichen Sinne des

Wortes. Neben, und zwar nordwestlich von Damme, dem Haupthafen Flanderns und dem Vorhafen Brügges, sollte sie liegen. Sie sollte nicht nur eine von Damme abgesonderte, sondern auch eine stadähnliche, in sich geschlossene Ansiedlung bilden. Ihr Charakter sollte nicht der einer Budenstadt sein, etwa nach Art mancher Marktorte, deren Bestand an Wohnstätten sich zur Marktzeit rasch vermehrte, oder vergleichbar den Fitten der Städte auf Schonen, deren jede eine gröfsere oder geringere Anzahl von alljährlich neu errichteten oder feststehenden Buden besessen haben wird, sondern der einer dauernden Niederlassung, in welcher die einzelnen Kaufleute nicht nur Grundbesitz und Häuser hatten, sondern auch mit Weib und Kind wohnen sollten. Wird auch der letzte Gedanke in den Forderungen der Lübecker nicht direkt ausgesprochen, so lag er doch für Flandern besonders nahe. Die deutschen Kaufleute standen in Sprache, Sitte und Volksart den Flämingern unvergleichlich näher als den anderen Nationen im Westen und Norden, mit denen sie verkehrten. Wenn später die Hansestädte die Verheiratung ihrer Kaufleute in Flandern mitunter ungern sahen, so lag der Grund dafür in der Zerstreung derselben unter den Flämingern, die die Befürchtung einer Verschmelzung ihrer Interessen durch Familienbeziehungen mit der einheimischen Bevölkerung rechtfertigte. Aber bei einer gesonderten und geschlossenen Niederlassung, wie man sie in Neu-Damme plante, war eine solche Interessenverschmelzung weniger zu besorgen, und daher ist die nur im Entwurf der Gräfin enthaltene Äußerung augenscheinlich auch im Sinne der Lübecker gedacht. Über die Organisation der Kaufleute, die in einer solchen Niederlassung notwendig war, verlautet nichts. Das war wohl Sache der Kaufleute. War eine genügende Organisation nicht bereits vorhanden, so schien sie doch leicht zu schaffen, denn die Lübecker erklärten in ihrem Angebot § 6, ihre Versprechungen mit dem Siegel der Gesamtheit (universitatis) zu besiegeln. Es ist möglich, ja m. E. recht wahrscheinlich, dafs dabei an das Siegel der gotländischen Genossenschaft, die verkleinerte Lilie der Deutschen Wisbys, gedacht wurde. Wie dem auch sei, der Gebrauch eines gemeinsamen Siegels setzt einen so hohen Grad von Übereinstimmung der Beteiligten voraus,

dafs von ihr, wenn man dadurch eine Organisation nicht schon als erwiesen annehmen will, bis zu einer solchen ein nur kurzer Schritt war. Als oberste landesherrliche und Gerichtsbehörden sollten offenbar Bailli und Schöffen von Alt-Damme fungieren. Da die Wage gräflich war, mußte ein gräflicher Wagebeamter bestellt werden. Er ist der einzige, sicher erkennbare fremde Beamte in der Neustadt. Der Vorteil, den die Landesherren von der Neugründung hatten, lag zunächst in der durch Belebung des deutschen Handels mit Flandern verursachten Steigerung der Einkünfte aus Zoll und Wage.

Das wichtigste Recht der Ansiedler in der Neugründung war ihre Freiheit von der Beschränkung des Gästerechts, welches den fremden Kaufleuten vielfach den Handel untereinander verbot. Wie hoch diese Freiheit geschätzt wurde, zeigt der schon erwähnte Umstand, dafs sie in den Forderungen der Lübecker und in dem Entwurf der flandrischen Regierung an erster Stelle steht. Nach dem Entwurf der Gründungsurkunde dürfen auch andere Kaufleute, flandrische und andere ausländische, sich in Neu-Damme ansiedeln. Die Worte »recipi in communitate« lassen keinen Zweifel, dafs die der Aufnahme würdigen Personen auch dieselben Rechte genießen sollen wie die deutschen Kaufleute. Daraus folgt wiederum, dafs das Recht des freien Handels der Kaufleute untereinander gewissermaßen als ein der neuen Ansiedlung anhaftendes Recht gedacht war. Eine ständige stadtartige Niederlassung zunächst der deutschen, dann auch flandrischer und fremdländischer Kaufleute mit Freiheit des wechselseitigen Handels! Wir kommen auf diesen entscheidenden Punkt wie auch auf den Verkehr der deutschen Kaufleute auf den flandrischen und französischen Märkten noch zurück.

Nach den früheren Erörterungen über die Zeitfolge der Verhandlungen muß über den Plan der Kaufmannsiansiedlung in Neu-Damme schon im Mai 1252 zwischen den Gesandten der deutschen Kaufleute und der Gräfin verhandelt worden sein. Damals kam die Angelegenheit ebensowenig zum Abschluß, wie die Verhandlungen über die Privilegien für ganz Flandern zu Ende gediehen. Im Mai des nächsten Jahres richtete die Gräfin den S. 54 ff. analysierten Erlafs Nr. 428 an die deutschen Kaufleute. Sein Inhalt steht in engster Beziehung zu den schon be-

sprochenen Akten über die Gründung von Neu-Damme. Die Gräfin machte darin den Kaufleuten eine vorläufige Mitteilung über die Freiheiten, die sie ihnen für den Verkehr in Damme bewilligen wollte. Die geplante neue Ansiedlung wird als »villa nova« bezeichnet; die Zusatzworte zu »villa nostra de Dam«: »vel que est vel que erit« werden jetzt verständlich als Hinweis auf die zukünftige Neugründung. Unter den Verkehrsfreiheiten steht wieder an erster Stelle die Handelsfreiheit, das »emere et vendere ab alio«. Dann folgen die früher erörterten Bestimmungen über die Freiheit von Arresten wegen im Ausland verübter Missetaten, über den Zöllner in der Neustadt, über den Fall der Rechtsverweigerung durch den Bailli, schliesslich die Übergabe der gesetzlichen Wage. Für das übrige verweist die Gräfin auf die »privilegi(a) super his confect(a)«. Damit soll ohne Zweifel Nr. III bezeichnet werden. Die Angaben der Nr. III über die Örtlichkeit der Neugründung, die Erwerbung des Grundbesitzes, den Bau der Häuser u. a. fehlen in dem Erlafs Nr. 428. Er enthält aber nichts, was eine wesentliche Abweichung von dem Inhalt der Nr. III bedeutete, ausgenommen, dafs die Bestimmung über den Fall der Rechtsverweigerung in Nr. 428 noch günstiger für die Deutschen formuliert wird. Nr. 428 ist in dem einen der beiden erhaltenen Exemplare gerichtet ganz allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches und in dem anderen an dieselben mit besonderer Nennung einzelner rheinischer und westfälischer Städte, endlich sicher auch an Lübeck und vermutlich noch an andere Adressaten, die oben S. 74 ff. erwähnt sind.

Bisher ist stets betont worden, dafs es sich hinsichtlich Neu-Dammes um Pläne handelte. Der Plan ging aus von den Lübeckern. Die gräflich-flandrische Regierung nahm ihn auf und gestaltete ihn im einzelnen näher aus — soweit das aus den greifbaren Dokumenten zu erschliessen ist, wenngleich auf die Ausgestaltung, wie sie in ihren Einzelheiten auf dem Pergament der gräflichen Kanzlei erscheint, auch die Lübecker oder vielmehr die Gesandten der deutschen Kaufleute Einflufs gehabt haben werden. Indessen, ist der Plan Wirklichkeit geworden? Ist Neu-Damme als dauernde neue Niederlassung der deutschen Kaufleute, und zwar ihrer allein oder mit anderen

fremden Kaufleuten zusammen, gegründet worden? Die Dokumente, welche von der »nova villa de Dam« reden, bieten nicht die geringste Gewähr dafür, daß der Plan realisiert wurde. Der Vorschlag der Lübecker gibt sich eben nur als solchen. Die darüber hergestellte Urkunde der gräflichen Regierung liegt nur als ein vielfach durchkorrigierter Entwurf vor. Der Erlaß der Gräfin an die deutschen Kaufleute Nr. 428, der auf die »privilegia super his confecta« verweist, ist wenigstens bis zur Reinschrift gediehen, aber besiegelt sind und waren die erhaltenen Ausfertigungen nicht. Sie geben sich als Abschriften der Urkunden der Lübecker, aber dafür, daß die letzteren besiegelt waren, fehlt jeder Anhaltspunkt. Dazu befinden sich diese Akten durchweg im alten Archive der Grafen von Flandern, auch die in Reinschrift erhaltenen, an die deutschen Kaufleute gerichteten Schreiben. In den Archiven der deutschen Städte fehlt jegliche auf die Gründung Neu-Dammes bezügliche Überlieferung. Es ist nicht die leiseste Spur vorhanden, die zum Schluß oder zur Annahme berechtigte, daß irgend ein auf die Gründung Neu-Dammes oder ein auf Neu-Damme bezügliches Dokument in ausreichender Form beglaubigt worden, daß dadurch der Plan der Gründung hinreichend legalisiert und daß überhaupt der Plan zur Ausführung gekommen sei.

Was über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme und den anderen kleinen Hafenorten am Zwin bekannt ist, läßt keineswegs Damme als den bevorzugten oder gar einzigen Aufenthaltsort derselben erscheinen. Aus den nächsten Jahrzehnten fehlt fast jede Nachricht. Nach dem Hamburger Schiffsrecht von 1292 hatte die hamburgische Hanse ihren Sitz in Ostkerken nahe bei Damme. Sie scheint in den nächsten Jahren nach dem etwas abwärts liegenden Houk verlegt worden zu sein<sup>1</sup>. Letzterer Ort ist augenscheinlich der beliebteste Platz für die genossenschaftlichen Einungen der Schiffer und Kaufleute aus den norddeutschen Seestädten gewesen. Nach dem lübischen Schiffsrecht von 1299 saß dort die Lübecker Hanse. Auch das nicht viel später von Bremen angenommene hamburgische Schiffsrecht

---

<sup>1</sup> S. Kiesselbachs Untersuchung über Grundlage u. Bestandteile des ältesten hamburg. Schiffsrechts, in diesen Blättern Jahrg. 1900, S. 61 ff.

spricht von der Hanse in Houk<sup>1</sup>. In Houk besaßen die hansischen Kaufleute, jedenfalls im Anfang des 15. Jahrhunderts, ein eigenes Haus<sup>2</sup>. Noch andere Nachrichten weisen gerade auf Houk. Nach einer Urkunde, die wahrscheinlich dem letzten Jahrzehnt der 1280 gestorbenen Gräfin Margaretha angehört, hatte der deutsche Kaufmann Heinrich (marcheant d'Alemagne) aus eigenen Mitteln ein Haus zur Einrichtung eines Heiligen-Geist-Hospitals gekauft, dessen Grund und Boden zum Teil die Nachbarn und zum Teil die Gräfin hinzuschenkten. Außerdem übergab derselbe Kaufmann als Testamentsvollstrecker des deutschen Kaufmanns Heinrich von Koesfeld (H. de Coussevelde, marcheans d'Alemagne) die stattliche Summe von 250 Pfund Flandr. aus dessen Nachlaß zum Bau der Kirche in Houk bei Monnikerede (a laive de luevre dune eglise, ki siet a le Houke pres de le Munekerede)<sup>3</sup>. Augenscheinlich lag auch das Hospital in Houk. Eine weitere Quelle weist auf den Verkehr der Rostocker in Houk. Die Rechnung des Bailli von Damme vom Mai 1299 enthält ein Verzeichnis der Strafsummen, die er in den Orten seines Amtsbezirks erhoben hatte. Sie zählt die Namen der Bestraften samt der gezahlten Buße auf, zuerst 28 Namen aus Damme, dann 11 aus Monnikerede, ferner 45 aus Houk, unter den letzteren die aufeinander folgenden: »Jehans de Lubeke 10 s., Jehans de Rostoc 25 s., Adans de Rostoc 25 s., Riquars de Rostoc 25 s.«<sup>4</sup>. Weder für Damme noch für die anderen kleinen Hafenorte am Zwin, die ihre Stellung als Löschungshäfen für bestimmte Kategorien von Waren noch lange Zeit neben Brügge bewahrt haben, sind

<sup>1</sup> Oelrichs, Vollst. Samml. alter u. neuer Gesetzb. Bremens (1771) S. 291.

<sup>2</sup> Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, S. 130.

<sup>3</sup> Monnikerede liegt unmittelbar südwestlich neben Houk am Zwin. Die Urk. abschriftlich im Departementalarch. zu Lille, Premier cartulaire de Flandre fol. 46 Nr. 145. Die umstehenden Urk., soweit sie datiert sind, gehören, mit Ausnahme einer datierten älteren von 1164, sämtlich in die Jahre 1271—1274. Ungenau verzeichnet ist sie schon bei St. Génois, Monaciens I S. 648 zu 1274.

<sup>4</sup> Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes 2, S. 187 ff. Auch zwei Kaufleute aus Spanien erschienen in der Reihe von Houk. Wie die dreimalige Wiederholung des Namens Rostock beweist, handelt es sich nicht um Familiennamen, sondern um Herkunftsbezeichnungen.

aus den früheren Jahrzehnten so viele Beweise für den Verkehr der deutschen Kaufleute noch vorhanden wie für Houk.

Endlich sei auch darauf noch kurz hingewiesen, dafs die spätere Entwicklung uns die deutsche, dann die hansische Kaufmannschaft in Flandern, speziell in Brügge, in einem Zustande zeigt, der wesentlich verschieden war von dem, der die anderen Niederlassungen der Hanse in London, Bergen und Nowgorod kennzeichnet. Der Charakter dieser Niederlassungen in England, Norwegen und Rufsland war der einer im ganzen strengen Geschlossenheit im Innern und nach aufsen gegen die Nichtdeutschen oder Nichthansen. Zum grofsen, vielleicht zum gröfsten Teil ist das bewirkt worden durch das gesonderte Wohnen an einem bestimmt umgrenzten und für Fremde im allgemeinen nicht zugänglichen Bezirk, also mit Hilfe eines Mittels, wie man es auch in der geplanten Kolonie bei Damme zur Anwendung bringen wollte. Aber diese innere und äufsere Geschlossenheit hat die Gemeinschaft und spätere Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern weder in der Vorzeit noch in der Blütezeit der Hanse erreicht. Wo auch in früherer Zeit sich ein genauerer Einblick in ihre Organisation gewinnen läfst, zerfällt sie in Gruppen, deren Trennungsprinzip die Zugehörigkeit zu verschiedenen Landschaften und Territorien war. Eine Gleichförmigkeit, wie sie ein Zusammenwohnen in einer Kolonie nach Art der bei Damme geplanten notwendig hätte zur Folge haben müssen, ist bei der deutschen Kaufmannschaft in Flandern historisch nicht nachweisbar<sup>1</sup>.

---

Auch die Urkunden über die beanspruchten und erworbenen Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern gewähren neue Gesichtspunkte für die Beurteilung ihrer Vorstellung von einem Verkehr mit Flandern, wie sie ihn sich wünschten. Eine Erörterung derselben wird besonders auf die Bedeutung der Nr. 433 Licht werfen. Diese Urkunde, die Forderungen der Lübecker Nr. I §§ 8—20 (bezw. Nr. II) und das Originalprivileg vom 13. April 1253 bilden hauptsächlich das zur Verfügung

---

<sup>1</sup> Vgl. auch meine Ausführungen in der Einleitung zum 9. Bande des Hans. U.-B. S. XIV f. u. XXI ff.

stehende Material. Die Frage ist, wie verhalten sich die Forderungen der Lübecker zu den Bewilligungen des Originals, und wie verhält sich zu beiden die, wie erwähnt, mit entlehntem Protokoll und unpassender Narratio ausgestattete Nr. 433.

Nr. II § 8: die Befreiung der Reichskaufleute vom gerichtlichen Zweikampf stimmt überein mit dem Privileg der Gräfin S. 138, ebenso mit Nr. 433. § 9: der Satz, dafs kein Gut durch Untat eines anderen verbrochen werden kann, ist aufgenommen in das Original der Gräfin; er erscheint auch in Nr. 433, aber ohne den ergänzenden positiven Satz, dafs der Übeltäter nach dem Schöffen- und Landesrecht bestraft werden soll. Mit der Forderung in § 10, dafs wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld nur der Hauptschuldner oder Bürge haftbar gemacht werden kann u. s. w., stimmt das Privileg, wenn es gleich im Ausdruck abweicht, im wesentlichen überein. Das letztere hat dagegen noch einen Zusatz über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des vom Gläubiger im fremden Lande aufgesuchten Schuldners oder Bürgen. Einfacher und nur auf den erwähnten Hauptsatz sich beschränkend ist der betreffende Satz in Nr. 433 S. 148 oben. Das Verbot des Erlasses von Willküren zum Schaden der Kaufleute enthält das Original im genauen Anschlufs an § 11 der lübischen Vorschläge. Beide fügen den die praktische Bedeutung des Verbots beeinträchtigenden Satz hinzu, dafs bei Streitigkeiten hierüber die Schöffen entscheiden sollen. Der Hauptsatz findet sich auch in Nr. 433, aber nicht der einschränkende Zusatz. Die Forderung in § 12, dafs die wegen Streitigkeiten von den Schöffen am Ort des zuständigen Schöffengerichts zu richtenden Kaufleute nur »per veritatem scabinorum vel ab ipsis acceptam« überführt werden dürfen, kehrt mit stilistischen Abweichungen wieder im Original. Mit bestimmterer Bezugnahme auf die flandrischen Rechtsverhältnisse, und zwar auf die in den flandrischen Städten sehr unbeliebten 'stillen Wahrheiten', verlangt dagegen Nr. 433, dafs kein deutscher Kaufmann, wenn er sich nicht »sine vara«, nämlich durch seinen Eid, reinigen kann, »per cecam veritatem« überführt werden darf, aufser wenn er Handtätiger ist oder die Schöffen in offener Sitzung beleidigt oder wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld. Die Lübecker verlangten in § 13, dafs die Klagesache eines deutschen

Kaufmanns binnen 3 oder spätestens 8 Tagen in der ganzen Stadt Damme und Brügge entschieden werden soll. Das Original wiederholt das, doch ohne ausdrückliche Erstreckung auf den »totus portus«. Es fügt auch noch die Bemerkung hinzu, daß die Schöffen, wenn sie die Unmöglichkeit der Entscheidung innerhalb jener Fristen auf ihren Eid nehmen, die Klagesache baldmöglichst zur Entscheidung bringen sollen. Die lübische Forderung wird also zu Gunsten der flandrischen Behörden eingeschränkt<sup>1</sup>. Dagegen geht Nr. 433 noch über die Forderung der Lübecker hinaus: der Prozeß eines deutschen Kaufmanns soll spätestens innerhalb 3 Tagen beendet werden. Auch hier enthält Nr. 433 die weitgehendsten Ansprüche, die mittlere Stufe bilden die Forderungen der Lübecker und das geringste Maafs von Zugeständnissen bietet das Original. Die besondere Bedeutung von »totus« bei Erwähnung des »portus« von Damme und Brügge wird sich kaum sicher feststellen lassen. Vermutlich liegt darin eine Hindeutung auf die beabsichtigte Gründung der Kolonie in Neu-Damme, die das Original später wegließ, weil die Realisierung des Gründungsplans zweifelhaft wurde.

Dasselbe Verhältnis der drei Überlieferungen zueinander stellt sich dar bei Betrachtung des in § 14 der Lübecker Forderungen behandelten Gegenstandes. § 14 verlangt, daß der »de lite vel alia re« Belagte nicht gefangen gehalten noch ins Gefängnis geführt werden darf, wenn er genügende Bürgen oder Bürgschaft findet. Das Original gesteht nur die Unerlaubtheit der Gefangenhaltung zu, erklärt also Verhaftung und Abführung ins Gefängnis nicht für unerlaubt. Die Lübecker Forderungen lassen als Ausnahme zu die Fälle, wo es »de capite« geht, das Original fügt auch die gewifs viel häufigeren Fälle »de membro« hinzu, reserviert also alle Fälle, die an Hand und Hals gingen. Nr. 433 dagegen will allgemein die Einkerkering und Gefangenhaltung

---

<sup>1</sup> Damit ging die Gräfin sogar noch hinter das ältere Stadtrecht zurück. Die ältesten Stadtrechte von Brügge, Gent und Oudenaerde bestimmen ohne jede Einschränkung, daß die Schöffen den Kaufleuten u. a. Fremdlingen (*mercator sive alius homo extraneus*), falls der Beklagte zugegen oder erreichbar ist, binnen 3 oder höchstens 8 Tagen Recht sprechen sollen. Coutumes, Bruges I S. 192 § 19; Warnkönig, Fl. Staats- u. Rechtsgesch. I, Urk. S. 36 § 21.

bei allen Fällen »de lite vel lesione« verbieten. Der in § 15 vorgesehene Fall, daß ein Kaufmann, der den ihm bestimmten Gerichtstag nicht abwarten kann, durch seinen Bürgen vertreten werden darf, wird im Or. anscheinend zum Vorteil der Kaufleute dahin erweitert, daß sie außer durch den Bürgen noch durch einen »Andern« vertreten werden können. Ob darin tatsächlich ein Vorteil für die Kaufleute lag, mag dahingestellt bleiben. Nr. 433 läßt den Fall überhaupt unerwähnt. Die Bestimmung über Schiffbruch in § 16 der lübischen Forderungen deckt sich mit der des Or. In Nr. 433 stimmt der entsprechende Abschnitt sachlich mit jenen Überlieferungen überein, beachtenswert ist indessen, daß die Befreiung vom Strandrecht nicht nur für die deutschen Kaufleute, sondern für die »mercatores universi undecunque sint« gefordert wird. Der in § 17 der Lübecker Forderungen ins Auge gefasste Fall der Anhaltung eines zur Abfahrt in Damme bereit liegenden Schiffes wegen einer neuen Sache (recens factum) wird im Or. vielfach übereinstimmend hiermit behandelt. In diesem fehlt die präzisere Bestimmung des Ausfahrthafens d. h. Dammes, den der Entwurf bezeichnenderweise allein als Ausfahrthafen nennt. Das Or. erweitert also die Bestimmung auf alle sonst möglichen Häfen Flanderns, was vor der Hand praktisch ohne viel Belang war, es beschränkt aber ferner die Zulässigkeit der Verhinderung der Abfahrt nicht allein auf ein »recens factum«, sondern fügt auch allgemein eine andere Sache (causa) als Hinderungsgrund hinzu. Besonders die letzte Änderung des Entwurfs war vorteilhaft für Flandern. Viel weitgehender sind wieder die Forderungen in Nr. 433. Zunächst wird der Fall besprochen unter der Voraussetzung, daß die Kaufleute Flandern nicht nur zu Schiffe bzw. von Damme aus, sondern auch zu Lande verlassen. Nr. 433 vertritt demnach hier nicht nur das Interesse der auf dem Seewege mit Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute, sondern auch das der binnenländischen. Sie verlangt, daß die zur Abreise bereiten Kaufleute sich von Arresten durch ihren Eid befreien können, und beschränkt die Ausnahmefälle auf »homicidium«, »forefactum« oder solche, die die Gefangensetzung rechtfertigen, also auf Verbrechen, außerdem sollen auch diese Sachen binnen drei Tagen erledigt werden. Der in § 18 behandelte Fall des Verfahrens bei Schulden, die

vor den Schöffen nicht bekannt sind, ist in derselben Form übergegangen in das Or., während er in Nr. 433 gar nicht erörtert wird.

Wiederum wesentlich dieselben sind die Bestimmungen der Lübecker Forderungen in § 19 und des Or. über die Behandlung von Unglücksfällen, die auf den Schiffen vorkamen (Verletzungen mit tötlichem oder nicht tötlichem Ausgang), oder über Rettung von ins Wasser gefallenen Personen. Das Or. beschränkt die erstgenannten Fälle auf die, welche durch Schiffsgeräte entstehen (*per infortunium armamentis navis*), der Entwurf erweitert durch ein eingeschobenes »per« solche Vorkommnisse auf Unglücksfälle im allgemeinen und auf solche, die durch Schiffsgeräte verursacht sind. Im wesentlichen stimmt Nr. 433 damit überein, indem es durch genauere Andeutung der Ursachen einer tötlichen Verletzung (*per armamenta navis vel per aliqua ligna vel asseribus*) anzeigt, daß die erwähnte Einschiebung des »per« im lübischen Entwurf nicht bedeutungslos ist. Dem Schlußparagraph 20 der lübischen Forderungen entspricht auch der Schlußsatz der Dispositio des Or., freilich mit starker stilistischer Abweichung. Während der Entwurf für alle nicht erwähnten Fälle das Eintreten des Ortsrechts fordert, setzt das Or. dafür die »*consuetudo*« und »*lex*« des ganzen Landes. In der Praxis mochte das auf dasselbe herauskommen. Nr. 433 enthält einen entsprechenden Satz nicht.

Dagegen finden sich in Nr. 433 noch eine Reihe von Bestimmungen, die weder in den Forderungen der Lübecker noch im Or. der Gräfin begegnen: Kein Kaufmannsdiener kann die Waren seines Herrn durch Schlägerei verwirken, sondern er selbst wird die Verantwortung für sein Vergehen tragen. Der Kaufmannsdiener wird sonst in den Urkunden und Akten dieser Verhandlungen nirgends gedacht. Ferner: bei Streitigkeiten zwischen Flandern und den Kaufleuten einer deutschen Stadt ist die Gesamtheit der deutschen Kaufleute nicht haftbar, nämlich für die Kaufleute der einzelnen Stadt, sondern letztere haben noch drei Monate Frist, um Flandern mit ihren Waren unbeschädigt zu räumen. Die weitere Bestimmung, daß kein Zöllner Richter und Kläger sein soll, begegnet wohl wiederholt in den Akten über die geplante Kolonie Neu-Damme, für die auch die Gräfin sie zu bewilligen bereit war, aber eben nur für diese Neugründung, die

tatsächlich nicht ins Leben getreten ist. Sodann bestimmt Nr. 433, daß bei den Vorbereitungen zur Abreise, wenn die deutschen Kaufleute ihre Waren auf die Schiffe oder die Wagen verladen, der Zöllner sie an der Abreise nicht hindern soll. Auch hier wird neben dem Verkehr zu Wasser noch der Landtransport auf Wagen berücksichtigt. Endlich wird dieselbe Pflicht, die Schiffe der deutschen Kaufleute nicht unrechtmäßigerweise oder gewaltsam festzuhalten, sondern sie friedlich absegeln zu lassen, in Nr. 433 auch dem Bailli und den Schöffen auferlegt.

Soviel ergibt zunächst die Vergleichung der drei Überlieferungen, daß der Entwurf der Lübecker und das Or. der Gräfin übereinstimmen 1. in der Reihenfolge der behandelten Gegenstände — nur § 13 und 14 sind umgestellt; 2. in Bezug auf den Umfang des Inhalts — das Or. behandelt dieselben Gegenstände wie der lübische Entwurf und durchaus keine anderen; 3. in Bezug auf die Form — das Or. schließt sich im Wortlaut oft an den Entwurf an, und die stilistischen Abweichungen des Or. vom Entwurf sind vielfach lediglich stilistische Verbesserungen. Die Forderungen der Lübecker, wie sie in Nr. I §§ 8—20 und Nr. II vorliegen, waren die Grundlage des Privilegs. Dieses ist auf Grund des Entwurfs der Lübecker abgefaßt. Der lübische Entwurf blieb nicht unverändert, das Or. weist vielmehr verschiedene bemerkenswerte Abweichungen auf. Im einzelnen finden sich im Or. Formulierungen, die für Flandern vorteilhafter waren. Dennoch sind im großen und ganzen die Forderungen der Lübecker angenommen und in das Privileg herübergenommen worden. Ganz anders stellt sich zu diesen beiden Überlieferungen die Nr. 433. Die meisten der im Entwurf und Or. behandelten Gegenstände werden auch in Nr. 433 erörtert, aber nicht alle und in ganz anderer Reihenfolge. Außerdem enthält Nr. 433 eine Anzahl Bestimmungen, die weder im Entwurf noch im Or. vorkommen. Wo alle drei Überlieferungen dieselben Punkte behandeln, steht Nr. 433 auf dem für die deutschen Kaufleute günstigsten Standpunkt, die mittlere Linie vertritt der Entwurf der Lübecker, die den deutschen Kaufleuten am wenigsten günstige Stellung nimmt das Privileg der Gräfin ein.

Zur Kennzeichnung der Bestimmungen, die Nr. 433 allein hat, genügt eine genauere Bewertung des an zweiter Stelle erwähnten

Punktes bezüglich der dreimonatlichen Abzugsfrist. Die uns bekannten Urkunden der Verhandlungen von 1252 und 1253 enthalten nichts über eine solche Fristgewährung. Auch das Privileg, welches Graf Guido nach dem Abzug der deutschen u. a. Kaufleute aus Brügge nach Ardenburg im August 1280 bewilligte<sup>1</sup>, hat keine Bestimmung für einen solchen Fall. Erst Graf Robert III. versprach in dem Privileg vom Dezember 1307, bei einem Krieg oder Streit zwischen ihm und dem Kaiser oder einem Reichsfürsten die deutschen Kaufleute 40 Tage lang zu schützen, bevor er sie oder ihre Waren angriffe; er gewährte ihnen ferner Geleit während dieser Abzugsfrist für die Entfernung ihrer Personen und Waren aus Flandern und verlängerte diese Frist um weitere 40 Tage, wenn sie innerhalb der ersten wegen Mangels an Schiffen, widrigen Windes und aus anderen legitimen Gründen ihren Abzug nicht bewerkstelligen könnten<sup>2</sup>. Er setzte mithin hier nicht den Fall eines Zwistes zwischen Flandern und einer deutschen Stadt, der viel leichter eintreten konnte, und erstreckte auch die Abzugsfrist nicht bedingungslos über drei Monate. Jene Bestimmung der Nr. 433 ist in einem Originalprivileg der flandrischen Grafen, soweit wir wissen, niemals anerkannt worden, und ging auch offenbar über das hinaus, was Flandern zugestehen konnte<sup>3</sup>. Denn bei feindlichen Handlungen einer deutschen Stadt gegen Fläminger konnte Flandern doch auf ein Wiedervergeltungsrecht nicht verzichten<sup>4</sup>. Nehmen wir hinzu, daß Nr. 433 nur eine unbeglaubigte Niederschrift ist und daß, wie erwähnt, das

---

<sup>1</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 862.

<sup>2</sup> A. a. O. 2, Nr. 121 §§ 4 u. 5. Brügge hat eine entsprechende Verpflichtung erst 1359 übernommen, 3 Nr. 452 §§ 7 u. 8, vgl. Nr. 430 § 2 S. 193 5. Abschn., auch die späteren etwas erweiterten Zusagen des Grafen von 1360, Nr. 495 §§ 4 u. 5.

<sup>3</sup> Es bedarf nur einer Erinnerung an den erst vor wenigen Jahren beilegte Streit zwischen Köln und Gent, der zur Beschlagnahme von Personen und Waren der flandrischen Kaufleute in Köln und der kölnischen in Flandern geführt hatte, a. a. O. I, Nr. 347, 375, 376, 378—380.

<sup>4</sup> Die Bestimmung, daß kein Diener das Gut seines Herrn durch Schlägerei verwirken kann, findet sich später zuerst in ähnlicher Weise in dem erwähnten Privileg Guidos für die fremden Kaufleute in Ardenburg, a. a. O. I Nr. 862, und in präziserer Form im Privileg Brügges vom 14. November 1309, 2 Nr. 154 § 10.

Protokoll derselben samt der Narratio aus Nr. 432 entlehnt ist, so stellt sich der eigentliche Rechtsinhalt der Nr. 433 dar als eine besondere zweite Gruppe von Forderungen der deutschen Kaufleute, die weiter gingen als die der Lübecker und in vielen Punkten Forderungen geblieben, also nicht rechtskräftig geworden sind. Nur soweit sie mit dem Or. Nr. 421 (422) übereinstimmen, haben sie Rechtskraft erlangt. Im übrigen dürfen sie als gültige Verkehrsbestimmungen nicht betrachtet werden<sup>1</sup>.

Der Kreis der Kaufleute, in welchem diese Forderungen erhoben und zusammengestellt sind, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Der Aufbewahrungsort der Nr. 433 ist Dortmund, und ferner weist die an den zwei erwähnten Stellen hervortretende Bezugnahme auf den Landverkehr auf diejenigen Kaufleute, die nicht wie die Lübecker u. a. zu Wasser, sondern auf dem Landwege mit Flandern in Verkehr standen, also auf die Westfalen und Rheinländer. Wir werden daher in Nr. 433 die Forderungen vorzugsweise der westfälischen Kaufleute zu erblicken haben. Wie die Ausstattung der Urkunde mit dem Protokoll und der Narratio der Dammer Zollurkunde zu erklären ist, bleibt ungewiß. Der Verdacht eines Fälschungsversuchs läßt sich nicht hinreichend begründen. Die westfälischen Kaufleute können beabsichtigt haben, der flandrischen Regierung eine an bekannte Urkunden derselben sich anschließende Ausfertigung ihrer Forderungen vorzulegen, an deren Formelwerk diese nach Belieben ändern konnte, bevor sie sie beglaubigte.

---

Bevor wir auf die letzte wichtige Frage, die unsere Urkunden stellen, näher eingehen, bedürfen noch einige Angaben, die sich in mehreren von ihnen finden, einer kurzen Erläuterung. Oben wurde wiederholt hingewiesen auf Äußerungen der Urkunden, die in Zusammenhang stehen mit den die Zeit bewegenden Zollfragen. Einmal (S. 58) bat die Gräfin die deutschen Kaufleute, als sie ihnen die Ermäßigung des Zolles in Damme mitteilte, ihr zum Dank dafür Verzichturkunden auszustellen über den bislang von ihr oder ihren Vorgängern zu Unrecht (injuste) erhobenen Teil des Dammer Zolles. Gewiß eine auffallende Bitte,

---

<sup>1</sup> Wie es z. B. von Pirenne, *Gesch. Belgiens* 1, S. 294 geschehen ist.

welche die gewährende Landesherrschaft in einem gewissermaßen Nachsicht suchenden Verhältnis zu der bittenden deutschen Kaufmannschaft erscheinen läßt. Denn sie scheint doch das Eingeständnis früherer Zollerpressungen zu enthalten. Dieser Äußerung der Gräfin haben wir bereits (S. 64) die der beiden Inhaber des Brügger Zolls an die Seite gestellt, die sich ebenfalls von den deutschen Kaufleuten eine Erklärung geben ließen, nach welcher sie den früheren höheren Satz des Brügger Zolles zu Recht erhoben hätten. Sowohl die Gräfin wie die Besitzer des Brügger Zolles geben dem Gedanken, daß die deutschen Kaufleute die bisherigen Sätze der Zölle in Damme und Brügge als ungerecht, d. h. als zu hoch bezeichnet hatten oder daß wenigstens diese Meinung unter ihnen verbreitet war, einen freilich nicht ganz offenen Ausdruck. Das führt unmittelbar auf die Frage, welche die Kreise der Städte und Fürsten in diesen Jahren lebhaft beschäftigte.

Es wäre verwunderlich, wenn die Ereignisse und Bestrebungen, über welche die hier besprochenen Urkunden unterrichten, ganz isoliert daständen ohne Zusammenhang mit den politischen Zeitereignissen. Denn gerade damals waren auch die Niederlande der Schauplatz wichtiger Ereignisse der Reichsgeschichte. Der Gegenkönig des letzten staufischen Herrschers in Deutschlands, Graf Wilhelm von Holland, hatte am Niederrhein stetig seine Macht verstärkt<sup>1</sup>. Von den in unseren Akten erwähnten rheinisch-westfälischen Städten gehorchten ihm seit Ende 1248 Köln, Aachen und Dortmund. Seit 1250 verbesserte sich seine Stellung auch am Mittelrhein, nachdem Konrad IV. im Oktober nach Italien gezogen war. Dann gewann Wilhelm auch festeren Boden im östlichen Niederdeutschland. Seiner Verlobung mit einer Braunschweigerin im Jahre 1251 folgte im Januar 1252 die Hochzeit in Braunschweig. Im März unterwarfen sich ihm dort die sächsischen und brandenburgischen Fürsten, bald nach Ostern in Halle die Anhaltiner, dann in Merseburg der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meissen. Von dort kehrte er nach den Nieder-

---

<sup>1</sup> Zum Folgenden vgl. Hintze, Das Königthum Wilhelms v. Holland S. 47 ff., Kempf, Gesch. d. Deutschen Reiches während d. großen Interregnums S. 49 ff.

landen heim, wo er Pfingsten (19. Mai) in Maastricht feierte. An diesen Aufenthalt schlossen sich Verhandlungen mit Margaretha von Flandern.

Neben den Reichsangelegenheiten mußten die politischen Beziehungen zwischen den Nachbarländern Holland und Flandern auf den Handel nach den Niederlanden und auf den Verkehr der deutschen Kaufleute dort von Einfluß sein. Seit Menschenaltern waren die Inseln, aus denen Westseeland bestand, ein Zankapfel zwischen Holland und Seeland<sup>1</sup>. Der Vertrag von Hedensee vom Jahre 1168 stipulierte eine teilweise Gesamtherrschaft beider Territorien über Westseeland, aber die holländischen Grafen suchten sich von dieser Fessel der flandrischen Mitregierung zu befreien. Andererseits hatte Flandern allen Grund, an seinen Kondominatsrechten auf Westseeland festzuhalten, weil damals der Zwin, durchaus der Haupthafen Flanderns, sich noch gegen Westseeland, nämlich gegen Walcheren hin, öffnete und daher die Schifffahrt vom Nordosten vorzugsweise über die Wasserwege Utrechts und Hollands und weiter durch Seeland sich nach Flandern bewegte. Graf Wilhelm war nicht der Mann, der nicht versucht hätte, den Zuwachs an Macht und Einfluß, den die deutsche Königswürde ihm gewährte, zum Nutzen seiner Territorialmacht in dem alten Nachbarzwist zu verwerten. In den ersten Jahren seines Königtums stand hier so wenig wie im Reiche das Glück auf seiner Seite. Seitdem aber seine Stellung im Reiche sich befestigt hatte, zögerte er nicht lange, diese Macht gegen die Gräfin zu wenden. Auf jene Pfingstfeier im Mai 1252 folgten, als Wilhelm Anfang Juni in Antwerpen war, Unterhandlungen mit Margaretha über den seeländischen Zwist. Sie scheiterten, augenscheinlich infolge der Haltung des Königs. Schon im Juli, auf dem Hoftage bei Frankfurt, entzog er der Gräfin ihre Reichslehen, Innocenz IV. bestätigte im Dezember das Urteil, und in dem darauf folgenden flandrisch-holländischen Kriege wurde am 1. Juli 1253 das flandrische Heer auf Walcheren völlig besiegt.

Die Frühjahrsmonate 1252, als der Streit zwischen dem

---

<sup>1</sup> Sattler, Die flandrisch-holländ. Verwicklungen unter W. von Holland S. 8 ff.

Könige und der Gräfin sich zum Bruch spitzte, sind der Zeitpunkt, in welchem die deutschen Kaufleute den uns bekannten Versuch unternahmen, in Flandern Zollermäßigungen und Verkehrsrechte zu gewinnen und die Gründung einer deutschen Kolonie bei Damme anzuregen. Die wachsende Macht ihres Königs, des Territorialnachbars Flanderns und des Oberlehns Herrn für Reichsflandern, mußte dieser Werbung Gewicht geben. Wenn die Möglichkeit eines Krieges zwischen dem deutschen Könige und Flandern in unseren Akten nicht erwähnt wird, kann das, falls nicht absichtliches Schweigen oder der Untergang der Überlieferung die Schuld daran trägt, nicht auffallen. Ob die Führer der niederdeutschen Kaufmannschaft, Lübeck und Hamburg, damals Grund hatten, den politischen Streit zwischen dem Könige und der Gräfin zu ihren Gunsten entschieden in den Vordergrund zu rücken, mag zweifelhaft sein. Lübeck wenigstens sah sich durch des Königs Politik in seiner Selbständigkeit bedroht. Es war im März vom König den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen gegeben worden, protestierte gegen diese Schmälerung seiner Reichsfreiheit und verhinderte sie schliesslich mit päpstlicher Hilfe. Dennoch konnte es die Gelegenheit wahrnehmen, die Lage Flanderns auszunutzen in dem Punkte, auf den es für den Handel ankam. Denn dieser verlangte Stetigkeit der Verkehrsbeziehungen, eine weitgehende Sicherstellung gegen die raschen Wandlungen der Territorialpolitik und vor allem billige Verkehrsbedingungen an den Zöllen. Das letztere war der Wunsch, in welchem alle Städte zusammentrafen, und darin entsprach die Politik des Königs auch den Wünschen der Städte.

Als König und als Landesherr hatte Wilhelm die seit langem von allen Verkehrsfragen am meisten erörterte und dem Bürgertum besonders naheliegende Zollangelegenheit im Sinne der dem Handel freie Bahn schaffenden Herabsetzung der Zölle und Abschaffung der ungerechten d. h. der im letzten halben Jahrhundert neu eingerichteten oder übermächtig erhöhten Zölle behandelt<sup>1</sup>. Neben den eigenen Städten in Holland erfreute sich eine Reihe von niederdeutschen Handelsplätzen: Lübeck, Hamburg, Bremen,

---

<sup>1</sup> Hintze S. 153 f., W. Becker, Die Initiative bei der Stiftung des rhein. Bundes S. 18 ff.

Soest, Stade wertvoller Zollvergünstigungen in seinem Lande, z. Th. schon aus den Jahren vor seiner Königswahl. Deutscher König geworden, versprach er den Kölnern die unverzügliche Abschaffung der ungerechten Zölle<sup>1</sup> und liefs, wie es scheint, auf einer Versammlung der Grofsen in Köln diesem Versprechen einen allgemeinen Ausdruck geben. Diesem Anfange ist er treu geblieben. Der Kölner Erklärung sind noch ein oder mehrere Reichsurteile nachgefolgt, in denen die eigenmächtige Einrichtung neuer Zölle ohne Erlaubnis des Königs und die Erhebung ungewöhnlicher und ungerechter (*inconsueta et injusta*) verboten wurde. Und diese früheren Edikte bestätigte er in glücklicherer Zeit, nicht lange nach dem Siege über die Flandrer, im August 1253 zu Leiden<sup>2</sup>. Seine spätere Stellung und Bestrebungen an der Spitze des rheinischen Bundes zeigen ihn vollends als den Führer der ganzen auf die Befreiung des Verkehrs gerichteten Bewegung, deren Träger das Bürgertum war.

Ohne Zweifel erkannten die Städte schon früh, dafs er ihr Streben nach Verkehrsfreiheit zu fördern bereit sei, und selbst Fürsten suchten von seiner verkehrsfreundlichen Politik Nutzen zu ziehen, wenn z. B. die Brandenburger Markgrafen bei ihrer Anerkennung des Königs für ihre Untertanen dieselbe Zollfreiheit im Territorium des Königs sich ausbedangen, wie die Lübecker sie besafsen. Die städtefreundliche Zollpolitik des Königs bewirkte auch bei einzelnen Fürsten ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der Städte, wie das Beispiel des Kölner Erzbischofs im Jahre 1252 zeigt. Diese wachsende Interessengemeinschaft des Königs und der Städte in der wichtigsten Frage des Verkehrslebens, der Zollsache, verbunden mit der steigenden politischen Macht des Königs im Reiche und besonders in Niederdeutschland, tat offenbar auch ihre Wirkung in den Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit der Gräfin. Wie läfst es sich sonst erklären, dafs die Gräfin, nachdem sie auf Bitten der Deutschen den Zoll zu Damme ermäßigt hat, von den dergestalt Begünstigten Erklärungen erbat, durch welche diese »*pro amore Dei*« Verzicht leisten sollten auf das, was bisher in Damme an Zöllen zu Unrecht

---

<sup>1</sup> Kempf S. 52.

<sup>2</sup> Mon. Germ. LL. Const. 2 (ed. Weiland), Nr. 367.

(injuste) erhoben sei? Haben jemals sonst die flandrischen Landesherren die Möglichkeit eines Unrechts den deutschen Kaufleuten und Städten so offenkundig zugegeben? Was bedeutet ferner der Umstand, daß die adligen Inhaber des Brügger Zolles in dem für die Deutschen bestimmten Tarif eine Erklärung aufnehmen ließen, wonach sie die bisherigen Zollsätze rechtmäßig erhoben hätten? Brügge und Damme lagen in der Grafschaft Flandern, aber nicht in dessen vom deutschen Reich zu Lehen gehenden Teile: in Reichsflandern. In Brügge und Damme konnten die deutschen Kaufleute als Ausländer im Sinne fremder Nationalität angesehen werden. Offenbar aber haben sie auch in Bezug auf die Zölle in Brügge und Damme gegenüber der Gräfin die Beschuldigung erhoben oder deutlich werden lassen, daß sie die geltenden Zollsätze für ungerecht (injuste) hielten, auf Grund dieser der Gräfin und den Eigentümern des Brügger Zolles nicht verborgen gebliebenen Anschauung haben sie die Ermäßigung der wichtigsten Zölle, in Brügge und Damme, verlangt und durchgesetzt. Indem sie diese Anschauung laut werden ließen, haben sie sich sowohl des allgemeinen, in Deutschland mächtig werdenden Unwillens über die Zollbedrückungen wie auch der Autorität des Königs, der selbst den Kampf gegen die ungerechten Zölle in sein politisches Programm aufgenommen hatte, als wirksamer Mittel bedient, um die Gräfin und die Besitzer des Brügger Zolles in der Zollfrage willfährig zu machen. In welcher Weise die deutschen Kaufleute ihre Anschauung zum Ausdruck gebracht haben, wissen wir nicht, aber daß sie es getan haben, und zwar mit Erfolg, beweisen jene Bitte der Gräfin und das Verhalten der Brügger Zolleigentümer. Unbekannt ist auch, ob die deutschen Kaufleute die Bitte der Gräfin erfüllt haben. Der Zeitpunkt, den sie ersahen, um die wünschenswerten Zollerleichterungen in Brügge und Damme zu erlangen, erscheint somit als klug gewählt mit Rücksicht auf die gerade damals allgemein wahrzunehmende Stärkung der Idee der Verkehrsfreiheit und auf die augenblickliche Gegnerschaft des dieser Anschauung huldigenden deutschen Königs gegen Flandern. Der Gedanke der Abschaffung der ungerechten Zölle und der Befreiung des Verkehrs von dieser lästigen Fessel, der damals von den deutschen Städten und ihrem Könige eifrig vertreten wurde, ist auch gegen

Flandern geltend gemacht worden und errang in diesem Lande mit seinem alten internationalen Handel einen entschiedenen Erfolg.

---

In dem Entwurf der Gründungsurkunde für die Kolonie in Neu-Damme traf die Gräfin auch Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte Flanderns und der Champagne durch die deutschen Kaufleute. Der Handelsbetrieb derselben sollte in der Regel auf Neu-Damme beschränkt sein; über dieses hinaus durften sie mit ihren Waren, wenigstens zu längerem Verweilen, nicht weiterziehen. Dagegen waren sie verpflichtet zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte. Die französischen, also vornehmlich die Champagner Märkte, durften sie nach Belieben besuchen. Diese Anordnungen entsprachen den Verkehrsanschauungen und Gewohnheiten, die damals in Westeuropa vorherrschten. Der internationale Warenaustausch, soweit er die handeltreibenden Nationen Süd- und Nordeuropas in unmittelbare Berührung brachte, fand vorzugsweise auf den großen Messen der Champagne und Flanderns statt. Die Fortschritte, die sich durch diesen Meßverkehr in Bezug auf die internationalen Handelsusancen herausgebildet hatten, sind meist längst bekannt und häufig erörtert worden. Man dachte sich den großen Verkehr notwendig an diese Institution der Jahrmärkte geknüpft. In Flandern vollzog sich im 13. Jahrhundert der Tuchhandel hauptsächlich auf diesen Jahrmärkten; auf diesen zum Verkauf ausgestellt, wurden die Laken von den fremden Käufern aufgekauft und ins Ausland geführt<sup>1</sup>. Die fünf flandrischen Jahrmärkte, auf denen dieser Verkehr stattfand, wurden abgehalten in Thourout, Ypern, Messines, Lille und Brügge. Der früheste Markt im Jahre war der erste Markt von Ypern, der letzte der von Messines; am günstigsten lag der Markt von Thourout, der in den Juli fiel. Diese Märkte waren derart über das Jahr verteilt, daß keiner mit dem anderen zeitlich zusammenfiel, sondern alle in mehrwöchentlichen Abständen aufeinander folgten. Nur der zweite Markt von Ypern, der kürzeste von allen, kollidierte mit dem Schluß des Brügger Marktes. Die Dauer dieser Jahrmärkte betrug einen Monat, nur

---

<sup>1</sup> Pirenne, Gesch. Belgiens I, S. 300.

der zweite Ypermarkt, der um Himmelfahrt stattfand, dauerte nicht länger als acht Tage<sup>1</sup>.

Die Verpflichtung zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte, welche die Gräfin den deutschen Kaufleuten in Neu-Damme auferlegen wollte, ist für jene Zeit und vor allem für die Landes herrschaft noch begreiflich. Denn diese zog den größten Nutzen aus dem Jahrmarktsverkehr durch Zölle, Marktstandsabgaben und dergl. Je reger und regelmässiger der Besuch, desto reichlicher und sicherer die Einkünfte. Ob die Bestimmung der Gräfin durchaus im Sinne der deutschen Kaufleute war, darüber läßt sich nichts bestimmtes vermuten. Im Hinblick auf die später darzuliegende Entwicklung möchte man es bezweifeln. Jedenfalls zeigt jene Anordnung die Gräfin noch auf dem Standpunkt des bisherigen<sup>2</sup> Verkehrssystems, wie es sich in dem Turnus der Jahrmärkte darstellte.

Dagegen wurde der Besuch der Champagner Messen den Bewohnern von Neu-Damme freigestellt. Diese Jahrmärkte waren für den internationalen Handel die wichtigeren und bekannteren. Die sechs privilegierten Messen an den vier Mefsplätzen Lagny sur Marne, Bar sur Aube, Provins und Troyes waren dergestalt aneinander gereiht, daß sie eine fast ununterbrochene und beinahe über das ganze Jahr fortlaufende Mefszeit bildeten<sup>3</sup>. Der Verkehr der fremdländischen Kaufleute auf diesen Messen ist wiederholt untersucht worden. Unsere Nachricht ist die älteste, die einen Verkehr nicht nur der nordwestdeutschen, sondern auch der nordostdeutschen Kaufleute dorthin bezeugt oder doch als in der Folge stattfindend annimmt. Von niederdeutschen Kaufleuten, welche die Champagner Marktplätze besuchten, werden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts namentlich nur die Kölner genannt. Daß auch Westfalen schon damals zu den Besuchern gehörten, ist nicht unwahrscheinlich, wengleich nicht bestimmt

---

<sup>1</sup> Des Marez, La lettre de foire à Ypres au 13. siècle S. 79—86.

<sup>2</sup> Vgl. Pirenne 1, S. 192 f.

<sup>3</sup> Goldschmidt, Die Geschäftsoperationen a. d. Messen d. Champagne, Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht Bd. 40, S. 8 f.; Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires S. 247 ff., Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutschland u. Italien 1, S. 157 ff.

zu belegen<sup>1</sup>. Unsere Stelle hat aber offenbar auch die Kaufleute aus den deutschen Städten an Nord- und Ostsee im Auge, von denen in den Verhandlungen von 1252 und den folgenden Jahren Bremen, Hamburg und Lübeck genannt werden. Die Vermutung, daß die Lübecker Kaufleute, deren bewundernswerte Unternehmungslust gerade die älteste Handelsgeschichte der Stadt bezeugt, den Champagner Jahrmärkten schon damals nicht fern geblieben sind, wird sich kaum abweisen lassen. Die Lübecker sind es, deren Verkehr mit jenen Messen gegen Ende des 13. Jahrhunderts deutlich ins Licht tritt. Auch die Tendenz ihres Handels dorthin wird dabei sichtbar. Sie gerieten in einen Streit mit den Zöllnern von Bapaume, der Durchgangsstelle zu diesen Märkten für den Verkehr von Flandern und England her. Philipp IV. von Frankreich bekundete 1294 als Endergebnis des Zwistes, daß die Lübecker mit ihren Waren, die in Deutschland eingebracht oder gekauft waren, nicht an Bapaume als Durchgangsstelle gebunden sein sollten, sondern ihre Reiseroute sich nach Belieben wählen könnten; aber mit den Waren aus Flandern, die sie nach Frankreich herbeiführten, sollten sie die Zollstelle von Bapaume zu passieren verpflichtet sein<sup>2</sup>. Die Lübecker wollten also auch hier ihre eigenen Wege gehen und ihren Handel unabhängig stellen von dem flandrischen. Der Handelszug von der Nordsee und Ostsee her, als dessen Leiter die Lübecker erscheinen, sollte nicht vermischt werden mit dem flandrisch-französischen und daher auch nicht beeinträchtigt werden können durch politische Konflikte zwischen Frankreich und Flandern und zwischen Frankreich und England. Die weitere Entwicklung des Verkehrs der deutschen Kaufleute mit den Champagner Messen zu verfolgen, liegt nicht im Rahmen dieser Untersuchung.

---

Als die Gräfin Margaretha die deutschen Kaufleute zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte verpflichten wollte, war das Ende der Blütezeit dieser älteren Verkehrseinrichtung nicht mehr

---

<sup>1</sup> Vgl. besonders Höhlbaums Erörterungen im Hans. U.-B. 3, S. 14 Anm. 1 u. S. 452 Anm. 1, ferner Schulte 1, S. 235 ff.

<sup>2</sup> Höhlbaum, H. U.-B. 1, Nr. 1140.

sehr fern. Die flandrischen Jahrmärkte hörten gegen das Ende des Jahrhunderts auf, die Umschlagplätze des Großverkehrs zu sein. Man hat mit Recht das 'Aufblühen des überseeischen Handels' als die Ursache der Veränderung hingestellt<sup>1</sup>. Diese Zunahme überseeischen Verkehrs erfolgte vor allen Dingen von den Nordsee- und Ostseestädten her. Wenn die Reichhaltigkeit der Überlieferung einen Maßstab abgeben kann für die Lebhaftigkeit der Verkehrsbeziehungen, so ist auf den ersten Blick zu erkennen, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen der niederdeutschen Städte zu Flandern sich ungemein lebhaft entwickelt haben. Bleibt auch in dieser zweiten Periode der niederdeutsch-flandrischen Handelsbeziehungen vieles dunkel infolge der ungleichmäßigen Erhaltung der Überlieferung, so ist doch der Unterschied des Umfanges des Erhaltenen vor und nach der Mitte des Jahrhunderts evident. Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts besitzen wir nur spärliche Nachrichten oder Andeutungen über den Verkehr der Nordsee- und Ostseestädte mit Flandern. Überseeischer Verkehr bedarf nun aber in höherem Grade als der Fernverkehr zu Lande fester Ruhe- und Stützpunkte an der fremden Küste, von denen aus er dann seine Unternehmungen weiter in die inneren Verkehrsplätze richten kann. Die niederdeutschen Kaufleute kannten solche Ausgangspunkte ihrer Handelsunternehmungen in Wisby und Nowgorod, für das Dünagebiet auch in Riga. Die Kölner und wer sonst unter ihrem Namen nach England fuhr, hatten dort die Gildhalle der Deutschen in London als Mittelpunkt des Verkehrs in England. Die ganze spätere Geschichte der Hanse zeigt ihr Streben nach Konzentration des Verkehrs in den fremden Ländern an wenigen Orten. War ein solcher an sich bedeutend durch Industrie, durch Handelstätigkeit seiner Bewohner und von der Natur begünstigt durch seine Lage, so mußte er aus dem Lande selbst wie aus der Fremde die Verkäufer und Kaufleute an sich ziehen. Indessen war, wie wir sahen, der Plan der Gründung einer Kolonie der deutschen Kaufleute in Neu-Damme gescheitert. Der Verkehr zog sich nach Brügge, welches in der Zollfrage bereits 1252 den deutschen Kaufleuten entgegengekommen war.

<sup>1</sup> Pirenne 1, S. 300.

Dazu kam ein Zweites. Wie den flandrischen, so erging es auch den Champagner Messen. Auch diese büßten ihre alte Bedeutung für den Völkerverkehr damals ein. Aber die gewalttätige Verkehrspolitik Philipps des Schönen von Frankreich und seine Kämpfe mit Flandern, die den Besuch der Ausländer störten und damit die Internationalität des Messverkehrs tatsächlich vielfach aufhoben, waren schon nicht die ersten Schädigungen, die diese Märkte erfuhren. Die Ursachen ihres Niederganges lagen auch in den Mängeln dieses Systems überhaupt, und diese Mängel waren schon fühlbar geworden zum Schaden der Märkte. Huvelin (S. 247) bemerkt richtig, daß die Champagner Messen doch nur eine tatsächliche Kontinuität besaßen, der Form nach dagegen immer nur eine Form des periodischen Handels darstellten. Dasselbe gilt für die flandrischen Jahrmärkte. Beide Marktsysteme, das in der Champagne und das in Flandern, waren weder kontinuierlich in Bezug auf die Zeit, noch in Bezug auf den Ort. Die Kontinuität der Zeit hat man bei den Champagner Messen tatsächlich ziemlich vollständig hergestellt, die Kontinuität des Orts dagegen nicht. Dieses ganze System entsprach älteren Verkehrsanschauungen, auf deren Wesen und Verbreitung ich an anderer Stelle zurückzukommen hoffe. Es war nur ein Übergangssystem vom zeitlich und örtlich vereinzelt Markt zum zeitlich ununterbrochenen und örtlich unveränderlichen Handelsplatz, der für die fremden Kaufleute die Eigenschaften eines dauernden Wohn- und Ansiedlungsorts und eines in Bezug auf gewisse wichtige Verkehrsrechte ständigen Marktes vereinigte. Daß dieses die Tendenz der Entwicklung war, daß die älteste Verkehrseinrichtung des vereinzelt Marktes dem internationalen Handel nicht mehr genügte, beweist schon die erwähnte Aneinanderreihung der Messen in der Champagne und in Flandern. Mit Hilfe dieses Mittels erreichte man in der Champagne wenigstens eine, wenngleich nicht vollständige, Kontinuität der Zeit. Damit war aber nur die eine Hälfte der dem System anhaftenden Mängel, und auch diese nicht gänzlich, beseitigt. Die Notwendigkeit, von einem Jahrmarktsort zum andern zu ziehen, blieb in beiden Ländern bestehen. Daß dieser Wechsel des Orts für viele Kaufleute un bequem war, zumal für solche, die aus weiterer Ferne kamen

und die wegen der langwierigen Reise das örtliche Reiseziel infolge der kurzen Dauer des einzelnen Marktes nicht rechtzeitig erreichen konnten, liegt auf der Hand. Diese Unbequemlichkeiten mußten fühlbarer werden bei Bedürfnis nach größeren Umsätzen und bei wachsendem Vertrieb von Massengütern.

Es begreift sich daher, daß vielfach die Kaufleute nach einem einzigen Ort drängten, der ihnen die wesentlichen Vorteile dieser Jahrmärkte für die Dauer darbot. Daß sie sich gerade nach Brügge zogen, steht allem Anschein nach in Zusammenhang mit dem häufigeren Erscheinen der niederdeutschen Kaufleute in Brügge und dessen Vorhäfen, wodurch jetzt eine regelmäßige Verbindung zwischen dem Süden und den baltischen Ländern hergestellt wurde, außerdem auch mit dem Aufblühen des Verkehrs von Südfrankreich und der pyrenäischen Halbinsel nach Flandern. Schon im Jahre 1280 finden wir in Brügge neben den Deutschen die Kaufleute aus Frankreich, Kastilien, Aragon, Navarra, Portugal, Gascogne, Provence, England<sup>1</sup>. Wie dieser Zuzug der fremden Kaufleute im einzelnen sich vollzogen hat, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Die Kaufleute aus Poitou und der Gascogne erhielten 1262 Privilegien. Im Jahre 1267 regelte die Gräfin Margaretha den Verkehr der Kaufleute von Kastilien, Spanien, Portugal, Aragon, Navarra, Gascogne, Cahors und Katalonien auf den Jahrmärkten von Lille. Die Kaufleute klagten, daß man auch von ihren dort nicht verkauften oder gekauften Waren eine Ausgangsgebühr erhebe. Die Entscheidung der Gräfin, daß solche Waren nach Schluß des Marktes ohne Zahlung dieser Gebühr nach Brügge geführt werden könnten, dagegen der Zoll gezahlt werden sollte, wenn sie anders wohin gebracht würden, zeigt bereits, daß damals Brügge der Ausgangspunkt des Handels dieser Kaufleute war<sup>2</sup>. Die ganze fremde Kaufmannschaft in Brügge lag 1280 im Streit mit der Stadt. Den Gegenstand des Zwistes bildete neben Beschwerden über die Wage u. a. einer der wichtigsten Sätze des Gästerechts.

Wir kommen damit wieder zurück auf eine Frage, deren Erörterung in den uns bekannten Verhandlungen seit 1252 eine

<sup>1</sup> Hans. U.-B. I, Nr. 870 u. 875.

<sup>2</sup> Finot, Étude hist. sur les relations commerciales entre la Flandre et L'Espagne au moyen âge S. 18 f.

Rolle gespielt hat. In dem an die Gräfin Margaretha gerichteten Vorschlage der Lübecker zur Gründung einer Kolonie bei Damme steht als erste Bedingung der Satz, daß die Bewohner der neuen Niederlassung unter sich verkaufen und kaufen (*vendere et emere [qui]vis contra alium*) dürfen, daß also der Handel der Gäste untereinander nicht verboten sein soll. In dem Entwurf der Gründungs-urkunde Nr. III bewilligte die Gräfin den Bewohnern von Neu-Damme, »*qui pro tempore fuerint*«, diesen Satz; »*quod in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio*«. Zum drittenmal verkündet sie ihn den deutschen Kaufleuten in jener Zuschrift Nr. 428 vom 5. Mai 1253, die oben S. 54 ff. besprochen ist. Wie der ganze Gründungsplan, ist auch dieser Teil desselben, die Freiheit des Handels der Kaufleute in Neu-Damme unter sich, ohne Zweifel das geistige Eigentum der Lübecker. Er führt daher zurück in das Gebiet der Ostsee. Die Kaufmannskolonie in Neu-Damme ist freilich nicht ins Leben getreten, aber darum sind die Ideen, die dem Plan zu Grunde lagen, wie sie damals und schon früher in den Ostseegebieten lebendig waren, auch nicht mit dem Gründungsplan zu Grunde gegangen, sondern lebendig geblieben. Es mag noch erwähnt werden, daß der Plan einer solchen Gründung im Zeitalter der Kolonialgründungen auf dem Boden Ostdeutschlands und der slavischen und anderer Länder ganz im Gedankenkreise der Zeit lag und daher an sich nichts Auffallendes hat, wenn es auch denkwürdig bleibt, daß in unserem Falle im Westen eine Kolonie ins Leben gerufen werden sollte, an einer Stelle viel älterer und höher entwickelter Kultur.

Bevor wir die spätere Wirkung, die der von Lübeck 1252 angeregte Gedanke der Freiheit des Gästehandels in Flandern ausgeübt hat, weiter verfolgen, werfen wir einen Blick auf die Geschichte desselben im Ostseegebiet, selbstredend nur in der Verbindung von Kolonialgründung und Freiheit des Gästehandels, wie sie uns in dem Dammer Gründungsplan entgegentrat. Diese Verbindung beider Gedanken ist wohl ein kennzeichnendes Merkmal der lübischen Handelspolitik in der Ostsee. Ein Vorbild für Kolonien mit Freiheit des Gästehandels, wenn wir von Wisby selbst absehen, ist offenbar Riga gewesen. Die deutsche Einwohnerschaft von Riga, welches nach dem Bericht Heinrichs

von Lettland im Sommer 1201 erbaut und im nächsten Sommer mit den ersten Bürgern besetzt wurde<sup>1</sup>, setzte sich, aufser dem geistlichen Element, in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Stadt vornehmlich aus drei Gruppen zusammen, die auch in der urkundlichen Überlieferung deutlich getrennt und unterschieden werden: aus den »cives«, den »mercatores« und den »peregrini«. Die »cives« waren die dauernd ansässigen Bürger, die »mercatores« die nicht ansässigen und vorübergehend anwesenden Kaufleute und die »peregrini« die vorübergehend anwesenden Kreuzfahrer (Pilger). Diese drei Gruppen werden schon im ersten Jahrzehnt nach der Gründung bestimmt unterschieden<sup>2</sup>. Auch nach der Einsetzung des Rats im Frühjahr 1226 erschienen noch wiederholt diese drei Bevölkerungsklassen. Alle sind tätig im gemeinsamen Interesse: in der Behauptung der neuen Gründung gegen die Eingeborenen und in der Ausbreitung des christlichen Glaubens unter denselben. Die »mercatores« sind so gut wie die »cives« verpflichtet zu Heerfahrten

---

<sup>1</sup> Diese Nachrichten bei Heinrich dem Letten, ed. Arndt S. 12 f., in Verbindung mit der Erklärung Bischof Alberts von 1211: »cum a prima fundatione Rigensis civitatis jus habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes«, v. Bunge, Liv. U.-B. I, Nr. 21, Ders., D. Stadt Riga i. 13. u. 14. Jahrh. S. 76, zeigen den Bischof in der Rolle des fürstlichen Lokators und den Gründungsvorgang als ein von vielen anderen in jenem Zeitalter nicht abweichendes Beispiel einer Stadtgründung. Nur ist, den eigenartigen politischen Verhältnissen in der neuen Kolonie entsprechend, die Zusammensetzung der ältesten Einwohnerschaft nicht so einheitlich gewesen, wie man sie sich bei anderen Städtegründungen oder Neugründungen zu denken hat. Die Überlieferung ist gerade für diesen Fall einer Gründung 'aus wilder Wurzel' ungewöhnlich lehrreich und kennzeichnet noch deutlich die einzelnen Entwicklungsstufen der Verfassung dieser Kolonie in den ersten Zeiten ihres Bestehens. Diese einzelnen Stadien sind aber in der Literatur über die rigische Verfassung vielfach nicht ausreichend unterschieden worden. Von den Ergebnissen der anregenden aber phantasievollen Untersuchungen v. Bulmerincqs, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas (1894), und D. Verfassung d. St. Riga i. 1. Jahrhundert d. Stadt (1898) weiche ich so vielfach ab, daß ich auf eine eingehende Erörterung der Differenzen verzichten muß. Über die erste Arbeit vgl. Uhlirz i. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. 17, S. 341 f., über die zweite K. Schaube, Hist. Ztschr. Bd. 83, S. 502 ff.

<sup>2</sup> In Bestimmungen von 1211 über die Gerichtsbarkeit des Vogts die »cives« und die »mercatores« und über die Zuweisung einer »area« an die Domkirche die »cives« und die »peregrini«, v. Bunge, Liv. U.-B. I, Nr. 20 und 21.

gegen die Heiden, ihre Zahl bei solchen Expeditionen wird auf 71 festgesetzt, und diese sollen zum Kriegsdienst völlig ausgerüstet sein. Die »mercatores« haben daher auch Anteil an dem eroberten Lande und erhalten erobertes Land zu Lehen<sup>1</sup>. Die »mercatores« und die »cives« treten also hier den Kreuzfahrern auf deren eigentlichem Berufsfelde helfend zur Seite. Andererseits bauten z. B. die »peregrini« des Jahres 1221 eine Brücke bei Riga über den Rodenpoysschen See, die der Bischof in Anerkennung dieser Leistung auf ewige Zeiten von Abgaben befreit<sup>2</sup>, eine Vergünstigung, die doch vorzugsweise den »cives« und den »mercatores« zu gute kam<sup>3</sup>. Dafs diese drei Klassen die Gesamtgemeinde ausmachten, tritt deutlich zutage in den Verträgen mit den Kuren von 1229 und 1230<sup>4</sup>. In dem ersten derselben erscheinen als Vertreter der Deutschen neben der rigischen Kirche, dem Abt von Dünamünde und den Brüdern vom Schwertorden »omnes mercatores«, die »peregrini« und die »cives Rigenses«, in dem zweiten neben den zuerst genannten, doch ohne den Abt, die »universi peregrini«, dann »omnes cives Rigenses« und endlich die »mercatores«, in dem dritten neben denselben ersterwähnten, wiederum ohne den Abt, nur die »rathmanni ceterique burgenses Rigenses«. Nur die dritte Urkunde enthält eine Zeugenreihe, und in dieser erscheinen, im Einklang mit den im Eingang der Urkunde summarisch aufgezählten Vertretern der Deutschen, zunächst als Vertreter der rigischen Kirche drei höhere Geistliche, sodann vier Mitglieder des Ordens, ferner vier Ratmänner, sodann ebensoviele »peregrini«, endlich drei »burgenses Lubecenses«, und zum Schlufs allgemein »alii quamplures«. Augenscheinlich vertreten hier die »rathmanni« die »cives«, die vier »peregrini« die Pilger (Kreuzfahrer), und die »burgenses Lubecenses« die »mercatores«.

Bei dieser Beschaffenheit der ältesten Verfassungsverhältnisse

<sup>1</sup> Vertrag von 1232, v. Bunge U.-B. I, Nr. 125.

<sup>2</sup> A. a. O. Nr. 53.

<sup>3</sup> Irreführend und für die ältere Zeit der Kolonie unzutreffend ist es, wenn Bulmerincq, Verfassung S. 61, die »mercatores« und die »peregrini« als Schutzgenossen der Stadt bezeichnet. Sie waren es weder rechtlich, noch tatsächlich. Richtiger Bunge, Riga S. 95.

<sup>4</sup> Bunge, U.-B. I Nr. 103—105.

erscheint, worauf es uns hier ankommt, eine Verschiedenheit des Rechts, wodurch die »mercatores« gegenüber den »cives« im Nachteil gewesen wären, gerade auf dem Gebiet der eigentlichen Tätigkeit der »mercatores«, dem Handel, undenkbar. Wenn schon in der nicht lange nach der Einsetzung des Rats in Riga veranstalteten Aufzeichnung des ältesten Stadtrechts von Riga für Reval und vielleicht auch für andere Städte Estlands<sup>1</sup> in der Einleitung die Gleichheit des Rechts der »peregrini« mit den Stadtbewohnern (urbani) in Riga betont<sup>2</sup> und auch für Reval festgesetzt wird, so können die »mercatores« gegenüber den »cives« nicht wohl minder berechtigt gewesen sein<sup>3</sup>. Es kommt hinzu, daß nach dem ältesten Handelsvertrage mit einem russischen Fürsten, dem von Smolensk im Sommer 1229, die russischen Kaufleute ihre Waren in Riga und auf dem gotischen Ufer 'ohne jegliche Einrede' kaufen und verkaufen durften<sup>4</sup>. Bestand mithin schon für die Russen Freiheit des Gästehandels in Riga, so unzweifelhaft erst recht für die deutschen »mercatores«. Riga war in den ersten Zeiten seines Bestehens eine Kolonie mit Freiheit des Gästehandels. Erst seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts kennt man gewisse, jedoch noch nicht sehr drückende Beschränkungen des Gästehandels<sup>5</sup>, die dann in

---

<sup>1</sup> S. Napiersky, D. Quellen des rigischen Stadtrechts S. XI ff.

<sup>2</sup> Bulmerincq, Verfassung S. 12 nimmt mit Recht an, daß auf Grund des Vertrages von 1226 auch die Mitglieder des Ordens gleich den Bürgern in Riga Handel und Handwerk nach Belieben treiben durften.

<sup>3</sup> Über die Rechte der Undeutschen in Riga, d. h. der landeseingeborenen ansässigen Bevölkerung, nämlich der Liven, Letten und Esten, vgl. Bunge, Riga S. 74 f., Mettig i. Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ostseeprovinzen 1900, S. 62. Auch die Undeutschen besaßen in älterer Zeit größere Rechte als späterhin. Die Russen wurden zu den Gästen gerechnet.

<sup>4</sup> Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 232 §§ 19 u. 30; s. meine Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 61 f.

<sup>5</sup> Der Satz Bulmerincqs, Verf. S. 63, daß die »mercatores« am 'rigischen Markt . . . nach wie vor vom Handel ausgeschlossen waren', ist unbeweisbar und für die ältere Zeit m. E. irrig. Die Behauptung S. 46: 'Wer aber Handel und Gewerbe betreiben wollte, der mußte die Bürgerschaft erwerben', kann B. nur mit einem Satz der erst um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts redigierten umgearbeiteten rigischen Statuten, Napiersky S. 142, Verordnung für Pilger u. Gäste § 1, belegen. Letzterer bezieht sich nur auf die Pilger u. a. Gäste, die über ein Jahr (boven de jartit) in Riga liegen

den nächsten Jahrhunderten immer mehr verschärft worden sind<sup>1</sup>.

Unter den deutschen Kaufleuten, die in Riga vorübergehend verkehrten, den »mercatores«, nahmen die Lübecker die erste Stelle ein. Gelegentlich werden in diesen frühesten Zeiten auch angesehene Kaufleute aus anderen Städten genannt, so 1226 ein Kaufmann aus Soest, der als Schiedsrichter fungierte in einem Streit zwischen der Abtei in Dünamünde und der Stadt Riga<sup>2</sup>. Aber das Hauptverdienst um die Gründung der neuen Kolonie hatten die Lübecker<sup>3</sup>. In dem erwähnten Vertrage mit den Kuren von 1230 erscheinen als genannte Vertreter der Kaufleute nur drei Lübecker. Es kann daher nicht auffallen, wenn wir nur von den Lübeckern erfahren, dafs ihnen in Riga ein eigener Handelshof eingeräumt wurde. Im Jahre 1231 übertrugen Rat und Bürger von Riga aus besonderer Zuneigung zu der Stadt Lübeck den Lübeckern einen Hof innerhalb der Stadtmauern zu freiem Eigen auf ewige Zeit<sup>4</sup>. Als Zeugen bekundeten diese Schenkung die zwölf derzeitigen Ratsherren und drei genannte Vertreter der »mercatores«. So besafsen also die Lübecker

---

und Handel oder Handwerk treiben wollen. Er konnte also keine Anwendung finden auf vorübergehend und kürzer als ein Jahr anwesende Kaufleute.

<sup>1</sup> S. meine Beiträge a. a. O.

<sup>2</sup> Bunge, U.-B. I, Nr. 79 u. 80.

<sup>3</sup> S. Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1872, S. 58—62.

<sup>4</sup> »curiam turri adjacentem infra muros civitatis nostrae«, Bunge, U.-B. I Nr. 110. Die 'Stuben' von Münster und Soest mit Bulmerincq, Verf. S. 61 f., als 'Höfe' zu bezeichnen und von den drei Höfen: der von Lübeck, der von Münster und der von Soest, zu sprechen, liegt nicht der geringste Grund vor. Der weitere Satz: Die Kaufleute anderer Städte schlossen sich dem einen oder dem anderen Hofe an, ist, wie manches andere bei B., reine Phantasie. Für diese 'Stuben' von Münster und Soest, die erst 1330 erwähnt werden, wird stets der Ausdruck »stuba«, »stupa« gebraucht. Über den Ursprung dieser Bezeichnung wissen wir nichts. Bunge, Riga S. 161, der die Nachrichten darüber zusammenstellt, nennt sie Gemeindehäuser. Der Besitz der Lübecker wird in der lübischen und rigischen Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts regelmäfsig als »turris« bezeichnet, s. Lüb. U.-B. I, S. 250, Libri reddituum d. St. Riga, ed. Napiersky, I (1334—1344) an mehreren Stellen, s. Bulmerincq S. 63 Anm. 13 u. 14. Nach den Libri redd. war diese »turris« damals schon Eigentum Rigas.

einen eigenen Hof in der Stadt an der Dünamündung, wo die Gäste Handelsfreiheit genossen.

Auf demselben Wege sind allem Anschein nach die Lübecker, wo sich eine Gelegenheit darbot, weiter fortgeschritten. Wenn das rigische Stadtrecht auf Reval übertragen und die Rechtsgleichheit der »peregrini« mit den »urbani« auch für Reval festgesetzt wurde, so dürfte kaum ein Zweifel bestehen, daß auch in Reval die deutschen Bewohner, die dauernd ansässigen und die vorübergehend anwesenden, insgesamt im wesentlichen gleicher Rechte teilhaft waren und daß auch in Reval den Gästen in älterer Zeit keine Beschränkungen durch das Gästerecht auferlegt waren. Späterhin erhielt Reval bekanntlich lübisches Recht. Den bei der Gründung Rigas durchgeführten Gedanken verfolgten die Lübecker auch im Samland. Im Jahre 1242 machten sie dem deutschen Orden den Vorschlag, daß sie im Samland, also im Mündungsgebiet des Pregel und des Niemen, an einem Seehafen eine Stadt gründen wollten, die mit den Freiheiten der Stadt Riga (*civitatem liberam Rigensium civium libertate*) ausgestattet sein sollte<sup>1</sup>. Wenngleich auch in diesem Falle, wie bei der ein Jahrzehnt später geplanten Gründung der Kolonie bei Damme in Flandern, der Plan nicht ausgeführt wurde, ist doch klar, was den Lübeckern vorschwebte, wenn sie gerade Riga als Vorbild für die neue Gründung hinstellten. Die Übertragung des freisinnigen Rechts der Deutschen in Gotland auf die Kolonie an der Dünamündung, die unbeschränkte Handelsfreiheit, welcher die um diese Gründung besonders verdienten Kaufleute in der neuen Kolonie sich erfreuten, und die bevorzugte Stellung, welche gerade die Lübecker dort einnahmen, machten Riga zu einem Handelsplatz nach dem Herzen der Lübecker.

Auf demselben Pfade finden wir später die Lübecker an der Weichselmündung in Danzig. Auch dort herrschte in frühester Zeit augenscheinlich Handelsfreiheit für die fremden Kaufleute. Genauer über das Gästerecht erfahren wir freilich erst aus späterer Zeit<sup>2</sup>. Doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen,

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. I, Nr. 98, dazu Nr. 110.

<sup>2</sup> Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 230 f., meine Beiträge S. 58 ff.

dafs unter den ungewöhnlich weitgehenden Freiheiten, welche die Lübecker am Ende des 13. Jahrhunderts in Danzig und Pommerellen erwarben, auch das Recht völliger Handelsfreiheit enthalten war. Im September 1298 verlieh ihnen Herzog Wladislaw freien Verkehr und Durchzug durch seine Länder, die Flüsse, vor allen die Weichsel, aufwärts, zu Schiff und zu Wagen, Freiheit vom Strandrecht bei Schiffbruch und Brückensturz, sodann Freiheit von jeglichen Zöllen und Leistungen; dazu kam die Erlaubnis, in Danzig ein eigenes Kaufhaus zu errichten, worin sie ihre Waren niederlegen konnten; in diesem Kaufhause stand ihnen volle Gerichtsbarkeit, in Geld- und Kriminalsachen, zu, und außerdem haftete an diesem Hause das Asylrecht. Wenn der Herzog noch besonders erwähnte, dafs er ihnen »omnia ipsorum bona libere vendendi plenam voluntatem« verleihe<sup>1</sup>, so ist damit eine Beschränkung ihres Handels durch gästerechtliche Bestimmungen, jedenfalls die des direkten Handels mit fremden Kaufleuten, ausgeschlossen. Die Lübecker haben sich also in der Stadt an der Weichselmündung eine ähnliche, zum Teil noch günstigere Stellung zu verschaffen gewußt, wie sie sie, wenigstens früher, in Riga besaßen: einen eigenen Handelshof und unbeschränkte Handelsfreiheit<sup>2</sup>.

Ob Lübeck an den Mündungen der Oder gleiche oder verwandte Ziele verfolgt hat, wie wir sie weiter im Osten kennen gelernt haben, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Lübeck fand hier andere Verkehrsverhältnisse vor als im Osten. Die Odermündungen waren infolge der schon in slavischer Zeit lebhaft

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. I Nr. 683 u. 684, Höhlbaum, Hans. U.-B. I Nr. 1287 u. 1288.

<sup>2</sup> Die Darstellung der späteren Handelspolitik Lübecks in der Ostsee, die zum Teil nur als ein auf die Dauer erfolgloser Kampf mit den emporkommenden Ostseestädten um die alte Freiheit des Gästehandels verständlich wird, gehört nicht mehr hierher. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dafs anderthalb Jahrhunderte später, als im J. 1464 die Lübecker Gesandten in Polen verweilten, um die Beilegung des preufsisch-polnischen Krieges zu bewirken, sie die alten Privilegien über ihr Kaufhaus in Danzig wieder in Erinnerung brachten, und zwar in Verbindung mit ihrem Bestreben, den Gästehandel in Danzig von den Fesseln zu befreien, in welche die Danziger ihn geschlagen hatten. Vgl. meine Ausführungen in Beiträge S. 61 samt Anm. 2 und im Hans. U.-B. 9, Nr. 146 S. 84 Anm. 2.

betriebenen Heringsfischerei an den Küsten Rügens und Pommerns Gegenden regeren Verkehrs, an dem Skandinavier, Deutsche und Slaven<sup>1</sup> teilnahmen, wo dann Dänen und Deutsche um den vorherrschenden politischen Einfluß rangen, und schliesslich die einheimischen Herzöge das Werk der deutschen Kolonisation gefördert haben. In Stettin muß schon in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die Zahl der ansässigen oder vorübergehend anwesenden Deutschen ansehnlich gewesen sein, denn 1187 wurde dort die Kirche der Deutschen eingeweiht, die ihr Stifter, ein Deutscher, vor einer großen Volksmenge von Deutschen und Slaven dem Michaelskloster bei Bamberg übertragen hatte<sup>2</sup>. Damals begegnet schon vereinzelt Lübecker Kaufleute in Pommern. Lübeck stritt an der Seite der Pommern gegen die Dänen und erwarb sich als Belohnung dafür Zoll- und Abgabefreiheit in Pommern, wenige Jahre bevor in Stettin zum ersten Male (1237) das deutsche Element auch rechtlich das Übergewicht gewann über das slavische<sup>3</sup>, und die verkehrspolitischen Anschauungen, die sich in Deutschland entwickelt hatten, nun hier Raum gewannen zu ähnlicher Entfaltung wie in anderen deutschen Städten. Lübeck konnte an der Oder nicht in der Weise als Pfadfinder und Bahnbrecher des deutschen Handels auftreten, wie in den von den Orden eroberten Küstengebieten und weiter nach Rußland, Litauen und Polen. Seine Kaufleute fanden daher an der Oder wohl nicht ganz die Bewegungsfreiheit wie in jenen Ländern. Bei der Neugründung Frankfurts an der Oder im Jahre 1253 wurde diesem eine Niederlage bestätigt, die schon bestand. Doch hat vielleicht Lübeck Versuche gemacht, seinen Kaufleuten im Oderhandel freie Bahn zu sichern. Die junge Stadt Stralsund, die eben keine Gründung der Lübecker, sondern wahrscheinlich der Rostocker war<sup>4</sup>, die den Lübeckern den

---

<sup>1</sup> Dafs der auswärtige Handel der Slaven nur geringfügig gewesen sein kann, zeigt Steenstrup, *Venderne og de Danske før Valdemar den Stores tid* S. 8—21.

<sup>2</sup> Sommerfeld, *Gesch. d. Germanisierung d. Herzogtums Pommern*, Schmollers Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XIII, 5, S. 90 f.

<sup>3</sup> Sommerfeld S. 145 f., 160 f.

<sup>4</sup> Vgl. Reuters Untersuchung über das Gründungsjahr Stralsunds, *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1896, S. 39.

Verkehr im Lande der rügenschcn Fürsten abgrub und die zugleich an der schmalen Fahrstrafse, dem Bodden, lag, welche gewissermaßen die direkte Fortsetzung der für die Schifffahrt günstigsten Wasserverbindung zwischen dem Haff und der Ostsee, der Peene, auf dem Wege von Stettin nach Lübeck bildete, haben die Lübecker im Jahre 1249 geplündert und zerstört<sup>1</sup>. An der Odermündung sahen die Lübecker schon früh ihren Handel durch einschränkende Verkehrsverfügungen in seiner freien Entfaltung gehemmt. Sie hatten 1234 von den pommerschen Herzögen Wladislaw III. und Barnim I. Zoll- und Abgabefreiheit in deren Ländern, sowie freien Eingang und Ausgang aus denselben zugesichert erhalten, weiterhin folgten Befreiung vom Strandrecht und Geleitsversprechen. Aber schon bald nach der Mitte des Jahrhunderts wurden zu Gunsten Stettins Verfügungen getroffen, die den freien Getreidehandel der Fremden beschränkten. Ein Menschenalter später hatte auch Stettin seinen Stapel<sup>2</sup>.

Schließlich entsprach es den Grundsätzen der lübischen Handelspolitik, wie sie in Preußen und Livland zutage traten, dafs in Lübeck selbst seit früher Zeit der Handel der fremden Kaufleute untereinander erlaubt war. Schon das Privileg Friedrichs I. von 1188 bestimmt, dafs die Kaufleute aus allen Reichen und allen Städten nach Lübeck »veniant, vendant et emant libere«, und dafs sie nur zur Zahlung des schuldigen Zolles verpflichtet sind<sup>3</sup>. Dadurch wird bereits den fremden Kaufleuten der Handel in Lübeck unter sich und mit Einheimischen freigegeben. Derselbe Grundsatz der Freiheit des Handels der Gäste in Lübeck kommt auch unzweideutig zum Ausdruck in der Lübecker Zollrolle, die spätestens 1227 aufgezeichnet ist<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Die einzige zuverlässige Nachricht darüber in der 'Detmarchronik', Chron. d. deutschen Städte, Lübeck 1, ed. Koppmann S. 93 § 260. Vgl. O. Fock, Rügensch-Pommersche Gesch. 2, S. 72 ff.

<sup>2</sup> S. Blümcke, Stettins hansische Stellung u. Heringshandel in Schonen, Balt. Studien, Jahrg. 37 S. 99 f., meine Beiträge S. 53 f.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 1 Nr. 7, vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 129, 131. Stolze in seiner gleich anzuführenden Abhandlung hat die Stelle übersehen.

<sup>4</sup> Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 223 S. 70, vgl. Frensdorff a. a. O. S. 114 ff., Stolze, Die Entstehung des Gästerechts i. d. deutschen Städten des Mittelalters, Marb. Diss. 1901, S. 24 f. In meinen Beiträgen, auf die Stolze

Aus allem, was über die Handelspolitik Lübecks in den Ostseegebieten und über die in Lübeck selbst herrschende Praxis ausgeführt ist, geht hervor, dafs jener Plan zur Gründung einer Kolonie mit Freiheit des Gästehandels bei Damme anzusehen ist als eine Übertragung der in der Ostsee bereits geübten Politik Lübecks auf die Nordseeländer. Wenn die für Lübeck charakteristische Handelspolitik, die es in der Ostsee verfolgte, in der vorhandenen Überlieferung nicht so deutlich zum Ausdruck gelangt wie in den Akten des Dammer Gründungsplans, so liegt das vor allem daran, dafs in den Ostseeländern, insbesondere in den eigentlichen Kolonialländern, die Lage der kommerziellen Verhältnisse in den ersten Menschenaltern der Kolonisationszeit ausdrückliche Festsetzungen über Freiheit des Gästehandels nicht als notwendig erscheinen liefs. Fremde Kaufleute und deutsche Kolonisten standen dort damals noch in viel engerem Zusammenhang als später, noch führte die Handelsfahrt den Kaufmann leicht und häufig zur Ansiedlung im Kolonialland, noch sahen die neuen Gründungen in den Kaufleuten aus den Heimatstädten keine überflüssigen und lästigen Wettbewerber, deren Konkurrenz sie, nachdem sie selbst zu Kräften gekommen, sich ebenso rücksichtslos zu entledigen strebten, wie der der Kaufleute nichtdeutscher Nation. Anders aber war es in den Kulturländern des Westens mit ihrer bereits weiter entwickelten Stadtwirtschaft.

---

Es ist schon bezeichnend für die frühere Stellung der flandrischen Regierung zu der Forderung der Handelsfreiheit, die die Lübecker in ihrem Gründungsplan ausgesprochen hatten, dafs die Gräfin, laut ihrem Entwurf der Gründungsurkunde, in die neue Kolonie nicht nur deutsche Kaufleute aufnehmen, sondern

---

wiederholt zurückgreift, habe ich nicht die Entstehung des Gästerechts im allgemeinen, sondern, wie S. 33 Anm. 1 betont ist, nur die Entwicklung des Gästerechts im Zusammenhang mit dem Stapelrecht an den für die hansische Geschichte wichtigsten Stapelorten behandelt. Meine zusammenfassenden Ausführungen S. 68 können daher nicht, Stolze S. 26, mit einem Hinweis auf die Entwicklung in Lübeck widerlegt werden, denn Lübeck war kein Stapelplatz. Auch die Entwicklung in Köln, Stolze S. 27, widerstreitet meinen Ergebnissen nicht.

auch flandrischen u. a. ausländischen den Eintritt in sie offen halten, also die Freiheit des Gästehandels an die Zugehörigkeit zur Bewohnerschaft der Kolonie, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Einzelnen, knüpfen wollte. Indessen blieb es mit der neuen Kolonie bei dem Plan. Wie es mit der Freiheit des Handels der deutschen Kaufleute untereinander wurde, wissen wir nicht. Wie erwähnt, gerieten im Jahre 1280 die Deutschen und die andern fremden Kaufmannschaften, deren Verkehr in Brügge meist schon früher nachgewiesen werden kann, in Streitigkeiten mit Brügge. Sie standen in Zusammenhang mit inneren Unruhen, die damals in Brügge ausbrachen. In besonders enger Verbindung mit den deutschen finden wir die spanischen Kaufleute. Die Deutschen und die Spanier sind für die Rechte der fremden Kaufleute am kräftigsten und erfolgreichsten eingetreten. Sie verließen Brügge und zogen nach dem benachbarten Ardenburg. Für ihren Verkehr an diesem Ort verlieh ihnen Graf Guido von Flandern, Margarethas Sohn, im August 1280 ein recht vorteilhaftes Privileg, welches aufser anderen gleich zu erörternden Rechten den fremden Kaufleuten in den vier an ihre Spitze gestellten Prokuratoren eine gemeinsame Vertretung verlieh. Der Freibrief war namentlich den Kaufleuten von Spanien und Deutschland gegeben, aber weiter auch denen aus allen andern Ländern, die sich der Gemeinschaft jener anschließen würden. Die Sezession dauerte zwei Jahre. Im Frühjahr und Sommer 1282 wurde die Eintracht wieder hergestellt, und damit fand jedenfalls auch der Aufenthalt der fremden Kaufleute in Ardenburg sein Ende. Ob bei der Aussöhnung alle streitigen Punkte erledigt wurden, steht dahin.

Um welche Fragen handelte es sich in diesem Zwist? Wir besitzen über die Ereignisse ein nicht unbeträchtliches Quellenmaterial, zum größeren Teil aus deutschen, zum geringeren aus flandrischen Archiven<sup>1</sup>. An der Spitze der Deutschen stand wiederum Lübeck. Es hat wegen dieser Streitigkeiten zweimal Ratsherren als Gesandte nach Flandern geschickt. Auch Dortmund und

<sup>1</sup> Die Akten sind gesammelt und erläutert von Koppmann, H. R. 1, S. 8—15, 3, S. 213 f., und Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862, 864—866, 870—872, 875—877, 885, 891, 900, 905, 912, 918, 1035. Vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872, S. 84 ff., Finot, Étude S. 24 f.

Soest haben sich durch Gesandte an den Verhandlungen in Flandern beteiligt. Aber die Überlieferung spricht doch deutlich dafür, daß Lübeck die Führerin der Deutschen war. Um so wichtiger wäre es, wenn wir über Lübecks Motive und seine Auffassung der Streitpunkte unterrichtet wären. Leider ist das nur in beschränktem Maße der Fall. Das einzige erhaltene Schreiben eines und zwar des zweiten der in Flandern tätigen Gesandten Lübecks, des Ratsherrn Johann von Douai, gibt über die Streitgegenstände keine Auskunft<sup>1</sup>. Ein anderes, später zu besprechendes Aktenstück kann nicht als unbedingt beweiskräftig für die spezielle Auffassung Lübecks herangezogen werden. Nur eine Äußerung Lübecks ist vorhanden, die seine Auffassung in einem Hauptpunkt des Streits sicher bezeugt.

Es sind neun an Lübeck gerichtete Schreiben von deutschen Städten vorhanden vom September 1280 bis März 1281, in welchen diese in verschiedener Weise Dank und Zustimmung zu der von Lübeck in dem Streit mit Brügge verfolgten Politik aussprechen. In Goslars Schreiben werden als Gegenstände der Beschwerden aller fremden Kaufleute in Flandern bezeichnet: Zölle, Wage, Münze u. a. Goslar antwortete auf ein Schreiben Lübecks, und wahrscheinlich hat es auch den Ausdruck, womit es von diesen Beschwerden spricht, der Lübecker Zuschrift entlehnt. Diese Dinge bildeten einen Teil der Streitpunkte, wie aus der sonstigen Überlieferung erhellt, aber es waren nicht alle. Auch bietet die Äußerung nicht etwas Charakteristisches für die Auffassung Lübecks. Wichtiger ist, daß vier andere Städte: Stendal, Wisby, Magdeburg und Halle wörtlich gleichlautende Schreiben an Lübeck richteten, und zwar zu verschiedenen Zeiten, Stendal und Wisby am 29. September und 26. Oktober 1280, Magdeburg und Halle am 4. und 8. März 1281. Die vollkommene Übereinstimmung der von vier verschiedenen Orten an Lübeck gelangten Briefe — alle sind besiegelte Originale — kann nur dadurch erklärt werden, daß entweder auf einer Versammlung

---

<sup>1</sup> Koppmann, H. R. I Nr. 21. Finot hat von den deutschen Quellen nur die im Lüb. U.-B. gegebenen Abdrücke benutzt, dagegen die hansischen Publikationen übersehen. Dadurch erklärt sich außer anderen Irrtümern, die ihm begegnen, auch der, daß er den Johann v. Douai lediglich als einen Vertreter der Interessen der spanischen Kaufleute ansieht.

der Städte der Wortlaut des an Lübeck zu richtenden Schreibens festgestellt und die einzelnen Städte nach Rückkehr ihrer Vertreter ihr Schreiben in genauem Anschluß an den festgesetzten Tenor besiegelt an Lübeck sandten, oder dafs Lübeck selbst Entwürfe einer gleichlautenden Erklärung, also ein Formular, an verschiedene Städte schickte, diese es nur mit entsprechendem Anfangs- und Schlufsprotokoll versahen und besiegelt an Lübeck zurückschickten. Die Versammlung müfste im September 1280 stattgefunden haben, weil die Schreiben schon Bezug nehmen auf das erwähnte Ardenburger Privileg vom 26. August. Wegen der örtlichen Lage der vier Städte müfste die Versammlung in Lübeck oder einer benachbarten Stadt gehalten worden sein. Indessen ist von einer solchen Versammlung nichts bekannt, weder aus den gleichzeitigen, noch aus den späteren Akten. Der Beschluß über die Absendung der Schreiben Magdeburgs und Halles an Lübeck ist allerdings, wie schon Koppmann und Höhlbaum angenommen haben, augenscheinlich auf einer Versammlung der oder einiger sächsischer Städte gefafst worden, denn auch Halberstadt richtete am 2. März in derselben Angelegenheit eine Zustimmungserklärung an Lübeck, die jedoch selbständig stilisiert und, ohne sachlich von den beiden Briefen Magdeburgs und Halles, bezw. Stendals und Wisbys, abzuweichen, sich doch nicht der charakteristischen Wendungen der vier anderen Briefe bedient. Diese Versammlung sächsischer Städte könnte aber erst Ende Februar oder Anfang März 1281 stattgefunden haben, sie liegt also weit hinter dem Datum der Schreiben Stendals und Wisbys. Es bleibt nur die zweite, schon von den Herausgebern des Lübecker U.-B. 1, S. 371 Anm. 1 erkannte Möglichkeit übrig, dafs die vier Städte das von Lübeck übersandte Formular einer Erklärung besiegelt und an Lübeck zurückgeschickt haben. Lübeck mufs, nachdem es selbst über die Vollziehung des Ardenburger Privilegs sichere Kunde oder das Original selbst in Händen hatte, im September dieses Formular an die Städte gesandt haben. Stendal und Wisby besiegelten es und sandten es sogleich zurück. Die sächsischen Städte, soweit wir von ihrer Teilnahme an diesen Verhandlungen wissen, warteten mit ihrer Beschlußfassung bis zu einer Versammlung im Frühjahr 1281, dort entschlossen sie sich zur Zustimmung, und Magdeburg

und Halle bedienten sich für ihre Erklärung des lübischen Formulars.

Damit ist erwiesen, daß die Erklärung der vier Städte nicht ihr, sondern Lübecks Eigentum ist. Die vier Städte besiegelten ein Formular, welches die Ansicht Lübecks über den in ihm behandelten Gegenstand enthält. In diesen Schreiben erklärten die vier Städte, also eigentlich Lübeck selbst, daß sie die den fremden Kaufleuten vom Grafen für ihren Verkehr in Ardenburg verliehenen Privilegien deshalb annähmen, weil durch sie den Gästen der Handel mit anderen Gästen und mit den Bürgern unterschiedslos erlaubt sei<sup>1</sup>. In der Tat enthält das Ardenburger Privileg darüber einen unzweideutigen Satz, nachdem es vorher nur von der Wage gehandelt hat. Die Kaufleute, also die Spanier, die Deutschen und alle anderen fremden Kaufleute, die sich ihnen anschließen werden, können in Ardenburg alle ihre Waren im Großen so frei kaufen und verkaufen wie die Bürger selbst, ungestraft, ohne dafür Accise zu bezahlen, und ohne Vermittlung der Lombarden<sup>2</sup>. Wiederum enthüllt sich somit deutlich die Richtung der lübischen Politik. Auf die Bestimmung über die Freiheit des Gästehandels in Ardenburg legte Lübeck vor allem anderen Wert. Nur diesen Satz, und zwar in seiner Allgemeinheit, hebt es aus dem ganzen inhaltreichen Privileg heraus. Der Satz von der Freiheit des Gästehandels galt ihm als das Fundament des Ganzen. Dem großen Vorteil gegenüber verzichtete es auf den geringeren: das Privileg stipuliert die Freiheit des Gästehandels nur für den Engroshandel der fremden Kaufleute in Ardenburg. Für den Detailhandel gab es Beschränkungen zum Vorteil der Ardenburger Bürger. Im internationalen Warenaustausch spielte aber diese Bevorzugung der Einheimischen im Detailhandel eine geringe Rolle, und daher

---

<sup>1</sup> »quod ibidem in Ordenborg quilibet hospites cum aliis hospitibus indifferenter et civibus emptiones et venditiones ac contractationes quarumlibet rerum suarum sub dictis libertatibus libere valeant exercere«. Lüb. U.-B. 1, Nr. 405, 2, Nr. 51.

<sup>2</sup> Dautre part ke li marchans puissent achater et revendre toutes marchandises ausi frankement comme li bourgeois en gros en la vile, sans nul fourfait, sans paier assise, sans les Lombars«. Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862 S. 296.

brauchten auch die vier Schreiben, beziehentlich Lübecks Formular, diese im Privileg ausgedrückte Beschränkung der Handelsfreiheit auf den Engroshandel nicht zu erwähnen<sup>1</sup>.

Die Wichtigkeit der Bestimmung des Ardenburger Privilegs, der frühesten urkundlichen Anerkennung des freien Handels der fremden Handelsgäste in Flandern, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie auf den Verkehr in Ardenburg beschränkt war. Man kann mit Rücksicht auf das Gewicht jener Äußerung Lübecks, der Führerin der deutschen Kaufleute und Städte in diesem Streit, den Satz des Privilegs nicht anders auffassen als einen bedeutenden Erfolg der fremden Kaufleute in Flandern. Denn nach Lage der Umstände ist nicht anzunehmen, daß sie diese Freiheit schon in Brügge besaßen. Nach der Darstellung der vier Schreiben, welche die Auffassung Lübecks wiedergibt, erfuhren die fremden Kaufleute in Brügge so schwere und mannigfache Bedrückungen (*injurias*), daß sie sich schliesslich an den Grafen zu wenden gezwungen sahen. Dieser nebst Ardenburg verlieh sodann den fremden Kaufleuten jene Privilegien, welche die vier Städte oder vielmehr Lübeck aus dem erwähnten Grunde, wegen der Freiheit des Gästehandels in Ardenburg, acceptieren. Daß die gräfliche Regierung schon bei den Verhandlungen über die Gründung von Neu-Damme den freien Gästehandel zulassen wollte, wurde bereits hervorgehoben. Auch jetzt wandten sich die in Brügge bedrückten Kaufleute an den Grafen, der denn doch offenbar für den Verkehr der fremden Kaufleute in Ardenburg in dem Privileg die Mifsstände abgestellt hat, über die sie sich in Brügge zu beklagen hatten. Daß zu diesen Mifsständen auch die Hinderung des freien Gästehandels gehörte, ist zweifellos. Welchen Sinn hätte die Hervorhebung gerade dieses Satzes über den freien Gästehandel in Ardenburg in dem Formular Lübecks, wenn es sich da nicht wirklich um einen Vorzug gegenüber den Verhältnissen in Brügge gehandelt hätte? Wenn in Brügge schon Freiheit für den Gästehandel

---

<sup>1</sup> Die Bedeutung des Detailhandels für das Lokal- und Provinzialgeschäft der am internationalen Handel beteiligten Kaufleute hat v. Below klargestellt: Großhändler u. Kleinhändler i. deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 75, S. 1 ff., vgl. Keutgen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1901, S. 67 ff.

bestand, brauchte doch Lübeck von der Gewährung dieses nicht mehr ungewöhnlichen Rechtes in dem unwichtigeren Ardenburg nicht so viel Aufhebens zu machen und dieses Zugeständnis als Hauptgrund für seine Annahme des Ardenburger Privilegs hinzustellen, und das um so weniger, als, wie das übrige Material lehrt, das Ardenburger Privileg in anderen, in Lübecks Formular gar nicht erwähnten Punkten, wie in Bezug auf die Wage, eine entschiedene Verbesserung der Lage der Kaufleute gegenüber ihrer bisherigen in Brügge bedeutete. Das Recht des freien Gästehandels kann in Brügge damals noch nicht bestanden haben, es gehörte zu den Gegenständen des Streites zwischen den fremden Kaufleuten und Brügge. Zunächst gewannen es die fremden Kaufleute in Ardenburg. Wer das grösste Verdienst um diesen Fortschritt sich erworben hat, ob die Spanier oder die Deutschen, kann nach allem, was sich uns über die Politik Lübecks in diesem Punkte zur Zeit der Verhandlungen über die Kolonie bei Damme, im Ostseegebiet überhaupt und auch bei den Verhandlungen von 1280 und 1281 ergeben hat, nicht zweifelhaft sein. Der Ruhm gebührt Lübeck.

Wie nun in Brügge zunächst der Streit um die Freiheit des Gästehandels entschieden worden ist, bleibt leider unklar. Wir besitzen eine einzige Aufzeichnung über die Forderungen, welche die fremden Kaufleute gestellt haben für die Zurückverlegung ihres Stapels aus Ardenburg nach Brügge<sup>1</sup>. Sie handeln von der Wage, vom Zoll, von der Gefangensetzung eines Kaufmanns, von der Nichtigkeitbarkeit des Guts der Kaufleute für Vergehen anderer Kaufleute oder ihrer Diener und anderen

---

<sup>1</sup> Koppmann, H. R. 1, Nr. 22, Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 891. Beide bezeichnen sie als Forderungen der deutschen Städte. Aber die Forderungen werden nicht nur für die deutschen, sondern für alle fremden Kaufleute gestellt. Das ergibt sich aus Punkt 3, 4, 5 u. 8, wenn es dort heisst: »dat ne gheen vreemd coopman ne warde ghearresteerd«; »dat ne gheen vreemd coopman ne si ghevanghen« u. s. w. Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge S. 409 Anm. 5 in Punkt 5 in dem Satz: »Jof enich portre jof jenich ander man cochte goed jeghen enighen copman ende hir up gave godspenning« das Wort »copman« erläutert: »d. h. von einem hansischen [besser wäre: deutschen] Kaufmann«. Es sind auch hier nicht nur die deutschen, sondern alle fremden Kaufleute gemeint.

minder wichtigen Dingen. Die Wageangelegenheit ist durch Verordnungen vom 26. Mai und 13. August geregelt worden. Nur der fünfte Punkt der Forderungen scheint den Gästehandel zu streifen: Wenn ein [Brügger] Bürger oder ein anderer Mann von einem [fremden] Kaufmann Ware kauft und darauf den Gottespfennig gibt, ist er verpflichtet zur Empfangnahme des gekauften Guts binnen drei Tagen, oder zur Bürgschaftstellung für die Empfangnahme desselben. Hier ist bestimmt nur von Geschäften zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten die Rede, nicht zwischen Kaufleuten und Kaufleuten. Die Beziehung des Ausdrucks »jof enich ander man« auf fremde Kaufleute erscheint unzulässig, weil in diesem Fall der bestimmtere Ausdruck »jof enich coopman« oder »vreemde coopman« näher gelegen hätte, der unbestimmte mit Absicht gewählt sein wird und auf ansässige oder nichtansässige Nichtbürger bezogen werden kann. Warum ist vom Gästehandel in diesen Forderungen nicht die Rede? Vermutlich aus demselben Grunde, aus dem auch von der Maklerei darin nicht gehandelt wird.

Es ist dies Schweigen um so auffallender, als die Bestimmungen über die Maklerei in dem Ardenburger Privileg einen großen Raum einnehmen<sup>1</sup>. Zum ersten Mal finden wir hier in einer sicher datierten Überlieferung in Flandern Normen aufgestellt für das Maklergewerbe, und zwar zusammen mit den Bestimmungen über den Handelsverkehr der organisierten fremden Kaufmannschaft in Ardenburg<sup>2</sup>. Maklerei und Gästehandel standen ohne Frage auch in Brügge in engster Verbindung<sup>3</sup>. Wie nach der Rückkehr der fremden Kaufleute aus Ardenburg nach Brügge ihr Verhältnis zu den Maklern geregelt wurde, wissen wir nicht. Möglicherweise trägt der Zufall der Überlieferung die Schuld daran, vielleicht gehört die früher allgemein zum Jahre 1252 gesetzte, tatsächlich mehrere Jahrzehnte später geschriebene

---

<sup>1</sup> Höhlbaum a. a. O. S. 297.

<sup>2</sup> Über die wenigen früheren Erwähnungen von Maklern, von 1261 und 1262, s. Gilliodts-van Severen in *La Flandre* Bd. 12 (1881), S. 122 f.

<sup>3</sup> Es genügt dafür ein Hinweis auf Ehrenbergs wiederholt angezogene Abhandlung.

Maklertaxe<sup>1</sup> in diese Zeit der Auseinandersetzung mit Brügge im Jahre 1282. Indirekt aber bezeugt die glänzende Entwicklung des Maklergewerbes seit diesen Jahren einen Umschwung in den inneren Verkehrsverhältnissen in Brügge und damit auch einen Aufschwung des Gästehandels. Schon im Jahre 1285 zahlten die Brügger Makler von der auf die einzelnen Zünfte umgelegten 'Kleinen Accise' die zweithöchste Summe, die nur von der der Tuchweberzunft übertroffen wurde. 1293 werden die fremden Kaufleute wie auch die Bürger verpflichtet, sich bei allen Handelsgeschäften der Makler zu bedienen<sup>2</sup>. Indem sie die Handelsgeschäfte der Bürger und vorzüglich der fremden Kaufleute vermittelten, denen sie zugleich als Herbergswirte (*hosteliers*) dienten, wurden die Makler bald die reichste und angesehenste Zunft in Brügge. Das Maklerstatut von 1303 hat den freien Gästehandel, der nur durch den Makler vermittelt wird, zur Voraussetzung<sup>3</sup>. Die diesem Statut angehängte Maklertaxe ist mit Zustimmung der Stadt Brügge und der fremden Kaufleute festgesetzt. Diese Nachrichten und der ganze Ablauf der Entwicklung führen auf die Annahme, daß die Brügger Bürgerschaft in dem Maklergewerbe einen Ersatz gesucht hat für die Verluste, die ihr aus der Aufhebung der früher dem freien Gästehandel gesetzten Schranken und aus der Einführung der Handelsfreiheit der fremden Kaufleute entstehen mußten. Wann jene Schranken gefallen sind, ist unbekannt. Die Vermutung läßt sich nicht abweisen, daß schon 1282 gleichzeitig mit dem Maklerwesen auch die Frage des Handels der Gäste untereinander geregelt worden ist. Eine bestimmte Überlieferung über den Gästehandel fehlt<sup>4</sup>, eine

<sup>1</sup> S. oben S. 66 f.

<sup>2</sup> Gilliodts-van Severen S. 126, 220.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 222 ff., Ehrenberg S. 456 ff., z. B. Absatz 12 u. 20.

<sup>4</sup> Die Brügger Überlieferung läßt uns auch hier im Stich. Die von Gilliodts-van Severen a. a. O. S. 124 Anm. 6 angeführten Stellen aus den Stadtrechnungen Brügges von 1284 und 1311, in denen Strafgelder gebucht erscheinen »a quodam Teutonico, quod emit et vendidit infra scabinagium« und »van vremen lieden die coepen ende vercoepen«, beziehen sich zweifellos nicht auf Übertretung eines Gebots, welches den Fremden den Handel unter sich verbot, denn 1311 war bereits der freie Gästehandel erlaubt, s. den Text. Vermutlich betrafen sie Handelsgeschäfte der Fremden, die ohne Makler abgeschlossen waren.

solche über die Maklerei liegt möglicherweise, wie erwähnt, in der Maklertaxe von »1252« vor. Vielleicht ist die Annahme des Untergangs einer besonderen Aufzeichnung über den Gästehandel überflüssig, weil Brügge auch ohne einen Erlafs über den Gästehandel, lediglich durch die Ordnung des Maklerwesens, den freien Gästehandel tatsächlich zulassen konnte. Brügge hat auch später mit der urkundlichen Anerkennung dieses Rechtes der fremden Kaufleute am längsten gezögert, länger als die Landesherren, die in diesem Punkte, wie wir wissen, den Wünschen der Fremden bereitwillig entgegenkamen.

Im Zusammenhang mit den inneren und äußeren Wirren um die Wende des Jahrhunderts brachen abermals Streitigkeiten aus zwischen Brügge und den Deutschen. Wiederum waren es Vertreter Lübecks und Dortmunds, welche die Verhandlungen für die Deutschen leiteten. Diesmal versprach Ardenburg, welches die Deutschen wieder als Stapelplatz ins Auge faßten, im November 1307 an erster Stelle ohne Einschränkung, daß die deutschen Kaufleute in Ardenburg 'wohnen, kaufen und verkaufen dürften, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollten, woher sie auch seien, frei und straflos in jeder Art von Kaufmannschaften, worin sie ihren Nutzen suchen'<sup>1</sup>. Noch weiter ging Graf Robert III. Am 1. Dezember 1307 verließ er den Deutschen ein Privileg, welches für ganz Flandern galt und für die Zukunft das breite und sichere Fundament für den Verkehr der deutschen Kaufmannschaft in Flandern bildete. Bevor er darin auf ihre Vorrechte im einzelnen eingeht, gestattet er ihnen 'zu verkaufen, zu kaufen und zu handeln untereinander und mit beliebigen anderen Personen in jeder Art des Verkaufs und Kaufs durch Silber, Geld oder irgendwelche Ware'<sup>2</sup>. Damit war für das ganze Territorium das Recht des freien Handels der

---

<sup>1</sup> Koppmann, H. R. 1, Nr. 84 S. 45: »gaen, comen, woenen, copen unde vercopen, helc met dem anderen jof met wem dat si wellen, van wanne dat si sin, vrilike ende sunder begrip in allen manieren van copmanschapen, daer hare profyt ane lieghet« u. s. w.

<sup>2</sup> Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 121 § 2: »vendere, emere et marcan-dizare possint invicem seu contra quascunque alias personas in omni modo sive specie venditionis et emptionis, sive fuerit per argentum vel per monetam seu per quascunque alias mercaturas«.

Gäste untereinander durch die Landesherrschaft anerkannt, denn wenn diese Freiheit auch nur Einer Nation formell zugesichert war, mußten folgerichtig alle anderen sie, wenigstens im Verkehr mit jener, tatsächlich genießen. So wertvoll die Erklärung des Grafen im Prinzip war, seine Macht fand doch eine Schranke an der Selbständigkeit der Städte. Indessen hat auch Brügge nicht mehr lange gezögert mit offener Anerkennung des besonders von Lübeck so hochgeschätzten Rechtes. In dem Freibrief vom November 1309 knüpfte es freilich seine Zugeständnisse an die Bedingung, daß die Deutschen den Stapel für Wolle, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Getreide und andere Waren in Brügge hielten. Unter dieser Voraussetzung durften die Deutschen in Brügge 'ihr Gut verkaufen und anderes kaufen, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollen, und es nach Belieben zu Land oder Wasser wieder ausführen'<sup>1</sup>. Eine unmittelbar folgende Einschränkung zeigt auch die Grenzen der Freiheit des Gästehandels: Pferde und andere Dinge, an denen nicht viel liegt, die sie in Brügge gekauft haben, dürfen sie in Brügge straflos wieder verkaufen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, war mithin den Deutschen nicht gestattet, ihre in Brügge eingekauften Waren dort wieder zu verkaufen.

Mit der tatsächlichen und formellen Gewährung und Anerkennung des freien Handels der fremden Kaufleute untereinander waren in Flandern und speziell in Brügge die Schritte getan, welche die Entwicklung des internationalen Handels hinausführten über den Stand, den er in der Blütezeit der großen Jahrmärkte in Frankreich und in Flandern erreicht hatte. Durch die Einräumung der dauernden Handelsfreiheit an die Fremden war, in diesem wichtigen Punkte, ganz Flandern und vor allem Brügge gewissermaßen ein ständiger Markt geworden. Auf dieser Grundlage beruhte Brügges eigentümliche Entwicklung und seine in der Handelsgeschichte außerordentlich große Bedeutung. Antwerpen ist auch in diesem Teil doch nur die Erbin Brügges, auch seine Börse konnte nur entstehen auf dem Boden, wie er zuerst in Brügge bereitet war. Daß aber die Durchführung des Grundsatzes der Handelsfreiheit der fremden Gäste nicht allein oder

---

<sup>1</sup> A. a. O. Nr. 154 § 2.

vorwiegend das Verdienst Brügges war, dürfte aus den vorstehenden Erörterungen bestimmt hervorgehen. Nach dem, was trotz der Dürftigkeit der Überlieferung von dem Verlauf der Entwicklung noch zu erkennen, ist in erster Linie Lübeck für die Freiheit des Gästehandels in Flandern eingetreten. Das Streben nach Freiheit des Gästehandels erscheint als ein Grundzug der älteren lübischen Handelspolitik. In Flandern fand Lübeck augenscheinlich längere Zeit und begreiflicherweise mehr Entgegenkommen bei der Landesherrschaft als bei Brügge. Denn die Gewährung der dauernden Handelsfreiheit an die Gäste konnte auf die Besitzverhältnisse innerhalb der Brügger Bürgerschaft nicht anders als vielfach umgestaltend wirken. Aber die Initiative ist doch bei Lübeck gewesen, und der Sieg, den es auch auf diesem Gebiet der Handelspolitik in Flandern und Brügge errungen, hat wichtigere Folgen gehabt als manche glänzende Tat, von der die Geschichte erzählt.

---



III.

KÖNIGIN ELISABETH UND DIE HANSESTÄDTE  
IM JAHRE 1589.

EINE ENGLISCHE STAATSSCHRIFT

MITGETEILT VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

---



Nur ein Augenblick aus der Geschichte des Verhältnisses zwischen der Hanse und England in der Zeit der Königin Elisabeth, aus der Geschichte des Niedergangs der deutschen Hanse ist es, der durch die nachfolgende Mitteilung festgehalten werden soll. Der Vorgang, dem sie gilt, der bald durch andre Ereignisse wieder in den Schatten gestellt worden ist, verdient doch Beachtung, weil er zu einem großen und allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang gehört und die Stellung hell beleuchtet, in die die Hanse wie vor den Augen der englischen Regierung so vor denen der europäischen Staaten allmählich herabgesunken war.

Mit atemloser Spannung hatte man die Ausfahrt und die Schicksale der spanischen Armada im Jahre 1588 begleitet. Ihre Aufgabe war die Eroberung Englands gewesen. Man hatte sie für unüberwindlich gehalten und mit einem vollen Erfolg der spanischen Invasion in England gerechnet. Dann aber mußte man erleben, daß die große Armada nur in Trümmern nach Hause zurückkehrte.

War der Moment, in dem sie hinausfuhr, ein solcher, in dem, wie Leopold Ranke bemerkt, die Geschicke der Menschheit auf der Wagschale lagen, so war durch diesen Ausgang der gewaltigen Expedition, wie jedermann einsehen konnte, die Entscheidung zu Gunsten von England gefallen, nicht für den Augenblick allein, wie für die Königin, so für das Reich, ihre Stellung unter den europäischen Mächten, die Politik, die sie seit langem vertreten hatten in den Fragen des Handelsverkehrs, des Staatslebens daheim und draußen, in denen der Religion. Eine vollständige Verschiebung in den europäischen Verhältnissen war die Folge; die Vorherrschaft von England, die nunmehr den Platz der spanischen einnahm, war jetzt noch in höherem Grade als zuvor befähigt den Wettbewerb anderer auf dem Gebiet des europäischen Handels bei Seite zu drängen.

Niemand aber wurde hierdurch so schwer getroffen wie die

Hanse, die schon seit geraumer Zeit in England und vor England Schritt um Schritt hatte zurückweichen müssen. Ihr Ringen mit den Kaufleuten und Staatsmännern von England war in seinem Ergebnis recht eigentlich hier schon zu ihren Ungunsten endgültig entschieden. Mit der spanischen Politik und ihren Vertretern in Brabant und Flandern hatte man sich im merkantilen Interesse eingelassen, um ihr Hilfsmittel gegenüber England zu verschaffen; aber eben diese Politik war zu Falle gekommen, die Wagschale der englischen, der die Mehrzahl der Hansestädte in den Fragen des religiösen Bekenntnisses im Grunde doch näher standen als dem Regierungssystem König Philipps II. von Spanien und Portugal, hatte sich vor aller Augen gesenkt. Wie dies den Konflikt, in den die Hanse nun hineingeriet, verschärfen mußte, erhellt aus der Tatsache, daß der Kampf zwischen Spanien und England, die Expedition und die Rückkehr der Armada auf beiden Seiten als eine Entscheidung in den Fragen der Religion aufgefaßt worden ist. Selbst ein so wenig fanatischer Katholik, vielmehr ein Vertreter der mittleren Richtung zwischen altem und neuem Bekenntnis, wie der hansische Syndikus Dr. Heinrich Suderman aus Köln hat sich der Ansicht nicht verschließen können, der er in einem Brief noch vor dem Ende desselben Jahres Ausdruck verlieh, daß die schweren Verluste der spanischen Flotte, von denen man ihm berichtet, ein Frohlocken bei den Schismatikern hervorrufen würden; er wiegte sich in der Hoffnung, daß sie keine Bestätigung fänden<sup>1</sup>. Sie waren indes Tatsache und spielten entscheidend auch in die hansischen Dinge hinein.

Wenige Monate nach dem Untergang der Armada ist in England bekanntlich zu einem Gegenschlag gegen Spanien in den Bahnen einer maritimen Unternehmung ausgeholt worden. Es geschah durch einen Angriff auf die spanische Küste vermittelt einer Flotte unter dem Oberbefehl von Sir Francis Drake im April 1589, dann durch die Unterstützung des portugiesischen Thronprätendenten Don Antonio de Crato an der Küste von Portugal, bis in den Hafen von Lissabon hinein. Das Ergebnis

---

<sup>1</sup> S. meine Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, Köln, Bd. 2, S. 926, Nr. 254\* am Schluss.

war allenthalben ohne jeden Erfolg. Nur in einem Punkt war er von Wert: es gelang bei dieser Gelegenheit, an der Mündung des Tajo 60 befrachtete gröfsere hansische Schiffe abzufangen, mit ihrer Ladung als Prise nach England zu bringen und das Prisenrecht in ausgedehntem Umfang gegen sie geltend zu machen.

Es war ein Vorfall nicht gewöhnlicher Art. Das Prisenrecht war auch sonst häufig geübt worden, selten aber mit dem Vorbedacht wie bei dieser Gelegenheit, in solchem Umfange, wie es diesmal geschah, und in so grossem Zusammenhang wie hier. Man kann das an der Art, wie er sich ereignete, und an der Wirkung bemerken, die er im Kreise der Hansestädte gehabt hat, weit über sie hinaus.

Nicht durch einen Zufall hatte man diese hansischen Schiffe erwischt, die aus den Ostseehäfen gekommen waren und einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen hatten, um, vor der englischen Flotte geschützt, sicher nach Spanien und nach Portugal zu gelangen, gleichsam im verborgenen, an der Westküste von Schottland entlang und an Irland vorbei. Die englische Regierung war von ihrem Auslaufen unterrichtet, denn sie hatte ihre Späher überall und Sir Francis Walsingham, der erste Staatssekretär, hatte seit Jahren ein fein gegliedertes Nachrichtensystem organisiert. Schon um die Mitte des Mai konnte der königliche Geheimerrat Sir Francis Drake und John Norris die Weisung erteilen, diese Flotte einzubringen und für die Wegnahme der Schiffe um der Wichtigkeit der Sache willen besondere Vorkehrungen zu treffen. Das Gewicht der Sache wurde aber an der entscheidenden Stelle darin gefunden, dafs die Schiffe bestimmt seien, dem König von Spanien Zufuhr für seine Kriegszwecke zu bringen<sup>1</sup>. So konnte, nachdem einmal die englische Regierung ihr Augenmerk auf diese Schiffskarawane aus den Häfen von Königsberg bis Lübeck nachdrücklich gerichtet hatte, den hansischen Fahrzeugen mit Überlegung aufgelauret werden. Sie wurden ergriffen. Welchen bedeutenden Fang man glaubte gemacht zu haben, ergibt sich aus dem Verfahren, das die Regierung einschlug,

---

<sup>1</sup> Vgl. a. a. O. S. 301 Anm. 1 nebst den weiteren Anmerkungen über denselben Gegenstand.

nachdem die Schiffe in die englischen Häfen gebracht worden waren, nach Portsmouth, Plymouth, London, aus den Untersuchungen, die hier angestellt wurden, den Inquisitionspunkten, die den verschiedenen Untersuchungskommissionen vorgeschrieben wurden, den Erhebungen und Verhören, die daraufhin erfolgten, den Mafsnahmen, die man im einzelnen und für jeden Individualfall traf, dem Dekret, das der Geheimerat Juli 27 für die Regelung des Verkehrs mit Spanien und Portugal erliefs, auch dem Alderman des hansischen Stahlhofs in London mit besonderen mündlichen Weisungen zur Nachachtung übergab, in dem die verbotenen und die erlaubten Waren in jenem Verkehr im einzelnen aufgeführt wurden<sup>1</sup>. Auf englischer Seite wurde behauptet, dafs die Neutralität verletzt worden sei, dafs die Ladung der Schiffe aus Kriegsmaterial für den Feind der Königin bestanden habe, während die Hansen sich als Freunde der Königin ausgeben wollten, auf alte Freundschaft mit England pochend immer wieder die Bestätigung der alten Privilegien und Vergünstigungen für den Handel in England begehrten. Der Lübecker Rat andererseits gab, indem er sich mit einem Schreiben an die Königin wandte<sup>2</sup>, die Versicherung ab, dafs die Ladung ganz unverfänglich gewesen, dafs die Schiffe nur Holz und Balken aus Norwegen und Holland nach Spanien und Portugal und von dort zurück Salz und Gewürze hätten bringen sollen, die Wegnahme widerspräche allem Brauch unter christlichen Völkern. Behauptung wurde gegen Behauptung gestellt. Welcher Art die Schiffsfrachten wirklich gewesen, ergibt sich aus dem Umstande, dafs einerseits grofse Warenmengen konfisziert worden sind zu Gunsten der englischen Krone, andererseits aus der Tatsache, dafs zahlreiche Schiffe wieder freigelassen werden mußten<sup>3</sup>. Genug, die Beute war ansehnlich, für die englische Regierung von Wert, und grofs war der Schreck, der den Hansestädtern durch den ganzen Vorgang eingejagt wurde.

Noch mehr: er wurde dargestellt als ein Ereignis in der Kette des grofsen, inhaltsschweren Kampfes zwischen England

<sup>1</sup> A. a. O. Anhang Nr. 258\*.

<sup>2</sup> A. a. O. Nr. 259\*.

<sup>3</sup> Die näheren Nachweise in den Anmerkungen zu meinem angeführten Bande. Vgl. auch das. Nr. 2729 m. Anm.

und Spanien, ein Ereignis von politischer Bedeutung, gleich wichtig für den Fortbestand des geltenden Völkerrechts und der wahren Religion gegenüber spanischem Fanatismus und dem Papismus, der seit langem es auf die Vernichtung von England abgesehen habe. So wurde der Vorgang in den Rahmen der damaligen hohen und schweren Politik eingeschoben. Auf hansischer Seite wiederum wurde darin ein Angriff auf die Ehre, den guten Ruf und das Ansehen der Städte erblickt und dieser Angriff, wie sich bei der Stellung Lübecks zur Bekenntnisfrage verstand, hier auch auf das Verhältnis zur schwebenden Hauptfrage in der damaligen Politik bezogen. Der Vorfall behielt mithin nicht die Bedeutung, die er durch den Verlust ansehnlicher materieller Werte an sich besafs, er wurde in die Regionen politischer Ereignisse gerückt.

Dem entsprach es, dafs die englische Regierung sich veranlafst sah, ihr Vorgehen gegen diese hansische Flotte öffentlich zu rechtfertigen und sogleich, ohne Zeitverlust, eine Staatsschrift, die dieses Vorgehen begründen sollte, durch den Druck zu verbreiten.

Diese Schrift teile ich im folgenden mit, weil sie der hansischen Forschung sonst nicht zugänglich ist und weil sie die Auffassung und Darstellung des Ereignisses auf englischer Seite, zugleich die Wertschätzung, die man zu dieser Zeit der Hanse in England zu teil werden liefs, deutlich erkennen läfst.

Sie ist bei dem königlichen Drucker Christ. Bakker in London noch im Jahre 1589 erschienen und wird im historischen Archiv der Stadt Köln in einer Abschrift, die dem hansischen Kontor in London entstammt, aufbewahrt<sup>1</sup>. Dem Lübecker Archiv fehlt sie jetzt<sup>2</sup>, während sie sich im British Museum in London noch vorfindet<sup>3</sup> und in einem anderen Exemplar in den Besitz des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci, der mit Dr. Suderman in Verkehr gestanden hat, gelangt ist<sup>4</sup>. Ich gebe

---

<sup>1</sup> Hiernach verzeichnet a. a. O. Nr. 2631, wozu das. S. 937 Anm. 1.

<sup>2</sup> Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse.

<sup>3</sup> Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896) S. 163, Nr. 94.

<sup>4</sup> Danach verzeichnet von Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 111, Nr. 26. Über Minucci vgl. meine Inventare Bd. 2 nach dem Register in den

sie hier unten vollständig wieder mit einigen Erläuterungen, die ihre Art und ihre Ziele klarer hervortreten lassen. Nur wenige Bemerkungen habe ich vorzuschicken.

Sieht man sich die Haltung der Schrift im ganzen an, den Gang der Ausführungen, den Ton und die Wendungen im einzelnen, so wird man, wie mir scheint, zu der Annahme geführt, daß sie von keinem geringeren verfaßt, wenigstens aber eingegeben worden ist als von dem ersten Staatssekretär Francis Walsingham selbst, dessen Geschicklichkeit und Geschäftigkeit bei schriftlichen und mündlichen politischen Verhandlungen in den schwierigsten Fragen sich bewährt hat. So ganz bewegt sie sich in den Kreisen, in denen er mit Erfolg zu wirken gewohnt war.

Sie versteht es von vornherein, den Gegenstand, den sie behandelt, mit Bestimmtheit und fest, flott, ich möchte sagen, mit Eleganz, nicht als eine unbedeutende Alltäglichkeit erscheinen zu lassen, — denn, wäre sie es gewesen, hätte der Vorfall als solche dastehen sollen, so wäre man nicht in dieser Form daran gegangen ihn zu besprechen — sondern als ein Geschehnis, das unter dem Gesichtspunkt der hohen Politik beurteilt werden sollte. Es hängt nach den Ausführungen des Verfassers mit den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit, mit den Lebensfragen des englischen Staatswesens, dem Bestand seiner Selbständigkeit und der Unabhängigkeit der Königin von England, mit dem Netz der spanisch-römischen-jesuitischen Intrigen, das seit zwei Jahrzehnten über England geworfen ist, mit der Weltstellung Englands aufs engste zusammen; es soll als eine politische Notwendigkeit im großen politischen Kampf, der gegen Spanien, auf dessen Provokation, geführt werden muß, nachgewiesen werden.

Weil aber die Zugehörigkeit des Ereignisses zu den politischen Systemen, die die katholische Welt auf der einen Seite, die Königin von England auf der andern Seite als Vorkämpferin der protestantischen Staaten und des Protestantismus vertritt, für den Verfasser feststeht, genügt es ihm nicht, sich an die Hanse-

---

Anmerkungen. Eine deutsche Übersetzung von der Schrift führt Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 187 Anm. 2 an.

städte zu wenden, die materiell an dem Vorfall zunächst allein interessiert waren. Ihre Zahl ist nur gering, wie er nicht unterläßt zu bemerken, um seine Geringschätzung zum Ausdruck zu bringen. Er braucht eine höhere, allgemeinere Adresse, er appelliert deshalb an den Kaiser, die Reichsstände, jedermann, alle Welt<sup>1</sup>. Eben dadurch erhält seine Schrift den Charakter, der ihr aufgeprägt ist, nämlich den einer Staatsschrift.

Aber auch dadurch wird sie zur Staatsschrift gestempelt, daß sie die materiellen Verluste und Gewinne, die bei der Wegnahme der Schiffe zu verzeichnen gewesen, ganz übergeht, über sie wie über eine Nebensache hinweg gleitet, die gar keine Beachtung verdient, dafür aber die Gesichtspunkte der hohen Politik, die Begriffe des Völkerrechts und der Neutralität und die der Glaubensprinzipien ganz in den Vordergrund rückt. Indem das geschieht und die Schrift in eine Verteidigung der Königin bei ihrer Haltung gegenüber den jesuitischen Zettelungen wider ihre Person und die Staatsordnung in England ausmündet, wird die Anklage gegen die betroffenen Hansestädte um so schärfer und wirksamer zugespitzt, zugleich aber auch diese Anklage nur als Mittel zu dem Zweck benutzt, der Öffentlichkeit einmal unverhüllt vorzuführen, welchen gefährlichen und verderblichen Ränken die Monarchin und die Monarchie in England, die Staatsordnung und das Gemeinwohl seitens des spanischen Königs und der Päpste und ihrer Gehilfen unter den Jesuiten ausgesetzt gewesen sind.

Diese Erörterung beherrscht die ganze Schrift, so daß darüber die konkrete hansische Angelegenheit, die den nächsten Anstoß gegeben hat, fast in Vergessenheit gerät. Sie wird in ihrer Bedeutung gewürdigt, von verschiedenen Seiten beleuchtet, mit verwandten Vorkommnissen aus der näheren und weiteren Vergangenheit verglichen. Sie wird aber nicht in den Mittelpunkt gestellt bei der Prüfung und Darstellung der Ereignisse, die hier vorgeführt sind.

Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Anschläge auf das Leben

---

<sup>1</sup> Ein Rechtfertigungsschreiben K. Elisabeths in derselben Angelegenheit, aber in der Form eines bloßen Briefs, wurde Juli 13 an K. Sigismund von Polen, wegen der beteiligten preussischen Städte, gerichtet, vgl. Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 110, Nr. 25, aus Minuccis Nachlaß.

der Königin in dieser und jener Gestalt und die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England in den Tagen dieser Königin<sup>1</sup> im Zusammenhang mit den Fragen des wahren und des falschen Glaubens, wie sie der Verfasser versteht.

Er greift weit zurück, über die Anfänge Königin Elisabeths hinaus. Für den Standpunkt, den er einnimmt, und die Absichten, die er verfolgt, ist es bezeichnend, daß er die Erinnerung an König Eduard VI. wieder auffrischt, geradezu bemerkt, daß die Regierung dieses jungen Königs nicht genug gerühmt werden könne, andererseits über dessen Nachfolgerin, die Königin Maria, mit Schweigen hinweggeht. Ganz verständlich angesichts der Zwecke, denen seine Zeilen zu dienen bestimmt waren. Würde doch ihre Erwähnung die enge, zum Teil freundschaftliche Verbindung zwischen England und Spanien, die Ehe König Philipps mit Königin Maria, die Zeit der katholischen Restauration und der Interessengemeinschaft mit Spanien in die Erinnerung zurückgerufen haben. Das konnte, das sollte nicht geschehen, wenn es, wie hier, galt, den König von Spanien und den Katholizismus in seiner Aggressive als die Todfeinde Englands zu brandmarken.

So geschieht es denn auch, daß er des Bruchs mit Spanien, der im Dezember des Jahres 1568 erfolgt war, nicht ausdrücklich gedenkt, wohl aber in seiner geschichtlichen Skizze bei den Ereignissen einsetzt, die diesem Bruche gefolgt waren. Indem er die Mordanschläge auf die Königin bis hinab auf den Attentatsversuch Babingtons im August 1586 aufzählt, die Aufstände des Adels im Norden von England registriert und sie auf die Machinationen der spanischen Gesandten am englischen Hofe zurückführt, die Päpste von Pius V. bis Sixtus V. als die Anstifter alles Unheils geißelt, das über England hat hereinbrechen sollen, die Sendlinge der Jesuiten und der Seminaristen von Douai als Hochverräther kennzeichnet, deren Bestrafung wohl verdient gewesen sei, endlich die Gesetzgebung gegen die Katholiken in England in Schutz nimmt, gelangt er dazu, den göttlichen

---

<sup>1</sup> Die hier geschilderten Ereignisse kann man jetzt im einzelnen und in ihrem Zusammenhang in der Darstellung von Joh. Kretschmar, Die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths (1892) verfolgen. Ich verweise auf diese Schrift für das Verständnis der in der unsrigen angeführten Tatsachen.

Willen zu preisen, der überall tätig gewesen, alle Gefahren abgewandt hat, und die Gerechtigkeit und die Friedensliebe der Königin zu rühmen. So bietet die Schrift mehr, als der Titel besagt, sie erhebt sich zu einer politischen Staatsschrift im vollen Sinne des Worts.

In diesem Zusammenhang, auf diesem Hintergrund erscheint nun die Anklage, die gegen die Hansestädte erhoben wird, um so schwerer: als Verräter an Treue und Glauben werden sie an den Pranger gestellt, als solche aller Welt vorgewiesen, der Verachtung preisgegeben.

Kein Wunder, daß man in diesen Kreisen den Hieb, der ihnen hier versetzt war, in seiner Stärke verstand und seine Wirkungen voraussah. Die Niederlagen gegenüber England waren um eine neue vermehrt worden.

Kürzlich erst hatte die englische Regierung eine Schrift gegen die Städte im Namen der Königin ausgehen lassen unter dem Titel »Compendium hanseaticum«, die dem Kaiser und den Reichsfürsten zugesandt war, bestimmt, die Städte, die von allen Seiten Anfechtung erfuhren, noch mehr ins Gedränge zu bringen, ihre 'Profitwut' — denn so war das Wort »Compendium« im Titel doch wohl gemeint — zu brandmarken. Kaum nun, daß auch die »Declaratio causarum« das Licht der Welt erblickt hatte, erging seitens des Lübecker Rats eine ernste Aufforderung an den hansischen Syndikus Dr. Suderman, dieser »höchsten Schmälerung der hansischen Sozietät« und den Verleumdungen, die gegen die Hanse in Deutschland ausgestreut würden, durch eine ausführliche Gegenschrift auf Grund der Urkunden und Akten ohne Säumen entgegenzutreten. Der Rat der führenden Stadt im Bunde drang auf Beschleunigung, seiner Verantwortlichkeit für die Ehre der Gesamtheit bewußt<sup>1</sup>. Allein durch zahlreiche schwierige Aufträge und Geschäfte der Hanse war der Syndikus, fern von den erforderlichen Akten, die er für jenen Zweck ausziehen mußte, in den Niederlanden festgehalten bis zum letzten Monat des folgenden Jahres 1590<sup>2</sup>. So wichtig

<sup>1</sup> Vgl. meinen Band S. 304, Nr. 2652 m. Anm. 3, S. 306, Nr. 2670 m. Anm. 5.

<sup>2</sup> A. a. O. Nr. 2722.

aber erschien diese Sache, dafs sie vom Lübecker Rat mit andern eiligen Fragen nunmehr auf die Tagesordnung des Hansetages gesetzt wurde, der im Sommer 1591 in Lübeck zusammentreten sollte<sup>1</sup>. Sie war damit zu einer allgemeinen Angelegenheit gestempelt.

Als sich endlich Dr. Suderman, hoch betagt und schwer leidend, auf die weite Reise nach Lübeck begab, um dort mitten im Dienst vom Tod ereilt zu werden, waren die Vorarbeiten für die Gegenschrift, auf die so viel Gewicht gelegt wurde im allgemeinen Interesse, zum Teil abgeschlossen, wie der Kölner Rat ihm bezeugte, aber wieder, wie so oft, hatten die Räte der andern Städte, die ihm weiteres Material hatten zustellen sollen, ihn völlig in Stich gelassen<sup>2</sup>. Noch, als er schon auf dem Sterbebett lag, traten die Sendeboten mit dem Verlangen an ihn heran, die Schrift zu vollenden oder die Vollendung einem andern zu überlassen, den »Schimpf« dürfe man nicht hinnehmen, Schweigen würde auch in diesem Fall von jedermann für Zustimmung ausgelegt werden. Und noch auf dem Sterbebett gab er das Versprechen, dem Auftrag vollständig nachzukommen<sup>3</sup>. Bald danach wurde er von seinen Leiden erlöst<sup>4</sup>, seine Tätigkeit für den Bund der Städte, in deren Diensten er nahezu 40 Jahre gestanden hatte, war beendet.

Noch einmal ist der Lübecker Rat in dringlicher Weise auf die Angelegenheit zurückgekommen, um den bundesverwandten Kölner für sie in Anspruch zu nehmen<sup>5</sup>. Umsonst, auch sie verlief im Sande wie die andern Angelegenheiten des Bundes in diesem Zeitraum, der für die Hanse Stillstand, sichtbaren Rückgang bedeutete.

Ob das Erscheinen der erwarteten Schrift auch nur den geringsten Eindruck hätte hervorrufen können?

Die englische Staatsschrift, die den Sieger kennzeichnet und, wie gesagt, wohl der Feder Walsinghams entstammt, verdient

---

<sup>1</sup> A. a. O. S. 942, 2. Das ist das »Chronicon«, über das Ennen in Hans. Geschichtsbl. 1876 (1878), S. 41, 42 irrige Angaben gemacht hat.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 946 unten.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 972.

<sup>4</sup> A. a. O. Nr. 2842 Anm. 2.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 964 Mitte.

an dieser Stelle wieder veröffentlicht zu werden als ein Beitrag zur Geschichte des Absterbens der Hanse, der Begründung der Seemacht von England.

Declaratio causarum, quibus serenissimae majestatis Angliae classarii adducti in expeditione sua Lusitanensi quasdam naves frumento alioque apparatu bellico ad usus Hispaniarum regis in vicinis Baltici maris regionibus comparato, dum ab iis in Ulissiponam tenditur atque in ipsis faucibus Ulissiponae ceperunt 30. Junii anno domini 1589 ac regni majestatis suae 31.

Cum extra dubium sit, mercatores quosdam in Baltici maris oris regionibusque sua domicilia sedesque habentes, quos vulgo Hansiaticos vocant, ob interceptas quasdam suas naves cum commeatu et apparatu bellico ad Hispaniarum regis suppetias proficiscentes graviter apud exteras gentes serenissimae majestatis Angliae classarios criminaturos tanquam juris gentium pactorumque cum Hansianis hominibus a regibus Angliae antiquitus initorum violatores necnon spretores neutralitatis ejus, quam iidem Hansiani sibi vendicant, qua sibi licere putant et volunt vel adversissimis quorumcunque regum ac principum temporibus cum quibuscunque gentibus quorumcunque mercimoniorum rationem exercere, dictae majestati Angliae visum est pro ea, quam gerit in sacrum Romanum imperium, caesaream majestatem, illustrissimos Germaniae principes universosque et singulos imperii status, voluntate cum summo studio et amore conjuncta publico hoc scripto palam facere, quibus de causis supradictae Hansiaticae naves a classariis suis captae et (ut quae capientium fierent) in potestatem suam redactae fuerint, haud alio quidem proposito quam ut, quod in eo factum est, legitime factum esse constet idemque fecisse velle in pari causa parique fortuna alios quoscunque principes, ipsorum vicarios et sua munia obeuntes non sit inverisimile.

Satis enim abunde cumulateque constat non solum paucis Hansiaticis urbibus, sed orbi christiano universo, infensissimo animo ferri Hispaniarum regem contra majestatem Angliae. Testis

est superioris anni impressio dicti regis in regni Angliae fines et agros destinata, sed infecta <sup>1</sup>, eam moliente omnibus suis viribus praefato rege, sed non permittente deo.

Quam animi regis exulcerationem non recens natam sed longo tempore in abditis mentis ipsius recessibus latentem, praeviam tamen et praecautam a majestate Angliae, saepissime regina conata est per nuntios ad eam rem datos tanquam mitissimis medicamentis lenire, novam indere mentem homine, principe et tanto rege digniorem, id agens, ut, semotis ex animis mutuo suis non solum inimicitiarum labe, sed etiam labis suspicione, de pace firma stabilique amicitia cogitarent secundum antiqua foedera inter decessores et patres suos suaque regna foeliciter ad multos annos conservata.

Rex a pontifice Romano <sup>2</sup>, omnium christiani orbis intestinorum bellorum face et flabello, fascinatus pacis vias et conditiones oblatas negligit, pergit, uti coepit, in hostili suo animo contra majestatem Angliae, nulla re alia satiandus quam majestatis suae internecone, populi sui obsequentissimi caede et sanguine totius denique regni subactione. Ad eam rem legati ab eo saepe dicerentur <sup>a</sup> incendiarii, nuperrime vero omnium rabidissimi Giraldus Despes <sup>3</sup> et Bernardinus de Mendoza <sup>4</sup> missi in Angliam tentant animos omnium, quos invenire possunt ad quaevis scelera et facinora projectos, propositis ac praestitis non vulgaribus praemiis, ut ad intestinas seditiones contra majestatem suam movendas concitent. Quantum profecerunt, non libet sigillatim percurrere, excresceret enim in immensum opus. Satis sint ad fidem tres principales <sup>b</sup> conjurationes, una comitum <sup>c</sup> Northum-

---

<sup>a</sup> »diceret« Abschr. <sup>b</sup> »principes« Abschr. <sup>c</sup> »comitem« Abschr.

<sup>1</sup> Expedition und Untergang der unüberwindlichen Armada.

<sup>2</sup> Zunächst wird hier auf Papst Pius V. gezielt, der im Februar 1570 K. Elisabeth exkommuniziert, die Untertanen ihres Gehorsams entbunden, im Mai 1571 K. Philipp die Pläne der Verschworenen um Rudolfi angelegentlich empfohlen hatte, Kretschmar a. a. O. S. 27, 35.

<sup>3</sup> Don Guerau d'Espes, in England 1568 bis 1571 Schlufs, über ihn Kretschmar S. 8 ff.

<sup>4</sup> Seit 1578, a. a. O. S. 59 und Froude, Hist. of England II (new edition) S. 99 ff.

briae et Westmerlandiae <sup>1</sup> sociorumque, secunda ducis Norfolciae <sup>2</sup>, tertia duorum Pagetorum fratrum <sup>3</sup> itemque duorum Throgmortorum <sup>4</sup> suorumque confoederatorum, quorum alii de parricidio suae majestatis et reipublicae tentato condemnati capite plexi sunt, alii, qui fuga sibi consuluerunt et in incertis sedibus oberrant, Hispani regis sumptibus etiamnum aluntur. Sed ut sunt in suis rebus cauti hujuscemodi conjurationum patroni et opifices, utcunque de factis incendiariorum suorum constet, jussa tamen et mandata sua fuisse negabit forsitan Hispanus. Ergo ne in incendiarios suos in Hispanias reduces tanquam in mandatorum ejus violatores animadvertit? re tanquam male gesta nullis donariis et honoribus auxit? rejecta culpa in autores semet erga majestatem Angliae excusavit? utinam de eo constare posset.

Sed age hisce ne stetur testibus, sit placido, sit non exulcerato animo in majestatem suam? Proferatur in medium Gulielmus Cataneus <sup>5</sup>, pontificis, qui nunc obtinet <sup>6</sup>, secretarius. Vita Pii quinti pontificis ab eo descripta legatur. Refert in eo scripto Cataneus, Philippum Hispaniarum regem apud cardinalem Alexandrinum <sup>7</sup> anno post Christum natum millesimo quingentesimo septuagesimo secundo in Hispaniam ad ipsum missum graviter cum summo dolore questum, conjurationem tam contra regnum Angliae quam Hiberniae paulo ante ipsius auspiciis et consiliis initam pro voto suo non successisse <sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Sir Thomas Percy, Earl of Northumberland, und Charles Neville, Earl of Westmoreland, und ihr Aufstand i. J. 1569.

<sup>2</sup> Thomas Howard, Duke of Norfolk, und seine Konspirationen seit 1569, hingerichtet 1572.

<sup>3</sup> Verschwörung und Invasionsprojekt von 1583, an dem Charles Paget beteiligt war, Froude a. a. O. S. 595, 12, S. 231, Kretschmar a. a. O. S. 98, 104.

<sup>4</sup> Sir Francis Throgmorton 1583, hingerichtet 1584, Froude a. a. O. 11, S. 611 ff., 12, S. 13, Kretschmar S. 104; dessen Bruder Thomas, Froude a. a. O. S. 612.

<sup>5</sup> Catena, Vita di Pio V.

<sup>6</sup> Papst Sixtus V.

<sup>7</sup> Giovanni de Morone, Card. Alexandrinus.

<sup>8</sup> Gemeint sind die Zettelungen des florentinischen Kaufmanns und päpstlichen Agenten Roberto Ridolfi, der für die marianische und die katholische Partei in England K. Philipp zum Losschlagen zu veranlassen versucht hatte.

Accedant huc classes et copiae bis missae ex Hispaniis in Hiberniam<sup>1</sup> sub praetextu nominis pontificii. Ille vero nuperimus tractatus pacis interventu et rogatu optimi principis regis Daniae initus cum Parmensi duce in Belgio<sup>2</sup> quam blandus quamque dulcis? Dum in eum tractatum est intenta majestas Angliae syncero studio et fide insimulata, ecce prae foribus suis ingentem et mole sua laborantem classem Hispanicam, ecce confertos ex Italia et Germania in Flandriam conscriptus exercitus, nihil aliud molientes et parantes quam excidium regni Angliae internecionemque suae majestatis. Designarunt enim conjuratores ad caedem unumquemque nostrum, distribuerunt tecta et terras nostras, destinatus et constitutus novus princeps, alienigena, qui sederet in sede regia.

Hisce machinationibus tam gravibus tam atrocibus tam inauditis si objiciant Hispani auxilia ordinibus Belgii praestita a majestate Angliae<sup>3</sup>, videant, annon istarum machinationum complurimae majestatem suam anteverterint, negent, si poterunt, se longe prius sollicitasse Anglos ad rebellionem<sup>4</sup>, quam de antiquis foederatis suis recreandis honestis et justis suis mediis majestas cogitarit.

Appellat ipsum regem<sup>5</sup>, appellat ejus in Belgio regulos<sup>6</sup>, quoties antea et quales nuntios in Hispaniam, in Belgium miserit de concordia firmanda inter regem et Belgas non iniquis sed aequis conditionibus. Ad quas monitiones et rogatus cum animum obfirmaret rex, foedera autem antiqua, quae Belgis cum majestatibus Angliae intercesserunt, non paterentur, ut exuti sua

---

<sup>1</sup> Invasion in Irland von Sir Thomas Stukely, Froude a. a. O. 10, S. 527.

<sup>2</sup> Die Friedensverhandlungen mit Alexander Farnese, Herzog von Parma, von 1587, unter Vermittlung von K. Friedrich II. von Dänemark, unmittelbar vor der Ansammlung des Kriegsvolks gegen England und der Ausrüstung der spanischen Armada, vgl. Froude a. a. O. 12, S. 386 ff., Ranke, Engl. Gesch., 4. Aufl., 1, S. 311, 312, Brosch, Gesch. von England 6, S. 607.

<sup>3</sup> Verbindung zwischen England und den Niederlanden, das Leicestersche Regiment in den Niederlanden.

<sup>4</sup> Im Hinblick auf die vorerwähnten Ereignisse.

<sup>5</sup> Philipp II.

<sup>6</sup> Die spanischen Statthalter aus prinzlichem Geblüt, hier vornehmlich der Herzog von Parma, zurück bis in die Zeit Albas.

libertate et legibus praeda fierent peregrinis, plus nimium afflictatos in suum patrocinium accepit studio summo reficiendi oppressos, nullo vero injuriam vel levissimam inferendi regi.

Intenta enim si in rem suam fuisset, haudquaquam ita laborasset, in quod etiamnum serio et diligentissime cogitat, ut quibuscunque conditionibus, saltem non iniquis, sed patre patriae dignis et orbi christiano commodis commoda et segura tum regi tum ordinibus Belgii transactio iniri posset.

Frustra et praeter rationis modum superiori anno<sup>1</sup> tam honorificam et Parmensem legationem tam immensis sumptibus aluisset. Frustra de classica mole Hispanica et copiis supra modum immensis a Parmensi in Belgio conglomeratis certior facta in necem suam et regni sui exidium destinatis ac paratis<sup>2</sup>, tam sine mente et voluntate trajiciendi majores copias in Belgium, tam negligens non solum sui defendendi, sed etiam ditionis suae pomaeria ultra mare amplificandi, in ocio sine metu, in pace sine ambitu dominandi conædisset, ut est tamen alieni imperii appetens, oratores nobilitate generis et autoritate praestantes ad Parmensem ablegat, jejectos de die in diem, de mense in mensem nulla praestitare non inique patitur. Eo fert usque periculosas moras, dum Hispanum militem, caedem et sanguinem tam suae majestatis quam universi populi, quem habet charissimum anhelantem, prae foribus in littore suo conspicit, elusa praeter dignitatem regiam majestatis Angliae et Daniae<sup>a</sup> fide.

Hic vero si Hispani artes et instituta victrix dei manus non elusisset, si tantum christiani orbis terrorem non egisset diversum et corpora ponto disjecisset, quae tandem conditio fuisset dictorum Hansianorum hominum tam propere et praeter omnem juris aequitatem ad eum instruendum comeatu et apparatu bellico festinantium? Quo se absconditum fugisset imperii Germanici tam diuturna tam sancta quies? Ubinam gentium reliquae gentes omnes, quae Christi veritati nomina dederunt, delitescere se posse cogitarent immunes ab ejus tyrannide, salvae ab ejus sicariis et carnificibus? Si suum interitum non viderent con-

---

<sup>a</sup> »Daniae« Abschr.

<sup>1</sup> Vgl. S. 150 Anm. 2.

<sup>2</sup> Die unüberwindliche Armada.

junctum cum interitu majestatis Angliae, aut abnegaturos Christum diceres aut in suam ipsorum ruinam ob occulta nescio quae commissa a vindice deo occaecatos. Ubi enim par causa subest inimiciarum, par expectandus est exitus a crudeli et saevienti veritatis hoste? Sunt enim Hansiani propemodum omnes conjunctissimi veritatis evangelicae amici, alienissimi ab erroribus pontificiis. Credibile vero cuiquam est, homines tam pie et religiose institutos commodi potius privati, non dicam turpis, quam suae salutis, quam incolumitatis patriae, quam propagatione evangelii appetentes?

Quid vero? Obtendent pro se Hanseatici voluntatis majestatis Angliae ignorationem? Civitas Hamburgensis cum per literas suas vicesima prima die Septembris anni post Christum natum millesimi quingentesimi octuagesimi quinti<sup>1</sup> ad majestatem<sup>a</sup> Angliae scriptas rogasset, ut navibus suis in regna Hispaniae et Lusitaniae profecturis securitas concederetur, ne per classarios majestatis suae in profectione et reversione sua impedirentur, nonne responsum retulit in haec verba? »Pervenisse ad aures vestras non dubitamus, quae discordiarum semina inter nos et Hispaniarum regem nuper orta sunt, ex quibus quae sequutura sunt, non satis conjectura assequi possumus. Si pax erit, nihil vobis antiquis confederatis petentibus denegare statuimus, sin erit bellum, magnificentiae vestrae prudenter intelligant saluti regni nostri non convenire, ut hostes frumento et instrumentis bellicis adjuvari et contra nos armari sinamus. Quae magnificentias vestras pro consueta prudentia in mentem revocantes nihil a nobis, quod cum status nostri detrimento conjunctum sit, efflagitare velle speramus. In caeteris vero mercibus, quibus nec hostis frumento nec armis bellicis contra nos adjuvetur, ad ea loca transvehendis nihil vos impediemus, sed vestrorum subditorum naves solito more commorari et praetervehi omni cum favore permittemus, ut institutam navigationem perficiant. Quo nostro responso pro praesenti rerum statu magnificentias vestras contentas fore omnino confidimus«.

---

<sup>a</sup> »majestatis« Abschr.

<sup>1</sup> Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, Nr. 86 und Inventare Bd. 2, Nr. 2363.

Deinde, cum post biennium, nimirum superiori anno<sup>1</sup> ab eodem magistratu Hamburgensi ad majestatem Angliae ablegaretur Sebastianus a Berghen, secretarius et orator, cum literis petitoriis, ut<sup>a</sup> sub specie et titulo neutralitatis libere possent in Hispaniam et Lusitaniam cum mercibus quibuscunque proficisci revertique<sup>2</sup>, nonne praefato Sebastiano hunc in modum responsum est a dominis consiliariis majestatis Angliae? »Cum rex Hispaniarum emissa sua classe ad hoc regnum occupandum, christianam religionem extirpandam, denique majestatis suae interitum et exitium luce clarius ostenderit, quo se loco haberi vellet a majestate Angliae, non censet aequum ullo quaesito colore vel Hamburgensibus vel aliis quibuscunque Hansiaticis permitendum, ut comeatum, pulverem, tormentarium aliosque apparatus bellicos tam obdurato et noto verae religionis christianae hosti deferant. Qui ausu temerario secus facerent, poenas perderent suae indomitae licentiae, si in classarios aliosque subditos majestatis Angliae inciderent, factis ipsorum rebus et mercibus quibuscunque capientis, si praeter voluntatem suae majestatis vectis et captis, nulla in contrarium valente neutralitatis excusatione«.

Accedit praeterea, quod dictae majestatis Angliae domini consiliarii accito ad se Mauritio Timbermanno Londini commorante ac Hanseanorum in Anglia (ut vocant) aldermanno imperant<sup>3</sup>, singulis Hansiaticis civitatibus notum faciat, velle suam majestatem et pro summo, quem obtinet in ditionibus suis, principatu jubere, desistant imposterum ab initio mensis Januarii ultimo elapsi a subvehendo comeatu et in universum omni apparatu bellico, funibus, canabinis<sup>4</sup>, malis similibusque mercibus in Hispaniam Lusitaniamve, quibus hostis regni instructor reddi queat,

<sup>a</sup> »et« Abschr.

<sup>1</sup> I. J. 1588, Inventare 2, Nr. 2597 und Anhang Nr. 253\*.

<sup>2</sup> Neben dem eben erwähnten Anliegen, vgl. Inventare 2, S. 924 oben, S. 971 unten.

<sup>3</sup> Vgl. a. a. O. und Anhang Nr. 258\*, das Dekret des Geheimenrats von 1589 Juli 27.

<sup>4</sup> Hierdurch und durch die entsprechende Stelle in Nr. 258\* wird meine Vermutung auf S. 924 Anm. 4 als richtig erwiesen.

poena amissionis navium et mercium constituta in eos, qui regium hoc mandatum violarent.

Civitates Hanseaticas hujusce prohibitionis non ignaras fuisse constat ex literis civitatum Lubecensis et Hamburgensis ad majestatem Angliae postea vicesima sexta die Martii scriptis<sup>1</sup> et a Gedanensibus ejusdem mensis decima tertia die<sup>2</sup>, priusquam naves eae in portibus suis solverent, quae nunc captae sunt. Constat id etiam ex multis literis locationis et conductionis navium in ipsis navibus jam deprehensis<sup>3</sup>, in quibus praeter caetera hoc unum reperitur animadversione dignum, pactum fuisse disertis verbis cum nauarchis, ne per oceanum Britannicum et profectioe consueta in Hispaniam et Lusitaniam tenderent, sed ex adverso per Scotiae et Hiberniae regna satis novum et infrequens nec re vera tutum iter<sup>4</sup>, hoc suo consilio et facto monstrantes, quam parum essent amantes bonae fidei, quam solliciti de publico hoste in majestatem Angliae instruendo. Sed, quod fere semper fit, fraus nulli bene succedit, tum, cum maxime putant fallere, falluntur et fraudis suae poenas pendunt, in classem majestatis suae incidentes in oris Lusitaniae atque adeo in ipsis faucibus portus Ulissiponae, postea in Angliam ductae de jure gentium capientis futurae.

Hic vero indignum facinus classiariorum clamitant, rupta foedera, violata antiqua privilegia vociferantur, quae vendicant deberi suis in Anglia et sarta tecta conservanda. Quasi quisquam hominum sit tam mente captus tamque adversus a vero, tam negligens salutis suae, tantus hostis publicae incolumitatis, qui perniciem et cladem reipublicae imminentem omni conatu, summis viribus non avertet. Qui non propulset injuriam, cum potest, tam est in vicio, acsi ipse reipublicam perdidisset. Salus populi pro suprema lege semper habita est apud omnes gentes.

---

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsblätter a. a. O. S. 163, Nr. 93 mit März 16, Inventare 2, S. 299 Anm. 3.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 163, Nr. 92.

<sup>3</sup> Vgl. Inventare 2, S. 301 Anm. 1 ff. über Aufgabe und Tätigkeit der englischen Untersuchungskommissionen.

<sup>4</sup> Was in England schon vorher bekannt war und in den Anweisungen des Geheimenrats an Sir John Norris und Sir Francis Drake von Mai 18 angegeben wurde, a. a. O.

Hansiani non erubescunt privilegium id est privatam legem contra publicam et supremam legem asserere et vindicare? Ecquis unquam rex aut princeps sciens prudensque passus est navigationem ejusmodi, quae hostem suum redderet praepotentem, se ipsum vero si non nudaret, saltem expositum magis furori ejus, qui alioquin inermis et ad arma ineptus esset?

Anno supra millesimum quingentesimum quadragésimo quinto, quo tempore bellum exarsit inter Angliae et Galliae regna, cum subditi Caroli quinti imperatoris praeclarae memoriae in inferiori Germania eodem, quo nunc Hansiani, neutralitatis praetextu liberam sibi esse vellent profectionem cum quibuscunque mercibus in Galliam, Carolus imperator, summae justitiae et aequitatis princeps, quid respondit? Nonne postulatum iniquum esse pronunciavit? Inspiciantur tabulae conventionis sexta Aprilis ejusdem anni confectae<sup>1</sup>.

Cum se invicem bello tentarent Daniae et Sueciae reges<sup>2</sup>, licuitne Hansiaticis impune in alterius regna quicquam subvehere, quod non fieret capientis, si in alterius classem incideret, non obtenta prius speciali licentia? Tantumne valuit tunc temporis sublime et privilegiatum hoc nomen neutralitatis, ut nullo alio quaesito mediatore posset Hanseaticorum bona a Dacis et Suecis capta a faucibus eorum eripere sartaque tectaue conservare? Agnoscant ipsi, quod non ignorant, ne interpositas quidem preces ipsius caesaris Ferdinandi et aliorum principum imperii easdemque emissas ex solennibus imperii commitiis apud regem Sueciae Ericium<sup>a</sup> quicquam in ea causa profuisse.

Belli vero tempore, quod a sacro Romano imperio et serenissimo Poloniae rege contra Muscoviae magnum ducem

---

<sup>a</sup> So für »Ericum«.

<sup>1</sup> Der Krieg, in dem Calais verloren wurde. Die erwähnte Konvention von April 6 ist mir z. Z. nicht zugänglich, ich muß dafür auf Gachard, Liste chronol. des édits et ordonnances des Pays-Bas, règne de Charles-Quint, S. 373 u. 375, die Ausführungsverordnungen von April 27 und Mai 25, verweisen.

<sup>2</sup> Die Vorgänge im nordischen siebenjährigen Kriege, der durch den Stettiner Frieden beendet wurde, K. Friedrich II. von Dänemark und K. Erich XIV. von Schweden sind gemeint, die Vermittlung Kaiser Ferdinands I. zu Beginn des Kriegs.

gestum est<sup>1</sup>, num secus res abierunt? Licuitne Anglis vel aliis Nervam<sup>2</sup> Livoniae accedere vel alias illius ducis ditiones libere et sine periculo? An ipsi tum Hansiani, qui stabant a partibus sui regis et imperatoris, interceptas naves, quae talia tentabant, libere dimiserunt restitueruntque? Testes sunt quamplurimorum bona ab Hansiaticis contra Moscum belligerentibus solo hoc nomine capientium facta, etiam nulla praeunte navigationis ad Moscum prohibitione.

Notum est etiam, illustrem Auriacae principem<sup>3</sup> et ordines Belgicos consimile jus tam contra Hansiaticos quam contra alios exercuisse.

Et recte sane praefati reges atque ex praescripto et sententia legum juris gentium! Nam illo neutralitatis et confoederationis jure ita demum frui licet, dum alterum ex confoederatis juvamus, alterum vero non laedimus. Sed qui alterum alterius damno adjuvat, jam non quia confoederatum juvat, sed quia alterum ex confoederatis laedit, ab omni confoederationis jure excidit et ipse facto suo se hostem facit, quia prior injuriam infert atque iccirco pro auxiliatore et hosti adhaerente ac prorsus hostis loco in eo, in quo alterum ex confoederatis laedit, habetur.

Quae cum ita sint, quae juris, quae ratio exempli obtendi potest, quominus liceat majestati Angliae, cujus sceptrum, diadema, regnum, opes vitamque ignes et mucrones petunt tam potentis tam malevoli hostis, contra fautores et auxiliares ejus toties praemonitos, quod imperatori, quod imperio, quod Ericio<sup>a</sup> Suecorum, quod Christierno<sup>4</sup> Dacorum regi, quod Auriacae principi, quod ordinibus Belgii, quod Hanseaticis ipsis licuit in pari causa, sed non in tam tristi fortuna?

---

<sup>a</sup> Wie vorher.

<sup>1</sup> Der Kampf um die Teile von Livland und den Zugang zum Meere nach der Auflösung des Ordensstaats.

<sup>2</sup> Narwa. Die große Frage der Narwa-Fahrt wird hier berührt, über deren Gestaltung im einzelnen u. a. Inventare Bd. 1 und 2.

<sup>3</sup> Wilhelm von Oranien, Inventare Bd. 2 an vielen Stellen.

<sup>4</sup> Es müßte heißen: »Friderico«. Christian III. war schon 1559 gestorben, vor Ausbruch des nordischen siebenjährigen Kriegs; Christian IV., jetzt, 1589, noch unter einer Regentschaft, hatte nichts mehr mit jenem Kriege zu tun gehabt.

Quin imo si ex tabulis privilegiorum, de quibus tam saepe et multum conqu[er]untur<sup>a</sup> per multos annos injusta sibi detentis, aliquid recitare haberemus necesse, posset inspici diploma Eduardi primi regis Angliae regni sui anno tricesimo primo<sup>1</sup>, in quo disertis verbis sic se habet: »quod omnes praedicti mercatores mercandisas suas, quas ipsos ad regnum Angliae adducere seu infra idem regnum emere vel alias acquirere contigerit, possint, quo voluerint, tam intra regnum Angliae quam extra ducere seu portari facere praeterquam ad terras manifestorum et notiorum hostium regni«.

Quin ergo vel regem Hispanum tam atrocia tam infanda molitum, utinam non liceret dicere molientem, negent esse majestati Angliae hostem vel ex tabulis hujusce diplomatis fateantur, se circumscribi cancellis et limitibus, extra quos evagare non licet, si dici cupiunt et haberi amici.

Addamus amplius, doceri ac demonstrari posse ex archivis regiis, antegressis temporibus saepius gliscente bello inter reges Angliae et Galliae ipsorum Hansiaticorum bona eo usque sub arresto hic in Anglia posita fuisse, donec caverent satisque darent, sese intra potestatem dominiumque regis Franciae non transluros nec sua bona.

Hisce rationibus satis plane et plene edoctum arbitramur, nihil in hac praesenti bonorum Hansiaticorum captionem antiquius gestum esse a classariis majestatis Angliae contra praetensa ipsorum privilegia, quin potius Hansianos dictis suis privilegiis excidisse hoc ipso, quod contra disertis privilegiorum tabulas commeatum et apparatus bellicum ad terras manifestorum et notiorum hostium deferri fecerunt, quanquam sua majestas ne in hoc quidem rerum suarum maximo discrimine pessimoque inhumanissimoque Hansianorum facto statuat pro ea, qua rite posset, juris severitate cum illis agere, decretum deliberatumque apud se habens, solo commeatu et apparatu bellico retento, ipsarum navium et aliarum mercium quarumcunque missionem facere<sup>2</sup>.

---

<sup>a</sup> »conquuntur« Abschr.

<sup>1</sup> Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, Nr. 31 Art. 1.

<sup>2</sup> Mit diesen Ausführungen stimmt das beachtenswerte englische Dekret von 1589 Juli 27, Nonsuch, Inventare 2, Anhang Nr. 258\*, überein.

Jam vero ad causam privilegiorum quod attinet, de quibus tanta contentione agunt apud caesaream majestatem<sup>1</sup>, serenissimos cujusque gentis principes<sup>2</sup> imperiique ordines quaeque certum est et luce clarius deprehensa esse optimi et nunquam satis laudati principis Eduardi sexti temporibus in commissum cecidisse<sup>3</sup> indeque jam Hansianis nihil deberi beneficii vel ipso caesareo jure majestas Angliae docere posset, si in eo laborandum sibi putaret aequum, palam est, majestatem Angliae, posthabitis Hansianorum iniquis praetensionibus criminibusque falsis, quibus eam insinularunt apud exteras gentes, non minori beneficio negotiationis liberrimae affecisse Hansianos quam suos ipsius subditos, nulla addita restrictione alia, quam ut in fidem et recordationem tam singularis beneficentiae parem praestarent subditis Angliae in suis portibus et civitatibus liberae negotiationis concessionem<sup>4</sup>. Quam beneficentiam satis inhumaniter negligentes et ad antiquum redeuntes non desinunt saxum volvere damnosum majestati Angliae et ex sententia omnium ubique principum nullatenus ferendum.

Exercuerunt enim aliquando hanc ipsam controversiam Hansiatici cum serenissimis Daniae ac Sueciae regibus ratione quorundam cosimilium privilegiorum in regnis Norvegiae et Suetiae adeoque efferbuit hincinde dicta controversia, ut ad arma confugeretur<sup>5</sup>. Sed quo fructu quoque beneficio in rem Hansianorum? Coacti sunt eas condiciones privilegiorum accipere, non quas ipsi vendicarunt, sed quas duxerunt aequas praefati reges. Quo exemplo edocti si sane saperent condiciones a majestate Angliae oblatas, non acciperent modo, sed gratissimas acceptissi-

---

<sup>1</sup> Seit 10 Jahren, besonders auf dem Reichstag in Augsburg 1582, vgl. a. a. O. passim.

<sup>2</sup> Vor allem ist hier der König von Polen gemeint.

<sup>3</sup> Vgl. Inventare Bd. 1, Nr. 8\*, englisches Dekret von 1552 Febr. 24. Übergangen sind oben die Privilegienbestätigung von K. Maria von 1553 Nov. 1, a. a. O. Nr. 858, und der Rezefs von 1553 Okt. 24, a. a. O. Nr. 856.

<sup>4</sup> Gestreift werden hier die Kämpfe und Erörterungen über die Auslegung des Utrechter Vertrags, die in Bd. 2 der Inventare im einzelnen zu verfolgen sind.

<sup>5</sup> Wieder wird hier auf den nordischen siebenjährigen Krieg zurückgegriffen.

masque haberent tanquam ab ea liberalitate profectas, quae superiores faciat Hansianos in hac causa omnibus aliis exteris gentibus pares et aequales suis subditis. Sin prae fracti et ingrati perstiterint, videant, ne in Anglia parem ac in Suetia, Norvegia ac Livonia referant obstinatarum suarum voluntatum justissimam compensationem.

Quod superest, cum ingentibus beneficiis, nullis malis meritis affecti fuerint Hansiani homines a majestate Angliae, rogat caesaream majestatem caeterosque principes et imperii status, nullam velint praestare fidem disseminatis rumoribus passim a dictis Hansianis vel pontificiae religioni faventibus vel Hispanica largitione corruptis, cum id unum agant hisce suis calumniis, ut nos in mutuum nostri odium pertrahentes facilius nos universos eamque, quam profitemur, religionem, si posset fieri, pessudent. Rogat etiam, ut onerosum hoc bellum cum Hispano initum, cujus sumptibus alendis nonnisi ingentes opes queant sufficere, in quo decertatur non solum de salute sua, sed pro incolumitate quorumcunque regum, regnorum dominiorumque per universam Europam agentium, qui verae religioni christianaе sua nomina dederunt proptereaque peraeque invisi ac in odio sunt Hispano hosti et foederatis pontificiis, ac sua majestas est. Saltem in hoc uno reddatur tolerabilius et ad sustinendum minus difficile ac laboriosum, utne patiantur praefatos Hansianos homines extra sua regna, ditiones, portus, districtus evehere ad communem praefatum hostem ullum aut com meatum aut apparatus belli cum severioribus injunctis poenis<sup>a</sup> in contumaces contrariaque audentes. Sicque statuatur de majestate Angliae ejusque studiis et institutis ut de principe cum studiosissima tum pacis evangelicae tum incolumitatis omnium et singulorum foederatorum suorum principum velintque junctis consiliis et armis in hoc unum omnes suas vires et facultates intendere, ut extinctis pontificiorum conjurationibus, quam latissime patens sincera et sancta pax, quae nihil habitura sit insidiarum, in toto orbe christiano iniri, componi et stabiliri possit ad dei optimi maximi honorem et omnium in Europa regum, principum et ordinum cum omni foelicitatis incremento tranquillitatem. In quam cogitationem

---

<sup>a</sup> »poenas« Abschr.

sanctissime incumbit sua majestas, per quam non stabit, auspicante deo, quin pro voto suo desideratum effectum sortiatur.

Jam vero, cum de aperta vi Hispaniarum regis ac Romani pontificis hactenus sit dictum, liceat quaeso paucis de alia non minus odiosa, quae fraus vulpeculae est, perorare, quae certe, quo est latentior et serpit incautius, eo est bonis omnibus principibus sibi ab ea peste cavendum diligentius. Est autem clancularia illa et quasi per cuniculos immissio quorundam falso nominatorum Jesuitarum et seminariorum<sup>1</sup> in hoc regnum ad sollicitandos animos simplicium et rudium hominum ab obedientia suae majestati et regno debita. Ut autem est hoc genus hominum conflatum ex profugis quibusque natis Anglis, quos vel angustae res domi ad desperationem coegerunt et celerata ante acta vita non sivit hic latere, ita per pontificem Romanum sic intromissi sub velamento supersticiosae suae religionis non desinunt vicatim et domatim falsis suis blandimentis subditos ad rebellionem tentare diplomataque quaedam pontificia in eum finem emissa<sup>2</sup> disseminare, ut iis populum clanculum docendo sub poena anathematis, nullam ei reliquam esse spem salutis, in mutatis animis obsequium abjiciat majestati suae debitum.

Cum hisce diplomatibus<sup>a</sup> deprehensi ex hac colluvie Jesuitarum et seminariorum nonnulli subditi Angliae, patefactis ipsorum conjurationibus<sup>3</sup>, dum in quaestionem vocantur, qui sceleris sui conscientia moti ad sanam mentem redeunt, impunes dimittuntur, nullo in eos sumpto supplicio. Qui secus praefracto et obfirmato animo in suo scelere permanent, rogati, velintne, si res inciderit, ut aliqua impressio fiat in regnum hoc a pontifice vel Hispano rege

---

<sup>a</sup> »diplomatis« Abschr.

<sup>1</sup> Gemeint ist das von Dr. Will. Allen, dem späteren Kardinal, begründete Seminar in Douai, in dem alle Fäden der gegen England gerichteten Invasionspolitik zusammenliefen, vgl. u. a. Kretzschmar S. 56 ff., 58, 88 Anm. 3, 112.

<sup>2</sup> Die Exkommunikationsbullen von Papst Pius V. und Sixtus V. gegen K. Elisabeth sind hier gemeint. Vgl. dazu die Äußerung Burleighs von 1571, daß der Papst die Religion zu einer Frage der Untertanentreue gemacht habe, bei Froude a. a. O. 10, 196 und bei Brosch a. a. O. S. 560.

<sup>3</sup> Gestreift wird hier, neben den Einzelfällen, die gegen die Katholiken gerichtete Gesetzgebung in England seit 1571.

(prout subditos ingenuos et honestos decet) a partibus suae majestatis stare, respondent satis superciliose et animose obstringi se tenerique, quandocunque pontifici Romano visum fuerit suo jussu impressionem facere in regna ditionesque suae majestatis, quibuscunque poterunt viis et mediis praefatam impressionem promovere<sup>1</sup>.

Rogo autem, cum tam projectis ad omne scelus et facinus monstis quid faceres, quisquis es, qui ad gubernacula reipublicae sedes? Patereris rogo, velamen religionis et obedientiae pontificiae valere hujusmodi laesae majestatis reis ad se vindicandos a severitate legum? Sineresque frui luce, qui te luce orbatum vellent? Nullus princeps aut monarcha ferre aut debet aut potest hujusmodi monstra, nisi in leges, in populum, in regnum, in vitam suam, in deum ipsum gravius peccare velit. Atque haec illa monstra sunt, quotquot hic in Anglia in crucem acti sunt, utut conjurationis suae socii, libellis suis famos<sup>2</sup> sparsis in vulgus et calumniis plusquam odiosis vociferentur, catholicae religionis et conscientiarum suarum ergo fuisse in crucem actos.

Testes sunt multi et non obscuri subditi, ex iisque nonnulli nobiles et equestris ordinis, qui, utut catholici sunt, dum tamen se continent in officio et obsequio debito erga majestatem suam et regni incolunitatem, neque in custodiam dantur neque ullo alio modo gravius habentur quam pecuniaria quadem mulcta quoad<sup>a</sup> violatas leges de publicis ecclesiis frequentandis latas in eos constituta<sup>3</sup>.

Haec autem in hunc finem dicta et demonstrata sint, ut intelligant boni principes, qui regnorum et populorum curam habent, et caeteri, quibus rerum veritas cordi est, ut non libenter a vero aberrant, quibus modis quibusque mediis aperte, clam, vi armata, fraude et insidiose a pontifice Romano et Hispano rege petatur salus suae majestatis totiusque regni Angliae, quam oportune quamque necessario ad hanc vim propulsandam, ad

---

<sup>a</sup> »quod« Abschr.

<sup>1</sup> Dies zielt vor allem auf die Mission, die Aussagen und die Geschicke des Jesuiten Edmund Campion, der 1581 hingerichtet wurde, vgl. Froude a. a. O. II, S. 308—358, Ranke a. a. O. S. 286 ff., Brosch a. a. O. S. 577 ff.

<sup>2</sup> An erster Stelle ist hier wieder Campion gemeint.

<sup>3</sup> Vgl. u. a. Brosch a. a. O. S. 554, 555.

has insidias declinandas pertracta sit quamque iniquis calumniis administratio legum et justitiae laceretur editis non solum in eam rem famosis libellis, verum etiam pictis tabulis portentosa nescio quae referentibus monstra, indices barbarae cujusdam crudelitatis, uti sibi falso fingunt et clamitant in praefatos Jesuitas et seminarios id est laesae majestatis reos factae et habitae. Careat autem majestas sua apud bonos principes omni fide, si ullo unquam suppliciorum genere affecerit quemquam istorum hominum vel inusitato vel alio, quam quod ex praescripto legum suarum antiquissimarum est in omnes laesae majestatis reos constitutum.

---

IV.

EIN BRIEF JOHANN BUGENHAGENS UND DIE  
TREPTOWER VITTE IN DRAGÖR.

VON

JOSEPH GIRGENSOHN.



Durch einen Zufall stiefs ich beim Durchblättern eines Manuskripten-Bandes auf einen Originalbrief Bugenhagens an die Stadt Treptow a. R. in Angelegenheit der Treptower Vitte in Dragör auf Amager bei Kopenhagen. Dieser Manuskripten-Band gehörte ursprünglich dem Treptower Ratsarchiv an, ist aber durch Kauf vor einigen Jahren in Privatbesitz übergegangen und befand sich zuletzt im Eigentum des Kaufmanns Herrlinger in Treptow; inzwischen ist er von ihm dem Staatsarchiv zu Stettin übergeben worden. Er trägt den Titel: »Miscellanea civitatis Treptoae in sui usum conscripta et collecta a Samuele Gadebuschen Dicasterii Electoralis Advocato et Senatore Treptowiensi«. Auf 513 paginierten und 30 unpaginierten Seiten enthält der Band Abschriften und Originalbriefe durcheinander, meist aus dem 16. und 17. Jahrhundert, aber auch Abschriften von Urkunden (der Privilegien Treptows) aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

Der Brief Bugenhagens, der Seite 415 und 416 des Bandes bildet, ist vom Montag nach Dionysii (Okt. 14) 1538 datiert. Er behandelt einen Streit der Kolberger und Treptower in Dragör, also eine Angelegenheit, die mit den kirchlichen Dingen nichts zu tun hat. Leider war das Eintreten Bugenhagens für seine lieben Treptower ebensowenig erfolgreich, wie seine Fürsprache in Sachen der Klostergüter von Hiddensee<sup>1</sup>; interessant ist es aber immerhin, aus diesem Brief zu ersehen, wie treu der große Reformator gegen die Stadt gesinnt war, in der er anderthalb Decennien gewirkt hatte und wo ihm zum ersten Male die Bedeutung Luthers und seines Werkes aufgegangen war.

Von den Verhältnissen in Dragör und dessen Fischlagern wissen wir viel weniger als von denen bei Skanör und Falsterbo. Von der Treptower Vitte sind auch nur spärliche Nachrichten erhalten. Die Rega-Stadt hat im Mittelalter bis gegen Ende des

---

<sup>1</sup> Hering, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen (1888) S. 121.

16. Jahrhunderts einen nicht ganz unbedeutenden Handel mit den skandinavischen, preufsischen und livländischen Städten betrieben, von dessen Einzelheiten mancherlei aus den Ratsprotokollen, die mit einigen starken Lücken im 16. und 17. Jahrhundert von 1553 an im Archiv der Stadt sich erhalten haben, zu berichten wäre. Hier interessieren die Beziehungen zu Schonen und Dänemark.

Wahrscheinlich hat Treptow als Gast auf der Kolberger Witte in Falsterbo seit 1372 Heringshandel getrieben. Im Jahre 1407 wird die Stadt ohne Vermittlung Kolbergs direkt von der Hanse aufgefordert zur Ausrüstung von »Friedeschiffen« gegen die Seeräuber beizutragen<sup>1</sup>. Sieben Jahre später (1414) spricht der Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast von einer Schonenfahrt der Treptower<sup>2</sup>. Nach weiteren 22 Jahren (1436) erhalten die Treptower eine Witte auf Dragör, die sie mit den Stargardern teilen sollen<sup>3</sup>. Diese Verleihung geschah: »umme eres truwes denstes willen, alse se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben«. Die beiden Städte hatten, als König Erich nach dem Reichstag von Wordingborg heimlich nach Pommern kam, ihm bei der Beseitigung der inneren Zwistigkeiten und wohl auch zusammen mit den pommerschen Herzögen bei der Besiegung der Opposition in Dänemark und Schweden geholfen<sup>4</sup>. Im Jahre 1464 erhalten die Treptower von König Christian I. von Dänemark auf zwei Jahre ein neues Handelsprivileg<sup>5</sup>, in dem aber der Witte von Dragör keine Erwähnung geschieht. Auch ist hier ebensowenig, wie im Jahre 1436, davon die Rede, dafs Treptow in irgend welcher Unterordnung unter Kolberg stand, wie es bei anderen Gelegenheiten sich zeigt. Im Jahre 1496 kommt es zu einem Streit zwischen beiden Nachbarstädten um den Vorrang in den Versammlungen zu Dragör, der über ein halbes Jahrhundert andauert und in dem eben Bugenhagen sich

---

<sup>1</sup> Riemann, Geschichte Colbergs S. 159.

<sup>2</sup> Hans. Urk.-B. V, Nr. 1139.

<sup>3</sup> Die Urkunde von 1436 Sept. 7 wird erwähnt von Blümcke, Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen (1887) S. 22. S. den Abdruck im Anh. Nr. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, S. 114 f.

<sup>5</sup> S. Anhang Nr. 2.

auf die Seite Treptows stellt. Das Zeugnis des Greifswalder Rates vom 14. September 1496<sup>1</sup>, Kolberg nehme auf den Hansetagen die sechste Stelle unter Hamburg ein, ist an Vögte und Olderleute der gemeinen Hanse zu Dragör gerichtet und kann sich also nur auf die Rangordnung bei den dortigen Zusammenkünften beziehen. Die Kolberger wollten den Anspruch, in Dragör über den Treptowern zu sitzen, durch den Nachweis begründen, daß ihnen bei den Versammlungen der Hansestädte ein bestimmter Platz zustehe und also ihre Stadt als Prinzipalstadt zu gelten habe, während Treptow auf diesen Versammlungen nicht durch eigene Boten vertreten sei. Die strittige Sache wird deutlicher aus folgenden Urkunden. Im Jahre 1500 war von den Olderleuten der Städte in Dragör ein Urteil gefällt worden, von dem man beschlossen hatte, zu einem vereinbarten Termine an die Vögte in Falsterbo zu appellieren; wegen Abwesenheit der Angeklagten (Treptower) aber war es damals nicht zur Entscheidung in Schonen gekommen<sup>2</sup>. Die Treptower wandten sich vielmehr gegen das Recht und die Gewohnheiten der Hansischen an den Schloßsvogt zu Kopenhagen, Ritter Kralle, der sie im Jahre 1501 im Namen des Königs in ihre alten Sitze einsetzte. Damit gaben sich die Kolberger nicht zufrieden, sondern riefen nochmals den Vogt, Andreas Geipsen, und die Olderleute von Dragör, insbesondere die von Stettin und Stralsund, als Schiedsrichter an und appellierten, als diese 1502 Sept. 5 gleichfalls zu Gunsten Treptows entschieden<sup>3</sup>, wiederum an die Versammlung der Vögte zu Falsterbo. Diese erkannten, nachdem beide Parteien sich bereit erklärt hatten, bei ihrer und eventuell bei des Rats von Lübeck Entscheidung zu verbleiben, 1502 Sept. 23 für Recht: »dat de Colberchschen schollen sytten in ore stede to Draker baven de van Treptouwe so lange, dat de Treptouwesschen bryngen bether bewys, dat se older in der hense synt, wen die van Colberghe<sup>4</sup>, na uthwysinghe ore beyder

---

<sup>1</sup> Riemann, Geschichte Kolbergs, Beilagen S. 64 f.

<sup>2</sup> Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts zu Schonen § 197.

<sup>3</sup> S. Anhang Nr. 3.

<sup>4</sup> Das Urteil v. 1502 Sept. 5 (Nr. 3) erwähnt einer solchen Behauptung nicht, sondern nur, daß »de van Treptow de stede länger beseten fredesam«.

breve, de by dem fagede [bracht weren]«, und die Treptower erklärten nochmals: »se wolden des blyven by mynem [rade to Lubeke]<sup>1</sup>. Trotzdem aber gingen, wie es scheint, die Treptower nicht an den Rat von Lübeck, von dem sie wohl kaum ein günstigeres Urteil erlangt haben würden, sondern hielten es für praktischer, sich an den dänischen König Johann zu wenden, der dann auch 1503 Sept. 8 das Urteil seines Vogtes Andreas Jepson bestätigte und die Treptower wiederum über die Kolberger setzte<sup>2</sup>.

Dafs die Kolberger immer wieder den Versuch gemacht haben werden, die Treptower zu verdrängen, versteht sich wohl von selbst und scheint auch aus den Bemühungen Bugenhagens hervorzugehen, ein neues Privilegium von dem ihm persönlich wohl geneigten Könige Christian III. zu erlangen. Er schreibt darüber am 14. Oktober 1538 folgendes an den Rat von Treptow<sup>3</sup>:

Den Ersamen weisen Herrn, Burgermeistern  
und Radtmannen der Stadt Newen Treptow in  
Pomern, meinen lieben Herrn und besondern guten  
freundten.

Gnad und frid von Gott, unserm vater, und von Jesu Christo, unserm herrn. Ersamen weisen herrn und gunstige freunde. Des privilegien halben habe ich gantzlich meinen fleis gethan bei koniglicher Majestat. Gistern aber sind E[wer] privilegia vor seiner M. gelesen und befunden, wie den auch furhin K. M. wol wuste, das ir kein vorsigelt privilegium habt, den allein von Konig Hansen von dem gesetzte uber die Colbergischen<sup>4</sup>, und von Konig Erich auff die vitte zu Draker<sup>5</sup>, wilchs keine Konige nach seiner verlassung des konigreichs bestediget haben. Doch hielt ich fast an, das das selbige auff die vitte zu Draker mit der gemeinen clausulen, von E. E. mir zugeschickt, itzt seine K. M. wolte euch confirmiren, weil es doch nicht neues were, sondern die vitte versigelt durch K.

---

<sup>1</sup> Schäfer, a. a. O. § 217.

<sup>2</sup> S. Anhang Nr. 4.

<sup>3</sup> Original a. a. O.; das briefschliessende Siegel ist zerstört.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 1.

Erich und die clausula in der Stettinischen privilegia mit begriffen were<sup>1</sup>. Da antwerdet K. M.: so s. M. sulchs einer andern stadt hette gethan, wolt s. K. M. das auch gern euch thun. Es were euch, sprach s. K. M., gar nicht vo[n] nöten; ir solt auch keine fare ha[ben], gleich ob ir etwas hirinne verseumt hetten; ir müchtet auff der vitten und sonst im lande handeln, wie bisher, doch unverseümet den zol. Aber seine M. wolle volenden den handel mit d[en] Lubischen der privilegien halben, da ir, wie s. M. sagett, auch mit inbegriffen sind; des werdet ir den auch mit niessen. Derwegen, weil ich die sache nicht furder habe künd bringen und K. M. aus sulcher, wie gesagt, ursachen nicht anders itzt hat kundt oder wolt thün, so sende ich E. E. wedder die brieffe, mir durch den ersamen burgermeister Hans Crummenhusen uberantwortt. So es euch von nöten wurde sein, diesen meinen brieff vor K. M. zu erzogen, so wird K. M. dieser meiner schriff, wilche s. M. wol kennet, glauben geben, das also geschihen ist und also mir auff diese sache K. M. geantwortet habe, den bei s. K. M. war auch Er Johan Frise, s. M. cantzeler, und Petrus Suaven, unser landsman, Secretarius. Konte ich E. E. womit mehr dienen, das thu ich gern. . . a). Christus sei mit euch ewiglich. Scr. zu Copenhagen MDXXXVIII montags vor Dionysii.

E. E. williger  
Joannes Bugenhagen  
Pomer. D.

Von der Erlaubnis, diesen Brief später einmal bei neuer Werbung am dänischen Hof vorzuzeigen, haben die Treptower wiederholt Gebrauch gemacht. Im Jahre 1555 erlangten sie vom Herzog Barnim X. von Stettin eine »Fürschrift« an den König Christian III., in welcher derselbe um Bestätigung ihrer Privi-

---

a) Etwa 8 Worte durchstrichen.

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl eine Gegenklausel, welche die Klausel in Nr. 1: »doch in sodaner mate . . . umme tolln unde andere rechtycheyt«, die wegen der Beziehung auf »de van Lubeke unde de andern hensestede« anstößig war, notwendig machte. In dem Privileg Kg. Christians II. für Stettin und die Lande Stettin und Pommern von 1516 (Codex Herrlinger S. 477; Abschrift) ist darauf Bedacht genommen worden in den Worten: »uthenbescheiden alleine de Stede . . . de in der Hense sindt«.

legien gebeten wurde. Das geht aus folgender Stelle in den Treptower Ratsprotokollen hervor:

Dingtags nach Bartholomei, den 26. tag Augusti, anno LV.  
Gemein Borgerrecht.

Peter Garvine ist von einem erbar rade verantwortet F. G. zu Stettin furschafft an die Ko. Mt. zu Dennemarcken von wegen der vitten up Drakør zu erhalten, mit befhel, das ehr neben Jurgen Pawel die gerechtigkeiten uff Drakor mitfordern soll helfen; und sind im auch die original vortrauet, als: 1. Konig Ericks anno 2c. 1436 in profesto nativitatis Marie<sup>1</sup>, 2. Konig Hanses anno 2c. M. D. V gegeben<sup>2</sup>, 3. Johan Bugenhagens anno 2c. 1538 montags vor Dionisii, 4. item konig Christierns des gefangenen confirmation den Stettinschen und Pomerschen gegeben, ausgenommen den stedten, die in der hense sind<sup>3</sup>, 5. item vorantwortet copia unser supplication<sup>4</sup> nebenst 6. der minuten F. G. brieff<sup>5</sup>.

Den Treptower Deputierten wurde die Bitte nicht gewährt; die Gründe ersehen wir aus dem im Treptower Ratsarchiv bis in die neueste Zeit aufbewahrten Schreiben des Königs Christians III. an den Herzog Barnim X. von 1556 Aug. 31<sup>6</sup>. Der König weist die Bestätigung der Privilegien nicht zurück, aber er erklärt, zunächst mit den Hansestädten über deren Privilegien in Dragör verhandeln zu müssen, ehe er den Treptowern ihre Freiheiten bestätigen könne; jedoch wolle er sich den Treptowern gnädig erweisen. Ihr Handel ist auch, wie es scheint, nicht gestört worden; denn am 21. Dezember 1557 bitten die Treptower Kaufleute den Rat, »eine cumpanie zu Draker zu bauen«<sup>7</sup>, und im folgenden Jahre (1558) werden Gerth Ohem, Jochim Buntwerk und Jurgen Pawel vom Rat als Olderleute in Dragör »eingesetzt«<sup>8</sup>. Eine Kompagnie der Dragör-

<sup>1</sup> S. Anhang Nr. 1.

<sup>2</sup> Mufs heißen: MDIII. S. Anhang Nr. 4.

<sup>3</sup> S. oben S. 169 Anm. 1.

<sup>4</sup> Nicht mehr vorhanden.

<sup>5</sup> Die nicht mehr erhaltene »furschafft«.

<sup>6</sup> S. Anhang Nr. 5.

<sup>7</sup> Rats-Protokoll.

<sup>8</sup> Dasselbst.

Fahrer wie in Stettin<sup>1</sup> gab es also in Treptow ebensowenig, wie wir von einem Treptower Vogt in Dragör wissen, sondern die Treptower Kaufleute zu Dragör empfangen ihre Olderleute durch Ernennung des Rats.

Am 31. März (Freitag in den Ostern) 1559 »ist an den heuptman zu Copenhagen Pawel Witfeld geschrieben allerlei gelegenheit und umständ der Drakerschen vitte halben. So seind auch Peter Garvine mitgedan auscultirte copie von König Erichs privilegien<sup>2</sup> Er Jochim Pawels handt. Item Buggenhagens brieff und m. g. h. hertzog Barnim vorsigelte vorschrift und des konings zu Dennemarck schriftlich antwort mit irer K. M. handt unterschrieben<sup>3</sup> ist Garvine vertrauet, des in Dennemarck zu erziegen«<sup>4</sup>.

Also auch nach Christians III. Tode († 1559 Jan. 1) glaubten die Treptower, indem sie allein mit der dänischen Regierung in Verhandlung traten, mehr erreichen zu können, als im Verein mit anderen Städten oder der Hanse überhaupt. Sie täuschten sich, eine Bestätigung ihrer Privilegien wurde ihnen nicht zu Teil. Im Gegenteil: »Die kauffleute zu Drakör clagen« nach dem Ratsprotokoll vom 29. Mai, »das ire olterlute sich der gebhur nicht vast annehmen mit vorfechtis jeder vittin; darumb begeren und bitten sie von einem rade trost und hulffe, das sie mugen bey irer gerechtigkeiten erhalten werden uff Draker«. Am 12. Juni beschließt der Rat, »an furstliche durchleuchtigkeit zu supplicierende umb eine furschrift an Ko. Mat. wegen des Drakers lagers«. Herzog Philipp von Stettin nimmt sich der Sache an, und »montag nach Jacobi [Juli 31] ist beschlossen in Dennemarken zu schicken der privilegien halben uff Drakoer«. Die deutsche Kanzlei des neuen Königs, Friedrichs II., erteilt dem Herzog und den Treptowern eine freundliche Antwort<sup>5</sup>, aus der wir erfahren, daß ein Neffe Bugenhagens, der Syndikus Johann Lubbeke, das Schreiben Herzog Philipps dem König überreicht habe; wegen der Krönung und »dabei anhangenden«

<sup>1</sup> S. Blümcke a. a. O. S. 46 f.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>4</sup> Rats-Protokoll.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 6.

Geschäfte wegen sei es aber nicht möglich gewesen, der Sache näher zu treten, und der König läßt die Treptower auf einen Tag 1560 Juni 24 zu Odensee verweisen, wo er mit den Hansestädten »handlung zu pflegen gnedigst endtschlossen« sei, und sich auch auf »der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen« werde. Als nach dem Tage zu Odensee, wo die Hansestädte wohl über Zoll und Accise, die ihnen in den dänischen Fischlagern auferlegt wurden, klagten, aber keine Abhilfe erreichten, die Treptower König Friedrich II. noch einmal um Bestätigung ihrer Freiheiten ersuchten, erhielten sie am 6. September 1560 nur die ausweichende Antwort<sup>1</sup>, der König werde sich, wenn er nach Kopenhagen komme, nach der Angelegenheit genauer erkundigen und sich dann gnädig erzeigen.

Leider ist in den Ratsprotokollen eine Lücke von 1559 bis 1569. Aus der Ähnlichkeit der Verhandlungen der Stettiner mit den dänischen Königen können wir aber wohl sicher schliessen, dafs bald nach dieser letzten Gesandtschaft von 1560 die Treptower wegen Bedrückung durch die dänische Regierung ihr Fischager in Dragör aufgegeben haben. In den noch erhaltenen Protokollen des Rats von 1569—1570, 1582—1583 und 1589 findet sich keine einzige Notiz, die von einem ferneren Bestehen des Fischlagers in Dragör Nachricht gäbe, während aus den Handelsprozefs-Protokollen zu schliessen ist, dafs mit Kopenhagen sowohl als mit anderen dänischen Städten doch noch weiter Handel getrieben wird. Mit den Handelsvorrechten aber war es vorbei. König Friedrich II. antwortete am 12. Oktober 1575 auf die Beschwerden der Stettiner: »sinthema einem jeden bevor und frey stehet unsere reiche zu gebrauchen oder nitt; derhalben wen es nit gelegen oder gefelligk, der magk dieselbigen unbesucht lassen<sup>2</sup>«.

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 7.

<sup>2</sup> Blümcke a. a. O. S. 64.

## Anhang.

---

1. Kg. Erich von Dänemark verleiht den Bürgern von Stargard und Treptow eine Vitte auf Dragör. — Calmar, 1436 Sept. 7.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel im Staatsarchiv zu Stettin, Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 71.

Wy Erik, van Godes gnaden to Dennemarken, Sweden, Norweghen, der Wende unde Gothen koning unde hertoge to Pomeran, don witlik unde bekennen vor allesweme, de nw zint unde tokomende werden, in unde mit desseme unserm openen breve, dat unse leven borgher<sup>a)</sup> unde undersaten ud unsen kopstedern to Pomeran, also ud Stargharde unde Treptowe, hebben an uns werven laten unde uns ghebeden, umme eyne vitte en to ghunnende uppe unser vischerye to Drakør by der Prutzschen vitte to den lemkulen wart unde dat de brodere van sunte Augustyns orde to Stargharde moghen buwen dar ene capelle uppe der sulven vitte: dat hebbe wy en nw ghund unde tolaten na unser redere rad, de nw by unsz weren, umme eres truwes denstes willen, also se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben, unde wy unde unse nakomelinge koninge unde de ryke<sup>b)</sup> tho en in tokamenden tiiden uns vorseen, dat se truwelken doen unde bewisen scholen. Ok ghunne wy en, to hebbende unde to brukende sodane pryvilegia unde vryheide uppe unse vorbenomte vischerye unde hervestmarket, also de van Lubeke unde de andern hensestede darsulves hebben unde gheneten, doch in sodaner mate, dat se uns unde unsen nakome-

---

<sup>a)</sup> dat wy unsen leven borghern.

<sup>b)</sup> den ryken.

lingen koninghen doen darvan sodane rente unde rechticheit, also andere bedderve lude uppe der sulven vischerye darvore gheven unde doen van erer vitte unde bodesteden, ok liker<sup>a)</sup> wis umme tollen unde andere rechticheyt. Darumme vorbede wy alle mann unde to sunderghen unsen vogheden unde amptluden, en hirane to hinderende in sulker mate, also vorgheroret ys, by unser konickliken hulde unde gnade. Datum in castro nostro Calmaren regni nostri Swecie anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto in profesto nativitatis Marie virginis nostro sub secreto presentibus appenso.

2. Kg. Christiern von Dänemark erteilt den Bürgern und Einwohnern der Stadt Treptow für den Verkehr in seinen Reichen auf 2 Jahre freies Geleit. — Kopenhagen, 1464 Sept. 28.

Abschrift des Syndicus Nyssenius (im 16. Jahrh.) im Codex Herrlinger S. 423 und 302.

Wy Christiern, van gades gnaden to Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wende undt Gotten köningk, hertoge to Schlewick, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborch und Delmenhorst, don witlick, bekennen und betugen apenbare vor alßweme, dat wy de ersamen borgere, kopmanne und inwanere der stadt Treptow geveliget und geleidet hebben, veligen und leiden se also jegenwerdigen in crafft deßes unses breves, vor uns, die unsen und alle de jennen, de umbe unsen willen don und laten schölen und willen, so dat die erbenömete börgere, kopmanne und inwonere der stadt Treptow in unse[n] drien ryken deße twe anstande jahr langk mit eren schepen, have, deneren und güderen soken und verkehren mogen, und dar, so lange en des hir twischen tho donde iß, to blivende und ere kopenschop tho vorhandelende und wedder in ere vrie seker beholt tho farende, sunder alle argelist und gevehrde; doch unse tolle und rechticheidt in aller mathe unverkrencket. Des tho tuge und witlicheidt hebben wy unse konigliche secret laten hangen vor deßen breff, dede gegeben ist tho Kopenhagen am avende St. Michaelis anno 2c. 64.

---

<sup>a)</sup> leker.

3. Andreas Geipsen, Byvogt zu Drakör, berichtet den Vögten zu Falsterbo das in der Streitigkeit der Städte Kolberg und Treptow von ihm gefällte Urteil, von dem die Kolberger an ihre Entscheidung appelliert haben. — 1502 Sept. 5.

Abschrift im Codex Herrlinger S. 57. Erwähnt bei Kratz, Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. 515/6.

Vor alsweme unde eineme jewelryken, besonderlyken vor juw vorsichtigen wollwysen voghede to Valsterbode, bekenne wy Andreas Geipsen, vaget uffte Drakeer, und alle meine olderlude van den städen, dat vor unß hebben geweset de van Colberge undt de van Treptow und hebben vor unß to rechte geweset dicke undt vake, dar<sup>a)</sup> wy se nicht umme vorscheiden hebben können, van eines gesettes halven und wapens halben eines vynsters up der voghedighe, dar de van Kolleyberghe [up der van] Treptow stede<sup>b)</sup> willen mitsitten<sup>c)</sup> unde willen baben sytten unde ere wapen baben der van Treptow stan beholden, dat nu to der tyd baben steitt, unde doch de van Treptow de stede länger beseten fredesam unde de van Treptow dar wedder to jare vorgangen syn up dath nyghe wedder yngesettet, de stede to besittende, also se vorhen geseten hebben, van deme erbar[n] undt gestrenghe ritter Krallen, schlotvaget to Kopenhagen, von krafft undt macht wegen synes gnedigen herren zc.: hyr hebbe ich Andreas Geipsen, b[uv]aget<sup>d)</sup> to Draker, und olderlüde<sup>e)</sup> up gespraken recht, dat de van Treptow de stede schölen fredesam besitten, also se vorhen ghedan hebbe[n], und de fynster und wapene up der voghedighe schölen stahn bliven<sup>f)</sup>, also se nu stahn. Des orthels weren de van Colberghe nicht thofreden und appellerden vor juw, wollwysen voghede tho Valsterbode; men de van Treptow hebben mit der appellatie nicht to dun; se blyven up deme ordel, dat<sup>g)</sup> en gevället isth, er sete to besitten, so lang, dat se dar mytt beterme recht dar uth entsettet werden, und will[en] vor juw dar rechtes umme hören, yftt<sup>h)</sup> dat ordel schall kraft undt macht hebben. D[es] to mer krafft undt macht und to mehr tügnüsse hebbe ich

---

a) dat.      b) Kolleyberghe unde Treptow der stede.      c) mitzetten.  
d) bewaghet.      e) ollerlüde.      f) bliben.      g) dar.      h) ystt.

Andreas Geipsen, b[uv]aget<sup>a</sup>), und de gemeine olderlüde, also de van Stettyen und von de[m] Sunde, mitt wille[n], eindracht undt vollborth alle[r] stede, de eineme iedern underdan syn, unse signet gedruket nedem under disse breff undt tügnüße, de gegeben<sup>b</sup>) und geschreven<sup>c</sup>) iß na der borth Christi dusent vyffhundert undt twe des dinsdages vor Marien borth 2c.

4. Kg. Johann von Dänemark bestätigt das von seinem Vogt Andreas Jepson gefällte Urteil. — 1503 Sept. 8.

Abschrift des Syndicus Nyssenius im Cod. Herrlinger S. 421, auch S. 303.

Original in dänischer Sprache im Staatsarchiv zn Stettin; Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 108.

Wy Johann, van Gades gnaden tho Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gotten köningk, hertoch tho Schließwick und tho Holsten, Stormaren und der Ditmarschen, greve to Oldenborch und Delmenhorst, don allen witlick, dat vor uns hebben gewesen welcke kopmans, tho huß tho Treptow, de des hervestes plegen tho söken unse vischeleger Drakör, berichten-[de]<sup>d</sup>), und seden, dat idt gestedet were: nu welcke jahre vorgan hadden die Kolbergeschen willen vorhinderen en ere sete dar up dem lage, beide up der vovedie, wan men dar recht sitten scholde, und up der mote<sup>1</sup>, wan men frede schweren scholde, na dem also se idt genoten und gehatt hadden van oldinges und na unser vorfederen köninges breff, also sie seggen, dat se darup hebben 2c. Und darna hebben nu desulven thwedrechtige kopmans sick int recht gegeben mitt den Kolbergeschen vor unseme vogett Andreß Jepson und vor mere gude mans dar uppe dem lage<sup>e</sup>). Na der bewisinge der vorbenömeten twedrachtiger, de se hadden up ere sete, hebben de vorbenömeden unse voget und gude mans togesecht und togedelt, en to sitten hyrna boven vor den Colbergeschen und geven dar dom<sup>2</sup> und recht. Up welcken dom wy van unser sunderliken gunst und gnaden hebben ge-

a) bewaghet.    b) gegeben.    c) geschreven.    d) berichten.

e) lege.

<sup>1</sup> Versammlung: Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. S. 78 f.

<sup>2</sup> Urteil.

stadtvest und vulbordet und mit deßeme unsen openen breve stadtfesten und vulborden, by siner vullen macht tho bliven, na dem also se nu inneholt und uthwiset, up de vorbenomede sete, in aller mathe. Und wy verbeden allen, we se ock sin edder wesen können, sundergen unsen vogeden und amptmannen, de vorschrevene Treptowesche kopmans, de unse vorschrevene vischlege sökende werden, hier entegen tho hinderen, hinder[en] tho laten, tho moyen, ungemaken edder vorunrechte[n] in jennigerleie mate under unser hulde und gnade. Gegeven up unseme schlott Kopenhagen unser Vrowen nativitat[is] int jahr na Gades bort M. D. III under unseme signet.

5. Kg. Christian antwortet Herzog Barnim von Pommern auf sein Verwendungsschreiben für die Stadt Treptow. — Soestmark, 1556 Aug. 31.

Original im Codex Herrlinger S. 409 ff.; das briefschliessende Siegel abgefallen.

Dem hochgebornnen fürstenn, unserm freundlichen lieben ohmen und schwagern, herrn Barnim zu Stettin, Pommern, der Cassubenn und Wendenn hertzogen, fürstenn zu Rugen unnd graffen zu Gutzkow.

Christian der dritt, von Gots gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten könig, hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn unnd der Dithmarschen, graffe zu Oldenburg unnd Delmenhorst.

Unser freundschaft unnd was wir jeder zeit liebes unnd gnedig vermugen zuvorn. Hochgeborner furst, freundlicher lieber oheim unnd schwager. Wir habenn E. L. schreibenn unnd suechung confirmation E. L. underthan, der von Treptow, angegebene privilegia betreffenn[de], freundlich empfangenn unnd vernommen, unnd wollen E. L. daruff freundlich nicht verhalten, das wir E. L., sovil immer gelegenn, zu wilfharnn nicht ungeneigt. Es seindt aber mit den Ansehe-Stedten irer befreiunge unnd privilegia halbenn uff unserm fischerlager Drakoer unnd andern irrungen eingefürtt, die anhero uf vilfalttig guettlich handlung nicht mügen erledigt werdenn, unnd seindt aber doch

fürschlege zu außtreglichenn mittlen angestaltt, dadurch solch irsaln mit göttlicher hulff rechtlich zu erledigenn.

Weil dann vor außtrag solcher gebrechenn wir nicht verwissigt, wie weitt der Ansehe-Stedte privilegia zu erstreckenn, habenn vir fueglich E. L. underthan, den von Treptow, die gefurdertt confirmation nicht thun mugen. Unnd wollen uns E. L. in dem nicht anders dann freundlich bedenckenn; wir wollenn auch E. L. zu freundlicher wilfharung den von Treptow mit gnadenn begegnen lassen. Das wir E. L. zu freundlicher antwortt nicht unangezeigt wollenn lassenn. Und seindt E. L. als unserm besondernn lieben ohmen unnd schwagern mit besonder freundschaft unnd allem guethen zu wilfharnn jeder zeit freundlich geneigt unnd willig. Datum in unser jacht zu Soestmarck in Lalandt den letzten monatstage Augusti anno etc. im 56.

Christian.

6. Bescheid Kg. Friedrichs II. von Dänemark auf das Gesuch der Stadt Treptow durch die deutsche Kanzlei. — 1559 Sept. 1.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 429, im 16. Jahrh.

Dem durchleuchtigsten großmechtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Friedrichen dem andern, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten koning, hertzogen zu Schlewick, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburgk und Delmenhorst, unserm allergnedigsten herrn, hatt der erbar und wolgelart Magister Johan Pommer<sup>1</sup>, sindicus der stadt Treptow an der Rega, ein schreiben, von den durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipsen zu Stettin, Pommern etc., außgeben, der von Treptow privilegien, wie angezogen, und derselben confirmation belangen[de], uberandtwordet. Weil aber die Kon. Matt. hochstermeldt, unser allergnedigster herr, durch ire koningliche cronunge und dabei an-

---

<sup>1</sup> Johann Lübbecke, auch Johann Pomeranus genannt, Sohn des Bgm. Jakob L. und der Katharine Bugenhagen, der Schwester des Reformators. S. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel S. 345.

hangenden verhinderungen und geschefften, auch balden abreisens, vorhindert, dem gesandten endlich resolution uf die suchung zu thuen, haben wir, der koniglichen cantzlei vorwandte diener, ihme diesenn zettel auß befehl gegeben, zum zeugknuß, das es wedder an seinem anhalten oder guter forderunge nicht gemangeltt. Und alß die konigliche majestat sonst mit denn Antzee- und Wendischen stedten der privilegien halben in handlung und ire Matt. derhalben abermalß uf schirsten Johannis des sechtzigsten inkommenden jahrs zu Odensee handlung zu pflegen gnedigst endtschloßen, wollen ire Kon. Matt., diweiln sie vor der zeit und ehe die gebrechen abgehandeltt keine confirmation thuen, sich alßdan nach befindung und gelegenheit, uf der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen. Urkundlich hab ich Anthonius Hanisch secretarius mich mit egener handt unterschrieben und geschrieben.

Actum Coppenhafen, den ersten Septembris anno etc. lix.

Von wegen koniglich Matt. zu Denne-  
marcken und Norwegen unsers gnedigsten  
herrn deutschen cantzlei.

A. Hanisch subscripsit.

7. Bescheid Kg. Friedrichs II. auf das Gesuch der Stadt Treptow. — Ripen, 1560 Sept. 6.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 431.

Konigliche Matt. zu Dennemarck, Norwegen etc., unser gnedigster herr, geben den gesandten der stadt Newen-Treptow auf die gesuchte confirmation der privilegien auf Drakøhr dißmaln folgenden bescheidtt:

Nachdem ihr Kon. Matt. etc. eigentlich nicht bericht, wie es mit gemelter gerechtigkeit und privilegien auf Drakøhr geschaffen, wollen ihre Kon. Matt. hochstgedacht die sache so lange, biß dieselbe zu Coppenhagen in eigener person anlangenn werden, eingestellt haben; und werden sich alßdan ihre Kon. Matt. da, darumb ferner angeregt, die gelegenheit erkundigen und

gegen die gesandten alßdan gebuerlich und mit gnaden zu-  
erzeigen wißen. Actum Ripen den 6. monatstag Septembris  
anno etc. 6o.

Von wegen könig. Dennemarkischen  
deutschen cantzlei etc.

Schwendd <sup>1</sup> subscripsit.

---

<sup>1</sup> Die beiden ersten Buchstaben des Namens sind bis zur Unleserlichkeit  
verschnörkelt.

V.

DIE LÜBISCHE RATSCHRONIK DES 15. JAHR-  
HUNDERTS UND IHRE VERFASSEN\*.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

---

---

\* Dieser Aufsatz hat eine größere Abhandlung des Herrn Verfassers über 'die Lübecker Stadtschreiber von 1350 bis 1500' zur Grundlage, die sich in Händen der Redaktion befindet, Raummangels halber aber dem nächsten Jahrgang vorbehalten bleiben muß.

K. K.



Die bis 1482 reichende lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts liegt nur in der für den Gebrauch des Rates von Schreiberhänden in Bücherschrift zusammengetragenen Originalhandschrift vor; von dem Entwurfe der Chronik sind irgendwelche Reste bisher nicht zu Tage gefördert und auch schwerlich erhalten.

Ist demnach von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, die Frage nach den Verfassern der Chronik mit Hilfe ihres Schriftcharakters zu beantworten, so bietet letzterer immerhin genug unterschiedliche äußere Merkmale, um die Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung klarzustellen.

Der erste einheitlich niedergeschriebene Abschnitt umfaßt in der Reinschrift Bl. 1—40 (Grautoff 2, S. 3—78) und enthält die bereits von Koppmann im dritten Bande seiner Lübischen Chroniken (S. 357—441) neu herausgegebenen, einer unbekanntes lateinischen Korner-Rezension vom Jahre 1438 entstammenden<sup>1</sup> Nachrichten aus der Zeit von 1401—38.

Mit den Worten »In dem jare na Godes gebort 1438« (Grautoff S. 78), die den zweiten, auf Bl. 48—52 enthaltenen Abschnitt einleiten, setzt unverkennbar eine dickflüssigere Tinte ein, die, wie dies gerade in den ersten Zeilen besonders hervortritt, stellenweise abgeblättert ist und deshalb gegenüber der vorausgehenden tiefschwarzen Schrift ins graue spielt. Sie reicht bis Ende 1445 (Grautoff S. 100). Die anfangs dürftig fließenden Nachrichten kommen erst für 1444 und 1445 dem durchschnittlichen Umfange der demnächst folgenden Jahresabschnitte annähernd gleich, und sind aus der mehr oder weniger verblästen Erinnerung des Chronisten niedergeschrieben. Da zu der unter 1442 berichteten Gefangensetzung des Junkers Erich von Hoya in Osnabrück bemerkt ist »unde sit noch in desser gegenwardigen tyd« (S. 84), der Gefangene aber 1447 zur Zeit

---

<sup>1</sup> Koppmann a. a. O. S. 351.

der Belagerung von Lippstadt (Juni 20—30)<sup>1</sup> wieder freigelassen wurde (S. 109), so wird dieser Abschnitt 1446 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1447 abgefaßt und wahrscheinlich damals auch eingetragen sein.

Der dritte Abschnitt reicht von Bl. 52—60<sup>b</sup> und inhaltlich von Anfang 1446 (S. 100) bis zu der unter 1448 berichteten Krönung Karl Knutsons am 29. Juni und dem Beginn der unmittelbar darauf unternommenen Belagerung Wisbys (S. 114). Er ist mit einer bräunlichen Tinte geschrieben, die jedoch mit Bl. 57 und 58, nachdem offenbar die Feder des Abschreibers beim Eintauchen den Bodensatz des Tintenfassers erreicht hatte, allmählich einen schwarzen Farbenton angenommen hat. Der Bericht ist bald nach Mitte 1448 einheitlich abgefaßt, denn einerseits nimmt der Chronist unter 1446 (S. 103) und unter Ostern 1447 (S. 106) bereits Bezug auf den zum Juni und Juli 1448 geschilderten Kriegszug Herzog Friedrichs von Sachsen und seiner böhmischen Söldner nach Westfalen (S. 107—110), andererseits ist ihm die am 4. Dezember 1448 erfolgte und im nächsten Abschnitt unter 1449 (S. 119) erzählte Einnahme Wisbys noch unbekannt; auch hat bereits im August 1448 oder wenig später der damalige Substitut der lübeckischen Ratskanzlei Christian von Geren mehrere Stücke dieses Abschnitts (S. 103—105, 106 f.), aus dem Entwurfe der Chronik ins Lateinische übersetzt<sup>2</sup>.

Der auf Bl. 60<sup>b</sup> unter 1448 mit den Worten »Item in desseme sulven yare bi Unser Leven Vrowen daghe der crudwygenghe« (Aug. 15) beginnende (S. 114) und bis fast ans Ende vom Bl. 63<sup>b</sup> reichende kurze vierte Teil, welcher die Chronik bis Ende 1448 fortsetzt, läßt das namentlich zu Anfang offensichtlich zum Ausdruck gelangende Bestreben des Schreibers erkennen, seine am Schlufs des vorigen Abschnittes stark in die Breite gezogenen Schriftzüge zu verdichten. Die Tinte erscheint etwas blasser als zuvor, jedoch ist die letzte mit den Worten »weret dat hertich Alff storve ane erven« (S. 119 Mitte) anhebende nahezu seitenlange Spalte von Bl. 63<sup>b</sup> mit einer andern, sehr hellen Tinte geschrieben. Der S. 118 zum Versprechen

<sup>1</sup> Hausberg, Die Soester Fehde im 15. Jahrh. S. 53.

<sup>2</sup> Vgl. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. 327 f.

des Lüneburger Rates, in Kürze seine Lübecker Rentengläubiger befriedigen zu wollen, gegebene Hinweis: »wat hyraf geholden wart, dat sok in deme neghesten yare«, beweist, dafs der Abschnitt bald nach 1448 und beträchtlich früher als der Bericht über das folgende Jahr abgefafst ist, denn dort ist eine im März 1449 zwischen dem Rate von Lüneburg und seinen Lübecker Gläubigern getroffene Vereinbarung<sup>1</sup>, welche der Chronist vielleicht bei den obigen Worten im Auge gehabt hat, wie diese Angelegenheit überhaupt, mit Stillschweigen übergangen.

Der fünfte Abschnitt, Bl. 63<sup>b</sup> bis Bl. 74<sup>b</sup>, welcher von Anfang 1449 (S. 119) bis zu der unter 1450 (S. 138) berichteten, jedoch erst am 15. Januar 1451 erfolgten<sup>2</sup> Aussöhnung Lübecks mit Herzog Heinrich von Meklenburg reicht, zeichnet sich durch eine tiefschwarze Tinte aus. Da der Chronist zum Herbst 1450 (S. 132) bemerkt, dafs der weitere Verlauf der Dinge in Schweden »noch nicht vor oghen« sei, so ist dieser Teil ziemlich gleichzeitig, und zwar wahrscheinlich noch vor den ergebnislosen dänisch-schwedischen Verhandlungen zu Avescher oder Christianopel im Juli 1451<sup>3</sup>, zweifellos aber vor dem im Februar 1452 unternommenen Einfall König Karls in Schonen abgefafst.

Der sechste längere Abschnitt, Bl. 74<sup>b</sup> bis 114<sup>b</sup>, welcher die Chronik von den zum Schlufs des Jahres 1450 berichteten Ereignissen (S. 138 ff. von »Item in desseme yare« ab) bis Ende 1457 (S. 208) fortsetzt, hebt sich von den früheren und späteren Partien aufer durch eine etwas hellere Tinte durch die Eigentümlichkeit ab, dafs in ihm das u vor dem n als ü ausgezeichnet ist, während es sonst in der Regel ũ oder auch zuweilen ũ geschrieben ist. Hinsichtlich der Entstehungszeit ist zu bemerken, dafs Ende 1450 zur zwiespältigen Bischofswahl im Stift Münster (S. 140) bereits auf den weiteren Verlauf bis 1456 verwiesen wird; ferner erstreckt sich die Erzählung unter 1451 (S. 141 f., 146) bereits bis 1452 und ist unter 1453 (S. 163), unter 1455 (S. 176) und unter 1456 (S. 185) auf den Bericht des jeweilig folgenden Jahres Bezug genommen. Es wäre zwar möglich, dafs

<sup>1</sup> Vgl. Lüb. U.-B. 8, S. 599 Anm.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 2.

<sup>3</sup> Vgl. H. R. II 4, S. 1.

der Hinweis zu Ende 1450 einer Schlufsredaktion dieses Abschnittes unmittelbar vor seiner Übertragung in die Reinschrift entstammt, und im übrigen der Text etwa 1—2 Jahre nach den bezüglichen Ereignissen abgefaßt wäre, doch spricht die stetig zunehmende Ausführlichkeit der Schilderung, welche 1451 5<sup>1/2</sup>, 1452 7<sup>1/2</sup>, 1453—55 je etwa 9, 1456 11 und 1457 nahezu 16 Druckseiten füllt, eher dafür, daß der ganze Abschnitt einheitlich entworfen ist. Dies wird 1458 geschehen sein, denn der Chronist kennt noch nicht den Ausgang der unter 1457 (S. 204) berichteten Belagerung der Stadt Marienburg, die sich gegen die Polen bis zum Abschluß des preufsisch-polnischen Waffenstillstandes zu Riesenburg im Oktober 1458 gehalten hat<sup>1</sup>; auch vermag er noch nicht abzusehen, ob, wie man fürchtete, die zum Sommer 1457 (S. 206) erzählte krankhafte Erscheinung der Kinderwallfahrten nach Thann im Elsaß »were en vorspokenes groten arges, also orloghes, pestilentie edder dure tyd; doch volghet hyr wat na, des wart me en war«.

Der von Anfang 1458 (S. 208) bis in das Jahr 1461 reichende siebente Abschnitt umfaßt in der Reinschrift die Seiten 114<sup>b</sup> bis 130<sup>b</sup> und wird nach unten hin begrenzt durch einen mit den Worten »In demesulven jare na paschen« (S. 236) einsetzenden veränderten Schriftcharakter. Hinweise auf die Fortführung der Chronik oder die weitere Entwicklung der Dinge sind nicht vorhanden.

Mit dem achten Abschnitt, der die Chronik von Ostern 1461 (S. 236) bis in den Herbst 1463 (S. 270) fortführt, setzt meines Erachtens eine neue, jüngere Schreiberhand ein. Die Federführung ist eine kräftigere, die Buchstaben, insbesondere A, B, D, H, S, a, g, r, v, sind schärfer und eckiger ausgezogen und haben zum Teil andere Formen als zuvor; auch ist jeder unmittelbar auf ein d folgender Vokal an dieses angeschlossen, so daß sein vorderer Abstrich in den hinteren Abstrich des d fällt. Der Abschnitt reicht bis nahe an das Ende von Bl. 149<sup>b</sup>, der letzten Seite<sup>2</sup> der Pergamentlage Bl. 140—149, wo nach

---

<sup>1</sup> Voigt, Gesch. Preussens 8, S. 562.

<sup>2</sup> Sie schließt mit den Worten (S. 270): »aldus worden de ar || men lude gevrouwet«.

dem Satze »Also wert en islik van en up en rad gelecht na syneme vordenste« (S. 270) die Tinte wechselt. Zweifellos hat hier der Schreiber nur deshalb abgesetzt, weil ihm das Pergament ausging, denn dafs der ihm vorliegende Entwurf der Chronik das Jahr 1464 wenigstens teilweise noch mit umfasste, beweisen die auf die Belagerung von Mewe durch die Danziger und Polen bezüglichen Worte (S. 269): »unde legen darvor wante up des nigen jars daghe, do wunnen se de stat unde dat slot, also hyrna gescreven steit in dem negesten jare« (vgl. S. 272 unter 1464).

Die gleiche Hand setzt die Reinschrift um zwei weitere Abschnitte, den neunten und zehnten, fort, und zwar zunächst mit einer hellbraunen Tinte bis zu den letzten Zeilen<sup>1</sup> der folgenden Lage Bl. 150 bis 159, sodann von den dortigen Worten »unde voren doer en arm unde vordorven unde vorheret lant« (S. 287 Mitte) mit einer dunkleren Tinte bis auf die erste Seite der übernächsten Lage Bl. 170—179, wo unter Ostern 1467 nach den Worten »also hertighe Hinrik wolde varen up syneme wagene in de Marke, unde« (S. 304) der Schriftcharakter ein anderer wird. Auch in diesen beiden Fällen hat der Schreiber seine Vorlage nicht erschöpft gehabt, denn im ersten Abschnitt wird unter 1464 (S. 278) auf den »anno 66« (vgl. S. 296 f.) zu findenden Bericht über den Friedensschluß zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Polen verwiesen, während im zweiten Abschnitt sowohl unter 1466 (S. 295) wie auch unter dem Frühjahr 1467 (S. 300) auf den erst zu Anfang des folgenden Abschnittes (S. 304 f.) unter 1467 »by Petri et Pauli« (um Juni 29) erzählten Vergleich der Stadt Wismar mit ihrem abgesetzten Bürgermeister Peter Langejohann Bezug genommen wird.

Auf Bl. 170 beginnt als zehnter Abschnitt mit den Worten »helt eme vore unde wolde ene sulven gripen« (S. 304 Mitte) eine andere Schrift: die Buchstaben sind kürzer, die bisher ziemlich gleichmäfsig dicken geraden Niederstriche werden geschweifter und verjüngen sich hin und wieder in der Mitte, die Federanzüge sind schärfer und zierlicher, die Aufstriche feiner. Diese Schrift, in der die

<sup>1</sup> Die neue Lage, Bl. 160—169, beginnt in dem oben angeführten Worte »vor || heret«.

Chronik von Ostern 1467 bis zum März 1469 fortgesetzt ist, reicht bis fast ans Ende<sup>1</sup> der letzten Seite der Lage Bl. 170 bis 179, einschliesslich der Worte »unde beden den rath umme Godes unde umme rechtes willen, dat de rat ene« (S. 318 unten). Das Abbrechen mitten im Satze erklärt sich, wie auf Bl. 159<sup>b</sup>, ohne Frage aus dem Abschlufs der Pergamentlage, während der Chronikentwurf, wie weiter unten<sup>2</sup> dargelegt ist, wahrscheinlich bis Ende Juli 1469 (S. 322 Mitte) gereicht hat. Hinweise auf die Zeit der Niederschrift oder der Abfassung fehlen, wenn man nicht etwa aus der Bemerkung (S. 311), es sei das laut Vereinbarung zwischen Lübeck und Hamburg vom 15. Juni 1468 neugeprägte Geld »nu tor tyd noch genge unde geve« in beiden Städten, darauf schliessen will, dafs seit der Ausgabe jenes Geldes bereits ein längerer Zeitraum verflossen gewesen sei.

Der nahe am Schlusse von Bl. 179<sup>b</sup> mit den Worten »wolde helpen, dat se mochten by rechte bliven unde unvordorven« (S. 318) beginnende zwölfte Abschnitt reicht genau bis zum Ende der Pergamentlage Bl. 220—229<sup>b</sup> und schliesst hier unter 1480 mit den Worten »de ere kopenschop mit schapen, honren, vischen unde eyrn plegen to hebbende in dem lande« (S. 415). Die Schrift ist rundlich und zeigt gleichmäfsig dicke Niederstriche; die Tinte ist im allgemeinen blaß, schwankt aber unset in helleren und dunkleren Farbentönen; die sonst abwechselnd in blau und rot ausgeführten Initialen sind ausschliesslich mit roter Farbe eingezeichnet. Mit derselben roten Farbe, also zweifellos bei Einfügung der Initialen und bei der auch sonst üblichen Auszeichnung der Satzanfänge durch rote Striche, sind auf Bl. 200 (S. 359) die im Texte ausgefallenen Worte »Hasenbalch unde de here het« am Rande in Kanzleischrift nachgetragen, und zwar von einer sehr charakteristischen Hand, die im Niederstadtbuch von 1477 (trium regum) Jan. 6 bis 1482 (palmarum) März 31 vertreten ist. Sie gehört dem Substituten der

---

<sup>1</sup> Die folgende Lage, Bl. 180—189, beginnt mit den Worten »en dar nicht wedder afgeven« (S. 319 erste Zeile).

<sup>2</sup> S. 191—192.

Ratskanzlei Heinrich Winter<sup>1</sup> an; dieser hat nämlich auf dem ersten im übrigen freigelassenen Blatte des ausschließlich von ihm geschriebenen, 1478 (pentecostes) Mai 16 beginnenden und bis 1481 (Michaelis) Sept. 29 reichenden Niederstadtbuchbandes seinen Namen (Hinricus Winter) verzeichnet, auch schließt seine letzte, 1482 »secunda mensis aprilis hora vesperarum« datierte Eintragung mit den Buchstaben »H W«. Er war noch 1483 anderweitig in der Kanzlei tätig und ist jedenfalls identisch mit dem 1486 genannten gleichnamigen Supprior des Dominikanerklosters in Wismar<sup>2</sup>. Für die naheliegende Annahme, daß dieser Abschnitt von Winters Hand stammt, lassen sich bestimmte Beweise nicht erbringen, da die Chronik, wie eingangs erwähnt, in Bücherschrift geschrieben ist. Die Abfassung des Abschnitts ist keine einheitliche. Unter 1477 heißt es (S. 399) zum Ausbruch des österreichisch-ungarischen Krieges: »Dit is der veyde quad anbeginnen, wo sik de ende vynden mach unde vorlopen, dat is noch nicht vor ogen«, während am Schlusse desselben Jahres (S. 403) die Beendigung der Fehde durch den am 1. Dezember erfolgten Friedensschluß verzeichnet ist; es muß also die angeführte Stelle noch 1477 niedergeschrieben sein. Mit dieser Folgerung steht im Einklang, daß der Chronist 1472 (S. 344) auf das weiterhin berichtete Ergebnis der Bemühungen der Städte um die Abstellung des neuen Lüneburger Zolles verweist und die Aufhebung desselben unter 1476 (S. 382) erzählt, sowie ferner die Bemerkung zum Bericht über den Brand der deutschen Brücke in Bergen unter 1476 (S. 382), es sei die Untersuchung, ob Brandstiftung vorliege, zwar eingeleitet »men wo gerichtet, dat wed alle man nycht noch tor tid«. Eine weitere Partie dieses Abschnitts ist um die Mitte von 1479 entstanden, denn unter 1478 schließt der Chronist seinen Bericht

<sup>1</sup> In einer Niederstadtbucheintragung unter 1480 (Anthonii) Jan. 17, sowie in mehreren andern heißt es: »Tuge sint Everhardus Pot unde Hinricus Winter, substituten in der cancellarie to Lubeke«.

<sup>2</sup> »Broder Hinrick Wynter supprior . . . predikerordens des closter[s] tor Wiismar«: NStB. 1486 (cantate) Apr. 23. — Ostern 1443 war »Henricus Winter de Honover« zu Erfurt immatrikuliert; Akten der Erfurter Universität S. 195. Zu diesem Herkunftsort stimmt, daß der Substitut Heinrich Winter Kleriker der Diözese Hildesheim war: H. R. III 1, Nr. 260.

über den Streit in Livland und die — zu Anfang Frühjahrs 1479 erfolgte — Gefangensetzung des Erzbischofs von Riga mit der Bemerkung, daß das Ende des Spiels noch nicht vor Augen sei (S. 407). Der Erzbischof starb jedoch bereits am 19. Juli desselben Jahres. Das Abbrechen des Abschnittes am Ende einer Pergamentlage und mitten im Zusammenhange beweist, daß auch in diesem Falle die Vorlage des Schreibers weiter gereicht hat.

Der dreizehnte und letzte Abschnitt, welcher auf den beiden Lagen 230—239 und 240—249 den Rest der bis Ende 1482 reichenden Chronik und deren Register (S. 415—456) enthält, ist von einer neuen Hand <sup>1</sup> eingetragen. Da der Schlußverwerk zur Chronik, welcher das Jahr 1482 als letztes dem zweiten Bande der Ratschronik zuweist, 1489 »in deme pinxsten« datiert ist, ferner im Texte auf die für einen dritten Band bestimmten chronikalischen Berichte über die Jahre 1483, 1487 und 1489 (S. 422, 432, 426) verwiesen und auch (S. 433) auf die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1490 Bezug genommen ist, so kann der betreffende Abschnitt erst im letzteren Jahre ins reine geschrieben sein. Seine Entstehung fällt freilich, wie weiter unten <sup>2</sup> dargelegt ist, der Hauptsache nach bereits in das Jahr 1485.

Gehen wir nach diesen Bemerkungen betreffs der Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung auf die Fragen über, wie die Chronik selbst nach ihren verschiedenen Verfassern zu zerlegen ist und wer diese Verfasser waren.

In der Einleitung zum zweiten Bande seiner Ausgabe der Ratschronik <sup>3</sup> nimmt Grautoff für das 15. Jahrhundert vier Chronisten an, denen er die Partien von 1401—1434, 1435 bis 1457, 1458—1480 und 1481/82 beilegt. Zweifellos hat er insofern Recht, als der Bericht über den Zeitraum von 1481/82 von einem neuen Verfasser herrührt, denn die zu Anfang 1482 gegebenen chronologischen Notizen, die häufigen biblischen und anderen Zitate, sowie eine Anzahl witzelnder Nebenbemerkungen sind Eigentümlichkeiten, die nur diesem Abschnitt zukommen. Was aber die Partie bis 1480 betrifft, so ist zunächst, wie

---

<sup>1</sup> Vgl. Koppmann, Lüb. Chroniken 3, S. 347.

<sup>2</sup> S. 201.

<sup>3</sup> S. VIII ff.

Koppmann bemerkt<sup>1</sup>, 'die Annahme naheliegend und kaum aus irgend einem Grunde mit Fug zu bezweifeln', dafs der zwischen Anfang 1446 und Mitte 1447 schreibende erste selbständige Fortsetzer der Chronik die der unbekanntenen Korner-Rezension von 1438 entnommenen Nachrichten übersetzt und seiner Arbeit vorangestellt hat, und diese Ansicht wird im weiteren Verlauf unserer Ausführungen bestätigt werden. Es bleiben also für den Zeitraum bis 1480 zwei Verfasser übrig. Ihre verschiedene Art charakterisiert Grautoff meines Erachtens im allgemeinen zutreffend, indem er den ersten als einen ruhigen Beobachter seiner Zeit und 'mehrentsils parteilos und gerade' bezeichnet, während er dem zweiten Chronisten eine gröfsere Gewandtheit im Ausdruck, eine lebendigere Darstellung und, 'besonders in den späteren Jahren', ein so warmes Interesse für seine Sache beilegt, 'dafs er nicht nur gegen die Verirrungen seiner Zeit dreist zu Felde zieht und sie mit den Waffen des Witzes und der Satire bekämpft, sondern auf der andern Seite auch die ritterliche Tat und das wahre Verdienst überall mit gerechter Bewunderung erhebt'; auch betont Grautoff mit Recht die Vorliebe dieses Verfassers für die Einstreuung kerniger Sprichwörter und den Gebrauch sprichwörtlicher Redewendungen. Es erscheint mir jedoch nicht gerechtfertigt, den betreffenden Einschnitt mit Anfang 1458 zu machen, denn der hierfür angeführte Grund, dafs die Handschrift — welche Grautoff augenscheinlich für die des Chronisten hält, da er überhaupt nicht zwischen den Verfassern und den Ingrossisten unterscheidet — an jener Stelle wechsele, kann nach den obigen Ausführungen über die Gliederung der Reinschrift nicht stichhaltig sein; auch vermag ich nicht mit Grautoff die Aufnahme von Urkunden in das Werk, deren früheste sich unter 1459 findet, als ausschließliche Eigentümlichkeit des zweiten Verfassers anzusehen. Vielmehr bin ich der Meinung, dafs das Werk nach 1457 zunächst im bisherigen Geiste fortgeführt ist und dafs erst unter 1469 der Verfasser wechselt.

Diese Ansicht fufst in erster Linie auf der Beobachtung, dafs in der Chronik der Gebrauch der Worte »doch jo (io)« für die

---

<sup>1</sup> Lüb. Chroniken 3, S. 353.

modernen Bindewörter »jedoch« oder »aber« unter 1469 abgelöst wird durch die Anwendung von »jo (io) doch«. Es findet sich nämlich »doch jo (io)« auf folgenden Seiten der Grautoffschen Ausgabe: 17, 33, 35, 38, 48, 49, 51, 69, 77, 85, 90, 106, 107, 109 (3 mal), 110, 111, 115, 129, 131, 137 (2 mal), 140, 142, 147, 154, 158, 160—162, 164, 166 (2 mal), 185, 192, 193, 203, 204, 207 (2 mal), 208, 211 (2 mal), 212, 215 (2 mal), 216, 223, 224 (2 mal), 236, 237, 243, 246 (2 mal), 247, 263 (3 mal), 264 (2 mal), 266, 267, 269, 274—276, 278—282, 285, 298, 290, 292, 295, 296 (2 mal), 298, 299, 301—305, 307, 308, 313—315; zusammen also 92 mal. Ferner ist »unde doch jo (io)« für »dennoch« S. 84, 165, 183, 196 und 326 gebraucht. Dagegen kommt »jo (io) doch«: S. 322, 323, 330, 331, 340, 341, 344—346, 350, 352, 354—356, 360—362, 374, 375, 381, 383, 391—393, 402, 406, 409, 411, also 28 mal vor. Von S. 412 ab schliesslich bis zum Ende der Chronik (S. 435) finden sich weder »doch jo« noch »jo doch«, sondern nur die schwächeren Bindewörter »doch« und »men«. Da nun der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« sich beschränkt auf die Abschnitte I—X der Reinschrift mit der einzigen Ausnahme, das »unde doch jo« noch einmal vorkommt zu Anfang des folgenden Abschnittes, der, wie oben bemerkt, ein bei Eintragung des zehnten Abschnittes unerledigt gebliebenes Stück des Chronikentwurfes mit umfasst, der elfte Abschnitt aber weiterhin nur »jo doch« enthält, so ist die Annahme ausgeschlossen, das die Anwendung der betreffenden Bindewörter auf einer Willkür der Abschreiber beruhe, vielmehr mufs der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« dem älteren Chronisten, der des »jo doch« seinem Fortsetzer eigentümlich sein. Es tritt also der Wechsel der Verfasser unter dem Juli 1469, und zwar höchstwahrscheinlich mit den Worten »Item in deseme jare by Jacobi« (S. 322 Mitte) ein.

Dieses Ergebnis finden wir bestätigt, wenn wir beobachten, wie sich die Sprichwörter und die sprichwörtlichen oder volkstümlichen Redensarten bis 1480 über die Chronik verteilen. Es heifst: S. 167 (1454): »do was dat mos vorghoten«. S. 331 (1470): »der woldad ward darna gedacht, alse de struß denkt syner eyer« und »Got sturd den bomen, dat se nicht wassen in

den hemmel«. S. 337 (1471): »dar ward af achter en pels unde vor en troye<sup>1</sup>«. S. 344 (1472): »aldus quam de vos in des grevers nest in deme bilichten«; »We my enß bedrucht, dat vorgeve em Got, men bedrucht he my noch enß, dat vorgeve my Got«; (die Lüneburger) »hengeden den spiegel vor der vorsten lande« (vgl. S. 346). S. 348 (1472): »Dat lavede he to donde, unde is doch nicht geschen, sede Karov«; »Greve Gerd . . . quam to Lovenborch also en vorvlogene guß«. S. 349 (1472): »De olden mucke bleven em in deme velle«; »De ende der degedyng ward ene wachtele<sup>2</sup>«. S. 351 (1473): »Dit was en clene vur angelecht, men it wolde nicht bernen«. S. 352 (1473): »De korte ele konde nicht toreken«; »Wan de herde bister geyt, so bit de wulf de schape«. S. 357 (1474): »Deden alle vorsten ok also, denne weren se aller eren werd, unde dat kopper wurde to golde«. S. 358 (1474): »uppe dat de stede sik tweyden unde de heren so quemen twysschen ko unde kerkhof<sup>3</sup>«; »Ses synke was troye duß geworden<sup>4</sup>«; »De quitancie der betalinge is verloren« (ironisch). S. 360 (1474): »Dem piper was de munt ser, darumme ward dar nyn rey af«. S. 362 (1474): »io doch . . . blef aleke en dod vogel«. S. 363 (1474): »Dat morgenrod betekent gerne regen unde unwedder; wo scholen de vrede maken buten landes, de bynnen landes seldene vrede holden?«; »Wat ere bedrif was, wolde nycht upgan, darumme blef it en koke<sup>5</sup>«. S. 368 (1475): »Dat ward under deme hudeken speld<sup>6</sup>«; »Dit was zeker in deme dele nyne gude unde wolludende floyte to eneme schonen vroleken danse«; »De lude seggen, de warheit is Gode best bekant«. S. 373 (1475): »Unde seker, dyt synt nyne glade remen unde trippen-treders<sup>7</sup>, men it mogen wol mannen heten«. S. 378 (1476): »It is nyne hovesche schole, dar de scholers also vele lerd, dat se den mester uppe den stert houwen«. S. 379 (1476): »De

<sup>1</sup> Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4, S. 614.

<sup>2</sup> Das. 5, S. 570.

<sup>3</sup> Das. 2, S. 508.

<sup>4</sup> Das. 1, S. 602.

<sup>5</sup> Das. 3, S. 514.

<sup>6</sup> Das. 2, S. 307.

<sup>7</sup> Das. 4, S. 613.

ende ward en wilde guß«; »Vorne sen unde lange denken, dat is der wysen hemelke rad«. S. 380 (1476): »Mit sulken eren, alse Heyleke densten druch<sup>1</sup>«. S. 381 (1476): »Der ruben mach rynghe, de den kol bedricht<sup>2</sup>«; »En gut wech umme is nyn krumme«. S. 392 (1476): »Des sy Got allemechtich benediet, de den bomen sturd, dat se nicht en wassen in den hemmel«. S. 393 (1476): De held do synen laven untobraken, recht so de hunt de wurst holt«. S. 395 (1477): »Mit sulker ere, alse Heyleke densten druch«. S. 397 (1477): »Hey! hey! wo blicket dar dat adel, alse melk unde blud gespyet up enen kalsak«! S. 400 (1477): »It is nicht allen luden geven cipollen to schellende«. S. 404 (1478): »Des hebbe io dank de blinde stefmoder twedracht, de nummer brinkt en luckich kynt in de werlt«. S. 405 (1478): »lik so en wulf gedecket mit lammesten vellen«. S. 414 (1480): »Desse sake hadde he wol uth deme troge nomen<sup>3</sup>«. Es verteilt sich also der Gebrauch der Sprichwörter und volkstümlichen Redewendungen mit nur einer Ausnahme<sup>4</sup> auf den Zeitraum von 1470—1480, den wir dem zweiten Verfasser beilegen.

Wer sind nun die beiden Chronisten?

Von Interesse für die Persönlichkeit des bis 1469 schreibenden ersten Verfassers ist zunächst eine Aufzeichnung des Stadtschreibers Johann Bracht<sup>5</sup> aus dem Jahre 1464 über den Pergament- und Papierverbrauch der Ratskanzlei im vorausgehenden Jahre. Sie lautet:

<sup>1</sup> Das. 2, S. 226 f.

<sup>2</sup> Das. 4, S. 518.

<sup>3</sup> Das. 4, S. 614.

<sup>4</sup> Zu erwähnen ist noch die wohl ebenfalls volkstümliche Wendung in dem unter 1465 eingefügten ausführlicheren Berichte über die 1464 unternommene lübische Gesandtschaft nach Preußen: »dat se dar nicht en seghen noch kerken noch clues noch katten edder hues, dat ungeserighet were« (S. 287). Entstammt jedoch dieser Bericht, wie Grautoff (S. XII) annimmt, der verloren gegangenen Chronik des an der Gesandtschaft beteiligten Bürgermeisters Hinrich Castorp, so scheidet jene alsdann wohl mit übernommene Wendung für die Kennzeichnung des Wesens unserer Chronisten aus.

<sup>5</sup> In Brachts Briefverzeichnis (vgl. Hans. U.-B. VIII S. 89 Anm. 1). Auf die betreffende Stelle hat bereits P. Hasse in der Deutschen Literaturzeitung 1896 Sp. 525 hingewiesen.

»Anno etc. 64

hadde mester Johannes Wunstorp 6 decker pergamentes.

Item ego Johannes Bracht 18 decker, et hoc propter meam absenciam versus Prutziam et regnum Polonie, que duravit 20 ebdomadas<sup>1</sup>, alias magis habuisssem.

Item Johannes Arnoldi habuit 22 decker.

Unde wii dre hedden van Tybbeken in papiro vor 6 marck Lubesch unde 20  $\delta$ .

Item dominus Johannes Hertze hadde 4 decker to der kroniken behoeff«.

Es hat also der damalige Ratmann und ehemalige Proto- notar Johann Hertze 1463 die Eintragung eines Teils des Chronikentwurfes in die vorliegende Pergamentreinschrift veranlaßt. War er zugleich der Verfasser der älteren Partie der Chronik? Diese Frage läßt sich meines Erachtens unbedingt bejahen.

Aus den wenigen selbständigen Zusätzen und Abänderungen, welche die Chronik in ihrem ersten, wie erwähnt, einer Korner-Rezension von 1438 entnommenen Teile dieser Quelle gegenüber aufweist, folgert Koppmann<sup>2</sup>, daß der Chronist 'einerseits zu dem Rat, andererseits zu Bischof Johann in näheren Beziehungen stand'. Dies trifft auf Johann Hertze zu, da er vor seiner Tätigkeit als lübischer Sachwalter am päpstlichen Hofe (1433—35) und seiner Anstellung als Protonotar (1436) höchstwahrscheinlich Vikar am Dome gewesen ist. Am 1. Februar 1422 nämlich bestätigte Bischof Johann Schele eine aus dem Nachlaß des verstorbenen Lübecker Domherrn Marquard Hertze von dessen Testamentsvollstreckern, ebenfalls drei Lübecker Domherren, zu Ehren der hl. Katharina gestiftete Vikarie an dem im Dome gegenüber der Sakristei gelegenen St. Lorenz-Altar und gestand zugleich den Testamentsvollstreckern zu, »quod providus vir

---

<sup>1</sup> Von Lübeck abwesend war Bracht 1463 von März 14 — c. Mai 1 und Aug. 29 — Nov. 29, also 7 Wochen und 13 Wochen 2 Tage = c. 20 Wochen 2 Tage, 1464 dagegen von Apr. 22 — Aug. 13 und Okt. 3 — Dez. 3, also 16 Wochen 2 Tage und 8 Wochen 6 Tage = 25 Wochen 1 Tag; auch deuten die Worte »versus Prutziam et regnum Polonie« auf das Jahr 1463 (vgl. H. R. II, 5, Nr. 402—420).

<sup>2</sup> Lüb. Chroniken 3, S. 353 f.

magister Johannes Hertzee, clericus nostre diocesis antedictae, vel saltem de ipsius voluntate alter idoneus prima vice per antedictos dominos testamentarios predicto domino decano et capitulo ad eandem vicariam presentetur<sup>1</sup>«.

Wie Koppmann weiter hervorhebt<sup>2</sup>, bemerkt der Chronist unabhängig von seiner Vorlage unter dem Jahre 1434, daß während des damaligen Hansetages zu Lübeck infolge der Anwesenheit der Magdeburger Ratssendeboten wegen des über diese Stadt verhängten Bannes das Interdikt eingehalten sei. Andererseits berichtet der Chronist in seiner selbständigen Fortsetzung<sup>3</sup>, daß 1438 wegen des Aufenthaltes des gebannten meklenburgischen Ritters Matthias Axkowe in Lübeck das Interdikt über die Stadt zwar vom Kapitel ausgesprochen, vom Rate aber nicht beachtet sei, »wente de raed hadden en privilegium van deme pavesen, dat nemant in der stad Lubeke scholde legghen interdictum«. Nun ist es aber gerade Hertze gewesen, der 1435, also offenbar anläßlich des Magdeburger Falles, zu Florenz dem Rat die Erneuerung des betreffenden päpstlichen Privilegs aus dem Jahre 1258 erwirkt hat<sup>4</sup>.

Es hat ferner der Protonotar Hertze, wie in andern Zusammenhänge darzulegen sein wird, die Lübecker Ratssendeboten im April 1440 nach Kolding, im Sommer 1441 nach Kopenhagen, im Frühjahr 1445, wie wir annehmen, nach Treptow und im September desselben Jahres nochmals nach Kopenhagen begleitet; über alle diese Tagfahrten aber berichtet der Chronist in seiner 1446 aus der Erinnerung niedergeschriebenen, sonst zum Teil wenig reichhaltigen ersten Fortsetzung, und zwar über die letztere Zusammenkunft mit so ausführlichen Angaben betreffs der damals in Kopenhagen weilenden fürstlichen Hochzeitsgäste und mit einer so eingehenden Kenntnis der Verhandlungen, wie man sie nur bei einem Augenzeugen und Teilnehmer voraussetzen kann.

In der Folgezeit ist Hertze, abgesehen von einer wenig bemerkenswerten Sendung nach Rostock im Dezember 1447, zu

---

<sup>1</sup> St.-A. Oldenburg, Registrum capituli 3, Nr. 92.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 356.

<sup>3</sup> Grautoff S. 79.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 669.

auswärtigen Geschäften nicht hinzugezogen worden; es lassen sich also keine weiteren Parallelen zwischen seiner amtlichen Tätigkeit und der Chronik ziehen. Dafs er nach seinem Rücktritt vom Amte (1454) und vor seiner Wahl in den Rat (1460) die Chronik fortführte, kann nicht befremden, da er nachweislich in dieser Zeit Beziehungen zum Rate unterhalten hat; auch deutet der Umstand, dafs die Chronik die 1455 lübischerseits mit König Christian I. zu Flensburg<sup>1</sup> abgehaltene Tagfahrt irr tümlich nach Hadersleben verlegt<sup>2</sup>, auf einen Verfasser, der den damaligen politischen Geschäften ferner stand.

Nicht unerwähnt möge schliesslich in diesem Zusammenhange bleiben, dafs von Hertzes Hand der erste Entwurf zu dem bisher dem Ratssekretär Johann Arndes zugeschriebenen, von diesem aber wenigstens im einleitenden allgemeineren Teile nur überarbeiteten Bericht über die Anwesenheit König Christians I. zu Lübeck im Jahre 1462<sup>3</sup> stammt, die auch in der Ratschronik eingehend behandelt ist<sup>4</sup>. Dieser Entwurf<sup>5</sup> lautet:

»To enem exempel unde tor dechnisse enes tokamenden dages, ok to wolvarf desser guden stad Lubeke, is to wetende, dat int jar unses heren 1462 ame avende annunciacionis Marie der werdigen moder gades do quam to Lubeke in de stad 3 stunde na middaghe de irluchtigheste hochgeborn forste unde here Cristierne, koning der dryer ryke, hertighe van Sleswig, greve to Holsten unde van Oldenborg unde Delmenhorst, mit sinem broder junker Gherde, siner forstynnen unde synem oldesten sone mit 600 perden, deme de rat to Lubeke tosede leyde unde ok wol helt mit 400 perden, darane he was tovreden unde ok de rad to Lubeke, al hadde he dar en boven den. De rat to Lubeke dede en grote ere an schenke, an wyne, wyschen a) unde anderer ghave. Desolve her koning wolde ok vort mit sodannem volke tor Wilsnake. Vortmer de rat to

---

a) So.

<sup>1</sup> H. R. II 4 Nr. 338, 340 f.

<sup>2</sup> S. 176, 178.

<sup>3</sup> Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 283.

<sup>4</sup> S. 244.

<sup>5</sup> St.A. Lübeck, Papierzettel im ältesten Eidbuch.

Lubeke, uppe dat se dem heren koninghe unde den sinen sin geleyde des to bet holden mochten unde ok ere stat vorwaret wysten, so schikkende se ere were unde wachte in desser nagescreven wyse«.

Als Verfasser des nach Grautoffs Ansicht von 1458—80, nach unserer Annahme jedoch von 1469—80 reichenden zweiten Teils der Ratschronik ist vermutungsweise der Stadtschreiber Johann Arndes genannt<sup>1</sup>, von dessen Hand sich unter 1467 zur Erzählung der Chronik, das Lüneburg mit Einwilligung seines Herzogs einen neuen drückenden Warencoll eingeführt habe<sup>2</sup>, die berichtigende Randbemerkung findet: »Id waß aneres heren willen, unde de brochte den tollan aff, to Lune bespraken«. Gegen die Autorschaft Arndes' spricht jedoch folgende Erwägung. Nach der Chronik<sup>3</sup> soll Graf Gerhard von Oldenburg die im Februar 1471 auf seine Veranlassung nach Bremen gekommenen Ratssendeboten von Lübeck und Hamburg zunächst ersucht haben, die beabsichtigte Tagfahrt mit ihm in Oldenburg zu halten, und nach Zurückweisung dieses seines Ansinnens sich nur zu einer Zusammenkunft auf freiem Felde bereit erklärt haben, was ebenfalls abgelehnt sei. Wie jedoch der amtliche lübische Bericht<sup>4</sup> ausführlich darlegt, war der Graf von vornherein erbötig, zwischen Delmenhorst und Bremen zu tagen<sup>5</sup>, nur erfolgte keine Einigung darüber, ob die Verhandlungen, wie er verlangte, zwischen den Dörfern Varrelgraben und Huchtingen, oder, worauf die Ratssendeboten bestanden, zwischen der letzteren Ortschaft und dem nahen bremischen Wartturm als beiderseitigen Standorten stattfinden sollten. Da nun Arndes an diesen Verhandlungen teilgenommen und auch zweifellos den amtlichen Bericht über sie entworfen hat<sup>6</sup>, so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, das die fehlerhafte An-

---

<sup>1</sup> Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 286.

<sup>2</sup> S. 309.

<sup>3</sup> S. 334.

<sup>4</sup> H. R. II 6, Nr. 411.

<sup>5</sup> Das. Nr. 404.

<sup>6</sup> Die vorliegende Abschrift des Berichtes ist von Arndes mit Verbesserungen und der Schlußbemerkung »Hiirme de ward de dagh vorscreven gesleten« versehen.

gabe der Chronik aus seiner Feder stammen sollte. Vielmehr deuten mehrere Anzeichen auf den 1455—1483 im Amte befindlichen Protonotar Johann Wunstorp als den Verfasser der von 1469—1480 reichenden Fortsetzung.

Nach den anderweitig zusammenzustellenden Angaben über Wunstorps auswärtige Tätigkeit hat er in diesem Zeitraum nur zwei Gesandtschaftsreisen, und zwar 1471 und 1472 nach Schweden unternommen. Der Verlauf der ersteren dieser Reisen ist in der Chronik (S. 335 f.) sehr eingehend behandelt, insbesondere wird der Überfall und die Ausplünderung der Gesandtschaft durch kalmarsche Seeräuber in lebendiger und anschaulicher Weise geschildert. Diese Ausführlichkeit steht kaum im richtigen Verhältnis zu der Wichtigkeit der Reise, da deren eigentlicher Zweck, einen Frieden zwischen Dänemark und Schweden anzubahnen, nicht erreicht wurde; sie findet aber ihre natürliche Erklärung, wenn wir den von jenem Mißgeschick betroffenen Gesandten mit dem Chronisten identifizieren.

Der Chronist berichtet ferner (S. 341) ausführlich über einen Spuk, der sich Ende 1471 in Erfurt zugetragen haben soll, und erzählt unter dem folgenden Jahre (S. 346), wie es scheint, mit genauer Kenntnis der Örtlichkeit den Brand, der ein Drittel der Stadt Erfurt in Asche legte, »dar was mede Unser Leven Vrouwen kerken, s. Severus kerke unde etleke ander clene kerken unde der scholen collegia«; dies Interesse für Erfurt und seine Universität sowie die lokale Kenntnis dürfen wir aber bei Wunstorp, der dort studiert hat, voraussetzen.

Stellen wir schließlichs eine 1477 niedergeschriebene<sup>1</sup> Stelle der Chronik mehreren Nachrichten aus den weiter unten<sup>2</sup> veröffentlichten gleichzeitigen Aufzeichnungen Wunstorps über Wege- lagereien gegenüber, so finden wir in beiden Berichten eine durchaus übereinstimmende Ausdruckweise<sup>3</sup>. Es heißt nämlich:

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 189.

<sup>2</sup> S. 206 ff.

<sup>3</sup> Der erste Verfasser schreibt 1457 (S. 199): »Ok schindeden se dre waghene by den Soveneken unde houweden up de vate«, 1461 (S. 242): »unde satte de gudere aff unde lette de vorlude quyde mit den wagenen«, 1466 (S. 292): »unde houwen de waghene up«, der dritte Verfasser 1482 (S. 432): »ok ichtwylken boven leth he ... den kop afslan«.

in der Chronik zu 1477 (S. 399):

Dosulves de hertichynne van Lovenborch led dren roveren de koppe afhouden, de darmede weren, dat yn deme Wunnekenbruke wurden wagene upgehouden. Darna in korte de van Lubeke leten den twende koppe afhouden, de enen papen schynnet hadden unde Detlef van Bukwolde uth syner venkenisse hadde lopen laten . . . .

bei Wunstorp (S. 207—208):

Anno Domini 1477 deß vridages na Viti do leth heretogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymen bii Berchteheel, de koppe afhouden. . . .

Drewes Stechouwe, de hür to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel entlophen leth . . .

Item Giese Grevitze . . . halp uphouden wagen uppe jenne-siit Lunborch anno etc. 78. . . .

Der dritte Verfasser ist im zweiten Bande der Ratschronik nur durch den 1490 in die Reinschrift übertragenen Bericht über die Jahre 1481/82 vertreten, doch wird in letzterem, wie schon erwähnt<sup>1</sup>, eine verloren gegangene Fortsetzung der Chronik über den Zeitraum von 1483 bis 1489 zitiert. Von dieser Fortsetzung liegt ein bis zum März 1485 reichender Auszug in der 1485 oder 1486 zu Lübeck von Matthäus Brandis gedruckten<sup>2</sup> lateinischen Ausgabe des *Chronicon Sclavicum* vor, aus der hinwiederum die kürzere deutsche Ausgabe dieses Werkes geschöpft ist<sup>3</sup>. Nun sind unter dem Schlufsjahre der Ratschronik

<sup>1</sup> Vgl. S. 190.

<sup>2</sup> Die lateinische Ausgabe zeigt die gleichen Typen wie der 1485 in Lübeck bei Matthäus Brandis gedruckte »*Lucidarius*« und das 1486 erschienene Jütische *Lowbok*; vgl. Laspeyres' Einleitung zum *Chron. Slav.* LXXIII ff. und die S. 380 beigegebene faksimilierte Wiedergabe dieser Drucke. Es heift ferner im *Chron. Slav.* unter 1484 (S. 363) zum Streite der Stadt Riga mit dem livländischen Orden wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Riga: *sed nondum finis facta* (1) *est*; dieser Konflikt wurde aber im März 1486 beigelegt, indem Riga den Kandidaten des Ordens, Mag. Michael Hildebrand, anerkannte.

<sup>3</sup> Vgl. P. Hasse, Über die Chronistik des Lübecker Bistums (*Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesch.* 7) S. 30 ff., 42 ff.

Nachrichten des Jahres 1482 mit solchen aus den Jahren 1481 und 1483 untermischt, was zu der Annahme nötigt, daß dieser Bericht erst einige Jahre nach den Ereignissen abgefaßt ist; ferner weist der im *Chronicon Sclavicum* vorliegende lateinische Auszug, entsprechend seiner unbekanntem Vorlage, die gleichen Eigentümlichkeiten auf, die wir als charakteristisch für das Schlußjahr der Chronik ansehen<sup>1</sup>. Daraus folgt, daß der teils erhaltene, teils verlorene chronikalische Bericht über den Zeitraum von 1481 bis zum März 1485 in diesem Monat oder kurz darauf von einem und demselben Chronisten niedergeschrieben ist, dessen Feder höchst wahrscheinlich auch die untergegangene Fortsetzung bis 1489 entstammt.

Einen Hinweis auf diesen Verfasser glaube ich in der folgenden Stelle des *Chronicon Sclavicum* erblicken zu sollen. Der Bericht über die auf den 18. August 1483 nach Wismar einberufene Tagfahrt, auf der das Zerwürfnis zwischen den Herzögen von Meklenburg und Lübeck wegen der Gefangensetzung des Knappen Hartwich Lützwow durch einen am 21. August gefällten Schiedsspruch beigelegt wurde, berücksichtigt den Gang der Verhandlungen und bemerkt, daß beiderseits scharfe Worte gefallen seien<sup>2</sup>. Es liegt demnach nahe, den Chronisten unter den Teilnehmern an dieser Tagfahrt zu suchen. Nun sind die lübeckischen Vertreter zwar nicht genannt<sup>3</sup>, doch ist die im Staatsarchiv zu Lübeck befindliche Aufzeichnung des Schiedsspruches von des Ratssekretärs Dietrich Brandes Hand<sup>4</sup>, auch sind von ihm die Einladungsschreiben an die wendischen Städte zu einer am 21. Juli desselben Jahres in der gleichen Angelegenheit zu Fredeburg abgehaltenen Versammlung<sup>2</sup>, die in der Tagfahrt zu Wismar ihre Fortsetzung und ihren Abschluß fand, sowie weitere auf diesen Streit bezügliche Schriftstücke entworfen<sup>4</sup>. Für die Autorschaft Dietrich Brandes', dessen priesterlicher Charakter 1497 bezeugt ist, sprechen ferner die häufigen biblischen Zitate

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 190.

<sup>2</sup> *Chron. Slav.* S. 357.

<sup>3</sup> Auch die Akten des großh. meklenb. geh. und Hauptarchivs bieten in dieser Hinsicht keine Auskunft.

<sup>4</sup> *Mecklenburgica*, Vol. IV.

in der Ratschronik und deren lateinischen Auszügen, auch würde sich die Dürftigkeit der das Jahr 1481 betreffenden Nachrichten wenigstens teilweise aus dem Umstande erklären, daß Brandes am 11. April dieses Jahres sein Amt als Ratssekretär angetreten hat, nachdem er bis dahin Klerk des deutschen Kontors zu Bergen gewesen war.

---

VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

---



I.

DIE AUFZEICHNUNGEN DES PROTONOTARS JOHANN  
WUNSTORP ÜBER STRASSENRAUB. 1477—1483.

MITGETEILT VON  
FRIEDRICH BRUNS.

Das Staatsarchiv zu Lübeck bewahrt unter dem Vol. Strafsenraub ein zwölf Blätter starkes, 30 cm hohes und 11 cm breites Papierheft, das auf seiner Rückseite von einer 1481 Okt. 5 bis 1491 (Galli) Okt. 16 im Niederstadtbuch vorkommenden Schreiberhand, wahrscheinlich derjenigen des Substituten Everhard Pot<sup>r</sup>, die Bezeichnung »Den stratenroeff belangende« trägt. Blatt 2<sup>a</sup> bis 10<sup>a</sup> sind mit Ausnahme der unaufgeschnitten gebliebenen und deshalb überschlagenen Seiten 7<sup>b</sup> und 8<sup>a</sup> von der wohlbekannten Hand des Protonotars Johann Wunstorp mit Nachrichten über Raubanfälle in den Jahren 1477—1483 beschrieben. Auf S. 11<sup>b</sup> hat ferner eine gleichzeitige unbekannt Hand, die weder einem Ratssekretär noch einem in der Ratskanzlei beschäftigten Substituten, also vermutlich einem Lübecker Ratmann gehört, vermerkt: »Diit register heft mester Johann Wunstorpp prothonotarius, des rades to Lubeke overste scriver, myd syner hanth ghescreven, de dusser stad eyn truwe dener wasz in allem, dat der stad unde den borgheren tokam, de ghestorven ys des donredages<sup>2</sup> avende twischen 5 unde 6 vor Laurencii anno 83, begraven des sonnavendes darna in s. Laurencii avend to s. Katerinen mydden in der kerken, den Ghod gnade, unde waß zeliger dechtnisß eyn grot stratenroervigent amore justicie«. Dieselbe Hand hat auf S. 9<sup>a</sup> eine Notiz über den Tod Herzog Albrechts von Meklenburg hinzugefügt.

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 189 Anm. 1.

<sup>2</sup> Aug. 7.

Die in Schrift und Ausdruck sehr flüchtigen und stellenweise sogar unleserlichen Wunstorpschen Aufzeichnungen stellen jedenfalls Notizen für den praktischen Gebrauch dar. Sie zeigen einen häufigen Wechsel der Feder und der Tinte, der im nachstehenden Abdruck durch die den Absätzen vorangestellten Zahlen zum Ausdruck gebracht ist, und sind also offenbar fortlaufend mit den Ereignissen gebucht worden. Ihre nahen Beziehungen zur lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts, deren von 1469—1480 reichenden zweiten Abschnitt wir ebenfalls dem Protonotar Johann Wunstorp glauben beilegen zu sollen<sup>1</sup>, rechtfertigt ihre Veröffentlichung. Sie lauten:

1. Anno<sup>a)</sup> Domini 1477. quam vor den rad to Lubeke eyn copman van Breisel<sup>2</sup> bü<sup>b)</sup> nahmen Wensel Nagels ziik beclagende, dat eme vor der hemmelvart unses Heren<sup>3</sup> in deme Wunnekenbroke<sup>4</sup> stratenrover genohmen hedden 100 unde 60 R[insche]<sup>c)</sup> gulden, und weren barvot geghan van deme Tremsebutt<sup>5</sup> unde dar wedder up, unde hethen de eyne Hermen, de ande Diderik unde de dorde Hanß Stalknecht.

Mathias Kolte 100 enkel R[insche]<sup>c)</sup> gulden, dat ander post[ulatsche]<sup>d)</sup>, 1 Engelsch nobel, 2 Leuwen<sup>6</sup>, item 2 ryderß<sup>7</sup>. Item den andern 10 Lub. gulden. Item 3 Ungersch gulden. Item noch 1 Geldewer silvergeld<sup>e)</sup>. Item 1 mr. deme pelgrymen van der Nyenstad.

Eodem anno quo supra ame sondage<sup>8</sup> in der octaven corporis Christi des morgens to soven in de klokke do voren drie wagen uthe Berchteheel, de lepen an vor<sup>f)</sup> deme Wunnekenholte<sup>e)</sup> soven stratenrovers to vote und nemen daraff sovel laken,

---

a) Bl. 2.      b) »bii nahmen Wensel Nagels« nachgetragen.  
c) »R.«      d) »post«.      e) So.      f) »vor deme Wunnekenholte« nachgetragen.

<sup>1</sup> Vgl. S. 199 f.

<sup>2</sup> Brüssel.

<sup>3</sup> Mai 15.

<sup>4</sup> Südlich von Oldesloe.

<sup>5</sup> Dorf Tremsbüttel, 2 km nö. Bargtheide.

<sup>6</sup> Löwener Gulden.

<sup>7</sup> Münze zu 12 Gulden.

<sup>8</sup> Juni 8.

alse en gelevede, und drogen in dat holt na deme Tremsebuttelwarder, und behorde to unsen borgeren den Kortstacken.

Wolmar<sup>a)</sup> Brede is medegewest uppe der straten to Rumplingen<sup>1</sup>.

Anno Domini 1477. deß vridages<sup>2</sup> na Viti do leth hertogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymmen bii Berchteheel, de koppe affhouwen<sup>3</sup>; darhen waß mester Peter Monnik de richteseriver mit twen vronen.

2. Hartich Glouse unde Hanß Bekeman de grepen den copman twischen Lubeke unde der Wiesmar und vorden en bii Danenberge unde lethen en lopen myt groten wunden.

Hinrik Lõn waß mede, do de laken upgehouden worden bii Berchteheyle, unde<sup>b)</sup> geyt tor Wismar uth unde in unde . . .<sup>c)</sup> eyn borgersche.

3. Albert Giselman, de Luneborger knecht plach to wesende, waß eyn van den, de de laken nehmen bii Barteheyle.

4. Drewes Moller de nam twe perde to Berchteheyle, de em Otte Schacke wedder nam, de was bii den Pusteken to Boysenborch.

5. Rengérslager<sup>d)</sup>, Duventacke, Heghrewe, Glevessyn, Franciscus Hartman, Albert Rossouwe, Hinrik Heyse, Vette Hinrik: diit synt ghemeyne stratenrover, de<sup>e)</sup> dat geld den luden van der Wiesmar unde Rostock nehmen int jar etc. 66.

Int erste Otto Daldorp, Vicken broder; Hans Klepß tome Tremsenbuttel unde Steynheft<sup>4</sup> voget; Hanß Hyndenberch; de junge Hinrik Schacke; de sotmester to Lonenborch.

6. Drewes Stechouwe, de hiir to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel<sup>5</sup>

---

a) Bl. 2 b.      b) »unde . . . borgersche« nachträglich in sehr flüchtiger Schrift eingeschoben.      c) Drei Worte unleserlich.      d) »Rengerslager — Vette Hinrick« untereinander, dahinter: »diit — stratenrover«.

e) Bl. 3.

<sup>1</sup> Dorf Rümpel, 3 km sw. Oldesloe.

<sup>2</sup> Juni 20.

<sup>3</sup> Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 399.

<sup>4</sup> Jedenfalls Dorf Steinhorst, 11 km ö. Tremsbüttel.

<sup>5</sup> Dorf Borstel, 11 km w. Oldesloe.

entlopen leth<sup>1</sup>, waß darmede, do diit bovenscreven gelt genohmen wart, unde hadden deß 50 gulden R[inesch] genoten.

7. Uthe deme dorppe Heyderfelde<sup>2</sup> bii Hamborch belegen weren de personen, de den man myt kannele beroveden bii Oldeslo anno etc. 77. ummetrent Michaelis.

8. Item Giese Grevitze wonhafftich uppe deme Gosebroke bii der Ellve halp uphouwen wagen uppe jennesiit Lunborch anno etc. 78. unde neymen twe perde unde myssinges ketel.

9. Anno Domini 1479. vor wynachten Hinrik Blome unde Gert Freyse bii hertogen Magnus to Mekelenborch etc. wesende, desse beroveden unsen borger bii Plone, genomt Hermen Guthan, unde nehmen eme eyn pert myt sadel und thome und dar noch to bii 28 mr. an bereydem gelde.

10. Desse<sup>a)</sup> nabescreven stratenrover reden an den Steynfart<sup>3</sup> uppe straten ame densdage na jubilate<sup>4</sup> anno etc. 80., unde darvan hertoge Johan van Sassen eynen grep unde in fengnisse sittende holdet, genomt Peter Krupinthol. Darumme denne de rad to Lubeke schickede to Louenborch Hanß Cleyndenste und Pauwel Crempyn myt twen vronen, de en vorhorden und yermelden desse nabescreven: Baltazar Scheleven, Hanse Bregen, Paschen van Jesse, Boldewin van Ulschen, Thomes Schele, Hinrik Korfft, Weddeghe van Quytzouwe, Clawes Bellyn, Diderik Kone mit Hanse Clenkestove; unde beroveden desse nabescreven: Diderik vame Hagen 60 mr. unde eyn Engelsch nobelen, Hans Moller 50 mr., Henningk Sweder 50 mr., Jacob Amelingk 52 mr.; Hanß Busch wart swarliken ghewundet.

11. Anno<sup>b)</sup> Domini 1480. ummetrent Johannis baptiste<sup>5</sup> do fengk Hinrik Grevenitze unsen dener Hanse Cleyndenste, unde is wonhafftich bii Seehusen.

12. Anno Domini 1480. Johannis baptiste<sup>5</sup> do nehmen Hanß Pusteke und Hinrik Blome<sup>6</sup>, Hanse Divyte, deß heren

---

a) Bl. 3<sup>b</sup>.      b) Bl. 4.

<sup>1</sup> Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 397.

<sup>2</sup> Dorf Hiittfeld, 8 km südl. Harburg.

<sup>3</sup> Dorf Steinfurth, 6 km sö. Wandsbeck (?).

<sup>4</sup> Apr. 25.

<sup>5</sup> Juni 24.

<sup>6</sup> Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 415.

bischoppes to Lubeke undersaten, 13 perde, darover see beyde van deme vogede to Molne tor Fredeborch worden beharddet und gefangen to Lubeke bynnen bracht, unde de voget erscreven behelt myt synen medehelppern und deneren twe perde vor vorhouwen have.

13. Unde wurden ame dinxstedage Petri ad vincula<sup>1</sup> uppe den stock gesat und deß midwekens darna de kop affgehouden. Requiescant in pace.

14. Anno Domini 1481. ummetrent Lamperti<sup>2</sup> do nehmen Bernt und Hanß Jegher noch myt eynen orer medekumpane, de tome Nyenhuß vorkeringe hebben under den hertogen van Sassen, 9 perde to Bredenfelde<sup>3</sup>; darvan twe perde gefunden worden vor Louenborch, unde de ander dar ok syn moghen etc.

15. Anno<sup>a)</sup> Domini 1480 primo do nehmen desse nabescreven stratenrovers uppe desse ziit Dartzouwe van deme vorwagen Oldeknechtes baven ver edder vieff hundert mark Lubesch ame mandage<sup>4</sup> vor Katherine, myt nahmen Schele Ludeleff van Bulouwe . . .<sup>b)</sup> Lossen sone van Bulouwen . . .<sup>b)</sup> to Wenynge<sup>5</sup>, item Perthin Both, Johan Duventacke, Hermen Slep, Werneke Levernicht to Proseke<sup>6</sup>, Hanß Rystorp tor Ovelengamme<sup>7</sup>, Jachym Grabouwe, also desse de voget van Molne overgescreven hefft, unde orer scholden west syn ime tal 16 personen.

Item noch schal darmede sin gewest Clauwes Lutzouwe na inbringinge Hertmen Scharppenberges, der heren schenke.

Item Claus Wacker secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint (actum anno etc. 82. sexta post Anthonii<sup>8</sup>): Hanß Restorp, Werneke Levernest, Hanß van der Lu.

Item gaeff over Luder Snake<sup>9</sup>, dat dar mede gewest Ciliacus

---

a) Bl. 4<sup>b</sup>.

b) Lücke für ca. 6 Buchstaben.

<sup>1</sup> Aug. 1.

<sup>2</sup> Sept. 17.

<sup>3</sup> Dorf Breitenfelde, 4 km sw. Mölln.

<sup>4</sup> Nov. 19.

<sup>5</sup> Gut und Dorf Wehningen, 6 km nw. Dömitz.

<sup>6</sup> Dorf Proseken, 6 km w. Wismar.

<sup>7</sup> Ehemal. Dorf Övelgönne, jetzt in Altona eingemeindet.

<sup>8</sup> Jan. 18.

<sup>9</sup> Lübeckischer Vogt zu Ritzerau.

knechte twe, also Scheve Pauwel, item de ander Korte Jacob, item Reymer Bluchers knechte twe, de eyn heth Diderik Rynek-torp, de ander heth Hanß Eelikstorp.

16. Clauwes<sup>a)</sup> Hinrikes wonhafftich under den Quitzouwen secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint, also desse vorscreven totast beschach: Diderik Ror, capitaneus tome Nyenhueß<sup>1</sup>, Hinrik Capehenxst tome Bresche by deme Nyenhueße, Hinrik Grevenitze, Werneke Levernest; und weren 16.

17. Anno Domini 1482. in der verden weken<sup>2</sup> na paschen do nemen desse nabescreven stratenrovere nascrevend Luder Snaken, Tile Korner unde Jacob Krusen uppe deme Wunnekenbroke twe perde unde bii 150 mr. Lubesch; item de junghe Luder Blucher, Heyne Bralstorp, Vicke Karlouwe; item twe knechte Ciliacus knechte; item Scheve Pauwel; item Lutke Jacop; item Hartich van Ritzerouwe.

Item Jacob Crusen bovenscreven nehmen desse ergemelten stratenrover eyenen grauwen hoyken van deme lemmeken und waß ermals geschoret over de schuldern daelwardesz unde wedder togeneyet; ok waß darane eyn snor van siden grauwe unde swart myt twen sulveren natelen eyneß halven ledes langk. Ok sede hee, dat see eme nohmen hadden 60 R[insche] gulden myn edder mehr.

18. Anno<sup>b)</sup> etc. 82. ummetrent Viti martiris<sup>3</sup> do nehmen achte stratenrovers ime Wunnekenbroke veer kopgesellen or gud, darmede wesen scholen twe broder, eyn genomt Clauwes, deß smedes sone, beyde van Trittouwe wonhafftich, also diit clagede Helmych Seeman, de swarliken gewundet unde dat syne genomen waß.

19. Desse nabescreven sint dejenne, de uppe de straten getastet hebben in deme Wunnekenbroke naverscryvende: Martinus Polenen unde Ertmans Vogeden to Louenborch, diit beschach ummetrent Viti<sup>3</sup> mertiris anno etc. 82.; Jacob Kerstens, Benedictus, Eggert bii Odeslo her, Syvert Karstede, Jacob

---

a) Bl. 5.      b) Bl. 5<sup>b</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. H. R. III 1, Nr. 298 § 22.

<sup>2</sup> Apr. 28 — Mai 4.

<sup>3</sup> Juni 15.

Kroger, Henningk Erst, Koppelouwen junge, Hinrik Ryncktorp (dede de her hertige to borge umme to vorkrigende 200 gulden R[inesch])<sup>a)</sup>, Hinrik unde Bernt Bussouwe, Hinrik Westvale van Gusterowe (dod)<sup>b)</sup>, Vantsack. Van dessen vorscreven sitten twe to Louenbouch gefangen. Unde scholen wesen uthgeferdiget van eynem schomaker to Louenborch wonhafflich.

20. Hermen Rebeen sande de voget van Molne hiir in ame dinxstedage na Unser Leven Vrouwen dage orer gebort<sup>1</sup> anno etc. 82.

21. Anno<sup>c)</sup> Domini 1482. ame dinxstedage vor decollationis Johannis<sup>2</sup> do leth de rad to Lubeke Hinrike Westvale to Louenborch myt vulbort unde willen desz hern hertogen, dar dorch hee uppe deme Wunnekenbroke totast unde roeff gedan hadde, dorch mester Peter Monnik den richtescriver richten, unde wart dat hovet uppe den staken gesat tome Snakenbeke<sup>3</sup>, unde brachte mede in, dat desse nabescreven dar mede gewest syn, alsoe Jacob Benedictus, Jacob Kroger, Reymer Wensyn, Syvert Gravenstade, Arnt Sansiik bii Grabouwe unde Renttorpe<sup>4</sup>.

22. Anno Domini 1482. ame densdage na Unser Leven Vrouwen dage nativitatis<sup>5</sup> do qwemen bi 40 stratenrovers uthe deme lande van Mekelenborch dorch den slachbom unde lantwer vor Molne bii sunte Brigitten closter<sup>6</sup>, nehmen darsulvest de kō unde dreven de int erste bethe Blucher<sup>7</sup> unde delden unde buteden desulven kō, wesende bii 400.

Unde jageden na de hovetman her Werner van Hansteyn myt deme hovetmanne to Molne Hinrike van Moltzan unde Luder Snake int lant to Mekelenborch na Wittenborg wol 13 myle weges unde nich en kregen noch wat gutes uppe jageden.

---

a) »Dede . . . gulden R.« nachgetragen.    b) »dod« nachgetragen.  
c) Bl. 6.

<sup>1</sup> Sept. 10.

<sup>2</sup> Aug. 27.

<sup>3</sup> Dorf Schnakenbeck, 3 km w. Lauenburg.

<sup>4</sup> Dorf Rensdorf, 8 km nw. Boizenburg.

<sup>5</sup> Sept. 10.

<sup>6</sup> Marienwohlde, 2 km n. Mölln.

<sup>7</sup> Dorf Blücher, 8 km ö. Boizenburg.

23. Hartich van Ritzerouwe sulf soeste grep Symon Myllies.

24. Item Hans Lucht wasz darmede.

25. Anno <sup>a)</sup> Domini 1482. ame fridage Cosme et Damyani<sup>1</sup> do sanden hiir in to Lubeke her Werner van Hansteyn ritter, use hovetman, Hinrik van Moltze, voget to Molne, unde Luder Snake, voget to Ritzerouwe, Hartich Lutzouwen<sup>2</sup> unde nemen mede vaste syne guder an perden, koyen van syneme hove, genomet to Turouwe<sup>3</sup>, belegen bii Dussouw<sup>4</sup> twe myle weges van Molne. Unde desse nabescreven hulppen nehmen de kō vor Molne: Ciriacus Bisswank capitanius, Dederik Ror, Bernt Lutzouwe to Grabouwe, Bosse Lutzouwe to Grabouwe, Hermen Karlouwe, Vicke Karlouwe, Hartich Ritzerouwe, alle myt eren knechten, alse diit Hartich Lutzouwe hefft bekenth, dat se myt eme hedden affgelecht unde voderden uppe synen hove, unde krech ok part unde del to synen dele 10<sup>b)</sup> koye.

26. Item to Smylouwe<sup>5</sup> hadde Ciriacus syne voderynge, boven<sup>c)</sup> 30 perde 20 koye krech hee to syneme dele.

Eodem anno quo supra do sande to Lubeke bynnen eyen genomet Matthias<sup>d)</sup> Wolder, kroger to Tzerntyn, de voget to Molne ame sonavende<sup>e)</sup> uppe den avent<sup>f)</sup> Michael<sup>6</sup> to myddage.

Item noch weren darmede: Johan Ganß, Giese Grevenitze tome Gosewerder<sup>7</sup>, Jachim Loth ime Derssynge, Eggert Trebbouwe sulfander, Hanß Grabouwe, Hanß Glofesyn, Herningk Rossouwe, Masouwe<sup>g)</sup>, waß Hartich Lutzouwen knecht, do de ko vor Molne genomen wart, so vorscreven is. Reymer unde

---

a) Bl. 6<sup>b</sup>.      b) »10« übergeschrieben an Stelle der getilgten Worte »vieff edder soesz«.      c) »boven . . . dele« nachgetragen.

d) »Matthias Wolder« nachgetragen an Stelle des getilgten »Lorentz«.

e) sonavede.      f) avet.      g) Bl. 7.

<sup>1</sup> Sept. 27.

<sup>2</sup> Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 433.

<sup>3</sup> Gut Gr. Thurow, 11 km ö. Ratzeburg.

<sup>4</sup> Dorf Dutzow, 2 km s. Gr. Thurow.

<sup>5</sup> Dorf Schmielau, 4 km s. Ratzeburg.

<sup>6</sup> Sept. 28.

<sup>7</sup> Dorf Gosewerder am rechten Elbufer 3 km ö. Hitzacker.

Vicke broder, genomet Blucher, to Preten<sup>1</sup> ime Darssynge geseten.

27. Anno Domini 1482 ame dinxstedage vor Dionisii<sup>2</sup> do sanden hiir in hertogen Magnus unde Baltasar van Mekelenborch Johann Tygelt, oren sriver, siik deß kôroves vor Molne vor-screven bescheyn to entschuldigende, dage to begerende, den ergemelten<sup>a)</sup> Hertich Lutzouwen to entschuldigende etc. Darup ene to antwerde geven wart van deme rade, dat see wol wolden, dat Hartich ergemelt unschuldich were, jodoch see en dachten<sup>b)</sup> eme neyn unrecht to donde.

28. Anno quo supra ame fridage na Dionisii<sup>3</sup> do weren bynnen Lubeke de olde forstynne van Mekelenborch myt oreme sone hertogen Magnus<sup>4</sup>, biddende under langen velen worden, dat Hertich Lussouwe grot beslechtet were, de denne hande unde vote de Lubeschen affhouwen mochten, wu men ene densulven nicht loess en geve. Darsulvest denne grot bewach under deme rade beschach unde en to antworde geven wart under lengeren, see mosten darumme spreken myt eren borgern unde andern oren vrunden, men en to leffmode unde willen so wolden se Hartige noch sittende holden dre weken langk, dat is beth uppe den vridach alle goddes hilgen<sup>5</sup> etc., umme ofte men gude myddel vynden konde in dessen myddelen tiiden edder dat recht vortgangk nehme.

29. Anno<sup>c)</sup> Domini 1482. ame denstage na Michaelis<sup>6</sup> do sande Hinrik Klôtzen van Stendal eynen breff, darinne lach eyn sedel, dat de van Soltwedel eynen stratenrover, genomet Pauwel Voget, dat hovet affhouwen laten hebben, desolve denne tostan unde bekanth hefft, dat hee gewest sii Cort Cappelen junge unde sii myt synen medehelpperen hiir nabescreven interste gereden uppe de heyde vor Ulssen, dar hee uphouwen halp twe wagen;

---

a) »ergemeten«.    b) dachtigen.    c) Bl. 7<sup>b</sup>.

<sup>1</sup> Dorf Preten, 5 km n. Neuhaus a. d. Elbe.

<sup>2</sup> Okt. 8.

<sup>3</sup> Okt. 11.

<sup>4</sup> Vgl. Lübb. Chronik 2, S. 433.

<sup>5</sup> Nov. 1.

<sup>6</sup> Okt. 1.

dar krech hee to synen dele aff 9 R[insche] gulden. Darmede waß Weddige Qwitzouw, Hanß Hachfelt, Clauwes Bellyn, Hinrik Kockte unde Hinrik Mynstede, de wânt to Nestouwe<sup>1</sup>.

Item noch hefft hee bekanth, dat see weren na deme hove-  
werke wedder uthe Klitze<sup>2</sup> reden myt 14 perden uppe de Lune-  
borger strate, dar see eynen wagen uphouweden, dar waß eyn  
bodem wasses, dar se inne funden hadden 700 gulden, dar hee  
to synem dele affgekregen hadde 50 R[insche] gulden. Dar  
waß mede Arnt Grevenitze, Johan van Pletze, Weddige  
Qwitzouwe, Clauwes Bellyn, Thonyes Schute, Jachim unde Kersten  
Sellerogge, Hanß van Restorppen. Dat delden see to Klitzeken,  
dat hadde en to vorraden Hanß Sase to Luneborch.

Vurdermer<sup>a)</sup> hefft Pauwel Voget bekant, dat see weren uth  
Klitzeke reden uppe de Meydeborgeschen heyde; dar kregen  
see eynen wagen von Halverstad, dar want uppe waß; dar  
nehmen see 9 laken aff unde houweden ok up eyn vath, dar  
 weren inne theyne van sulver goten; dat Albert Nyduper bynnen  
Meydeborch hadde vorraden, unde wonet darsulvest unde krech  
van der buthe sovel else eyn, de dat hadde genomen. Unde  
dar weren mede Henpe van Karberge, Clauwes Bellyn, Hinrik  
Karckte. Diit sulver hadde uppe 15 dusent gulden, else dat  
Baltesar Schaleme geachtet hadde, unde brachten it to Klitzeke  
bynnen unde delden dar in Hanß Witten huese to Klitzeke.

Deß anderen dages darna reden see wedder uthe Klitzeke  
to der Groben<sup>3</sup>; dar hadden see legen dree nacht in Gossen  
Qwitzouwen huese uppe de heyde vor Meideborch; dar motte  
en eynen dofft jude, deme nehmen see 150 gulden. Dar waß  
mede Baltezar Scheleme, Clauwes Henninges, Gosse van  
Quitouwe, Weddige van Qwitzouwe unde Hennpe van Karberge.

Ok<sup>b)</sup> so kande hee, dat see uppe der Lunborger heyde  
hadden genomen 25 doke parchams; item eynen schepel pepers,  
den nehmen see van den sulven wagen, dar dat waß uppe waß,

---

a) Bl. 8.      b) Bl. 8b.

<sup>1</sup> Dorf Nestau, 15 km ö. Ülzen.

<sup>2</sup> Klötze in der Altmark.

<sup>3</sup> Ehemaliges Dorf in der Altmark; vgl. Riedel, Codex diplom.  
Brand. I, 16, S. 217.

dar see dat gelt inne kregen; unde dessen parcham unde peper brachten see to Perleberge bynnen, dar hedden see en vorkofft Hanß Tralouwe deme borgermester darsulvest to Perleberge.

30. Henneke Pentze brachte unse hovetman van der vart, do see volgeden den Mollenschen kô.

31. Anno Domini 1482. ame dinxstage vor Michaelis<sup>1</sup> do toch hertoge Albrecht van Mekelenborch<sup>2</sup> myt synen medehelpperen over eyne brugge, de hee hadde bruggen laten achter Daldorpe<sup>3</sup>, unde reth in de dorper der domheren van Hamborch und sloch soven dorpper uth und puchede de und nam alle, dat dar waß; ok dreff hee enwech boven 45 stige koye, unvorwart und unentsecht, so dat de domhern van Hamborch deme rade van Lubeke clegeliken screven in Symonis und Jude dage<sup>4</sup> anno quo supra.

32. Anno<sup>a)</sup> Domini 1483. am mandage na dem sondage judica in Gerdruden dage<sup>5</sup> do reden vieff hovelude dorch Lubeke in dem myddage, der denne dree rodarre<sup>6</sup> hadden und twe Bruggesch grauwe; darmede wass eyn brun pert, hebbende eynen langen stert; unde bleven de nacht to Serben<sup>7</sup> myt deme burmester und reden deß dinxstedage<sup>8</sup> morgen darna uppe de strate und fengen eyn halve myle van Oldeslo Tilen Tegetmeyer und nehmen bii soven edder acht Rinsche gulden unde eynem andern van Stendel 20 R[insche] gulden und fengen ok den vaget van Odeslo und bunden see in dat holt, unde Tile Tegetmeyer vorscreven moste sweren Harttich van Ritzerouwe eyn fengknisse intoholdende, wanner dat hee en in eschede.

---

a) Bl. 9.

<sup>1</sup> Sept. 24.

<sup>2</sup> Am unteren Rande findet sich von unbekannter Hand (vgl. S. 205) der Zusatz: »Nicht langhe darna starff hartich Albert van Mekelenborg in dem jare 83. im aprili aut citra«.

<sup>3</sup> Dorf Dalldorf, 8 km n. Lauenburg.

<sup>4</sup> Okt. 28.

<sup>5</sup> März 17.

<sup>6</sup> Rotes Gewebe aus Arras?

<sup>7</sup> Dorf Zarpen, 11 km w. Lübeck.

<sup>8</sup> März 18.

---

## II.

# HANSISCHE FINDLINGE IM RATSARCHIV ZU ROSTOCK.

MITGETEILT VON  
ERNST DRAGENDORFF.

Von den nachfolgenden sechs Schreiben aus der Zeit von 1309—1367 wurden zwei (Nr. 3, 5) erst neuerdings von den Holzdeckeln des Kämmerer-Landbuchs von 1338—1418 abgelöst; die übrigen gehören entweder dem Urkundenfunde von 1901 an oder waren bisher noch nicht registriert worden; es erschien daher passend, bei der Veröffentlichung jener auch sie bekannt zu machen. Insbesondere das leider undatierte Schreiben König Kasimirs von Polen (Nr. 4) darf wohl ein allgemeineres Interesse beanspruchen.

1. Helgo, Bischof von Oslo, Odzverus Johannis u. A. an den Rat zu Rostock: bitten, dem Arnulfus Skruprover sein im Rostocker Hafen zurückgehaltenes Schiff freizugeben. — 1309 Mai 30.

Orig. Perg., 5 angehängte Siegel.

Sapientibus et nobilibus viris, dominis consulibus et civibus de Rodzstok, H[elgo] Dei gracia episcopus Osloensis, Odzverus Johannis, Paulus Enari legifer, Thordo Bonde et Gunnerus Rauder salutem in domino Jhesu Christo. Universitate vestre notum facimus per presentes, quod personaliter constitutus coram nobis Arnulfus dictus Skruprover, lator presenc[ium], tactis sacrosanctis evangeliis suo juramento firmavit, quod navem unam cum aliquibus mercibus in ea contentis una cum domino episcopo Hamaren[si] possideret, que per Olavum dictum Svenska ad portum vestrum deducta cum predictis mercibus a vobis, ut dicitur, occupata detinetur. Pro quibus vero causis vel excessi-

bus hoc factum fuerit, penitus ignoramus. Quare cum predictus A[rnulfus], concivis noster, nobis humiliter<sup>a)</sup> supplicaret, ut super hoc testimonium perhiberemus veritati[s], discretionem vestram in Domino requ[i]rimus et rogamus, quatinus prefato Arnulfo navem predictam cum mercibus et bonis integraliter restituere velitis vel valorem bonorum, que discretorum virorum testimonio vel corporali prestito juramento dedocuerit amisisse, non sinentes eum aut alios cives nostros ad vos cum mercibus suis dimittentes in rebus vel personis indebite pregravari; quod apud vos et vestros, si requisiti fuerimus, grata volumus vicissitudine promereri. Datum Osloie anno Domini 1309 terciodecimo kalendas May.

2. Peter Däne an Rostock: antwortet auf die Klage seiner Bürger wegen Wegnahme angeblich von ihnen gekauften Holzes, es handle sich um widerrechtlich von ihnen im königlichen Walde gefälltes Holz, das er das erste Mal unter Zurückgabe der Schiffe, das zweite Mal samt den Schiffen arrestiert habe. — [c. 1360.]

Orig. Papier, Spuren des briefschliessenden Siegels.

Honestis dominis et discretis, dominis consulibus  
in Rostok.

Dominis discretis et honestis, dominis consulibus in Rostok, Petrus Daene<sup>†</sup> servitium suum humile ad quevis beneplacita eorum promptum et paratum cum salute. Vobis significo, quod litteras vestras modicum ante carnisprivium habui, in quibus quidam cives vestri coram vobis de persona mea fecerunt querelas, quod ligna eorum, per ipsos rite empta, ut dixerunt, sumi permissem, que quidem ligna in silva domini mei regis injuste succiderunt. Quia defecit iis totaliter appropriacio dictorum lignorum de viris, in quos dimiserunt, ideo ligna domini regis retinui, naves vero ipsorum illis reddidi causa amicitie inter nos habite et adhuc benigniter per Dei gratiam habende. Qui quidem concives vestri secundo ligna domini mei regis injuste succiderunt. Quos ipso

<sup>a)</sup> humiliter.

<sup>†</sup> Der Knappe Peter Dene wird 1360 Juli 9 genannt: H. R. I, 1, Nr. 233 § 8.

facto ex parte domini regis feci impedire, ligna vero domini regis cum navibus eorum retinui, quia defecit eis apropiacio ipsorum lignorum, similiter tunc ut prius, nisi tantum, quod quidam de partibus nostris ipsis apropiavit, quod navis eorum in aqua jacere potuit. Sic est factum in vera fide. Nunc vestram honestam discrecionem in Domino deprecor, quatinus ipsos ad injuriam audire nolitis et ad mendacia, set pocius me ad veritatem audire dignemini sic in vera fide factum. Set nunc debetis scire, quod, qualiter vestre placide gracie placuerit, cum ipsis civibus vestris facere non dimittam. Valet in Christo nunc et semper.

3. Riga an Rostock: hat der zu Greifswald beschlossenen Ordinanz<sup>1</sup> gemäfs fünf genannten Männern verboten, Waren einzukaufen und auszuführen, worauf sie sich verpflichtet haben, die einzukaufenden Waren nirgendwo anders hin als nach Rostock zu bringen, sie dort zu verkaufen und eine Bescheinigung darüber von Rostock beizubringen. — 1360 Mai 13.

Orig. Perg., mit Spuren des briefschliessenden Siegels.

Honorabilibus et discretis viris, dominis consulibus et consulibus civitatis Rostoccensis, nostris amicis dilectis, detur.

Amicabili et multum obsequiosa premissa salute. Notum fore cupimus vestre honestati, quod infrascripti ad civitatem nostram Rygensem de Vlensborch existentes [navi]gio per venerunt, scilicet Veddere Ryk [?], nauclerus, Godekinus de Honporte [?], civis in Stetin, Petrus Paleborn, Johannes de Brakele, Wedeghe Andreas sone, dicti naucleri navis conductores, quos prohibuimus, quod nulla bona in civitate nostra Rygensi ademere debent nec navi imponere ad deducendum et depor-

<sup>1</sup> Gemeint ist die Versammlung v. 1360 Mai 15 (H. R. I, 3, S. 249), deren Beschlüsse Riga (?) durch »litteras consulum civitatum de duabus terciis hanse Teutonicorum, videlicet Pruzie et Lubicensis«, Reval durch Riga (?) (H. R. I, 3, Nr. 14, 15) und Dortmund durch Lübeck (das. I, 1, Nr. 224) mitgeteilt werden. Vgl. Höhlbaum, H. U.-B. 3, Nr. 476, 478, wo mit Unrecht gemeint wird, die obige ausdrückliche Angabe Rigas (?) auf Grund des Lübecker Schreibens ändern zu dürfen und meine Unterlassung dieser vermeintlichen Verbesserung anmerken zu müssen.

tandum ad aliquem alium locum, quomodo ordina[n]cia habet et continet a dominis consulibus in Grypes[waldis] facta et ordinata. Ideoque ad nostram presenciam accesserunt supplicantes, quatinus liceret ipsis, bona mercacionibus conveniencia in civitate nostra emere, que nullibi alias quam ad civitatem vestram Rostoccensem vellent ducere et deportare et ibidem vendere et facere suum forum. Quod sub fide et honore coram<sup>a)</sup> nobis sunt arbitrati, ut in littera aperta nobis per ipsos data continetur. Et eciam litteram vestram nobis remittere promiserunt, quod hujusmodi bona ad civitatem vestram adduxerunt et ibidem vendiderunt ac fecerunt suum forum. Si autem velitis ipsos licenciare ad velificandum alibi, hoc in beneplacito vestro stabit. Val[ete] in Christo nobis precepturi. Scripta anno Domini 1360 in vigilia ascensionis domini nostri Jhesu Christi nostro sub secreto.

Per consules Rygenses.

4. Kasimir, König von Polen, an den Rat zu Rostock: gestattet den Rostockern mit ihren Waren den Durchzug durch sein Land nach Rußland und der Tartarei und verspricht, etwa entstehenden Schaden zu vergüten. — [c. 1360]<sup>†</sup> Aug. 29.

Orig. Papier, stellenweise durchlöchert, Reste des briefschließenden Siegels.

Famosis viris, consulibus ac universitati civitatis in Rostock, dandum.

Kazimirus Dei gracia rex Polonie. Benigno favore regio premissa. Ex relatione v[er]id[ic]a ex parte vestre honestatis auditui nostre regie majestatis insonuit, quod per regnum et

---

<sup>a)</sup> coram coram.

<sup>†</sup> 1356 Sept. 17 teilt Innocenz VI. dem deutschen Orden mit, Kg. Kasimir v. Polen habe sich bei ihm darüber beschwert, daß der Orden den Weg, der »mercatorum et aliorum, qui de vestris et etiam alienis partibus per regnum predictum ad Tartarorum et Russie partes transire consueverunt hactenus«, verlegt habe (Höhlbaum, H. U.-B. 3, S. 285 Anm. 4) und c. 1360 ermahnt Kalisch auf Befehl des Königs die Altstadt Thorn, ihren Kaufleuten und Fuhrleuten zu sagen, »daz ze keyne strose czigen denne die alde und groze strose, die do geht durch Kalis und Conyn«.

terras nostras cum rebus et mercimoniis vestris versus Russiam et Tartariam transire vestre esset intencionis, dummodo transitum securitatis habere possetis. Quare vestre [fam]ositati super [hujus]modi facto insinuamus per presentes, quatinus vestros certos nuncios [cum litter]is vestris [ad n]os transmittatis, cum quibus collacione facta et habita per civitates et lo[ca?] regni nostri [rect]am [?] viam securitatis cum rebus vestris hincinde transeundi registrabimus et assignabimus, per directum promittentes, vos et vestrum quemlibet indemnes reddere et dampna, que, quod absit, in regno nostro vos percipere contingeret, reffundere sufficienter ac resarcire. Datum in Kalisz in die dec[ollacio]nis sancti Johannis baptiste.

5. Lübeck an Rostock: begehrt, daß es seine zur Versammlung in Greifswald abzuordnenden Ratssendeboten beauftrage, mit den Ratssendeboten Stralsunds über die zwischen dem hl. Geist-Hospital in Lübeck und dem Rat zu Geifswald obwaltende Streitsache<sup>1</sup> zu verhandeln und vor der schon übermäsig lange verzögerten gemeinschaftlichen Entscheidung derselben Greifswald nicht zu verlassen. — [1361—1364] Sept. 21<sup>2</sup>.

Orig. Perg.; rechts am Rande beschnitten, so daß die Enden der Zeilen fehlen; Spuren des briefschließenden Siegels.

Honorabilibus viris et discretis, nostris dilectis amicis, dominis consulibus in Rozst[ok], detur.

Sinceritatis alloquio, cum contigit, servitute presuscepta. Sicuti vestre dilectioni bene constat, quod . . .<sup>a)</sup> civitatum nuncii

<sup>a)</sup> Diese drei Punkte stehen im Original.

<sup>1</sup> S. H. R. I, 1, S. 219 Anm. 3.

<sup>2</sup> Auf Rostock und Stralsund war schon durch Greifswald 1360 Aug. 31, durch Lübeck 1360 Sept. 2 kompromittiert worden (H. R. I, 3, Nr. 292, 293); ihr Schiedspruch erfolgte aber erst 1365 Mai 24 (H. R. I, 1, Nr. 362; H. U.-B. 4, Nr. 146); die nach Sept. 21 stattfindende Versammlung muß also in eins der Jahre 1361—1364 fallen; in welches, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Zur Sprache kam die fragliche Streitsache bei den Versammlungen von 1363 Febr. 5 zu Rostock (H. R. I, 1, Nr. 287 § 21) und 1364 Sept. 22 zu Stralsund (das. Nr. 354 § 4). Ein an Stralsund gerichtetes Gesuch Lübecks um Beschleunigung der Entscheidung (das. I, 3, Nr. 294) ist ebenfalls undatiert.

consul[ares] . . . . proxima in Gripesw[oldis] volunt congregari, ubi et vestros credimus tunc venturos, et quia huius[modi causa ex] parte nostra et dominorum consulum in Gripesw[oldis] (ex<sup>a</sup>) parte domus sancti Spiritus in Lubeke) vobis una cum honorabilibus viris, dominis consulibus Sundensibus, decidendam assumpsistis, . . . . per nostros consules, litteras et nuncios vos rogavimus, ut eam dignaremini terminare, super qua non suffic[it responsum,] quod et quare jam dudum protractionem faciendo et moram nimis diutinam dictam causam nondum ter[minando, scientes] pro certo si<sup>b</sup>) aliquam causam huiusmodi similem seu aliam nobis ex parte vestri assumpsissemus, diu et long[e] . . . . discutiendo expedivissemus, nullatenus obmittentes ampliori vestri amore faciendo. Quare v[estram dileccionem] ad quam fiduciam gerimus omnis boni, supplicamus multum perinstanter, quatinus prescripta amicabilem perpen[dendo] vestris consulibus ibidem tunc mittendis [?], ut cum consulibus Sundensibus colloquantur, injungere et dare in commisso firmo, [ut] causam simul expediant et decidant finaliter terminando et finem ultimatium imponendo, ita quod . . . . non recedant, nisi dicta causa finaliter fuerit terminata, (pie<sup>c</sup>) et misericorditer defectum et inopiam pauperum in domo sancti Spiritus in Lubeke depencium intuendo, quem pretextu carencie suorum [dominorum] consul[es] Gripesw[oldenses] tenentur exponere, graviter patiuntur, taliter ad huius[modi] convertendo, videlicet premia volunt[at]is vestre] erga vos cupimus deservire. Scriptum ipsa die Mathei nostro sub secreto nobis cum pio r[esponso], quid in hujus[modi] facere volueritis, precipiendo.

Per consules Lub[icensis].

6. Nestved an Rostock: bezeugt die eidliche Aussage seiner Ratmannen Hennekin Witte und Martin Olavi, daß Johann Gerkes, Bürger zu Kallundborg, im Jahre 1363 als Einnehmer König Waldemars zu Skanör, dem Emmerich, Bürger zu Nestved, die zwischen den Wandschneiderbuden belegene und dem Hermann Lordenbeke, Bürger

---

a) Zusatz.  
loser Zusatz.

b) Folgt durchstrichen: eam.

c) Konstruktions

zu Rostock, gehörige Budenstelle zu Skanör für 12 Schilling verpachtet und dieses Pachtgeld für den König erhoben habe. — 1367 Mai 27.

Orig. Perg., Spuren des in dorso aufgedrückten Siegels.

Vos honorabiles dominos ac providos dominos proconsules et consules civitatis Rozstok nos consules Nestwedien[ses] cum servicio nostro intime salutamus, honestati vestre declarantes necnon tenore presencium prestantes, viros fidedignos et discretos Hënnikinum Hwitte et Martinum Olavi, nostros conconsules, coram nobis fuisse cum ipsorum juramentis erectis manibus testimonium perhibuisse, quod sub anno Domini 1360 tercio quidam nomine Johannes Gerkes, villanus in Callingeborch, protunc in Scanor existens exactor magnifici principis domini Waldemari regis nostri, cuidam nomine Emmerico, villano Nestwedien[si] quendam fundum unius bode inter bodas pannicidorum Scanor situatum, Hermannno Lordenbeke, civi in Rozstok pertinentem, pro duodecim solidis grossorum dimisit in conductu et idem Johannes Gerkes predictos duodecim solidos grossorum a dicto Emmerico ad usum supradicti domini, nostri regis, penitus sublevavit. Datum anno Domini 1360 septimo die ascensionis domini nostre civitatis sub sigillo tergotenus impresso.

---

VII.

REZENSIONEN.





# BÜRGERMEISTER CURTIUS. LEBENSBIKD EINES HANSE- ATISCHEN STAATSMANNES IM NEUNZEHNEN JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN VON DR. PAUL CURTIUS. BERLIN.  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER. 1902. 193 S. IN 8°.

VON  
CARL CURTIUS.

Den Hansestädten hat es in alter und neuer Zeit nicht an Männern gefehlt, welche Liebe zur engeren Vaterstadt mit einem weiten Blick und staatsmännischer Begabung verbanden. Ein solcher war auch der am 25. Oktober 1889 zu Lübeck verstorbene Bürgermeister Dr. Theodor Curtius, der durch die langjährige Leitung von Lübecks auswärtigen Angelegenheiten und die zielbewufste Förderung der Verkehrsverhältnisse sich einen wohlverdienten Namen erworben hat, und der auch mehrfach berufen war, für die Interessen der beiden anderen Hansestädte mit Erfolg einzutreten. Ein Bild von dem Leben und Wirken dieses Mannes zu erhalten, war ein oft von Freunden der lübeckischen Geschichte geäußelter Wunsch. Dafs dieser jetzt erfüllt ist, verdanken wir Dr. Paul Curtius, der dem Vater ein würdiges Denkmal kindlicher Pietät errichtet und zugleich eine ansprechende Darstellung der lübeckischen Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben hat. Zu diesem Zweck hat er die Akten des lübeckischen Staatsarchivs gründlich durchforscht und daneben besonders die Aufsätze C. Wehrmanns über die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen Lübecks und über die Beteiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. (Bd. 5 S. 26 ff., Bd. 6 S. 405 ff.) benutzt.

Im ersten Kapitel, welches die Kindheit und die Universitätsjahre von C. behandelt, tritt besonders die liebevolle Fürsorge des Vaters, des um Lübeck ebenfalls hochverdienten

Syndikus Dr. Carl Georg Curtius, für die geistige Ausbildung seines Sohnes hervor. Das Haus des Syndikus, welcher wegen seiner patriotischen Gesinnung im Jahre 1813 vor den Franzosen hatte flüchten müssen, war ein Sammelpunkt für alle Freunde wissenschaftlicher und literarischer Interessen in Lübeck. In einer Biographie dieses trefflichen Mannes<sup>1</sup> heisst es S. 62: »Die gründliche Kenntnis der älteren Sprachen und die universelle Bildung, deren er sich erfreute, setzten ihn in den Stand, die Vorbereitungen seiner Söhne zu ihrer akademischen Laufbahn selbst zu leiten. In regelmässigen Abendstunden las er mit dem für die Jurisprudenz bestimmten zweiten Sohne und dessen gleichaltrigen Freunden schon während ihrer Schulzeit die Institutionen und die ersten Bücher der Pandekten«. So fand C. im Hause seines Vaters in Lübeck, sowie in Frankfurt a./M., wo letzterer wiederholt als Bundestagsgesandter die Hansestädte vertrat, reiche Anregung und Beziehungen zu hervorragenden Männern. Auf das beste für die Universität vorbereitet, widmete er sich dem Studium der Rechte erst in Göttingen, dann in Heidelberg, wo er im Jahre 1833 promovierte. Nachdem er sich im nächsten Jahre als Rechtsanwalt in Lübeck niedergelassen hatte, wandte er sich sofort mit dem grössten Eifer den vaterstädtischen Angelegenheiten zu, teils durch Vorträge, die er in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit hielt, teils durch eine Vereinigung mit gleichgesinnten jungen Männern. Mit ihnen erkannte er, dass Lübeck, wo man nach der Franzosenzeit die alten und zum Teil veralteten Zustände wiederhergestellt hatte, einer Reform seiner Verfassung und namentlich einer Verbesserung seiner Verkehrswege durch Anlage von Eisenbahnen bedürfe. Nach diesen beiden Richtungen finden wir ihn dann auch tätig, seit er im Jahre 1846 unter allgemeiner Zustimmung zum Senator erwählt war. Die Verfassungsreform kam nach längeren Verhandlungen unter seiner Mitwirkung im Jahre 1848 zu stande, indem er als Vertreter des Senats am 9. Oktober die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Bürgerschaft empfahl (S. 41). Schon vorher war C. dasjenige Gebiet übertragen, für das er recht eigentlich geschaffen

---

<sup>1</sup> Carl Georg Curtius, Syndicus der freien und Hansestadt Lübeck. Darstellung seines Lebens und Wirkens von Dr. Wilhelm Plessing. Lübeck 1860.

war, die diplomatische Vertretung Lübecks. Namentlich war es die Eisenbahnfrage, die damals einer Lösung bedurfte, da Lübeck ohne den Besitz eines Schienenwegs seine Stellung als Handelsplatz nicht behaupten konnte. Hier galt es gegen die nachbarliche Ungunst Dänemarks die Fürsprache Preussens und Österreichs, sowie die Unterstützung des Deutschen Bundestags zu gewinnen. Für die darauf bezüglichen Unterhandlungen erschien C. als die geeignetste Persönlichkeit; durch seinen Bruder Ernst Curtius, der damals Erzieher des Prinzen Friedrich Wilhelm war, und durch Vermittlung des mit jenem befreundeten Alexander von Humboldt fand er in Berlin Zutritt und freundliche Aufnahme bei dem Könige und dem Prinzen von Preussen und in den maßgebenden Regierungskreisen. Auch bei einer Unterredung mit dem Fürsten Metternich in Königswart, sowie als Spezialbevollmächtigter Lübecks beim Bundestag bewies C. sich als geschickten Unterhändler. Endlich wurde der Widerstand Dänemarks überwunden und die Konzession zum Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn erteilt, die im Jahre 1851 eröffnet wurde. Aber hierbei durfte man nicht stehen bleiben. Es ist ein unbestrittenes Verdienst von C., daß er die Notwendigkeit einer direkten Bahn nach Hamburg rechtzeitig erkannte, die Bedenken Hamburgs durch Besprechungen mit einflußreichen Persönlichkeiten und die in Lübeck selbst vorhandenen Befürchtungen wegen zu großer Belastung der Finanzen beseitigte, und daß er im Verein mit dem ihm engbefreundeten Dr. Krüger, der auf seinen Vorschlag zum hanseatischen Gesandten in Kopenhagen ernannt war, im Jahre 1862 die Zustimmung Dänemarks erreichte. Es folgten Verträge mit Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin über den Bau der Bahnen von Lübeck nach Kleinen (1870) und nach Eutin (1873), Verhandlungen wegen Herstellung einer Trajektanstalt bei Lauenburg (1864) und dann einer festen Elbbrücke daselbst (1878), endlich wegen Anlage einer Eisenbahn von Lübeck nach Travemünde, die freilich erst im Jahre 1882 eröffnet wurde. In der ausführlichen Darstellung aller dieser Verhandlungen, bei denen C. mitwirkte, hat der Verf. ein ansprechendes Bild von der Eisenbahnpolitik Lübecks gegeben.

Im Jahre 1849 übernahm C. das Präsidium im Militär- und Postdepartement. Auf beiden Gebieten gelang es ihm,

wichtige Reformen durchzuführen; es kam zur Gründung einer Stadtpost unter der Leitung eines tüchtigen Postdirektors und zum Beitritt Lübecks zum deutsch-österreichischen Postverein, sowie zu der Vereinigung des lübeckischen Bundeskontingents zu einem selbständigen Truppenkörper. Nicht minder nahmen C. die im Jahre 1855 eröffneten Verhandlungen wegen Ablösung des Sundzollens in Anspruch, bei denen er im Verein mit Dr. Krüger in Kopenhagen durchzusetzen wufste, dafs der den Verkehr zwischen Lübeck und Hamburg belästigende holsteinisch-lauenburgische Transitoll ermäßigt wurde. »Als die Bürgerschaft am 27. März 1857 ihre Zustimmung zur Ratifikation des Sundzollvertrages erteilte, ehrte sie Curtius und Krüger für ihre verdienstliche und erfolgreiche Wirksamkeit durch Erheben von den Sitzen« (S. 66).

Curtius' staatsmännische Tätigkeit gliedert sich, wie der Verf. (S. 101) hervorhebt, in zwei grofse Abschnitte, zwischen denen das denkwürdige Jahr 1866 die Grenze bildet. In dem ersten Abschnitt (Kap. 3—8) war er für die Hebung der heimatlichen Verkehrsverhältnisse, in dem zweiten (Kap. 9—11) für den Anschluß Lübecks an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich tätig. Und dazu war er wie kein anderer berufen. Denn C., nunmehr zum Staatsmann gereift, besafs in hohem Grade die Kunst mit Menschen umzugehen und im Verkehr mit Fürsten und hochgestellten Beamten eine vornehme und imponierende Haltung mit gefälligen Umgangsformen zu verbinden. Dazu kamen seine nahen Beziehungen zu der preussischen Königsfamilie. In seinem Hause hatte der Prinz Friedrich Wilhelm verkehrt, als er 1845 mit seinem Erzieher Lübeck besuchte, und der König Wilhelm I. im Jahre 1868 Wohnung genommen. »Ich habe kürzlich,« sagte die Prinzessin Augusta im Jahre 1847 zu Ernst Curtius, »keinen Mann kennen gelernt, der eine so ansprechende, gleich vom ersten Augenblicke an gewinnende und Vertrauen einflösende Persönlichkeit besitzt, als Ihr Bruder, der Herr Senator« (S. 27). Von dem Wohlwollen, dessen sich die Familie des Syndikus Curtius in Berlin erfreute, zeugt auch der soeben veröffentlichte Briefwechsel von Ernst Curtius, wo es z. B. in einem Briefe des Prinzen Friedrich Wilhelm vom Jahre 1851 heifst: »Sie wissen, welche innige Verehrung ich für Ihr Elternhaus besitze,

so lange ich das Glück habe, dasselbe zu kennen, und mit welcher freudigen Dankbarkeit ich der Stunden gedenke, wo mir die Freude zu teil ward, im Kreise der Ihrigen zu weilen«<sup>1</sup>. So war denn auch C. sowohl im lübeckischen als im deutschen Interesse stets für engen Anschluß an Preußen, in dem er den Hort Deutschlands erkannte. Im Jahre 1866, noch ehe der Krieg ausgebrochen war, präzisiert er seine politische Überzeugung in einem Brief an Krüger mit folgenden Worten: »Ich bleibe dabei, dafs wir von Österreich nie etwas zu hoffen, von Preußen aber alles zu fürchten haben, und dafs es deshalb mehr als törricht wäre, die sehr guten Beziehungen zu Preußen ohne Not in die Schanze zu schlagen« (S. 107). In diesem Sinne wirkte er auch auf einer unter seinem Präsidium in Hamburg abgehaltenen hanseatischen Konferenz von Vertretern der drei Senate, wo er »die zaghaften Schwesterstädte mit sich fortzog« (S. 112). Nach Beendigung des Kriegs und in den folgenden Jahren verweilte C. oft lange Zeit in Berlin, um bei den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, über den Übergang der lübeckischen Post an denselben und den Abschluß einer Militärkonvention mit Preußen seine Vaterstadt zu vertreten. Da diese sich von Anfang an auf Preußens Seite gestellt hatte, gelang es C. und Krüger, der inzwischen zum hanseatischen Ministerresidenten in Berlin ernannt war, Entgegenkommen bei der preussischen Regierung, insbesondere auch bei dem Bundeskanzler selbst, und vorteilhafte Übergangsbestimmungen für Lübeck zu erlangen. Einen gleichen Erfolg hatten die beiden Staatsmänner bei den langwierigen Verhandlungen über den Beitritt Lübecks zum Zollverein, deren verschiedene Stadien der Verf. in Kap. 11 ausführlich dargestellt hat. Preußen legte großen Wert auf den sofortigen Anschluß an den Zollverein, für den auch C. sich erklärte, während in den Kaufmannskreisen viele die Freihafenstellung Lübecks zu erhalten wünschten. Als schließlich auch die Bürgerschaft sich für den Anschluß erklärte, setzte C. es bei dem Bundesrat des Zollvereins durch, dafs Lübeck zollfreie Niederlagen bewilligt und die Erträge der Nachverzollung überwiesen wurden. Der am 11. August

---

<sup>1</sup> Ernst Curtius. Ein Lebensbild in Briefen. Herausgegeben von Friedrich Curtius. Berlin 1903 S. 438.

1868 erfolgte Beitritt zum Zollverein hat wesentlich zu dem Wiederaufblühen der alten Hansestadt und ihres Handels beigetragen.

Im letzten Kapitel handelt der Verf. von Curtius' Tätigkeit als Bürgermeister. In gerechter Würdigung seiner Verdienste wurde ihm dies ehrenvolle Amt in der Zeit von 1869—78 dreimal auf je zwei Jahre übertragen. Als Bürgermeister hat C. am 23. Juli 1870 den Mannschaften des lübeckischen Füsilier-Bataillons bei ihrem Ausrücken in den Krieg den Abschiedsgruß zugerufen und in den folgenden Jahren durch seine Kaisertoaste bei dem offiziellen Festmahl seiner deutschen Gesinnung beredten Ausdruck verliehen. Im »Aufsendienst« wurde C. jetzt weniger verwendet; nur selten noch reiste er zu den Bundesratssitzungen nach Berlin, da Lübeck dort seit dem Jahre 1869 in der Person des Ministerresidenten Dr. Krüger einen ständigen Vertreter hatte. Neben den Präsidialgeschäften im Senat nahmen C. nach wie vor die Verkehrsverhältnisse in Anspruch, indem er für die Hebung von Handel und Schifffahrt und als Eisenbahnkommissar für Erweiterung der Bahnhofs- und Hafenanlagen wirkte. Es war eine Genugtuung für C., daß die Lübeck-Büchener Eisenbahn, einst ein Kind der Sorge, jetzt zu einer Quelle von beträchtlichen Einnahmen geworden war (S. 184). Aber die oft übermäßigen Ansprüche, die er in früheren Jahren an sich und seine Arbeitskraft gestellt hatte, und die zahlreichen und anstrengenden Reisen im Dienste seiner Vaterstadt schwächten schließlichs seinen Körper und Geist, so daß er sich genötigt sah, am 31. August 1885 um seine Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand nachzusuchen.

In Curtius' Nachlaß haben sich keine persönliche Aufzeichnungen und nur wenig private Korrespondenzen vorgefunden. Dennoch hätten wir es gern gesehen, wenn der Verf. über das Privatleben seines Vaters, über seine Familie, über seine Beziehungen zu so vielen hervorragenden Männern, die in seinem gastlichen Hause verkehrten, etwas ausführlichere Mitteilungen gemacht hätte. Aber auch so, wie es vorliegt, ist das Buch wohl gelungen und geeignet, das Andenken an Bürgermeister Curtius und an sein für Lübeck's Verjüngung so erfolgreiches Wirken in weiteren Kreisen zu erhalten.

---

## A. WARBURG, FLANDRISCHE KUNST UND FLORENTINISCHE FRÜHRENAISSANCE STUDIEN, 1.

(JAHRBUCH DER KÖNIGLICH PREUSSISCHEN KUNST-  
SAMMLUNGEN. 23. BAND. BERLIN 1902. G. GROTE-  
SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG. FOL. S. 247—266.)

VON

MAX PERLBACH.

Häufig schon ist in den Veröffentlichungen des hansischen Geschichtsvereins von dem berühmten Bilde Hans Memlings, dem jüngsten Gericht in der St. Marienkirche zu Danzig, die Rede gewesen, zuletzt hat G. von der Ropp in seiner Abhandlung »Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert« die Vorgänge, welche zur Erbeutung des Bildes durch den Danziger Schiffshauptmann Paul Beneke führten, übersichtlich zusammengestellt<sup>1</sup>. Es ist heute allgemein bekannt, daß Beneke am 27. April 1473 ein von Florentiner Kaufleuten in Brügge befrachtetes Schiff, das nach England bestimmt war, im Kanal aufbrachte und ohne Rücksicht auf die burgundische Flagge, die es führte, nach Stade brachte, wo die Beute zur Hälfte unter die Mannschaft verteilt wurde; unter der anderen Hälfte, welche den drei Schiffseigentümern, den Danzigern Johann Sidinghusen, Tidemann Valandt und Heinrich Niederhof zufiel, muß sich das Bild vom jüngsten Gericht befunden haben, das in der Spezifikation der erbeuteten Güter aufgeführt wird (§ 17: beede de outaertaffen)<sup>2</sup>. Als Absender der Waren galt der Florentiner Bankier und burgundische Rat in Brügge, Tommaso Portinari, der von 1473 bis

---

<sup>1</sup> H. G.Bl. 1900 S. 130—136.

<sup>2</sup> H. R. II, 7, S. 116. Das zweite Bild ist verschollen, v. d. Ropp S. 130.

1499 immer wieder von neuem versuchte, Schadenersatz von Danzig zu erhalten; der Wert des Schiffes und der Waren wurde 1473 auf 805 500 Mk., 1496 auf 675 000 Mk. berechnet<sup>1</sup>, das für uns Wertvollste, die beiden Altartafeln, sind dabei nur mit 7500 bez. 4500 Mk. angesetzt<sup>2</sup>. Der Ursprung des Danziger Bildes hat seit langer Zeit Geschichtsforscher und Kunsthistoriker angelegentlich beschäftigt. Auf der Aufsenseite der Seitenflügel sind die Stifter, ein älterer Mann und eine jüngere Frau knieend mit ihren Wappen dargestellt; seitdem im Jahre 1855 Theodor Hirsch und F. A. Vofsberg in ihrer Ausgabe des Caspar Weinreich die beiden Wappen genau beschrieben und das der Frau abgebildet haben<sup>3</sup>, ist von den verschiedensten Seiten der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der Wappen die Personen der Stifter zu ermitteln, aber noch die letzten, die sich mit dieser Frage abgegeben haben, Eugen Remus in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins<sup>4</sup> und Ludwig Kämmerer in seiner Monographie über Memling<sup>5</sup> müssen bekennen, daß die bisherigen heraldischen Deutungsversuche zu keinem sicheren Ergebnis geführt haben. Jetzt aber ist durch die oben angeführte Abhandlung mit einem Schlage die Lösung des Rätsels gefunden, der letzte Schleier von dem Danziger Bilde gehoben. Der Weg, auf dem der Verfasser dazu gelangte, nimmt seinen Ausgangspunkt von der Wertschätzung flandrischer Kunst durch die in Brügge ansässigen Florentiner Großkaufleute, die sich einmal in den erhaltenen, von den berühmtesten Malern des 15. Jahrhunderts gemalten Bildnissen derselben, wie Jan v. Eycks Porträt des Arnolfini aus Lucca, Hugo van der Goes' Konterfei des Tommaso Portinari<sup>6</sup>, sodann in der Beliebtheit der Erzeugnisse des flandrischen Kunstgewerbes in Italien, insbesondere der Teppiche und der bemalten Hochzeitstruhen, ausspricht. Im Kreise der florentinischen Kolonie in Brügge sucht W. nun auch das Stifterpaar des Memlingschen Bildes in Danzig und mit

---

<sup>1</sup> v. d. Ropp S. 134.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 134.

<sup>3</sup> S. 92.

<sup>4</sup> XXX 1892 S. 7.

<sup>5</sup> Künstler-Monographien XXXIX 1899 S. 54.

<sup>6</sup> S. 250.

Hilfe Florentiner Quellen, mit denen er seit einem Decennium genau vertraut ist, findet er beide. Das Wappen des Mannes, ein schwarzer Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken, kommt allerdings öfter vor; das Wappen der Frau dagegen, ein goldener Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken mit drei Zangen »liefs nur die Wahl zwischen den Familiennamen der Tazzi und Tanagli«<sup>1</sup>. Das Wappen des Mannes wird u. a. auch von der Familie Tani in Florenz geführt, aus welcher sich Angelo di Jacopo Tani von 1450 bis 1471 in der Bank der Medici in Brügge in allmählich auf-rückender Stellung findet. Und dieser Angelo ist nach Angabe von Del Migliore, der im 17. Jahrhundert in seinem »Zibaldone« Auszüge der Heiratskontraktsteuerlisten des 15. Jahrhunderts in Florenz erhalten hat, seit 1466 vermählt mit Caterina, der ältesten Tochter des Francesco Guglielmo Tanagli — in ihnen haben wir das Stifterpaar des Danziger Bildes zu sehen; das Wappen der Frau ist ein redendes, denn *la tanaglia* heifst italienisch die Zange. Der äußere Lebensgang Angelos läfst sich von 1446—1492 verfolgen<sup>2</sup>, bei seiner Heirat war er bereits 50 Jahre alt, seine Gattin erst 19. Von der Frau hat uns ein günstiger Zufall eine lebendige Schilderung als junges Mädchen aufbewahrt. Die Mutter Filippo Strozzi's, Alessandra, hatte Caterina Tanagli als Frau ihres Sohnes in Aussicht genommen und beschrieb sie ihm in einem von Warburg mitgeteilten Briefe<sup>3</sup>: »von schöner Figur und gut gebaut. . Sie ist so grofs, wie die Catarina (die Tochter der Schreibenden) oder noch gröfser, hat gesunde Farben, gehört nicht zu den bleichsüchtigen, ist vielmehr gut zuwege; sie hat ein längliches Gesicht, keine sehr zarten Züge, aber auch keine bäuerischen, und mir scheint, nach ihrem Gang und ihrem Aussehen zu urteilen, dafs sie auch nicht verschlafen ist«. Doch kam die von der Mutter beabsichtigte Heirat nicht zu stande, da Filippo zu lange zögerte und Caterina 1466 dem mehr als dreifsig Jahre älteren Angelo Tani ihre Hand reichte. Nach 26 jähriger Ehe sind beide Gatten im April 1492

<sup>1</sup> S. 253.

<sup>2</sup> S. 254.

<sup>3</sup> S. 256.

in Florenz kurz nacheinander gestorben, von drei Töchtern überlebten sie zwei. Das Danziger Bild war vermutlich für die Kirche S. Maria Nuova in Florenz bestimmt<sup>1</sup>, dem von Folco Portinari 1289 gegründeten Hospital, in dem sich auch die anderen von Florentinern in Brügge gewidmeten Bilder flandrischer Maler befanden<sup>2</sup>. W. begnügt sich aber nicht mit der Ermittlung der Stifter, er glaubt auch in dem figurenreichen Bilde Memlings selbst eine Anzahl zeitgenössischer Porträts wieder finden zu können, vor allem Tommaso Portinari, den Gesellschafter und Nachfolger Angelo Tanis in Brügge und seine Gattin Maria Baroncelli in zwei Figuren des Vordergrundes, dem in der Wagschale des Erzengels mit gefalteten Händen knieenden Mann und der mit der Hand an den Kopf fassenden Frau vor ihm, und Pierantonio Bandini Baroncelli in einem Kopf des Hintergrundes neben einem Mohrenkopf — überhaupt »sammeln sich unter dem Schutz des Erzengels jene Mitglieder der florentinischen Kolonie als demütig hoffende nackte Sünder«<sup>3</sup>, »aufser Angelo Tani und Tommaso Portinari Rinieri und Lorenzo Ricasoli, Cristofano di Giovanni Spini, Tommaso Guidetti, die Rabatta, Frescobaldi, Salviati, Strozzi, Martelli, Gualterotti, Carnesecchi, Pazzi u. a.«<sup>4</sup>. Er stützt die Ähnlichkeit der Köpfe durch Abbildung von drei Porträtpaaren Portinaris und seiner Gattin aus Turin, Paris und Florenz und des Baroncelli aus Florenz<sup>5</sup>; neben dem rechten Vordergrunde des Danziger Bildes sind die beiden Donatorenporträts in wohlgelungener Heliographie nach neuen Aufnahmen gegeben, die in der dunkeln Kirche nur mit grossen Schwierigkeiten gemacht werden konnten<sup>6</sup>, sie sind bedeutend schärfer, als die Abbildungen bei Kämmerer<sup>7</sup>, wo namentlich die Wappen nicht zu erkennen sind. Leider ist bei W. das Bild Angelo Tanis irrtümlich mit Jacopo Tani (so hiefs der Vater) bezeichnet. Von sonstigen kleinen Versehen ist

---

<sup>1</sup> S. 255.

<sup>2</sup> S. 264.

<sup>3</sup> S. 265.

<sup>4</sup> S. 265 Anm.

<sup>5</sup> S. 257—263.

<sup>6</sup> S. 251 Anm. 1.

<sup>7</sup> Memling S. 38, 39, 41.

S. 252 das Datum der Bulle Sixtus' IV. in der Angelegenheit der »Galeyde« 1474 in 1477 zu berichtigen und S. 253 anzumerken, daß Hirsch und Vofsberg nur das Wappen der Frau, nicht auch das des Mannes abgebildet haben. Die einschlägige Literatur, die italienische, hansische und niederländische, ist in vollem Umfange herangezogen und auch auf ältere Arbeiten hingewiesen, die bisher den hansischen Forschern entgangen sind: so möchte ich auf eine von Warburg S. 252 angezogene Abhandlung Alfred v. Reumonts im Archivio storico italiano N. S. T. 13 (1861) S. 37—47 aufmerksam machen: di alcune relazioni dei Fiorentini colla città di Danzica, in welcher S. 40, 41 drei auf die Wegnahme der Galeyde bezügliche Schreiben der Signorie von Florenz vom 7. September 1477 mitgeteilt sind. Da nur das letzte, an Danzig gerichtete Schreiben in den Hanserezessen zu finden ist<sup>1</sup>, lasse ich die beiden andern nach dem Reumontschen Abdruck unten folgen.

Die Warburgsche Arbeit hat nach der Überzeugung des Referenten nicht nur ein lange vergebens gesuchtes Problem endgültig gelöst, sondern auch der Forschung neue, weitere Erfolge versprechende Wege gewiesen.

#### Anhang.

Die Signorie von Florenz beglaubigt Christoforo Spini bei Maximilian von Österreich-Burgund und den vier Leden von Flandern. 1477 Sept. 7.

Duci Burgundie et Sterlich (!).

Venit cum his ad te litteris Christophorus Spinus nobilis civis et mercator noster. Mittitur a mercatoribus nostris, ut recuperet ea, que Sterlini diripuerunt in his mercatoriis navibus, que cum insignibus Burgundionibus navigabant. Due te cause excitare debent, ut mercatoribus nostris in hac causa faveas: amicitia scilicet nostra (scimus enim te amare nos atque urbem nostram), et iniuria, que Burgundionum principi videtur illata, et parvifacta insignia et neglectum Burgundionum nomen. Non

---

<sup>1</sup> III 1 Nr. 93 unter dem Datum 8. Nov. 1477, auch ist daselbst Z. 3 »mirari sumus« in »mirati s.« und Z. 8 »re media« in »remedia« zu bessern.

poterit ferre diutius civitas nostra tantam ignominiam. Hortamur autem te et plurimum rogamus, ut quantum auctoritate vales (vales autem maximum) faveas cause nostre, et ubi auxilium a te petet Christophorus Spinus, nobilis civis noster, consueta tua in nos benignitate non deneges. Vale. Die 7. Septem. 1477.

Quatuor membris Flandrie et burgomagistris stiavianis<sup>a)</sup> (l) de Flandria.

Multum debemus vobis propter multa merita vestra in civitatem et nationem nostram; sed recens istud beneficium vestrum, quo tantum favistis mercatoribus nostris, quibus damnum datum est a Sterlinis, tale est, ut nulla oblivione superari possit. Ob eam ipsam causam venit modo isthuc Christophorus Spinus nobilis civis et mercator noster. Vos multum rogamus, ut retineatis consuetudinem vestram favendi rebus nostris et operam atque auxilium vestrum prestetis nobis, quemadmodum indigere se opera atque auxilio vestro Christophorus ipse significabit. Valet. Die 7. Septembris 1477.

Archivio di Stato (Firenze) Div. II Sez. 1, Signoria, Carteggio, lettere missive — Registri della I<sup>a</sup>. cancelleria No. 67.

---

<sup>a)</sup> Doch wohl für »scabinis«.

---

# AUGUST VON BULMERINCQ, ZWEI KÄMMEREI- REGISTER DER STADT RIGA.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-  
GESCHICHTE.

LEIPZIG. VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1902. XI U. 280 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der Herausgeber hat es einem schwer gemacht, über seine Arbeit ein gerechtes Urteil zu fällen. Einerseits zeugt sie von ungewöhnlichem Fleiß und größter, fast peinlicher Sorgfalt, andererseits von einer in allerlei Wunderlichkeiten sich gefallenden Eigenart ihres Urhebers. In allem, was mit dem Rechnungswesen zusammenhängt, walten jene ob, in der Edition und in den Registern machen diese sich geltend. Der Herausgeber gibt sich die größte Mühe, um die Summe des Inhalts der beiden von ihm veröffentlichten Rechnungen, die Ergebnisse für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte, anschaulich darzulegen, und nicht die geringste, um dem Leser den Text im einzelnen verständlich zu machen.

Die 'Erste Abteilung. Einleitung' (S. 1—35) ist folgendermaßen gegliedert: Erster Abschnitt. Vorwort, Zweiter Abschnitt. Das Kämmereregister von 1514—1516 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Dritter Abschnitt. Das Kämmereregister von 1555—1556 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Vierter Abschnitt. Die Bearbeitung der Register nach ihrem Inhalt, Fünfter Abschnitt. Der Wert der

beiden Register, Sechster Abschnitt. Wesen und Bedeutung der Kämmereregister. Diesen sechs Abschnitten entsprechen 16 Paragraphen, welche wieder als 1, 2, 3, I, II, III, a, b, c u. s. w. vielfach zerlegt werden, und auch damit hat der Herausgeber nicht immer auskommen können: in § 15 (Die Finanzverwaltung der Stadt) werden unter 3 III die Beamten des Rats besprochen und zwar zunächst 1. die Bürgermeister (a—d), 2. die Kämmerer (a—f) und sodann 1. der Landvogt, 2. der Gerichtsvogt, 3. die Weddeherren u. s. w.

Die zweite Abteilung enthält die Kämmereregister, nämlich I. Das Kämmereregister von 1514—1516 (S. 39—66), II. Das Kämmereregister von 1555—1556 (S. 67—202). Die 'Grundsätze für den Druck' §§ 5, 10 (S. 7—8, 18—20) 'Äufsere Anordnung' würden sich dahin zusammenfassen lassen, dafs man, so lange der Schreiber konsequent bleibt, jedes Schriftstück buchstabengetreu wiedergeben, bei Inkonsequenzen aber es korrigieren und resp. ergänzen mufs. Hinsichtlich des Registers von 1514—1516 heifst es § 5, 1: 'Eine schablonenmäfsige Anwendung bestimmter festgelegter Grundsätze bei der Herausgabe einer Handschrift ist abzulehnen. Die leitenden Grundsätze sind vielmehr erst aus jeder Handschrift selbst zu gewinnen. Von dieser Erwägung ausgehend, war es nicht schwierig, das hier zu beobachtende Verfahren zu gewinnen', und darauf § 5, 2: 'Der Druck ist buchstabengetreu erfolgt', 'Unverändert beibehalten sind auch alle besonderen Eigentümlichkeiten'. Die Anwendung grofser Anfangsbuchstaben bei Eigennamen, meint der Herausgeber, beruht nur auf der Anschauung, dafs diese von besonderer Wichtigkeit seien: da dies bei einem Kämmereregister aber nicht der Fall sei, so liege auch kein Grund vor, die Schreibweise der Handschrift zu ändern. Infolge der Beobachtung dieser Grundsätze liest man: »byder, yndemme, yndussen, naden, vpdn, vt des, vander, vandemme, vorden, alsmen, darmen, datmen, tovorhoren«, einerseits, und »bur sprake, ersse vaaget, landes daghe, to samen, vt gelecht, vt to scufen, was dock«, andererseits, und stöfst auf Stellen wie (S. 51): »vorde trefpe byden kalck torne« oder (S. 55): »toder tegel scune vt geuen«. Bei »docktor lon« (S. 39) gerät man leicht zu Dr. Johann von Loen, bei »yn langen saken« (S. 40) erfährt man wenigstens

durch das Personenregister, dafs der Herausgeber an einen sonst freilich nicht genannten Lange denkt, bei »van enen fytebecker« (S. 63) habe ich erst an einen besonderen Zweig des Bäcker-gewerbes, darauf an einen »Fyte Becker« gedacht, dann »Fytebecker« im Personenregister bemerkt und endlich (S. 216) den Aufschluß: von einem Witebsker gefunden, in Bezug auf »ythol« (S. 42: »Peter den wy[n]man under ythol« weifs ich noch nicht, ob an einen Personennamen »Ythol« oder eine Lokalbezeichnung »yt hol<sup>r</sup>« zu denken ist. Abweichungen von der Buchstaben-treue hat der Herausgeber sich zunächst darin erlaubt, dafs er statt der in der Handschrift gebrauchten Zeichen für Mark, Ferding, Schilling, Pfennig die Buchstaben: m, f, s, d gebraucht; dagegen wird man nichts einzuwenden haben, obwohl aus jenen Zeichen die allgemein verständlichen  $\mathcal{M}$ ,  $\beta$ ,  $\delta$  sich entwickelt haben und f auch in der Bedeutung von »ferndel« (S. 43, 31) vorkommt, also zu Verwechslungen Anlafs gibt. Ferner hat er die römischen Zahlzeichen mit arabischen Zahlzeichen vertauscht, worin man ihm hier, wo es sich um Rechnungswesen handelt, sicher nur beipflichten kann. Drittens aber fängt er trotz seiner Bemerkung (S. 4): 'Nur das jede Eintragung einleitende item wird mit j geschrieben' das ganze Register und jede Eintragung mit »item« an, weil er nicht erkannt hat, dafs dieses j für den Schreiber den Wert eines I hat. Viertens findet er sich veran-lafst, den Schreiber in Zahlangaben und Schreibweise zu korri-gieren; in Bezug auf letzteres geschieht dies oft überflüssiger-weise: so bei »balken« in »balcken«, »bouman« in »bouwman«, »to enem« in »to enemme«, »kanne« in »kannen«, »kemer, kemener« in »kemmer, kemmener«, »kercheren« in »kerckheren«, »mester« in »meyster« (verschlimmbessert ist »bouwent« in »bouwete«); hinsichtlich des ersteren waltet dagegen die rühm-lichste Sorgfalt ob, die jeden Posten revidiert, jeden Irrtum be-richtet und dadurch für das Ganze ein Ergebnis gewinnt, das rechnerisch vollkommen befriedigt. Fünftens endlich hält der Herausgeber sich für berechtigt, Summenangaben, die der Schreiber unterlassen hat, in den Text zu setzen: S. 44, 2: »ryst 1 m 12 s«, S. 53, 27: »ryst 60 m 15 s«, S. 53, 30:

<sup>1</sup> Vgl. S. 50: »yt 100«, S. 56: »yt stucke«, S. 63: »yt scippunt«.

»ryst 70 m«, S. 54, 2: ryst 29 m 15 s« und ähnlich S. 56 an vier Stellen. Über die mannigfachen Irrtümer des Schreibers in den Zahlenangaben meint der Herausgeber sich auf mehr als vier Seiten (23—27) verbreiten zu müssen, um dadurch zu dem Resultat zu gelangen, dafs die Fehler bestehen: 'a. im Übersehen einzelner Zahlen, b. im Vergessen einzelner Zahlen, c. im falschen Lesen von Zahlen, d. im falschen Niederschreiben richtig berechneter Summen'. Statt des regelmäfsig gebrauchten »ryst« (von »risen«, steigen) steht einmal (S. 64 zu S. 4) ein mir unverständliches »vasyt«. Die Kg. Christian von Dänemark gesandten »beser sterte« (S. 45) waren natürlich »befersterte«; »war« (S. 64 zu S. 11) ist wohl nur Druckfehler für »was«.

Bei dem Kämmereregister von 1585—1586 (S. 18—20) war ein buchstabengetreuer Abdruck der Handschrift 'nicht möglich'; hier sind 'sämtliche Namen und andere Hauptwörter mit grofsen Anfangsbuchstaben gedruckt', denn die davon in der Handschrift sich findenden Ausnahmen sind nur als 'eine auf Bequemlichkeit oder Lässigkeit beruhende Unart des Schreibers' anzusehen und 'war daher zu beseitigen'; 'der Gebrauch der kleinen Anfangsbuchstaben bei den Bezeichnungen für Mafs, Gewicht, Anzahl und Münze' ist dagegen 'als besondere Eigentümlichkeit der Handschrift beibehalten'; die wechselnde Verwendung von u und v blieb unverändert, die von i und j aber mußte, da sie vom Schreiber selbst 'nicht regelmäfsig' beobachtet worden ist, 'auf jeden Fall' verändert werden, und es wurde daher das j 'ganz beseitigt'. Der Gedanke, 'das ziemlich zwecklose der einzelnen Eintragung vorgesetzte Item wegzulassen', lag zwar hier dem Herausgeber nahe, konnte aber, da es oft durch »Noch« vertreten wird, 'das zweifellos auf eine nähere Beziehung zweier aufeinander folgender Eintragungen zueinander hindeuten soll', nicht durchgeführt werden, obgleich die geringe Bedeutung, die dem »Item« beizumessen ist, daraus erhellt, 'dafs es oft weggelassen wird, wenn das erste Wort der Eintragung mit einem I beginnt'. Diesen Grundsätzen entsprechend schreibt der Herausgeber: »auer, daruan, daruor, gegeuen, gegrauen, geschreuen, ouergebleuen, Auenkule, Farue, Oliuen, Stauengelt, vnd, vnder, vth Beuele, vthgeuen, vthschuuen« und: »Arbeydes Man, Bussen Rader, Kemers Dener, Radts Dener, Stadts Dener,

Stadt Mure, Zucker Kandit, schalbers«; im Widerspruch zu ihnen aber S. 88: »frukost«, S. 90, 92: »tuch«, S. 113: »Gangk«. Über Satzzeichen äußert er sich nicht; beim Arbeitslohn steht S. 67—87 regelmäfsig: »x dage, den dach (dages) x s«, von S. 88 an aber »x dage dages x s«; auf S. 141 steht: »affgeköff 2 Flöte Mastbalcken sindt 89 stücke dat stücke 3 m vnd 2 *℥* Paper vp den Koep dat *℥* 5 f is inth geldt 269<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m«. Unter den Korrekturen der Schreibweise ist wieder viel Überflüssiges: »Hermen«: »Herman«, »Symen Siman«: »Symon Simon«, »stop«: »stoep«, »Frokost«: »Frukost«, »eme«: »ehme«, »getagen«: »gethagen«, »int«: »inth«, »Terwrake Teherwrake«: »Teerwrake«, »Boethspleth«: »Boethspleeth«, »Rotber Rottber«: »Rotbeer«, »Bernd«: »Berndt«, »gesand«: »gesandt«, »Schnidker«: »Schnidtker«, »Vastelauent«: »Vastelauendt«, »Rathuss«: »Radthuss«, »gehat«: »gehatt«, »Witbeer«: »Wittbeer«, »heft«: »hefft«, »gekof«: »gekofft«, »afgelonet«: »affgelonet«, »Kerkholm«: »Kerckholm«, »jedern jderem«: »iederm iderm«, »Pomerschen«: »Pommerschen«, »Sonnauendes«: »Sonnauendes«, »dags«: »dages«, »rein«: »reine«, »kan« (S. 134, 143, 156 zweimal, 158): »kanne«, »kost« (S. 114, 117, 140): »kostet«, (S. 118) »kosten«. Bei den Korrekturen der Zahlenangaben ist dagegen wieder die rühmlichste Gewissenhaftigkeit anzuerkennen. Auch die hier 'durch das Fehlen der einen Ecke der Handschrift nötigen vielfachen Ergänzungen sind auf Grund verwandter Stellen mit größter Sorgfalt beschafft; S. 114: »de Lo[ddigen gelappen]« ist »gelappet« zu lesen, S. 156: »Jacob Roth[usen Rades]ethman van Rostock«, wobei dem Herausgeber wohl das »ledemate« vorgeschwebt hat, wird »[hov]ethman« zu ergänzen sein. Den Berichtigungen (S. 280) zufolge 'ist das in der Handschrift verzeichnete Plesstneken zu verbessern in Plosstneken = Plohstneke<sup>3</sup>; demgemäfs wird man auch statt: »Weninge« (S. 69) »Woninge« und statt: »Menneken« (S. 83) »Monneken« zu lesen haben<sup>1</sup>.

Die 'Grundsätze für den Druck' erstrecken sich aber §§ 6, 11 (S. 9, 20) auch auf die Anordnung des Stoffs. In Bezug auf das Kämmereregister von 1555—1556 ist nur zu erwähnen,

<sup>1</sup> Vgl. S. 96 zu Z. 19: »Wagenschet«.

dafs die am Schlufs jeder Seite vermerkten Summen weggelassen und S. 196—202 als Anhang C zusammengestellt sind. Mit dem Kämmerereigister von 1514—1516 verhält es sich dagegen anders. Dafs auch hier die auf den einzelnen Seiten gezogenen Summen überschlagen und S. 64—66 als Anhang C nachgetragen sind, ist bedenklicher, weil diese sich teilweise auf bestimmte Rubriken beziehen (S. 15 »to [des] sclotes bouwete«, S. 20 »ter tegelsunen«, S. 23 »der dender cledynghe«, S. 24 »vor selyge meyster Bernd utgelecht«, S. 13 sogar die Gesamtsumme von allem Vorhergehenden angeben (»yn dussen twen yaren vorsant . . . . an wyn unde ber unde ander unkost«). Hier aber war der Herausgeber zu solcher Mafsregel durch seine 'Grundsätze' gezwungen. 'Im allgemeinen, sagt er, ist die Anordnung des Stoffes so beibehalten, wie sie in der Handschrift gegeben ist. Einige nicht unbedeutende Änderungen mußten aber vorgenommen werden, da zusammengehörende Ausgaben in der Handschrift unter verschiedene Abschnitte verstreut verzeichnet sind. Die Zusammenfassung unter einem Abschnitte war aber geboten, um die Klarheit zu fördern und so die Benutzung nicht unwesentlich zu erleichtern.' Das Register, kann man mit andern Worten sagen, wird nicht abgedruckt, wie es der Kämmerer Wilm Tytkens geführt hat, sondern wie er es nach der Ansicht des Herausgebers hätte führen sollen; dieser schneidet seine Vorlage in Stücke, ordnet sie seines Dafürhaltens sachgemäß und gibt auf S. 247 an, wo er das Einzelne untergebracht hat. Infolge der Zugrundelegung dieser 'Grundsätze' steht der Inhalt von S. 9 der Handschrift an nicht weniger als 12, der von S. 10 an 11 und der von S. 11 an 10 verschiedenen Stellen, und dafs der Herausgeber sich nicht einmal durch die in der Handschrift sich findende Seitenfolge gebunden gefühlt hat, zeigt folgende Übersicht: A. Ausgaben. 1. Wein und Bier 6—9, 21; 2. Gesandtschaften und Verhandlungen in Riga 12, 17, 27—31, 10, 11; 3. Bauten 17, 19, 33, 9—11, 21, 32; 4. Schlofsbau 14, 15; 5. Marstall 16; 6. Ziegelei 20, 9, 17; 7. Balken und Bretter 22; 8. Marktreinigung 9—11; 9. Kleidung und Lohn der Stadtdiener 23, 11, 32, 9, 11, 12; 10. Verschiedenes 9, 11, 9, 10, 19, 21; 11. Wachs 18; 12. Beerdigung Meisters Bernt 24; 13. Gesamtheit der Ausgaben 34; B. Ein-

nahmen. 1. Kämmereikasse 36, 37; 2. Wrake: a. Herings- 38, Asche- 42, Teer 42; 3. Accise 42; 4. Bordinggeld 36; 5. Kalkofen 38; 6. Mühlen 39; 7. Stadtwage 40; 8. Mietgeld für Häuser und für Grundstücke 41, 37; 9. Verschiedenes 37; 10. Schlufs 43.

Dieses Auseinanderreißen und Umordnen des Inhalts der Handschrift geschieht zu Gunsten einer systematischen Zusammenstellung, die uns die 'Dritte Abteilung. Die bearbeiteten Kämmerei-Register' (S. 205—244) darbietet. Hier aber richtet sich der Herausgeber nach der Gruppierung, die er dem Druck des Registers von 1514—1516 zu Grunde gelegt hat, keineswegs, sondern nimmt eine neue Gruppierung vor. Unter A. Ausgaben steht zunächst I. Besendungen und Besoldungen, und zwar 1. Besendungen: a. des Rats, b. der Kämmerei, c. von Ratsbeamten, d. der Geistlichen, e. der Klöster, f. verschiedener Personen. Als Besendung der Kämmerei aufgefaßt ist das Traktement, welches die Kämmerei dem Rat zu Fastnacht veranstaltet, »des kemmers kost«, für die 1516 nur 8  $\text{fl}$  24  $\text{sch}$ , 1516 aber 15  $\text{fl}$  18  $\text{sch}$  verausgabt werden, welches letztere durch die Bemerkung: »wy hadden unse rychters to gaste unde ander vrunde« erklärt wird. Im übrigen handelt es sich der Hauptsache nach um Präsente an Wein und Bier, die den betreffenden Personen herkömmlicherweise oder auf besondere Veranlassung hin zugesandt werden. Eben dasselbe ist der Fall bei den Ausgaben, die unter IV. Verwaltung des Auswärtigen gebucht werden: 1. Besendung zurückgekehrter Gesandten; 2. Gesandtschaften des Rats; 3. Zeugenverhör in Sachen gegen den Propst; 4. Besendung Angereister und Durchreisender: a. Beamte des Deutschen Ordens, b. Bischöfe und ihre Gesandte, c. Kaiser, Könige und ihre Gesandte, d. Städte, e. Aufnahme im Rathause. Verwandten Inhalts sind auch die unter VI. Wachs stehenden Eintragungen, bei denen es sich um 245 $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  handelt, von denen Wilm Tytkens 200  $\text{fl}$  von der Wage geliefert erhalten hat und 45 $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  in Rechnung stellt: größtenteils wenigstens scheinen sie zu Kerzen für Kirchen und Klöster verwandt worden zu sein, teils herkömmlicherweise zu Ostern, teils während und wegen der herrschenden Pest, und an eine besondere Wachsverwaltung der Kämmerei ist keinesfalls zu

denken. Mit jenen an erster Stelle genannten Besetzungen verbindet der Herausgeber I, 2: Besoldungen: a. der Ratsdiener, b. verschiedener Personen; in Bezug auf die eigentlichen Ratsdiener werden aber nur die Kosten ihrer Kleidung, nicht ihr Gehalt angegeben, das ihnen vermutlich von dem zweiten Kämmerer, Wilm Tytkens' Kumpan, Peter Grawert, ausgekehrt worden ist. Unter VIII. Beerdigung des Sekretarius Meister Bernd Brand stehen die Kosten, die von seinem rückständigen Lohn abgezogen werden sollen. Unter II. Bauten werden behandelt: 1. Bau des Schlosses, 2. verschiedene Bauten, 3. Ziegelei, 4. Loddigen, 5. Baumittel; als Baumittel werden Baumaterialien und die Bezahlung verschiedener Handwerker zusammengefaßt und unter Loddigen stehen auch 10600 in Loddigen angefahrne Schindeln. Die unter V. aufgeführte Marktreinigung ist wohl überall die Aufgabe der mit dem Bauwesen beauftragten Behörde gewesen. Unter III. Marstall stehen nur die Ausgaben für Hafer; für den Ankauf der Pferde, Heu und Stroh hat also wohl ebenfalls Peter Grawert gesorgt. Den Beschluß machen VII. Verschiedene Ausgaben: 1. Zins, 2. Renten, 3. ohne Bezeichnung. Unter B. Einnahmen stehen I. Aus der Kämmerei-Lade Summen, die Wilm Tytkens als Abschlagszahlungen aus einer Kasse empfängt, die zwar als »des kemmers lade« bezeichnet, aber nicht von ihm oder doch nicht von ihm allein verwaltet wird: für die 'besondere Eigentümlichkeit der Kämmerei-Register . . ., dafs sie regelmäfsig mit einem Fehlbetrag abschliefsen' (S. 34), gibt dieses Verhältnis des Kämmerers zu »des kemmers lade« Aufklärung. Es folgen II. Abgaben: 1. Steuern: a. Weinaccise, b. Nachlafs-Steuer, c. Nachsteuer, wo unter b. eine letztwillige Vergabung zum Besten der Stadtmauer und unter c. der Abzugszehnte vom Nachlafs eines verstorbenen Auswärtigen gebucht werden, und 2. Gebühren: a. Wrake (Herings-, Asche-, Teer-), b. Stadtwage, c. Bordinggeld, d. Wacht- und Kruggeld. Den Beschluß macht III. Wirtschaft: 1. Kalkofen, 2. Windmühlen, 3. Mietgeld. — Auf die in ähnlicher Weise vorgenommene Bearbeitung des Registers von 1555—1556 und die vierte Abteilung, Beilagen (S. 247—257) einzugehen habe ich keine Veranlassung.

Den Schlufs des Buchs bilden zwei Verzeichnisse, ein Ver-

zeichnis der in beiden Registern vorkommenden Namen (S. 259 bis 266) und ein Sachverzeichnis zu beiden Registern (S. 267 bis 279); alles, was sich auf die Topographie Rigas bezieht, ist in das letztere aufgenommen. In Bezug auf das Namenverzeichnis bemerke ich nur, dafs der S. 215 irrtümlich angesetzte Meister Kofte (S. 57: »meyster [Bernd] kofte«) wieder beseitigt ist. Im Sachverzeichnis meint der Herausgeber, wie es scheint, alles buchen zu müssen, was vorkommt, aber nur buchen, weder auffindbar buchen, noch erklären. Auf S. 267 hält er für nötig zu bemerken: 'm, f, s, d sind nicht berücksichtigt', aber das Verhältnis der betreffenden Münzen, mit denen doch auch der Leser operieren soll: 1 Mark = 4 Ferding = 36 Schilling = 108 Pfennig wird nirgendwo angegeben. Auf die Stellen S. 190: »alse se erem Manne de Vpdracht gedan« und: »salige Hans Kocks ehliche Husfruwe«, S. 191: van saligen Peter Holms eruen« und: »van saligen Hans nahgelaten Wedewen«, S. 92, 95: »des Dodengreuers Steffson«, S. 59: »vorstarff yn god den heren« wird auf S. 274 unter: 'Mann, Ehemann', S. 269 unter: 'Frau, Haus-, eheliche', S. 269 unter: 'Erbe', S. 279 unter: 'Witwe', S. 278 unter: 'Stiefsohn', S. 272 unter: 'Herr, Gott der —' hingewiesen. Unter: 'Mafse 3. Zeitmafse' sind alle Stellen verzeichnet, wo anno und Jahr vorkommen; besondere Gruppen bilden: 'Festtage und Festzeiten' (Abend, Advent—Weihnachten), 'Heiligtage' (Annuntiatio Mariae bis Viti), 'Monate' (Januar—November), 'Wochentage' (Montag bis Sonntag). Wen dagegen bei den angeführten Stellen »updracht« interessiert, hat unter: 'Rechtshandlungen' nachzusehen, wo er: 'Auftrag, vpdracht', aber nicht die Erklärung: letztwilliger Auftrag findet, und um »dodengrever« zu finden, darf man nicht unter: D oder unter: 'Gewerbetreibende' suchen, sondern mufs: 'Totengräber' aufschlagen. Auch: »köppesetter« und das auf S. 280 in »Plosstneken« berichtigte »Plesstneken« findet man nicht unter: 'Gewerbetreibende', sondern unter: K und: P; die Erklärung des erstern (Schröpfköpfesetzer) wird nirgends, die des letzern ('Flöfser') S. 241 Anm. 1 gegeben. Was aber zu Gruppen zusammengefaßt ist, wird nicht besonders gebucht: wer also z. B. nicht weifs, was »kantert, tabberleicken, wemegallen« sind, kann sie nicht unter: 'Fische' registriert finden und wer

über des Herausgebers »schalbers« in Zweifel ist, kann lange blättern, ehe er es unter: 'Mafse 1. Hohlmafse, Schale' auf findet. Aber auch das Kennen eines Worts oder einer Sache hilft einem nicht, wenn man nicht weiß, wie der Herausgeber gruppiert: »jartydt« (Zeitraum von einem Jahre) und »van olders« stehen unter: 'Mafse 3. Zeitmafse', ersteres fälschlich als: 'Jahreszeit' wiedergegeben, »besemer, wichtschale, wichtlode« und »gulden van gewichte« unter: 'Gewichte', »möllie« unter: 'Brod', die »snede«, nach deren Zahl die Säger bezahlt werden, unter: 'Anzahl', »laken« unter: 'Mafse 2. Längenmafse', »ungeld« unter: 'Geld', »speck« unter: 'Wagenschmiere', »farve und »blick« (Blech, »tho den Faneken«) unter: 'Kleidung 1. Stoffe'. Den Bedürfnissen der Sprachforschung wird der Herausgeber so wenig gerecht, dafs er z. B. »aven (up der wage)« unter: 'Ofen', »avenkerls« unter: 'Arbeiter, Kalkofen', »avenkule« unter: 'Häuser, Radthus', verzeichnet und »treckeline« oder in seiner Schreibart »trecke Line« nur als: 'Line, trecke' berücksichtigt. Aus der Stelle (S. 47): »vor enen breff dorch de banck na Rome . . . yn al geven« wird nicht: »banck« ausgezogen, sondern das irreführende: 'Bank, durch die'; 'Gerechtigkeit' wird erklärt als: 'was einem zukommt'; unter Gewürzen wird neben den bekannten »Drasy« und »Mescoten« auf das unbekannte »Mors«, mit denen auch auf S. 206 operiert wird, einfach aufgeführt; vermutlich ist doch an ein abgekürztes »morsellen« zu denken.

Durch das Gesagte glaube ich das am Eingang gefällte Urteil begründet zu haben: klingt es hart, so bedaure ich gewifs nicht am wenigsten, dafs der Herausgeber durch die grundsätzliche Ablehnung dessen, was ihm schablonenmäfsig vorkommt, durch das rücksichtslose Waltenlassen seiner Eigenart und durch die einseitige Wertlegung auf die Wirtschaftsgeschichte es einem so schwer gemacht hat, sich des dargebotenen Stoffs und seiner Bearbeitung zu freuen.

---

# LÜNEBURGS ÄLTESTES STADTBUCH UND VERFESTUNGS- REGISTER.

HERAUSGEGEBEN VON WILHELM REINECKE. MIT  
3 TAFELN. QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR  
GESCHICHTE NIEDERSACHSENS. BAND VIII.  
HANNOVER UND LEIPZIG. HAHNSCHE BUCH-  
HANDLUNG. 1903. 446 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

In diesem Buche sind, wie der Titel besagt, zwei Denkmäler Lüneburgs miteinander verbunden, sein ältestes Stadtbuch oder der sogenannte alte Bürgerdonat, und ein erst 1901 vom Herausgeber bei der ihm anvertrauten Ordnung des dortigen Archivs aufgefundenes Verfestungsregister. Es ist eine wie dem Inhalt, so der Bearbeitung nach hoch erfreuliche Gabe, die uns in ihm dargeboten wird.

Das als Anhang bezeichnete Verfestungsregister (S. 269—279), das in der Einleitung beschrieben (S. XCI bis XCIV) und in seiner Bedeutung, vornehmlich für die Lokalgeschichte, gewürdigt wird (S. XCIV—CI), beginnt mit den Worten: »Universis tam presentibus quam futuris presens scriptum auditoris vel visuris consules civitatis Luneburgentium salutem in omnium salvatore. Notum sit omnibus presentes litteras legentibus et audientibus, quod hic inscripti sunt qui malignati sunt contra jus civitatis«. Das Register enthält in 2 Lagen von 4 und 3 Pergamentblättern 101 Eintragungen, die von 13 verschiedenen Händen herühren und sich auf Ereignisse von 1270—1346 beziehen. Von diesen Eintragungen ist nahezu die Hälfte datiert; §§ 1—67 sind nicht in zusammenhängender Folge gemacht, sondern 'mit ziemlicher Willkür einzeln oder zu mehreren' dahin geschrieben, 'wo sich

gerade eine freie Stelle' fand. Der Herausgeber hat sie deshalb chronologisch umordnen zu müssen gemeint und in einer Tabelle 'Rechenschaft über die dazu erforderlichen Verschiebungen und zugleich Aufklärung über die Schreiber der Handschrift, die mit den Schreibern des Stadtbuches keine Gemeinschaft haben', gegeben. Über die Notwendigkeit der Änderung, beziehentlich über die Art der Neuordnung, kann man verschiedener Ansicht sein: vielleicht wäre es vorzuziehen gewesen, von den einzelnen Schreibern auszugehen, da eine streng chronologische Ordnung überhaupt nicht zu erzielen war. — Von Schreiber I rühren 26 Eintragungen her, von denen die ersten 18 in einem Zuge niedergeschrieben zu sein scheinen<sup>1</sup>, und weil zwei derselben die Jahreszahl 1279 tragen, so bezieht der Herausgeber diese auf das Geburtsjahr des ganzen Registers. Mir scheint jedoch die Annahme nahe zu liegen, dafs die Jahreszahl 1279 verschrieben sei für 1269: der Schreiber begann 1272 mit §§ 9—26 (1—18), fuhr fort 1273 mit §§ 27—29 (19—21), von denen § 28 (20) ein Nachtrag ist, und hörte auf 1274 mit §§ 30—34 (22 bis 26). — Schreiber II lieferte nur eine Eintragung, 1274<sup>2</sup>. — Von Schreiber III sind 14 Eintragungen für die Jahre 1277, 1278, 1280, 1281 vorhanden<sup>3</sup>. — Schreiber IV machte nur eine Eintragung, zu 1273, offenbar als Nachtrag<sup>4</sup>. — Von Schreiber V stammen 3 Eintragungen, zu 1278, 1279, 1282, die beiden ersten vermutlich als Nachträge<sup>5</sup>. — Schreiber VII machte nur eine Eintragung, zu 1282<sup>6</sup>. — Von Schreiber VIII rühren 9 Ein-

<sup>1</sup> **S. 2:** § 9 (1): o. J.; § 10 (2): 1272; §§ 11—15 (3—7): o. J.; **S. 3:** §§ 16, 17 (8, 9): o. J.; § 18 (10): 1272; § 19 (11): 1271; § 20 (12): 1270; § 21 (13): 1265; §§ 22, 23 (14, 15): 1279; § 24 (16): 1270; **S. 4:** §§ 25, 26 (17, 18): 1272. — **S. 4:** § 27 (19): 1273; § 28 (20): 1270; § 29 (21): o. J.; §§ 30—32 (22—24): 1274; **S. 5:** §§ 33, 34 (25, 26): 1274.

<sup>2</sup> **S. 5:** § 35 (27): 1274.

<sup>3</sup> **S. 5:** § 36 (28): 1277; **S. 6:** §§ 38—41 (30—33): 1277; §§ 42—44 (34—36): 1278; **S. 1:** § 1 (38): 1278; §§ 2—4 (40—42): 1280; §§ 5, 6 (43, 44): 1281.

<sup>4</sup> **S. 5:** § 37 (29): 1273.

<sup>5</sup> **S. 6:** § 45 (37): 1278; § 46 (39): 1279; **S. 3:** (?) § 47 (47): 1282.

<sup>6</sup> **S. 7:** § 48 (48): 1282.

tragungen her, zu 1282 und 1283<sup>1</sup>. — Schreiber VI lieferte 13 Eintragungen, darunter je eine zu 1281 und 1287, drei zu 1288<sup>2</sup>.

Über das *Sadtbuch*, dessen Inhalt den Hauptbestandteil der Publikation (S. 1—265) bildet, handelt der Herausgeber in der Einleitung zunächst unter a) Einführung der Handschrift (S. I—XXVIII). Den Einband des Buches bilden zwei Deckel von Eichenholz, die durch zwei Pergamentstreifen, an denen die einzelnen Lagen mittels übergreifender Hanffäden befestigt sind, verbunden werden; die Pergamentstreifen werden auf der Außenseite der Deckel durch Keilstückchen von Holz oder Leder festgehalten, können aber nach deren Lockerung hin und her geschoben werden, sodafs dadurch die Möglichkeit gegeben ist, neue Lagen anzuhängen oder einzuschieben. Ein auf der Außenseite des Vorderdeckels befestigtes Pergamentblättchen trägt die Bezeichnung: »Donatus burgensium antiquus M. CC. LXXXIX«, der von jüngerer Hand die Worte »ab anno 1289 ad annum 1397« hinzugefügt worden sind. Von dieser jüngeren Hand sind die Lagen 2—18 mit den Seitenzahlen 1—274 versehen, während Lage 1 nicht paginiert, sondern als I—VIII foliiert ist; Lage 1, die einzige, welche die Jahreszahl 1289 enthält, mufs einen Bestandteil des Buches gebildet haben, als dieses jene ältere Bezeichnung enthielt; die fremdartige Lage 16, S. 227—242, mufs eingeschoben worden sein, bevor die Paginierung vorgenommen wurde.

Lage 1, fol. I—VIII enthält das Verzeichnis der Neubürger von 1289—1333 und trägt (fol. Ia) die Überschrift: »Anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXXIX<sup>o</sup> Luneburg burgenses et concives sunt effecti secundum nostre cita civilia civitatis« (»cita« steht für: scita, decreta). In den kurzen Überschriften der folgenden Jahre wird 1290 und 1291 die Bezeichnung »burgenses« beibehalten; 1326 wird »cives« geschrieben, durchstrichen und

<sup>1</sup> S. 7: § 5 (51): 1282; S. 9: § 60 (52): 1283, §§ 61—66 (53—58): o. J.; S. 10: § 67 (59): o. J.

<sup>2</sup> S. 1: § 7 (45): o. J., § 8 (46): 1281; S. 7: §§ 49, 50 (49, 50): o. J.; § 52 (60): 1288; § 53 (61): 1287; §§ 54, 55 (62, 63): o. J.; §§ 56, 57 (64, 65): 1288; §§ 58, 59 (66, 67): o. J.; S. 10: § 68 (68) o. J.

wieder geschrieben; von 1328—1333 steht wieder »burgenses« neben der Jahreszahl.

Neben diesem 1289 begonnenen Bürgerbuch, von dem wir nicht wissen, ob es einen Vorgänger hatte oder nicht, wurde 1290 ein neues Buch eingerichtet und ebenfalls bis 1333 fortgeführt, das »Liber civitatis« genannt werden sollte. Für dieses wurden, wie es scheint, zunächst drei Lagen bestimmt (Lage 2, 8 Bl., S. 1—16: 1290—1292; Lage 3, 8 Bl., S. 17—32: 1292 bis 1296; Lage 4, 8. Bl., S. 33—48: 1296—1299); auf der letzten Seite (48) wurde anderweitiges (zu 1288, 1291, 1292) eingetragen. Auf S. 1 lautet die mit einem schönen Initial beginnende Überschrift: »Anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXXX<sup>o</sup> . . . consules civitatis Luneborg, habito consilio cum nostris antecessoribus ac discretioribus civitatis nostre, communi utilitati ejusdem civitatis prout potuimus providentes: librum, qui vulgariter nominandus est Liber civitates, . . . in hunc modum decrevimus componendum: ut, quicumque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque hujus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur: et singulis annis suo loco . . . annus incarnationis domini prenotetur, hujusmodi inscriptionis serie tempore perpetuo duratura«. Auf die Fortsetzung dieses neueingeführten Liber civitatis oder Schuldbuchs mußte, wie es scheint, zweimal durch Anhängung neuer Lagen Bedacht genommen werden: 1300 (Lage 5, 8 Bl., S. 49—64: 1300—1306; Lage 6, 6 Bl., S. 65—76: 1306—1312, die letzte Seite auf der unteren Hälfte nicht beschrieben) und 1313 (Lage 7, 8 Bl., S. 77—92: 1313—1327; Lage 8, 2 Bl., S. 93 bis 96: 1328—1333, S. 95 zur größeren Hälfte und S. 96 nicht beschrieben, S. 95 erst 1345 zu einer Eintragung benutzt).

Nachdem auf diese Weise der Liber burgensium und der Liber civitatis, Bürgerbuch und Schuldbuch, bis zum Jahre 1333 nebeneinander geführt worden waren, wurde 1334 der Beschluß gefaßt, das Sonderleben des erstern aufhören zu lassen und die Aufnahme von Neubürgern mit denjenigen Aufzeichnungen zu verbinden, zu welchen der Liber civitatis allmählich in Gebrauch gekommen war. Zu diesem Zweck wurde ein neues Buch an-

gelegt, das nach und nach bis 1366 auf 5<sup>1</sup> und darauf bis 1382 auf 7 Lagen anwuchs<sup>2</sup>. Auf der ersten Seite (97) steht, wieder mit einem Initial beginnend, die Überschrift: »Hic est Liber civitatis Luneborch — continens primo ordinem consulum, postea ordinationes, contractus particulares et acta particularia, deinde burgenses qui eodem anno sunt recepti, per manum domini . . . civitatis notarii exaratus anno domini millesimo trecentesimo tricesimo quarto«. Zwei weitere Lagen, von den vorhergehenden durch jenes Einschiebsel getrennt, sind 1383 und 1388 hinzugekommen<sup>3</sup>. Im Jahre 1398 wurde für die Fortsetzung der bisherigen Aufzeichnungen ein neues Buch, der Donatus burgensium von 1398—1605, eingerichtet und das alte Buch (abgesehen von einer im Jahre 1399 gemachten Eintragung) abgeschlossen.

Die zwischen die Lagen 15 und 17 eingeschobene Lage 16 (8 Bl., S. 227—242) ist ein Buch, das ursprünglich zu einem städtischen Hebungsregister bestimmt, dann aber zu Aufzeichnungen anderer Art benutzt worden ist. Auf S. 227 steht der vom Stadtschreiber Ludolf herrührende Eingang: »In nomine domini amen. Anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. II<sup>o</sup> conscripti sunt . . . proventus et redditus civitatis Luneburgensis«, auf S. 228 von anderer Hand: »Anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> secundo conscriptus est iste liber de censu et proventibus civitatis«. Die letzten Worte der hierher gehörigen Eintragungen stehen auf der im übrigen leer gelassenen S. 231. Auf S. 232—235 folgen die »Gracie date ynninghen« (auf S. 235: »Dith is de rechticheyt der oltbütere to Hamborgh«), zwischen 1350 und 1375 geschrieben, auf S. 236—239: »Ista sunt bona hospitum de quibus dabitur schot«, auf S. 240 ein Verzeichnis der Gewichtsverhältnisse, auf S. 241, 242 eine Aufzeichnung über den Standort der

---

<sup>1</sup> Lage 9, 8 Bl., S. 97—112: 1334—1346; Lage 10, 12 Bl., S. 113—136; 1346—1354; Lage 11, 10 Bl., S. 137—156: 1354—1358; Lage 12, 8 Bl., S. 157—172: 1359—1363; Lage 13, 8 Bl., S. 173—188: 1363—1368; S. 188 zur Hälfte leer gelassen.

<sup>2</sup> Lage 14, 9 Bl., S. 189—206: 1369—1374. Lage 15, 10 Bl., S. 207—226: 1374—1382; auf S. 26 anderweitiges zu 1380.

<sup>3</sup> Lage 17, 8 Bl. S. 243—258: 1383—1387; auf S. 257—258 anderweitiges von (1387) 1389; Lage 18, 8 Bl., S. 259—274: 1388—1397; auf S. 273, 274 anderweitiges von (1397) 1399.

heimischen und auswärtigen Wandschneider beim Michaelismarkt, alles c. 1360 geschrieben; auf S. 232—233 ist für den Herausgeber die Hand des Stadtschreibers Dirick Bromes (1343—1355), auf S. 233—240 die des Stadtschreibers Nikolaus Floreke (1355 bis 1377), auf S. 241, 242 eine anderweitige erkennbar.

Sehen wir von dieser eingeschalteten Lage 16 ab, so besteht also der *Donatus burgensium antiquus* aus drei verschiedenen Bestandteilen: *burgenses* (Bürgerbuch) von 1289 bis 1333, *Liber civitatis* (Schuldbuch) von 1290—1333 und *Liber civitatis Luneborch* (Stadt- und Bürgerbuch) von 1334—1397.

Wie kam nun dieses Buch zu der angegebenen Bezeichnung? Bereits erwähnt worden ist, dafs sein 1398 anhebender Nachfolger »*Donatus burgensium*« heifst. Ein drittes, 1401 angelegtes Buch, das die Abschrift wichtiger Privilegien, Notizen über die Kosten des Eintritts in die verschiedenen Innungen und über das Bürgergeld, Eidesformulare, die älteste Redaktion des Lüneburger Stadtrechts u. s. w. enthält, nennt sich »*Donatus*« schlichtweg. Diese verschiedene Weise der Bezeichnung deutet den Gang der Namengebung an: das zuletzt entstandene Buch erhielt zunächst den Namen »*Donatus*«; als man diesen auf das kurz vorher in Gebrauch genommene übertrug, wurde der Zusatz »*burgensium*« für nötig erachtet und um von ihm das für die regelmässigen Bedürfnisse aufser Gebrauch gesetzte ältere zu unterscheiden, fügte man bei letzterem das Unterscheidungsmerkmal »*antiquus*« hinzu. Ob der »*Donatus burgensium antiquus*« vorher gar nicht oder anders bezeichnet war, läfst sich nicht sagen, doch liegt die Annahme nahe, dafs er nach seinem ältesten Bestandteil benannt worden sei, also etwa *Liber burgensium* geheifsen habe, und dafs daher der bei der Umtaufe gegebene Sondername »*burgensium*« stamme. Unter »*Donatus*« aber ist nach der Vermutung des Herausgebers der alte Grammatiker Aelius Donatus zu verstehen<sup>1</sup>: maßgebend, wie der alte Donat für die Handhabung der lateinischen Sprache, sollte der Lüneburger Donat für die Leitung des Rechts- und Geschäftslebens in Lüneburg sein. Ich habe an diesem Erklärungsversuch zwar

<sup>1</sup> Auf den Hamelner Donatus und die von Meinardus gegebene entsprechende Erklärung werde ich erst durch Mack (Zeitschr. f. Niedersachsen 1903, S. 441) aufmerksam gemacht.

anfangs Anstofs genommen, glaube aber nunmehr doch, dafs er das Richtige trifft. Vielleicht darf man unmittelbar an den Beschluß des Rats über das Stadtrecht von 1401 Dez. 2 (Volger 3, Nr. 1525) anknüpfen: bevor man zum sächsischen Landrecht, darauf zum Kaiserrecht und endlich zum geistlichen Recht greift, soll man »sik holden . . . an dit jeghenwardighe boek und an der stad privilegia, dar de to schedinge welker sake wes drepet, wol dat der utscrifte hir nicht in geschreven weren«, und ferner: »Welke sake ok vor desser tiid wanner to Luneborgh gherichtet sint, d[e]r me sik enkede vordenket und de me bewisen magh, dat de mit rechte scheden sint, wanner denne na desser tiid de[r] saken ghelik mer vallen, so scal me sodane saken na dem rechte vordan scheden«: maßgebend bei der Entscheidung von Rechtssachen sollen in erster Linie der Inhalt dieses Donats (Stadtrecht und Privilegien), etwaige sonstige Privilegien und etwa in den Bürger-Donaten sich findende Präjudikate sein.

Geschrieben haben an unserm »Donatus burgensium antiquus« zahlreiche Schreiber, wenn auch, wie der Herausgeber bemerkt, von den 25 Händen, die er unterscheiden zu müssen gemeint hat, einige nur scheinbar verschieden sein mögen. Über neun von ihnen vermag der Herausgeber mehr oder minder ausführliche Auskunft zu geben, an sechster Stelle auch über Nikolaus Floreke, der »mehr Blätter beschrieben hat als einer der voraufgegangenen oder ihm folgenden Schreiber« und von dem in dieses Buch Jahr für Jahr jene historiographischen Aufzeichnungen eingetragen sind, die als integrierender Bestandteil desselben vom Herausgeber gewifs mit vollem Recht aufs neue mitgeteilt worden sind, trotzdem aber in einer Sammlung der Lüneburger Chroniken, die sich die Leitung der Deutschen Städtechroniken nicht entgehen lassen wird, nicht werden fehlen dürfen.

Unter: 'b) Einige Forschungsergebnisse' folgt der Hauptbestandteil der Einleitung (S. XXVIII—XC). Hier handelt der Herausgeber zunächst 'vom Bürgerwerden' und bespricht 'die Zahl der Neubürger', 'die Herkunft der Neubürger', 'die Vornamen und eine Auswahl von Familiennamen' und 'Berufs- und Gewerbenamen'. Daran schließt sich ein Verzeichnis der nachweisbaren 'Vögte und (282) Ratmannen bis 1400'. Den Beschluß machen eine Besprechung der 'Schuldversprechen' und

eine Übersicht über 'sonstige Rechtsgeschäfte'. Schon aus dieser Zusammenstellung wird man sehen, daß der Herausgeber seine Aufgabe nicht leicht genommen hat, sondern ehrlich bestrebt gewesen ist, dem reichen Inhalt des von ihm edierten Buches gerecht zu werden und der weiteren Forschung nach allen Richtungen hin Dienste zu leisten.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der gefälschten Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen, in Bezug auf die dem Herausgeber Frensdorffs Untersuchungen nicht hätten entgehen sollen, waren vom Lüneburger Ratsstuhl Handwerker von vornherein nicht ausgeschlossen, konnten Vater und Sohn, Bruder und Bruder in ihm ihren Sitz haben. Die Gesamtzahl der Ratsmitglieder durfte 'allem Anschein nach die 24 nicht überschreiten'; vakant gewordene Plätze wurden nicht sofort, sondern erst, wenn ihrer mehrere vorhanden waren, wieder besetzt. Schon 1254 treten zwölf Ratsmitglieder als »universitas consulum« auf: das waren die »hujus anni consules«, auf die der Eingang des Liber civitatis von 1290 Bezug nimmt, die »consules novi« oder »actu regentes«, im Unterschiede von den »consules antiqui«, »veteres«, »non regentes«. Im Jahre 1359 willküren die Ratmannen »communiter, quod tam veteres quam novi consules debent omnes insimul sedere in consiliis omni anno, sed nomina duodecim personarum vel consulum tummodo debent scribi in litteris civitatis vel privilegii«, und 1389 Febr. 22 »wart de rad to Luneborg wedder to hope gesad, also dat alle dejenne, de in dem rade to Luneborg sin, de scullen na dessem dage alle jar den rad tosamende besitten ungedelet, doch schullen in dessem jare desse nascrevenen (12) allenen stan in der stad breven und privilegien«. Bei der Auf- führung dsr »consules actu regentes« macht sich eine 'strenge Rangordnung' wahrnehmbar: 'Die jüngst Erwählten werden an das Ende gesetzt und rücken von da Schritt vor Schritt auf'; die beiden ersten Plätze aber blieben Bürgermeistern vorbehalten. Die Bezeichnung »proconsul«, »borgermestere« wird im Stadtbuch 1364 zuerst angewandt. 'Ihre Gesamtzahl war wie die des Gesamtrates Schwankungen unterworfen«. An der Spitze der »consules actu regentes« stand 1377 Hartwicus de Salina; als aber dieser »renuntiavit consilio et postea noluit amplius

interesse consilio«, ward um Sept. 29 Dietrich Springintgud »per consules in locum domini Hartwici de Salina et in proconsulem assumptus et ad litteras per consules sigillandas post illum terminum fuit scriptus pro proconsule in illo anno usque ad kathedram Petri«; der Ausdruck »assumptus«, nur hier gebraucht, steht in seiner technischen Bedeutung; Dietrich Springintgud wurde nicht, wie man zunächst glauben könnte, nun erst zum Bürgermeister erhoben, sondern aus dem ordo der »non regentes« in den ordo der »actu regentes« assumiert. Als dagegen der damals ebenfalls an der Spitze der »consules actu regentes« stehende Heinrich Viscule am 21. Oktober 1371 erschlagen worden war, »ward her Johan Viscule syn bröder wedder in sin stede kôren to bôrghermestere unde ward voordan in dhe breve schreven na hern Alberte Hoyken, dhe dō mer tovoeren stund«, ward der dem ordo der »non regentes« angehörige Johann Viscule zum Bürgermeister erwählt, in den ordo der »actu regentes« versetzt und als zweiter Bürgermeister in den Urkunden namhaft gemacht, während Albert Hoyke, der bisher die zweite Stelle innegehabt, von nun an vorn, an der Spitze, genannt wurde. Jener Beschlufs von 1359 hängt damit zusammen, dafs in diesem Jahre für zwei Bürgermeister, die »actu regentes« waren, Ersatz geschafft werden mußte: vorher werden 12 Personen aufgezählt, an deren Spitze Dietrich Schilsten und Hartwig van der Sülten stehen; die Liste derer, die »transmutato consilio post festum Pentecostes« nunmehr in den Urkunden namhaft gemacht werden sollen, nennt an ihrer Stelle den vorher fehlenden Johann Beve und den vorher an zehnter Stelle stehenden Albert Hoyke, stimmt aber im übrigen mit dem ersten Verzeichnis genau überein; offenbar waren also Schilsten und van der Sülten, die später nicht mehr vorkommen, gestorben und es wurde daher der Bürgermeister »non regens« Beve in den ordo der »actu regentes« aufgenommen und der bisherige Ratmann »actu regens« Hoyke zum Bürgermeister erwählt und jenem beigeordnet; von einer Neubetzung der erledigten beiden Stellen aber ist nicht die Rede. Neben den 12 Personen, die nach dem Beschlufs von 1389 »in der stad breven und privilegien« stehen sollen, werden 10 andere aufgezählt, die in diesem Jahre »buten den breven« bleiben sollen; es waren zur Zeit also nur 22 Ratsmitglieder am Leben.

Können wir aber das vom Herausgeber angenommene Maximum von 24 Ratsmitgliedern für die spätere Zeit gelten lassen, so fragt sich doch, ob wir dies auch für die frühere Zeit dürfen, da uns z. B. für Hamburg aus dem Jahre 1316:30 Ratsmitglieder bekannt sind<sup>1</sup> und nach Crulls Angabe in Wismar deren Zahl, die von 1344—1510 nur in 4 Jahren 25, sonst nie über 24 betragen hat, im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14. höher gewesen und 1308 bis zu 31 gestiegen ist<sup>2</sup>. Meiner Meinung nach ist diese Frage von nicht nur lüneburgischem Interesse und es scheint mir daher keine Vergeudung von Zeit und Papier, wenn ich die Personen, die 1290 dem Rat angehörten, und deren Amtsnachfolger bis 1300 im folgenden zusammenstelle<sup>3</sup>.

1. (124.) Adeloldus (1278—1301): 1291 (6), 1293 (8), 1296 (5), 1298 (6).

2. (131.) Andreas (1281—1305): 1290 (6), 1292 (6), 1293 (5), 1296 (4), 1297 (2), 1300 (2).

3. (103.) V. de Arena (1269—1299): 1291 (3), 1293 (4), 1295 (3), 1299 (1).

4. (107.) Bertoldi (1271—1298): 1291 (5), 1293 (2), 1295 (2), 1297 (1), 1298 (3).

5. (151.) Beve (1290—1310): 1290 (12), 1293 (10), 1296 (8), 1299 (5).

6. (140.) Blekede (1286—1291): 1291 (10).

7. (148.) Burmester (1290—1293): 1290 (13), 1293 (11).

8. (147.) Dicke (1290—1306): 1290 (10), 1292 (9), 1294 (10), 1297 (6), 1299 (4), 1300 (5).

9. (132.) Mag. Fontis (1281—1301): 1299 (2).

10. (112.) Garlop (1272—1298): 1290 (8), 1293 (7), 1294 (5), 1298 (7).

11. (108.) Herderus (1271—1294): 1290 (4), 1292 (4), 1294 (3).

12. (145.) Hertesberg (1288—1297): 1291 (9), 1293 (9), 1295 (4), 1297 (4).

13. (139.) Hogeri (1286—1290): 1290 (7).

---

<sup>1</sup> Koppmann, Kämmererechnungen 1, S. XX Anm. 3.

<sup>2</sup> Hans. Geschichtsquellen 2, S. XXIV.

<sup>3</sup> Die eingeklammerten Amtsjahre nach den Angaben des Herausgebers unter den hier ebenfalls eingeklammerten Ordnungszahlen; die der Jahreszahl nachgesetzte Zahl in Klammern bezieht sich auf die im betreffenden Jahre beobachtete Reihenfolge (also 1 = an erster, 12 resp. 14 = an letzter Stelle).

14. (101.) Hollo (1267—1300): 1290 (1), 1291 (2), 1294 (1), 1295 (1), 1298 (1), 1300 (1).
15. (144.) Hoppensac (1288—1294): 1290 (11), 1291 (8), 1294 (9).
16. (137.) Hoyke (1285—1311): 1295 (8).
17. (100.) Melbeke (1267—1296): 1290 (2), 1293 (1), 1294 (2), 1296 (1).
18. (153.) Miles (1291—1292): 1291 (1), 1292 (1).
19. (146.) N. de Molendino (1288—1315): 1292 (7), 1294 (7), 1296 (6), 1297 (5), 1300 (4).
20. (92.) Om (1262—1290): 1290 (3).
21. (138.) Puer (1285—1295): 1291 (7), 1295 (6).
22. (128.) Remensnider (1280—1290): 1290 (9).
23. (126.) Rofsac (1278—1292): 1292 (5).
24. (121.) A. Schilsten (1276—1298): 1290 (5), 1293 (6), 1295 (5), 1297 (3), 1298 (5).
25. (152.) Stenbeke (1290): 1290 (14).
26. (119.) J. de Ullessen (1276—1294): 1294 (6).
27. (149.) S. de Ullessen (1290).
28. (114.) Verdewardus (1272—1305): 1292 (2), 1293 (3), 1296 (3), 1298 (4), 1300 (3).
29. (150.) Viscule (1290).
30. (129.) T. Volcmari (1280—1316): 1292 (8), 1296 (7), 1299.
31. (99.) de Witinghe (1264—1293): 1294 (4).
32. (123.) Zabel (1277—1312): 1291 (4), 1292 (3), 1296 (2), 1298 (2), 1299 (3).

Von diesen 32 Personen werden 1290 im Eingang des Liber civitatis 14 genannt (2, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 24, 25); zwei weitere (27, 29) kommen nach Angabe des Herausgebers in Urkunden dieses Jahres an deren Schluß vor, sind aber nicht zu rechnen, da sie entweder an Stelle von zweien der vorgenannten erwählt oder durch zwei von ihnen ersetzt worden sein werden. Des weiteren werden genannt 1291: 8 (1, 3, 4, 6, 12, 18, 21, 32), 1292: 4 (19, 23, 28, 30), 1294: 2 (26, 31), 1295: 1 (16), 1299: 1 (9), so daß 1292: 30 Ratsmitglieder vorhanden gewesen sein müssen.

Nach 1290 werden nicht mehr genannt: 4 (13, 20, 22, 25); 1291 werden erwählt: 2; vorhanden sind wenigstens 28 Ratsmitglieder.

33. (154.) Seghardus (1291): 1291 (11).

34. (155.) J. Albus (1291—1300): 1291 (12), 1294 (11), 1296 (9), 1298 (8), 1300 (6).

Nach 1291 werden nicht mehr genannt: 2 (6, 33); 1292 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

35. (156.) Herwici (1292—1302): 1292 (10), 1294 (8), 1295 (7), 1297 (7), 1299 (6), 1300 (7).

36. (157.) Helmoldi (1292): 1292 (11).

37. (158.) H. Volcmari (1292—1296): 1292 (12), 1296 (10).

Nach 1292 werden nicht mehr genannt: 3 (18, 23, 36); 1293 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

38. (159.) H. Albus (1293—1312): 1293 (12), 1295 (9), 1297 (8), 1299 (7).

Nach 1293 wird nicht mehr genannt: 1 (7); 1294 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

39. (160.) de Lubeke (1294—1313): 1294 (12), 1297 (9), 1299 (8).

Nach 1294 werden nicht mehr genannt: 4 (11, 15, 26, 31); 1295 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

40. (161.) de Eylbeke (1295): 1295 (10).

41. H. de Salina (1295—1314): 1295 (11), 1300 (10).

42. (162.) Hudzenvlet (1295—1303): 1295 (12).

Nach 1295 werden nicht mehr genannt: 2 (21, 40); 1296 werden erwähnt: 2; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

43. (163.) de Cunis (1296): 1296 (11).

44. (164.) Hollo jr. (1296—1316): 1296 (12), 1299 (9).

Nach 1296 werden nicht mehr genannt: 3 (17, 37, 43); 1297 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

45. (165.) A. Wolberti (1297—1348): 1297 (10), 1300 (9).

46. (166.) H. de Arena (1297—1328): 1297 (11), 1300 (11).

47. (167.) de Antiqua civitate (1297—1321): 1297 (12), 1299 (11).

Nach 1297 wird nicht mehr genannt: 1 (12); 1298 werden erwähnt: 4; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

48. (168.) Paron (1298): 1298 (9).

49. (169.) Longus (1298—1327): 1298 (10), 1299 (10).

50. (170.) Seghehardi (1298): 1298 (11).

51. (171.) Mag. Putei (1298—1331): 1298 (12), 1300 (8).

Nach 1298 werden nicht mehr genannt: 5 (4, 10, 24, 48, 50); 1299 wird erwähnt: 0; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder.

Nach 1299 wird nicht mehr genannt: 1 (3); 1300 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder (1, 2, 5, 8, 9, 14, 16, 19, 28, 30, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52).

52. (172.) Eleri (1300—1304): 1300 (12).

Sehr viel schwieriger ist es, Aufschluß über die Zahl der Bürgermeister zu gewinnen. Sicher ist es, daß zuweilen mehr als zwei Bürgermeister »actu regentes« waren, unsicher dagegen, ob deren Ordo wenigstens zwei angehören mußten. Mit Sicherheit als Bürgermeister zu betrachten ist nur erstens das an der Spitze stehende und zweitens dasjenige Ratsmitglied, das plötzlich von einer unteren Stelle unter Überspringung seiner bisherigen Vordermänner an die zweite Stelle rückt. Wird dagegen der bisherige älteste Ratmann, dem der Platz unmittelbar hinter den Bürgermeistern gebührt, an zweiter Stelle genannt, so ist es nicht zu entscheiden, ob er diesen Platz als Senior der Ratmannen oder als neuerwählter Bürgermeister einnimmt.

|                          | 90  | 91  | 92  | 93  | 94 | 95 | 96  | 97 | 98  | 99 | 00 | 01 | 02 |
|--------------------------|-----|-----|-----|-----|----|----|-----|----|-----|----|----|----|----|
| 14. (101.) Hollo . . .   | 1   | 2   | —   | —   | 1  | 1  | —   | —  | 1   | —  | 1  | —  | —  |
| 17. (100.) Melbeke . .   | 2   | —   | —   | 1   | 2  | —  | 1   |    |     |    |    |    |    |
| 18. (153.) Miles . . .   | —   | 1   | 1   | —   | —  |    |     |    |     |    |    |    |    |
| 20. (92.) Om . . . . .   | 3   | —   | —   |     |    |    |     |    |     |    |    |    |    |
| 4. (107.) Bertoldi . .   | (5) |     |     | 2   | —  | 2  | —   | 1  | 3   |    |    |    |    |
| 3. (103.) de Arena . .   | (3) |     | (4) |     |    | 3  | —   | —  | —   | 1  |    |    |    |
| 9. (132.) Mag. Fontis .  |     |     |     |     |    |    |     |    |     | 2  | —  | 1  | —  |
| 32. (123.) Zabel . . .   | (4) | (3) |     |     |    |    | 2   | —  | 2   | 3  | —  | 2  | —  |
| 2. (131.) Andreas . . .  | (6) |     | (6) | (5) |    |    | (4) | 2  | —   | —  | 2  | 3  | 1  |
| 28. (114.) Verdewardus . |     |     | (2) | (3) |    |    | (3) |    | (4) |    | 3  | —  | 2  |

Im Jahre 1290 waren Hollo, Melbeke, Miles und Om Bürgermeister. 1292 wird hinter Miles der dem Rat seit 1272 angehörige Verdewardus genannt; da er aber erst 1303 an erster und inzwischen 1293, 1296 an dritter, 1298 an vierter, 1300 an dritter und 1302 an zweiter Stelle erscheint, so nahm er jenen Platz wohl nicht als Bürgermeister, sondern als ältester Ratmann ein. 1293 wird hinter Melbeke der dem Rat seit 1271 angehörige Bertoldi genannt, der seinen bisherigen Vordermann V. de Arena überspringt, 1295 wieder an zweiter, 1297 an erster, 1298 aber an dritter Stelle erscheint und als Nachfolger Oms zu be-

trachten sein wird. 1295 steht V. de Arena, seit 1269 Ratmann, an dritter, 1299 an erster Stelle; vermutlich ist er der Nachfolger von Miles. 1296 steht Zabel, seit 1277 Ratmann, hinter Melbeke an zweiter Stelle, vor seinem bisherigen Vordermann Verdeward, also wohl als fünfter Bürgermeister. 1297 steht Andreas, seit 1281 Ratmann, hinter Bertoldi an zweiter Stelle, vermutlich als Nachfolger Melbekes und fünfter Bürgermeister. 1298 steht, wie schon erwähnt, Bertoldi nicht nur hinter dem älteren Kollegen Hollo, sondern auch hinter dem jüngeren Zabel. 1299 steht zwischen de Arena und Zabel Magister Fontis, seit 1281 Ratmann, aber von 1290 bis jetzt nicht »actu regens«, an zweiter Stelle und erscheint 1301 an erster; er war vermutlich der Nachfolger Bertoldis und fünfter Bürgermeister. 1300 steht Verdewardus hinter Hollo und Andreas an dritter Stelle, entweder als ältester Ratmann oder als Nachfolger des de Arena und fünfter Bürgermeister. 1301 und 1302 kommt kein neuer Name an zweiter Stelle vor; vermutlich waren Hollo, 1300 zuletzt genannt, und Magister Fontis, 1301 zuletzt genannt, noch am Leben.

|                               | 03  | 04  | 05  | 06 | 07 | 08 | 09 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
|-------------------------------|-----|-----|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 32. (123.) Zabel . . .        | —   | 1   | —   | 1  | —  | 1  | —  | 1  | —  | 1  |    |    |    |    |    |    |
| 2. (131.) Andreas . . .       | —   | 3   | 1   | —  |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| 28. (114.) Verdeward .        | 1   | —   | 2   | —  |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| 19. (146.) N. de Molendino .  | 2   | —   | 3   | 2  | —  | 2  | 1  | —  | 1  | —  | 1  | 1  | —  | 1  | 1  |    |
| 24. (121.) A. Schilsten . . . |     |     | 2   |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
| 51. (171.) Mag. Putei . . .   | (8) | (7) | 1   | —  | 2  | —  | 2  | 2  | —  | 2  | 1  | —  | 2  | 1  |    |    |
| 45. (165.) A. de Molendino .  | (5) | (9) | (8) | 2  | —  | 3  | 2  | —  | 3  | 2  | —  | 2  | 2  | —  | 2  |    |

In den Jahren 1302, 1303 werden Hollo und Mag. Fontis verstorben sein, der eine erhielt 1303 den N. de Molendino, der andere 1304 den A. Schilsten zum Nachfolger. 1304 waren noch, nachweisbar zuletzt, fünf Bürgermeister vorhanden. In den Jahren 1305, 1306 werden Andreas, Verdeward und A. Schilsten gestorben sein. 1307 treten Magister Putei und A. de Molendino als neue Bürgermeister an erster und zweiter Stelle, wie es scheint, als dritter und vierter Bürgermeister auf. Von 1308—1312 sind Zabel, N. de Molendino, Mag. Putei und A. de Molendino Bürgermeister; in den Jahren 1313—1318 wird

Zabel nicht mehr genannt und ein vierter Bürgermeister läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen.

|                                      | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |
|--------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 51. (171.) Mag. Putei . . . . .      | —  | 1  | 1  | 1  | —  | 1  | 1  | —  | 1  | 1  | —  | 1  | 1  |
| 45. (165.) A. de Molendino . . . . . | 1  | —  | 2  | 2  | 1  | —  | 2  | 1  | —  | 2  | 1  | —  | 2  |
| (178.) N. Schilsten . . . . .        | 2  | —  | —  | —  | 2  | 2  |    |    |    |    |    |    |    |
| (179.) Abbenborch . . . . .          |    | 2  | 3  | —  | 3  | 3  | —  | 2  | 2  | —  |    |    |    |
| (185.) Hot . . . . .                 |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    | 2  | 2  |    |

In den Jahren 1319, 1320 treten an Stelle von Zabel und N. de Molendino N. Schilsten und Abbenborch, jener 1319, dieser 1320 auf. Zusammen mit Mag. Putei und A. de Molendino verwalten sie das Bürgermeisteramt bis 1324. Seit 1324 wird N. Schilsten, seit 1327 auch Abbenborch nicht mehr genannt. 1329—1331 tritt Hot neben Mag. Putei und A. de Molendino auf. Von 1324—1331 ist ein vierter Bürgermeister nicht nachzuweisen.

Ziehen wir aus diesen Beobachtungen das Resultat, so bildet das Nebeneinander von fünf Bürgermeistern (1296—1301 oder 1302) die Ausnahme, ebenso wie in Wismar<sup>1</sup>; der Regel nach waren vier vorhanden; starb aber einer von diesen, so begnügte man sich wohl mit dreien, bis ein weiterer Todesfall die Neuwahl zweier notwendig machte. Des weiteren erkennt man, daß sich nach und nach eine festere Ordnung in Bezug auf die Bürgermeister »actu regentes« herausbildet: daß nur einer genannt wird, kommt nur 1292 vor, und daß ein jüngerer vor dem älteren steht, findet sich nur 1298 und 1304.

Mit rühmlichem Fleiß angefertigt sind die Register, in denen der Inhalt eines Textes von 279 Seiten auf nicht weniger als 166 Seiten bearbeitet wird, ein Ortsregister (S. 281—287), dessen Hauptteil erklärlicherweise der Artikel Lüneburg bildet, ein ungemein reiches Personenregister (S. 288—422), in dem auch auf die Vornamen Bedacht genommen ist, ein Personenregister nach Ständen (S. 423—426) und ein Sach- und Wortregister (S. 427—446). Nur in Bezug auf das letztgenannte erlaube ich mir ein paar Bemerkungen.

Bei cultellifex denkt der Herausgeber neben dem richtigen Messerschmied (mestwerte) an Schüsselmacher<sup>2</sup>; fullo

<sup>1</sup> Crull a. a. O. S. XXXI—XXXII.

<sup>2</sup> Vielleicht trägt ein alter Irrtum von mir (Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLIX) die Schuld.

(vuller, Walker) und minutor (later, Aderlasser) bleiben unerklärt, desgleichen das auch mir unverständliche trender. Irrig erklärt sind emptor pellium (hudekoper, velkoper, Fellhändler) als Pelzhändler, sevemeker (Siebmacher) als Seifenmacher, glavie (glevie, Lanze) als Bedienung, vespere lud (lut, gelut, geläutet) als Vesperlaut; ghesleten ist nicht geschlossen, sondern zu Ende gegangen (sliten), schichten (de betalinge der vlode) wohl nicht ins Werk setzen, sondern (das zur Bezahlung nötige Geld vom Ertrage) absondern; zaad gehört nicht zu: zaten, sondern zu: setten: vorweeth dem rade nicht zu: vorwaten, verwünschen, sondern zu: vorwiten, vorwerfen. Blofse Schreibfehler der Handschrift werden sein: big (fregit cistam Gotfridi de Hagene b.), bei dem doch wohl nur mit dem Herausgeber an bis gedacht werden kann, fumentum (et ordeum) für frumentum, peragavit (censum) für pagavit, desgleichen acht (tho erem werke a. staden) für echt, onsunliken (mer God dhe halp den bõrgheren sere wunderliken unde o.) für ochsunliken, unbeworven für unbeworren, tutchelpenninghen (darvan scal hern Heynen dooghter ene halve pannen alle jar hebben to t.) für ein freilich bisher nicht belegtes tuchtelpenninghen, Leibzuchtsgeld.

Habe ich diese 'erste gröfsere Veröffentlichung aus dem Lüneburger Stadtarchiv', die der Herausgeber nach siebenjähriger Ordnungstätigkeit in die wissenschaftliche Welt hinauswandern läfst, nach einem ersten raschen Einblick freudig begrüfst, so hat mich ihr eingehenderes Studium mit noch höherer Freude erfüllt. Dank sei der Stadtverwaltung, die nicht nur für die würdige Bewahrung und Neuordnung ihrer archivalischen Schätze Sorge getragen, sondern auch das Erscheinen eines solchen Buchs durch einen namhaften Zuschufs ermöglicht hat, Dank vor allem natürlich dem Herausgeber für seine liebevolle Hingabe an einen, wenn auch vielfach spröden, so doch ungemein reichen, mannigfach wertvollen und ergiebigen Stoff!

---

NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.  
Zweiunddreifsigstes Stück.

---

Versammlung zu Emden. — 1902 Mai 20 und 21.

---



I.

EINUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

---

Im verflossenen Jahre sind aufser einem neuen Hefte der Hansischen Geschichtsblätter, das einem jeden Mitgliede des Vereins zugestellt worden ist, keine Publikationen zur Ausgabe gelangt. Es sind aber die Vorarbeiten für dieselben auf das eifrigste gefördert worden.

Das Manuskript für den sechsten Band des Hansischen Urkundenbuches, das den Zeitraum von 1415 bis 1434 umfassen wird, ist von seinem Herausgeber Herrn Dr. Kunze in Greifswald fast ganz vollendet. Nur die unerwartete Fülle von neuem Urkundenmaterial, das sich bei der Aufarbeitung der Danziger Materialien, sowie bei einer Nachlese im Lübecker Staatsarchive ergab, hat verhindert, dafs das Manuskript, wie beabsichtigt war, zu Ostern abgeschlossen werden konnte. Der Herausgeber ist mit der Bewältigung des neuen Stoffes unablässig beschäftigt und denkt im Beginn des Sommers den Band dem Drucke übergeben zu können.

Von dem neunten Bande des Hansischen Urkundenbuches, der sich auf die Zeit von 1463 bis 1470 erstrecken wird, hat der Bearbeiter Herr Dr. Walther Stein in Breslau bereits den neunundvierzigsten Bogen dem Drucke übergeben, so dafs das Werk bis zum Ende dieses Jahres gedruckt vorliegen wird. Für die dann noch fehlenden beiden Bände sind nur noch die Archive zu Lübeck und Danzig einer Durchsicht zu unterziehen, was auf einer im Herbste dieses Jahres zu unternehmenden Reise geschehen soll.

Mit dem Drucke eines neuen Bandes der Hanserecesse hofft Herr Professor Dr. Schäfer noch in diesem Jahre beginnen zu können.

Der zweite Band des Kölner Inventars, der den zweiten Band der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts bildet, ist im Vereinsjahre von Herrn Professor Dr. Höhlbaum in Gießen trotz zahlreichen und erheblichen Schwierigkeiten sachlicher und persönlicher Art energisch gefördert worden. Das Manuskript für den umfangreichen Band, der, obwohl er nur 20 Jahre hansischer Geschichte umspannt (1572—1591) gegenüber den 40 Jahren des ersten Bandes, diesen nach Umfang und Inhalt übertreffen wird, ist vollendet worden; der Druck hat begonnen und ist soweit gediehen, daß der erste Teil, das eigentliche Inventar, nunmehr fertig vorliegt und der Druck-Abschluß des zweiten, des Dokumenten-Anhangs, mit Bestimmtheit zum Herbst versprochen werden kann. Wie der Text selbst ein wertvolles und zum größten Teil noch unbenutztes Quellenmaterial erschließt, so führen die weiter als im ersten Bande ausgedehnten Anmerkungen eine reiche Fülle neuen urkundlichen Stoffes aus deutschen und außerdeutschen Archiven der hansischen Forschung zu. Auch für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars sind Vorkehrungen getroffen. Die Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars von Herrn Archivar Dr. Mack als Band 3 der Hansischen Inventare wird dann bald nachfolgen können.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter befindet sich bereits im Drucke und wird Mitte dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Im verflossenen Jahre sind unserem Vereine beigetreten: in Aurich Landgerichtspräsident Reichensperger; in Dortmund Kaufmann P. Brüggmann; in Emden Senator a. D. Brons, Kaufmann G. Buck, Deichrichter van Hove, Senator Ihnen, Senator A. Kappelhoff, Bürgervorsteher H. Kappelhoff, Direktor Dr. Kool, Kommerzienrat Metger, Amtsrichter Richard, Syndikus Dr. Riese, Medizinalrat Dr. Tergast, Kaufmann C. Thiele, Kaufmann A. ter Vehn; in Hamburg Kaufmann H. Trummer; in Kassel Bibliothekar Dr. Steinhausen; in Köln Frll. Math. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat E. vom Rath; in Lübeck Konsul W. Eschenburg, Konsul

H. Fehling, Senator Kulenkamp, Präses der Handelskammer  
E. Rabe; in Papenburg Schiffsmakler Bruhns, Fabrikbesitzer  
Dieckhaus; in Varel Dr. Almers.

Den beisteuernden Städten hat sich die Stadt Emden mit  
einem Jahresbeitrage angeschlossen. An Stelle des Stadtarchivs  
zu Frankfurt a. M. ist die dortige Stadtbibliothek dem Vereine  
beigetreten.

Durch den Tod sind aus unserm Vereine geschieden: in  
Berlin Geh. Leg.-Rat Prof. Dr. Aegidi, General-Arzt Dr. v. Coler,  
Prof. Dr. Scheffer-Boichorst; in Bremen G. W. Grommé, Ober-  
lehrer Dr. Janson; in Erlangen Geh. Rat Prof. Dr. v. Hegel;  
in Göttingen Rechtsanwalt Tripmaker; in Hamburg J. F. Gold-  
schmidt und J. D. Hinsch; in Hannover Ober-Konsistorialrat  
Dr. Uhlhorn; in Köln Frau Geh. Rat v. Mevissen, Bankier  
A. vom Rath, Kaufmann J. M. Heimann; in Lübeck Senator  
Deecke, Kaufmann L. Prahl, Rentner E. Minlos; in Reval Hof-  
rat G. v. Hansen, Staatsrat v. Nottbeck.

Da dreizehn Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so  
zählt unser Verein zur Zeit 407 Mitglieder.

Herr Archivar Dr. Koppmann in Rostock, der nach Ablauf  
seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetreten ist, ward  
wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren  
Heinrich Behrens in Lübeck und Senator A. Kappelhoff in  
Emden einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

---

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 23.

Baltische Studien, N. F. Bd. 4 und 5.

Bergens historiske Forening, Skrifter H. 8.

Vom Verein für Geschichte Berlins:

Mitteilungen 1901 und 1902, 1—5. Schriften, H. 38.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen  
Geschichte, Bd. 14.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. H. 11.

- Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat  
(Jurjew) 1901.
- Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 7.
- Von der Akademie in Krakau: Anzeiger 1901. 1902. 1—3.  
Rozprawy Akademii II, 16. 17.  
Scriptores 18.
- Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 56.  
Register zu Bd. 41—50.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 36.
- Vom Germanischen Museum zu Nürnberg:  
Anzeiger und Mitteilungen, 1901.  
Katalog der Gewebesammlung, 2.
- Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:  
Mitteilungen 14, Jahresbericht 22 u. 23.
- Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,  
1900 und 1901.
- Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern, Teil II,  
Reg.-Bez. Stettin, H. 4 und 5.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, H. 3.
- Von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Ge-  
schichte:  
Zeitschrift, Bd. 31, Quellensammlung, Bd. 5.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 26.
- Von der Vereinigung zu Utrecht:  
Keuren der stad Brielle.  
Oude vaderlandsche Rechtsbronnen van Tiel.
- Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 59.
- Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, H. 43  
u. 44.
- Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,  
N. F. Bd. 10.
-

## KASSEN-ABSCHLUSS

am 12. Mai 1902.

### EINNAHME.

|                                         |          |           |
|-----------------------------------------|----------|-----------|
| Vermögensbestand . . . . .              | <i>M</i> | 19 014,06 |
| Zinsen . . . . .                        | -        | 690,46    |
| Beitrag S. M. des Kaisers . . . . .     | -        | 100,—     |
| Beiträge deutscher Städte . . . . .     | -        | 6 021,—   |
| - niederländischer Städte . . . . .     | -        | 413,56    |
| - von Vereinen und Instituten . . . . . | -        | 199,—     |
| - von Mitgliedern . . . . .             | -        | 2 580,96  |
|                                         |          | <hr/>     |
|                                         | <i>M</i> | 29 019,04 |

### AUSGABE.

|                                                                              |          |           |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| Urkundenbuch (Honorar und Reise) . . . . .                                   | <i>M</i> | 4 007,60  |
| Geschichtsquellen (Druckkosten) . . . . .                                    | -        | 2 357,10  |
| Inventare . . . . .                                                          | -        | 95,45     |
| Geschichtsblätter . . . . .                                                  | -        | 1 477,56  |
| Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Vor-<br>tragende . . . . .           | -        | 871,30    |
| Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des<br>Vereinssekretärs) . . . . . | -        | 1 017,19  |
| Bestand in Kasse . . . . .                                                   | -        | 19 192,84 |
|                                                                              |          | <hr/>     |
|                                                                              | <i>M</i> | 29 019,04 |

## II.

### MITTEILUNG ÜBER DIE NEUBESETZUNG DES PRÄSIDIUMS.

(Den hohen Senaten, Räten oder Magistraten der zum Hansischen Geschichtsvereine besteuernden Städte, sowie auch den ihm verbundenen Vereinen und Gesellschaften) beehrt sich der unterzeichnete Vorstand anzuzeigen, dafs an Stelle des Herrn Senators Dr. Brehmer, der aus Gesundheitsrücksichten von seiner langjährigen Leitung des Vereins zurückgetreten ist, Herr Senator Dr. Fehling in Lübeck den Vorsitz im Hansischen Geschichtsverein übernommen hat.

Lübeck, den 6. April 1903.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

I. A.

Prof. F. Frensdorff, Göttingen.

Prof. M. Hoffmann, Lübeck.

III.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMENSETZUNG  
DES VORSTANDES.

- Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,  
zuletzt wiedererwählt 1897.  
Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.  
Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, er-  
wählt 1876, zuletzt wiedererwählt 1903.  
Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, Kassenführer, erwählt 1881,  
zuletzt wiedererwählt 1899.  
Prof. Dr. Konstantin Höhlbaum, Gießen, erwählt 1886, zu-  
letzt wiedererwählt 1898.  
Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann, Rostock, erwählt 1871, zu-  
letzt wiedererwählt 1902.  
Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt  
1892, zuletzt wiedererwählt 1900.  
Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, erwählt 1903.  
Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1903, Juli.)

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

|               |                 |             |
|---------------|-----------------|-------------|
| Anklam.       | Duisburg.       | Hamburg.    |
| Bielefeld.    | Einbeck.        | Hameln.     |
| Braunschweig. | Elbing.         | Hannover.   |
| Bremen.       | Emmerich.       | Helmstedt.  |
| Breslau.      | Frankfurt a. O. | Hildesheim. |
| Buxtehude.    | Goslar.         | Kiel.       |
| Coesfeld.     | Göttingen.      | Köln.       |
| Colberg.      | Greifswald.     | Königsberg. |
| Danzig.       | Halberstadt.    | Lippstadt.  |
| Dortmund.     | Halle.          | Lübeck.     |

|              |            |              |
|--------------|------------|--------------|
| Lüneburg.    | Soest.     | Tangermünde. |
| Magdeburg.   | Stade.     | Thorn.       |
| Münster.     | Stendal.   | Uelzen.      |
| Northeim.    | Stettin.   | Unna.        |
| Osnabrück.   | Stolp.     | Wesel.       |
| Quedlinburg. | Stralsund. | Wismar.      |
| Rostock.     |            |              |

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

|            |          |             |
|------------|----------|-------------|
| Amsterdam. | Kampen.  | Venlo.      |
| Deventer.  | Tiel.    | Zaltbommel. |
| Harderwyk. | Utrecht. |             |

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für Lübische Geschichte.  
 Verein für Hamburgische Geschichte.  
 Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.  
 Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.  
 Verein für Geschichte der Provinzen Preußen.  
 Westpreufischer Geschichtsverein.  
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.  
 Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.  
 Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Gießen, Göttingen, Heidelberg.  
 Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt am Main.  
 Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf,  
 Staatsarchive zu Stettin, Danzig, Schwerin.  
 Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).  
 Handelskammer zu Stralsund.  
 Historisches Seminar der Universität Leipzig.  
 Geschichtsverein zu Stade.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

|                                             |                                          |
|---------------------------------------------|------------------------------------------|
| Alfeld (Hannover):                          | Berlin:                                  |
| Heine, Bergwerksdirektor.                   | Dr. F. Arnheim.                          |
| Aurich:                                     | Dr. Béringuier, Landgerichtsrat.         |
| Reichensperger, Landgerichts-<br>präsident. | Dr. A. Buchholz, Stadtbiblio-<br>thekar. |

Crome, Justizrat.  
v. Grofsheim, Baurat.  
Dr. Ed. Hahn.  
Dr. Holder-Egger. Prof.  
Dr. Höniger, Prof.  
Dr. Klügmann, Hanseatischer  
Gesandter.  
Krüger, Geh. Regierungsrat.  
Dr. Krüner, Prof.  
Dr. Lange, Gymnasialdirektor.  
Lenz, Geh. Kommerzienrat.  
Dr. Liebermann, Prof.  
Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.  
Dr. Priesack, Bibliotheksassistent.  
Rose, Generaldirektor.  
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.  
Dr. Sattler, Geh. Archivrat.  
Dr. D. Schäfer, Geh. Rat u.  
Prof.  
Dr. Wilmanns, Generaldirektor  
d. Kgl. Bibliothek.  
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.  
E. Meynhardt, Kaufmann.  
Dr. Reese, Direktor.  
Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Oberlandesgerichtsrat.  
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.  
K. Hauswaldt.

Klepp, Oberlehrer.  
Dr. Mack, Archivassistent.  
Dr. Meier, Museums-Inspektor.  
H. Wolf, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.  
Dr. Barckhausen, Senator.  
Dr. v. Bippen, Syndikus.  
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat a. D.  
Dr. Bulthaupt, Prof. u. Stadt-  
bibliothekar.  
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.  
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.  
Dunkel, Architekt.  
Dr. Dünzelmann, Prof.  
Dr. Ehmck, Senator.  
Dr. Focke, Syndikus.  
Dr. Focke, Medizinalrat.  
Dr. A. Fritze.  
Dr. Gerdes, Prof.  
M. Gildemeister, Senator.  
H. A. Gildemeister.  
Dr. Grote, Richter.  
Ad. Hagens.  
Hildebrand, Senator.  
Jakobi, Konsul.  
Dr. Kühnmann, Rechtsanwalt.  
Dr. Marcus, Senator.  
C. Merkel, Kaufmann.  
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.  
Nielsen, Senator.  
Dr. Oelrichs, Senator.  
Ordemann, Redakteur.  
Dr. Pauli, Bürgermeister.  
Dr. Quidde, Richter.  
Dr. Sattler, Prof.  
Schenkel, Pastor.

Dr. Schumacher, Richter.  
J. Smidt, Konsul a. D.  
Dr. Smidt, Richter.  
L. Strube.  
Dr. M. Wiedemann.  
Dr. Wiegandt, Generaldirektor.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.  
Dr. Feit, Gymnasialdirektor.  
Dr. Kaufmann, Prof.  
Dr. W. Stein, Privatdozent.

Charlottenburg:

H. Hundrieser, Bildhauer.  
Dr. Schiemann, Prof.

Clausthal:

Dr. v. d. Osten.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.  
Dr. Schömann, Prof.

Demmin:

Dr. Reuter, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Baum, Museumsdirektor.  
P. Brüggemann.  
Gronemeier, Oberlehrer.  
Johns, Generalagent.  
Kullrich, Stadtbaurat.  
Marx, Kgl. Baurat.  
Dr. Rübeler, Prof.  
Schmieding, Geh. Rat, Oberbürgermeister.  
G. Wiskott.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.  
W. Grevel.  
Dr. Ilgen, Archivdirektor.  
Dr. Lau, Archivassistent.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.  
H. M. Findel, Kaufmann.  
Troje, Bürgermeister.

Emden:

Brons, Senator.  
van Hove, Deichrichter.  
Ihnen, Senator.  
A. Kappelhoff, Senator.  
H. Kappelhoff, Bürgervorsteher.  
Dr. Kool, Direktor.  
Metger, Kommerzienrat.  
Dr. Riese, Syndikus.  
Richard, Amtsrichter.  
Dr. Tergast, Medizinalrat.  
A. ter Vehn, Kaufmann.  
C. Thiele, Kaufmann.

Erfurt:

Hagemann, Landgerichtsrat.

Frankfurt a. M.

Schaumann, Stadtbaurat.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. Bienemann, Prof.

Fredland (in Meklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Gelnhausen:

v. Gröning, Landrat.

Giefsen:

Dr. Höhlbaum, Prof.

Goslar:

v. Garssen, Bürgermeister.

A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.

Calvör, Buchhändler.

Dr. Dove, Geh. Rat und Prof.

Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Kehr, Prof.

E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.

Dr. M. Lehmann, Prof.

Dr. J. Merkel, Prof.

Dr. W. Meyer, Prof.

Dr. Mollwo, Privatdozent.

Dr. Platner.

Dr. F. Wagner.

Dr. Wrede.

Greifswald:

Dr. Pyl, Prof.

Dr. Reifferscheid, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Ulmann, Prof.

Güstrow:

Dr. Brümmer, Landgerichtsrat.

Halberstadt:

Schlüter, Bürgermeister.

Halle a. S.:

Dr. Ewald, Prof.

Dr. Lindner, Prof.

Hamburg:

Dr. Baasch, Bibliothekar.

Dr. Becker, Archivassistent.

D. Bertheau, Pastor.

Dr. Bigot.

Dr. Brinkmann, Direktor.

Brodmann, Oberlandesgerichts-  
rat.

Dr. Burchard, Bürgermeister.

Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-  
rat.

Dr. Erdmann, Oberlehrer.

O. A. Ernst, Kaufmann.

C. v. Forell.

Dr. W. Godeffroy.

Lucas Graefe, Buchhändler.

Dr. Gruner, Direktor.

Dr. Hagedorn, Senatssekretär.

Dr. Heskell.

F. G. Th. Heye, Kaufmann.

Dr. Kiesselbach, Oberlandes-  
gerichtsrat a. D.

Dr. Lappenberg, Senator.

E. Maass, Buchhändler.

Melhop, Baumeister.

Dr. v. Melle, Senator.

Dr. Moller.

Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.

Dr. H. Nirrnheim.

Freiherr H. F. B. v. Ohlendorff.

Dr. R. L. Oppenheimer.

Dr. G. Petersen.

J. E. Rabe, Kaufmann.

Dr. G. Rapp.

C. A. Robertson, Kaufmann.

Roosen, Pastor.

Dr. O. Rüdiger.  
Dr. J. Scharlach.  
Schemmann, Senator.  
Dr. Schrader, Landrichter.  
Dr. H. Sieveking.  
Dr. Sillem, Prof.  
H. Tamm, Kaufmann.  
T. H. Trummer.  
Dr. J. F. Voigt.  
Dr. C. Walther.  
R. Wichmann, Kaufmann.  
Dr. Wohlwill, Prof.  
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Basse, Bankdirektor.  
v. Coelln, Kommerzienrat.  
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.  
Haupt, Prof.  
Dr. Jürgens, Archivar.  
Lichtenberg, Landesdirektor.

Heidelberg:

Dr. R. Schroeder, Geh. Rat u.  
Prof.

Hildesheim:

Kluge, Prof.  
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Keutgen, Prof.

Kassel:

Dr. Steinhausen, Bibliothekar.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.  
Dr. Ludw. Ahlmann.  
Dr. Daenell, Privatdozent.

Dr. Rodenberg, Prof.  
Sartori, Geh. Kommerzienrat.  
Dr. Volquardsen, Prof.

Köln:

Brückmann, Assessor.  
A. Camphausen, Bankier.  
Dr. Fastenrath, Hofrat.  
Hamm, Oberlandesgerichtsrat.  
R. Heuser, Kaufmann.  
Jansen, Justizrat.  
Dr. Keussen, Archivar.  
Dr. G. Mallinckrodt.  
Fr. M. v. Mevissen.  
Michels, Geh. Kommerzienrat.  
E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.  
F. Schultz, Fabrikbesitzer.  
Statz, Baumeister.  
Stein, Geh. Kommerzienrat.  
R. Stein, Bankier.  
Dr. Wiepen, Prof.

Königsherg i. Pr.

Dr. H. Rogge.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.  
Dr. C. Geibel, Buchhändler.  
Dr. Lamprecht, Prof.  
Merbach, Stud. hist.  
Dr. Stieda, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

L ü b e c k :

- Dr. Th. Behn, Bürgermeister.  
G. A. Behn, Senator.  
Ed. Behn, Kaufmann.  
Behncke, Konsul.  
H. Behrens, Kaufmann.  
Dr. Benda, Staatsanwalt.  
Bertling, Senator.  
J. F. Bertling, Kaufmann.  
Bödeker, Hauptlehrer.  
A. Brattström, Kaufmann.  
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.  
Dr. W. Brehmer, Senator.  
Dr. F. Bruns.  
Th. Buck, Kaufmann.  
J. J. Burmesster, Makler.  
E. H. C. Carstens, Kaufmann.  
M. Cohn, Bankier.  
Dr. Curtius, Prof. u. Stadtbibliothekar.  
E. Deecke, Kaufmann.  
Eggers, Oberstleutnant.  
Ad. Erasmí, Kaufmann.  
Dr. Eschenburg, Senator.  
J. H. Eschenburg, Senator.  
Chr. W. Eschenburg, Konsul.  
Ewers, Senator.  
Dr. Fehling, Senator.  
H. Fehling, Konsul.  
E. Fehling, Rechtsanwalt.  
W. Fehling, Assessor.  
Dr. Funk, Oberamtsrichter.  
Dr. Th. Gaedertz.  
Gebhard, Direktor.  
Dr. Görtz, Rechtsanwalt.  
Dr. E. Hach, Regierungsrat.  
Dr. Th. Hach, Konservator.  
Hase, Direktor.  
Dr. Hasse, Archivar.  
Dr. Hausberg, Prof.  
Dr. Hoffmann, Prof. a. D.  
Holm, Hauptpastor.  
Dr. Klug, Bürgermeister.  
Krohn, Konsul.  
Kulenkamp, Senator.  
Dr. Leverkühn, Amtsrichter.  
Lindenberg, Hauptpastor.  
C. J. Matz, Kaufmann.  
P. J. A. Messtorf, Kaufmann.  
Johs. Möller, Schiffsmakler.  
Mollwo, Prof.  
Dr. Neumann, Landrichter.  
Dr. Ohnesorge, Oberlehrer.  
Otte, Bankdirektor.  
Dr. Pabst, Direktor.  
B. A. A. Peters, Kaufmann.  
Petit, Generalkonsul.  
R. Piehl, Kaufmann.  
Dr. E. Plessing, Rechtsanwalt.  
Possehl, Senator.  
Ed. Rabe, Kaufmann.  
Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.  
Rehder, Konsul.  
Dr. P. Reuter, Arzt.  
F. C. Sauer mann, Kaufmann.  
Dr. Schmidt, Prof.  
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Direktor.  
Aug. Schultz, Konsul.  
C. A. Siemssen, Kaufmann.  
Dr. Siewert, Syndikus.  
Dr. Stoofs, Senator.  
Textor, Regierungsrat.  
Thiel, Fabrikbesitzer.  
Trummer, Hauptpastor.

Dr. Wichmann, Arzt.  
Dr. O. Wendt.  
H. Willmann, Stud. hist.  
Wolpmann, Senator.

Lübsee (Meklenburg):

Bachmann, Pastor.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.  
Dr. Reinecke, Archivar.  
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Ausfeld, Archivdirektor.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Prof.  
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Hülskamp, Prälat.  
Dr. Philippi, Archivdirektor.

Norden (Ostfriesland):

Soltau, Buchhändler.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Ober-Stephansdorf  
(Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Sello, Archivat.

Ortelsburg (Ostpreußen):

Weisstein, Regierungsbaumeister.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.  
Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Rat.

Papenberg (Hannover):

Chr. Bruns, Konsul.  
Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.  
Becker, Landes-Steuerrevisor.  
Clement, Senator.  
Crull, Hofrat.  
Dr. Dragendorff.  
Dr. Ehrenberg, Prof.  
Dr. Gerhard, Oberlehrer.  
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.  
Koch, Senator.  
Dr. Koppmann, Archivar.  
Mann, Geh. Kommerzienrat.  
Peitzner, Landeseinnehmer.  
Scheel, Geh. Kommerzienrat.  
Dr. Schirmmacher, Prof.  
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivat.

Schwerin:

Dr. W. Voss.

Stettin:  
 Abel, Kommerzienrat.  
 Dr. Blümcke, Prof.  
 Denhard, Landesrat.  
 Dr. K. Kunze, Stadtbibliothekar.  
 Mass, Stadtrat.  
 C. G. Nordahl, Kaufmann.  
 Petersen, Direktor.  
 Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:  
 Baier, Ratsherr.  
 Ebeling, Ratsarchivar.  
 Gronow, Bürgermeister.  
 Israel, Bürgermeister.  
 Langemak, Justizrat.  
 Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.  
 Struck, Buchdruckereibesitzer.

Strafsburg (Elsafs):  
 Dr. Bresslau, Prof.  
 Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat  
 u. Prof.

Tangermünde:  
 Kommerzienrat Meyer.  
 Treptow a. d. Rega:  
 Dr. J. Girgensohn.

Tübingen:  
 Dr. v. Below, Prof.  
 Dr. C. Mollwo.

Varel (Oldenburg):  
 Dr. K. Almers.

Wiesbaden:  
 v. Gloy, Bürgermeister a. D.

Wilhelmshaven:  
 Dr. Porsch, Oberlehrer.

Wismar:  
 Dr. med. Crull.  
 Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:  
 Dr. Zimmermann, Archivrat.

B. IN ANDERN LÄNDERN.

Amsterdam:  
 C. Schoeffer, Konservator.  
 Bergen (Norwegen):  
 Bendixen, Rektor.  
 Cambridge (Massachussets  
 U.-St.):  
 Dr. Ch. Grofs, Prof.  
 Dorpat:  
 Feuereisen, Archivar.  
 Dr. Hausmann, Prof.

Groningen:  
 Dr. Feith, Archivar.

Haag.  
 Dr. Telting, Archivar.

Innsbruck:  
 B. Höhlbaum.

Leiden:  
 Dr. Blok, Prof.

Paris:  
 Dr. F. Fehling.

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Reval:                      | Dr. Poelchau, Staatsrat.   |
| Dr. H. Balg.                | Dr. Schwartz, Archivar.    |
| Berting, Staatsrat.         |                            |
| Baron Girard.               | Tokio:                     |
| Dr. Kirchhofer, Oberlehrer. | Dr. Riess, Prof.           |
| C. H. Koch, Kaufmann.       |                            |
| R. Mayer, Konsul.           | Utrecht:                   |
| Baron H. v. Toll.           | Dr. Muller, Archivar.      |
|                             |                            |
| Riga:                       | Zürich:                    |
| Baron Bruiningk.            | Dr. Meyer v. Knonau, Prof. |
| Hollander, Oberlehrer.      | Dr. Stern, Prof.           |

---

## INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

von der Aa, Johann, Bm. zu Rostock, I, 100.

Aachen III, 56. 57. 77. 102.

Adressen: an Bm. Dr. Brehmer II, 3—5. an Prof. K. Hegel II, 157 bis 160.

affram I, 189.

Alaun III, 5. 6. 231.

Alaunhandel im 15. Jahrh. I, 119 bis 136. — Familie Portinari 120. Folco 110. Dantes Beatrice 119. Tommaso 119. 120, Donator eines Triptychons v. Hugo von der Goes an das Hospital S. Maria nuova in Florenz 119, im Dienste des Hauses Medici 121, Rat Herz. Karls v. Burgund 120. 121. — Bedeutung des Alauns f. Färberei u. Weißgerberei 121; vorzugsweise bezogen aus dem Orient 122, die besten Sorten aus Kleinasien 122; rocca 122; im Besitze genuesischer Geschlechter 122. Phokia (Foglio) und dessen Gruben kommen an Manuele Zaccaria de Castro 122. 123. Benedetto I, 124. Martin, Kg. v. Kleinasien, 123; verliert seine Besitzungen 123. Chios u. Fokia von den Genuesen zurückerobert 123; im Besitz der Adels-

zeche der Giustiniani 123; verloren an die Türken 123. Einträglichkeit des Besitzes 123. 124. — Paulus de Castro, Rechtsgelehrter, 125. Johannes de Castro, von Pius II. zum Generalkommissar d. apostol. Kammer ernannt, 125, entdeckt Alaunlager bei Tolfa im Kirchenstaat 124—126. Ertrag 126. 127. Sinken des Preises 126. 127. Betrieb verpachtet 127. an das Haus Medici 121. 127. Verbot des Handels mit nichtröm. Alaun 127. Darauf bezügl. Vertrag Herz. Karls v. Burgund mit Thomas Portinari 128. Bruch des Vertrags durch Herz. Karl 128. Sixtus IV. entzieht die Verwaltung der päpstlichen Geldgeschäfte dem Hause Medici u. überträgt sie dem Bankhause der Pazzi 135. Verschwörung der Pazzi 135. offener Kampf zwischen Papst u. Florenz 135. Sixtus erklärt den aus Tolfa ausgeführten Alaun für konfisziert 129. — Paul Beneke, Führer des Peter v. Danzig, nimmt eine Florentiner Geleide, die als Eigentum Portinaris unter burgund. Flagge fährt, 130. Herz. Karl befiehlt die vorläufige Arrestierung der Waren des deutschen Kaufmanns in Brügge

- 131; die Vier Lede erwirken Aufschub 131. Verhandlungen mit den Hansestädten 131. 132. Portinarius Vertreter Christoph Spinelli 132. Ladung der Galeide 132—134. Urteil des herzogl. Rats 135, nur teilweise ausgeführt 135. 136. Brügge übernimmt die Befriedigung der Florentiner 136. — Altartafeln 134. jüngstes Gericht v. Memling 119. 136. — Vgl. Danzig.
- Albrecht, Kg. v. Schweden, I, 97 bis 99. 103—106. 108. 109. 111 bis 115.
- , Herz. v. Meklenburg, III, 205, 215.
- von Alen, Hermann, Bm. zu Thorn, I, 101. 102.
- Aleppo I, 122.
- Alexandria I, 120, 121. III, 6.
- Alholm I, 100. 103—105. 107. 109. 112. 115.
- Altartafeln I, 134. III, 232.
- amictus II, 129.
- Amsterdam II, 173. III, 12. 17. 18. 36. 39. 41.
- Amtsrezesse: Klippenmacher v. 1486 I, 153—155. Schuhmacher v. 1624 I, 156—162.
- Andronikus III: I, 123.
- Antwerpen III, 14. 15. 40. 44. 46. 133.
- Arabien I, 122.
- Aragon III, 112.
- Archive: Bremen III, 82. Brügge: bischöfl. Seminar III, 53. 54. 83; Stadtarchiv III, 53. 60. Dortmund III, 60. 62. Hamburg III, 60. 62. 66. 75. 82. Köln III, 60. 141. Leipzig: Handelskammer I, 171. Lille III, 54. 55. 67. Lübeck: Staatsarchiv I, 187. III, 54. 60. 61. 66. 75. 82. 205; Handelskammer I, 142; Marienkirche I, 142. Rostock I, 97. 153. 156. III, 216. Schwerin III, 201. Stettin III, 165. Treptow III, 165.
- Ardenburg III, 100. 123. 125 bis 129. 131.
- Armada III, 137. 138. 151.
- Armenien I, 122.
- Armentières I, 134.
- Arndes, Johann, III, 198.
- Arndt, E. M., I, 9. 10.
- Arnheim III, 39.
- Artillerie I, 133.
- Artushof: Danzig II, 170.
- Artushofsordnungen: Braunsberg II, 171. Danzig II, 170. 171. Königsberg-Kneiphof II, 171. 172. Kulm II, 173. 174. — S. Gartenbrief.
- Asche I, 69, 71.
- Aufzeichnungen Johann Wunstorps über Strafsenraub v. 1477—1483: III, 205—215.
- Augsburg II, 103—107. 114. — S. Chroniken, Kaufleute.
- Avescher III, 185.
- Axkow, Mathias, III, 196.
- Bagehot I, 18.
- Baie III, 31.
- Baiensalz III, 9. 24. 31.
- Balge III, 22.
- Ballen, I, 184.
- Bapaume III, 109.
- Bar sur Aube III, 108.
- Bargtheide III, 206. 207.
- Barnim X., Herz. v. Stettin, III, 169. 170. 177.
- Baroncelli, Maria, III, 234.
- von Bassenheim, Sigfrid Walpot, Komtur zu Elbing, I, 102. 103. 108. 110. 112.
- Belgien III, 150. 156.
- Belt III, 28.
- Beneke, Paul, I, 120. 130. 136. III, 231.

- Bentham I, 13.  
ber I, 144, 146.  
Bergelohn I, 78. 79.  
Bergen: III, 26. 32. 40. 189. —  
Klagen der Norweger und Ant-  
worten der Deutschen (1512—1538)  
I, 142—152. Schifferaltar II, 189.  
Bergen op Zoom III, 23. 40.  
von Bergen, Sebastian, III, 153.  
Bergenfahrer I, 165. 189. Lübeck  
I, 142.  
Bergerfisch I, 183. 184.  
berneholt I, 148.  
besempunt I, 144.  
Beukel, Wilhelm, III, 15.  
Bevölkerung: Göttingen I, 29. 35.  
41. Nürnberg II, 154. 155. Rostock  
II, 45—63.  
Bevölkerungszahlen I, 28.  
beweren I, 189. 205.  
Birten II, 90.  
Bibliotheken: British Museum III,  
141. Göttingen I, 43. 44. Lübeck  
I, 166.  
Bismarck I, 15. 44.  
Blücher III, 211.  
Boizenburg III, 207.  
Bonde, Thordo, III, 216.  
bonetten I, 133.  
von dem Borgel, Arnold, Komtur  
v. Schönsee, I, 100. 102. 104. 105.  
108. 109. 111. 114.  
borke I, 150.  
Bornholm I, 97. 98.  
Borstel III, 207.  
Brabant III, 33. 40. 41. 44. 45.  
138.  
Brandes, Dietrich, III, 201. 202.  
Braunsberg I, 104. 113. II, 163.  
165. 171. — S. Artushofsordnungen.  
Braunschweig II, 79. — S. Chron-  
tiken, Hansische Inventare.  
up den bref setten I, 157. up dem  
breve stan I, 158. dem bref ent-  
wiken I, 157.  
Brehmer, Dr. W., Bm. in Lübeck,  
II, 3—5.  
Breitenfelde III, 209.  
Bremen I, 139. 140. III, 19. 82.  
83. 92. 198. — S. Archive, Schiffs-  
bau.  
Breslau III, 45. 46.  
Briefe I, 188.  
Briel III, 15.  
Britannien: Tuche II, 135.  
British Museum III, 141.  
sines meisters brot schenden I, 161.  
Brügge I, 63—71. 74. 79. 120. 131.  
136. II, 15—17. 23—26. III, 4. 5.  
16. 22. 23. 26. 27. 40. 41. 44—46.  
61. 62. 69. 71. 74. 87. 89. 93. 94.  
96. 100. 107. 110. 112. 123—128.  
131—133. 232. 233. — S. Archive,  
Zollrollen.  
Brüssel III, 206.  
Bruwer, Simon, I, 154.  
bu I, 150.  
Bucher, Lothar, I, 15. 16.  
Bücher: s. Bürger-, Handlungs-, Hand-  
lungs- u. Haushaltungs-, Kramer-,  
Niederstadt-, Oberstadt-, Schuld-,  
See-, Stadt-, Wirtschafts-, Wochen-  
Bugenhagen, Dr. Johann, III, 165.  
166. 168—171.  
bulude I, 146.  
Buntwerk, Jochim, III, 170.  
Bürgerbuch, Lüneburger, III, 249.  
250.  
Burgunderherzöge u. die Hanse  
II, 9—26. — Neuburgundisches  
Reich zwischen dem politisch ge-  
schwächten Deutschland und dem  
durch Krieg u. innere Wirrnisse erschöpften Frankreich, reich an Hülfs-  
quellen seiner Länder 9. 10. (Tuch-  
fabrikation 10. Schiffahrt u. Handel 10.  
Märkte 11. Luxus 11.) Zentralisation  
12. (höchster Gerichtshof 12. oberste  
Finanzbehörde 12.) Widerstand Flan-  
derns 12. — Bedeutung der früt-

- heren Kleinstaaten für die Hanse 13. Folgen der Vereinigung 14, erkannt durch den Hochmeister 15, nicht erkannt durch die Hanse 15 bis 17. Verlegung des Stapels erst nach Deventer, dann nach Utrecht, Mißgriff 16. Zurückverlegung nach Brügge 16. — Charakter der früheren Beschwerden der Hanse 18. Charakter der jetzigen 18. 19. — Privilegien der Hanse, erteilt durch den Landesherrn 19, durch die Städte und daneben durch den Landesherrn für das Land 20, durch die Städte neben dem Landesherrn für das Land 20, nur durch den Landesherrn 21. Bei Beschwerden der Hanse steht vorher den Vier Leden die Entscheidung, jetzt nur eine Beihilfe zu, 20. 21; ihre Bedeutung ist durch die Landesherrschaft herabgedrückt 21. 22; die Hanse will jenes nicht anerkennen, diese wieder gehoben wissen 22. 23; die vorsichtigen Vermittlungsversuche der Vier Lede scheitern 23. 24; zur Entscheidung der hans. Beschwerden ernannt der Herzog eine besondere Kommission von burg. Notabeln, die aber nicht in Tätigkeit tritt, 22. — Zur Hebung Brügges führt die Hanse einen neuen Stapelzwang ein 24, muß aber davon wieder abstehen 25. — Mit der Bedeutung der großen Kommunen Flanderns geht der Hanse ein guter Teil der Grundlagen ihres Einflusses verloren 25; die Herzöge greifen ein in die nordische Politik und Holländer und Seeländer machen im Ostseehandel außerordentliche Fortschritte; die Stellung der Hanse in den Niederlanden ist erschüttert, verändert und zum Teil zerstört 26.
- Burke I, 11. 12.  
 Büsching I, 41.
- buwen schepe edder huse I, 149.  
 Buysen III, 15.  
 Bylant, Reymer, pr. Vogt, II, 167.  
 Cadix I, 59.  
 Cahors III, 112.  
 Cambden I, 8.  
 camsilis II, 91.  
 Cantar I, 124.  
 Cartwright I, 13.  
 de Castro, Benedetto, I, 124.  
 —, Centurione, II, I, 123.  
 —, Johannes, I, 124—127.  
 —, Manuele, Zaccaria, I, 122. 123.  
 —, Martin, I, 123.  
 —, Palaeologo, I, 124.  
 —, Paulus, I, 125.  
 Cataneus, Guilielmus, III, 149.  
 Centner I, 124. 184. 185.  
 Chatam, Lord, I, 8.  
 Chios I, 123.  
 Christian I., Kg. v. Dänemark, III, 166. 174. 197.  
 — II., Kg. v. Dänemark, II, 37. 39 bis 41. III, 169. 170.  
 — III., Kg. v. Dänemark, III, 168 bis 171. 177. 178.  
 — v. Braunschweig I, 34.  
 Christianopol III, 185.  
 Christoph, Kg. v. Dänemark, II, 32. 34. 36. 37.  
 Chronicon Sclavicum III, 200. 201.  
 Chroniken: Augsburger II, 147. 149. 150; Braunschweiger II, 149, 151; Kölner II, 148. 150; Lübecker II, 149. 151; III, 183—202; Magdeburger II, 149; Mainzer II, 149. 151; Nürnberger II, 145. 146. 148. 150; Regensburger II, 148; Straßburger II, 149. 150.  
 Chronisten, Lübecker: Dietrich Brandes III, 200—202. Christian von Geren III, 184. Johann Hertze III, 194—197. Gert Korfmaker I, 163—165. Heinrich Reh-

- bein I, 166—168. Johann Wunstorp III, 198—200. 205—215.
- Chronisten, Lüneburger: Nikolaus Floreke III, 252. 253.
- cives: Riga III, 114—116.
- Colbert I, 139.
- Compendium hanseaticum III, 145.
- Conflictus ovis et lini II, 134—138; früher Hermann v. Reichenau zugeschrieben 134; nach Wattenbach in Flandern entstanden 134; preist die deutsche Wollenindustrie 136, namentlich die Stoffe Schwabens 136, und nennt die Donau: Hister amande 136; stammt aus dem 11. Jahrh., 137, und ist Hermann v. Reichenau nicht abzusprechen 137. 138.
- cramoisy I, 133.
- de Crato, Antonio, III, 138.
- Crummenhusen, Hans, Bm. zu Treptow, III, 169.
- Curtius, Dr. Carl Georg, Syndikus zu Lübeck, III, 226.
- , Ernst, III, 227. 228.
- , Dr. Theodor, Bm. zu Lübeck, III, 225—230. — Kindheit 225. 226; Studienzeit 226; Rechtsanwalt 226; Senator 226; Verfassungsreform 226; Eisenbahnen: 226. 227, Lübeck-Büchen, Lübeck-Hamburg, Lübeck-Kleinen, Lübeck-Eutin, Trajekt bei Lauenburg. Brücke bei Lauenburg, Lübeck-Travemünde 227, Militär- u. Postdepartement 227. 228; Ab- lösung des Sundzolls 228; Anschluss an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich 228; Militär- konvention mit Preußen 229; Bei- tritt zum Zollverein 229. 230. Bürgermeister 230; Versetzung in den Ruhestand 230.
- Dahlmann I, 8—10.
- Dalldorf III, 213.
- damas I, 133.
- Damaskus I, 120.
- Damerow, Heinrich, Bm. zu Elbing, I, 101—103. 107. 109. 115.
- Damme I, 64. 65. 71. 120. III, 23. 55—60. 68—73. 80. 84—92. 94. 96—98. 108. 113. 122. 127. — S. Zollrollen.
- Dänemark II, 29. 30. 32—37. 39 bis 42. III, 14. 16. 17. 19. 29. 32. 34—37. — S. Münze.
- Danzig I, 101. 102. 104. 105. 107 bis 110. 113. 131. 136. 185. II, 123. 163—170. 173. 174. 176. III, 8. 9. 11—13. 21—23. 31. 39. 40. 43. 118. 119. — Artushof II, 170. St. Marien II, 173. — S. Artus- hofsordnungen, Schiffsbau.
- und Lübeck nach dem Frieden zu Wordingborg: s. Lübeck.
- : Memlings jüngstes Gericht in der Marienkirche III, 231—236; erbeutet durch Paul Beneke in einem von Florentinern zu Brügge befrachteten Schiffe 231; Absender der Waren Tommaso Portinari 231. 232; auf der Außenseite der Seitenflügel Dar- stellung der Stifter, eines älteren Mannes und einer jüngeren Frau, und ihrer Wappen 232; Angelo Tani u. Caterina Tanagli, 1466 ver- mählt, er 50, sie 19 Jahre alt, 232; Gemälde vermutlich bestimmt für die Kirche S. Maria Nuova in Florenz 233; Deutung der übrigen Figuren als Zeitgenossen 234; unter ihnen Tommaso Portinari, Gesell- schafter und Nachfolger des Angelo Tani, u. seine Gattin Maria Barocelli 234. Beglaubigung des Chri- stoforo Spini durch die Signorie v. Florenz bei Herz. Maximilian v. Öster- reich-Burgund 235. 236, bei den vier Leden v. Flandern 236. — Vgl. Alaunhandel.

- Darsow, Walter, Bm. zu Stolpe, I, 102. 107.  
 Darssing III, 212.  
 Declaratio causarum III, 147—162.  
 Delmenhorst III, 198.  
 Dene, Peter, III, 217.  
 Deutsches Reich: s. Curtius.  
 Deutschorden III, 9. 20. 26. 33. 41. 187. — S. Rostock.  
 Deventer II, 16. 176. III, 39.  
 Dickinson, G. Lowes, I, 19.  
 Dirgarthe, Peter, pr. Vogt, II, 167.  
 Disputation zu Leipzig I, 177.  
 doch jo III, 192.  
 Doest III, 74. 75. 82—84.  
 Dominikaner I, 38.  
 Donatus, Lüneburger, III, 249. 252. 253. Hameler III, 252.  
 Dordrecht I, 192. III, 13.  
 Dortmund II, 75. 77. 78. 88. 116. III, 55—57. 60. 62. 77. 102. 123. 131. — S. Archive.  
 von Douai, Johann, III, 124.  
 Dragör II, 167. — Preufs. Fitte III, 172. Treptower III, 165—180.  
 Drake, Francis, III, 138. 139.  
 Drillich I, 182.  
 Duisburg II, 90.  
 Dus, Jakob, I, 142.  
 Dützw III, 212.  
 Duurstede II, 90.  
  
 Edelmetalle I, 74, 84.  
 Eduard I., Kg. v. England, III, 157. — IV., Kg. v. England, III, 144. 158.  
 Ein- u. Ausfuhr: England I, 73.  
 Ein- u. Auswinden I, 68—70.  
 Elbe I, 75. III, 25. 28. 208.  
 Elbing I, 101. 104. 105. 108—110. 113. 116. III, 163—168. 172. 176.  
 elpenbenes tafel I, 197.  
 emere et vendere contra alium III, 68. 113. S. Handel zw. Gast u. Gast.  
 Emmerich, B. zu Nestved, III, 221. 222.  
 Enari, Paulus, legifer, III, 216.  
 Engelbrechtsson, Olav, Erzb. v. Drontheim, II, 178.  
 England I, 70. 71. 75. 130. 134. 135. II, 30. 31. 37. 38. 116. III, 10. 11. 13. 15—17. 21. 25. 26. 28. 30. 33. 45. — Ein- u. Ausfuhr I, 73. — S. Geld, Handel, Hering, Schiffsbau, Tuchfabrikation, Wollproduktion.  
 —: Kgin. Elisabeth u. die Hansestädte i. J. 1589: III, 137—162. — Untergang der spanischen Armada hat die Vorherrschaft Englands zur Folge 137; davon wird die Hanse am schwersten betroffen 137. 138. Englands Versuch zu einem Gegen-schlag gegen Spanien erfolglos 138. 139; aber Wegnahme von 60 hansischen Schiffen 139; bestimmt nach Spanien u. Portugal 139, naeh Behauptung der Engländer mit Zufuhr zu Kriegszwecken 139. 140; nach englischen Häfen gebracht 140; teils freigegeben, teils konfisziert 140. Rechtfertigungsschrift: Declaratio causarum, 140. 141; Charakter einer Staatsschrift 140. 141; 1589 gedruckt 141; verfasst, wenigstens eingegeben durch den ersten Staatssekretär Francis Walsingham 142; beginnt mit den Folgen des nicht ausdrücklich erwähnten Bruchs mit Spanien 144; Urheber der gegen England gerichteten Pläne die Päpste und die Jesuiten 144; Rechtfertigung der gegen die Katholiken gerichteten Gesetzgebung 144; Preis der Gerechtigkeit und der Friedensliebe der Königin 145; Beschuldigung der Hansestädte als Verräter an Treu u. Glauben 145. Vorausgegangen das gegen die Städte gerichtete

- Compendium hanseaticum 145. Nach Erscheinen der Declaratio causarum wird der hansische Syndikus Dr. Sudermann beauftragt, eine Gegenschrift zu verfassen 145; Sudermann in den Niederlanden festgehalten 145, kommt nach Lübeck und stirbt hier 146, hat nur die Vorarbeiten zum Teil abgeschlossen 146; eine Gegenschrift nach seinem Tode nochmals von Lübeck angeregt, ist unterblieben 146. — Abdruck der Declaratio causarum 147—162.
- England: Verfassung I, 3—22. — Beurteilungen: von Montesquieu 7. 8. De Lolme 8. 9. Dahlmann 8 bis 10. Vincke 9. Arndt 9. 10. Niebuhr 9. 10. Murhard 10. Welcker 10. — von Burke 11. 12. Gentz 11—13. — von Cartwright 13. Bentham 13. — Schäden 14. Reformen 14—16. — Neuere Beurteiler: Bucher 15. 16. Gneist 16 bis 20. Freemann 18. Erskine May 18. Bagehot 18. A. Todd 18. 19. G. Lowes Dickinson 19. Fischel 19. — Reformbedürfnis 19—21.
- Enkhuisen III, 17. 18.
- Erfurt III, 199.
- Erich, Kg. v. Dänemark, II, 32—34. 36. 37. III, 166. 168. 170. 171. 173. 174.
- XIV., Kg. v. Schweden, III, 155.
- , Gr. v. Hoya, III, 183.
- erweten I, 144.
- d'Espes, Guerau, III, 148.
- etende waer I, 145.
- van Eyck, Jan, III, 232.
- Farnese, Alexander, Herz. v. Parma, III, 150. 151.
- Feigen I, 58. III, 61. 63. 65. — S. Laubfeigen.
- femoralia II, 91.
- Fische I, 68. — S. Bergerfisch, Flackfisch, Halbwachsen, Lobben, Neunaugen, Öre, preussische, Rackfisch, Spirlinge, Stockfisch, viske, Winterfische, Zahlfisch.
- Fischel I, 19.
- Fitten: s. Dragör, Falsterbo.
- Flackfisch I, 185.
- Flanderfahrer I, 81.
- Flandern I, 52—56. 68—70. 72 bis 75. 77. 122. 131. 191. 192. II, 10 bis 26. 30. 31. III, 10. 13. 15. 28. 33. 35. 38. 40. 41. 44. 45. 51—133. 138. 236. — S. Geld, Hering, Tuche, Tuchfabrikation.
- : Die ältesten hansischen Privilegien und die ältere Handelspolitik Lübecks III, 51—133. — Bisheriges Material im Hans. U.-B. 53—67: Nr. 421, Privileg für die Kaufleute des Röm. Reichs u. der Stadt Hamburg 53; Nr. 422, für die Gotland besuchenden Kaufleute des Röm. Reichs 53. 54; Nr. 428, für die Kaufleute u. Städte des Röm. Reichs Köln, Dortmund, Soest, Münster et cum eisdem concordantibus in Bezug auf die Stadt (villa nova, villa que est vel que erit) Damme 54—56; Nr. 431, Schreiben der Gräfin Margaretha an die Kaufleute v. Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen u. andere Kaufleute des Röm. Reichs in Bezug auf den Zoll in Damme und ihre Gerechtsame u. Freiheiten in Flandern 56—59; Nr. 432, Zollrolle von Damme, 59. 60; Nr. 433, Freiheiten der Kaufleute des Röm. Reichs in Flandern u. Hennegau 60. 61; Nr. 434, Johann v. Ghistelles u. Wulfard v. Wastine für die Kauf-

leute des Röm. Reichs und die Bürger Lübecks gewähren Zollermäßigungen in Brügge 61; Nr. 435, Zollrolle für Brügge u. Thourout in drei Texten 61—66, lateinische Texte 62—64, der Hamburger, *vetus carta*, enthält die bisherigen Zollsätze, 62—64, der Dortmunder die in Nr. 434 ermäßigten 62—64, flämischer Text ist jüngeren Ursprungs 65. 66; Nr. 436, Rolle über den Maklerlohn, verbunden mit dem flämischen Text von Nr. 435, ist ebenfalls jünger, 66. 67. — Neues Material: Nr. I, Angebote u. Forderungen der Lübecker Kaufleute 67—71, §§ 1—7 Angebote für den Verkehr in Damme 67. 70, §§ 8—20 Wünsche für den Verkehr in Flandern unter Hervorhebung Dammes u. Brügges 69—71; Nr. II, nur §§ 8—20 enthaltend, 71; Nr. III, Entwurf der einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme zu erteilenden Freiheiten 71—73; Nr. IV, Schreiben der Gräfin Margaretha an die Gotland besuchenden Kaufleute des Röm. Reichs über die Hinterlegung der Privilegien in Doest 73. 74; Notiz über vier verschiedene Ausfertigungen von IV (*hujus formae*) und von Nr. 422 (421; *prima forma*) 74. — Bedeutung dieser verschiedenen Ausfertigungen 78. 79; für die Gotland besuchenden Kaufleute: die Gesamtheit der Kaufleute des Röm. Reichs 78; für alle Städte u. Kaufleute: die besondere Gruppe der westfälisch-rheinischen Städte 78. 79; für Lübeck und für Hamburg, die beiden Städte, deren Gesandte jene Gesamtheit vertreten, 78. 79; Lückenhaftigkeit der Überlieferung 75—78. — Chronologie der Urkunden 79—81; Nr. 431, 432, 434,

435 v. 1252: 79. 80; Nr. 421, 422, 428, IV v. 1253: 80. 81. Verhandlungen v. 1253 nicht zum Abschluss gekommen 82 (Gegenurkunden Münsters u. Bremens v. 1255, weitere Verhandlungen 1259: 82); eine Anzahl der Urkunden u. Gegenurkunden nicht ausgetauscht 82. 84. 85. — Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme 85—94; 1252: Nr. I §§ 1—7, Angebote der Lübecker 85. 86, Nr. III, Stellungnahme der Gräfin Margaretha 86. 87, Plan der Anlage, Kolonie im eigentlichen Sinne 88—90; 1253: Nr. 428, Erlafs der Gräfin 90. 91; Ausgang des Plans von Lübeck 91; niemals verwirklicht 91. 92; Zusammenwohnen der Kaufleute, wie in London, Bergen, Nowgorod, in Neu-Damme beabsichtigt, in Flandern nicht nachweisbar 94; Hanse der Hamburger, erst in Ostkerken, darauf in Houk 92; in Houk Hanse der Lübecker 92, Verkehr der Rostocker 93, Einrichtung eines Heil. Geist-Hospitals 93, Bau einer Kirche 93. — Freiheiten in ganz Flandern 94—101; Nr. I §§ 8—20, Forderungen der Lübecker, im allgemeinen anerkannt in Nr. 421, 422, Privileg v. 1253 Apr. 13, überschritten in Nr. 433: 94—99; weitere Forderungen in Nr. 433: 99—101, aufgestellt von den westfälisch-rheinischen Städten 101. — Verzicht der deutschen Kaufleute auf den injuste erhobenen Teil des Zolls zu Damme 101. 102, Anerkennung der bisherigen höheren Zollsätze in Brügge als zu Recht erhoben 102, Hinweise auf den Zusammenhang mit politischen Zeitereignissen 102—107; Kg. Wilhelm 102, Verhältnis zu Flandern 103. 104, Einschreiten gegen ungerechte Zölle 104. 105. — Verpflichtung

der Einwohner v. Neu-Damme zum Besuch der Märkte in Flandern 107. 108, in ihr Belieben gestellt der Besuch der Champagner Messen 108; hierher geht der flämisch-englische Verkehr über Bapaume 109; Lübeck davon befreit für Waren aus Deutschland, daran gebunden für Waren aus Flandern nach Frankreich 109. — Rückgang der Märkte in Flandern 110; Zunahme des überseeischen Verkehrs seit der Mitte des 13. Jahrh. 110; Bedürfnis eines festen Mittelpunkts 110; gesucht in Neu-Damme, erlangt in Brügge 110. Rückgang der Champagner Messen 111; hier die Kontinuität der Zeit wenigstens unvollständig, nicht die Kontinuität des Orts, die der wachsende Betrieb von Massengütern verlangt, 110. 111; in Brügge neben den deutschen Kaufleuten auch die von Frankreich, Kastilien, Aragon, Navarra, Portugal, Gascogne, Provence, England 112. — Freiheit des Gästehandels 112—122, in Neu-Damme 113, geistiges Eigentum der Lübecker 113. Riga: Gesamtgemeinde gebildet durch cives, mercatores, peregrini 114. 115 (Ratmannen, peregrini, burgenses Lubecenses 115); Freiheit des Gästehandels 117; Lübischer Hof 117. 118. Reval: rigisches Recht 118. Kolonie in Samland mit rigischem Recht, geplant von Lübeck, 118. Danzig: Freiheit des Gästehandels 118. 119; Kaufhaus der Lübecker 119. Pommern: Stellung der Lübecker in Stettin 119—121; Zerstörung Stralsunds 120. 121. Lübeck: Freiheit des Gästehandels 121. — Konflikt Brügges mit der fremden Kaufmannschaft 123; Deutsche und Spanier verlegen den Stapel nach Ardenburg 123; Stendal, Wisby,

Magdeburg, Halle schreiben übereinstimmend 124, auf Grund eines lübischen Formulars 125, was ihnen das Ardenburger Privileg annehmbar mache, sei die Freiheit des Gästehandels 126. 127. In Brügge gab es diese noch nicht 128; auch in den Forderungen für die Zurückverlegung des Stapels wird ihrer nicht erwähnt 128. 129. Mit dem Gästehandel in Verbindung steht das Maklerwesen 129; vielleicht 1282 geordnet durch Nr. 436 (Maklertaxe von vermeintlich 1252) 129. 130; vermutlich auch der Gästehandel, dessen Freiheit das Maklerstatut v. 1303 voraussetzt, 130. Freiheit des Gästehandels, 1307 bewilligt in Ardenburg, durch Gr. Robert III. für ganz Flandern, 131, mit Einschränkung anerkannt von Brügge 132, nicht vorwiegend Brügges Verdienst, sondern Lübecks 132. 133. Flandern unter den Burgunderherzögen: II, 10—26. hansische Privilegien 19—21; Beschwerden 18 bis 21; Provinzialkammer 23; Vier Lede 20—24; Herabrückung ihrer Bedeutung 21—25; Folgen für die Hanse 25. 26. Flensburg III, 41. 197. 218. Floreke, Nikolaus, III, 252. 253. Florenz I, 119. 120. 126. 130. 135. 136. III, 232—236. — Maria Nuova I, 119. III, 234. Frachtgeschäft: holländisches III, 12. 18. 24. 28; lübisch-wendisches III, 24; preussisches III, 24. Frankfurt a. M. II, 76. 92. 108. 113. 120. Frankfurt a. O. III, 120. Frankreich I, 139—141. III, 12. 21. 154. 157. — Tuche II, 135. 136. — S. Nordfrankreich. Frauenarbeit II, 87. Freemann, I, 18.

- Friedeburg III, 208.  
 Friedrich III., Kaiser, I, 131.  
 — II., Kg. v. Dänemark, III, 150. 151. 155. 156. 159. 171. 172. 178 bis 180.  
 —, Herz. v. Sachsen, III, 184.  
 Friesen II, 90.  
 Frise, Joh., dän. Kanzler, III, 169.  
 Furnes III, 53. 54. 80. 82.  
 Fyetebecker III, 239.
- gardekop I, 143.  
 Gartenbrief, Königsberger, II, 171. 172.  
 Garvine, Peter, III, 170. 171.  
 Gascogne III, 112.  
 Gästehandel I, 181. 185. 186. — S. Handel.  
 Gästerecht: s. Handel.  
 Gelage im Schiffergesellschaftshaus zu Lübeck II, 194.  
 Geld: englisches, I, 72—74; flämisches I, 70; hamburgisches I, 70. 72; utrechtisches I, 72. — S. Münze.  
 Gent III, 63. 87.  
 Gentz I, 11—13.  
 Genua I, 120. 122. 123. 126. III, 4. 6. 42.  
 Georg IV., Kg. v. England, I, 14.  
 von Geren, Christian, III, 184.  
 Gerhard, Gr. v. Oldenburg, III, 197.  
 Gerkes, Johann, III, 221. 222.  
 Gesandtschaftsbericht des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer I, 106—116. — S. Rostock.  
 Geschichtsquellen: s. Amtesrezesse, Aufzeichnungen, Bücher, Chronicon, Chroniken, Conflictus, Gesandtschaftsbericht, Hanse, Ordnungen, Rechnungen, Register, Rollen, Schifrecht, Schriften, Testamente.  
 Getreide I, 68. 71.  
 Gewandschneider II, 74—79. 82. 83.
- Gewandschneidergesellschaft: Frankfurt a. M. II, 108. 120.  
 Gewandschneidergilde: Stendal II, 92. 120.  
 von Ghistelles, Johann, III, 61. 63—65. 84. 102. 106.  
 gildinge I, 147. 151.  
 Giustiniani I, 123.  
 Glotzen I, 155.  
 Gneist I, 16—20.  
 van der Goes, Hugo, I, 119. III, 232.  
 Gold, gesponnenes, I, 133.  
 gorte I, 144.  
 Gosebrook III, 208.  
 Gosewerder III, 212.  
 Goslar III, 124.  
 Gotland I, 59. 70. 72. 97. II, 32. 33. 36. — S. Wisby.  
 Gotlandsfahrer III, 53. 73—79. 83.  
 Göttingen, Stadt u. Universität, I, 25—46. — Residenz 26. 31. Burg 30—32. Verhältnis zur Landesherrschaft: Otto das Kind 26. Otto der Quade 30. 31. Erich I. 33. 34. Heinrich Julius 36. Georg Wilhelm 36. Ernst August 36. Kg. Georg II. 40. — Hansestadt 27. — Verhältnis zum Reich 33. — Rat 28. Verfassungsstreit 34. Reformen 36. 37. — Blüte 27. 28. Zurückgang 27. 34. 35. Zunahme von Handel u. Gewerbe 41. Einwohnerzahl 29. 35. 41. Häuserzahl 41. — Befestigung 29. Entfestigung 40. 41. Wehrkraft 29. 30. — Kirchliche Gebäude 30. Pädagogium 33. 37. 43. Burg 30 bis 32. Hardenberger Hof 31. Plesserhof 32. Rathaus 30. 32. Kaufhaus 33. Junkernhaus 33. — Reformation 33. Dreißigjähriger Krieg 34. 35. Siebenjähriger Krieg 40. — Universität: Leibniz' Vorschlag 38. G. A. Münchhausen 38 bis 40. Beurteiler 39. 40. Dotation 39. Inauguration 38. 40. Frequenz

41. Universitätskorporation 42. Aufhebung der Exemption 45. Konzilienplatz 43. 45. Aula 43. Bibliothek 43. 44. Botanischer Garten 45. physikalisches Kabinet 44. — Reithaus 45. Sternwarte 44. — Büsching 41. Gaufs 44. Gebr. Grimm 43. A. v. Haller 45. Heumann 43. Langenbeck 43. Lichtenberg 42. Tobias Mayer 44. Pütter 43. Weber 44.
- Grabow III, 211. 212.
- Graetzel, Oberkommissar, I, 41.
- Grawert, Peter, Rm. zu Riga, III, 244.
- Greifswald I, 101. 116. II, 176. III, 167. 218—221.
- Grieben I, 103. 110.
- Gröben III, 214.
- Groningen III, 39.
- Großhandel im Mittelalter II, 67 bis 126. — Mittelalter u. Neuzeit der Handelsgeschichte 68; eine neue Zeit schufen erst Dampfkraft u. elektrischer Telegraph 68; hier gemeint ist die erste Blütezeit des Handels 70. — mercatores, negotiatores, auch Handwerker 70. 71; eigentliche Händler 71. Es gab keinen Stand von Großkauleuten 71; aber deshalb nur Kleinhändler? 72. Großhandel 73; vermittelt den Warenaustausch zwischen Ort u. Ort 73. — Gewandschneider u. Krämer 74—83. Gewandschneider die vornehmeren 74 bis 76 (Dortmund 75. 76. Frankfurt a. M. 76); aus ihnen rekrutiert sich ein Teil der Geschlechter 77. (Stendal, Dortmund, Köln 77.) Krämer gehören zu den Ämtern 78. 79. (Dortmund, Hannover 78, Braunschweig, Speyer 79). Krämer sind fliegende Händler 79. 80; Gewandschneider haben feste Verkaufsstände 82. 83; beide handeln mit Einfuhrwaren 82. 84. — Leinen u. Wolle schon den Germanen bekannt 85; in den Städten aber Leute, die Bekleidungsstoffe kaufen, jedoch nicht in eigener Wirtschaft herstellen können 86; dadurch entsteht das Tuchgewerbe 87, dem aber der Tuchhandel vorangeht, 88. 89. Tuche kommen von auswärts 89; Friesen bringen sie 90, siedeln sich an als Gewandschneider 90. heimisches Tuchgewerbe, Weber 90. (Webergenossenschaft in Mainz 90. 91.) Kampf um den Ausschnitt: Sieg der Gewandschneider (Stendal) 92, der Weber (Köln, Frankfurt a. M.) 93, unentschieden 94. — Ergänzung der Vorräte 94. 95; Messen der Nachbarstädte 94; Fahrt nach Köln, Brügge 95; verbunden mit Ausfuhr 96. Beschaffung der Wolle 97 bis 100; Strafsburg: Wollschläger, Tucher 97. 98; Ulm: Marnier 98—100. — Lösung des Großhandels vom Recht zum Kleinhandel 101. 102. Augsburg: Stadtrecht 103—106; Kaufleute neben und vor den Wandschneidern u. Krämern 103; Bürger 103—106; Kaufleutezunft 107. — Frankfurt a. M.: Gewandschneidergesellschaft 108—110; Weber 108. (Färber 108, Walker u. Scherer 109.); Kaufhäuser 108; Messe 110. 111; Großhändler 111—113. — Stapelplätze 113. 114; Köln 114. Internationaler Handel 114—118; Lübeck, Hamburg, Rostock 115; Reval 115; Ausfuhr von Wolle u. Tuch aus England 116; Großhändler in Dortmund 116, Lübeck 117; Handelsgesellschaften in Lübeck 117, in süddeutschen Städten 118. — Von einem Großhändlerstande ist auch heute nicht juristisch, nur gesellschaftlich zu reden 118. 119. Innerhalb der Bürgerschaft nur die ratsfähigen Geschlechter u. die üb-

rige Bürgerschaft zu unterscheiden 119. Gewandschneider treten zu Zünften zusammen 120. (Frankfurt, Stendal 120), Großhändler höchstens zu Gesellschaften 121. 122; Großhändler Neigung, Rentner zu werden 123, verschwinden unter Geschlechtern 123. Kaufleute, höher stehend als Wandschneider u. Krämer, in Lübeck 123, wohl auch in Hamburg u. Danzig 123. 124. Das Entscheidende ist das Mafs des Handels 124; interlokaler u. internationaler Handel nach damaligem Mafs recht bedeutend 124; seit wann Großhändler in Deutschland? 125; seitdem überhaupt Handel, auch Händler verschiedenster Bedeutung u. verschiedensten Standes 125.

Großhandel: Ulm II, 185.

Guido, Gr. v. Flandern, III, 100. 123.

Güstrow III, 211.

von Hagenow, Reimar, Ritter, I, 100.

Halberstadt III, 125. 214.

Halbwachsen I, 185.

Halle III, 124—127.

von der Halle, Thidemann, Bm. zu Riga, I, 103. 109. 110.

von Haller, Albrecht, I, 45.

Hamburg I, 98. 99. 132. 139—141.

156. 161. II, 114. 115. 123. III,

10. 19. 26. 27. 30. 33. 35. 38. 40.

53. 74—79. 82—85. 92. 104. 109.

152—154. 167. 188. 215. 251. —

St. Marien II, 173. — S. Archive, Schiffsbau.

—: Schiffrrecht, ältestes, I, 49 bis 93. Abdruck 86—93. — Bedeutung für die Gesch. des Seerechts 49. 50., der Schifffahrt u. des Seehandels 51. — Grundstoff: entstanden in der Hanse der Hamburger Bürger in Flandern 53—55; ge-

ringere Bestandteile: Gewohnheitsrecht der Hamburger Bürger in Utrecht 55. 56; stadt-hamb. Bestimmungen 56. 57. Ordnung im Schiffrrecht 59—61. — Ort der Hanse: Ostkerken 61—63; Houck 61—63; beide am Zwin 63—65. Brüggens Seehafen Sluis 65; vorher Damme 64. 65. Nebenplätze v. Damme: Ostkerken 65—67. Houck 65—67. Monnikereede 63. 67. — Erster Teil: Ausgangsort verschieden 68. 70. 71. Bestimmungsort Flandern 69—71. englisches Geld 72—74. Fahrten nach Norwegen u. Gotland vom Zwin aus, von Norwegen u. Gotland nach dem Zwin 74. 75; Winterlager in Flandern 75. — Zweiter Teil: Hanse in Utrecht 76. Havarien reguliert im Zwin 77—80. Verschiffung v. Holz in Hamburg nach Flandern 77. 78. vlugher 57. 61. 80. setten und kesen 57. 58. 80. — Entstanden als Recht der Hamb. Flanderfahrer 81. anerkannt als stadt-hamburgisches Recht 81. Alter 81—85. Verbreitung 85. 86. Durch den einheitlichen Seeverkehr der Sädte nach dem Zwin entsteht ein wesentlich gleiches Seerecht 86.

Handel: England III, 10. 11. 13.

26; Hanse: s. Ostseeverkehr; Hol-

land II, 10. 25. III, 11—13. 26.

27. 36. 37; Italien III, 4—6. 44.

46; Nürnberg III, 44—46; Ober-

deutschland III, 41—47; Polen III,

44; Ruthenien III, 44; Ungarn III, 44.

—: s. Alaun-, Grofs-, Herings-, Kram-.

— zwischen Gast u. Gast III, 68. 86.

90. 113. 116—122. 126—133.

Handelsgebiet der Hanse III, 7.

Handelsgesellschaften I, 197

bis 207. II, 117. 118.

- Handelsorganisation: Leipzig I, 181.
- Handelspolitik der Hanse III, 8.
- Handlungsbuch v. Hermann u. Johann Wittenborg I, 187—208. — Familie Wittenborg 190. 191. Hermann, nicht identisch mit Hermannus major, nicht aus Wittenburg, 190. Johann, nicht identisch mit dem Neubürger Johann v. 1333, 190; vermählt vor 1345 Sept. 1: 191; vermeintliche Ursache seiner Hinrichtung 191. 192. — Handlungsbuch 192. 193. Angelegenheiten Hermanns 193. 194; seiner Witwe 194; Johanns 194—197, von 1346—1359: 194—196, nicht chronologisch geordnet 195—197. Eintragende: vermeintliche 193; Hermann 194. 195; seine Witwe? 194; Johann 194. 195; Schreiber 193—195. — Arten der Handelsgesellschaften: im Handlungsbuch 197—200; überhaupt 200 bis 203. *societas vera* 200. 202. *quasi-vera societas* 202. *Mollwos societas* 200—202. *quasi-societas* 203. Rehms Sendeve-Gesellschaften 202. sendeve sprachlich 203. 204; vermeintliches Mandatsverhältnis 204. 205; kein Sozietätsverhältnis 205; aber Sendeve-Geschäfte mit *societas vera* verbunden 206. 207. — Vermeintlicher Geschäftsumsatz Johann Wittenborgs 207. 208.
- Handlungs- u. Haushaltungsbuch v. Johann Klingenberg I, 187.
- Handwerker, deutsche, in Bergen I, 144. 150.
- Hannover II, 78.
- Hansa: wann endete sie? I, 139 bis 141. Noch beim Friedenskongress v. Nimwegen, 1678—79, vertreten die Deputierten v. Lübeck, Bremen u. Hamburg die gesamte Hanse, 139; als aber eine gemeinsame Gesandtschaft nach Paris von Lübeck und Bremen abgelehnt wird, 140, vertreten die Deputierten Hamburgs 1679 nur die Interessen ihrer eigenen Stadt, 140. 141, in der Hauptsache erfolglos, 141.
- Hansa: Aufnahme: Arnheim III, 39; Kampen III, 39; Roermond III, 39. —: Aufnahmege such: Utrecht III, 39. —: Austritt: Göttingen I, 27. — u. Kgin. Elisabeth: s. England.
- , Hamburger, I, 53—55. 71. 72. 79. 92; in Houck I, 62. 92, Osterkerken I, 61. 75, Utrecht I, 55. 56. —, Lübecker, I, 56. 61; in Houck I, 61. 62. 92.
- Hansehof, hamburgischer, in Sluis, I, 65.
- Hanserecesse I, iv. II, iv. III, iv.
- Hansische Geschichtsblätter I, v. II, v. III, iv.
- Geschichtsquellen I, v.
- Handelspolitik III, 8.
- Inventare: Braunschweiger I, vi. III, iv. Kölner I, v. vi. II, v. III, iv.
- Hansischer Handel: s. Ostseeverkehr.
- Hansisches Handelsgebiet III, 7.
- Urkundenbuch: bis 1450 I, III. II, iv. III, III; bis 1500 I, III. II, v. III, III.
- Haverrei I, 60. 77—80.
- Hegel, Karl, u. die Gesch. des deutschen Städtewesens II, 141 bis 160. — Hegels Studiengang 141. 142. Städteverfassung v. Italien 142—144. (Auffassung Savignys 143, von Eichhorn auf Deutschland übertragen 143; Ursprung der Stadtfreiheit 143). — Sammlung der Städtechroniken 144—151. (beantragt v. Pertz 145, Leitung übertragen Hegel 144. 145); städtische (bürgerliche) Geschichtschreibung 146 bis 148; zeitliche Abgrenzung 148, sachliche 148. 149; Bedeutung als Sprachdenkmäler 151. Nürnberger

- Chroniken 145. 146, Strafsburger, Mainzer 149. 150, Verfassungsgesch. Kölns 150. — Literatur der deutschen Städtegeschichte 151—154. Arnold 152, Nitzsch 152; Rezension Arnolds 152. Stälte u. Gilden 152; Kritik Gierkes 153; Antikritik 153. 154. Entstehung des deutschen Städtewesens 154; Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter 154. Verfassungsgesch. Seite des Städtewesens 152. 154, wirtschaftliche 154; Bevölkerungszahl 154. 155. — Leben u. Erinnerungen 155. Adresse seiner Mitarbeiter 157—160.
- Heinrich, Herz. von Meklenburg, III, 185.
- Heisterbom, Heinrich, Geschützigieser, I, 30.
- von Helfenstein, Wilhelm, Grofskomtur, I, 103. 110. 116.
- Helgo, Bisch. v. Oslo, III, 216.
- Helgoland: Hering III, 15.
- Helsingborg I, 98. 100—102. 104. 106. 113.
- herde I, 148. 149.
- von Herforden, Hermann, pr. Vogt, II, 165.
- Hering I, 185. II, 167. III, 12. — englischer III, 15; flämischer III, 15; helgoländer III, 15; holländischer III, 15; schonischer III, 12 bis 14.
- Heringshandel III, 13—16.
- Heringsnetz III, 15.
- Heringstonnenmafs, Brieler, III, 15.
- Hermanstorp, Hermann, pr. Vogt, II, 165.
- Hertze, Johann, III, 195—197. —, Marquard, III, 195.
- Heyst I, 64.
- Hiddensö III, 17. 165.
- Hittfeld III, 208.
- Hoенase, Peter, pr. Vogt, II, 166.
- Holland II, 10. 14. 15. 25. 30. 31. 33—35. III, 11—17. 19. 21. 24 bis 30. 32—37. 39—41. 45. 46. 103. 140. — S. Handel, Hering, Schiffsbau, Tuchfabrikation.
- Holstein III, 41.
- holt I, 148.
- Holz I, 70. 71. 77. 78.
- Holzgerät 69.
- Hoppe, Hermann, pr. Vogt, II, 168.
- hoppen I, 144.
- Hosen III, 61. 63.
- Houck I, 61—63. 65—67. III, 92. 93.
- Hovede I, 75.
- Howard, Thomas, Duke of Norfolk, III, 149.
- Hoyer, Hermann, Rm. zu Lübeck, III, 53—55. 57—60. 63. 64. 71. 76. 84. 86. 90.
- Huchtingen III, 198.
- Hundert I, 184. 185.
- Husum III, 41.
- Hynsse, Jacob, pr. Vogt, II, 169.
- jacht III, 178.
- Jahresanfang in Flandern III, 81.
- Jahrmärkte: Brabant II, 11; Champagne III, 73. 87. 90. 107—109. 111; Flandern III, 73. 87. 90. 107. 108. 110. 111; Frankfurt II, 110. 111; Leipzig I, 174. III, 47.
- Jasper, pr. Vogt, II, 169.
- Jepson, Andreas, III, 167. 168. 175. 176.
- Jerusalem III, 43.
- Jesuiten III, 143. 144. 160.
- injuste erhobener Zoll III, 58. 101. 105. 106.
- institores II, 80. divites II, 83. pauperes II, 83.
- Interdikt III, 196.
- jo doch III, 192.
- Johann, Kg. v. Dänemark, III, 168. 170. 176.
- , Herz. v. Lauenburg, III, 200. 207—209.

- Johann I., Herz. v. Stargard, I, 97.  
 — II., Herz. v. Stargard, I, 101. 103.  
 105. 107. 111.
- Johannis, Odzverus, III, 216.
- Jordan, Mag., Ratsnotar zu Ham-  
 burg, III, 53—55. 60. 71. 76. 77.  
 84. 86. 90.
- Irland I, 70. 71. III, 139. 149.  
 150. 154.
- Ischia I, 122. 125.
- Island III, 26.
- Italien III, 4—6. 44. 46. 150. —  
 S. Handel.
- von Jungingen, Konrad, Hoch-  
 meister, I, 97—116.
- Junius I, 8.
- Kaffa III, 43. 44. 46.
- Kalisch III, 220.
- Kallundborg III, 221. 222.
- Kalmar III, 199.
- Kämmereiregister: s. Riga.
- Kampen III, 39.
- Kanäle III, 22. 23. — Stecknitzkanal  
 III, 25.
- Karl V., Kaiser, III, 155.  
 — Knutson, Kg. v. Schweden, II, 37.  
 39. 40. III, 184. 185.  
 —, Herz. v. Burgund, I, 120. 128 bis  
 131. 135. 136.
- Kasimir, Kg. v. Polen, III, 219.
- Kastilien III, 112.
- Katalonien III, 112.
- Kaufleute: Augsburg II, 103—106.  
 Köln II, 122. Röm. Reich III, 54  
 bis 57. 59. 60. 62. 68. 73—79. 83.  
 95. — S. mercatores, merchant ad-  
 venturers, negotiatores.
- Kaufleutezunft in Augsburg, II,  
 107.
- Kemerer, Hinrich, Rm. zu Greifswald,  
 I, 116.
- Keresunt I, 122.
- to kiv I. 189. to papenkive I, 189.
- Klagen der Norweger u. Antworten  
 der Deutschen (1512—1538) I, 142  
 bis 152.
- Kleinasien I, 122. 123.
- Klippen I, 155.
- Klippenmacher-Amtsrezefs I,  
 153—155.
- Klipphäfen III, 27.
- Klütze III, 214.
- von Koesfeld, Heinrich, III, 93.
- Kolberg I, 101. III, 165—168.  
 175. 176.
- Kolding III, 196.
- Köln II, 77. 90. 93. 109. 114. 122.  
 III, 14. 15. 55—57. 77. 102. 122.  
 146. — S. Archive, Chroniken,  
 Hansische Inventare, Kaufleute.
- Königsberg I, 104. 113. III, 139.  
 Altstadt II, 163. 165—168. 172.  
 Kneiphof II, 168. 171. 172. 176.  
 — S. Artushofsordnungen.
- Königslobben I, 184. 185.
- Konstantinopel I, 122. 124. 125.  
 III, 42. 46.
- Kopenhagen III, 169. 171. 172.  
 174. 179. 196.
- Kopfsteuerregister: Rostock II,  
 50—57.
- köppesetter III, 245.
- Korfmaker, Gert, I, 165.
- korkmest I, 160.
- korkscho I, 159.
- Kos I, 123.
- Köslin I, 101. 108.
- Koster, Peter, I, 154.
- kovlesch I, 145.
- Kowno III, 8.
- Krakau III, 43—46.
- Kralle, Ritter, III, 167. 175.
- Kram II, 79. 81.
- Krämer II, 78. 81.
- Krameramtsschreiber I, 177.
- Kramerbier I, 180.
- Kramerbuch: s. Leipzig.
- Kramerinnung: s. Leipzig.
- Kramermeister I, 175—177.

- Krämerordnungen: Leipzig I, 172.  
 Ulm II, 186.
- Kramerrechnungen I, 177. 181.
- Krämerzunft: Ulm II, 182.
- Kramhandel II, 185. 186.
- Krämerwaren II, 185.
- Krawele III, 18. 19. 21.
- Kriegsregister: Rostock II, 61. 62.
- Kulm I, 104. 113. II, 163. 172. —  
 S. Artushofsordnungen.
- Kumphaus II, 109.
- Kusel, Kersten, I, 154.
- Laaland III, 178.
- Lagny sur Marne III, 108.
- Lange, Hans, pr. Vogt, II, 168.
- Langejohann, Peter, 187.
- Laubfeigen I, 182.
- Lauenburg, III, 207—211.
- Leeuwarden III, 39.
- Leibniz I, 38.
- Leiden III, 12. 37.
- Leinwand: zur Kleidung II, 85. 86.  
 — S. louwent.
- Leipzig III, 46. 47. — S. Archive,  
 Disputation, Jahrmärkte, Mefspri-  
 vileg.
- : Kramer-Innung I, 171—186. —  
 Kramerbuch, ältestes, 172—174. In-  
 halt 172. Alter (nicht v. 1477, son-  
 dern v. 1515) 172—174. — Ver-  
 fassung 174—177. Ordnungen 174.  
 175. Kramermeister 175—177. Ein-  
 trittsgeld der Innungsmitglieder 176.  
 Wachs 176. Amtsschreiber 177. —  
 Rechnungen 171—181. Vermeint-  
 liche Schlemmerei 178—181. Mor-  
 gensprachen 178. Quatember-Mahl-  
 zeiten 179—180. Quatembergeld  
 179. Quartalgeld 181. Kramerbier  
 am Pfingstdienstag 180. 181. —  
 Organisation des Handels 181—186.  
 Gästehandel 181—186. — Waren  
 181—186. Waage-Tafeln 181—186.
- Kramgewicht 184. Centner 184. 185.  
 Verkauf nach Hunderten 183—185.
- Lemberg III, 41—44.
- Lesbos I, 122.
- Leske I, 102. 109.
- Levante III, 5. 6.
- leytanger I, 147. 150.
- liggen, nene tyt utbescheden, noch  
 wynter edder samer, I, 149.
- Lille III, 107. 112. — S. Archive.
- Lindholm I, 98. 103. 111.
- Linköping II, 175.
- Liparen I, 122. 125.
- Lippstadt III, 184.
- Lissabon III, 138. 147. 154.
- Litauer I, 101. III, 43.
- litmatenlicht I, 189.
- Livland I, 104. 109. 110. 112. 114.  
 116. III, 18. 24—26. 28. 30—37. 159.
- lobbe I, 189.
- Lobben I, 184. 185. — S. Königs-  
 lobben.
- von Loen, Dr. Johann, III, 238.
- De Lolme I, 8. 9.
- Lombarden III, 21. 126.
- London I, 130. 135. III, 140. 141.  
 153.
- Lordenbek, Hermann, III, 221. 222.
- lose lude I, 148.
- wive I, 147.
- louwent I, 144.
- Lübbecke, Johann, III, 171. 178.
- Lübeck I, 27. 28. 99. 103. 111. 132.  
 139. 140. 142. 153—156. 162. II,  
 114. 115. 117. 123. 175. III, 7 bis  
 10. 19. 20. 22. 24—27. 30. 31. 33.  
 36—40. 56. 61. 67—70. 74—79.  
 82—93. 95—99. 101. 104. 105. 109.  
 113. 115. 117. 118. 120—128. 131  
 bis 133. 139—141. 145. 146. 154.  
 168. 173. 220. 221. — Dom III,  
 195; St. Marien I, 142. II, 175.  
 h. Geist-Hospital III, 220. 221. —  
 S. Archive, Bergenfahrer, Chroniken,  
 Chronisten, Niederstadtbuch, Ober-  
 stadtbuch, Zollrollen.

Lübeck u. Danzig nach dem Frieden zu Wordingborg II, 29—42. — Gesandtschaften nach England 30, Vertrag 30. Verhandlungen mit Holland 30, Stillstand 30; Verhandlungen mit Flandern 30. 31, Aufruhr in Sluys 31; Abbruch des Verkehrs mit Holland u. Flandern 31, Verlegung des Stapels nach Antwerpen 31, Sühne mit Flandern 31. Krieg der wendischen Städte mit Holland 31, Nichtbeteiligung Preufsens 31, Wegnahme preufs. und livländ. Schiffe durch die Holländer 31; Versprechen des Schadenersatzes 32. — Verhältnis zu Dänemark: Erich VII. auf Gotland 32; Christoph v. Bayern Kg. 32; Vertrag des dän. Reichsrats mit den wend. Städten 32, Ausschluss der Holländer vom Verkehr in Dänemark 32, Befreiung der Hansen vom Sundzoll 32. Seerüstung der wend. Städte mit Kg. Christoph, der Holländer für Kg. Erich 33. 34; Ablehnung der gemeinsamen Abwehr der Holländer durch Danzig 33. 34. Holländ. Gesandte in Lübeck 34; Verträge zu Kopenhagen 34, zehnjähriger Stillstand mit Holland 34; einstweiliger Verzicht auf den Sundzoll 35, bleibt für die wend., nicht für die preufs. Städte 35. Zur Erlangung seines Schadenersatzes erhebt Danzig von holl. Gütern einen Zoll 35, von Gütern der wend. Städte ein Schadengeld 36. Verhandlungen zur Vermittelung zwischen Christoph u. Erich 36; Gesandtschaft der wend. Städte u. Danzigs nach Kopenhagen 37; Bestätigung der hans. Privilegien für Schweden u. Norwegen 37. Tod Kg. Christophs, Wahl Christians v. Oldenburg in Dänemark, Karl Knutsons in Schweden 38; Erich

auf Gotland 38. — Preufs. Gesandtschaft nach England 37. 38, Wegnahme einer hans. Baienflotte durch die Engländer 38, Arrestierung engl. Gesandten nach Preußen durch Lübeck 38, vorläufiger Vertrag mit England 38, Ausgleich 38. Gesandtschaft nach Brügge 38, Verlegung des Stapels 38, Ausgleich 38. — Abfall der preufs. Landstände u. Städte vom Deutschen Orden 38. 39; Karl Knutson für Polen 39; Christian für den Orden 39, bestätigt den wend. Städten die Privilegien für Dänemark u. Norwegen und verlangt Enthaltung des Handels nach Schweden 39. Karl Knutson wird durch Abfall des schwed. Adels genötigt, nach Danzig zu fliehen 40; Stillstand zwischen Dänemark u. Polen 40; auf 4 Jahre verlängert 40. Krieg zwischen Polen u. dem Orden geht weiter 40; Danzig und Lübeck 40. 41; der Orden unterwirft sich Polen 42.

Lübeck: Aufzeichnungen Johann Wunstorps über Strafsenraub v. 1477—1483: III, 205—215.

—: Ratschronik des 15. Jahrh. u. ihre Verfasser III, 183—202. — Handschrift: 13 Abschnitte 183—190. Erster Teil v. 1401—1469: 190. 191; Gebrauch von »doch jo« 191. 192; zweiter Teil v. 1469—1480: 192—194; Gebrauch von »jo doch« 192; Sprichwörter u. volkstümliche Redensarten 192—194; dritter Teil 200—202. Erster Verfasser Johann Hertze 194—197; von ihm stammt auch der Bericht über Kg. Christians Anwesenheit in Lübeck 197. 198; zweiter Verfasser Johann Wunstorp 198—200; von ihm stammen auch die Aufzeichnungen über Strafsenraub 199. 200; dritter Verfasser Dietrich Brandes 200—202.

- Lübeck: Schiffergesellschaft II, 188 bis 196. — St. Nikolai-Brüderschaft des Burgklosters 189—191, umfaßt 1401 Kaufleute, Schiffer u. Schiffsteute, 1505 Schiffer u. Kaufleute 191; Älterleute 191. — St. Annen-Brüderschaft bei der Jakobikirche 190—192; Alter 191. 192; besteht aus Bootsleuten 192; Älterleute 1, 2. — Vereinigung beider Brüderschaften zur Schiffergesellschaft 192; Ausscheidung der Kaufleute 193; der Schiffsteute 193; Älterleute 192. 193. — Schiffergesellschaftshaus 194 bis 196; Luchten: Holmfahrerlucht, Schifferlucht 194; Gelage: Holmisches, Rigisches, Berger u. Schiffergelag 194; Wandgemälde gestiftet von Stockholm-, Reval- u. Riga-fahrern 194; Nichtbeteiligung der Schonenfahrer 195. — Schonenfahrer-Kompagnie umfaßt alle Kaufleute, wie das Schiffergelag alle Schiffer 195; die kaufmännischen Älterleute der Nikolai-Brüderschaft waren ihre Deputierten gewesen 195, auch die Annen-Brüderschaft hatte zu ihr in nahen Beziehungen gestanden 195; unter Ausschluss ihrer hatten sich die beiden Brüderschaften zur Schiffergesellschaft verbunden 195. 196.
- Ludwig der Bayer I, 6.  
— XIV., Kg. v. Frankreich I, 139. 141.
- Lüneburg I, 154—156. III, 7. 25. 30. 35. 185. 189. 198. 207. 214.  
— S. Chronisten, Salz.  
—: Ältestes Stadtbuch u. Verfestungsregister III, 247—262. — Verfestungsregister v. 1272—1346: 247 bis 249. — Stadtbuch v. 1289 bis 1397: 249—262; Bürgerbuch v. 1289—1333: 249. 250; Liber civitatis (Schuldbuch) v. 1290—1333: 250; Liber civitatis Luneborch v. 1334—1397: 250. 251; eingeschobene Lage 251. 252; Bezeichnung des Buchs als Donatus burgensium antiquus 252. 253. Aufzeichnungen des Nikolaus Floreke 253. Forschungsergebnisse 253. 254. Ratsverfassung 254—260; consules actus regentes und consules antiqui, veteres, non regentes 254. 255; Rat v. 1290—1300: 256—258; Bürgermeister v. 1290—1331: 258—260. — Register 261. 262.
- Lüneburger Heide III, 214.
- Luther I, 6. 33.
- Lutherisches Bekenntnis I, 176. — S. Disputation, Martinisten.
- Maastricht II, 176. III, 102.
- Magdeburg III, 124—127. 196. 214.  
— S. Chroniken.
- Magdeburger Heide III, 214.
- Magnus, Herz. v. Meklenburg, III, 208. 213.
- Mainz II, 90. 91. — S. Chroniken.
- Maklerei: Aardenburg III, 129. Brügge III, 129—131.
- Maklerrolle v. Brügge III, 66. 67. 129. 130. Maklerstatut III, 130.
- Mandatverhältnis I, 204.
- Mandeln I, 58. 182.
- Maona I, 123.
- Margaretha, Kgin. v. Norwegen, I, 97—100. 101. 105. 106. 111. 112. 116.  
— v. York, Herz. Karls v. Burgund Gemahlin, I, 120. 132.
- , Gräfin v. Flandern, III, 53—58. 63. 64. 70. 71. 73. 74. 80. 82—84. 86—93. 96. 98. 99. 101—108. 122.
- Maria, Kgin. v. England, III, 144.
- Marienburg I, 103. 104. 110. 115. III, 186.
- Marienwohld III, 211.
- mark I, 144.
- Märkte: s. Jahrmärkte.
- Märner II, 99. 100. 182.

- Marscheide, Konrad, pr. Vogt, II, 166.
- Martinisten I, 176.
- Massengüter III, 24.
- Maximilian, Herz. v. Österreich-Burgund III, 235.
- May, Erskine, I, 18.
- Mayer, Tobias, I, 44.
- de Medici I, 120. 121. 127—129. 135. III, 233.
- , Cosimo, I, 126.
- , Lorenzo, I, 128. 129.
- meel I, 144. 146.
- Mehlfässer I, 69. 71.
- meisterknaben I, 158.
- Meklenburg I, 97—100. 102—104. 106. 108. III, 211. 213. — Parteischrift I, 103. 109. — S. Rostock.
- Memling, Hans, I, 119. — S. Danzig.
- von Mendoza, Bernardinus, III, 148.
- mercatores II, 182. Riga III, 114 bis 116.
- merchant adventurers I, 5. III, 10. 11.
- Merkel, G, Bm. zu Göttingen, I, 25.
- Merzlerzunft: Ulm II, 182.
- Mesopotamien I, 122.
- Messen: s. Jahrmärkte.
- Messines III, 107.
- Mefsprivileg Leipzigs III, 47.
- Mewe III, 187.
- Meyer, Hermann, Bm. zu Wismar, I, 100.
- Michael Paläologus I, 122.
- Middelburg III, 23.
- Minucci, Minutio, III, 141.
- mitteldeutsch, nachgeahmt, I, 114. von den Niederdeutschen nicht verstanden, I, 114.
- Mölln III, 208. 209. 211—213.
- molt I, 144. 146.
- Moltke, Familie, I, 104. 105. 114.
- Monnikereede I, 63. 67. III, 93.
- Montesquieu I, 7. 8.
- Morea I, 123.
- Morgensprachen I, 178.
- de Morone, Giovanne, Card. Alexandrinus, III, 149.
- mors III, 246.
- Mosheim I, 39.
- Moskau III, 155. 156.
- Mottlau III, 23.
- Mulden I, 69. 71.
- Münchhausen, G. A., I, 38—40.
- mungaet I, 143.
- Münster, Stift, III, 185.
- , Stadt, III, 55—57. 77. 82. 83.
- Münze, dänische, I, 151. — S. Geld.
- Murhard I, 10.
- Narwa III, 22. 155.
- Nasse, Tydemann, pr. Vogt, II, 167.
- Navarra III, 112.
- negotiatores II, 182. veri II, 184.
- Nestau III, 214.
- Nestved III, 221. 222.
- Neuhaus III, 209. 210.
- Neunaugen I, 185.
- Neville, Charles, Eal of Westmoreland, III, 149.
- Newa III, 22.
- Nidaros II, 175.
- Niebuhr I, 9. 10.
- Niederstadtbuch I, 188.
- Nimweger Friedenskongrefs I, 139.
- Norddeutscher Bund: s. Curtius.
- Nordfrankreich: Tuchfabrikation II, 137.
- Nordische Reiche: Schiffsbau III, 17.
- Norris, John, III, 139.
- Norwegen I, 70. 72. 75. III, 14. 17. 26. 36. 140. 158. 159.
- Nowgorod II, 174. III, 9. 22.
- Nubien I, 122.
- Nürnberg I, 186. III, 42. 44—46. — S. Chroniken, Handel.
- Nyköping I, 97. 99.
- ϕ I, 148.
- Oberdeutscher Handel III, 41—47.

Oberstadtbuch I, 188.  
 Odensee III, 172. 179.  
 Ohm, Gert, III, 170.  
 Olausburg: Lübeck II, 175.  
 St. Olav in der Geschichte u. der Legende II, 174. 176; Patron des seefahrenden Kaufmanns 176. — Verehrung in Lübeck 175, Greifswald 176, Stralsund 176, Preußen: s. St. Olavsgilden, Reval 175; in Nowgorod 174, Skanör 175, Wisby 174; in Norwegen: Bergen, Nidaros, Onarheim, Tönsberg 175; in Schweden: Linköping, Stockholm, Thors-hälla 175; im Nordseegebiet: De-venter, Maastricht 176.  
 — in Rostock II, 177. 178.  
 Olav Engelbrechtsson: s. Engelbrechts-son.  
 Olavi, Martin, Rm. zu Nestved, III, 221. 222.  
 St. Olavsgilden in Preußen II, 170—176. — Artushofsordnungen in Braunsberg 171, Danzig 170. 171, Königsberg-Kneiphof 171. 172, Kulm 172. — St. Olavsgilde in Danzig 173. 174 (identisch mit den Rein-holdsbüdern 173. 174), Elbing 172, Königsberg-Altstadt 172, Königs-berg-Kneiphof 172.  
 Oldeland, Peter, pr. Vogt, II, 165.  
 Oldenburg III, 198.  
 Oldesloe III, 215.  
 oltap I, 144.  
 Onarheim II, 175.  
 ordines: Ulm II, 183—185.  
 Ordnungen: s. Artushofs-, Krämer-Öre I, 184.  
 Osnabrück III, 183.  
 Osterlinge I, 120. — Haus in Houck I, 66.  
 Österreich III, 189.  
 Ostkerken I, 61—63. 65—67.  
 Ostsee III, 147.  
 Ostseeverkehr u. die Hansestädte III, 3—47. — Handel der Italiener

4—6, nach den Niederlanden u. England 4, über Brügge 5 (Ant-werpen 5); kaufen Waren des nord-europ. Handelsgebiets 5, bringen Erzeugnisse der Levante u. des Orients 5; Verkehr mit dem Mor-genlande 6. — Handelsgebiet der Hanse 7 (Handelspolitik 8); Mittel-punkt Lübeck 7, Konkurrenz der preufsischen u. livländischen Städte 8—10. — Englischer Handel 10. 11 (Merchant adventurers 10. 11), nach Schonen, Stralsund, Preußen 11; Geringfügigkeit des Schiffsbestandes 11. — Holländischer Handel 11—13 (Hering 12. Tuchindustrie 12), nach der Ostsee 12. 13, Danzig 13. — Heringshandel 13—16; schonischer Hering 13. 14; Skanör v. Falsterbo 13. (Hansen 13. 14; Nichthansen, besonders Engländer u. Holländer, 13, bekämpft durch die Hansen 14); Unergiebigkeit des Fangs 16; Nord-seehering 14 (helgoländer, englischer, flämischer, holländischer 15); Zu-bereitung in den holländ. u. seeländ. Städten 15 (des Ostseeherings in Antwerpen 14); Brieler Herings-tonnenmafs 15; Hauptmärkte Köln u. Antwerpen 15. — Schiffsbau 17 bis 21; nordische Reiche 17; Eng-land 17; Holland 18 (Enkhuisen 17, Zierixee 17. 18); Bremen, Ham-burg, wendische Städte 19, Lübeck 19. 20; Danzig 20. 21; Riga 21. Krawele, im Westen aufgekommen, 18, gebaut in Frankreich 19, Zie-rixee 18, Danzig 21. — Geringere Gröfse der Schiffe in den wendischen Städten 21, nicht zu erklären durch die Verschiedenheit des Fahrwassers 22—23 (Pfahlwerk u. Steinkisten 22; Kanäle u. Schleusen 22. Leich-terschiffe oder Bordinge 22), die gröfsere Billigkeit des Schiffsbau-holzes oder die beabsichtigte grö-

fsere Wehrkraft 23, sondern durch die Verschiedenheit der Frachten 24, wertvoller Stückgüter der wendischen, billiger Massengüter der preufs. u. livländ. Städte 24. — Überflügelung der preufs. u. livländ. Frachtfahrt durch die wendische u. holländische 24; Lüneburgs Verbindung mit Lübeck durch den Stecknitzkanal 25 (beabsichtigte Verbindung mit Wismar 25). — Beseitigung der Ratsverfassung in Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock 26 und Kriegsglück des Deutschordens 26, günstig für Engländer (Fahrt nach den norweg. Schatzlanden 26) und Holländer (Handel in Livland, unter Erlernung der russischen Sprache, an den hansischen Küsten 26. 27). — Wiederherstellung der Ratsverfassung 27; Kampf gegen nichthansischen Handel 27. 28; Widerstand der livländ. u. preussischen Städte 28. 29. — Kampf um Schleswig 29; Beteiligung der wendischen Städte 30; Schließung des Sundes 30; Auslieger u. Kaper 31; Verdrängung des Baiensalzes durch das Lüneburger 31; Hauptanteil der wendischen Städte am Gesamtverkehr Preussens u. Livlands 32. — Verhältnis zu Holland 32. 33; Krieg mit den wendischen Städten 33; Neutralität der Preussen u. Livländer 34, von den Holländern nicht anerkannt 34. Thronstreit in Dänemark 34; Lübeck für Kg. Christoph 34; Holländer für Kg. Erich 34; holländische Kaper 35; Friedensschlüsse 35. 36. Hollands Selbstbewußtsein u. Ansehen gestiegen 36, nicht aber sein Handel und seine Schifffahrt 36. 37. Vorteile Lübecks u. der wendischen Städte 37. 38 (Gegensatz Danzigs 38); Gesuche um Aufnahme in die

Hanse 38. 39; Zunahme des lübschen Handels im Osten 39. — Streben der wendischen Städte nach Behauptung ihrer Stellung 40. 41; Bergen 40; Einführung des Stapelzwangs in Brügge u. Verlegung des Kontors 40. 41; Mißgriff, kommt den Holländern zu Gute 41. — Handel der Oberdeutschen 41—47; Verkehr in Lemberg: Thorn 41, Genuesen u. Venetianer 42, Russen u. Tataren 42, Nürnberger 42; Wladislaw Jagiellos Feindschaft mit dem Deutschorden 43, macht dem Verkehr der Preussen ein Ende 43 (Stapelzwang in Krakau 43). Kg. Sigismunds Plan einer Handelsverbindung der Hansen mit Kaffa auf Kosten Venedigs 43; Zurückdrängung der Italiener in Südrufland durch die Türken 44; Ausbleiben in Lemberg 44. Handel Nürnbergs 44, in den Hansestädten 44, deren slavischem Hinterlande 45, Flandern 44. 45, England 45; Mittelpunkt in den Niederlanden Antwerpen 46; Widerstand der Hanse, besonders der Preussen ist vergeblich 44—46. Breslau u. Krakau dem hansischen Handel entfremdet, mit dem der Oberdeutschen verwachsen 46; Eroberung Konstantinopels 46; völliges Aufhören des Handels der Italiener in Südrufland 46; die bisher von ihnen bezogenen Waren wenden sich nach Krakau, Breslau, Leipzig 46; erstes Meßprivileg Leipzigs 47.

Ovelgönne III, 209.

Overhagen, Wicbold, pr. Vogt, II, 165.

Pantinen I, 155.

Pantoffeln I, 155.

to papenkive I, 189.

Parteischrift, meklenburgische, I, 103. 109.

- Patriziat II, 77. 183. 185.  
 Paul II., Papst, I, 127.  
 Pawel, Jochim, III, 171.  
 —, Jürgen, III, 170.  
 Pazzi I, 129. 135.  
 Percy, Thomas, Earl of Northumberland, III, 149.  
 peregrini in Riga III, 114.  
 Perleberg III, 215.  
 Pest v. 1565 in Rostock II, 47—49. 56—58. Stralsund II, 58.  
 Peter von Danzig, Schiff, I, 130.  
 Pfeffer III, 6.  
 Philipp II., Kg. v. Spanien, III, 138—140. 144. 149. 150. 157. 159 bis 161.  
 —, Herz. v. Stettin, III, 171.  
 — v. Tarent I, 123.  
 Phokäa I, 122. 123.  
 also en pilgrim I, 107.  
 Pius II, Papst, I, 124—127.  
 — V., Papst, III, 144. 148. 160.  
 Plön III, 208.  
 plossneken III, 245.  
 Plymouth III, 140.  
 Polen II, 39—42. III, 43. 44. 155. 187. 195. — S. Handel.  
 Polizei, städtische, I, 42.  
 Polozk III, 8.  
 Pomeranus: s. Bugenhagen, Lübbeke.  
 Pommern III, 32. 44. 120. 169.  
 Pomponne, franz. Minister, I, 139.  
 pondrum III, 72. 73. 87. — S. punder.  
 Portinari I, 120.  
 —, Beatrice, I, 119.  
 —, Folco, I, 119.  
 —, Maria, III, 234.  
 —, Tommaso, I, 119—121. 128. 130 bis 132. 135. 136. III, 231. 232. 234.  
 Portsmouth III, 140.  
 Portugal III, 112. 138—140. 147. 152—154.  
 Pot, Everhard, III, 205.  
 Preisausschreiben I, XII.  
 Preisrichter-Urteil I, IX—XI.  
 preprement I, 189.  
 Preten III, 213.  
 Preußen I, 100. 101. 107. 109. 115. III, 19. 20. 24. 25. 28—38. 41. 43 bis 45. 195. — S. Deutschorden, Fitte, St. Olavsgilden, Schonen.  
 preufische Fische I, 183.  
 Prisenrecht III, 138.  
 Proseken II, 209.  
 Provins III, 108.  
 punder I, 151. — S. pondrum.  
 Quartalgeld I, 181.  
 Quatembergeld I, 179.  
 Quatembermahlzeiten I, 179. 180.  
 Rackfisch I, 185.  
 Ratsverfassung: Lüneburg III, 254—261. wendische Städte III, 26. 27.  
 Raudor, Gunnerus, III, 216.  
 Rebenac, Gr. von, I, 140.  
 recessus III, 57.  
 Rechnungen: s. Krämer.  
 Rechtszug v. Nowgorod nach Lübeck I, 26.  
 Reckemann, Hans, I, 163—165.  
 von Reffart, Johann, Komtur zu Christburg, I, 103. 111.  
 Reformation I, 33.  
 Regensburg: s. Chroniken.  
 Register: s. Kämmerer-, Kopfsteuer-, Kriegs-, Schofs-, Verfestigungs-.  
 Rehbein, Heinrich, I, 166. 168.  
 —, Thomas, I, 166.  
 —, Mag. Thomas, I, 167.  
 Reichssteuern I, 33.  
 Reinholdsbrüder: Danzig II, 173. 174.  
 Reinoldsgilde in Dortmund II, 75. 77. 88.  
 Reis I, 182.  
 Rensdorf III, 211.

- riva I, 84.  
 Reval II, 115. 175. III, 22. 31. 118.  
 Revolution, französische, I, 11. 12.  
 Reydin, Clawes, I, 154.  
 Reye, Flufs, I, 64.  
 Ridolfi, Roberto, III, 149.  
 Riesenburg III, 186.  
 Riga, Stift, III, 190.  
 —, Stadt, III, 8. 9. 20—23. 113—117.  
 218. 219. — S. Schiffsbau, Stuben.  
 —: Zwei Kämmereregister III, 237  
 bis 246. — Register v. 1514—1516:  
 238—240. 242. 243. Register v.  
 1585—1586: 240—242; Bearbeitung  
 der Register 243. 244; Namenver-  
 zeichnis 245; Sachverzeichnis 245.  
 246.  
 Ritzerow III, 212.  
 Robert III., Gr. v. Flandern, III,  
 100. 131.  
 rocca I, 122.  
 roche-alum I, 124.  
 Rochelle I, 59. 70. 71.  
 rodarre (?) III, 213.  
 Roermond III, 39.  
 Rokeman, Peter, I, 154.  
 Rollen: s. Makler-, Zoll-.  
 Römer, Konrad, Ratsnotar zu Ro-  
 stock, I, 97—116.  
 Rosinen I, 182. III, 61. 63. — S.  
 Topfrosinen.  
 Rostock I, 153—156. II, 115. 177.  
 178. III, 7. 23. 26. 27. 30. 39. 93.  
 120. 196. 207. — St. Marien II,  
 177. bursa Olavi II, 177. 178.  
 Schiffgesellschaft II, 177. — S.  
 Archive, Kopfsteuerregister, Kriegs-  
 register, Schofsregister.  
 —: Bevölkerung im 14., 15. u. 16.  
 Jahrh. und die Pest von 1565 II,  
 45—63. — Jetztige Bevölkerungs-  
 verhältnisse 46. 47; Quellenzeug-  
 nisse über die Sterblichkeit v. 1565:  
 48. 49; Schätzung der Einwohner  
 v. 1487: 51. v. 1584: 49. 50. —  
 Paasches Berechnung auf Grund der  
 Kopfsteuerregister 50—52; Wider-  
 legung der vermeintlichen Unzuver-  
 lässigkeit dieser 52—54; Verglei-  
 chung mit dem Schofsregister v.  
 1569: 54—56; Verhältnis der Schofs-  
 pflichtigen zu den Einwohnern 56.  
 57; Maximum der 1565 Gestorbenen  
 57. 58. — Paasches Berechnung der  
 Einwohner auf Grund der Schofs-  
 register 45. 46. 52. Bevölkerung:  
 14. Jahrh. 58. 59; 15. Jahrh. 59 bis  
 61; erste Hälfte des 16. Jahrh. 61.  
 62. (Kriegsregister 61); zweite Hälfte  
 62; Ergebnisse der Berechnung 62.  
 63.  
 Rostock: Gesandtschaft des Rats-  
 notars Konrad Römer an Hoch-  
 meister Konrad v. Jungingen I, 97  
 bis 106. Bericht 106—116. — Kg.  
 Albrecht v. Schweden Gefangener  
 der Kgin. Margaretha 97, im Turm  
 zu Lindholm 98. Verhandlungen  
 zu Helsingborg 98. Einmischung  
 der Hansestädte 98. 99. Feststellung  
 des Lösegeldes 99; als Äquivalent  
 dafür Stockholm 99. Verhandlungen  
 zu Helsingborg 100. Versammlungen  
 zu Rostock 101. — Gesandtschaft  
 Konrad Römers 101. 102. Wünsche  
 der Meklenburger 106. meklenbur-  
 gische Parteischrift 102. 103. An-  
 kunft Römers in Danzig 102, in  
 Marienburg 103. 104. Verhandlungen  
 104. 105. Geldhilfe abgelehnt 104.  
 Teilnahme am Tag zu Alholm zu-  
 gesagt 105. Forderung v. Schadens-  
 ersatz preufsischer Kaufleute 104.  
 105. — Verhandlungen zu Skanör  
 u. Falsterbo 105. 106. Freilassung  
 Kg. Albrechts auf drei Jahre gegen  
 Einräumung v. Stockholm an die  
 Hansestädte 106.  
 —: Hansische Findlinge III, 216—222.  
 —: St. Olav II, 177. 178.  
 Rudolf, Bisch. v. Schwerin, I, 101.  
 103. 111.

- Rügen III, 120.  
 Rümpel III, 207.  
 von Rumpenheim, Johann, Komtur zu Danzig, I, 108.  
 Rufsland III, 219. 220. — S. Südrufsland.  
 Ruthenien III, 41. 43. — S. Handel.  
 Ryk, Veddere, III, 218.
- sagula II, 133.  
 sagum II, 85. 128. 132.  
 Salz, Baien- III, 9. 24. 31. Lüneburger III, 9. 25. 31. 35.  
 Samland III, 118.  
 Samos I, 123.  
 satin I, 133.  
 scalae legitimae III, 56. 72. 73. 87. 91.  
 Scharf, Kommerzienrat, I, 41.  
 schats I, 189.  
 Scherer II, 109.  
 Schiffe: Schiffsherren I, 57. 58. 60. Kompane I, 57. Schiffsgesinde I, 60. Befrachten I, 58. Paccotille I, 59. 60. Vorlast III, 59. Haverei I, 60. 77—80. — Tragfähigkeit III, 17—20.  
 Schifferaltar: Bergen II, 189.  
 Schiffergesellschaften: Lübeck II, 188—196. Rostock II, 189. Wismar II, 189.  
 Schiffrecht: bremisches, I, 50: hamburgisches: s. Hamburg; lübisches I, 50. 69. 72. 73. 77. 85.  
 Schiffsbau I, 149. III, 17—21. Danzig 20. 21, England 11. 17, Holland 17. 18, nordische Reiche 17, Riga 21, wendische Städte mit Bremen u. Hamburg 19—21.  
 Schiffsbauholz I, 68. 69. III, 23.  
 Schiffsgeserät I, 68.  
 Schiffsverkehr, hamburgischer, im 13. Jahrh., I, 58. 59.  
 schipseghelinghe I, 84.  
 Schleswig, Herzogtum, III, 29. 30. 41. —, Stadt, III, 41.
- Schmielau III, 212.  
 Schnakenbeck III, 211.  
 scho: afsettede I, 159. ingebunden I, 159.  
 Schock I, 185.  
 schof I, 148.  
 Schonen I, 75. III, 13—16. 19. 185. — S. Hering.  
 —: die preussischen Vögte bis 1530: II, 163—169.  
 Schonenfahrer-Kompagnie: Lübeck II, 195. 196.  
 Schofsregister: Rostock II, 52—62.  
 Schottland III, 10. 139. 154.  
 Schriften, politische: s. Compendium, Declaratio, Parteischrift.  
 Schuhmacher - Amtsrezefs I, 156—162.  
 Schuldbuch, Lüneburger, III, 250.  
 Schultheissenamt in Göttingen I, 36. 37.  
 schumere I, 144.  
 Schwabe, Peter, dän. Sekretär, III, 169.  
 Schwaben III, 46. — S. Tuche.  
 von Schwarzburg, Gr. Albrecht, Komtur v. Schwetz, I, 105. 116.  
 Schwarzes Meer III, 42. 46.  
 Schweden II, 37. 39. 40. III, 158. 159. 199.  
 Schwerin: Archiv III, 201.  
 Seebuch I, 59.  
 Seehausen III, 208.  
 Seeland III, 103.  
 sendeve I, 198. 202—206.  
 setten und kesen I, 51. 58. 80.  
 Sigismund, Kg., III, 43.  
 singen edder seggen I, 160.  
 Sixtus IV., Papst, I, 128. 135. III, 235.  
 — V., Papst, III, 144. 149. 160. 161.  
 Skanör I, 105. II, 175. III, 13. 222.  
 Skruprover, Arnulf, III, 216. 217.  
 Sluis I, 65. III, 22.  
 Smolensk III, 116.

- Smyrna I, 122.  
societas I, 200. quasi-societas I,  
203. societas vera I, 198. 200 bis  
206. societas quasi-vera I, 202.  
Soest III, 55—57. 77. 124.  
Soestmark III, 178.  
Soldaja III, 42.  
Spanien III, 19. 37. 93. 112. 123.  
126. 128. 137—142. 149. 150. 152  
bis 154.  
Speyer II, 79.  
Spini, Cristoforo, I, 132. 134. III,  
235. 236.  
Spirlinge I, 185.  
Sprache, russische, III, 26. — S.  
mitteldeutsch.  
Sprichwörter III, 192—194.  
Stadtbuch, Lüneburger, III, 249 bis  
254.  
Städtechroniken: s. Chroniken.  
Stapelplätze II, 113. 114.  
Stargard III, 166. 173.  
Stein I, 124.  
Steinfurth III, 208.  
Steinhorst III, 207.  
Stendal II, 77. 92. 120. III, 124  
bis 127. 213.  
Stettin III, 120. 121. 167. 169. 172.  
176. 218. — S. Archive.  
stevele; afgesettet mit stulpen I,  
159. umbher gelaschet I, 160.  
schlichte I, 159.  
stille Wahrheit III, 95.  
Stock, Bm. zu Göttingen, I, 42.  
Stockfisch I, 183. — stockvisches  
gildinge I, 147.  
Stockholm I, 97. 99. 100. 104. 106.  
112. II, 175.  
Stolpe I, 101. 107.  
Stralsund I, 98. 99. 101. 106. 156.  
II, 176. III, 7. 17. 22. 30. 39. 120.  
121. 167. 176. 220. 221.  
Strandrecht III, 96. 121.  
Strafsburg II, 97. — S. Chroniken.  
Stuben: Riga III, 117.  
Stückgüter III, 24.  
Stukely, Thomas, III, 150.  
Sudermann, Dr. Heinrich, III, 138.  
141. 145. 146.  
Südrufsland III, 44. 46.  
sulffer I, 144.  
Sund III, 13. 28. 30—32. 34. 40.  
Sundzoll II, 32. 33. 35. III, 29.  
Svenska, Olav, III, 216.  
Swancke I, 104. 115.  
Swin I, 107. 116.  
Swinemünde I, 101.  
Tana III, 42. 44.  
Tanagli, Caterina, III, 233.  
Tani, Angelo, III, 233.  
—, Caterina, III, 234.  
—, Jacopo, III, 234.  
tapisserie I, 133.  
Tatarei III, 219. 220.  
Teer I, 68.  
Telegraph, elektrischer, I, 44.  
Termuiden III, 72. 87.  
Testamente I, 188.  
Thann III, 186.  
Themse III, 23.  
Thorn I, 101. 104. 105. 108. 113.  
116. II, 163. 166. 168. III, 8. 9.  
41. 43.  
Thorshälla II, 175.  
Thourout III, 107. — S. Zollrollen.  
Throgmorton, Francis, III, 149.  
—, Thomas, III, 149.  
Thurow III, 212.  
Tiel II, 90.  
von Tiesenhausen, Georg, Bisch.  
v. Reval u. Osel, II, 178.  
Tily I, 34.  
Timbermann, Mauritius, III, 153.  
timmerholt I, 148.  
Todd, A., I, 18. 19.  
de Tolentis, Lucas, I, 128.  
Tolfa I, 124—129.  
Tönsberg II, 175.  
Topfrosinen I, 182.  
torch I, 143.  
Trave III, 25.

- Travemünde III, 22.  
 Treitschke I, 17.  
 Tremsbüttel III, 206. 207.  
 trender III, 262.  
 Treptow III, 196. — S. Archive.  
 —: Brief Johann Bugenhagens u. die Vitte in Dragör III, 165—180. — Handel mit skandinavischen, preussischen u. livländ. Städten 165. 166. mit Schonen u. Dänemark 166—172; auf Falsterbo Gäste auf der Kolberger Vitte 166; auf Dragör Vitte mit Stargard zusammen, von Kg. Erich erhalten 166. 173. 174; Handelsprivileg Kg. Christians 166. 174. Streit mit Kolberg über den Vorrang auf Dragör 166—168; Zeugnis Greifswalds zu Gunsten Kolbergs 167; Urteil der Älterleute auf Dragör unter Appellation nach Falsterbo 167; Ausbleiben der Treptower 167; Urteil des Schloßvogts zu Kopenhagen zu Gunsten Treptows 167; Urteil des Vogts und der Älterleute zu Dragör zu Gunsten Treptows 167. 175. 176; Urteil der schonischen Vögte zu Gunsten Kolbergs unter eventueller Verweisung nach Lübeck 167. 168; Urteil Kg. Johans zu Gunsten Treptows 168. 176. 177. Bemühungen Kolbergs um ein neues Privileg 168—172. (Stettins Privilegienbestätigung 169); Verwendung Bugenhagens bei Kg. Christian II. 168. 169; Antwort Kg. Christians 169; Verwendungsschreiben Herz. Barnims an Kg. Christian III. 169; Botschaft des Peter Garvine 170; Antwort Kg. Christians 170. 177. 178; (Treptower Älterleute auf Dragör durch den Rat ernannt 170; Botschaft des Peter Garvine an Kg. Friedrich II. 171; Verwendungsschreiben Herz. Philipps 171, überbracht durch Syndicus Johann Lübbecke 171; Verweisung auf den Tag zu Odensee 171. 172. 178. 179; abermaliges Gesuch Treptows 172; ausweichender Bescheid Kg. Friedrichs 172. 179. 180; vermutliche Aufgabe des Fischlagers 172.  
 Trittau III, 210.  
 Troyes III, 108.  
 Tuchausschnitt II, 92.  
 Tuche: britannische II, 135; flämische II, 136; französische II, 135. 136; schwäbische II, 136.  
 Tucheinfuhr II, 82. 85. 89. 94 bis 96. 116.  
 Tucher II, 98.  
 Tuchfabrikation II, 87. — England III, 10; Flandern II, 10. 137. III, 10; Holland II, 10. III, 12; Nordfrankreich II, 137.  
 tuchtelpenninghe III, 262.  
 Türkei I, 123. III, 46.  
 Tyrgart, Johann, Grofsschäffer v. Marienburg, I, 101. 102. 104. 105. 108. 109. 111.  
 Tytkens, Wilm, Rm. zu Riga, III, 243. 244.  
 Tzerntin III, 212.  
 Ulm II, 99. 100. 114.  
 Ulms Kaufhaus im Mittelalter II, 181—187. — Felix Fabris Tractatus de civitate Ulmensi 182—185; 17 Zünfte 182. 183. (1. mercatores, Krämer, 2. negotiatores, Kaufleute, 3. Marnier 185); 7 ordines 183. (1. Geistliche, 2. Edle, 3. Geschlechter, 4.—6. Zünfte, 7. Bewohner 183.); sechster ordo Handwerker 183, fünfter Händler u. Handwerker 183, vierter Zwischenstand 184. 185; veri negotiatores, Grofshändler 184; Aufsteigen vom fünften in den dritten ordo 183 bis

185. — Großhandel 185; Kramhandel 185. 186. Krämerordnung 186.  
Ulzen III, 213.  
Ungarn III, 43. 44. 189. — S. Handel.  
unwanlike stede I, 154.  
utmangeln I, 144. 147.  
Utrecht I, 72. 74. 76. II, 16. III, 39. 103. — Geld I, 72.  
  
Valenciennes III, 56. 80.  
Varrelgraben III, 198.  
velour I, 133.  
Venedig I, 120. 122. 126. III, 4. 42—44.  
Verfassung: s. England, Ratsverfassung.  
Verfestungsregister, Lüneburger, III, 247—249.  
vestimenta exteriora II, 128. interiora II, 128.  
Viertel I, 184.  
Vincke I, 9.  
vischgildinge I, 151.  
viske I, 143. 146. 148. solten I, 145. verske I, 143.  
Vitalienbrüder I, 97. 98. 100.  
vlesch I, 143.  
vloghel I, 61.  
vlugher I, 57. 61. 80. 85.  
Vögte der preufsischen Städte in Schonen II, 163—169.  
vorde I, 148.  
vorende I, 84.  
voringhe I, 70—72.  
Vorlast III, 59.  
vorlon I, 59.  
vorsetten I, 146. 151.  
vruchtluide I, 58.  
  
Wachsgeld I, 176.  
wage I, 144.  
Wagener, L. J., I, 64.  
Wagetafeln I, 172. 181.  
Wägezwang I, 181.  
  
Waldemar, Kg. v. Dänemark, III, 217. 218. 221. 222.  
Walker II, 109.  
Wallonen III, 10.  
Walsingham, Francis, III, 139. 142.  
Wandgemälde: Schiffergesellschaftshaus zu Lübeck II, 194.  
want I, 144.  
Warnemünde III, 23.  
Warsow, Marquard, aus Elbing, I, 104. 114.  
Wartislaw, Herz. v. Pommern-Wolgast, III, 166.  
—, Herz. v. Stolpe, I, 105. 107. 116.  
von Wastine, Wulfard, III, 61—65. 84. 102. 106.  
Weber II, 92. 93. 98.  
Webergenossenschaft: Mainz II, 91.  
Wehningen III, 209.  
Wehrkraft: Göttingen I, 30.  
Weichselmünde III, 22.  
Wein I, 67. 70.  
Weinkauf I, 189.  
Weifsgerberei I, 122.  
Welcker I, 10.  
von Wenden, Friedrich, Oberster Tresler, I, 103. 105. 109. 112. 115.  
wendische Städte: Schiffsbau III, 19—21.  
Weser III, 28.  
Westfalen III, 184.  
westfälisch - rheinische Städte III, 78. 79. 101.  
Wilhelm v. Holland, Kg., III, 102 bis 104.  
— v. Oranien III, 156.  
— v. Weimar I, 34.  
Wilna I, 101. 107.  
Wilsnack III, 197.  
Windegeld I, 74. 76.  
winkop I, 157. 158.  
Winter, Heinrich, III, 189.  
Winterfische I, 75.  
Winterlage I, 75. III, 27.

- Wirtschaftsbuch: Ulrich Stark in Nürnberg II, 118.
- Wisby II, 174. III, 9. 22. 116. 124 bis 127. 184.
- Wismar I, 97. 98. 100. 101. 113. 116. 153—156. III, 7. 25—27. 30. 39. 187. 201. 207.
- Witte, Hennekin, Rm. zu Nestved, III, 221. 222.
- Witttenborg I, 190.
- , Hermann, I, 187. 190. 193—195.
- , Margaretha, I, 191. 193. 194. 196.
- , Johann, I, 187. 188. 190—197. 207. 208. III, 117.
- Wittenborg, Alheid, I, 190.
- , Hermann major, I, 190.
- , Johann, I, 190. 191.
- Wittenburg III, 211.
- Wladislaw Jagiello III, 43.
- Wochenbücher der Marienkirche zu Lübeck I, 164. 166.
- Wolle I, 69. 73. 74. zur Kleidung II, 85—87.
- und Leinen als Bestandteile altdeutscher Kleidung II, 127—134.
- Leinwand liefert einen gröfseren Bestandteil als heute 127; vestimenta interiora 128; vestis stricta et singulos artus exprimens 129. 131; amictus 129; Tracht Karls d. Gr. 133.
- Wolle: vestimenta exteriora 128; sagum 128. 132; Karls sagum Venetum 133; sagula 133. — S. Conflictus.
- Wolleinfuhr II, 100. 116.
- Wollenmanufaktur I, 41.
- Wollproduktion Englands III, 10.
- Wollschläger II, 97. 98.
- Wollwieger II, 109.
- Wordingborg I, 98.
- Worms II, 90.
- wrack I, 189.
- Wrede, Hans, I, 154.
- Wulff, Nicolaus, pr. Vogt, II, 166.
- Wunnekenbrok III, 206. 210. 211.
- Wunstorp, Johann, III, 195. 199. 205—215.
- Ypern III, 87. 107. 108.
- Zaccaria: s. de Castro.
- Zahlfisch I, 182. 183.
- Zarpen III, 215.
- Zegevrid, Everd, pr. Vegt, II, 165. 166.
- Zierixee III, 13. 17. 18.
- Zinfal: s. Zwin.
- Zoll: s. Sundzoll.
- Zölle: Einschreiten Kg. Wilhelms v. Holland III, 103. 104. S. injuste, Zollrollen.
- Zollrollen: Brügge III, 61—66. 79. 85. 102. Damme III, 59. 60. 76 bis 80. 84. 85. 101. 102. 105. 106. Lübeck III, 121. Thourout III, 61 bis 66. 79. 85.
- Zollverein: s. Curtius.
- Zünfte: Ulm II, 182—185.
- Zwillich I, 182.
- Zwin I, 63. 65. 69. 70. 74—77. 79. 82. 86. III, 22. 23. 59. 72. 87. 92. 93. 103.
- Zwolle III, 39.

# INHALT.



XXVIII. Jahrgang. 1900.

|                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Die englische Verfassung in Deutschland. Von Prof. Dr. G. Kaufmann in Breslau . . . . .                                                                                                                           | 3     |
| II. Stadt und Universität Göttingen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .                                                                                                               | 25    |
| III. Grundlage und Bestandteile des ältesten hamburgischen Schifffrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Seehandels und Seerechts. Von Oberlandesgerichtsrat a. D. T. Kiesselbach in Hamburg . . . . . | 49    |
| IV. Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1394. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock                              | 97    |
| V. Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. G. von der Ropp in Marburg . . . . .                                                                                                            | 119   |
| VI. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                                                           |       |
| I. Wann endete die Hanse? Von Prof. Dr. A. Wohlwill in Hamburg . . . . .                                                                                                                                             | 139   |
| II. Norweger und Deutsche in Bergen. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                                                                                                                            | 142   |
| III. Amtsrecefs der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1486. Mitgeteilt von Gymnasiallehrer Dr. K. Nerger in Rostock . . . . .                                                            | 153   |
| IV. Amtsrecefs der Schuhmacher der sechs wendischen Städte vom 19. März 1624. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock . . . . .                                                                  | 156   |
| V. Nachträge zur Lebensgeschichte Hans Reckemanns und Gerd Korffmakers. Von Dr. F. Bruns . . . . .                                                                                                                   | 163   |
| VI. Zur Lebensgeschichte des Chronisten Heinrich Rehbein. Von Dr. F. Bruns . . . . .                                                                                                                                 | 166   |
| VII. Rezensionen:                                                                                                                                                                                                    |       |
| Siegfried Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                                               | 171   |

|                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Dr. Carl Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und<br>Johann Wittenborg. Von Dr. K. Koppmann . . . . . | 187   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 30. Stück.                                                |       |
| I. Neunundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande                                           | III   |
| II. Preisrichter-Urteil . . . . .                                                                      | IX    |
| III. Preisaufgabe . . . . .                                                                            | XII   |

XXIX. Jahrgang. 1901.

|                                                                                                                                                                           | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Widmung . . . . .                                                                                                                                                         | 3     |
| I. Die Burgunderherzöge und die Hanse. Von Privatdozent Dr.<br>W. Stein in Breslau . . . . .                                                                              | 9     |
| II. Lübeck und Danzig nach dem Frieden zu Wordingborg. Von<br>Prof. Dr. M. Hoffmann in Lübeck . . . . .                                                                   | 29    |
| III. Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks<br>im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Von Stadtarchivar Dr. K. Kopp-<br>mann in Rostock . . . . . | 45    |
| IV. Der Großhandel im Mittelalter. Von Prof. Dr. F. Keutgen in<br>Jena . . . . .                                                                                          | 67    |
| V. Karl Hegel und die Geschichte des deutschen Städtesewesens. Von<br>Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen . . . . .                                       | 141   |
| VI. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                |       |
| I. Die preussischen Vögte in Schonen bis 1530. Von Ober-<br>bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle . . . . .                                                               | 163   |
| II. St. Olavsgilden in Preußen. Von Oberbibliothekar Dr.<br>M. Perlbach. . . . .                                                                                          | 170   |
| III. St. Olav in Rostock. Vom ersten Bibliothekar Dr. A. Hof-<br>meister in Rostock. . . . .                                                                              | 177   |
| VII. Rezensionen:                                                                                                                                                         |       |
| E. Nübling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Von Prof. Dr.<br>F. Keutgen . . . . .                                                                                           | 181   |
| P. Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in<br>Lübeck. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann. . . . .                                                         | 188   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 31. Stück.                                                                                                                   |       |
| Dreifsigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                                                             | III   |

XXX. Jahrgang. 1902.

|                                                                                                                                                                   | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis<br>zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Privatdozent Dr. E. Daenell<br>in Kiel . . . . .        | 3     |
| II. Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und<br>die ältere Handelspolitik Lübecks. Von Privatdozent Dr. W. Stein<br>in Breslau . . . . . | 51    |

|                                                                                                                                                                           | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| III. Königin Elisabeth und die Hansestädte im Jahre 1589. Eine englische Staatsschrift. Mitgeteilt von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen . . . . .                          | 137   |
| IV. Ein Brief Johann Bugenhagens und die Treptower Vitte in Dragör. Von Dr. J. Girgensohn in Treptow a. R. . . . .                                                        | 165   |
| V. Die Lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser. Von Dr. F. Bruns in Lübeck . . . . .                                                                 | 183   |
| VI. Kleinere Mitteilungen:                                                                                                                                                |       |
| I. Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Strafsenraub. Mitgeteilt von Dr. F. Bruns . . . . .                                                            | 205   |
| II. Hansische Findlinge im Ratsarchiv zu Rostock. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock. . . . .                                                    | 216   |
| VII. Rezensionen:                                                                                                                                                         |       |
| P. Curtius, Bürgermeister Curtius. Lebensbild eines hanseatischen Staatsmannes im neunzehnten Jahrhundert. Von Stadtbibliothekar Prof. Dr. C. Curtius in Lübeck . . . . . | 225   |
| A. Warburg, Flandrische Kunst und florentinische Frührenaissance. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Berlin . . . . .                                                | 231   |
| A. v. Bulmerincq, Zwei Kämmereregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock. . . . .             | 237   |
| W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Von Dr. K. Koppmann. . . . .                                                                           | 247   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 32. Stück.                                                                                                                   |       |
| I. Einunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande                                                                                                               | III   |
| II. Mitteilung über die Neubesetzung des Präsidiums . . . . .                                                                                                             | VII   |
| III. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes . . . . .                                                                                               | VIII  |
| IV. Mitgliederverzeichnis . . . . .                                                                                                                                       | VIII  |
| Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann . . . . .                                                                                                                         | XVIII |

HANSISCHE  
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1903.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1904.

1937: 756



## VORWORT.

---

Im Vorwort des Jahrgangs 1873 hatten Wilhelm Mantels und der mitunterzeichnete Koppmann dem Leserkreise dieser Blätter die Anzeige zu machen, daß an des so früh von uns abberufenen Rudolf Usinger Stelle der Stadtarchivar Ludwig Hänselmann dem Redaktionsausschuß beigetreten sei. Uns liegt nun die schmerzliche Pflicht ob, auch seines Heimgangs hier zu gedenken. Ein Menschenalter hindurch hat Hänselmann unserm Ausschuß angehört, hat sein reges Interesse für das unserer Leitung anvertraute Organ des Hansischen Geschichtsvereins mit Rat und Tat bewährt, hat es auch dadurch bewiesen, daß er im Redaktionsausschuß zu verbleiben sich gern bereit finden liefs, als Alter und körperliche Beschwer ihn zwangen, auf sein Amt als Vorstandsmitglied zu verzichten. Uns war er ein lieber Kollege, ein treuer Freund: Dank und Ehre seinem Andenken!

Auf unsern Vorschlag hat der Vorstand an Hänselmanns Stelle Herrn Prof. Dr. Walther Stein in Göttingen erwählt, der zu unserer Freude sich damit einverstanden erklärt hat, mit uns zusammen zu wirken.

**Karl Koppmann. W. v. Bippen.**

# INHALT.

---

|                                                                                                                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zum Gedächtnis Ludwig Hänselmanns und Konstantin Höhlbaums,<br>Von Senator Dr. F. Fehling in Lübeck. . . . .                                             | 3*    |
| Konstantin Höhlbaum. Nachruf von Prof. Dr. G. Freiherrn von<br>der Ropp in Marburg . . . . .                                                             | 13*   |
| I. Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. E. Daenell<br>in Kiel . . . . .                                                               | 3     |
| II. Die Lübecker Stadtschreiber von 1350—1500. Von Dr. F. Bruns<br>in Lübeck. . . . .                                                                    | 45    |
| III. Zu den Münzrezessen der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen<br>in Wismar . . . . .                                                                 | 105   |
| IV. Die Gründung Wismars. Von Dr. F. Techen . . . . .                                                                                                    | 121   |
| V. Kleinere Mitteilungen.                                                                                                                                |       |
| I. Mag. Eilert Schönefeld. Von Dr. F. Crull in Wismar. . . . .                                                                                           | 137   |
| II. Zum Zusammenstoße der Meklenburger mit König<br>Waldemar von Dänemark im Jahre 1358. Von Dr.<br>F. Techen . . . . .                                  | 139   |
| III. Nachtrag zu den Hanseakten aus England. Von Biblio-<br>theks-Direktor Dr. M. Perlbach in Berlin . . . . .                                           | 144   |
| IV. Nachlese zu den Hanserezessen von 1407—1429 aus dem<br>Stadtarchiv zu Lüneburg. Mitgeteilt von Stadtarchivar<br>Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . . | 145   |
| VI. Rezensionen.                                                                                                                                         |       |
| R. Ebeling, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342).<br>Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann. . . . .                                               | 155   |
| A. Wohlwill, Die Hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer,<br>Petersen, Versmann. Von Dr. H. Nirrnheim in Hamburg. . . . .                               | 169   |
| Dr. G. Hartwig, Der Lübecker Schofs bis zur Reformation. Von<br>Stadtarchivar Dr. K. Koppmann . . . . .                                                  | 181   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 33. Stück.                                                                                                  |       |
| I. Zweiunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstände                                                                                             | 203   |
| II. Nachrichten über die derzeitige Zusammensetzung des<br>Vorstandes . . . . .                                                                          | 209   |

---

ZUM GEDÄCHTNIS  
LUDWIG HÄNSELMANN'S  
UND  
KONSTANTIN HÖHLBAUM'S

GESPROCHEN

IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN SITZUNG DES HANSISCHEN  
GESCHICHTSVEREINS UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE  
SPRACHFORSCHUNG.

VON

FERDINAND FEHLING.

---







*Ludwig Häußlermann*

## Hochansehnliche Versammlung!

Wir können und dürfen in unsere Verhandlungen nicht eintreten, ohne des schweren Verlustes zu gedenken, der uns durch den Heimgang zweier Männer erwachsen ist, die zu den besten Freunden und den erfolgreichsten Förderern unserer Sache zählten.

Am 22. März d. J. verstarb in Braunschweig, seiner Vaterstadt, der Stätte seiner vierzigjährigen Amtstätigkeit, Ludwig Hänselmann. Und erst vor drei Wochen ist Konstantin Höhlbaum uns entrissen worden.

Von Hänselmanns Leben und Wirken hat unser Vorstandskollege Zimmermann ein schönes Bild gezeichnet<sup>1</sup>, das dem Forscher und dem Menschen gerecht wird und auch denen, die ihm im Leben nicht nahe gestanden, die anziehende Persönlichkeit dieses liebenswürdigen Gelehrten nahe bringen muß. Vorzüglich geschult in Droysens Schule, ward er mit 30 Jahren braunschweigischer Stadtarchivar; er hat die Erwartungen, die man auf ihn setzte, gerechtfertigt, und wenn im Hinblick auf seine abgeschlossene Wirksamkeit ein Ton des Bedauerns laut geworden ist, so galt er nicht dem, was er geschaffen, sondern allein der Tatsache, daß er auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung seiner Vaterstadt nicht noch viel mehr hinterlassen hat. Das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, dessen erster Band 1873, dessen zweiter erst im Jahre 1900 vollendet war, ist gewissermaßen der Rahmen, der die vielen gar weit sich verzweigenden

---

<sup>1</sup> Braunschweigisches Magazin 1904, Nr. 4. Vgl. jetzt auch F. Frensdorff, Zur Erinnerung an Ludwig Hänselmann in den Nachrichten d. K. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Geschäftl. Mitteil. 1904, Heft 1.

archivalischen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Arbeiten des fruchtbaren Schriftstellers umschließt. Sein wissenschaftliches Hauptwerk bleiben die Braunschweigischen Chroniken, bearbeitet im Auftrage der Münchener Kommission, durchaus originell erfaßt und durchgeführt, von den Meistern voll gewürdigt und als eine Arbeit von hoher Bedeutung anerkannt. Daneben drängen sich die zahlreichen, oft durch äußere Anlässe gezeitigten Aufsätze, Studien, Vorträge — Werkstücke, wie er selbst sie genannt hat. Eine zusammenfassende Geschichte der Stadt Braunschweig hat ihr gründlichster Kenner nicht geschrieben. Es ist ihm gegangen wie Wehrmann mit Lübeck. 1894 trug dieser zu der Festschrift für die in Lübeck versammelten Naturforscher und Ärzte seinen in anderer Veranlassung verfaßten knappen Abriss der Lübeckischen Geschichte bei, und als drei Jahre darauf dieselbe Gelehrtenversammlung in Braunschweig tagte, schloß Hänselmann sich dem Vorgange des älteren Kollegen an. — Zu den beiden Vereinen, die hier tagen, ist Hänselmann in enge Beziehungen getreten, und der Verein für niederdeutsche Sprachforschung wird ja des Sprachforschers und seiner Verdienste besonders gedenken. Dem Vorstande des Hansischen Geschichtsvereins hat er von 1871 bis 1900 angehört. Er ward von dem in Lübeck erwählten ersten Vorstande sofort kooptiert, und seinen Eifer und seine Liebe zur Sache des neuen Vereins kennzeichnet es, daß er die erste auf die beiden Lübecker Tage folgende Jahresversammlung 1873 nach Braunschweig zog, wo er dann seinen ausgezeichneten Vortrag über Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten hielt. Hänselmann war ein Meister des Stils, nie zu einem als Selbstzweck vordringenden Pathos sich weggebend; er war mehr als Stilist, er war eine Künstlernatur, künstlerisch erfassend, empfindend, darstellend. Die ihm nahestanden, wußten, daß er ein Dichter sei, der in epischer Darstellung ebenso wie in zarter Lyrik hervorragte und der eine Eigenschaft hatte, die mehr als andere den Freund Wilhelm Raabes zeigt, einen durch umfassendes Wissen und Lebensweisheit abgeklärten Humor, der in dem sprödesten Stoffe durch leichte Schlaglichter freundliche Bilder schuf und in mündlichem Vortrage zwingend gewesen sein muß. Eine solche Natur konnte wohl mit dem körperlichen Leiden, einer zu-

nehmenden Taubheit, sich abfinden. Sie konzentrierte seinen Geist und liefs ihn, ungestört durch wirres Geräusch, nur tiefer in den Stoff eindringen, dem er jeweilig sich zuwandte. Und harmonisch ist dies glückliche Leben ausgeklungen; den Siebzigjährigen, der noch kurz vorher an den Beweisen treuer Verehrung von nah und fern sich hatte freuen dürfen, berührte, ohne ihn die Bitternis des Sterbens kosten zu lassen, mit sanfter Hand der Tod — wie ein Freund.

So sanft ist das Leben unserem Freunde Höhlbaum nicht gewesen. Wenn man dies Leben bis zum letzten Tage überschaut, so mufs man sagen: es war ein Kampf. In zartem Körper wohnte ein starker Wille, der es vermochte, die körperlichen Leiden niederzukämpfen, eine durch unausgesetzte Arbeit gestählte Geisteskraft, die sein Wesen verklärte, ihm aber auch eine gewisse Schrofheit aufprägte, die die zarten Regungen der feinen Seele nur Bevorzugten enthüllte.

Ich bin nicht der Mann, über Höhlbaums wissenschaftliche Bedeutung zu sprechen, und ich weifs, dafs — wenn nicht heute und wenn nicht hier — doch am rechten Orte der berufene Freund ihm das verdiente Denkmal setzen wird. Aber was ich darf, ja was ich für meines Amtes achte, ist dies: in kurzer Schilderung wenigstens eine Andeutung zu geben von dem, was er unserm Verein gewesen ist.

Es war im Oktober 1871, also wenige Monate nach der Begründung des Vereins, als Waitz an Mantels die Anzeige ergehen liefs, »dafs er für das Hansische Urkundenbuch einen jungen aus Reval gebürtigen Gelehrten in Aussicht habe, der, sollte er gewonnen werden, der Arbeit ganz gehören werde«. Im November ward der Vertrag mit dem neuen Mitarbeiter abgeschlossen. Und bald konnte der Vorsitzende melden, dafs Höhlbaum in unmittelbarer Verbindung mit dem Vorstande sei und mit schönem Eifer sich an die Arbeit gemacht habe. Um Ostern ward von Hamburg aus die erste Rundreise über Lübeck zu den mecklenburgischen und pommerschen Archiven angetreten. Von Preussen ward die Reise auf die baltischen Provinzen ausgedehnt. 1875 habilitierte sich Höhlbaum in Göttingen. Es ward für unbedenklich gehalten, so besagt unser Protokoll, das bisherige Verhältnis zu ihm nicht aufzulösen, da man zu seiner

Gewissenhaftigkeit das Vertrauen haben zu dürfen glaube, daß er übernommene Verpflichtungen treu erfüllen werde. Dies Wort »Höhlbaums Gewissenhaftigkeit« ist das Leitwort, das immer wiederkehrt bei Erörterung seiner ausgezeichneten Arbeiten. Seine Gründlichkeit führte ihn anfangs zu größerer Ausführlichkeit als dem Vorstande dienlich zu sein schien; der von Höhlbaum verfaßte umfängliche Prospekt für das Urkundenbuch ward, genau und fleißig gearbeitet, mehr für die Vorrede verwendbar erachtet.

1879 waren die zwei ersten Bände vollendet, obgleich schon von 1876 an ernstliche Erkrankungen zu unfreiwilliger Muße zwangen. Im Winter 1879—80 ging Höhlbaum nach Belgien und Nordfrankreich. Namentlich im Archiv zu Lille fand er wertvolle Registranden der gräflich flandrischen Kanzlei. Die Übersendung dieser wichtigen Dokumente nach Göttingen, wofür die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch genommen ward, wurde von der französischen Regierung abgelehnt. Der Vorstand zögerte nicht, Höhlbaum die Mittel zu einer neuen Reise zur Verfügung zu stellen. 1880 ward er zum Stadtarchivar von Köln ernannt. Aber nicht die neuen Amtsgeschäfte allein waren es, die die Fertigstellung des dritten Bandes des Urkundenbuches verzögerten: wichtige Funde in den Archiven von Reval und Thorn, auch französische Publikationen, die ihm früher nicht bekannt gewesen, ließen ihn nicht etwa nur den Gedanken erwägen, nein: ließen ihn den ausführlich begründeten Antrag stellen, den bereits veröffentlichten Teil des Bandes kassieren und, selbst mit eigenen Opfern, eine neue Publikation des ganzen Bandes veranstalten zu dürfen, und es bedurfte erst ernster kommissarischer Verhandlungen, ihn von seinen pessimistischen Auffassungen zu befreien. 1886 war der dritte Band veröffentlicht, — und jetzt trat Höhlbaum an des verstorbenen Kölner Oberbürgermeisters Becker Stelle in den Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins ein. Es ist in diesen 18 Jahren keine wichtige Frage im Vorstande behandelt worden, zu der Höhlbaum nicht mit Entschiedenheit und seiner Eigenart entsprechend Stellung genommen hätte. Immer anregend, oft mit Bestimmtheit opponierend, wirkte er für den Verein und in ihm mit dem Eifer eines idealen Vorstehers, insofern eine *diligentia quam suis*

prästierend, als er in Wahrheit die Sache des Hansischen Geschichtsvereins als die seine ansah und ihr seine beste Kraft widmete. Er leitete die englischen Arbeiten des Vereins; er übernahm die Leitung der weiteren Bearbeitung des Urkundenbuchs; er war es, der 1887 zuerst die Regestierung hansischer Urkunden und Akten nach 1530 beantragt hatte, überhaupt die Verzeichnung aller hansischen Urkunden und Akten des 16. und 17. Jahrhunderts, also die Herstellung und Veröffentlichung der Inventare, in die Aufgaben des Vereins eingereiht wissen wollte. Unter seiner Leitung ward der erste Band des Kölner Inventars (1531—1571) bearbeitet. Und auch 1890, als er dem Rufe nach Gießen folgte, führte er die bisherige Wirksamkeit für den Verein uneingeschränkt fort, indem er zugleich auch die Leitung der Bearbeitung des Danziger und des Braunschweiger Inventars übernahm, bis er 1899 sich genötigt sah, auf die Mitwirkung bei Herausgabe des Urkundenbuches zu verzichten.

Vor Jahresfrist konnte Höhlbaum seinen zweiten Band des Kölner Inventars vorlegen. Die Fertigstellung dieses umfassenden Werkes bedeutete für ihn keinen Ruhepunkt. Als wir zuletzt im Oktober vorigen Jahres im Vorstande zur regelmässigen Herbstversammlung uns vereinigt hatten, hielt er einen Vortrag, in dem er mit der Ungeduld eines nach frischer Tätigkeit lechzenden eine neue weit ausgreifende Arbeit in Anregung brachte.

Für die Geschichte der Hanse, so trug er vor, sei das Wichtigste ihr Verhältnis zum Auslande, ihre Weltstellung. Diese sei vor allem in klares Licht zu rücken und deshalb sei es wünschenswert, das zu einer Ergänzung des Kölner Inventars, das eben nur die eine Seite darstelle, auch belgische und holländische Archive durch ein Inventar zugänglich gemacht würden. Danach müsse man daran gehen, die Beziehungen zu England durch ein Inventar der englischen Archive, insbesondere Londons, festzulegen, — weiterhin für das Lübecker Inventar eine Erschließung der skandinavischen Archive, endlich für das Danziger ein solches der polnischen (Krakau, Warschau) schaffen. Wir dürfen diese Gedanken wohl als Höhlbaums Vermächtnis bezeichnen. Sie haben ihm keine Ruhe gelassen, ihn in seiner letzten schweren Krankheit unausgesetzt beschäftigt.

Wenn wir die Tätigkeit überblicken, die der rastlose Mann für unseren Verein entwickelt hat, — eine Tätigkeit, die ja nicht sein Lebenswerk war, sondern die neben der nie vernachlässigten Berufsarbeit einherging, — so dürfen wir wohl mit Fug auch von ihm sagen: dies Leben ist ein köstliches gewesen. Arbeit war ihm alles; auch seine Erholung mochte der Arbeit nicht entbehren. Es ist trostreich, daß an dem Grabe dieses Mannes eingezeugt werden durfte, er habe Schule gemacht, es habe sich eine Art ständiger historischer Schule um ihn als Leiter gruppiert, aus der eine stattliche Reihe tüchtiger Gelehrter hervorgegangen, in denen nun sein Geist und seine Methode weiter lebt.

Wenn wir heute an dieser Stätte versammelt sind, so soll auch daran erinnert werden, daß Höhlbaum es war, der vor allem wiederum eine Versammlung in Kiel abzuhalten wünschte. Er wollte hier in dieser Stunde einen Vortrag halten. »Es geht mir«, so schrieb er mir wenige Wochen vor seinem Ende, »es geht mir persönlich außerordentlich nahe, daß mein Vortrag für Kiel ohne weiteres gestrichen werden muß. Ich hatte die Absicht, allgemein verständlich in einem Vortrage über Hansegeschichte und Deutsche Reichsgeschichte einige allgemeine Gesichtspunkte für das Verständnis der Hansischen Geschichte zu betonen, die unsere Hansehistoriker nicht kennen, weil sie zu wenig Nationalhistoriker sind«. Wem von seinen Freunden kommt bei diesem Wort nicht die schöne Rede ins Gedächtnis, die der Patriot Höhlbaum bei der Trauerfeier um Bismarck vor der Giefsener Studentenschaft hielt, — flammende Begeisterung atmend und weckend, von einer Tiefe der Empfindung, die um so mächtiger bewegen mußte, je seltener er diese Töne anschlug.

Höhlbaum verschmähte den äußeren Schmuck; ihm kam es in der Darstellung wie bei jeder Erörterung allein auf die Sache an. Daher konnte er unbequem sein, konnte er hart erscheinen. Persönliche Rücksichtnahme war ihm, wenn wissenschaftliche Fragen auf dem Spiel standen, ein fremder Begriff, und sein Eifer in der Vertretung seiner Vorschläge konnte übertroffen werden von der Zähigkeit des Widerstandes, den er einer als unheilvoll erkannten Methode oder Maßregel entgegensetzte. Wer aber den goldenen Kern dieses »typischen Vertreters deutscher Wissenschaftlichkeit« erkannt hatte, mußte ihn lieb haben, sah

in dem oft finstern Blicke des schönen tiefen Auges den Abglanz einer vornehmen, nur dem Edlen zugewandten Seele.

Höhlbaums ältester Sohn, auf den der Vater mit Vertrauen und Hoffnung blickte, sollte der heutigen Versammlung beiwohnen. Es hat nicht sein können. Aber im Geiste ist des Entschlafenen treue Gattin und sind ihre Kinder bei uns, und sie sollen es wissen, daß wir Konstantin Höhlbaum dankbar bleiben und daß sein Andenken bei uns in Ehren gehalten werden wird, solange der Hansische Geschichtsverein weiter arbeitet in ernst wissenschaftlichem, sagen wir: in Höhlbaumschem Geiste.

---







*Konstantin Höhlbaum*

# KONSTANTIN HÖHLBAUM

(8. OKT. 1849—2. MAI 1904.)

---

NACHRUF

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

---



Wenige Mitglieder des Hansischen Geschichtsvereins haben der diesjährigen Versammlung zu Kiel freudiger entgegengesehen als der älteste Beamte des Vereins: Konstantin Höhlbaum. Am Gestade des prächtigen Hafens und im Angesicht unsrer kräftig wachsenden Reichsmarine, der sein ältester Sohn seit Jahresfrist angehört, da hoffte er seine Anschauungen über die Stellung der Hanse in der deutschen Geschichte zusammenfassend darlegen und den Segen preisen zu können, der heute dem deutschen Bürgertum in Nord und Süd erwächst aus der Machtstellung des neuen deutschen Reiches und der Stärke unsrer Flotte.

Ein höheres Geschick hatte es anders bestimmt. Ein tückisches Leiden warf den Rastlosen bald nach Beginn des Jahres auf das Krankenlager, von dem er sich nicht wieder erheben sollte. Der Hoffnung, den übernommenen Vortrag dennoch halten zu können, wollte er geraume Zeit nicht entsagen: »nur von der Kieler Sache, die mich zu nah und ernst angeht, kann ich mich nicht frei machen« diktierte er noch gegen Ende März der bereits hoffnungslosen Gattin in die Feder. Am 2. Mai hatte er ausgerungen.

Höhlbaum war ein Sprößling der östlichsten Hansestadt. Am 8. Oktober 1849 als Sohn eines angesehenen Kaufmanns in Reval geboren, wurde er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, gleich seinem Landsmann Richard Hausmann, durch Gotthard Hansen, den nachmaligen Stadtarchivar, dem Geschichtsstudium zugeführt. Er bezog die Universität Dorpat, an der Maurenbrecher und Winkelmann wirkten, doch trieb ihn die Enge der Verhältnisse und der Abgang des Ersteren schon nach Jahres-

frist fort nach Göttingen. Und hier fand er wie so viele vor und nach ihm in Georg Waitz den Lehrer, dessen kraftvolle Persönlichkeit ihn vollkommen in ihren Bann zog. Höhlbaum schloß sich ihm mit vollster Hingebung und in rückhaltloser Verehrung an, selbst in Lebensauffassung und Lebensführung nahm er sich ihn vielfach zum Vorbild. Dementsprechend gab er bis zuletzt seinem warmen Dankesgefühl gegen den Meister gern und bei jeder Gelegenheit Ausdruck, am freudigsten in Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der historischen Übungen zu Göttingen am 1. August 1874. Höhlbaum steuerte dazu eine liebevoll ausgewählte und mit köstlichen parodistischen Mottos aus Werken von Waitz u. a. verzierte kleine Liedersammlung unter dem Titel eines »Historischen Gaudeamus« bei, auch erstattete er einen als Manuskript gedruckten Bericht über den wohl gelungenen Verlauf des Festes.

Als Höhlbaum in Göttingen an seine Erstlingsschrift herantrat, wählte er sich den Stoff aus der Geschichte seiner Heimat, deren Überlieferungen ihm in den alten Bauten und Gassen seiner schönen Vaterstadt von Kindheit an entgegengetreten und lebendig geblieben waren. Er hatte das Glück, einen Gegenstand behandeln zu können, der schon durch seine Neuheit den größten Reiz gewährte. Der bekannte Reisende Joh. Georg Kohl hatte 1870 auf der Bremer Stadtbibliothek die Handschrift der livländischen Historien des nach längerem Aufenthalt in Livland seit 1566 in Bremen lebenden Notars Johann Renner aufgefunden. Der Fund erregte dazumal ein gewaltiges Aufsehen in den baltischen Provinzen, und Höhlbaum war es vorbehalten, die ersten genaueren Mitteilungen über Inhalt und Wert der Chronik bekannt geben zu dürfen. Seine eindringende und scharfsinnige Untersuchung ergab, daß Renner die bisher unbekannte livländische Reimchronik eines Priesters Bartholomeus Hoeneke aus dem 14. Jahrhundert in umfassender Weise ausgeschrieben hat, und nachdem Höhlbaum diesen Sachverhalt in seiner Dissertation: »Johann Renners livländische Historien und die jüngere livländische Reimchronik« eingehend nachgewiesen, veröffentlichte er noch im gleichen Jahre auch den Text der Reimchronik, soweit er sich aus der Bearbeitung von Renner mit Sicherheit wiederherstellen liefs.

Schon diese Erstlingsarbeiten des jungen Historikers ließen die Vorzüge erkennen, die auch seine späteren Schriften auszeichnen: erstaunlichen Fleiß, gründliche Durchbildung, treffliche kritische Methode, peinliche Sorgfalt und Genauigkeit auch in scheinbar nebensächlichen Dingen, Schärfe und Klarheit der Darstellung. Sie veranlaßten ihn auch in den nächsten Jahren in den Mußestunden, die ihm die hansischen Arbeiten gewährten, den höchst verwickelten Verhältnissen der livländischen Quellenkunde im 14. Jahrhundert nachzuspüren, und seine Rekonstruktion der verlorenen Annalen des Klosters von Dünamünde erwies seine Meisterschaft in der Behandlung selbst des sprödesten Stoffes. Ihren Abschluß fanden diese der Heimat gewidmeten Arbeiten nach verschiedenen Abhandlungen größerer und kleineren Umfangs 1876 mit der Herausgabe der Rennerschen Chronik, die er gemeinsam mit R. Hausmann besorgte. Höhlbaum fühlte sich in diesen Jahren immer von neuem zu ihnen hingezogen, und er entwarf, zumal in Briefen an seinen Freund Max Perlbach, gar manchen weitaussehenden Plan bezüglich der Deutschordensgeschichte. Denn je bedenklicher sich damals der politische Himmel seiner Heimat mit Wolken bezog, um so stärker schwankte er hinsichtlich der Gestaltung seiner Zukunft. Ihn drängte es mächtig, tatkräftig teilzunehmen an dem Ringen um das Deutschtum in den baltischen Provinzen, und sehr ernstlich erwog er lange die Absicht, zu diesem Behuf zur journalistischen Tätigkeit überzugehen. Die Erwägung, daß die russische Zensur ihm diese alsbald verleiden würde, ließ ihn schließlichsich davon absehen, dafür hoffte er dann, sei es als Archivar seiner Vaterstadt, sei es in anderen Stellungen, sich den Reihen seiner bedrängten Landsleute angliedern zu können. Erst nach dem Fehlschlagen dieser Absichten gab er den Gedanken an die Rückkehr auf, um sich nun um so williger und vollständiger der neuen Heimat in Deutschland hinzugeben. Und er fühlte für diese bald nicht minder warm und feurig wie für die alte. Der wissenschaftlichen Arbeit ging ihm zeitlebens ein eifriges Studium der Tagespolitik zur Seite, und er hat wiederholt in kleineren oder größeren Kreisen in Ansprachen und Reden erwiesen, wie stark er von Zeitereignissen ergriffen und wie wirksam er seinen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen vermochte. Namentlich

war Bismarck Gegenstand seiner wärmsten Verehrung, und er gab sie bei der Trauerfeier der Universität Gießen am 3. August 1896 in so markigen Worten kund, dafs gar mancher Teilnehmer an der Feier erstaunte »über die Feuerseele, die da flammend und zündend hervorbrach«. Kein Wunder, wenn unter diesen Verhältnissen sich in ihm noch öfters der Wunsch wieder regte, bei einer gröfseren Zeitung eintreten und mit der Feder am politischen Leben mitwirken zu können.

Demgegenüber gebührt dem Hansischen Geschichtsverein das Verdienst, das Beste dazu beigetragen zu haben, Höhlbaum in Deutschland zu fesseln und ihm den Entschlufs, der Heimkehr zu entsagen, lieb und teuer werden zu lassen. Höhlbaum hat es dem Verein mit unwandelbarer Treue vergolten und in seinem Auftrage das bedeutendste Werk vollendet, das er uns hinterlassen.

Auf eine warme Empfehlung von Waitz betraute der Vorstand des Vereins Höhlbaum im November 1871 mit der Bearbeitung des Hansischen Urkundenbuches. Er siedelte zunächst nach Hamburg, um hier von Koppmann angeleitet und in die Arbeit eingeführt zu werden, bereiste sodann in den nächsten Jahren eine grofse Anzahl von Archiven und kehrte schliesslich wieder nach Göttingen zurück, dessen schöne Bibliothek die für seine Aufgabe so ungemein weitschichtige und zerstreute Literatur am reichhaltigsten darbot. In angestrengtester Arbeit wurde er des gewaltigen Stoffes Herr und der erste 1876 erschienene Band des Urkundenbuches legte in mustergültiger Weise das feste Fundament für die Geschichte der weit in die Zeit vor den Rezessen zurückreichenden Anfänge des hansischen Städtebundes. Die Eigenart der Arbeit, die kenntnisreiche allseitige Beherrschung des Materials und die Weite des historischen Blickes, die sich auch in der lichtvollen Einleitung bekundet, die Schärfe der Textkritik: all dieses hat Mantels in diesen Geschichtsblättern (1875, S. 135 ff.) in der ihm eigenen anmutigen Weise so reizvoll dargelegt, dafs ich mich hier mit dem Hinweise und der Wiederholung der Schlufsworte seiner Anzeige begnügen darf. Diese lauten: »Es war für den Verein eine Lebensfrage, dafs die erste unter seinem Namen ausgehende grofse urkundliche Sammlung sich ebenbürtig ihren wissenschaftlichen Vorgängerinnen

(d. h. den Hanserezessen von Koppmann) anreihe. Das Verdienst, dem Verein diese Stellung errungen zu haben, gebührt Dr. Höhlbaum«.

Der zweite und dritte Band, welche bis 1886 nachfolgten, drückten das Siegel auf das Urteil des ersten Vorsitzenden unsres Vereins über den ersten.

Inzwischen hatte er sich 1875 in Göttingen habilitiert, aber die Fülle der Arbeit, welche die neue akademische Tätigkeit neben der regen literarischen erheischte, erschöpfte schon jetzt zeitweilig das Mafs seiner körperlichen Kräfte. Wiederholt sah er sich gezwungen, längere Zeit auszuruhen und auf Bergeshöhen oder in Bädern Erholung und Gesundheit zu suchen. Nachhaltig waren die Erfolge der Kuren jedoch nicht, denn die Freude an der Arbeit und ein unbezähmbarer Drang nach angespanntem Schaffen liefs ihn die oft und vielseitig an ihn ergehende Warnung: Ne quid nimis! stets wieder aufser acht lassen. Erst als er sich in Köln ein eigenes Heim gegründet, verstand er sich unter dem Einflufs der sorgenden Gattin einigermafsen dazu, seine geistigen Anstrengungen in ein besseres Verhältnis zu seinen physischen Kräften zu setzen.

Die ersten Jahre in Köln können als die glücklichsten seines Lebens bezeichnet werden; auf sie schaute er stets mit besonderer Befriedigung zurück. In ihnen genofs er sein junges Eheglück und konnte er mit Lust und Liebe an die Lösung von neuen reichen und befriedigenden Aufgaben herantreten. Sie lockten ihn um so mehr, als sie ihn in engem Zusammenhang mit dem hansischen Studiengebiet erhielten.

Der Oberbürgermeister von Köln, Dr. Hermann Becker, der damals auch dem Vorstande des hansischen Geschichtsvereins angehörte, veranlafste 1880 nach dem Hingang von Ennen die Ernennung von Höhlbaum zum Kölner Stadtarchivar. Höhlbaum wurde dadurch mit der Verwaltung des wohl reichsten unter den deutschen Stadtarchiven betraut, dessen Schätze seinem Amtsvorgänger zwar den Stoff zu zahlreichen Arbeiten geliefert hatten, dessen Ordnung aber so ziemlich alles zu wünschen übrig liefs. Denn Ennen, der gleichzeitig die Stadtbibliothek verwaltete, bezigte keinerlei Neigung für Inventarisationsarbeiten und konnte schon aus Mangel an Hilfskräften nichts dafür tun. Hier setzte

Höhlbaum zielbewusst mit tatkräftiger Energie ein und er hat, nicht ohne Kampf und unter schwierigen Verhältnissen, die Grundlagen zu der jetzigen Stellung und Beschaffenheit des Archivs gelegt. Es galt da nicht nur seinen Reichtum durch umfassende Ordnungs- und Organisationsarbeiten der allgemeinen wissenschaftlichen Benutzung zu erschließen, sondern auch die städtische Verwaltung an den Gedanken zu gewöhnen, daß ein Archiv wie das Kölner Luft, Licht und zweckentsprechende Unterkunft sowie Anschaffungen aller Art erfordere, und daß dazu recht erhebliche Mittel bereit gestellt werden müßten. Seine Vorschläge und Förderungen stießen denn auch recht oft auf Widerspruch und diesem lagen nicht immer bloß Mangel an Verständnis zu grunde, wie Höhlbaum im Bewußtsein von der Trefflichkeit der von ihm vertretenen Sache unmutig annahm, aber seine Zähigkeit im Verfolge des einmal für richtig erkannten Zieles liefs ihn schließlich fast immer seine Absicht erreichen. Daneben begründete er die »Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln«, welche den geordneten Bestand der Wissenschaft zugänglich und dessen Verwertung erleichtern sollten, ein Organ, wie es leider keinem sonstigen Archive zur Verfügung steht. Er selbst hat 19 Hefte dieser Zeitschrift herausgegeben und mit zahlreichen Beiträgen versehen, und sein Amtsnachfolger Prof. Hansen führt sie in gleichem Sinne und in gleich trefflicher Weise fort. Nicht zuletzt gab er in diesem Zusammenhange einer Reihe von jüngeren wissenschaftlichen Hilfskräften Anregung und Anleitung zu wertvollen kleineren und größeren Untersuchungen und Arbeiten, welche über den Bereich der Kölner Stadtgeschichte hinaus wichtige Beiträge namentlich zur deutschen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte lieferten.

Diese Erfolge wären indessen schwerlich in verhältnismäßig so kurzer Zeit zu erreichen gewesen, wenn nicht Höhlbaum in Gustav Mevissen einen Mäcen gefunden, der ihn in jeder Hinsicht in weitgehendster Weise unterstützt hätte. Höhlbaum hat ihm in der Historischen Zeitschrift (84, 72 ff.) einen dankerfüllten schönen Nachruf gewidmet. Mevissen, eine der edelsten Gestalten aus dem Kreise des neuen deutschen Bürgertums, war nicht nur ein geborener Organisator ersten Ranges auf dem Gebiete kaufmännischer Unternehmungen, sondern auch auf das

lebhafteste interessiert für wissenschaftliche Bestrebungen und speziell für historische Studien. Er stellte Höhlbaum freudig die Mittel zur Verfügung, welche die Heranziehung von wissenschaftlichen Beihilfen erforderte, und erwog mit ihm ratend und helfend die neuen Aufgaben, die dem Archiv gestellt waren. Diese Verbindung trug aber noch weitere Früchte.

Mevissen hatte bereits 1868 gelegentlich der Jubelfeier der Universität Bonn mit seinem Freunde Heinrich von Sybel die Begründung einer größeren Organisation zur Pflege der rheinischen Geschichte beraten, und dieser Gedanke lebte 1880 in den Tagen, da Höhlbaum sein Kölner Amt übernahm, wieder auf, als Mevissen mit K. Lamprecht, der damals in Köln lebte, die Möglichkeit erörterte, wie die Grundlagen einer rheinischen Geschichte mit besonderer Betonung der wirtschaftlichen Entwicklung beschafft werden könnten. Die begonnene Neuordnung des Archivs gab dann neuen Anstofs. Höhlbaum erweiterte den Gedanken, steckte ihm höhere allgemeinere Ziele, und die »Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde«, welche hierauf im Sommer 1881 ins Leben trat, entnahm ihren umfassenden Arbeitsplan der Denkschrift (Köln 1881), in welcher er ihre Aufgaben umschrieben hatte.

Die »Gesellschaft« war keine neue Vereinsbildung in gewöhnlichem Sinne, und in mancher Hinsicht hat ihr der hansische Geschichtsverein als Vorbild gedient. Wie dieser so sah auch die rheinische Gesellschaft von jeder Konkurrenz mit bestehenden historischen und antiquarischen Vereinen von vornherein ab, und wie der hansische Verein sich in erster Linie an die ehemaligen Genossinnen des Bundes, so wandte sich jene an die Stände, Städte und kapitalkräftigen Elemente der reichen Rheinprovinz, um die notwendigen größeren Mittel zur Erreichung ihrer großen Zwecke zu erlangen. Vor allem sollte sie aber analog den Zielen unsres Vereins die Quellen zur rheinischen Geschichte auf breitester Grundlage und nach weit ausschauendem Plane erschließen und sich die Vermittlung zwischen der allgemein deutschen und der provinziellen und städtischen Geschichtsforschung zur Aufgabe stellen. Diese Erweiterung des Programms, welches noch heute in Geltung, ist im wesentlichen Höhlbaums Werk, und er hat zu Anfang als Stellvertreter des Vorsitzenden und seit 1886 als Vorsitzender des Vorstandes mit unermüdlichem Eifer die wissen-

schaftlichen Arbeiten der Gesellschaft vertreten und gefördert. Er selbst beteiligte sich an diesen durch eine treffliche Ausgabe der beiden ersten Bände des Buches Weinsberg, welches uns zum ersten Male einen vollen Einblick in die Stimmungen und Anschauungen Kölner kleinbürgerlicher Kreise um die Mitte des 16. Jahrhunderts erschloß.

So vielseitig mithin die Tätigkeit und so ertragreich nicht nur für die rheinische Geschichte sie war: Höhlbaum fand sich auf die Dauer dadurch nicht befriedigt. Mancherlei unvermeidliche amtliche Widerwärtigkeiten, die er oft schwerer als nötig empfand, ließen in ihm den Wunsch nach einer Rückkehr in die akademische Luft und Lehrtätigkeit je länger je stärker rege werden. Freudig folgte er denn 1890 dem Rufe als Professor für mittelalterliche Geschichte nach Gießen, dessen Hochschule, in stetigem Aufstieg begriffen, ihm eine ersprießliche Wirksamkeit in sichere Aussicht stellte. Seine Erwartungen trogen nicht, aber erfüllten sich nicht in vollem Umfange, weil er sie anfangs zu hoch gespannt.

Höhlbaum stellte auch als akademischer Lehrer die höchsten Anforderungen an sich selbst, und er nahm sich seiner Zuhörer und Schüler auf dem Katheder und in dem Seminar mit größter Hingebung an. Er wandelte ungern ausgefahrene Geleise und so verursachten ihm Vorlesungen und Übungen Semester für Semester gewaltige Mühe und Arbeit. Dafür ward er auch reich belohnt durch die warme Zuneigung, die ihm von seinen Schülern entgegengebracht wurde. Sie rühmten sein umfassendes Wissen, seine Fähigkeit zu scharfer Charakterisierung, seinen sicheren Blick für das Wesentliche, den feinen Takt im Hervorheben großer Gesichtspunkte und auch seine natürliche Beredsamkeit, die ihn das Zugrundelegen eines »Heftes« verschmähen liefs. Ganz besonders verstand er es, auf ältere Studierende einzuwirken, und wenn sich schon in Köln eine Art von historischer Schule um ihn als Leiter zusammengefunden hatte, so hat er auch in seinen Gießener Jahren eine verhältnismäßig stattliche Reihe von jüngeren Gelehrten herangezogen, in denen sein Geist und seine Arbeitsweise weiterlebt.

Daneben fand sein organisatorisches Talent auch auf dem neuen Boden reichlich Gelegenheit, sich zu betätigen. Der ober-

hessische Geschichtsverein verdankt ihm teilweise neue Satzungen und Einrichtungen, welche die wissenschaftliche Arbeit mehr in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen rücken sollten. Die neue 1897 ins Leben gerufene historische Kommission für Hessen und Waldeck konnte dank seiner bereitwilligen Anteilnahme von Anfang an den größten Gewinn ziehen aus seinen reichen Erfahrungen, die er bei der Leitung der rheinischen Gesellschaft gesammelt, während er zu seinem Bedauern sich bald aufser stande sah, sich aktiv an ihren Arbeiten zu beteiligen. Denn vor allem lagen ihm doch die Arbeiten des hansischen Vereins am Herzen und nicht minder eine weitere große Aufgabe, die er 1897 übernommen hatte: die Fortführung der Regesten der Erzbischöfe von Mainz seit 1288.

Bereits in Köln war er nach dem Erscheinen des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches in den Vorstand des hansischen Vereins gewählt worden, und unser Herr Vorsitzender hat in Kiel in warm empfunderer und zutreffender Weise ausgeführt, welch tiefgreifenden Einfluß auf die Wirksamkeit des Vereins Höhlbaum seitdem ausgeübt hat. Sie kam in erster Linie der Fortführung des Urkundenbuches zu gute. Zu Anfang unter seiner Leitung, dann von Kunze und Stein selbständig bearbeitet, haben die seitdem erschienenen Bände die von Höhlbaum in den früheren niedergelegten Grundsätze in allem wesentlichen beibehalten, und wenn das große Werk sich heute der uneingeschränkten Anerkennung als eines der besten Erzeugnisse unsrer mittelalterlichen Quellenliteratur zu erfreuen hat, so gebührt Höhlbaum daran das größte Verdienst. Das seiner Fortsetzer wird damit um nichts geschmälert.

Darüber hinaus regte er auf Grund seiner intimen Kenntnis des Kölner Archivs und angezogen durch die Persönlichkeit des einer Monographie trotz Ennen wahrlich würdigen hansischen Syndikus Heinrich Sudermann, die Inangriffnahme einer Bereitstellung des Materials für die hansische Geschichte nach 1530 an. Angesichts dessen, daß die Sammlung der Rezesse mit diesem Jahre enden soll, beantragte Höhlbaum die späteren gewaltig anschwellenden Aktenmassen der Forschung derart zugänglich zu machen, daß die Bestände der Hauptarchive nach Analogie der englischen Calendars inventarisiert und diese Verzeichnisse durch

wörtliche oder auszugsweise Wiedergabe des Wichtigeren ergänzt würden. Aus praktischen Gründen, nicht blofs um rascher zum Ziele zu gelangen, sollten die einzelnen Archive gesondert behandelt werden, und nachdem Hermann Keufsen, sein ältester Mitarbeiter bei der Ordnung des Kölner Archivs, die dortigen Hanseakten, welche auch das Archiv des deutschen Kaufmanns aus dem Kontor von Brügge-Antwerpen umfassen, verzeichnet, übernahm Höhlbaum selbst unter Mitwirkung von Keufsen die Bearbeitung des Kölner Inventars. Eine ungemein mühselige und entsagungsvolle Arbeit, bei der man die Frage aufwerfen darf, ob die aufgewandte Kraft und Zeit im richtigen Verhältnis zum Ergebnis stehen. Höhlbaum unterzog sich ihr mit derselben peinlichen Gewissenhaftigkeit, die jede seiner Arbeiten auszeichnet, und mit der gleichen Sorgfalt leitete er die Vorbereitungen für die entsprechenden Arbeiten für Braunschweig und Danzig. Aber er verhehlte nicht, dafs er dabei hauptsächlich das Interesse des hansischen Vereins im Auge habe. Seine beiden ebenso umfang- wie inhaltsreichen Bände des Kölner Inventars sollten das Muster abgeben für die der übrigen Archive, und nachdem er 1903 den zweiten vollendet, fafste er sogleich auch die Durchforschung der aufserdeutschen Fundstätten zur Ergänzung des heimischen Materials ins Auge. In der Vorstandsversammlung vom Oktober 1903 entwickelte er den Plan in grofsen Zügen, doch war es ihm nicht mehr vergönnt, ihn im einzelnen auszuführen und niederzulegen.

Und ebenso rief ihn der Tod vorzeitig ab von der Leitung der weiteren grofsen Arbeit, die er in Giefsen übernommen: der Regesten der Mainzer Erzbischöfe.

Johann Friedrich Böhmer, der Vater unsrer Kaiserregesten, hatte lange Jahre neben diesen ein Verzeichnis der Urkunden der Kanzler des alten deutschen Reiches vorbereitet. Die stete Verbesserung und Neubearbeitung der Regesten des Reiches und sonstige Arbeiten liefsen ihn nicht zum Abschlufs gelangen. Dafür sorgte er in seinem Testament, wie für die andauernde Verjüngung der Regesta imperii so auch für die Ausführung des ihm kaum minder am Herzen liegenden Planes inbetreff der Mainzer Erzbischöfe. Cornelius Will hat daraufhin die Regesten dieser ersten Würdenträger des Reiches bis 1288 bearbeitet, sich

aber dabei, durchaus entsprechend dem Plane von Böhmer, auf Auszüge aus der gedruckten Literatur beschränkt. Als nun die weitere Fortführung des Werkes in Frage kam, wies Höhlbaum mit Recht darauf hin, daß diese Beschränkung für das 14. und 15. Jahrhundert untunlich sei, und er gewann die Administration des J. F. Böhmerschen Nachlasses in Frankfurt dafür, die Fortsetzung auf der Grundlage einer umfassenden Durchforschung und Benutzung des weithin zerstreuten archivalischen Materials in Angriff zu nehmen und ihre Ausführung finanziell sicher zu stellen. Bei der Ausführung gab es auch hier mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, jedoch waren die Bearbeiter der nächsten beiden bis 1396 hinabreichenden Bände, die Herren Vogt und Vigener, bereits so weit gelangt, daß ein Abschluß in sicherer und baldiger Aussicht stand, als Höhlbaum seine Augen schloß.

Die nähere Beschäftigung mit den Mainzer Regesten führte ihn unwillkürlich zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Die Gestalt des Kurfürsten Balduin von Trier insbesondere zog ihn ähnlich an wie ehemals Weiland, und daneben auch die Fülle der Staats- und Streitschriften aus der Zeit Ludwig des Baiern. Wiederholt untersuchte er, zum Teil im historischen Seminar, diese und jene Frage, und so ist auch seine letzte eindringende und schöne Abhandlung über den Kurverein von Rense, deren Resultate ich allerdings nicht in allem akzeptieren kann, aus den Übungen hervorgegangen. Dabei empfand er je länger je mehr den Mifsstand, daß uns die theoretische Literatur über Staat und Kirche im späteren Mittelalter so gut wie ausnahmslos nur in schlechten Drucken oder gar nur handschriftlich zugänglich ist. Die Hindernisse, die sich hierdurch für seine Forschungen ergaben, bewogen ihn zuletzt, kurz bevor er an das letzte Krankenlager gefesselt wurde, bei der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica die Herausgabe einer systematischen Sammlung der politischen Schriften des späteren Mittelalters zu beantragen. Er war erbötig, die Leitung selbst zu übernehmen. In ihrer diesjährigen Ostersitzung ging die Zentraldirektion gern auf den Plan ein und sie bereitete damit dem bereits mit dem Tode Ringenden eine letzte helle reine Freude. Trotz aller Einsprache ließ er sich es nicht nehmen, mir ungeachtet seiner Atemnot das Schreiben von Professor Zeumer vom 16. April

vorzulesen, welches den Beschluss verkündete und es freudig begrüßte, daß Höhlbaum auch diese Arbeit übernehmen wolle.

So ist er mitten aus Entwürfen und rastloser Tätigkeit heraus von uns geschieden in voller geistiger Frische mit dem Ausblick auf weitere reiche Ernte.

Seine wissenschaftliche Arbeit hat ihn von der Erkundung der Geschichte seiner engeren Heimat in immer größere Gebiete geführt, bis sie in die Geschichte des Reiches und dessen Beziehungen zur Kirche einmündete. Dazwischen jedoch bildete das über die Grenzen des Reiches hinaus sich erstreckende Gebiet der hansischen Geschichte für ihn wie in der Wissenschaft so auch im Leben die dankbar willkommen geheißene Verbindung zwischen dem alten und neuen Vaterlande. Und der hansischen Geschichte hat er unfraglich seine größten und besten Leistungen gewidmet, ihren östlichen wie westlichen Beziehungen ist er mit gleicher Liebe nachgegangen. Sein letztes Ziel zu erreichen, das in angestrengtester Tätigkeit Erarbeitete zusammenzufassen und die großen Zusammenhänge auf dem von ihm gründlichst durchforschten Gebiete lebensvoll darzustellen, das war ihm nicht vergönnt. An einzelnen Ansätzen dazu mangelt es nicht, an der Ausführung im großen aber verhinderte ihn immer wieder teils scharfe Selbstkritik, teils andauernde Kränklichkeit. Die Überanstrengung in den Göttinger Jahren rächte sich, und zu den Störungen des Nervensystems trat in Gießen ein Nachlassen von Gesicht und Gehör, welches ihn sich gegen die Außenwelt mehr und mehr abschließen ließ. Seine zähe Energie raffte sich zwar stets zu neuer Arbeit auf, aber die körperlichen Leiden bewogen ihn, sich auf das altgewohnte und souverän beherrschte Gebiet der wissenschaftlichen Kritik und Quellenedition zu beschränken.

Neben vielen Aufsätzen und Abhandlungen hat Höhlbaum auch Bücherbesprechungen in größerer Zahl verfaßt, welche meist eine scharfe, mitunter schneidende Kritik enthalten. Er hat sich damit manche Anfechtung und Nachrede zugezogen, und es muß zugegeben werden, daß er Mängel und Versehen zuweilen einseitig und schonungslos aufgedeckt hat, ohne den Verdiensten oder Vorzügen der Arbeiten ganz gerecht zu werden. Es geschah jedoch stets aus eingehendster Sachkenntnis heraus und lediglich in der Absicht, der Wissenschaft zu nützen. Um

Gunst oder Ungunst hat er sich nie gekümmert und die Arbeiten seiner Freunde genau ebenso beurteilt wie die seiner Gegner. Ihm war es überall heiliger Ernst mit seiner Aufgabe, und wie er an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte, so auch an alle Mitarbeiter auf dem Felde der Wissenschaft. Ehrlichen Hafs brachte er nur der Oberflächlichkeit und Phrase entgegen.

Fernerstehenden erschien Höhlbaum leicht verschlossen, still und abweisend. Aber bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wufste er sich in seinem traulichen Heim wie bei geselligen Vereinigungen zu geben. Er war gewifs eine zurückhaltende Natur, die sich nicht leicht erschlofs; fafste er aber Vertrauen, so war und blieb er ein treuer Freund, und dann eröffnete er dem Freunde gern den Einblick in sein reiches Gemütsleben. Auch hier bildete Wahrhaftigkeit, diese oberste Tugend des Geschichtsforschers, den Grundzug seines Wesens, gepaart mit einer seltenen Prinzipienstrenge und eiserner Willensenergie.

Ein erfolgreiches aber auch viel geprüftes Gelehrtenleben ist mit ihm erloschen.

---

### Literarische Notiz.

Das nachfolgende Verzeichnis der Arbeiten von Höhlbaum hat Max Perlbach zusammengestellt. Dr. Ernst Vogt, der Schwiegersohn des Heimgegangenen, hat es aus dem Nachlafs ergänzt.

Altpr. Mon. bedeutet Altpreußische Monatsschrift; DLZ.: Deutsche Literatur-Zeitung; GGA.: Göttinger Gelehrte Anzeigen; HGBl.: Hansische Geschichtsblätter; HZ.: Historische Zeitschrift; NA.: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; SB. der Ostseeprov.: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.

1872. Renners livländische Historien und die jüngere livländ. Reimchronik. Göttinger Inauguraldissertation.  
Die jüngere livländ. Reimchronik des Bartholomeus Hoeneke 1315—1348. Leipzig, Duncker & Humblot.  
Hansischer Geschichtsverein. Baltische Monatsschrift 21, N. F. 3, S. 41—48.  
Versammlung des Hans. Gesch.-Vereins am 21. u. 22. Mai 1872. Das. S. 271—284.

- C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. Das. S. 292—298.  
P. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe. Das. S. 588—592.  
Die Hanse einst und jetzt. Im neuen Reich 2 S. 989—994.  
K. Koppmann, Hanserezesse 2. Nordische Presse Nr. 313.  
G. von der Ropp, Erzb. Werner von Mainz. Deutsche Warte  
S. 758—761.
1873. Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands. Verhandl. d. gel. estnischen  
Gesellsch. 7, 3 S. 21—77.  
Urkundl. Beiträge z. Gesch. Livlands im 15. Jahrh. Das. 8, 1 S. 1—44.  
Die Gründung d. deutschen Kolonie an der Düna. HGBI. 1872  
S. 21—65.  
Reisebericht (Preußen u. Livland). Das. S. LXII—LXIX.
1874. Der erste Teil der Historien Johann Renners. Verh. d. gel. estn.  
Ges. 8, 3 S. 45—78.  
Aus Revals Mittelalter. Beitr. z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands 2  
S. 65—83.  
Zur Geschichte Oesels. Das. S. 84—87.  
Die Jubelfeier der Historischen Übungen zu Göttingen am 1. Aug.  
1874. Bericht des Festkomitees. Als Ms. gedr. 27 S.  
Historisches Gaudeamus 1874. Georgia Augusta.
1875. Über den Namen des Rigaschen Erzbischofs Johann VI. SB. d.  
Ostseepro. 1874 S. 1—3.  
F. Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands 1558—1562.  
4 Bde. HGBI. 1874 S. 173—184.  
H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Das. S. 184—193.  
M. Perlbach, Preussische Regesten bis z. Ausgange des 13. Jahrh.  
GGA. 1875 S. 654—662.  
F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege d. deutschen Weihbischöfe.  
Das. S. 929—939.
1876. Johann Renners livländische Historien. Herausg. v. R. Hausmann  
und K. Höhlbaum. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.  
Zeitungen über Livland im 16. Jahrh. (1558—1578). Beitr. z. K.  
Est-, Liv- u. Kurlands 2 S. 115—146.  
Hansisches Urkundenbuch I. Halle, Waisenhaus.  
Zur Gesch. der deutschen Hanse in England. HGBI. 1875 S. 21—30.  
Hans. Urkundenbuch I, Selbstanzeige. GGA. S. 545—549.  
Joh. Renners livländ. Historien, desgl. Das. S. 549—554.  
Perlbach, Preufs. Regesten, 2. Hälfte. Das. S. 986—992.  
Silverstolpe, Svenskt Diplomatarium I, II. Das. S. 965—976 u.  
S. 1658—1664.  
Aus Norddeutschland. Deutsche Wünsche. Augsburg. Allg. Zeitung  
Nr. 297.
1877. Vorschlag z. Herausgabe der Livland betr. Flugschriften. SB. d.  
Ostseepro. 1876 S. 29.  
Vicelin u. seine Biographen. Forsch. z. deutschen Gesch. 17 S. 209—229.

- Die 12 Artikel der Bauern niederdeutsch. Das. S. 345—351.  
Vorläufige Mitteilung über eine Preußenfahrt des Fürsten von Henne-  
gau im 14. Jahrh. Altpr. Mon. 14 S. 671—672.
1878. Achte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Göttingen  
am 11. u. 12. Juni 1878. Bericht des Lokalkomitees. Göttingen,  
38 S.  
Die Eroberung Preußens durch die Brüder vom Deutschen Hause.  
Im neuen Reich S. 120—136.  
Preußen u. England im 13. u. 14. Jahrh. Altpr. Mon. 15 S. 167—170.  
Rekeningen der stad Gent 1336—1349 und J. Vuylsteke, Eenige  
byzonderheden over de Artevelden. GGA. S. 304—316.
1879. Hansisches Urkundenbuch II. Halle, Waisenhaus.  
Stahlhof. HGBl. 1877 S. 133—135.  
Varitin Ritsagen. Das. S. 136.  
Analekten z. preufs. Gesch. d. 14. Jahrh. Altpr. Mon. 16 S. 301—313.  
E. Hildebrand, Svenskt Diplomatarium 17. GGA. S. 257—263.  
Hans. Urkundenbuch 2, Selbstanzeige. Das. S. 1377—1380.
1880. Goswin von Herike. Allg. deutsche Biographie 12 S. 111—113.  
Zur deutsch-dänischen Geschichte d. J. 1332—1346. HGBl. 1878  
S. 71—99.  
Ein Fragment Danziger Annalen. Das. S. 175—180.
1881. Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rheinische Ge-  
schichtskunde. Köln, 51 S.  
Bartholomäus Hoeneke. Allg. deutsche Biogr. 13 S. 70.  
K. Koppmann, Das Seebuch. HZ. 46 (N. F. 10) S. 149—151.  
K. Maurer, Zur polit. Gesch. Islands. DLZ. Sp. 402—404.
1882. Hansisches Urkundenbuch III, 1. Halle, Waisenhaus.  
Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 1: Über Archive.  
Zur Orientierung, S. 1—15; Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen.  
Verzeichnis der Urkunden von A. Hagedorn und Höhlbaum, S. 17—34.  
R. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. DLZ. Sp. 684—686.  
M. Barmann, Die Handelsprivilegien Lübecks im 12.—14. Jahrh. Das.  
Sp. 934—935.  
O. Schwebel, Deutsches Bürgertum. Das. S. 1788—1790.  
Regesta dipl. hist. Danicae II, 1. GGA. S. 1595—1599.
1883. Die Annalen von Dünamünde. NA. 8 S. 612—615.  
Kölns älteste Handelsprivilegien für England. HGBl. 1882 S. 39—48.  
Hansisches aus dem 16. Jahrh. in Paris. Das. S. 111—113.  
Urkunden z. lübischen Handelsgesch. d. 14. Jahrh. Mitteil. d. Ver.  
f. lüb. Gesch. 1 S. 74—79.  
Mitteilungen aus — Köln. Heft 2—4, mit Vorbemerkungen des  
Herausgebers.  
E. Kestner, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Thorn. DLZ. Sp. 1850—1851.
1884. Auszug der in Wittenberg bis 1560 studierenden Livländer. SB. d.  
Ostseeprovinz. 1877/81 S. 8—9.

- Die Hanse und Nowgorod 1392. HGBL. 1883 S. 162—164.  
Mitteilungen aus — Köln. Heft 5 und 6 mit Vorbemerkungen des Herausgebers.  
Handschriftliches zur Geschichte Kölns. NA. 9 S. 221—224.  
Zur Geschichte der Aachenfahrt. Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver. 6 S. 239—242.  
Ch. Grofs, Gilda mercatoria. DLZ. Sp. 53—54.  
G. Colmjon: Register van oorkonden — van Friesland. Das. Sp. 319—320.  
E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Das. Sp. 476.  
H. Brosien, Der Streit um Reichsflandern. Das. Sp. 1130—1131.  
Atlas des villes de la Belgique au 16. siècle. Das. Sp. 1727.
1885. Mitteilungen aus — Köln, Heft 7 und 8 mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers.  
Zur Rechtsgeschichte. Notiz a. d. Kölner Stadtarchiv. Altpr. Mon. 22 S. 492.  
Die Chroniken d. deutschen Städte 19: Lübeck I. DLZ. Sp. 417—419.
1886. Ein Band livländischer Aktenstücke im kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. SB. d. Ostseeprov. 1885 S. 9 u. Mitteilungen 13 S. 520—523.  
Hansisches Urkundenbuch III, 2. Halle, Waisenhaus.  
Mitteilungen aus — Köln, Heft 9 und 10, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Unkosten einer Kölner Hansefahrt von 1399, 10 S. 77—90.  
Das Buch Weinsberg I. Leipzig, Dürr (Publikat. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 3).  
D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik. DLZ. Sp. 192.
1887. Mitteilungen aus — Köln, Heft 11—13, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Kölner Briefe über den bairisch-pfälzischen Krieg i. J. 1500, 11 S. 1—40; Der Fürsten- und Städtetag zu Frankfurt im Mai 1397, 13 S. 74—82.  
Das Buch Weinsberg II. Leipzig, Dürr (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch. 4).
1888. Dietrich von Vreden Dompropst zu Riga. SB. d. Ostseeprov. 1887 S. 22—23.  
Drei Briefe der Stadt London an Dordrecht a. d. J. 1359. Bijdragen v. h. histor. Genootschap te Utrecht 11 S. 379—388.  
Mitteilungen aus — Köln, Heft 14 und 15, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Köln und König Ruprecht, 14 S. 65—112.  
Das Stadtarchiv von Köln in »Festschrift f. d. Naturforscher- u. Ärzteversammlung« S. 583—589.  
Die Chroniken der deutschen Städte 20: Dortmund. Neufs. DLZ. Sp. 474—477.
1889. Mitteilungen aus — Köln, Heft 16—18, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers. Ferner: Ostfriesland und die Niederlande 1568—1571, 17 S. 53—120.

- Die Admiralsakten von Pfalzgraf Georg Hans, Graf zu Veldenz, 18 S. 1—55.
- Die Papiere des Grafen Heinrich Matthias von Thurn. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. 1 S. 172—173.
- P. J. Blok, Verslag angaande een onderzoek in Deutschland naar archivalia belangrijk voor de gesch. v. Nederland. DLZ. Sp. 849—850.
1890. Mitteilungen aus — Köln, Heft 19, mit Vorbemerkungen und »Nachrichten« des Herausgebers.
1891. Legat eines Kölner Bürgers an Rigasche Kirchen. SB. d. Ostseeprovinz. 1890 S. 15—16.
- Verpfändungen hennegauisch-holländischer Kleinodien an Köln. Mitteilungen aus — Köln, herausg. v. J. Hansen, Heft 20 S. 101—103.
- Die Chroniken der deutschen Städte 21: Soest. — J. Hansen, Westfalen und Rheinland, 2 Bde. DLZ. Sp. 1646—1648.
- K. Hayn, Hilger Quaternart v. d. Stessen. Das. Sp. 1714—1715.
1892. Aussagen und Urteile über den Kölner Aufruhr v. 1525. Mitteilungen aus — Köln 21 S. 45—64.
- Entwurf einer niederrheinisch-westfäl. Kriegsverfassung i. J. 1591. Das. S. 82—88.
- J. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. Baiern. DLZ. Sp. 369.
1893. K. H. und H. Haupt, Verleihung der Reichsfürstenwürde an Hessen. 1292. Mitteil. d. Oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 4, S. 49—65.
1896. Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts I: Kölner Inventar 1. Leipzig, Duncker & Humblot.
- Londoner Urkunden über den Stahlhof 1549—1622. HGBL. 1895 S. 152—164.
- R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der K. Elisabeth. Das. S. 183—194. Schlufswort dazu a. a. O. 1896 S. 221.
- Armenpflege der niederländ. Gemeinde in Köln. Westdeutsche Ztschr. 15, Korr.-Bl. Sp. 105—112.
- H. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicēns von Geldersen. HZ. 78 (N. F. 42) S. 120—121.
- A. Franz: Ostfriesland und die Niederlande. Das. S. 124—126.
1897. Zur Gesch. des Hausbaus in Lübeck. Mitteil. d. Ver. f. lüb. Gesch. 8 S. 101—102.
- Die Chroniken der deutschen Städte 24: Soest, Duisburg. DLZ. Sp. 1140—1144.
1898. Zur Geschichte des nordischen siebenjährigen Krieges. Mitteil. d. Ver. f. lüb. Gesch. 8 S. 103—112.
- Elburg und Bolsward und die deutsche Hanse 1557—1558. Bijdragen — v. Utrecht 19 S. 380—390.
- H. Korner, Chronica novella, herausg. von J. Schwalm. HZ. 80 (N. F. 44) S. 293—298.

1899. Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs. HGBI. 1898 S. 129—132.  
Über die flandrische Hanse von London. Das. S. 147—180.  
Ulmisches Urkundenbuch II, 1. HZ. 82 (N. F. 46) S. 562—563.  
R. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster. Das. 83 (N. F. 47) S. 491—495.  
F. Lau, Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. GGA. S. 773—796.
1900. Gustav v. Mevissen. Ein Nachruf. HZ. 84 (N. F. 48) S. 72—79.  
Beziehungen Rostocks zu Osnabrück. Beitr. z. Gesch. Rostocks 3, 2 S. 120.
1901. Abschriften und Regesten von 8 Urk. des Kölner Stadtarchivs (1558 bis 1562). SB. d. Ostseeprovinz. 1900 S. 135—136.
1903. Inventare hansischer Archive des 16. Jahrh. II: Köln 2.  
Königin Elisabeth und die Hansestädte i. J. 1589. HGBI. 1902 S. 135—162.  
Der Kurverein zu Rense i. J. 1338. Abhandl. d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, phil.-hist. Kl. N. F. 7 Nr. 3.
1904. Die Chroniken der deutschen Städte 28: Lübeck 3. HZ. 93 (N. F. 57) S. 129—131.

An Nachrufen sind mir bekannt geworden: Reden des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät bei der Beerdigung von Prof. Höhlbaum, Giefsener Anzeiger v. 5. Mai Nr. 105; n., Kölnische Zeitung v. 3. Mai Nr. 450; Ungenannt, Köln. Volkszeitung, Lokal-Anzeiger v. 4. Mai Nr. 122; A., Rigaer Tageblatt v. 6. Mai Nr. 93; Ungenannt, Nordlivländische Zeitung v. 7. Mai Nr. 92; D. Schäfer, Beilage z. Allgem. Zeitung v. 8. Juli Nr. 154; H. Keufsen, Histor. Vierteljahrsschr. 7 S. 435—438.

---

I.

HOLLAND UND DIE HANSE IM 15. JAHRHUNDERT<sup>1</sup>.

VON

ERNST DAENELL.

---

---

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten in der Versammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Magdeburg am 3. Juni 1903, etwas erweitert und mit Nachweisen versehen.



Ein holländischer Schriftsteller, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts von der glanzvollen Höhe, die sein Vaterland damals erreicht hatte, zurückblickt auf den Weg, den es bis zu diesem Ziele durchmessen hatte, nennt Holland treffend ein Land, das seiner Natur nach nicht würdig gewesen sei, von Menschen bewohnt zu werden. Denn kaum das Notwendigste brachte das Land selbst hervor. Fast alles, was zu seiner Zeit für die Ernährung der starken Volksmenge, für den Betrieb von Industrie und Schiffahrt nötig war, mußte aus dem Auslande bezogen werden. Jedoch für eine begabte und lebenskräftige Bevölkerung lag von vornherein in der dürftigen Ausstattung ihrer Heimat ein Ansporn, ihr Dasein durch gewinnbringende Tätigkeit und Unternehmungen reicher und behaglicher zu gestalten. Das beständige Ringen mit der unberechenbaren Gewalt des Meeres um die Verteidigung und Vergrößerung ihres Wohnraumes erhielt sie frisch und gestählt. Die geographische Lage ihres Landes war günstig, denn dort schnitten sich zwei der wichtigsten Verkehrslinien des nördlichen Europas, die Verbindungsstraße zwischen dem damals wie jetzt höchstkultivierten und volkreichsten Stromgebiete Deutschlands, dem Rheinlande, und der See und England sowie der große Handelszug, der Westeuropa mit dem Ostseegebiet verband und auf dessen Beherrschung die Vorherrschaft der deutschen Hanse im Verkehrsleben des nördlichen Europas in erster Linie beruhte. Zur Nacheiferung anreizen konnte die wirtschaftliche Blüte des flandrischen Nachbarlandes, das für den Handels- und Schiffsverkehr der Völker und durch seine eigne industrielle Tätigkeit das Kernland Europas mindestens nördlich der Alpen im Mittelalter war, aber auch der früh schon weit ausgedehnte Handels- und Schiffahrtsbetrieb der süderseeischen Nachbarn Hollands, der stiftutrechtschen und geldrischen Hansestädte.

Wenn gleichwohl Holland und Seeland noch lange im Handel und Verkehr eine auffallend geringfügige Rolle spielten, so erklärt sich dies in erster Linie eben aus den Schwierigkeiten der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Land und Bevölkerung. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Kraft des Volkes durch das Ringen um die notwendigsten Daseinsfordernisse stark gefesselt war. Und daraus wieder folgte, daß Holland und Seeland vom Verkehr der Fremden mehr umgangen oder doch nur durchschritten als zu Handelszwecken aufgesucht wurden. Erst langsam entwickelten sich daher dort im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts Städte und bürgerliche Beschäftigungen. Das Stadtrecht von Middelburg, das vorbildlich wurde für die Stadtrechte Seelands, stammt aus dem Jahre 1217, das von Haarlem, das für die Stadtrechte zahlreicher Orte Hollands die Grundlage gab, aus dem Jahre 1245. Amsterdam erhielt Stadtrecht im Jahre 1300 und die Bewidmung anderer nachmals wichtiger holländischer Städte erfolgte noch erheblich später.

Von der Hanse wurden Holland und Seeland zunächst nur als Durchgangsgebiet für ihren Verkehr mit England und Flandern geschätzt. Man vermied gern die Gefahren der Fahrt durch das offene Meer, indem man auf der Reise von Osten nach Flandern und umgekehrt binnen Landes den Weg durch die mannigfach verzweigten Wasserläufe des Rheindeltas nahm. Zur Sicherung dieses Durchgangsverkehrs erwarben einzelne Hansestädte und Gruppen innerhalb der hansischen Kaufmannschaft Geleit und Zollvergünstigungen von den holländischen Grafen, so Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Soest und Dortmund, die Kaufleute Westfalens und Preussens insgesamt und wohl auch andere Städte<sup>1</sup>. Jedoch übte der große Aufschwung, den der Fremdenverkehr in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Flandern nahm, auch auf Holland in verschiedenen Richtungen Einfluß aus. Denn einerseits suchten nun fremde Handelsmächte ihren Kaufleuten gesicherte Beziehungen auch zu holländischen und seeländischen Städten, namentlich zu Dordrecht, zu erwerben.

---

<sup>1</sup> Vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 331, 337, 367, 438, 445, 628, auch II, Nr. 658. Vgl. D. Schäfer, Hansestädte S. 188.

Andererseits ließen die holländischen Grafen es sich angelegen sein, den Handel der fremden Kaufleute durch Zollvergünstigungen und Verkehrserleichterungen in ihre Lande und Städte zu ziehen, und Dordrecht, das im 13. und 14. Jahrhundert der größte und belebteste Handelsplatz Hollands war, unterstützte sie eifrig darin<sup>1</sup>. Sehr erheblich aber war die dadurch erzielte Belebung des Fremdenverkehrs in Holland offenbar nicht. Denn noch 1382 erklärte Herzog Albrecht von Bayern, derzeit Verweser von Holland an Stelle seines geisteskranken Bruders Wilhelm V., den hansischen Verkehr daselbst, der gewiß dem englischen, schottischen, flandrischen oder dänischen<sup>2</sup> noch weit überlegen war, für sehr unbedeutend und seine Versuche, ihn durch jene Maßregeln zu beleben, für eine verfehlte Spekulation<sup>3</sup>.

Jedoch gerade unter seiner langen Regierung, die er seit 1358 als Regent, Ruwaard, von Holland, Seeland und Hennegau, seit seines Bruders Tode 1389 als wirklicher Herr und Graf der Lande bis an seinen Tod im Jahre 1404 führte, vollzogen sich in den Handels- und Verkehrsverhältnissen derselben die wichtigsten Veränderungen. Dafs seine bürgerlichen Untertanen nur durch eigene Initiative Anteil am allgemeinen Handel und damit kommerzielle Macht und Wohlstand erwerben konnten, dies erkannt und demgemäß die Wohlfahrt seines Landes mit feinem Verständnis für ihre besondern Wünsche gefördert zu haben, ist Herzog Albrechts großes Verdienst. In den großen innern Kämpfen, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Holland zerrissen und in den beiden Parteien der Hoekschen und Kabeljauwschen verewigt sind, stellte er sich auf die Seite der letztern, die in der Hauptsache das patrizische und handeltreibende Bürgertum der jungen Städte umfaßten, und verstärkte dadurch das politische Selbstbewußtsein und die Macht derselben. Schon im zweiten Jahre seiner Verwaltung, 1359, berief er zum ersten Male auch Abgeordnete der Städte zu den Beratungen

<sup>1</sup> Vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 622, 624, 779, 802, 1276, 1277, 1333, II, Nr. 388, 658, III, Nr. 288, IV, Nr. 669.

<sup>2</sup> Zum Verkehr dieser Nationen vgl. H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 209, 712, 770, 882, II, S. 112 A. 1, S. 163 A. 1, S. 266 A. 2. Van Rijswijk, *Geschied. van het Dordtsche Stapelrecht* S. 13 A. 1, S. 19.

<sup>3</sup> H. R. Koppmann III, Nr. 151.

der Stände, und seitdem wuchs der Anteil der Städte an der Landesregierung unablässig. Ohne bleibenden Erfolg suchte die feindliche Partei, deren Kern vom Adel gebildet wurde, daher vornehmlich die alte feudale Verfassung zu verteidigen und den vordringenden Einfluß der jungen Handelsstädte zu hemmen<sup>1</sup>. Auch Albrechts Sohn und Nachfolger Wilhelm VI. behielt, obwohl er die politischen Anschauungen seines Vaters in bezug auf die Parteien nicht teilte, die materielle Förderung des Bürgertums im Auge. Als dagegen mit dem Regierungsantritt seiner Tochter Jakoba im Jahre 1417 das Adelsregiment der Hoekschen die Vorherrschaft im Lande an sich riß, griffen die in ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen schwer bedrohten Kabeljauwschen zu den Waffen, und abermals zerrüttete ein hartnäckiger Bürgerkrieg das Land. Diese Wirren benutzte sehr geschickt Herzog Philipp der Gute von Burgund, um seinen Einfluß und seine Macht über die wittelsbachischen Niederlande auszudehnen. Ohne Schwierigkeiten gewann er die Kabeljauwschen für sich, indem er einer Anzahl Handelsstädte ihre Privilegien in Holland bestätigte und Vorrechte für ihren Verkehr in Flandern verlieh<sup>2</sup>. Nach dreijährigem Kriege zwang er Jakoba im Frieden von Delft 1428, an ihn als Ruwaard und Erben die Regierung ihrer Lande abzutreten. Im Jahre 1433 aber sah sie sich genötigt, auch auf die letzten Anrechte an ihr väterliches Erbe zugunsten Philipps zu verzichten. Unter den Gründen, mit denen sie ihren Schritt rechtfertigte, hob sie als einen der wichtigsten hervor, dafs die Handelsinteressen der holländischen und seeländischen Städte durch einen so mächtigen Fürsten wie Philipp besser und nachhaltiger als durch sie wahrgenommen werden könnten. Verbote und Reichsacht, wodurch Kaiser Sigmund den Übergang Hollands an Burgund zu hemmen und die Rechte des Deutschen Reichs auf diese nordwestlichen Grenzlande zu wahren suchte, blieben erfolglos und zogen nur hie und dort im Reiche Schädigungen holländischer Kaufleute nach sich. Holland, See-

---

<sup>1</sup> Vgl. Blok, *Geschiedenis van het nederlandsche Volk* II, S. 82 ff.

<sup>2</sup> Vgl. für Dordrecht 1425, Zierixee und Briel 1426, Rotterdam 1428 H. U.-B. Kunze VI, Nr. 615 nebst A. 1, Nr. 619; für Gorinchem 1425 van Mieris, *Groot Charterboek* IV, S. 798 f. Vgl. für Dordrecht noch H. U.-B. Kunze VI, S. 438 A. 1 (1424), für Zierixee das. Nr. 774 (1429).

land und Hennegau bildeten fortan Glieder in der bunten Kette der Provinzen des burgundischen Herzogtums, das bereits durch die Erwerbung von Flandern, Namur, Brabant und Limburg ihr Grenznachbar geworden war und somit nun die gesamten Niederlande, ausschliesslich Utrechts, Gelderns und Westfrieslands, unter seinem Scepter vereinigte.

Als für Holland dies folgenreiche Ereignis seiner Vereinigung mit dem mächtigen burgundischen Reiche eintrat, standen die holländischen Städte bereits dicht vor ihrem ersten offenen Kampfe mit den Hansestädten. Solch feindseliger Zusammenstofs wäre unmöglich gewesen, wenn nicht während des letzten Jahrhunderts der Handel und Verkehr der Holländer aufser Landes stark zugenommen und Richtungen eingeschlagen hätte, die die kommerzielle und maritime Vorherrschaft der Hanse beeinträchtigten.

Nicht auf Dordrecht gründete sich der Aufschwung der holländischen Handels- und Schiffahrtsunternehmungen. Die überragende Bedeutung, die Dordrecht im Wirtschaftsleben der nördlichen Niederlande während des 13. und auch noch des gröfsern Teils des 14. Jahrhunderts einnahm, beruhte vielmehr auf ähnlichen Verhältnissen und Voraussetzungen, wie sie für die grosen Verkehrsplätze in den südlichen Niederlanden bestanden. Denn auch das Handelsleben Dordrechts war gröfsten- teils passiv. Die Stadt und ihre Bevölkerung lebten von der Ausnutzung ihrer geographisch so günstigen Lage an der Mündung wichtiger Flußläufe, namentlich seitdem sie 1299 das Stapelrecht gegenüber allen auf den beiden Hauptarmen des Rheins, Lek und Waal, und auf der Maas beförderten Waren erworben hatte. Aber ebenso wie in andern Plätzen mit starkem Fremdenverkehr und dadurch gesicherter materieller Wohlfahrt wirkten die natürlichen und künstlichen Vorteile auch in Dordrecht erschlaffend auf den Unternehmungsgeist der Bürger. Sie begnügten sich im wesentlichen, wie in Brügge und Antwerpen, mit den Hilsgewerben und der Vermittlung des Handels zwischen den fremden Besuchern, wofür sie ein Monopol in Anspruch nahmen. Diese zentrale Stellung Dordrechts — noch 1355 war sein Stapelrecht bedeutend erweitert worden — erklärt es in erster Linie, dafs die Hanse 1358 und 1388, als sie über Flandern und Antwerpen eine

Handelssperre verhängte und somit ihr Kontor aus Brügge wegverlegen mußte, als geeigneten Platz für dasselbe Dordrecht wählte. Beide Male ergriffen Dordrecht und Graf Albrecht von Holland gern die Gelegenheit, dem hansischen Verkehr und Stapel in Dordrecht auf Kosten Brügges und Flanderns den Aufenthalt angenehm zu machen. Grofse, den flandrischen Privilegien der Hanse nachgebildete Freiheiten wurden beide Male verliehen, und 1388 machte der Graf sogar den kühnen aber vergeblichen Versuch, durch Erteilung von Zollvergünstigungen auch die südeuropäischen Kaufleute von Brügge weg und nach Dordrecht zu locken, seine eigne Stadt also an die Stelle des alten flandrischen Zentralmarktes für die beiden Kaufmannsgruppen zu setzen, die den europäischen Handel beherrschten. Die Hanse selbst unterstützte diese Absicht ganz im Sinne ihrer gegen Flandern gerichteten Politik durch ein Verbot des Ankaufs von Südfrüchten und westlichen Gütern, aufser wenn dieselben von den Italienern selbst nach Dordrecht gebracht würden<sup>1</sup>. Andererseits aber betrachtete die Hanse den Aufenthalt ihres Kontors aufserhalb Brügges stets als Notbehelf und verlegte es sofort wieder nach Brügge zurück, wenn ihr von Flandern ein annehmbarer Ausgleich geboten wurde. So kehrte sie auch 1360 und Ende Dezember 1392 gern wieder dorthin zurück und verzichtete damit auf ihre holländischen Privilegien, die an die Bedingung der Stapelhaltung in Dordrecht geknüpft waren.

In den Handelssperren der Hanse gegen Flandern im 15. Jahrhundert aber ist der hansische Stapel nicht wieder nach Dordrecht verlegt worden. Zwar behielt Dordrecht seine Bedeutung und seinen Charakter als Stapelplatz für den Verkehr vom und zum Meere auf Rhein und Maas und pflegte fürsorglich diese Grundlagen seines Wohlstands weiter. Aber für die Hanse schien es jetzt allzu gewagt, als Stätte ihres Kontors einen holländischen Hafen zu wählen. Schon 1389, als es sich in Dordrecht befand, hatte sie es für nötig gehalten, den Ihrigen jede Handelsgemeinschaft mit Holländern zu verbieten. Es schien Gefahr zu drohen, daß der hansische Stapelverkehr in Holland zu einer engen Verbindung zwischen dem hansischen

---

<sup>1</sup> Vgl. H. U.-B. Kunze IV, S. 408 A. 1, H. R. Koppmann III, Nr. 482.

und holländischen Handel führen und letzterm das Eindringen in hansische Erwerbszweige, Verkehrsrichtungen und Handelsgebiete erleichtern werde. Andererseits konnte auch auf Seiten der Holländer im 15. Jahrhundert nur wenig Neigung sein, dem hansischen Stapel bei sich Unterkunft zu gewähren, denn dadurch hätten sie gerade den Konkurrenten, deren rücksichtslose Bekämpfung inzwischen das Hauptziel ihrer Handels- und Schiffahrtsbestrebungen geworden war, in die Hände gearbeitet.

Es sind die Jahrzehnte um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in denen der kommerzielle und maritime Aufschwung in Holland und Seeland begann, in denen fast nach allen Richtungen hin der spätere blühende Handels- und Schiffahrtsbetrieb der Holländer sein charakteristisches Gepräge erhalten hat.

Es ist bezeichnend, dafs erst um diese Zeit die italienischen Geldhändler und Wechsler, kurzweg als Lombarden bezeichnet, diese Lehrmeister des Abendlandes im Bank- und Geldwesen, Geschäfte in Holland und mit den holländischen Städten für gewinnbringende Unternehmungen anzusehen begannen, nachdem sie längst in Frankreich, Flandern und England sich eingenistet und den Regierungen, den Städten, den Einzelnen unentbehrlich gemacht hatten. Die holländischen Fürsten kamen ihnen mit Handels- und Steuervergünstigungen für die Niederlassung in ihren Städten und Gebieten entgegen, und in Dordrecht, Leiden, Delft, Haarlem, Zierixee, Middelburg, Reimerswal, Oudewater, Ridersward, Groteward und anderswo in Holland begegnen wir fortan ihrer aussaugenden Wuchertätigkeit, in der Regel einer, gelegentlich auch zwei konkurrierenden Gesellschaften an jedem Platze<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. für Dordrecht seit vor 1338 van de Wall, Handvesten van Dordrecht I, S. 180, später das. S. 327 (1387), 368 (1404), van Mieris, Groot Charterboek III, S. 468 (1387), IV, S. 154 (1410), 231 (1413). In Leiden ist 1395 ein Lombarde Pächter des landesherrlichen Wechselrechts, vgl. i. a. Blok, Eene hollandsche Stad in de Middeleeuwen S. 56, 268. In Delft sind sie seit spätestens der Mitte des 14. Jahrhunderts; das Haus ihrer Handelsgesellschaft, 1357 als »Lombardenhaus« erwähnt, vgl. Oudheden van Delft usw. 1720 S. XXXVI, LIX, wurde 1413 von der Stadt angekauft und in ein Gewand- und Fleischhaus umgewandelt; 1462 ersuchte die Stadt den Herzog, die Lombarden aus der Stadt zu weisen, Soutendam, Invent. van Delft S. 9, 13, 23, vgl. van Mieris a. a. O. IV, S. 244 und III, S. 243.

Eigne, im Lande erzeugte Handelsartikel Hollands waren schon im 13. Jahrhundert landwirtschaftliche Produkte, wie Fettwaren, Häute, Butter, Käse; hinzukamen Seesalz, das namentlich in Seeland gewonnen wurde, die Erträge des Fischfangs in den Mündungsgewässern von Rhein, Maas und Schelde sowie etwas Tuchweberei und Brauerei. Die großen Märkte der Nachbarlande Deventer, Utrecht, Köln und Antwerpen hatten für diese Erzeugnisse die größte Anziehungskraft und gewährten ihnen die besten Absatzverhältnisse. Im Jahre 1358 gestattete Graf Ludwig von Flandern den Kaufleuten von Amsterdam und ganz Holland, in Antwerpen einen Stapel ihrer Fettwaren zu errichten. Einer wachsenden obrigkeitlichen Fürsorge erfreute sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts das holländische Braugewerbe. Durch Schutzvorschriften suchte Graf Wilhelm es in Haarlem 1351 zu befördern und dem dort gebrauten Bier in Nordholland ein Absatzfeld zu sichern<sup>1</sup>. In Haarlem und Gouda und wohl auch anderwärts bemühten sich die Brauer durch Nachahmung der in Hamburg üblichen Art des Einbrauens die große Einfuhr der

---

In Zierixee ist 1359 eine von Graf Albrecht privilegierte, mit den Rechten eines Monopols ausgestattete lombardische Gesellschaft tätig und ansässig, van Visvliet, Invent. van Zeeland II, S. 79, van Mieris a. a. O. III, S. 107 f.; im Jahre 1430 sind dort zwei lombardische Gesellschaften organisiert, jede im Besitz eines eignen Hauses, van Mieris IV, S. 987, 1022. In Reimerswal besitzen sie 1351 Privilegien, van Visvliet, Invent. van Zeeland II, S. 82. In Oudewater sitzen sie 1413, van Mieris IV, S. 231. Die Bewohner von Ridersward und Groteward sind 1374 und 1375 in drückender Schuldhängigkeit von Lombarden, van Mieris III, S. 288, 309. Für Haarlem gewährt Graf Albrecht 1369 einer Gesellschaft von fünf Lombarden gleiche Niederlassungs- und Handelsfreiheit auf 15 Jahre, wie die Lombarden zu Delft besitzen, van Mieris III, S. 243. In Middelburg begegnet man ihnen 1383, doch scheint ihr Verkehr dort älter, van Mieris III, S. 396; noch 1458 haben sie dort Haus- und Grundbesitz, Stoppelaar, Invent. van Middelburg Nr. 332. Über den Druck des Monopols der lombardischen Geldhändler auf die Bevölkerung Hollands i. a. um die Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. de Lange van Wijn-gaerden, Geschied. der Stad van der Goude II, S. 28. Der große Freibrief Marias und Maximilians von 1477 schaffte die Lombarden als Bankiers der holländischen Städte und des armen Mannes ab, Blok, Eene holl. Stad II, S. 354.

<sup>1</sup> H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 745, 776, 806, S. 338 A. 4, Nr. 913, II, S. 161 A. 1, III, Nr. 223. Eine Haarlemer Willkür über das Braugewerbe verzeichnet Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 59.

hansestädtischen Biere, des Bremer, Wismarer, Lübecker und namentlich Hamburger Biers, einzuschränken<sup>1</sup>. Denn dieses kam alljährlich in stattlicher Menge nach den Niederlanden und wurde dort durch besondere Kontore Hamburgs in Amsterdam und Staveren, in Sluys u. a. vertrieben, so dafs das kommerzielle Interesse Hamburgs an Holland zu einem sehr wesentlichen Teile durch die grofse Bierproduktion seiner Bürger für die Niederlande bestimmt war. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bereits war die Ausfuhr holländischen Biers in die benachbarten Länder anscheinend nicht unbeträchtlich. Bald darauf erscheint der Braubetrieb als wichtige gemeinsame Angelegenheit der Bier erzeugenden Städte Hollands, unter denen Haarlem, Gouda, Delft, Amersfoort, auch Amsterdam und Rotterdam hervorragten<sup>2</sup>.

Von viel gröfserer Wichtigkeit wurde für die holländische Bevölkerung als Nahrungszweig die Tuchverfertigung zum Zwecke der Ausfuhr. Schon in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts hatten Dordrecht durch Heranziehung von fremden Webern und Tuchfärbern für sich und ebenso Graf Florenz V. für ganz Holland das alte einheimische Tuchgewerbe zu befördern gesucht<sup>3</sup>. Aber auch erst seit etwa der Mitte des folgenden Jahrhunderts nahm sich die Landesherrschaft und die Obrigkeit in den Städten mit dauerndem Eifer und Erfolge der Organisation, Hebung und Ausbreitung der Draperie an, zunächst in Middelburg, Zierixee und Dordrecht, dann in Leiden, das im 15. Jahrhundert der Hauptsitz der holländischen Tucherzeugung sein sollte, aufserdem in einer Anzahl anderer Städte, darunter besonders in Amsterdam. Durch strenge Zunftstatuten, Herstellungs- und Kontrollvorschriften wurde nun allenthalben die Weberei nebst ihren Hilfgewerben geregelt. Sie richtete sich in der Anfertigung der Tuche nach den Gewohnheiten der herrschenden flandrischen Tuchmanufaktur, schrieb daher auch die Verwendung der englischen Wolle als der besten vor und folgte der flandrischen Art um so mehr, als

<sup>1</sup> Vgl. de Lange van Wijngaerden, Gouda II, S. 373, 386; 376 und 397 Beilage A.

<sup>2</sup> Vgl. de Lange van Wijngaerden, Gouda II, S. 400 Beilage D, H. U.-B. Kunze IV, S. 436 A. 2, Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 6, Dodt van Flenburg i. Archief voor . . . geschiedenissen van Utrecht V, S. 67 u. a.

<sup>3</sup> H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 776, 806.

sie ihre Tuche der guten Absatzverhältnisse wegen zunächst wohl überwiegend auf den Hauptmarkt des Tuchhandels, nach Brügge, sandte, um sie dort in dem Abnehmerkreise einzubürgern, auf den Holland in erster Linie angewiesen war, der hansischen Kaufmannschaft und den von ihr beherrschten und versorgten Gebieten des Ostens. In wenigen Jahrzehnten wurde die Tuchindustrie einer der wichtigsten Nahrungszweige für einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung Hollands; Leiden selbst urteilte 1415, daß die Draperie die Hauptnahrung seiner Bürger ausmache, und Herzog Philipp der Gute von Burgund erklärte 1428, daß die Städteblüte Hollands vornehmlich auf die Tucherzeugung begründet sei<sup>1</sup>.

Eine weitere Bereicherung erfuhren die Ausfuhrartikel Hollands seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durch eine Ware, die später so sehr als die Grundlage des Wohlstandes von Amsterdam angesehen wurde, daß man geradezu sagte, die Stadt sei darauf erbaut worden, den Nordseehering. Bisher hatten die Holländer diesen Fisch nur grün oder geräuchert nach Köln und Antwerpen abgesetzt. Nun jedoch verlegten sie den Fang auf die See hinaus, als ihnen die Teilnahme am schonischen Heringsgeschäft von den Hansestädten, die dort die Verhältnisse beherrschten, fortgesetzt beschränkt wurde, bauten dafür seetüchtigere und gröfsere Fahrzeuge, verfertigten gröfsere Netze und übertrugen auf diese Ware die von der Hanse auf Schonen angewandte, ihnen dort bekannt gewordene Methode der Einsalzung in Tonnen. Erst dadurch wurde der Nordseehering zu einer dauerhaften Ware des Fernverkehrs. In wenigen Jahrzehnten eroberte er sich den Westen Europas, namentlich das wichtige rheinisch-oberdeutsche Absatzgebiet von Köln bis Basel. Und es kam seiner Verbreitung sehr zu statten, daß die schonische Heringsfischerei, also das hansische Heringsgeschäft, während des 2., 3. und 4. Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts in stärkstem Mafse darniederliegen mußte. Auch ins Ostseegebiet wurde er dadurch als Handelsware eingeführt<sup>2</sup>. So gewann Holland einen weiteren Erwerbszweig von schnell wachsender Ergiebigkeit, der immer mehr Hände beschäftigte und den verschiedensten Gewerben

---

<sup>1</sup> Blok, Eene holl. Stad S. 182 ff., van Mieris a. a. O. IV, S. 923.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1902 S. 14 ff. die Nachweise.

gute Nahrung gab, besonders den Böttchern, Schiffsbauern, Segeltuch- und Garnverfertignern u. a. Außerdem aber war der neue Hochseefischfang auch deswegen von nicht geringer Bedeutung für Holland, weil er zur Erziehung einer sehr zahlreichen, geschickten und kühnen Seemannsbevölkerung wesentlich beitrug.

Gleichzeitig mit der Zunahme der holländischen Städte und ihrer Betriebsamkeit begann um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch die Schifffahrt der Holländer lebendiger zu werden und ihr Verkehrsgebiet in der bedeutsamsten Weise zu vergrößern. Die älteste Richtung der holländischen Schifffahrt, die Fortsetzung des frühmittelalterlichen Seeverkehrs der Friesen, war die Fahrt von den Rheinmündungen nach England. Sie wurde schon im 13. Jahrhundert ziemlich lebhaft betrieben und in der Folgezeit durch die politische Freundschaft zwischen beiden Mächten während der Herrschaft des bayerischen Hauses in Holland gesichert. Seitdem aber Calais 1363 von der englischen Regierung zum Stapel der Wollausfuhr ihres Landes gemacht worden war, wurde diese Verkehrsrichtung bei dem Interesse der zunehmenden holländischen Tuchmanufaktur an der englischen Wolle wohl die wichtigste im holländischen Handel mit England. Umgekehrt besaß der Handel der Engländer mit Holland in Middelburg seinen wichtigsten Stützpunkt; selbst der englische Wollstapel befand sich hier von 1384—1388, ehe er endgültig in Calais festgelegt wurde.

Unter den Richtungen des ältesten holländischen Seeverkehrs war nächst der englischen nur noch die Fahrt nach Hamburg von Bedeutung, die die Holländer nach dem Beispiele der Süderseer und anderer Hansen aufgenommen hatten. Denn in Hamburg erreichte die derzeit wichtigste Handelsstraße des nordeuropäischen Verkehrsgebiets vom Osten her über Lübeck kommend die Nordsee.

Von entscheidender Wichtigkeit für die kommerzielle und maritime Tätigkeit der Holländer aber wurde nun die Aufnahme eines Fernverkehrs über See nach dem Ostseegebiet selbst, und dieser ward binnen kurzer Zeit das Rückgrat, die Grundlage derselben. Es war zugleich der Beginn eines holländischen Wettbewerbs mit der Hanse in deren wichtigster Verkehrsrichtung. Zunächst lockte sie das blühende Heringsgeschäft auf Schonen, das sich vor-

wiegend in hansischen Händen befand, und der gleichzeitig alljährlich dort stattfindende Umschlagsverkehr zwischen Ostsee und Nordsee. Der alte und lebhafteste Verkehr aus den süderseeischen und westfriesischen Städten nach Schonen und der Ostsee gab ihnen wohl die Hauptanregung, sich ebenfalls dorthin zu wagen. Eine vorherrschende Stellung in den Beziehungen der Holländer zu Schonen nahm bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts Zierixee ein, wahrscheinlich weil sein Verkehr dorthin der umfangreichste und älteste war. Ende der 60er Jahre erscheinen außerdem Dordrecht, Briel und Amsterdam am Verkehr nach Schonen beteiligt, später noch andere holländische Städte<sup>1</sup>.

Jedoch an dieser Pforte zur Ostsee blieben die Holländer nicht lange stehen. Schnell dehnten sie ihre Fahrten weiter nach Osten aus und gewannen Fühlung zum preussischen Ordenslande, insbesondere zu Danzig. Im Beginn der 90er Jahre fuhren ihre Schiffe, zu Flotten vereinigt, zum Schutze gegen die Vitalienbrüder Rostocks und Wismars, nach der Ostsee. In diesen Beziehungen stand von vornherein Amsterdam weitaus an der Spitze der holländischen Städte, wie denn überhaupt gerade diese Stadt ihr Emporwachsen und ihre vorherrschende Stellung unter ihnen dauernd ihren Verkehrsbeziehungen zur Ostsee in erster Linie verdankte. Es folgten nach dem Umfange ihres Ostseeverkehrs am Ende des 14. Jahrhunderts Zierixee und erst in längerem Abstände darauf Dordrecht, Middelburg, Briel u. a.<sup>2</sup>.

Diese Verkehrsrichtung der Holländer erfuhr nun aber gleichzeitig in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre Er-

---

<sup>1</sup> Bürger von Enkhuysen anscheinend schon 1332 einmal, H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 575, vgl. sonst III, Nr. 332, 435, H. R. Koppmann I, S. 440, 473, H. U.-B. Kunze IV, Nr. 274—276, vgl. Nr. 268—270, 343.

<sup>2</sup> Für Amsterdam vgl. H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 553 (c. 1360), H. U.-B. Kunze IV, Nr. 662 (1379), V, Nr. 356. Die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen holländischen Städte zeigen H. R. Koppmann IV, Nr. 3 (1391), 146 (1393), 234 § 2 (1394). Holländer in Wisby das. Nr. 375 (1396). Zur ausgedehnten Handels- und Schiffahrtsgemeinschaft zwischen den Holländern und Preußen das. Nr. 628 (1400) und V, Nr. 125. Die Angabe von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 129 und Anm. 278, dafs schon 1412 die holländische Bank im Artushof zu Danzig bestanden habe, ist von Simson, Artushof S. 29 A. 2 als irrtümlich nachgewiesen worden, vgl. das. S. 37 f.

gänzung durch eine nach Westen gerichtete. Auch diese ergab sich durch einen hansischen Geschäftszweig, den Import des sogenannten Baiensalzes aus der Baie von Bourgneuf<sup>1</sup> nach dem hansischen Osten und seinen nichthansischen, russischen, litauischen und polnischen Hinterländern. Zunächst im Frachtgeschäft mit Salz für hansische Rechnung von der Baie nach Preußen und Livland errang noch im 14. Jahrhundert die holländische Schifffahrt einen nicht unbeträchtlichen Anteil neben der süderseeischen, preussischen und livländischen. Allmählich aber gingen die Holländer aus diesem passiven Verhalten heraus und begannen einen selbständigen Vertrieb des Salzes nach dem hansischen Osten, gestützt auf ihre eigene nicht unbedeutende Reederei. Von wie beherrschender Bedeutung dies Geschäft selbst für Amsterdam wurde, geht aus einer Äußerung der Stadt im Jahre 1458 hervor, dafs jährlich die Baienfahrt die ganze Reederei in Anspruch nehme<sup>2</sup>.

In den angeführten Richtungen bewegte sich seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts der Aufschwung eines aktiven holländischen Erwerbslebens. In der Tuchmanufaktur folgten die Holländer dem flandrischen Vorbilde und der Rücksicht auf den hansischen Abnehmerkreis, im Heringsgeschäft machten sie sich die hansische Methode zu eigen, in der Bierbrauerei ahmten sie die hamburgische Art nach. Sie richteten sich also bei der Entwicklung ihrer eigenen heimischen Nahrungsweige durchaus nach den besten Vorbildern. Auch im Handel und in der Schifffahrt taten sie dies. Ein internationales Frachtgeschäft, später auch ein immer vielseitiger werdender Zwischenhandel wurden nach hansischem Beispiel ins Leben gerufen und betrieben. Und die Vorherrschaft des hansischen Schifffahrtsbetriebes in der nord-europäischen Verkehrszone brachte es mit sich, dafs Amsterdam, Enkhuysen und andere holländische Städte auch ihr Seerecht in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von der Hanse entlehnten. Jedoch Holland war in der Ausbreitung seines Handels und seiner Schifffahrt und im Absatze seiner eigenen Waaren auf denselben geographischen Bereich angewiesen, in dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts die merkantile Vormacht im nörd-

---

<sup>1</sup> S. jetzt Agats, Der hans. Baienhandel (Heidelberg 1904) S. 2—5.

<sup>2</sup> H. U.-B. Stein VIII, Nr. 739.

lichen Europa, die Hanse, den Höhepunkt ihrer Vorherrschaft erreicht hatte. Daher mußte die Tätigkeit der Holländer in jeder Richtung ein Wettbewerb mit jener sein.

Doch fühlten sich nicht alle Gruppen der Hanse von dieser Konkurrenz belästigt und beeinträchtigt. In manchen westlichen, namentlich aber in den östlichen Hansestädten war man mit dem Vordringen der Holländer ganz einverstanden, und die Stadtgesetzgebung schützte durch geeignete Maßnahmen die eigenen Bürger gegen etwaige Benachteiligung in ihrem Erwerb von seiten der Fremden und beugte, wie Kampen, der Umgehung ihrer Vorschriften dadurch vor, daß sie den Holländern die Erteilung des Bürgerrechts verweigerte<sup>1</sup>. Besonders war die preussische Kaufmannschaft und Schifffahrt mit der holländischen bald durch gemeinschaftliche Handels- und Reedereiunternehmungen enge verknüpft; die Holländer hielten sich hier klug und vorsichtig in den von der Stadt- und Landesgesetzgebung ihnen gezogenen Schranken und genossen darum lange Zeit sogar Vorzüge vor den anderen, Danzig besuchenden Fremden. Sie waren in Preußen willkommen, weil ihre wachsende Reederei das Schiffsmaterial vermehrte, das der hansische Osten selbst nicht in hinreichender Menge besaß, um die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rasch zunehmende Massengüterproduktion des Ostens nach dem Westen Europas auszuführen. Außerdem aber halfen die Schifffahrt und der Handel der Holländer im Osten, wie einige Jahrzehnte später im skandinavischen Norden, den Druck vermindern, den die wendischen Städte, voran Lübeck, auf Handel und Verkehr dieser Länder ausübten.

Andererseits wuchsen, je mehr der holländische Verkehr nach Preußen zunahm und je mehr die holländischen Städte sich zu lebhafteren Handelsplätzen entwickelten, auch die preussischen Verkehrsinteressen in Holland. Sie wurden aber noch dadurch gefördert, daß verschiedene holländische Häfen für die großen und tiefgehenden preussischen, auch livländischen Lastschiffe günstigere Wasserverhältnisse boten als der flache und mehr und mehr trotz aller künstlichen Verbesserungsversuche versandende

---

<sup>1</sup> Im Jahre 1415, vgl. Register van Charters en Bescheiden usw. van Kampen I, Nr. 427.

Hafen Brügges und die ebenfalls unzureichenden Häfen süderseeischer Städte. Dafs die zunehmenden Schwierigkeiten des Seeverkehrs im Zwin nach Brügges Seehäfen Sluys und Damme den Schiffsverkehr nach tieferen, leichter und gefahrloser zugänglichen Häfen der Nachbargebiete Brabant und der nördlichen Niederlande vermehrt haben, steht aufser Frage. Im Jahre 1413 erhob Brügge lebhaftige Klage, dafs infolge der mangelhaften Wasserhältnisse im Zwin und dem Kanal zwischen Sluys und Brügge der Verkehr der Fremden sich in grossem Mafsstabe von Brügge weg und nach Holland, Seeland und anderen Gegenden wende<sup>1</sup>. Jedoch auch aus den binnenländischen Gebieten des hansischen Westens, aus süderseeischen, westfälischen und niederrheinischen Städten, war der Verkehr nach und über Holland in beständiger Zunahme. Nur verhinderte die immer strenger ausgebildete Stapelpolitik Dordrechts, dafs er sich dieser natürlichsten Strafse bediente, und nötigte ihn daher, in erster Linie den kölnischen, den erheblich umständlicheren Weg über einen anderen holländischen Hafen und über Antwerpen zu nehmen, um zum überseeischen Auslande, insbesondere zu England, Beziehungen zu pflegen.

Als daher Holland wegen der Rückverlegung des hansischen Kontors von Dordrecht nach Brügge die der Hanse erteilten Privilegien 1392 aufser Kraft setzte, war das Kontor der Ansicht, »dat de kopman des landes nicht enberen mach«. Auch von Köln, Dortmund, Hamburg, den preussischen und livländischen Städten wurde längere Zeit die Erwerbung unkündbarer Privilegien in Holland bei der Hanse befürwortet. Zu einer solchen aber ist es niemals gekommen. Denn die wendische Städtegruppe, die neben der süderseeischen innerhalb der Hanse in weitaus erster Linie durch den Wettbewerb der Holländer betroffen wurde, hatte schnell in ihnen den gefährlichsten Rivalen und künftigen Todfeind ihrer eigenen Handelsvorherrschaft erkannt.

Jedoch erst nachdem die wendischen Städte die schweren inneren Erschütterungen überwunden hatten, von denen sie im

---

<sup>1</sup> Vgl. H. U.-B. Kunze V, Nr. 1116 Vorbemerkung. Zum Vorkommen eines Osterlingerplatzes in Leiden seit etwa Anfang des 15. Jahrhunderts vgl. H. U.-B. Stein IX, S. 316 A. 2 Schlufs.

ersten und zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts heimgesucht worden, waren sie imstande, dem weiteren Vordringen der Holländer in der Ostsee entgegen zu arbeiten und die Hanse auf dieser Bahn nach sich zu ziehen. Aber die Lähmung der handelspolitischen Energie in den wendischen Städten, diesen vornehmsten Trägern des hansischen Gedankens, hatte inzwischen eine ziemlich allgemeine Schwächung der hansischen Stellung im Auslande und mannigfache Durchbrechungen der hansischen Handelsgewohnheiten und handelspolitischen Grundsätze durch Hansen und Nichthansen zur Folge gehabt. In zunehmender Beunruhigung hatte das hansische Kontor zu Brügge wieder und wieder mahnend und klagend seine Stimme gegen die Hansestädte deswegen erhoben. Denn vor allen Dingen die Holländer wußten die Zeit der Lockerung und Verwirrung der hansischen Gemeinschaft trefflich zu nutzen, machten im Verkehr und Handel zwischen dem Ostseegebiet und Westeuropa und auch in anderen Richtungen ungehindert bedeutende Fortschritte. Hatten sie bisher nach Livland, dieser eigentlichsten Kolonie Lübecks und Domäne des lübischen Handels, nur als Frachtfahrer in hansischen Aufträgen verkehrt, so erschienen sie dort nun auch als Kaufleute, suchten selbständige Handelsbeziehungen anzuknüpfen und darüber hinaus zur russischen Kaufmannschaft in direkte Verbindung zu gelangen, daher vor allem die russische Sprache zu erlernen. Von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg erwarben sie für sein Land 1414 Verkehrsfreiheit unter denselben Zollbedingungen, die für die Hamburger bestanden, und mit besonderen Vorrechten bei Borg und Verkauf und suchten dadurch auch auf der für die wendisch-hansische Handelsbewegung wichtigsten Strafse zwischen Hamburg und Lübeck sich den Zugang zur Ostsee zu ebnen. In den Gegenden an der Unterelbe und sonst an den hansischen Küsten aber umgingen sie die dem Handel der Fremden in den Hansestädten von der Stadtpolitik im Kauf und Verkauf der Waren gezogenen Schranken dadurch, daß sie in Klipphäfen direkt vom Produzenten das Getreide aufkauften und ausführten.

Abgesehen von einem Beschlusse im Jahre 1384, der den Holländern die Teilnahme am Fischfang auf Schonen unmöglich machen wollte, und einem andern im Jahre 1389, der anläßlich

des hansischen Stapelaufenthalts in Dordrecht den Hansen jede Handelsgemeinschaft mit Holländern verbot<sup>1</sup>, hatte die hansische Verkehrspolitik während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich mit keinem ihrer Erlasse ausdrücklich gegen die Holländer und die wachsende Ausdehnung ihres Verkehrs gewendet. Fortan aber, seit der Wiederherstellung und Befestigung ihrer Gemeinschaft war gerade die Bekämpfung des holländischen Handels- und Schifffahrtsbetriebes für die Hanse ein Hauptgesichtspunkt ihrer Handel und Schifffahrt regelnden Gesetzgebung, die einerseits darauf abzielte, den Angehörigen der Hanse mit den verschiedensten Mitteln die überlieferte Vorherrschaft im nord-europäischen Verkehrsleben zu sichern, andererseits dem Fremdenverkehr im ganzen hansischen Gebiet und nach dem von der Hanse beherrschten Norden und Osten möglichst enge Schranken zu ziehen. Und die vielseitige Tätigkeit, welche die Hanse auf diesem Gebiete seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts unter dem Eindrucke der augenblicklichen Lockerung ihrer Verbindung und des wachsenden Wettbewerbes der Fremden entfaltete, mußte ganz besonders unbequem von den Holländern empfunden werden, deren Verkehr nach den Hansestädten und den von der Hanse beherrschten Gebieten demjenigen anderer westeuropäischer Nichthansen im allgemeinen weit überlegen war.

Schon die ersten Vorschläge, die Lübeck der hansischen Versammlung zu Rostock und Lübeck im Jahre 1417 bei den Beratungen über die Ausgestaltung und Festigung des hansischen Handelssystems vorlegte, trugen diesen Stempel: Verweigerung des Bürgerrechts für Holländer in Hansestädten, Verbot der holländischen Tuche im hansischen Handel wegen der Minderwertigkeit der verwendeten Wolle, Schließung Livlands gegen den Besuch holländischer Kaufleute; letzterer Punkt ward wenige Jahre später durch den Vorschlag erweitert, auch die holländische Schifffahrt nach Livland nicht länger zuzulassen. Der ungewöhnliche Kornhandel in hansischen Gebieten, über den schon 1416 auf dem großen Hansetag zu Lübeck geklagt worden war, wurde den Holländern von der Hanse 1417 untersagt und gleichzeitig

---

<sup>1</sup> Vgl. H. R. Koppmann II, Nr. 276 § 12, III, Nr. 425 § 8.

der Amsterdamer und Leidener Tuchindustrie die Beschaffenheit ihrer Fabrikate vorgeschrieben, wenn sie fernerhin im hansischen Handel gelitten werden sollten<sup>1</sup>. In umfassendem Mafse aber brachten die mannigfachen und vielseitigen Verkehrsordnungen, die das grofse hansische Statut von 1418 enthält, alte Gewohnheiten und neue Bestimmungen der hansischen Handelspolitik gegen die Nichthansen in Anwendung. Die Absicht jedoch, die holländische Schifffahrt nach Livland zu verbieten, scheiterte an der Weigerung der livländischen Städte selbst, und noch weniger wollten sich die Ordensregierung und die kleinen Städte Preufsens den Nutzen, den sie aus dem Verkehr der Holländer im Lande zogen, von der Hanse verkürzen lassen. Der Versuch der wendischen Städte, anläfsllich eines Zerwürfnisses zwischen Holland und Preußen den Orden und seine Städte zur Einwilligung in eine allgemeine Aussperrung der Holländer aus Preußen und allen anderen Hansestädten zu bewegen, schlug 1422 fehl, denn Holland lenkte angesichts der ihm drohenden Gefahr ein, bewilligte Danzig Schadenersatz, und Preußen liefs sich dadurch besänftigen. Im selben Jahre trat zum erstenmal die Interessengemeinschaft zwischen Dänemark und Holland, die in den späteren Konflikten der wendischen Städte mit Holland immer eine Hauptrolle spielte, zutage, als eine holländische Flotte im Sunde sich dem Unionskönige Erich dem Pommern gegen die wendischen Städte bei einer augenblicklichen sehr scharfen Spannung zwischen diesen beiden Mächten zur Verfügung stellte. Sie wurde aber von der schnell eingreifenden wendischen Flotte unbrauchbar gemacht.

Vier Jahre später brach der langwierige Krieg aus, den die wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund nebst Hamburg und Lüneburg als Bundesgenossen Holsteins gegen König Erich und seine drei Reiche führten. Sehr energisch und zielbewufst nutzten sie ihn von vornherein aus, um durch die Sperrung des Sundes für den ost-westlichen Verkehr die Beziehungen zwischen dem nichthansischen Westen und dem hansischen Osten —

---

<sup>1</sup> H. R. Koppmann VI, Nr. 396 a § 7, vgl. 400 § 13; Nr. 397 § 60, B § 28, 29, Nr. 398 § 11, vgl. Nr. 262 § 167,5, 319 § 45,10, 557 § 16; Nr. 337 § 25, 397 § 38, 423, vgl. Nr. 262 § 167,4.

und unter den Nihthansen empfanden die Holländer am stärksten die Beeinträchtigung derselben — zu unterbinden und die Vermittlung des Verkehrs zwischen beiden Gebieten wieder in die Hände ihrer eigenen Kaufleute und Schiffer zu bringen. Derartige Absichten wurden auch bereits bei Ausbruch des Kriegs den wendischen Städten im Osten und Westen zugeschrieben und von beiden Seiten daher ihre Aufforderungen zum Anschluß an die von ihnen geplanten Mafsregeln abgelehnt. Schnell stieg in Holland gegen die wendischen Städte die Gereiztheit, die schon seit 1418 durch die hansischen Statuten genährt, durch die Beschädigung der Schiffe im Sunde 1422 verschärft worden war. Die holländischen Schiffe kümmerten sich um die von den wendischen Städten über den Norden und den Sund verhängte Blockade nicht, schlossen sich vielmehr häufig den dänischen in der Bekämpfung der wendischen an und hatten daher von den wendischen Kapern, wenn sie in die Ostsee vordrangen, wiederholt Schädigungen zu erleiden. Schon im Herbst 1427 antwortete Holland darauf mit einem Arrest auf die im Lande verkehrenden Hamburger und ihre Güter, aber der Wunsch, den Frieden zu wahren, der bei den wendischen Städten wie beim Herzoge von Burgund vorhanden war, bewirkte bald die Aufhebung desselben und beugte noch einige Jahre dem Ausbruch allgemeiner gegenseitiger Feindseligkeiten vor. Als aber die wendischen Städte sich dauernd nicht geneigt zeigten, auf die Schadenersatzforderungen der Holländer einzugehen, als trotz der Mahnbriefe des Herzogs die wendischen und besonders die Wismarer Auslieger ihre verkehrsstörende Tätigkeit gegen die Neutralen fortsetzten, nahm das Verhältnis zwischen Holland und den Städten seit 1429 mehr und mehr die Formen des Kriegs an. Einerseits gelangte in Hamburg nun die Kriegsstimmung zur Herrschaft und liefs Hamburg im Frühjahr 1430 Kaperschiffe gegen die Holländer auslaufen, andererseits gab Herzog Philipp seinen geschädigten holländischen Untertanen, zuerst der Hauptklägerin Zierixee, freie Hand gegen die Städte und ihre Bundesgenossen. Jahrelang herrschte ein Zustand gegenseitiger Kaperei<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Schädigungen von Lübeckern 1429, 1431, 1434 vgl. H. U.-B. Stein VIII, Nr. 1255 passim.

Erst am 10. Mai 1435, vier Monate vor ihrem endgültigen Friedensschlusse mit dem Norden, einigten sich in Brügge die wendischen Städte mit den Holländern über einen Stillstand, nachdem sich die großen Städte Flanderns, besorgt durch die hansische Drohung einer Einstellung der Ausfuhr aus Flandern, eifriger als zuvor der Vermittlung angenommen hatten. Beide Teile sagten sich gegenseitig Verkehrsfreiheit zu und verfügten die Aufhebung aller Arreste.

Durch diesen Friedensschluss wurde jedoch der Wieder- ausbruch des Kriegs nur für kurze Zeit vertagt. Denn namentlich für die Hauptforderung der Holländer, dafs in Livland, Preufsen und den anderen von ihnen besuchten Hansestädten alle Ordonnanzen, die seit 1418 ihren Verkehr dort beschränkten, besonders das Verbot des direkten Handels der Gäste untereinander aufgehoben würden, da entsprechende Verordnungen für den hansischen Handel in Holland nicht beständen, war die Hanse nicht zu haben. Waren doch noch jüngst auf dem Hanse- tage im Jahre 1434 die Statuten von 1418 teils erneuert, teils verschärft und vermehrt worden. Mit diesen Mitteln des Verkehrs- zwangs suchte die Hanse die Errungenschaften der Kriegszeit während des Friedens festzuhalten. Andererseits zeigten sich seit Abschlufs des Stillstandes die Holländer sogleich wieder energisch tätig in der Förderung ihres östlichen Verkehrs. Zum erstenmal erscheinen nun Bergenfahrer in Amsterdam; die Holländer drangen also in ein seit Jahrzehnten immer vollständiger in wendisch- lübisches Besitz übergegangenes Handelsgebiet ein, zu dem sie bisher nicht in Beziehungen gestanden hatten<sup>1</sup>. Im Jahre 1436 liefs sich Amsterdam die von ihm Seite an Seite mit den Hanse- städten 1370 errungenen Freiheiten in Dänemark und Schonen von König Erich bestätigen<sup>2</sup>. In Pommern erwarben die hol- ländischen Kaufleute im selben Jahre einen besonderen Geleits- brief<sup>3</sup>. Mit grösstem Eifer aber nahmen sie ihren Verkehr

<sup>1</sup> H. R. von der Ropp II, Nr. 264, vgl. A. Bugge, Bergenfarernes Gilde i Amsterdam, Norsk histor. Tidsskr. 3. Raekke IV, S. 392 ff.; Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer, Hans. Gesch.-Quellen, N. F. II, S. XIII.

<sup>2</sup> Scheltema, Invent. van Amsterdam I, S. 60.

<sup>3</sup> H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 583, richtig datiert das. III, S. 439. Der Anlaß lag vielleicht in den H. R. v. der Ropp I, Nr. 533 § 8, 519 mit-

nach Preußen und Livland wieder auf. In kleineren Hansestädten, namentlich in der Jungstadt Danzig, wußten Holländer Bürgerrecht zu erlangen, um auf Grund desselben der hansischen Abgabenvorzüge in England teilhaftig zu werden<sup>1</sup>. Aber auch durch eine von der Hanse mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zu Flandern versuchte Einstellung ihres Verkehrs mit Burgund wurde die schnelle Wiederausbreitung des holländischen Handels gefördert, weil weder in Hamburg noch in Preußen das hansische Verbot ernstlich beobachtet wurde. Freilich erschien der hansischen Kaufmannschaft die holländische Gefahr wohl schlimmer als sie war: »Ok so is de hanteringhe bynnen korten jaren sere tonichte gaen, umme dat de Hollandere alumme de handelinge hebben unde de lande myt gude vorvullen«<sup>2</sup>. Andererseits hegte die burgundische Regierung die Überzeugung, dafs im Interesse ihrer holländischen Städte Gegenwehr gegen die hansisch-wendische Politik der Verkehrsbeschränkung geboten sei: »Overmits dat die geheelic gefondeert zijn op coopmanscippe, die man hemluyden ontrecken ende beletten woude«<sup>3</sup>.

Unvereinbar scharf standen sich die Interessen und Absichten beider Teile gegenüber, der Wiederausbruch des Kriegs war daher nur eine Frage der Zeit und Umstände. Das war auch dem hansischen Osten und Westen, voran dem Hochmeister und Köln, durchaus klar. Je entschiedener Lübeck in den Verhandlungen mit Holland während dieser Jahre den Standpunkt vertrat, dafs es dieselben im Namen und Interesse der gesamten Hanse führe, um so nachdrücklicher erklärten jene, dafs sie mit den Plänen der wendischen Städte nichts zu schaffen hätten, dafs die Holländer auch bei einem wendisch-holländischen Kriege bei ihnen unangefochten sollten verkehren dürfen. Vergeblich waren die wiederholten Vermittlungsversuche der süderseeischen Städte und des Hochmeisters. Als daher nach mehreren Stillstandsverlängerungen im Frühjahr 1438 der Krieg zwischen Holland

---

geteilten Seeräuberien des Herzogs Barnim, vgl. Strals. Chroniken, hrsg. v. Mohnike u. Zober I, S. 181.

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp II, Nr. 74.

<sup>2</sup> H. R. v. der Ropp II, Nr. 182.

<sup>3</sup> Angeführt bei Blok, Eene holl. Stad onder de boerg.-oostenr. herrsch. S. 306.

und den wendischen Städten ausbrach, standen diese wieder dem holländischen Feinde allein gegenüber.

Die Holländer jedoch suchten auch den Verkehr der neutralen Hansen durch Gewalt oder Vertrag auf der ostwestlichen Linie unmöglich zu machen. Dem Herzoge gegenüber begründete der Rat von Holland den von ihm angeordneten Abbruch der Beziehungen zu Preußen und Livland damit, dafs sonst, wenn man Preußen, Livländer und andere Hansen ungestört mit dem Westen weiterverkehren lasse, unter ihrer Flagge die wendischen Städte selbst den Verkehr fortsetzen und so den Holländern die Möglichkeit entziehen würden, durch Kaperei sich für die den Holländern durch den Krieg und den Gegner erwachsenden Nachteile schadlos zu halten. Der Schlag, durch den sie die neutralen östlichen Hansen völlig überraschten, bestand in der Wegnahme der preufsisch-livländischen Baienflotte, die 23 Schiffe stark sich auf der Heimkehr von der Baie nach der Ostsee befand, im Kanal am 31. Mai 1438. Der Orden und seine Städte wagten hierauf ebensowenig durch Krieg zu antworten, als den Verkehr durch den Sund fortzusetzen. Die süderseeischen Städte aber verpflichteten sich gegen Holland, ihre Schifffahrt in östlicher Richtung einzustellen. Jedoch auch die kriegführenden Hansestädte verhinderten die Fortsetzung des Verkehrs durch den Sund mit allen Mitteln, und der Erfolg war der, dafs er während der vier Kriegsjahre 1438—1441 vollständig ruhte. Andererseits erfuhr der Verkehr der Nichthansen nach Hamburg durch das Wegbleiben der Holländer und den Krieg beachtenswerte Veränderungen. In den drei Friedensjahren 1435—1437 hatte er sich nach dem von ihnen entrichteten Pfundzoll gehoben von 780 auf 1038 und 1204 Pfd. Hamb., im Jahre 1438 dagegen betrug die Pfundzolleinnahme nur noch 641 Pfd. Hamb., 1440 gar nur 94 Pfd.<sup>1</sup>

Dafs der Sund im übrigen den Mittelpunkt des Kampfes bildete, hing mit der Parteinahme beider Teile in den Wirren des Nordens zusammen. König Erich der Pommer war gestürzt worden, und der dänische Reichsrat hatte mit Unterstützung

---

<sup>1</sup> Hamb. Kämm.-Rechn., hrsg. v. K. Koppmann II, S. 58, 60, 62, 63, 65, unter: Recepta.

Lübecks seinen Neffen Christof von Bayern auf den Thron erhoben. Lübeck hatte dafür den neuen Herrscher verpflichtet, den Holländern den Sund und seine Reiche zu verschließen. Diese nahmen folglich für König Erich Partei, vollzogen aber schnell die Schwenkung zu König Christof hinüber, als dieser sich der ihm lästigen Abhängigkeit von Lübeck zu entledigen wünschte und sich ihnen näherte. Da erkannten die kriegführenden Städte, obendrein gedrängt durch die Versuche des Ordens, mit Burgund und Holland sich über sie hinweg zu verständigen, daß die Fortsetzung des Krieges nur nachteilig für sie selbst sein könne. In Kopenhagen kam es im August und September 1441 zum Frieden zwischen den unmittelbar kriegführenden Mächten und zwischen den Holländern und den östlichen Hansens. Die holländisch-wendische Feindschaft wurde durch den Abschluß eines zehnjährigen Stillstands beigelegt, den Preußen und Livländern bewilligte Holland Ersatz des ihnen zugefügten Schadens. Beide Gegner aber, Holland und die Hanse, verpflichteten sich, die frühere wechselseitige Verkehrsfreiheit wiederherzustellen und alle dieselbe seit Jahrzehnten mehr und mehr beschränkenden Neuerungen aufzuheben. So gelang es Lübeck weder, die Holländer zur Unterwerfung unter die hansischen Handels- und Verkehrsvorschriften zu nötigen, noch gar sie aus der Ostsee auszuschließen. Jedoch die Zusicherung der Verkehrsfreiheit für die Holländer in den Hansestädten stand auf dem Papier. Wenigstens ließen sich die Städte durch den Kopenhagener Vertrag nicht abhalten, in den Jahren 1442 und 1447 ihr Handelssystem weiter auszubauen und zu verschärfen, und in der Anwendung der Statuten wurde für die Holländer keine Ausnahme gemacht.

Man pflegt in der holländischen Handelsgeschichte hier einen Einschnitt zu machen, und noch die beiden neuesten Darstellungen dieser Dinge und der niederländischen Geschichte, von frühern zu schweigen, feiern den Krieg mit den wendischen Städten und seinen Ausgang mit mehr oder minder überschwenglichen Lobeserhebungen auf Holland: er soll endgültig seine wirtschaftliche Zukunft gesichert, sein Aufblühen beschleunigt, die Festsetzung seiner Angehörigen im Ostseehandel herbeigeführt, sie unabhängig von der Hanse gemacht, die Tüchtigkeit seiner

Matrosen und die Energie seiner Kaufleute nach allen Richtungen hin die hansischen überflügelt haben und ähnliches mehr<sup>1</sup>. Allerdings nötigte der Krieg, auch wenn er nur durch Kapereien und durch Flottendemonstrationen geführt wurde, die Holländer zu großen Kraftaufwendungen, die den andern Mächten eine ungeahnte Leistungsfähigkeit bewiesen, ihr Ruf wurde durch den rühmlich gegen die Hansestädte geführten Krieg ohne Zweifel erhöht. Die nordischen Völker vor allem begriffen, daß sie fortan nicht mehr unter der wirtschaftlichen und dadurch oft genug auch politischen Botmäßigkeit der wendischen Städte zu stehen brauchten, wenn sie diese unternehmenden Wettbewerber gegen sie auszuspielen vermochten. König Christof gewährte ihnen als der erste nordische Herrscher in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts gesicherte Grundlagen für ihren Handelsbetrieb im Norden.

Aber der Umfang der schädlichen Wirkungen des Kriegs für Holland darf dabei nicht übersehen werden. Der immerhin noch bescheidene Wohlstand der holländischen Städtebevölkerung war durch den Krieg, wie die Finanzen dieser Städte selbst zerrüttet, denn jahrelang war sie vom Ostseehandel ausgeschlossen, und dieser war die wichtigste Grundlage ihrer ganzen kommerziellen, gewerblichen und maritimen Tätigkeit. Unter diesen Umständen aber mußte die holländische Bevölkerung ganz besonders schwer die furchtbare Teuerung empfinden, die von 1438—1440 das ganze nördliche und westliche Europa heimsuchte. Handel, Verkehr und Gewerbe in Holland stockten, seeländische und holländische Salzsieder wanderten 1440 in größerer Zahl nach England aus, die Tuchmanufaktur Leidens lag tief darnieder und nicht anders war es mit der Reederei in Seeland bestellt<sup>2</sup>. Noch jahrelang später war die Verminderung von Handel und Betriebsamkeit Hollands auffallend. Der Krieg hat also durchaus keinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes mit sich gebracht oder zur Folge gehabt. Das Jahrzehnt nach

---

<sup>1</sup> Vgl. ter Gouw, *Geschied. van Amsterdam* II, S. 97, III, S. 26, 29, 33, Blok, *Geschied. van het nederlandsche Volk* II, S. 491 f.

<sup>2</sup> Rymer, *Foedera ed. Holmes* V, I, S. 75, Rammelman-Elsevier, *Invent. van Leiden* I, S. 41; van Visvliet, *Invent. van Zeeland* II, S. 177.

Beendigung dieses Kriegs war vielmehr eine Zeit der Erschöpfung für Holland.

Die wendischen Städte dagegen, ganz besonders Lübeck und Hamburg, triumphierten einerseits über Holland, andererseits über den hansischen Osten. Ihr Anteil am Zwischenhandel zwischen diesem und dem Westen war durch die Kriegszeit und die langjährige Absperrung der Holländer von der Ostsee bedeutend vermehrt, ihre Vermittlerstellung im Osten gefestigt worden. Das waren wichtige wirtschaftliche Vorteile, die ihnen unmittelbar aus der insgesamt fünfzehnjährigen Kriegszeit, namentlich aus deren erstem größeren Zeitraum erwachsen waren.

Im Beginn dieser Kriegszeit hatte sich in den Niederlanden jenes politische Ereignis vollzogen, das für die Machtstellung und das wirtschaftliche Leben Hollands von der größten Tragweite werden sollte, dessen Wirkungen auch fast unmittelbar in der Haltung der Holländer gegen die Hanse zutage traten: die Übertragung der burgundischen Herrschaft auf Holland. Allerdings raubte die Einordnung in das burgundische Reich Holland die alte wirtschaftliche und politische Selbstbestimmung, aber dafür erhielt es das sichernde und belebende Gefühl der Zugehörigkeit zu einem machtvollen und blühenden Staatswesen. Die neue Herrschaft erdrückte schnell die wilden Parteikämpfe der Hoekschcn und Kabeljauwschen, indem sie erstere vernichtete und letztere dadurch allmächtig im Lande wurden. Sie wandte dem Städtewesen und den Handelsinteressen des Landes große Aufmerksamkeit zu und begünstigte und sicherte daher die herrschende Stellung der kaufmännischen Kreise in den holländischen Stadtverfassungen. Sie erleichterte es dadurch den holländischen Städten, alle Kräfte nachdrücklich und unverkümmert in den Dienst ihrer kommerziellen Interessen zu stellen. Sie liefs sich ferner alsbald die Regelung des holländischen Münzwesens und die Anpassung desselben an das flandrische angelegen sein, und ihre Fürsorge für das Münzwesen im ganzen war eine ihrer glänzendsten Leistungen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik.

Für die Hanse war die Vereinigung aller niederländischen Gebiete unter einer einzigen Herrschaft eine Tatsache von folgenreicher Bedeutung. Sie konnte fortan nicht mehr den politischen und merkantilen Widerstreit dieser Landesteile gegeneinander zur

Förderung ihrer eignen Machtstellung in den verschiedenen Gebieten ausnutzen. Ein Zwiespalt der Hanse mit einem Teile des burgundischen Reichs drohte ihre Beziehungen auch zu den andern Teilen desselben zu unterbinden. Diese Erfahrung hatte allerdings die Hanse in den Kämpfen mit Holland noch nicht gemacht, vielmehr hatte Herzog Philipp die Rolle des freundlichen Vermittlers gespielt, der auch den Gegnern seiner Unterthanen Recht werden lassen möchte, weil er ihre Bedeutung für andere Teile seines Reichs kennt. Und dies trug mit dazu bei, daß die Hanse, und zwar gerade die führende um Lübeck gescharte Gruppe derselben, im Gegensatz zu dem politischen Scharfblick des Hochmeisters die Gefahr, die ihr doch tatsächlich durch die neue burgundische Gesamtmonarchie drohte, unterschätzte. Jedoch der Verlauf und Ausgang der Handelssperre, die sie 1451 wieder einmal über Flandern zu verhängen sich genötigt sah, öffnete auch ihr die Augen. Denn auf die gesamten Niederlande konnte sie die Sperre nicht ausdehnen, weil das einer Kriegserklärung gegen Burgund gleichgekommen wäre und ihren Verkehr nach dem ganzen Westen in Frage gestellt hätte. Innerhalb der Niederlande aber öffnete sich ihr kein Platz für ihre Niederlassung. Sie mußte ihren Stapelplatz außerhalb Burgunds suchen und wählte erst Deventer, dann Utrecht. Aber beide Plätze waren für einen großen Seeverkehr ungeeignet, und die Stapelverlegung dorthin stieß daher auf den lebhaften Widerstand der östlichen und westlichen Hansens. Durch ihren Ungehorsam, aber auch durch den fortdauernden Verkehr der Kaufleute und Schiffer der andern burgundischen Reichsteile, namentlich Hollands, nach den Hansestädten wurde die Wirkung der Handelssperre zum großen Teile vereitelt. Schließlich machte die Eroberung des Bistums Utrecht durch Herzog Philipp 1456 auch hier die Stapelhaltung der Hanse, die von Anfang an keine zwingende Kraft hatte erlangen können, gegenstandslos. Sie mußte ihr Kontor nach Brügge zurückverlegen, ohne die Bewilligungen ihrer Hauptforderungen erlangt zu haben.

Es war eine der schlimmsten Wirkungen dieser verfehlten hansischen Handelssperre, die übrigens die letzte blieb, daß durch sie die Hanse selbst den Holländern im ostwestlichen Verkehr bedeutend Vorschub leistete. In dieser Zeit erfolgte nach einem

Jahrzehnt des Darniederliegens ein neuer kommerzieller Aufschwung in Holland. Denn in großem Maße konnten während der Zeit der hansischen Verkehrssperre gerade die Holländer die Vermittlung zwischen dem burgundischen Westen und den östlichen Hansestädten an sich ziehen, und Hansestädte selbst, namentlich Kampen, arbeiteten durch Nichtbeachtung der hansischen Sperrbestimmungen u. a. den Holländern wirkungsvoll in die Hände<sup>1</sup>. Andererseits bedeutete auch der preufsisch-polnische Krieg der Jahre 1454—1466, insofern die Auslieger des Ordens und die drohende Haltung König Christians von Dänemark die Danziger vom eigenen Seeverkehr abschreckten, eine Förderung des holländischen Verkehrs nach dem Osten. Von beiden Seiten her empfingen Reederei und Schiffsbau neue nachhaltige Anregung, auch ein neuer räumlich erheblich größerer Schiffstyp nach französischem Vorbilde, das sogenannte Krawel, kam allmählich in Aufnahme. Besondere Steigerung erfuhren binnen kurzem Schiffahrt und Handel der Holländer zwischen der Baie und dem Osten; auffallend schwoll der Sundverkehr der Holländer an, 1458 war nach dem eignen Ausspruch Amsterdams sein ganzes Schiffsmaterial im Baiensalztransport tätig und fürchteten die hansischen Salzhändler im Osten sehr die preisdrückende Konkurrenz der Holländer<sup>2</sup>.

Infolge der Ausschließung der flandrischen Tuche aus dem hansischen Handel wurde die Tuchfabrikation in den nieder-rheinischen Nachbargebieten, besonders jedoch in Holland, mächtig angeregt. Der Hanse aber konnte ein Ersatz für jene während der Dauer dieser Maßregel nur willkommen sein<sup>3</sup>. Des zurückgegangenen Braubetriebs in Haarlem nahm sich 1462 Prinz Karl von Burgund an und schon Ende der vierziger Jahre gestattete Middelburg die Errichtung einer Brauerei und streckte dem Unternehmer die Mittel dazu vor. Auch die Seifenfabrikation wurde im folgenden Jahrzehnt unter obrigkeitlicher Fürsorge ein

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp IV, Nr. 279, vgl. V, Nr. 259.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1902, S. 18 f. — Reygersberg, Chronijcke van Zeelandt, hg. 1644 von Boxhorn II, S. 232 f. — H. U.-B. Stein VIII, Nr. 739. — Stein, Handelsbriefe in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1898, S. 90, 95, 99, 101, 104.

<sup>3</sup> H. U.-B. Stein VIII, Nr. 151 Vorbemerkung.

Nahrungszweig seiner Bürger<sup>1</sup>. Auch der Heringsfang und -handel der Holländer blieb von dem neuen Aufschwunge ihres Wirtschaftslebens nicht unberührt. Seit den fünfziger Jahren nahm die Einfuhr des westlichen Herings ins Ostseegebiet, die eigentliche Domäne des hansisch-schonischen Herings, teils durch hansische Kaufleute, viel mehr aber durch die Holländer selbst, namentlich die Amsterdamer, andauernd zu. Die Handels- und Hafensplätze Hollands, also auch die Industriestätten, wie Leiden, machten wieder Fortschritte. Besonders zog Amsterdam aus der hansischen Stapelverlegung Vorteile. Denn mit Zustimmung der Hanse wurde es Haupteinfuhrplatz für die preussischen Massengüter, die dadurch von der Stapelpflicht am Ort des Kontors entbunden wurden; und es nützte den ihm zuströmenden Verkehr alsbald finanziell aus, indem es vom Herzoge die Erhöhung der ihm zur Unterhaltung der Schifffahrtszeichen gestatteten Abgabe erlangte<sup>2</sup>. In Seeland blühte nun Middelburg, das schon in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zu gröfsern Dingen berufen schien, zu einem wichtigen internationalen, auch von hansischen, namentlich Kölner Kaufleuten immer zahlreicher besuchten Verkehrsplatz empor, zumal da auch sein Hafen infolge von Veränderungen der Küste damals sich verbesserte. Überhaupt war der hansische Schiffsverkehr in holländischen und seeländischen Häfen, namentlich aus dem Osten, dessen Schiffe an Raumgröfse immer mehr die der andern Hansestädte im 15. Jahrhundert überholten, in beständiger Zunahme.

Es wuchs auch der holländische Verkehr nach der französischen Küste trotz des meist gespannten politischen Verhältnisses zwischen Burgund und Frankreich. Noch ehe die Hanse von König Ludwig XI. von Frankreich wichtige Privilegien erwarb, erhielten schon im Februar 1462 die niederländischen Unterthanen des burgundischen Herzogs solche. Die Wertschätzung aber, deren sich nach wie vor im Norden die Holländer erfreuten, zeigte sich darin, dafs König Christofs Nachfolger Christian I. die Politik der Begünstigung ihres Verkehrs in seinen

---

<sup>1</sup> Enschedé, Invent. van Haarlem I, S. 25. — Stoppelaar, Invent. van Middelburg Nr. 245, 250, 276; 314.

<sup>2</sup> H. U.-B. Stein VIII, Nr. 144 u. Vorbemerkung.

Reichen fortsetzte und außerdem, kurz nachdem er Landesherr von Schleswig und Holstein geworden war und dadurch auch über die zweite wichtigste StraÙe des ostwestlichen Handels der Hanse gebot, den Amsterdamern neue Verkehrswege zur Ostsee zu benutzen gestattete. Er gewährte ihnen am 8. Dezember 1461 Verkehrsfreiheit durch das Herzogtum Schleswig von Husum nach Schleswig und Flensburg und ein Zollprivileg dafür<sup>1</sup>. Über den preussischen Osten, wo die Holländer seit 1441 keine Vorzugsbehandlung mehr vor den andern Fremden genossen, versuchten sie sogar in den sechziger Jahren bis zu den für den binnenländischen Handel immer wichtiger werdenden Märkten Breslau und Krakau vorzudringen und dort ihren Nordseehering und ihre andern Waren abzusetzen zum Schaden der preussischen Kaufmannschaft. Doch waren dies ungefährliche einzelne Versuche, und überdies besafs Danzig seit 1457 von seinem neuen polnischen Herrn jenes grofsartige Privileg, das der Stadt einerseits jede ihm gutschheinende Behandlung des Fremdenverkehrs gestattete, andererseits sie gegen Eingriffe der Polenkönige zu gunsten der Fremden sicherte<sup>2</sup>. Insbesondere aber zeigt das Vorgehen der Holländer seit 1463 gegen die ihnen unbequemen überaus blühenden Märkte von Deventer, das bei den westlichen Hansestädten nicht die erhoffte Unterstützung fand, die Rücksichtslosigkeit dieser regsam wieder vordringenden Wettbewerber der Hanse.

Die neue Ausdehnung des holländischen Handels im hansischen Verkehrsgebiet rief in der hansischen Kaufmannschaft wie 1436 die beängstigende Empfindung hervor, »dafs die Holländer mehr Handels- und Schiffahrtsbetrieb hätten als die Hansen selbst«. So griff die Hanse auf ihr altes Mittel der Bekämpfung von Konkurrenten, Auffrischung und Erweiterung ihrer handelspolitischen Satzungen, zurück. Auf Anregung der wendischen Städte und mit der besondern Begründung, um die holländische Schiffahrt einzuschränken, erlies der Hansetag im Juni 1461 ein Verbot der Befrachtung nichthansischer Schiffe durch Hansen,

<sup>1</sup> H. U.-B. Stein VIII, Nr. 177, 182, 377, 753. — Nr. 1093, 1094.

<sup>2</sup> H. U.-B. Stein IX, S. 477 Anm.; Töppen, Akten IV, Nr. 367 S. 559, vgl. H. U.-B. VIII, S. 371 A. 2.

wie es schon 1447 unter Lübecks Einfluß erlassen worden war. Aber hatte damals der Hochmeister einer so allgemeinen Fassung des Verbots Widerstand entgegengesetzt, so lehnten sich nun, da in Preußen der Krieg tobte, die livländischen Städte wie schon viel früher gegen dies Statut auf, und selbst das Kontor zu Brügge stimmte ihnen mit Hinweis auf die Zeitlage bei, die die preussischen Schiffe am Verkehr mit dem Westen hindere und daher die hansischen Kaufleute nötige, nichthansische Schiffe zu befrachten; übrigens erklärte es den Tatsachen entsprechend die Befrachtung nichthansischer Schiffe im Verkehr zwischen der Baie und dem Osten für eine alte Gewohnheit<sup>1</sup>. Anders das Kontor zu Bergen. War noch 1449 jenes Statut zu gunsten der Süderseer für ihren Verkehr mit Bergen suspendiert worden, so war jetzt davon nicht mehr die Rede, und Kampener, die die hansischè Ordonnanz übertraten, wurden 1468 vom Kontor empfindlich gestraft<sup>2</sup>. Der große Hansetag des Jahres 1470 aber erneuerte nebst einer ganzen Reihe anderer Statuten auch das Verbot der Befrachtung nichthansischer Schiffe durch Hansen, wobei 1472 insbesondere die Nichtbefrachtung der Holländer von den wendischen Städten hervorgehoben wurde. Und nun übernahm das Kontor zu Brügge die Kontrolle über die Beobachtung desselben<sup>3</sup>. Jedoch trotz Vorschriften, Strafandrohungen und Kontrolle liefs sich der gewünschte Erfolg weder bei diesem noch bei andern Statuten, die 1461, namentlich aber 1470 von der Hanse ihren Mitgliedern wieder ins Gedächtnis gerufen wurden, erzwingen. Denn immer fanden einzelne ihren Vorteil in Übertretungen und sahen Hansestädte im Interesse ihrer Bürger von der Durchführung der einen oder andern Satzung ab, versagten die Befolgung auch wohl offen der Hanse gegenüber.

Vor allem aber glaubte die Hanse, insbesondere die maßgebende Gruppe, die wendischen Städte, in der Einführung eines

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp III, Nr. 288 § 79, 319 § 4, 403 § 4, V, Nr. 70, 101 § 10, 121 § 14, 141, 224, 251.

<sup>2</sup> H. R. v. der Ropp III, Nr. 546 § 8, 549 § 3, 552 § 1, 5, VI, Nr. 186 § 1, VII, Nr. 388.

<sup>3</sup> H. R. v. der Ropp VI, Nr. 439, 498, 514 § 3, 525, 596 § 30, 31, 599, VII, Nr. 338 § 225—230, Nr. 379.

Stapelzwangs zu Brügge ein neues wirksames Mittel gefunden zu haben, um zugleich mit der Hebung der niedergehenden Bedeutung Brügges als Mittelpunkt des europäischen Handels und mit der Kräftigung ihres eigenen Handels die Ausbreitung ihrer Konkurrenten zu hemmen. Bezeichnenderweise stammen auch die ersten Stapelbeschlüsse der Hanse aus der Zeit der Erschöpfung Hollands, aus den Jahren 1442 und namentlich 1447. Was in viel früheren Zeiten das übliche gewesen war, sollte durch sie vermittelst eines Zwanges festgehalten oder wiederhergestellt werden, die kostbaren Waren des Ostens und die Tuche der flandrischen, brabantischen und holländischen Industrie, die nach Hansestädten ausgeführt wurden, sollten nur auf den Markt zu Brügge zum Verkauf gebracht, jedoch, ausgenommen die flandrischen, in den Zeiten der freien Märkte auch in Antwerpen und Bergen op Zoom gehandelt werden dürfen. Aus Holland aber sollten nur die Tuche von Amsterdam, Leiden und Schiedam im hansischen Handel geduldet werden, vorausgesetzt, daß sie nach den alten von der Hanse seinerzeit genehmigten Vorschriften angefertigt würden.

Ein Hauptzweck dieser Bestimmungen war zunächst der, den Wettbewerb der Holländer mit dem alten Monopol der Hanse, dem Handel mit niederländischen Tuchen nach dem Osten zu verhindern, wenigstens stark zu erschweren. Denn wurden die Holländer genötigt, ihre eignen Laken erst über Brügge zur Ausfuhr in die Hansestädte zu bringen, so wurden diese durch die Transportkosten dorthin und durch Abgaben in Brügge selbst nicht unerheblich verteuert, während die Hanse in bezug auf diese durch ihre Privilegien dort günstiger gestellt war. Andererseits genossen die Holländer beim Einkauf an andern Stellen innerhalb der burgundischen Lande weitgehende Freiheit von Abgaben, die jedoch von der Hanse gezahlt werden mußten<sup>1</sup>. Außerdem gedachte die Hanse durch Konzentration der Tuchausfuhr der Niederlande, soweit sie ins hansische Gebiet erfolgen sollte, auf Brügge eine Kontrolle über die Tuche durch ihr dortiges Kontor auszuüben, unvorschriftsmäßige auszuschließen. Es war für die von der Hanse nicht anerkannten und für minder-

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp V, Nr. 717 § 17, 800 § 21.

wertig erklärten Tuchfabrikate der andern holländischen Städte günstig, daß die lange Dauer der hansischen Handelssperre gegen Flandern in den Hansestädten ein Bedürfnis nach andern Tuchen rege hielt, so daß die Hanse von dem von ihr geplanten Gesamtverbot derselben absah. Erst 1465 verbot sie die im Haag angefertigten Tuche wegen ihrer schlechten Wolle und ihrer täuschenden Ähnlichkeit mit den vollwertigen Leidener Laken, nachdem Haag erklärt hatte, sich der hansischen Vorschrift bezüglich der Herstellung seiner Tuche nicht unterwerfen zu wollen. Dagegen bemühte sich Leiden, seinen Fabrikaten die Wertschätzung der Hanse zu erhalten<sup>1</sup>.

Wie gegen ein Verbot der andern holländischen Tuche erhob sich auch gegen die Ausdehnung des Stapelzwangs auf die Amsterdamer, Leidener und Schiedamer Tuche der scharfe Widerspruch der süderseeischen Städte, voran Deventers, das allerdings ein überaus wichtiger Markt der holländischen Tuche für Nordwestdeutschland war. Sie sammelten die westfälischen und niederrheinischen Städte zu einem gemeinsamen Protest dagegen um sich, aber von nachhaltigen Folgen war derselbe nicht, denn 1465 wurden von der Hanse ausdrücklich alle in Holland angefertigten Tuche der Stapelpflicht zu Brügge unterworfen, weil die oft nachdrücklich und drohend von ihr bei Holland beklagten Mißstände in der Tuchfabrikation nicht nachliefen. Und der Hansetag des Jahres 1470 bestätigte diese Verordnung<sup>2</sup>. Außerdem aber vollendete er das System dieses Stapelverkehrs. Denn abgesehen davon, daß er eine Erneuerung verschiedener älterer Bestimmungen gegen das Vordringen des holländischen Handels nach Livland und Rußland für notwendig hielt, band er den Handel mit Stapelgütern, um Stapelumgehungen möglichst vorzubeugen, an die noch am sichersten von der Hanse beherrschte und kontrollierbare Strafse, die aus dem Ostseegebiet über Lübeck und Hamburg zur See nach Brügge führte. Zwischen Hamburg und Brügge sollten gemeinschaftlich von Hamburg und Lübeck gestellte Schiffe den Transport der Waren, auch wenn sie Nichthansen gehörten, hin und her vermitteln. Die Hanse-

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp V, Nr. 725; H. U.-B. Stein IX, Nr. 437.

<sup>2</sup> H. R. v. der Ropp V, Nr. 728, VI, Nr. 356 § 46, 437 § 7.

städte an der Ostsee wurden nicht verpflichtet, über Lübeck zu spedieren, sie konnten auch direkt durch den Sund und Belt Stapelgüter führen, nur mußten sie Hansen und Nichthansen, die bei ihnen Stapelgüter einnahmen, eidlich verpflichten, sie nur nach Brügge oder auf die freien Märkte zu Antwerpen und Bergen op Zoom zu bringen.

Das Stapelsystem der Hanse beabsichtigte die Beherrschung des Verkehrs in den wichtigsten Richtungen ihres Geschäftsbetriebs durch möglichste Verminderung der Umschlagsplätze und der Handelswege. Die Hanse hoffte dadurch vor allem die wieder stark angewachsene Konkurrenz der Holländer, der durch die Haltung hansischer Kreise selbst Vorschub geleistet wurde, einzuschränken. Und ganz gewiß empfanden die Holländer diese hansischen Verordnungen als sehr lästig. Deutlich hoben sie bei späterer Gelegenheit hervor, in welchen Richtungen sie dadurch geschädigt würden: sie seien verhindert, ihre Güter in ihre eigenen Schiffe und nach beliebigen Gegenden zu verfrachten, dieses durch den Stapelzwang auf Brügge, jenes durch die Schiffsfahrtsordnung in Lübeck und namentlich in Hamburg<sup>1</sup>.

Diese beiden Städte aber traten bei sich dem Verkehr der Holländer auf mannigfache Weise hemmend entgegen. Charakteristisch dafür ist die Behandlung des holländischen Herings durch beide. Im Westen waren schon in den 50er und 60er Jahren des 15. Jahrhunderts die schlechte Qualität und betrügerische Packung der Tonnenheringe ein Gegenstand beständiger Beschwerden Kölns, oft auf Anregung der oberrheinischen Abnehmer derselben, bei den holländischen Städten. Auch die Hansestädte der Ostsee erhoben 1470 heftige Klagen über die gleichen Betrügereien und der Hansetag gebot, daß Hamburg, das in den letzten Jahrzehnten sich zu einem Haupteinfuhrplatz für die nach dem Ostseegebiet bestimmten holländischen Tonnenheringe entwickelt hatte, besondere Beamte zur Prüfung derselben ernenne. Lübeck aber, wohin die Holländer über Hamburg auch selbst ihren Hering brachten, hatte schon seit etlicher Zeit ihn einer Ordonnanz unterworfen, wonach er umgepackt und geprüft werden mußte. Dabei kam es Lübeck jedoch außer der Erzwingung

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp VII, Nr. 79 § 57.

einer größeren Güte der Ware, die von seinen Kaufleuten auch wie der schonische Hering nach dem innern Deutschland versandt wurde, vor allem darauf an, durch die mit der Umpackung usw. verbundenen Abgaben den Holländern den selbständigen Weitervertrieb im Ostseegebiet zu verleiden. Dieser lübischen Politik schloß sich Hamburg nun an und trotz aller Gegenvorstellungen der Holländer hielten beide Städte daran fest<sup>1</sup>.

Gegen Lübeck und Hamburg und mit ihnen die andern wendischen Städte, die Anstifter der Stapelbestimmungen und der anderen Verordnungen, richtete sich wieder die wachsende Erbitterung der Holländer. Ganz besonders aber wurde dieselbe erregt, als die wendischen Städte die politische Verlegenheit König Christians I. in seinem Kampfe gegen Schweden 1469 und in den folgenden Jahren sich zunutze machten und ihn zu einer Einschränkung des holländischen Verkehrs in Bergen, besonders aber zu einer Bedrohung des Sundverkehrs, namentlich des Baiensalzhandels der Holländer veranlaßten<sup>2</sup>. Es kümmerte sie dabei nicht, daß auch die in ihren Erwerbsverhältnissen dadurch geschädigten Hansestädte des Ostens laute und heftige Klagen über ihr Verhalten erhoben. Da die Hanse überdies befürchten mußte, daß ihr seit 1468 bestehendes Zerwürfniß mit England von den Holländern und andern Wettbewerbern benutzt werden würde, um sich im englischen Aufsenhandel an die Stelle der Hansen einzudrängen, so waren die Aussichten für die Fortdauer des Stillstandes zwischen den Holländern und den wendischen Städten, der im Herbst 1471 wieder einmal ablief, nach allen Richtungen hin trübe genug. Auf's schwerste gereizt waren die Holländer durch die ihrem Verkehr von der Hanse zugefügten schädigenden Einschränkungen, die wendischen Städte aber waren entschlossen, bei dieser Politik zu beharren. Erhob einerseits das brügger Kontor der Hanse gegen die Holländer den Vorwurf, sie verfolgten nur das eine Ziel, bei jeder Gelegenheit den hansischen Kaufmann zu schädigen, so warf andererseits Amster-

---

<sup>1</sup> H. U.-B. Stein IX, Nr. 739 u. A. 3; H. R. v. der Ropp VI, Nr. 356 § 120; n. 167, VII, Nr. 39 § 13, 20, 23, Nr. 139 § 73, 80, 182—187, 250, Nr. 140 § 9, 18, Nr. 154 § 28, 31, H. R. Schäfer I, Nr. 219.

<sup>2</sup> H. U.-B. Stein IX, Nr. 672, 729 u. A. 1, H. R. v. der Ropp VI, Nr. 432, 514 § 4, 520; vgl. Nr. 445, 590.

dam Lübeck vor, es trachte darnach, die Amsterdamer aus der Kaufmannschaft zu bringen und den Handel an sich zu ziehen<sup>1</sup>. Die Schärfe des beiderseitigen Gegensatzes war in den Auffassungen und Bestrebungen beider Teile nur zu gut begründet.

Der Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland war inzwischen zweimal, 1451 und 1461, jedesmal um zehn Jahre weiterverlängert worden und die Verhandlungen beider Parteien, zu Kampen 1444 und 1455 sowie zu Groningen 1463, waren sämtlich fruchtlos verlaufen, da beide scheinbar gefissentlich die Erörterung der großen Grundfragen ihres Gegensatzes umgingen. Im Jahre 1471 aber lief der Stillstand ohne Erneuerung ab. Vergeblich begehrte Herzog Karl der Kühne von Burgund, dessen Aufmerksamkeit durch seinen Zwiespalt mit Frankreich und den Sturz und die Flucht seines Verbündeten, König Eduards IV. von England, gefesselt war, auf Bitten seiner holländischen Untertanen bei der Hanse die Aufhebung der Stapelverordnungen. Die wendischen Städte erwarteten im Gegenteil von festem Beharren auf ihren Forderungen Nachgiebigkeit bei den Holländern; sie hofften, wie sie an Danzig damals schrieben, die Hanse wieder zur Herrin in den Nahrungsweigen zu machen, aus denen sie in starkem Maße durch die Holländer verdrängt worden sei<sup>2</sup>. Aber die preussischen Städte widerstrebten wie immer einer so entschiedenen Haltung durchaus. Sie fürchteten, daß die Hanse durch Festhalten an ihren Ordonnanzen den stolzen und reizbaren Burgunderfürsten zu einer für sie unter Umständen überaus gefährlichen Parteinahme für seine holländischen Untertanen nötigen werde, und erklärten, keinesfalls sich auf einen Krieg mit dem Herzoge einzulassen. Vielmehr begehrte Danzig geradezu die Aufhebung des gefährlichen und auch für den hansischen Handel lästigen Stapel- und Verkehrszwanges. Und Amsterdam benutzte die günstige Gelegenheit und bestärkte die preussischen Städte in ihrer abweisenden Haltung durch Hervorhebung der ihnen allen gegenüber den wendischen Städten gemeinsamen Verkehrsinteressen.

Herzog Karl von Burgund hatte der Hanse seine Forderung gestellt. Aus Gesichtspunkten der großen Politik, die ihn beschäftigte, gab er zwar dem Drängen seiner holländischen Unter-

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp V, Nr. 528 Schlufs, H. U.-B. Stein IX, Nr. 430.

<sup>2</sup> H. R. v. der Ropp VI, Nr. 485 § 2.

tanen, ihnen den Kaperkrieg gegen die wendischen Städte zu gestatten, nicht nach, denn er wünschte sie nicht durch offenbare Feindseligkeiten ins Lager seines französischen Gegners hinüberzutreiben. Vielmehr vereinbarte er mit Lübeck und Hamburg Verhandlungen zu Utrecht zur Beilegung aller zwischen ihnen und seinen holländischen Untertanen schwebenden Streitigkeiten für den Juli 1473. Aber hier begehrt die burgundischen Gesandten als Vorbedingung für alle weiteren Verhandlungen wiederum die Aufhebung der Stapelordnungen. Die Tagfahrt verlief zwar deshalb ergebnislos. Aber die holländischen Boten, die Bericht über den Verlauf derselben erstatten und Vollmacht wegen der Beantwortung und Erledigung der hansischen Beschwerden erbitten wollten, liefs der Herzog überhaupt nicht vor, d. h. er beharrte auf seiner Forderung, von ihrer Abschwächung, einem Vergleich mit den Städten ohne ihre Erfüllung, wollte er nichts wissen. Auch eine zweite Verhandlung, die im November zwischen den Gegnern in Utrecht abgehalten wurde, führte zu keiner Verständigung. Erst durch eine dritte Tagfahrt zu Utrecht im Frühjahr 1474 erreichte die burgundische Politik ihr Ziel: am 29. April 1474 kam der Entwurf eines Vertrags zustande, der den Stillstand mit dem Willen der Hansestädte um zwei Jahre, bis Neujahr 1477 verlängerte und bis zu diesem Zeitpunkte die Holländer vom Stapelzwang in Brügge für ihren Handel mit den Hansestädten befreite. Allerdings wurden burgundischerseits verschiedene wichtige Zugeständnisse zur Sicherung und Erleichterung des hansischen Verkehrs in Holland gemacht. Dennoch ist der Verzicht der wendischen Städte namens der Hanse auf die Unterwerfung der Holländer unter die Stapelbestimmungen, für deren Aufrechterhaltung sie bisher so hartnäckig eingetreten waren, auffallend genug, denn diese wurden damit im wesentlichen gegenstandslos, und der Plan der Städte, den Niedergang Brügges durch sie aufzuhalten, wurde damit hinfällig.

Zur Aufgabe ihres Standpunkts wurden die wendischen Städte durch verschiedenartige Gründe bestimmt. Wenige Jahre später erklärten sie es dem brügger Kontor gegenüber für untunlich, mit Gewalt auf den Stapel zu bestehen »by deses heren tiden«<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp VII, Nr. 338 § 190, 1.

Denn Karl der Kühne empfand die Stapelverordnungen als einen gänzlich ungehörigen Eingriff der Hanse in die innern Verhältnisse seines Reichs. Das hochgespannte Selbstgefühl des burgundischen Herrschers, das mit Verachtung städtischer Selbstherrlichkeit gepart war, durch Widerstand zu reizen, konnte unberechenbare Folgen für den Handel der Hanse nach dem gesamten Westen nach sich ziehen. Diese Zurückhaltung mußte um so mehr geboten scheinen, da der Herzog sich zum Angriff auf das Erzstift Köln und damit zum Kampfe gegen Kaiser und Reich anschickte, wodurch der hansische Verkehr mit den Niederlanden ohnehin nur zu leicht in Frage gestellt werden konnte. Die wendischen Städte jedoch fühlten sich noch besonders zur Vorsicht genötigt durch eine andere politische Verschiebung innerhalb ihres Interessengebiets. Die Gesinnung ihres nordischen Nachbars, König Christians, gegen sie hatte sich seit seiner Niederlage in Schweden 1471 allmählich geändert. Und im Frühjahr 1474 war er in eine schnell freundschaftlich werdende Verbindung mit Herzog Karl von Burgund getreten. Die wendischen Städte hatten somit nach den beiden Hauptseiten ihrer Handelsbeziehungen vor dem Übelwollen der fremden Mächte auf der Hut zu sein. Hierzu gesellte sich bei ihnen die Einsicht in die geringe Unterstützung und das mannigfache Widerstreben, das diese Seite ihrer hansischen Politik bei so vielen und auch mächtigen Mitgliedern der Hanse fand. Das Verhalten dieser Städte entsprang der Empfindung nachteiliger Wirkungen des Stapelzwangs, die Breslau in die Worte zusammenfafste: »die in der hense sint gebunden und müssen vorterven und die uswenig der hense sint frey und gedeyen<sup>1</sup>«. Die Folgerung, die Breslau selbst aus diesen und andern von der Hanse angeordneten Belastungen des hansischen Handels zog, war die, daß es 1474 der Versammlung zu Lübeck seinen Austritt aus der Verbindung anzeigte. Danzig aber, überhaupt die preussischen Städte, die süderseischen, selbst die livländischen und namentlich Köln lehnten sich offen oder insgeheim gegen den Stapelzwang auf, beachteten nicht die Bestimmungen desselben, leisteten selbst Nichthansen in der Umgehung derselben Vorschub. Alles dies war nicht geeignet, in den für die Aufrechterhaltung des

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp VI, Nr. 183, 5.

Stapelzwangs eingetretenen Hansestädten den Glauben an einen Erfolg ihrer Bestrebungen zu nähren. Und die Sinnesart des burgundischen Herzogs, die allgemeinen politischen Verhältnisse, die Veränderung in König Christians Verhalten und seine Annäherung an den Herzog konnte sie nicht zuversichtlicher machen. Sie wahrten daher das gute Verhältnis zu diesem, indem sie auf die Durchführung ihrer Stapelzwangspolitik gegenüber den Holländern verzichteten.

Dadurch fielen für den Handel der Holländer der Zwang und die Unsicherheit weg, die ihn während der letzten Jahre im hansischen Gebiet in engen Schranken gehalten hatten. Er vermehrte sich schnell wieder. Schon während der Verhandlungen im Frühjahr 1474 meinte der Ältermann des hansischen Kontors zu Brügge: »ok weren de Hollander vortydes so grote koplude nicht gewesen noch mennichte van groten schepen gehat, so se nu hadden<sup>1</sup>«. Und zwei Jahre später mußte das Kontor zu Brügge die große hansische Versammlung in Lübeck wieder auf zahlreiche Überschreitungen der den Holländern durch die hansische Verkehrspolitik gezogenen Schranken hinweisen; an denen hansische Kaufleute und Hansestädte, besonders Kampen und Danzig, sich mitschuldig machten. Erneute hansische Beschlüsse konnten das gemeinsame Verladen hansischer und holländischer Güter in hansische Schiffe und hansischer in holländische sowie Vergesellschaftungen von Hansen und Holländern, den Handel der Holländer nach Livland, den Bau und Kauf von Schiffen für ihre Rechnung in Danzig und anderes nur beschränken, aber nicht unterdrücken. Der holländische Wettbewerb war im sechsten und siebenten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu vielseitig und lebhaft geworden, war bereits zu eng verknüpft mit dem Erwerbsleben wichtiger Hansestädte, namentlich Danzigs, dessen Macht innerhalb der Hanse infolge seiner Verbindung mit dem polnischen Reiche bedeutend gesteigert worden war.

<sup>1</sup> H. R. v. der Ropp VII, Nr. 139 § 123. Zum Aufschwung des holländischen Verkehrs nach Danzig nach 1474 vgl. Lauffer, Zeitschr. d. westpreufs. Gesch.-Vereins 33, S. 2 ff. Zur Anknüpfung von Verkehrsverbindungen Amsterdams zu Schweden vgl. Scheltema, Inventar. van Amsterdam I, S. 99, 104, ter Gouw, Geschied. van Amsterdam III, S. 116.

Auch der Tod Karls des Kühnen, Anfang 1477, änderte zunächst nichts in den Beziehungen der Hanse zu Holland. Der Stillstand der wendischen Städte mit Holland wurde 1477 auf weitere drei Jahre und durch die Verhandlungen beider Teile zu Münster im September 1479 sogar auf 24 Jahre, bis zum 1. Mai 1504, ausgedehnt. Wohl atmeten beim Tode des Herzogs nicht nur die Hanse, sondern auch seine eignen Lande auf, froh eines Bedrängers und Gewaltherrschers ledig zu sein. Aber durch die innere Verwirrung und die auswärtigen Verwicklungen, in die die Niederlande durch die vormundschaftliche Regierung Maximilians von Österreich alsbald gestürzt wurden, erlitten Handel und Wohlstand die schwersten Schäden. Von allen Seiten erschollen in Holland um die Mitte der 90er Jahre Klagen über den allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang<sup>1</sup>. Aber auch dem hansischen Handel schlug die in den Niederlanden herrschende Zerrüttung schwere Wunden und die führende Stellung Brügges im niederländischen Verkehrsleben wurde durch sie endgültig zerstört.

Jedoch auch diese wirtschaftliche Depression ging für die nördlichen Niederlande vorüber. Die politischen Verhältnisse besserten sich. Der Hanse gelang es trotz wiederholter Versuche nicht, die Holländer wieder dem Stapelzwang in Brügge zu unterwerfen. Denn Erzherzog Philipp nahm Anfang 1501 seine der Hanse gemachten, entgegenkommenden Zusagen zurück und erklärte die Holländer endgültig für frei vom Stapelzwange. Lübeck aber nannte es eine Unmöglichkeit, ohne die Holländer den Stapel zu behaupten. Zugleich begann jene abermalige Entfaltung des holländischen Handels, die im Zusammenhang mit den Kämpfen der wendischen Städte gegen die erstarkenden Reiche des Nordens und der zunehmenden Gleichgültigkeit vieler Hansestädte gegen die Interessen der Gesamtheit die Vorherrschaft der wendischen Städte über den Aufsenhandel der Ostsee überwand und den Zwang des von ihnen in erster Linie vertretenen Handelssystems beseitigte.

---

<sup>1</sup> Vgl. Blok, *Holl. Stadt onder de boerg.-oostenr. heersch.* S. 2, 320 f., der die Bevölkerung der holländischen Städte ums Jahr 1500 für etwa nur ebenso stark erklärt wie ein Jahrhundert zuvor.



II.

DIE LÜBECKER STADTSCHREIBER VON  
1350—1500.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

---



Die nachstehenden Zusammenstellungen verfolgen in erster Linie den Zweck, als Vorstudie für die im vorigen Jahrgang von mir versuchte Beantwortung der Frage nach den Verfassern der in ihren selbständigen Teilen hoffentlich bald in Koppmanns Neubearbeitung zu erwartenden Lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts zu dienen. Denn bei dem zweifellos amtlichen Charakter dieser »vor de brukinghe des rades« geschriebenen Werkes mußte es nahe liegen, die Chronisten unter den damaligen Lübecker Stadtschreibern zu suchen. Diesem zunächst ins Auge gefaßten Ziele gemäß hätten sich die folgenden Mitteilungen auf die Zeit etwa von der Einsetzung des neuen Rates im Jahre 1408 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beschränken können, doch schien mir erwünscht, an die Ausführungen anzuknüpfen, welche von Koppmann bei seiner Untersuchung nach dem Verfasser der bis 1349 reichenden Stadeschronik<sup>1</sup> über die Lübecker Stadtschreiber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geboten wurden, um somit eine ununterbrochene Reihenfolge für beide Jahrhunderte herzustellen.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren nach Koppmanns Untersuchungen zu Lübeck zwei Stadtschreiber im Amte: Johann Dannenberg und Martin von Golnow.

1. Johann Dannenberg, dessen Hand im lübischen Oberstadtbuch zuerst Ostern 1340 vertreten ist, wird als Stadtschreiber (magister Johannes Dannenberg notarius civitatis) zuletzt in zwei dortigen Eintragungen von 1370 (Valentini) Febr. 14 und 1371 (Jeronimi) Sept. 30 genannt, in denen er uns als Verkäufer von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark bzw. als Käufer von 5 Mark Weichbildrente begegnet; die letzte dortige Buchung von seiner Hand findet sich dort unter 1371 (Joh. a. port. lat.) Mai 6. Gleich

---

<sup>1</sup> Hans. Gesch.-Bl. Jahrgang 1897, S. 174 ff.

allen Lübecker Stadtschreibern dieses Jahrhunderts von geistlichem Stande war er mit einer Vikarie belehnt, die der Rat auf Grund einer ihm am 16. Dez. 1354 erteilten päpstlichen Ermächtigung<sup>1</sup> an einem im Osten der Marienkirche gelegenen, der hl. Elisabeth und den Märtyrern Fabian und Sebastian geweihten Altar gestiftet hatte<sup>2</sup>.

2. Martin von Golnow trat Ende Oktober 1350 sein Amt an und vertauschte dasselbe, wie er selbst in dem von seiner Hand geführten lübischen Niederstadtbuch angibt<sup>3</sup>, am 14. Oktober 1363 mit einer wismarschen Pfarre.

3. Neben beiden war seit Mitte 1353 Gerhard Rademyn, ein Verwandter Johann Dannenbergs, als Stadtschreiber tätig<sup>4</sup>. Im April 1364 nahm er an einer zu Rostock abgehaltenen Tagfahrt der wendischen Städte teil<sup>5</sup>. Am 21. Dez. desselben Jahres errichtete er auf dem Krankenlager sein Testament<sup>6</sup>. Wenige Tage später, am Weihnachtstermin, wurde ihm zum letztenmal sein Gehalt ausgekehrt<sup>7</sup>, er hat also wahrscheinlich das nächste Vierteljahr nicht überlebt. Im Niederstadtbuch kommt seine Hand vertretungsweise zuletzt unter 1364 (feria secunda p. Lucie) Dez. 16 vor.

4. Ein vierter Stadtschreiber wurde Weihnachten 1362 in der Person des aus Lüneburg stammenden Johann Vritze oder von Wantzeberg angestellt<sup>8</sup>. Als Martin von Gollnow

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 219.

<sup>2</sup> Das. 4, Nr. 63. — 1367 (in die Mich.) Sept. 29 stellte Ludekin Louenborch eine Vollmacht wegen Neubesetzung dieser Vikarie aus, »si magister Johannes Dannenberch, notarius dominorum consulum Lubicensium, moriatur«: Trese, Sacra A<sup>1</sup> Nr. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Koppmann a. a. O. S. 176.

<sup>4</sup> Gherardo notario nostro dabimus annuatim ad victum et vestitum in qualibet parte anni 7½ mr. Primo habet anno 1353 Michaelis. Item habet anno 54. nativitatis Christi . . . : Kämmereibuch von 1338—56 unter: Redditus familie.

<sup>5</sup> H. R. I 1, Nr. 321.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 1.

<sup>7</sup> Item habet anno 65 nativitatis Christi (Jahresanfang). Item habet totum: Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 74.

<sup>8</sup> Magistro Johanni Vrytzen dabimus in qualibet parte ad victum et vestitum 7½ marcas. Intravit anno 63. nativitatis Christi. Primo habet pasche. Item habet Johannis. Item habet Michaelis. Item habet anno 64 nativitatis Christi . . . : Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 73.

aus dem Amt schied, übernahm er an dessen Stelle die Verwaltung des Niederstadtbuches, das er von 1363 (undecim mil. virg.) Okt. 21 mit öfteren kürzeren Unterbrechungen bis 1384 (Marie Magdalene) Juli 22 geführt hat. Während der damaligen hansisch-dänischen Verwicklungen ist er mehrfach mit diplomatischen Sendungen betraut worden: im Oktober 1365 wurde er von den in Rostock tagenden wendischen Städten zusammen mit den Stadtschreibern von Stralsund und Rostock beauftragt, die Ausfertigung des im vorigen Monat vereinbarten Wordingborger Vertrages König Waldemar IV. zuzustellen und die dänische Gegenurkunde einzuholen<sup>1</sup>; im August 1367 überbrachte er dem Könige eine Botschaft der in Stralsund versammelten Städte und nahm an den im selben Monat zu Falsterbo gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen teil<sup>2</sup>; Anfang 1368 wurde er von den in Rostock tagenden Ratssendeboten ausersehen, die livländischen Städte für das Kriegsbündnis gegen Dänemark zu gewinnen, falls nicht ein Ratmann mit dieser Aufgabe betraut werden würde<sup>3</sup>. Ferner wurde er Mitte 1379 mit einer Erklärung der wendischen Städte nach Braunschweig entsandt, als die Verhandlungen ins Stocken gerieten, welche mit den Vertretern dieser Stadt wegen deren Wiederaufnahme in die Hanse zu Mölln gepflogen wurden<sup>4</sup>. Im Niederstadtbuch wird er öfters beim Abschluss von Geldgeschäften genannt, und zwar mehrfach in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Dietrich und Friedrich, von denen letzterer 1370 und 1371 als Schreiber des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (notarius ducis Saxonie)<sup>5</sup>, 1373 als Vogt zu Lauenburg<sup>6</sup> und 1391 als Ratsschenke zu Lübeck<sup>7</sup> bezeichnet wird. Dem Oberstadtbuch zufolge war er mehrfacher Grundbesitzer. 1365 um (judica) März 30 kaufte er (magister Johannes Vritze alias dictus Wantzenberch, notarius civitatis) das der Stadt anheimgefallene Haus Königsstrafse Nr. 87, das er 1380 um (Gregorii) März 12

---

<sup>1</sup> H. R. I 1, Nr. 374 § 4; vgl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemark von Dänemark S. 384.

<sup>2</sup> H. R. I 1, Nr. 405 § 1, Nr. 408; vgl. Schäfer S. 394 f.

<sup>3</sup> H. R. I 1, Nr. 421 § 21; vgl. Schäfer S. 460.

<sup>4</sup> H. R. I 2, Nr. 190 § 4.

<sup>5</sup> N. St.-B. 1370 Petri et Pauli, 1371 Walburgis und Jacobi.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 214.

<sup>7</sup> Das. 3, Nr. 544, 550.

wiederveräußerte unter gleichzeitigem Erwerb des Grundstückes Wahmstraße Nr. 72—86, welches bis Anfang 1396 sein Eigentum verblieb; ferner besaß er 1381—1394 und 1381—1396 die Häuser Wahmstraße Nr. 68/70 und Egdienstraße Nr. 75. Wie sein eigenhändiges Testament<sup>1</sup> vom 29. März 1383 bezeugt, war er Inhaber einer Vikarie der Marienkirche. Unter 1386 (ass. Marie) Aug. 15 findet sich zuletzt eine amtliche Buchung von seiner Hand<sup>2</sup>. Er scheint mit einem Ruhegehalt aus den Dienst geschieden zu sein, denn laut einem die Jahre 1400 und 1401 betreffenden Bruchstück der städtischen Kämmereiausgaben<sup>3</sup> wurden ihm (magistro Johanni Vrytzen oder magistro Johanni Wantzenberch) vierteljährlich 5 Mark de salario ausgezahlt, während das feste Gehalt der damals im Amte befindlichen drei Stadtschreiber wie zuvor 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark betrug.

5. Zum Nachfolger Gerhard Rademyns wurde 1365 zu Ostern (Apr. 13) Jakob Cynnendorp berufen<sup>4</sup>. Er stammte aus dem in der Uckermark bei Angermünde belegenen Kirchdorfe Alt-Kinkendorf<sup>5</sup>. Urkundlich kommt er als Stadtschreiber zuerst 1367 Nov. 25<sup>6</sup>, zuletzt 1375 (in prof. concepc. b. Virginis) Dez. 7<sup>7</sup> vor. Durch eine Niederstadtbucheintragung von 1374 (Thome) Dez. 21 verpfändete der Propst von Angermünde Wilhelm von Pokelente dem Lübecker Ratmann Segebodo Crispin und dessen Bruder Johann für eine Schuld von 172 Goldgulden und 12  $\text{ſ}$  12  $\text{ſ}$  eine Kiste und einen Schrein mit Büchern, die im Hause Johann Crispins standen, »cujus quidem ciste et scrinii claves Jacobus de Cynnendorp, notarius civitatis Lubicensis, sub sua tenet custodia reconditos;« die Schlufsworte lauten: »Acta sunt hec anno Domini 1374 in die dominica proxima post festum s. Lucie (Dez. 17) in casa scriptorali dicti Jacobi apud cimiterium ecclesie b. Virginis Lubicensis«. Diese Buchung ist ausnahms-

<sup>1</sup> Anhang Nr. 3.

<sup>2</sup> Nachtrag im Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 64.

<sup>3</sup> Dem Pfundzollbuch von 1400 einliegende lose Blätter.

<sup>4</sup> Jacobo Cynnendorp notario nostro dabimus super quolibet quartali anni ad victum et vestitum suum 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. den. Intravit anno dominice incarnationis 1365 pasche: Kämmereibuch v. 1361—68, Bl. 74.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 2.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 3, Nr. 629.

<sup>7</sup> Tilgungsvermerk zur oben angeführten Buchung von 1374 Thome.

weise nicht von dem damals mit der Führung des Niederstadt-  
buches betrauten Johann von Wantzeberg vorgenommen und  
stammt also offenbar von Jakob von Cynnendorp als dem mit  
dem Gegenstande vertrauten Stadtschreiber. Dieselbe Hand,  
welche übrigens im Niederstadtbuch zuerst 1365 (Marie Magda-  
lene) Juli 22 vorkommt, führt das Oberstadtbuch, abgesehen von  
früheren Vertretungen, von 1370 (corp. Christi) Juni 13 bis 1376  
(ass. Marie) Aug. 15. Bald nach dem letzteren Datum muß  
Cynnendorp gestorben sein, denn in den ersten Tagen des folgen-  
den Jahres wurden seinen in oder bei Neustadt-Eberswalde an-  
sässigen Verwandten die Vermächtnisse ausgehändigt, welche er  
ihnen letztwillig ausgesetzt hatte<sup>1</sup>.

6. Vom Stadtschreiber Albert Rodenborch (domino  
Alberto Rodenborch, nostro notario) gibt nur ein Schreiben Lübecks  
vom 11. Aug. 1377 Kunde, das über die Ergebnisse einer von  
ihm im letzten Monat unternommenen Gesandtschaftsreise nach  
Dänemark berichtet<sup>2</sup>. Ohne Zweifel ist er identisch mit dem-  
jenigen Stadtschreiber, der von 1377 (letare) März 8 bis 1379  
(Magni) Aug. 19 das Oberstadtbuch geführt hat, da dieser von  
etwa Anfang Juli bis zum 5. Aug.<sup>3</sup> 1377, also während jener  
Abwesenheit Rodenborchs, durch Johann Vritze vertreten wird.  
In dem von 29. März 1383 datierten Testament des letzteren<sup>4</sup>  
wird Albert Rodenborch zum erstenmal als Lübecker Domherr  
genannt; als solcher, und zwar als Senior des Domkapitels, ist  
er noch am 26. Jan. 1421 nachweisbar<sup>5</sup>. Nach dem Memorien-  
kalender der Domkirche<sup>6</sup> ist »dominus Albert Rodenborgh  
canonicus« am 31. März gestorben und begraben »in introitu  
capelle retro chorum, ubi cantantur hore Domine nostre«.

<sup>1</sup> S. Anhang Nr. 2.

<sup>2</sup> H. R. I 3, Nr. 97.

<sup>3</sup> Die 1377 von (Viti) Juni 15 bis (Jacobi) Juli 25 reichende Seite des  
Oberstadtbooks enthält je vier Buchungen von Rodenborch und von Vritze,  
die von (Oswaldi) Aug. 5 bis (Tyburcii) Aug. 11 reichende eine von Vritze  
und sechs von Rodenborch.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 3.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 4, S. 792 Anm. 1.

<sup>6</sup> Einverleibt dem im großherzogl. Haus- und Zentralarchiv zu Olden-  
borg als A Nr. 22 der Handschriftenabteilung aufbewahrten Register des  
Dompropstes Albert Broker.

7. Der Stadtschreiber Johann van der Haven (mester Johan van der Haven) nahm nach einem Berichte über den Lübecker Knochenhaueraufstand an den im Oktober 1384 zu Falsterbo gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen als Begleiter dreier Lübecker Ratsherrn teil<sup>1</sup>. Da ihn (magistrum Johannem de Havene) am 29. März 1383 Johann Vritze mit zum Testamentsvollstrecker bestellt<sup>2</sup>, so ist er jedenfalls schon damals im Amte gewesen. Ferner bezeugt durch eine Niederstadtbuch-eintragung von 1388 (jubilate) Apr. 19 der aus Heiligenhafen (de Havenis)<sup>3</sup> gebürtige Hinrich Hance, einen Betrag von 22  $\text{℥}$  3  $\text{ß}$  4  $\text{d}$ , den Heine Holste aus Danzig dem Lübecker Stadtschreiber Johann van der Havene (magistro Johanni notario civitatis Lubicensis) ausgehändigt hatte, von letzterem (a dicto domino Johanni de Havenis) richtig empfangen zu haben. In den beiden Stadtbüchern kommen um diese Zeit zwei unbekannte Handschriften vor. Im Oberstadtbuch ist die eine von 1379 (Magni) Aug. 19 bis 1380 (omnium sanctorum) Nov. 1, die andere, welche im Niederstadtbuch zuerst 1380 (assumpc. Marie) Aug. 15 begegnet, von 1380 Nov. 1 bis 1395 (Johannis ante portam latinam) Mai 6 vertreten. Da letztere im Oktober 1384 während der oben erwähnten Schonenschen Reise Johann van der Havens nicht aussetzt, so ist diesem die 1379 und 1380 vorkommende Handschrift beizulegen und seine Amtstätigkeit demnach mindestens auf die Jahre 1379—1388 zu bemessen. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit einem Mitte 1394 genannten »meister Johan, der heren schriver van Lubeke«<sup>4</sup>.

8. Henning Nyestad. — In der 1842 erschienenen Schrift des Lübecker Professors und Stadtbibliothekars Dr. Ernst Deecke »Von der ältesten Lübeckischen Rathslinie« werden unter den Stadtschreibern (S. 44) aus unbekannter Quelle aufgeführt:  
 »M. Johann van der Have, notarius et secretarius. 1384;  
 Henningus Nyestad, notarius noster. 1388«.

Dem letzteren, sonst nicht weiter nachweisbaren Ratssekretär gehört zweifellos die, wie eben erwähnt, in den Stadtbüchern

<sup>1</sup> Deutsche Städtechroniken, Lübeck 2, S. 348.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 3.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Lüb. U.-B. 9, Nr. 815.

<sup>4</sup> H. R. I 4, Nr. 236, III, § 5.

vom August 1380 bis zum Mai 1395 vertretene unbekannte Handschrift an, da alle übrigen dortigen Schriftcharaktere sich auf bestimmte Personen zurückführen lassen.

9. Der Stadtschreiber *Gotfried van der Krempe*, wahrscheinlich aus Neustadt in Holstein stammend, das im 14. Jahrhundert noch vorwiegend mit seinem alten Namen *Crempe* bezeichnet wird<sup>1</sup>, begegnet uns zum erstenmal 1389 Mai 29 zu Lübeck (her *Gotfried*, der her[en] clerk von *Lubic*) als Überbringer des am 7. Mai 1389 erteilten hansischen Freibriefes für Holland<sup>2</sup>. Im Sommer 1390<sup>3</sup>, im Winter 1394/95<sup>4</sup>, sowie im Frühjahr 1398<sup>5</sup> unternahm er Gesandtschaftsreisen nach Preußen; im Juni 1394 verhandelte er (*Gotfridus van der Krempen*, *notarius imperialis civitatis Lubicensis*) mit den süderseeischen Städten wegen der Seebefriedung und Besendung einer mit der Königin *Margaretha* in Aussicht genommenen Zusammenkunft in *Helsingborg*<sup>6</sup>; schliesslich bezeichnete ihn der Lübecker Rat in einer am 4. Okt. 1402 ausgestellten Vollmacht als seinen »oversten scriver«<sup>7</sup>. Seine Handschrift läßt sich mittels zweier Niederstadtbucheintragungen von 1393 (*Brixii*) Nov. 13 und 1394 (*Severini*) Okt. 23 feststellen, durch deren erstere die Gebrüder *Henneke* und *Timmeke Lasbeke* bezeugen, von ihm (*a magistro Godfrido de Crempa, dominorum consulum notario*) 13  $\text{℥}$  aus dem Nachlaß des Priesters *Nikolaus Wend* empfangen zu haben, während die letztere ein Abkommen betrifft, durch welches er (*magister Gotfridus van der Krempen, notarius hujus civitatis*) die Einkünfte seiner Pfarre in *Travemünde* dem Priester *Amelung Schade* von 1395 Febr. 22 ab auf vier Jahre für jährlich 22  $\text{℥}$  verpachtet. Da beide Eintragungen ausnahmsweise nicht von der Hand des damals mit der Verwaltung des Niederstadtbuchs betrauten Schreibers herrühren, so muß letzterer mit der Person

<sup>1</sup> Vgl. G. Schröder in der Ztschr. der Gesellsch. f. schlesw.-holst. Gesch. 29, S. 91 f.

<sup>2</sup> H. R. I 3, Nr. 423 § 2.

<sup>3</sup> H. R. I 3, Nr. 476 § 4, Nr. 490.

<sup>4</sup> H. R. I 4, Nr. 250 § 1—3.

<sup>5</sup> Das. Nr. 441 § 9 u. 10, Nr. 469.

<sup>6</sup> Das. Nr. 234.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 53.

Gotfrieds van der Krempe identisch sein, der es vermieden hat, ihn persönlich angehende Buchungen selber vorzunehmen, um deren Beweiskraft nicht zu beeinträchtigen<sup>1</sup>. Dieselbe Hand Gotfrieds van der Krempe hat das Niederstadtbuch von 1384 (Marie Magdalene) Juli 22 bis 1395 (Bartholomei) Aug. 24, das Oberstadtbuch unter 1395 (von cantate) März 17 bis (Gertrudis) März 17 geführt und kommt im letzteren noch einigemal vertretungsweise vor, zuletzt unter der Seitenüberschrift 1407 (Joh. bapt.) Juni 24; seine Amtstätigkeit umfaßt sonach mindestens den Zeitraum von Mitte 1384 bis Mitte 1407. Später hat er gleich Albert Rodenborch dem Lübecker Domkapitel angehört, denn der vorhin angeführte Memorienkalender<sup>2</sup> des Domes vermerkt unter Sept. 16: »Eodem die obiit dominus Gotfridus de Crempa canonicus . . . sepultus in ecclesia in circuitu chori ad meridiem sub lapide<sup>3</sup> suo magno continente imaginem canonicalem«.

10. Gerlach von Bremen ist außer durch die noch mehrfach zu erwähnende älteste Lübische Ratsliste<sup>4</sup> als Stadtschreiber bezeugt durch eine Niederstadtbucheintragung von 1400 (Joh. bapt.) Juni 24, in der er (magister Gherlacus de Bremis, notarius hujus civitatis) sich zu einer Schuld von 106  $\text{℥}$  gegenüber Johann und Dietrich van Hamme bekennt. Zwei weitere ihn (magister Gherlacus de Bremis) mit betreffende dortige Buchungen, eine Empfangsbescheinigung von 1396 (Marie Magdalene) Juli 22 und eine Schuldverschreibung von 1396 (Martini) Nov. 11 weisen ihn als den damals buchführenden Sekretär aus, da es die einzigen dieses Jahres sind, die nicht von dessen Hand herrühren. Dieselbe Schrift kommt im Niederstadtbuch zuerst 1394 (Thome) Dez. 21 vertretungsweise vor; von 1395 (Barthol.) Aug. 24 bis 1399 (judica) März 16 wurde dieses ständig von

---

<sup>1</sup> Als 1482 (Anthonii) Jan. 17 der Stadtschreiber Dietrich Brandes an Stelle seines damals das Niederstadtbuch verwaltenden Kollegen Johann Bersebrugge eine diesen persönlich betreffende Buchung vornahm, bemerkt er: »Desse schrift hebbe ick Theodericus Brandes myt myner egenen hant gescreven, so also de obgемelte Johannes Bersenbrugge dyt böck vorwarde, umme vordechnisse to vormydende«.

<sup>2</sup> Vgl. S. 49 Anm. 6.

<sup>3</sup> Nicht mehr vorhanden.

<sup>4</sup> Vgl. Anhang Nr. 5.

ihm verwaltet, von 1399 (Ghertrudis) März 17 bis 1408 (quasimodogeniti) Apr. 22 das Oberstadtbuch. Mit dem letztgenannten Termin, wenige Wochen nach dem Übergang des Regimentes an den neuen, demokratischen Rat<sup>1</sup> schied er aus dem Amte. Er ist 1410 oder 1411 gestorben. Sein Siegel zeigt auf dem von einem knieenden Engel gehaltenen Schilde eine im Dreipaß mit Blättern besteckte Rose; die Umschrift lautet: »s. gherlaci de bremsi«<sup>2</sup>.

11. Hinrich Herbord aus Friedland oder, wie er sich selber nannte, Hinrich van Vredeland wurde nach eigener Angabe am 16. Juni 1396 als Lübecker Stadtschreiber angestellt<sup>3</sup>. Im Winter 1405/06 wurde er nach Flandern<sup>4</sup>, im folgenden September an die zu Marienburg tagenden preussischen Städte gesandt<sup>5</sup>, in beiden Fällen anlässlich des damaligen englisch-hansischen Zerwürfnisses. Am 15. Dez. 1406 schloß er neben andern hansischen Bevollmächtigten zu Dordrecht ein Übereinkommen mit den Vertretern Englands ab, durch welches der Hanse Schadenersatz und die Bestätigung ihrer Privilegien zugesichert wurde<sup>6</sup>. Das Niederstadtbuch hat er von 1399 (judica) März 16 bis 1408 (quasimodogeniti) Apr. 22 geführt. Gleich seinem Kollegen Gerlach von Bremen ist er nur kurze Zeit nach der Einsetzung des neuen Rates im Dienste geblieben. Ende 1410 ist er zuletzt in Lübeck nachweisbar<sup>7</sup>.

12. Der Stadtschreiber Paul Oldenburg trat, wie er selbst berichtet, am Freitag vor Pfingsten, den 1. Juni 1408 sein Amt an und hat die beiden Stadtbücher, deren Verwaltung etwa sechs Wochen lang geruht hatte, von Pfingsten 1408 ab fortgeführt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck (Hans. Gesch.-Bl. 1878) S. 112.

<sup>2</sup> Staatsarchiv zu Lübeck, Zeichnung in der Mildeschen Siegelsammlung nach einer im Großherzogl. mecklenb. geh. u. Hauptarchiv befindl. Urkunde von 1407 Juli 14.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>4</sup> H. R. I 5. Nr. 227.

<sup>5</sup> Das. Nr. 276 § 13.

<sup>6</sup> Das. Nr. 290.

<sup>7</sup> 1410 um (Thome) Dez. 11 bekennt »Nicolaus Herbordi de Vredeland«, mit seinem Bruder »magister Hinricus« wegen ihres mütterlichen Erbes auseinandergesetzt zu sein: Niederstadtbuch.

Vielleicht ist er ein Verwandter des neuerwählten Bürgermeisters Johann Oldenborg gewesen und durch diesen ins Amt gelangt. Er ist zuerst 1406 (cantate) Mai 9, und zwar ohne Titel<sup>1</sup>, im Oberstadtbuch als Käufer eines halben, im Schlüsselbuden an der Ecke der Braunstrafse gelegenen Grundstücks genannt; 1409 (quasimodogeniti) Apr. 14 erwarb er das Nachbargrundstück hinzu und veräußerte 1416 (cantate) Mai 17 beide Häuser, die ihm 1413 (Jacobi) Juli 25 nach dem Tode seiner Ehefrau Elisabet als fahrende Habe zugeschrieben waren. Bei seinem Amtsantritt stand er bereits in mittleren Lebensjahren, denn 1412 wird seine Tochter Taleke als Klosterjungfrau zu St. Johannis bezeichnet<sup>2</sup>. Bis 1416 wird er als »notarius hujus civitatis« bzw. »civitatis Lubicensis«<sup>3</sup>, seit 1418 dagegen stets als »prothonotarius hujus civitatis«<sup>4</sup> aufgeführt, obwohl dieser Titel bis 1420 auch seinem Kollegen Johann Vos zukam. Das Niederstadtbuch hat er mit einigen Unterbrechungen von 1408 (pentecostes) Juni 3 bis 1412 (nativ. Marie) Sept. 8 und von 1414 (Joh. decoll.) Aug. 29 bis (1418 nativ. Christi) 1417 Dezbr. 25, ferner abwechselnd mit Hermann von Hagen bis 1421 (sabbato p. Bonificii) Juni 7 verwaltet, während er das Oberstadtbuch von 1408 (pentec.) Juni 3 bis 1412 (corp. Christi) Juni 2 abwechselnd mit Borchard von der Oste und von da ab bis 1436 (Petri et Pauli) Juni 29 fast ausschließlichs fortgeführt hat. Von seiner auswärtigen Tätigkeit ist, abgesehen von kürzeren Sendungen nach Neustadt in Holstein, Wismar, Segeberg und Rostock im Zeitraum von Mitte 1420 bis Anfang 1425<sup>5</sup>, seine Teilnahme an den im August 1432 zu Horsens<sup>6</sup> und den im Juni und Juli 1434 zu Wordingborg<sup>7</sup> gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen bemerkenswert; auf einer weiteren Gesandtschaftsreise, die er im Sommer 1436 mit

---

<sup>1</sup> Der Magistertitel ist erst nachträglich hinzugesetzt.

<sup>2</sup> 1412 (decoll. Joh.) Aug. 29 bezeugt Adelheid, Witwe des Oltmann Oldenborg, »Taleken virgini religiose ad s. Johannem, filie magistri Pauli Oldenborghen«, 100  $\frac{1}{2}$  schuldig zu sein: N.-St.-B.

<sup>3</sup> Zuletzt 1416 (cantate) Mai 17 im O.-St.-B. (eigenhändig).

<sup>4</sup> Zuerst 1418 (Symonis et Jude) Okt. 28 im N.-St.-B.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 237, 347, 615, 642.

<sup>6</sup> H. R. II 1, Nr. 138—141.

<sup>7</sup> Das. Nr. 366.

zwei Ratsherren nach Kopenhagen und nach Kalmar unternahm<sup>1</sup>, wurde er vom Tode ereilt und am 15. Aug. in der letztgenannten Stadt beigesetzt<sup>2</sup>. Einer urkundlichen Angabe von 1419 zufolge war er (magister Paulus Oldenborgh . . . presbiter) vom Rate mit einer Vikarie am Andreas-Altar in der Kirche des St. Johannis-Klosters belehnt<sup>3</sup>.

13. Der aus der Diözese Bremen stammende Lizentiat der Rechte Borchard van der Oste wird Mitte Juli und am 27. Novbr. 1411 als »protonotarius civitatis Lubicensis« bzw. »consulatus« genannt<sup>4</sup>. Sein Universitätsstudium hatte er (Borghardus de Osten, clericus Bremensis diocesis) 1392 in Erfurt begonnen<sup>5</sup> und von 1401 ab in Bologna fortgesetzt, wo er 1405 zum Lizentiaten des kanonischen Rechts promoviert wurde<sup>6</sup>. Vor seiner Berufung nach Lübeck war er Vikar an der St. Katharinenkirche in Hamburg<sup>6</sup>. Das Oberstadtbuch hat er von 1408 (assumpc. Marie) Aug. 15 bis 1412 (ascens. Domini) Mai 12 abwechselnd mit Oldenburg verwaltet; im Niederstadtbuch kommt seine Hand zuletzt 1412 (trinitatis) Mai 29 vertretungsweise vor. Nicht viel später ist er in das Lübecker Domkapitel berufen. Am 5. Okt. 1428 wird er als viertjüngster unter zehn Domhernn aufgeführt<sup>7</sup>, ferner begegnet er uns am 1. Juli 1439 als Generalvikar seines Bischofs<sup>8</sup> und zuletzt am 3. Febr. 1443 als Domherr<sup>9</sup>. Nach dem Memorienkalender des Domes<sup>10</sup> ist »magister Borchardus de Osta canonicus, in decretis licentiatu«, am 20. Septbr. gestorben, und dort in der Marientiden-Kapelle begraben.

14. Als dritter Stadtschreiber war neben den beiden vorigen Dietrich Sukow tätig. Ein an den Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg gerichtetes Beglaubigungsschreiben des

---

<sup>1</sup> Das. Nr. 605.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 149.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 375, 384.

<sup>5</sup> Akten der Erfurter Universität (Geschichtsq. der Prov. Sachsen 8)

S. 39.

<sup>6</sup> Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 391.

<sup>7</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 236.

<sup>8</sup> Das. Nr. 802.

<sup>9</sup> Lüb. U.-B. 8, Nr. 120.

<sup>10</sup> Vgl. S. 49 Anm. 6.

neuen Rates vom 15. März 1411 bezeichnet ihn als »mester Dyderike unsen scriver«<sup>1</sup>, ferner ernannte der Rat ihn und seinen Kollegen Johann Vofs (magistros Johannem Vos et Tydericum Sukow presencium ostensores) am 11. Nov. 1414 zu seinen Bevollmächtigten beim Konstanzer Konzil<sup>2</sup>. Sukows Hand<sup>3</sup> ist im Niederstadtbuch, das er von 1412 (nativ. Marie) Sept. 8 bis 1414 (Joh. decoll.) Aug. 29 und von 1415 (visit. Marie) Juli 2 bis 1416 (pentecostes) Juni 7 geführt hat, seit 1411 (trinitatis) Juni 7 und im Oberstadtbuch zwischen 1411 (corp. Christi) Juni 11 und 1416 (quasimodogeniti) Apr. 26 vertreten. Nachdem er, vielleicht zur Zeit der Wiedereinsetzung des alten Rates am 16. Juni 1416, aus dem städtischen Dienste geschieden war, übernahm er ein Lehramt an der zu Michaelis 1419 eröffneten Universität Rostock und war in der Zeit bis zum Sommersemester 1413 einschließlic fünfmal Rektor derselben<sup>4</sup>. Während dieser seiner akademischen Tätigkeit erwarb er die Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Rechte. Hierauf als Ratssyndikus abermals nach Lübeck berufen, war er im April 1433 zu Bremen<sup>5</sup> und im September 1439 zu Rostock<sup>6</sup> an der Aussöhnung des alten und des neuen Rates beider Städte beteiligt; ferner wurde er im März 1441 von den zu Lübeck versammelten Hansestädten nach Bremen entsandt behufs Beilegung eines Konfliktes dieser Stadt mit dem Herzogtum Burgund<sup>7</sup>. Von 1436 (Petri et Pauli) Juni 29 bis 1437 (Oswaldi) Aug. 5 vertrat er nacheinander die durch Gesandtschaftsreisen fern gehaltenen Proto- notare Paul Oldenburg und Johann Hertze in der Führung des Oberstadtbuchs. Er starb am 13. Okt. 1442<sup>8</sup>.

15. Nachfolger des 1412 noch im Amte befindlichen Proto-

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 675.

<sup>2</sup> Das. Nr. 512.

<sup>3</sup> Sukows Handschrift ist erwiesen durch ein eigenhändiges Schreiben vom 16. Sept. 1434 (Lüb. U.-B. 7, Nr. 697) und durch Hermann von Hagens Angabe vom 17. Febr. 1437: »Item dat overste bok bewaret Succawe«: das. Nr. 727.

<sup>4</sup> Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostok, S. 1 u. S. XXIII.

<sup>5</sup> H. R. II 1, Nr. 171.

<sup>6</sup> H. R. II 2, Nr. 315.

<sup>7</sup> Das. Nr. 439 § 15, Nr. 444.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 5.

notars Borchard van der Oste war Johann Vos. Höchstwahrscheinlich ist seine Person identisch mit einem »Johannes Vos de Susato«, der 1395 die Universität Erfurt bezog und als »magister Johannes Vos de Susato, bacularius in utroque jure« im Winterhalbjahr 1408/09 deren Rektor war<sup>1</sup>. Als Geschäftsträger des neuen Rates begegnet er uns erstmalig in seiner und Sukows vorhin erwähneter Vollmacht vom 11. Nov. 1414, außerdem beglaubigte der neue Rat ihn (den ersamen mester Johanne Vos, unsen swornen scriver, bringhere desses breves) am 21. Aug. 1415 bei der Stadt Frankfurt a. M., um dort eine an König Sigismund zu zahlende Summe von 3600 rheinischen Gulden aufzubringen<sup>2</sup>. Im folgenden Jahre zog er mit dem Ratsherrn Hinrich Rapesulver nach Konstanz und stellte (magister Johannes Vos, der stad to Lubeke overste scriver) dort gemeinsam mit letzterem am 17. Juli namens der Stadt Lübeck dem König Sigismund eine zu Ostern 1417 fällige Schuldverschreibung über 4000 rheinische Gulden aus<sup>3</sup>. Sein dieser Urkunde angehängtes Siegel zeigt im gelehnten Wappenschilde einen Fuchs und als Helmkleinod zwei wachsende Arme, die zwei gekreuzte Spaten halten; die Umschrift lautet »s. m. johannis vos«<sup>4</sup>. Bei Eröffnung der Universität Rostock zu Michaelis 1419 wurde er als Dozent an derselben (magister Johannes Vos, baccalaureus in legibus) immatrikuliert<sup>5</sup>; nichts destoweniger finden wir ihn im Juli des folgenden Jahres noch im Dienste des Lübecker Rates<sup>6</sup>. Im Sommersemester 1421, ferner 1423/24, 1425/26 und 1428 bekleidete er das Rektorat der Universität Rostock, und zwar seit 1423/24 als Doktor beider Rechte<sup>7</sup>.

16. Der Stadtschreiber Hermann von Hagen, der, wie es scheint, vor seiner Anstellung in Lübeck in Verden ansässig war<sup>7</sup>, ist als »notarius civitatis Lubicensis« zuerst mit Sicherheit

---

<sup>1</sup> Akten der Erfurter Universität S. 45, 84.

<sup>2</sup> Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 8, S. 29.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 5, Nr. 620.

<sup>4</sup> Abgebildet bei Milde, Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Tafel 14, Nr. 119.

<sup>5</sup> Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock S. 1, S. XXIII.

<sup>6</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 237, 251.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 7.

1425 nachweisbar<sup>1</sup>, während in einer Oberstadtbucheintragung von 1423 (Bartholomei) Aug. 24 sein Name (dominus Hermannus de Indagine) erst nachträglich den Zusatz »notarius dominorum consulum Lubicensium« erhalten hat. Zwar hat er nach Ausweis seiner Handschrift bereits seit Anfang 1418, und zwar bis 1421 (Viti) Juni 15 abwechselnd mit Paul Oldenburg das Niederstadtbuch geführt, da aber noch im Juli 1420 der Lübecker Rat als seine beiden einzigen Sekretäre Vos und Oldenburg anführt<sup>2</sup>, so ist anzunehmen, daß Hagen in den ersten Jahren seiner Tätigkeit in der Ratskanzlei als Substitut mit der Führung des Niederstadtbuchs betraut gewesen ist. Mit der Seitenüberschrift 1434 (Magdalene) Juli 22 tritt insofern eine Änderung in der Verwaltung dieses Buches ein, als fortan die Eintragungen — und zwar zweifellos nach einer ersten nicht erhaltenen Aufzeichnung Hagens — von einem Substituten geschrieben sind, während jener sich auf die Beifügung der Seitendatierungen und der Tilgungsvermerke beschränkt hat. Die letzte Seite aus der Zeit seiner Buchführung ist mit unsicherer Hand 1449 (Laurencii) Aug. 10 datiert; wenige Tage später, am 15. August, ist er im 80. Lebensjahre verstorben<sup>3</sup>. Sein zu ihm in naher persönlicher Beziehung stehender Amtsgenosse Johann Hertze unterliefs nicht, als er Hagens Todesdatum in die Ratsliste eintrug, der Beliebtheit zu gedenken, deren sich der Entschlafene zu erfreuen hatte; ein von ihm an Hertze gerichteter Brief aus dem Jahre 1437 zeugt von Gemüt und Humor<sup>4</sup>. In auswärtigen Geschäften scheint er — abgesehen von einer Sendung nach Lüneburg im Oktober 1439<sup>5</sup> — mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Lebensalter nicht verwandt zu sein. Verheiratet war er seit 1423 mit Adelheid, Witwe des Bürgers Tidemann Castorp, die ihm sein Wohnhaus Königsstrafse Nr. 77 (jetzige Ernestinenschule) als Mitgift zubrachte und wahrscheinlich 1448 gestorben ist<sup>6</sup>.

17. An Stelle des am 15. August 1436 in Kalmar bestatteten

---

<sup>1</sup> N.-St.-B. 1425 (Mathei) Febr. 24.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 6, Nr. 251.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 727.

<sup>5</sup> H. R. II 2, Nr. 312.

<sup>6</sup> Vgl. Anhang Nr. 7.

Protonotars Paul Oldenburg wurde bereits am 1. Sept. desselben Jahres Johann Hertze angestellt<sup>1</sup>. Er war der jüngste Sohn eines etwa 1413 gestorbenen gleichnamigen Lübecker Bürgers<sup>2</sup> und ist vermutlich identisch mit einem am 20. Mai 1420 zu Rostock immatrikulierten Studenten Johannes Herse<sup>3</sup>. In den Jahren 1433 bis 1435 war Hertze am Hofe des Papstes Eugen IV. als Sachwalter Lübecks tätig. In dieser Stellung besorgte er dem Rate eine zu Rom am 26. Mai 1433 erlassene Bestätigung der zur Erhöhung der Feier des Fronleichnamfestes von früheren Päpsten verliehenen Ablässe und Dispensationen<sup>4</sup>, ferner nach einer in das Frühjahr fallenden Anwesenheit in Lübeck<sup>5</sup> eine zu Florenz am 20. Sept. 1434 dem Rate erteilte Ermächtigung zur Stiftung von Vikarien und anderer geistlichen Lehen unter Befreiung von dem Anspruch des Domkapitels auf vier Mark Jahresrente aus dem Stiftungskapital<sup>6</sup> und schliesslich eine ebenfalls zu Florenz vom 23. Dez. 1435 datierte Bestätigung der Bulle des Papstes Alexander IV., derzufolge die Stadt nur kraft päpstlichen Spezialmandates mit Bann und Interdikt belegt werden durfte<sup>7</sup>. Gleich nach Übernahme seines neuen Amtes wurde Hertze einer hansischen Gesandtschaft beigeordnet, die bei der englischen Regierung die Zurücknahme einer neuerdings eingeführten Zollerhöhung betreiben und für die Aufrechterhaltung

---

<sup>1</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>2</sup> 1410 (ass. Marie) Aug. 10 verschreibt Johann Hertze seinen und seiner ersten Ehefrau Wyeke (!) Kindern Hartwich, Hinrich, Johann, Metteke und Wibeke 1150  $\text{℥}$  als mütterliches Erbe. 1414 Kiliani Juli 8 bekennt Margareta, »que habuit Johannem Hertzem (!) in maritum, que nunc Goswino Offerman est desponsata«, alles ihr von Johann Hertze Vermachte empfangen zu haben. 1434 (jubil.) Apr. 18 erklärt »magister Johannes Hersse«, 10  $\text{℥}$  Weichbildrente, die im Hause Hermann Mutzkawes in der Alfstrasse belegt waren, empfangen zu haben, »unde dictus magister Hersse (!) cum suis heredibus dominum Conradum Brekewolde (Ratsherr, † 1447), Goszwinum Offerman et Hinrikum Crumvode (Bruder von Hermann von Hagens Ehefrau Adelheid: Oberstadtb. 1449 epiph. Dom.), provisores testamenti sui patris Johannis Herssen, et ipsorum heredes pretextu illius dimisit: N.-St.-B.

<sup>3</sup> Hofmeister a. a. O. S. 4.

<sup>4</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 536.

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 2 und Lüb. U.-B. 7, Nr. 597.

<sup>6</sup> Das. Nr. 598.

<sup>7</sup> Das. Nr. 669.

der hansischen Privilegien eintreten sollte. Nach mehrwöchentlichem unfreiwilligem Aufenthalte in Hamburg langten die Bevollmächtigten am 25. Okt. 1436 in England an<sup>1</sup>, jedoch zogen sich die am 6. Nov. in London eröffneten Verhandlungen derart in die Länge, daß die Mission erst am 14. Mai 1437 als erledigt gelten konnte<sup>2</sup>. Nach Lübeck zurückgekehrt übernahm Hertze neben seinen anderweitigen Sekretariatsgeschäften Anfang August die Verwaltung des Oberstadtbooks, welche seit Ende Juni 1436 dem Syndikus Mag. Dietrich Sukow vertretungsweise obgelegen hatte<sup>3</sup>. Bei Anlage des folgenden Bandes (1437 Laurencii) führte er statt der bisherigen chronologischen Reihenfolge der Eintragungen eine bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gültig gebliebene Scheidung nach Kirchspielen ein, indem er die Grundstücke des Jakobi-, des Marien- und des Petrikirchspieles in je einer Abteilung (Jacobi, Marie, Petri), die des Dom- und des Egidienkirchspieles als der beiden kleinsten in einer gemeinsamen Abteilung (Nicolai et Egidii) zusammenfafste<sup>4</sup>. Bald darauf verheiratete er sich nach Ausweis des vom 3. Nov. 1437 datierten Eheverlöbnisses<sup>5</sup> mit Klaus Schonewolts älterer Tochter Geseke; sie ist 1465 gestorben<sup>6</sup>. Im März 1438<sup>7</sup> erwarb er das frühere, jetzt mit dem Schulgebäude des Kathari-neums vereinigte Haus Königstrafse Nr. 657, das nach seinem Tode 1477 seinem Sohne und Erben, dem nachmaligen (1484 bis 1510) Ratsherrn und Bürgermeister Johann Hertze zugeschrieben wurde. 1439 wird Hertze von etwa (corp. Christi) Juni 4 bis (Bertholomei) Aug. 24 durch Hagen in der Führung des Oberstadtbooks vertreten. Da während dieser Zeit sich in Lübeck der dänische Reichsrat zugunsten des ebenfalls dort anwesenden Thronprätendenten Herzog Christoph von Bayern von König Erich lossagte und mit Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg

<sup>1</sup> H. R. II 2, Nr. 56 f.

<sup>2</sup> Das. Nr. 63.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 727.

<sup>4</sup> Vgl. P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 18.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 7, Nr. 756.

<sup>6</sup> Nach dem Fundationsbuch der St. Antonius-Brüderschaft (S. 64) wurde das Totenamt für »her Johan Hertzen wijf« 1465 begangen: St.-A.

<sup>7</sup> O.-St.-B. 1438 (reminiscere) März 9.

ein Schutzbündnis einging, das den Städten die Bestätigung ihrer Privilegien, Fernhaltung der Holländer, Verkehrsabbruch mit Rostock bei Unterlassung der Aussöhnung mit dem vertriebenen Rate und die Aufhebung des Sundzolls zusicherte, ferner auch zu Lübeck das Verhältnis des Herzogs Adolph von Schleswig gegenüber Dänemark geregelt wurde<sup>1</sup>, so liegt die Annahme nahe, daß Hertze damals in Missionen tätig war, die in naher Beziehung zu diesen die skandinavischen Verhältnisse von Grund aus umgestaltenden Vorgängen standen. Die Teilnahme Hertzes an den 1440 Apr. 24—30 zu Kolding von den wendischen Städten mit König Christoph geführten Verhandlungen läßt der von seiner Hand entworfene Bericht der lübeckischen Ratssendeboten<sup>2</sup> erkennen. Im folgenden Jahre wohnte er der vom 20. Juni<sup>3</sup> bis Ende August oder Anfang September<sup>4</sup> sich erstreckenden Kopenhagener Tagfahrt der Hansestädte mit dem Könige und den Holländern bei und ward dementsprechend von (corp. Christi) Juni 15 bis (Lamberti) Sept. 17 durch Hagen vertreten<sup>5</sup>. Eine vereinzelt Oberstadtbucheintragung von Hagens Hand auf einer 1442 von (Phil. et Jac.) Mai 1 bis (Viti et Modesti) Juni 15 reichenden Seite<sup>6</sup> erklärt sich aus Hertzes Anwesenheit auf der vom 22.—30. Mai dauernden hansischen Versammlung zu Stralsund<sup>7</sup>. 1445 sind vom lübeckischen Syndikus Arnold von Bremen mehrere Oberstadtbucheintragungen von (altera die Georgii) Apr. 24 ab<sup>8</sup> bis gegen (corp. Christi) Mai 27<sup>9</sup> gebucht; höchstwahrscheinlich hat demnach Hertze seine Herren Mitte April<sup>10</sup> behufs Beilegung einer zwischen dem Stettiner Herzoge und Kolberg ausgebrochenen Fehde nach Rostock und

---

<sup>1</sup> Vgl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Gesch. des 15. Jahrh. S. 83 f.

<sup>2</sup> H. R. II 2, Nr. 360.

<sup>3</sup> Das. Nr. 488 § 1.

<sup>4</sup> Das. Nr. 504, 507.

<sup>5</sup> Oberstadtbuch unter Petri und Marie.

<sup>6</sup> Das. unter Jacobi.

<sup>7</sup> H. R. II 2, Nr. 608 § 1, 31.

<sup>8</sup> Unter: Marie.

<sup>9</sup> Unter: Nicolai et Egidii.

<sup>10</sup> Der von Rostock aus erbetene herzogliche Geleitsbrief der Gesandten ist vom 21. April datiert; H. R. II 3, Nr. 190.

von dort weiter zu einer auf den 9. Mai vereinbarten Tagfahrt zu Treptow begleitet, wo am 14. und 21. Mai die Sühneverträge zu stande kamen<sup>1</sup>. In demselben Jahre wohnte Hertze den vom 4.—27. Sept. zu Kopenhagen gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen<sup>2</sup> bei; dementsprechend sind die Oberstadtbuch-eintragungen zwischen (decoll. Joh. bapt.) Aug. 29 und (Remigii) Okt. 1 von Hagens Hand. Eine auf den 10. Dez. 1447 nach Rostock einberufene Tagfahrt der wendischen Städte, zu der Hertze mit hinzugezogen wurde<sup>3</sup>, erforderte dagegen ihrer kurzen Dauer wegen keine Vertretung in der Führung des Oberstadtbuchs. — Nach dem Ableben Hermann von Hagens am 15. Aug. 1449 war Hertze fast zwei Jahre hindurch allein im Amte. Er hat damals, wie die von seiner Hand stammenden Tilgungsvermerke aus der Zeit von 1449 (Mich.) Sept. 29 bis 1451 (visit. Marie) Juli 2 beweisen, auch das Niederstadtbuch verwaltet; gleich nach Anstellung seines neuen Kollegen Johann Bracht schließt er den betreffenden Band mit den Worten: »Illos libros continuavit postea socius meus magister Johannes Bracht. Anno 51. Petri ad vincula (Aug. 1). Johannes Hertze manu propria«. In der Führung des Oberstadtbuchs ist Hertze in den folgenden Jahren nur noch einmal vertreten, und zwar vom damaligen Syndikus Arnold von Bremen, der von neun in den Zeitraum von 1453 (Margarethe) Juli 13 bis (Michaelis) Sept. 29 fallenden Eintragungen die letzte vorgenommen hat<sup>4</sup>; vielleicht war Hertzes Abwesenheit durch eine um diese Zeit in Mölln abgehaltene lübeckisch-mecklenburgische Tagfahrt<sup>5</sup> veranlaßt. Um Ostern (Apr. 21) 1454 legte er nach Brachts Angabe sein Amt nieder<sup>6</sup>; bestätigt wird diese Nachricht durch eine unter 1454 zwischen den Seitenüberschriften »quasimodogeniti« (Apr. 28) und »misericordias Domini« (Mai 4) enthaltene Oberstadtbucheintragung, welche ein Grundstück in der Königstrafse betrifft, »sicud jacet prope domum magistri Jo. Hertze quondam prothonotarii hujus civitatis«<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Das. Nr. 193 f.

<sup>2</sup> Das. Nr. 205.

<sup>3</sup> Das. Nr. 377.

<sup>4</sup> Unter: Nicolai et Egidii.

<sup>5</sup> Lüb. Chronik 2, S. 159.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>7</sup> Unter: Marie.

Im Jahre 1457 war Hertze Anwalt der Städte Lübeck und Hamburg in einem Prozesse, den sie gegen das Ratzeburger Domkapitel wegen des Patronats der Pfarrkirche zu Bergedorf vor dem Schweriner Dompropst führten<sup>1</sup>. Im Frühling 1460 wurde er zusammen mit sieben anderen Bürgern in den Rat seiner Vaterstadt gewählt. Sein Wirkungskreis in dieser neuen Stellung beschränkte sich auf die Verwaltung und Rechtspflege; den auswärtigen Geschäften hat er, soweit ersichtlich, völlig fern gestanden. 1465, 1467 und 1469 ist er als Marstallherr, 1465 als Aalherr, d. h. aufsichtführender Ratmann über den städtischen Aalfang am Huxterdamm, 1470, 1474 und 1475 als Wetteherr bezeugt<sup>2</sup>. Nach Angabe der ältesten Ratsliste starb er im Jahre 1476.

18. Erst fast zwei Jahre nach Hermann von Hagens Tode wurde die zweite Stadtschreiberstelle wieder besetzt durch die Berufung von Johann Bracht. Sein Geburtsort war die Stadt Münster<sup>3</sup>, in der noch 1489 drei Schwestern von ihm ansässig waren<sup>4</sup>. Obwohl er zum 1. Juli 1451 angestellt wurde<sup>5</sup>, hat er die Führung des Niederstadtbooks doch erst am 27. Juli übernommen<sup>6</sup>; es scheint somit, daß er den in diesem Monat nach Avescher und Kalmar entsandten Ratsleuten<sup>7</sup> als Sekretär beigegeben war. Die Verwaltung des Niederstadtbuches hat er bis Anfang Oktober 1481 beibehalten. Während dieser dreizehnte ist er nur in den Jahren 1463—71, und zwar regelmäßig durch seinen Kollegen Johann Arndes, zeitweilig in der Buchführung vertreten worden. Im Jahre 1463 ist er zweimal nach Preußen gesandt, um den Deutschordensmeister und dessen Gegner, den König von Polen, zur Annahme eines lübeckischen Friedensvermittlungserbietens zu bestimmen; die erste, ergebnislose Reise fällt in die Zeit vom 14. März bis etwa zum 1. Mai; die zweite, von besserem Erfolg gekrönte Mission, welche ihn

---

<sup>1</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 560 f., vergl. Nr. 384.

<sup>2</sup> Kämmerei-Einnahmerollen.

<sup>3</sup> Lüb. U.-B. 10, Nr. 355.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 14.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>6</sup> Überschrift des von 1451—65 reichenden Niederstadtbooks.

<sup>7</sup> Vgl. H. R. II 4, S. 1.

bis nach Petrikau führte, dauerte vom 29. Aug. bis zum 29. Nov.<sup>1</sup>. Im folgenden Jahre begleitete er die Lübecker Friedensvermittler, die am 23. April nach Preußen in See gingen und am 14. Aug. nach dem Fehlschlagen ihres mühevollen Unternehmens, über das ein eingehender Bericht Brachts vorliegt<sup>2</sup>, wieder die Trave erreichten. Noch im selben Jahre ist abermals, von (feria quarta p. Mich.) Okt. 3 bis (feria 2. p. Andree) Dez. 3, das Niederstadtbuch vertretungsweise von Arndes geführt worden, ohne daß der Grund von Brachts damaliger Verhinderung ersichtlich ist. Am 13. Sept. 1465 wurde er mit drei Ratssendeboten von Lübeck für die am 18. Sept. zu Hamburg aufgenommenen englisch-hansischen Friedensverhandlungen bevollmächtigt<sup>3</sup>, die am 8. Okt. ohne greifbares Ergebnis ihr Ende fanden<sup>4</sup>; dementsprechend ist das Niederstadtbuch zwischen den Seitenüberschriften 1465 (extaltac. crucis) Sept. 14 und (Dionisii) Okt. 9 von Arndes fortgeführt. Eine weitere von 1469 (feria quinta p. Pauli) Jan. 25 bis (feria sexta a. oculi) März 3 dauernde Vertretung durch den letzteren ist veranlaßt durch eine Gesandtschaftsreise Brachts nach Danzig, für welche er am 30. Jan. dieses Jahres beglaubigt wurde<sup>5</sup>. Ferner ist das Niederstadtbuch 1471 von (feria 2. p. reminiscere) März 11 bis (feria 4. a. letare) März 20 von Arndes verwaltet; jedenfalls hat Bracht in diesen Tagen mit seinem Herrn an einer auf den 11. März nach Hamburg einberufenen kurzen Tagfahrt benachbarter Städte<sup>6</sup> teilgenommen. Schließlich ist Bracht in der Zeit von 1471 (3. feria p. concep. Marie) Dez. 10 bis 1472 (octava trium regum) Jan. 13 aus unbekanntem Anlaß von Arndes vertreten worden. In der Folgezeit ist er, soweit ersichtlich, nicht in auswärtigen Geschäften verwandt worden. Er starb unverheiratet am 24. Jan. 1487<sup>7</sup> im 36. Jahre seiner Amtsführung.

19. Nachfolger Johann Hertzes, der, wie erwähnt, Ostern

---

<sup>1</sup> H. R. II 5, Nr. 443 § 1, vgl. Nr. 402—420.

<sup>2</sup> Das. Nr. 443.

<sup>3</sup> H. R. II 5, Nr. 693.

<sup>4</sup> Das. Nr. 712.

<sup>5</sup> H. R. II 6, Nr. 159.

<sup>6</sup> Vgl. das. S. 394.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 5.

1454 sein Amt niederlegte, war zweifellos ein nicht näher bekannter Magister Hildebrand, der aber, wie sich aus einem Posten der städtischen Ausgaberrolle des Rechnungsjahres 1454 Febr. 22 bis 1455 Febr. 22 ergibt<sup>1</sup>, noch vor Jahresfrist wieder aus dem Dienste schied.

20. Im Juni 1455 wurde der aus Schleswig gebürtige<sup>2</sup> Substitut der Ratskanzlei Johann Arndes zum Stadtschreiber befördert. Ob er mit einem Michaelis 1435 zu Erfurt immatrikulierten Studenten Johannes Arnoldi<sup>3</sup> identisch ist, erscheint fraglich. Als Substitut hat er von 1447 (Martini) Nov. 11 ab mit geringen Unterbrechungen den nacheinander von Hermann von Hagen, Johann Hertze und Johann Bracht entworfenen Inhalt des Niederstadtbuches in die allein erhaltene Reinschrift übertragen, und zwar bis zu einer unter der Seitenüberschrift 1455 (cantate) Mai 4 mitten im Satze abbrechenden Pergamentlage; die nächste, von anderer Hand geschriebene Lage umfaßt den Zeitraum von 1455 (vocem jucunditatis) Mai 1 bis (Petri ad vincula) Aug. 1 und reicht somit bis nach Arndes' Ernennung zum Stadtschreiber. Am Schlusse eines von Johann Bracht geführten Briefverzeichnisses über die Jahre 1451—1457<sup>4</sup> findet sich die zusammenhanglose undatierte Nachricht, daß Johann Arndes »jovis post penthecostes ad regem Cristiernum cum dominis Jo. Luneborch burgimagistro et Jo. Westvael in ambassiatu recessit et reversus fuit precedenti die, videlicet martis ante Laurentii martiris«. Diese Angabe kann sich nur auf die von den genannten Ratsleuten zur Aussöhnung des mit dem Deutschen Orden verbündeten Königs von Dänemark mit der Krone Polen und den preussischen Städten im Jahre 1458<sup>5</sup> unternommene Gesandtschaft beziehen, die trotz jähen Abbruchs

---

<sup>1</sup> »Item geven mester Hildebrande, unser stad schryver, do he orleff nam, van bevel des rades 100 mr.«.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>3</sup> Akten der Erfurter Universität, S. 165. 1425 Mich. ist dort ein weiterer »Johannes Arnoldi«, 1540 Mich. ein »Johannes Arnoldi de Gotha« immatrikuliert.

<sup>4</sup> Vgl. Hans. U.-B. 8, S. 89 Anm. 1.

<sup>5</sup> Die Gesandtschaft dauerte somit vom 26. Mai bis zum 8. oder 9. August. Der 9. August fiel 1458 auf einen Mittwoch, Bracht irrt also in seiner obigen Angabe.

der in der ersten Junihälfte zu Stockholm vor König Christian geführten Verhandlungen dennoch bei deren Wiederaufnahme in Danzig am 28. Juli einen Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Mächten erzielte, während der Friedensschluss einer nächstjährigen Zusammenkunft in Lübeck vorbehalten wurde<sup>1</sup>. Im Herbst desselben Jahres wurde Ardes nach Gotland gesandt, um gestrandetes lübisches Gut einzufordern, das ihm am 28. Okt. ausgehändigt wurde<sup>2</sup>. An den Verhandlungen, welche die wendischen Städte vom 19. Juni bis zum 6. Juli 1462 um mancherlei Beschwerden willen in Kopenhagen führten, nahm er tätigen Anteil<sup>3</sup>. Auf der vom 21.—26. Juni 1467 abgehaltenen Tagfahrt zu Wismar setzte er gemeinsam mit dem lübischen Syndikus Dr. Johann Osthusen den Schiedsspruch auf, durch welchen jene Stadt mit ihrem abgesetzten Bürgermeister Peter Langejohann verglichen wurde<sup>4</sup>. 1469 wurde er abermals einer Gesandtschaft nach Kopenhagen beigeordnet, die vom 24. Aug. bis zum 7. Sept. mit König Christian der schleswig-holsteinischen Irrungen und der städtischen Beschwerden wegen verhandelte<sup>5</sup>. Am 17. April 1470 wurde er aus unbekanntem Anlaß an die im lübeckischen Pfandbesitz befindliche Stadt Kiel beglaubigt<sup>6</sup>. Im Februar des folgenden Jahres begleitete er seine Herren nach Bremen zu einer mit Graf Gerhard von Oldenburg beabsichtigten Zusammenkunft, die jedoch nicht zu stande kam<sup>7</sup>. Im März 1475 entsandte ihn der Rat aufs neue nach Kiel wegen Aufbringung des zum Entsatz von Neufs bestimmten lübeckischen Kontingentes<sup>8</sup>. Ende Mai 1478 überbrachte er Stralsund die Einladung zu dem auf den 1. Juni nach Lübeck einberufenen wendischen Städtetage<sup>9</sup>. Am 22. Aug. (des sonnabendes vor s. Bertholomeus dage) desselben Jahres legte er im Auftrage

---

<sup>1</sup> H. R. II 4, Nr. 612, vgl. das. S. 433 f.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 9, Nr. 792.

<sup>3</sup> H. R. II 5, Nr. 243 § 1, 4, 10, 12—19.

<sup>4</sup> H. R. II 6, S. 18 Anm. 1, vgl. Nr. 33.

<sup>5</sup> Das. Nr. 249.

<sup>6</sup> A. Wetzel, Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534 (Kiel 1883) S. 31.

<sup>7</sup> H. R. II 6, Nr. 411.

<sup>8</sup> Wetzel a. a. O. S. 44.

<sup>9</sup> H. R. III 1, Nr. 105.

seiner Herren in Kiel ein zwischen dem dortigen Ratmann Lorenz Vyssche und dem Bürger Luder Mynrick bestehendes Zerwürfnis bei<sup>1</sup>. Ein jedenfalls gleichzeitiger eigenhändiger Bericht über die zu Kopenhagen im September 1478 veranstalteten Vermählungsfeierlichkeiten und den Aufenthalt Herzog Albrechts von Sachsen zu Lübeck im folgenden Monat<sup>2</sup> ist das letzte Zeugnis von Arndes' Tätigkeit in der Ratskanzlei; seitdem kommt seine Hand weder in Entwürfen noch in Eingangsvermerken auf Briefen vor. Im Frühling 1480 ist er zwar nochmals im Auftrage des Rates in Kiel und Umgegend gewesen, um Erkundigungen darüber einzuziehen, ob es sich bestätige, daß der Knappe Bertram Poggewisch seinen Hof in mehr als zulässiger Weise befestige, doch bezeichnet ein deshalb vom Rate an Kiel gerichtetes Schreiben<sup>3</sup> vom 26. Mai 1480 ihn nur als »den ersamen Johannem Arndes, unsen leven getruwen«<sup>4</sup>, nicht wie 1470, 1475 und 1478 als Ratssekretär. Vermutlich ist er um Schulden willen aus seinem Amte entlassen. Ende April 1482 nämlich mußte der ehemalige Stadtschreiber Johann Arndes, damals Priester und Schulmeister an zwei ihm vom Rate verliehenen Schreibschulen in der Fischstrafse und der Wahmstrafse, sich verpflichten, seinen Gläubigern jährlich 100 Mark seines Einkommens zur Tilgung ihrer auf 1022  $\text{R} 5 \text{ S}$  sich belaufenden Forderungen abzuführen<sup>5</sup>. Da er infolge dieser Verkürzung seiner Unterhaltsmittel »Not und Kummer leiden« mußte, so bewilligte ihm der Rat 1485 eine einmalige Unterstützung von 30 Mark<sup>6</sup>, auch begnügten sich Ende 1487 seine Gläubiger in Ansehung seiner Armut und seines priesterlichen Standes mit

---

<sup>1</sup> St.-A. Lübeck, Schleswig-holst. Städte, Kiel. Die Vollmacht des Rates für »den ersamen mester Johannem Arndes, unsen gesworn secretarien«, ist (in der octava assumpc. Marie) Aug. 15—22 ausgestellt, die Vergleichsurkunde findet sich sowohl im Entwurfe von Arndes' Hand wie im Or. vor.

<sup>2</sup> Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 283 ff.; vgl. Hans. Geschichtsbl. 1893, S. 105 ff.

<sup>3</sup> Wetzel a. a. O. S. 53.

<sup>4</sup> Nach freundl. Auskunftserteilung seitens der kgl. Archivverwaltung in Schleswig.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 12.

<sup>6</sup> Die Ausgaberrolle der Lüb. Kämmerei von 1485 enthält: »Item her Johan Arndes schenkede unse rad noch em geven 30 mr.«.

einer jährlichen Tilgungsquote von 74 Mark und liefsen ihm aus einem noch nicht zur Verteilung gelangten Betrage 30 Mark zukommen<sup>1</sup>. Bei der im August 1488 erfolgten nachträglichen Eintragung dieses neuen Abkommens in das Niederstadtbuch wird Arndes zum letzten Male genannt<sup>1</sup>.

21. An Stelle des Magister Hildebrand wurde 1455 um Jakobi (Juli 25) Johann Reyndes<sup>2</sup> oder, wie dieser sich selber nach seinem 20 km westnordwestlich von Hannover gelegenen Geburtsorte nannte, Johann Wunstorp zum Protonotar berufen<sup>3</sup>. Er war als »Johannes Reyndes de Vunstorp« zu Michaelis 1441 an der Universität Erfurt immatrikuliert worden<sup>4</sup>. Im November 1455 löste er den Syndikus Arnold von Bremen in der Verwaltung des Oberstadtbuchs ab, die er bis an sein Lebensende beibehielt. Obwohl Wunstorp öfters in Gesandtschaften von Lübeck fern gewesen ist, zeigt doch das letzterwähnte eigenhändig von ihm geführte Buch auffallenderweise keinen Wechsel in der Handschrift<sup>5</sup>; es müssen also die in seiner Abwesenheit geschehenen Grundstücks- und Rentenauflassungen von seinen Stellvertretern in der ersten, nicht erhaltenen Niederschrift gebucht und von ihm nachträglich der Reinschrift einverleibt sein. In betreff seiner auswärtigen Tätigkeit liegen folgende Nachrichten vor. Am 30. Jan. 1460 beglaubigte ihn der Rat »in etliken werven« bei der Stadt Kiel<sup>6</sup>. Am 17. April des folgenden Jahres wurde er auf einen nach Greifswald einberufenen Städtetag entsandt, um zwischen der Stadt Stralsund und ihrem Gegner Herzog Erich von Pommern einen Ausgleich vermitteln zu helfen, der am 2. Mai dem Schiedsspruch dreier Nachbarstädte anheimgegeben wurde<sup>7</sup>. Als Ende November 1461 Herzog Friedrich von Braunschweig vier von Lübeck nach Frankfurt bestimmte Frachtwagen mit wertvoller Ladung geraubt hatte<sup>8</sup>, begleitete

<sup>1</sup> Anhang Nr. 13.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang Nr. 8.

<sup>3</sup> Das. Nr. 3.

<sup>4</sup> Akten der Erfurter Universität, S. 188.

<sup>5</sup> Nur die Zuschrift des Wohnhauses Wunstorps (1467 epiph. Dom. unter der Abteilung: Marie) stammt von Brachts Hand.

<sup>6</sup> Wetzel a. a. O. S. 12.

<sup>7</sup> H. R. II 5, Nr. 77—80.

<sup>8</sup> Lüb. Chronik 2, S. 242.

Wunstorp zu Anfang des nächsten Jahres seine Herren nach Hildesheim und Braunschweig, wo sie am 20. Jan. mit den niedersächsischen Städten ein Fehdebündnis gegen den Herzog abschlossen<sup>1</sup>; am 3. Mai traf er abermals in Braunschweig ein<sup>2</sup>, um diese Stadt und Göttingen zur Übernahme des ihnen zugedachten Schiedsrichteramtes zwischen den wendischen Städten und Holland auf einer nächstjährigen Tagfahrt in Groningen zu bewegen und um ferner als diplomatischer Vertreter Lübecks der unmittelbar bevorstehenden Fehde gegen den Herzog beizuwohnen, deren Ausbruch jedoch noch in letzter Stunde durch dessen Nachgiebigkeit vermieden ward<sup>3</sup>. Eine im April 1464 Johann Wunstorp aufgetragene Reise nach Bremen hatte vornehmlich den Zweck, die anlässlich des damaligen preussischen Friedensvermittelungsversuches Lübecks aktuell gewordene Frage klarzustellen, ob etwa Privilegien vorhanden seien, die Lübeck und Bremen als »Mitstiftern des deutschen Ordens« vom Hochmeister verliehen wären<sup>4</sup>. Am 18. Nov. 1467 wurde er nach Lüneburg entsandt<sup>5</sup>, wahrscheinlich in betreff des im September dort eingeführten hohen Durchgangszolles, der wegen des Widerstandes der wendischen und sächsischen Städte wieder abgestellt werden mußte<sup>6</sup>. Über zwei von Wunstorp 1471 und 1472 nach Schweden unternommene Gesandtschaftsreisen bieten die vom Ratmann Heinrich Ebeling als damaligem ältesten Kämmererherrn aufgestellten städtischen Ausgabenrollen dieser Jahre folgende Angaben: 1471: »Item ummetrend paschen<sup>7</sup> wart utghesant to den Holme mester Johan Wunstorp myd der Brigitten an des rykes rat van Sweden, umme to maken bestant unde dage tusschen den heren konnynk unde den Sweden, koste myt zoldye unde dat em unde den soldeneren ghenomen wart, zu[n]der<sup>8</sup> spyse unde vyttalie unde an de bussen tow unde takel, koste 426 mr. 9  $\beta$  1  $\delta$ «; 1472: »Item so wart ghesand mester

<sup>1</sup> H. R. II 5, Nr. 187.

<sup>2</sup> Das. Nr. 193.

<sup>3</sup> Das. Nr. 190; Lüb. Chronik 2, S. 245 f.

<sup>4</sup> H. R. II 5, Nr. 448.

<sup>5</sup> Lüb. U.-B. 11, Nr. 304.

<sup>6</sup> Lüb. Chronik 2, S. 309.

<sup>7</sup> Apr. 14.

<sup>8</sup> zuder.

Johan Wunstorp myd der Brigitten ten Holm myd 20 ruter unde 11 schipman, weren 9 weken ut, coste unser stad allene 314 mr. 1  $\beta$  8  $\delta$ «. Die erstere, eingehend in der lübischen Chronik geschilderte Reise, auf der Wunstorp von schwedischen Seeräubern ausgeplündert wurde, war nur insofern erfolgreich, als die Freigabe von sechs schwedischerseits beschlagnahmten lübischen Schiffen erreicht wurde<sup>1</sup>; im Jahre 1472 langten Wunstorp und der rostockische Bevollmächtigte am 2. Mai in Kalmar an, wo sie vom Reichsvorsteher Sten Sture an den auf den 17. Mai nach Söderköping einberufenen Reichstag verwiesen wurden<sup>2</sup>, doch kam ohne Zutun der Gesandten am 2. Juli ein dänisch-schwedischer Waffenstillstand zustande. Schliesslich wurde Wunstorp am 11. Okt. 1473 an die Stadt Kiel »in etliken werwen« beglaubigt<sup>3</sup>. — Verheiratet war er seit 1463 mit Taleke, Witwe des Bürgers Hinrich Ule, die ihm als Brautschatz das einige Zeit später von ihm veräußerte<sup>4</sup> Grundstück St. Annenstrafse Nr. 4 und 29 Mark Weichbildrente zubrachte<sup>5</sup>. Anfang 1467 kaufte er von Hinrich Konstin das Haus Königstrafse Nr. 38<sup>6</sup>, welches er bis an sein Lebensende bewohnte. Er starb am 7. Aug. 1483 und ist zwei Tage später in der St. Katharinenkirche bestattet worden<sup>7</sup>. Seine Gattin hat ihn nur wenige Wochen überlebt, denn Ende Oktober 1483 wurden das vorerwähnte Wohnhaus und 102 Mark Rente aus ihrem Nachlaß ihrer mit Hans Gute verheirateten Enkelin erster Ehe Taleke geb. Hardenberg zugeschrieben<sup>8</sup>.

22. Neben Wunstorp, Bracht und Arendes wurde durch

---

<sup>1</sup> Lüb. Chronik 2, S. 335 f.; H. R. II 6, S. 424 f.

<sup>2</sup> Das. Nr. 572.

<sup>3</sup> Wetzel a. a. O. S. 41.

<sup>4</sup> Eine Buchung über den Verkauf findet sich nicht; erst bei der Umschrift des Grundstücks nach dem Tode des Käufers ist vermerkt, daß es früher »Jo. Wunstorpe togescreven wasz«: Oberstadtbuch 1473 nat. Joh. bapt. (unter: Nicolai et Egidii).

<sup>5</sup> Das. 1463 Egidii (unter: Nic. et Egidii) und 1463 Bartholomei (unter: Marie).

<sup>6</sup> Das. 1467 epiph. Dom. (unter: Marie).

<sup>7</sup> Vgl. Jahrgang 1902, S. 205.

<sup>8</sup> Oberstadtbuch 1483 Symonis et Jude (unter: Marie, Nic. et Egidii und Petri).

Vertrag vom 8. März 1475 als vierter Stadtschreiber der Jurist Liborius Meyer zum September desselben Jahres mit einem festen Jahresgehalt von 70  $\text{℔}$ , freier Wohnung und den gleichen Sporteln wie Bracht angestellt<sup>1</sup>. Er war aus Lübeck gebürtig und hatte 1464 seine Studien in Köln begonnen<sup>2</sup>. Schon nach etwa einem Jahre schied er jedoch aus dem Dienst seiner Vaterstadt aus und trat ein Lehramt an der Universität Rostock an, deren Rektorat er in den Sommerhalbjahren 1478, 1486 und 1493 sowie im Winterhalbjahr 1497/98 bekleidete<sup>3</sup>. In dieser Eigenschaft wird er 1478 als Bakkalaureus<sup>3</sup>, 1482 als Lizentiat<sup>4</sup> und seit 1486 als Doktor<sup>3</sup> beider Rechte aufgeführt.

23. Der Stadtschreiber Peter Schulte, offenbar Meyers Amtsnachfolger, war Michaelis 1455 zu Erfurt als »Petrus Schulteti de Jutterbuck« immatrikuliert worden<sup>5</sup>. Er wurde am 2. Oktober 1476 vom Rate zu Verhandlungen mit den Bischöfen von Schleswig und Lübeck in Sachen der Kieler Pfarrkirche beglaubigt<sup>6</sup> und kommt ferner 1477 (ame frigdage vor nativ. Marie) Sept. 5 im Niederstadtbuch vor als »de ersame mester Peter Schulteti de Juterbock, secretarius des erg. rades to Lubeke«.

24. An seine Stelle wurde 1478 Johann Bersenbrügge ins Amt berufen. Über seine Einführung berichtet Bracht am Eingange des von ihm zu Pfingsten (Mai 10) dieses Jahres begonnenen Niederstadtbuchbandes: »Furder so heft de erg. rad to Lubeke entfangen den ersamen Johannem Bersembruggen in eren secretarium unde scriver, de denne uppe den avend inventionis sancte crucis<sup>7</sup> loceret unde gesat wart, do tor tiid des ers. rades doctor unde sindicus was her Johan Osthusen, in beiden rechten doctor der kerken to Lubeke, unde darto noch wesende vor scriver de ersamen mester Johanne Wunstorpe, Johanne Bracht unde Johanne Arndes. Item de dagh des hilligen cruces

<sup>1</sup> Anhang Nr. 9.

<sup>2</sup> Liborius Meyer de Lubyck wurde im Juni 1464 an der Universität Köln immatrikuliert: H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln I, S. 542.

<sup>3</sup> Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, S. 207, 245, 266, 286.

<sup>4</sup> N.-St.-B. 1482 vocem jucundit.

<sup>5</sup> Akten der Erfurter Universität S. 251.

<sup>6</sup> Wetzel a. a. O. S. 50 f.

<sup>7</sup> Mai 2.

was do uppe den sondagh exaudi«<sup>1</sup>. Johann Bersenbrügge, der sich selbst als Kleriker der Osnabrücker Diözese bezeichnet, führt seinen Namen zweifellos nach dem 32 km nördlich der Stadt Osnabrück gelegenen Dorfe Bersenbrück. Bereits Ende 1464 hatte ihn der Rat als seinen Sachwalter, insbesondere vor dem kaiserlichen Hofgericht und den westfälischen Freistühlen mit einem Jahresgehalt von 40 Mark und freier Wohnung angestellt<sup>2</sup>. Auch in politischen Missionen ist er öfters verwandt. 1468/69 führte er die Vorverhandlungen zu einer von Lübeck aufs eifrigste betriebenen Friedenskonferenz zwischen Dänemark und Schweden, die schliesslich, allerdings ohne ein Ergebnis zu erzielen, im Oktober zu Lübeck abgehalten wurde<sup>3</sup>, und unternahm zu dem Behufe im Dezember 1468<sup>4</sup> und am 19. Mai 1469<sup>5</sup> Gesandtschaftsreisen nach Kopenhagen, sowie am 3. Juni<sup>6</sup> und abermals am 11. Aug.<sup>7</sup> solche nach Stockholm und Gotland<sup>8</sup>. Am 5. Jan. 1472 wurde Bersenbrügge aus unbekanntem Anlaß bei der Stadt Kiel beglaubigt<sup>9</sup>. An den wichtigen und langwierigen Utrechter Verhandlungen der Hanse mit England und Holland nahm er von Anfang bis zu Ende teil, und zwar vom 13. Juli bis 19. Sept. 1473 als Begleiter dreier Ratssendeboten und des lübischen Syndikus<sup>10</sup>, vom 26. Nov. bis 13. Dez. als alleiniger Bevoll-

<sup>1</sup> Mai 3.

<sup>2</sup> Lüb. U.-B. 10, Nr. 546.

<sup>3</sup> Lüb. Chronik 2, S. 324.

<sup>4</sup> H. R. II 6, Nr. 139 f.; vgl. Nr. 185 § 13.

<sup>5</sup> Das. Nr. 209 f.

<sup>6</sup> Das. Nr. 211 f., Nr. 227 ff.

<sup>7</sup> Das. Nr. 238, Nr. 270.

<sup>8</sup> Die Ausgaberoollen der Lüb. Kämmerei berichten über diese Reisen: 1. unter 1468 Febr. 22 bis 1469 Febr. 22: »Item to den reyzen buten landes Tideke Stenhagen, Bersenbrugge unde ander 382 mr. 6 β 6 δ«. 2. unter 1469 Febr. 22 bis 1470 Febr. 22: »Item to den reyzen buten landes mester Johan Bracht 1 reyze in Pruzen unde Berzebrugge, Pilsticker in Dennemarken 46 mr. 4 β. Item Johans Berzenbrugge unde Hermen Vruchtenych worden utghesand myd der Brigitten ten Holme an konyngk Karle unde her Ywer Ácsels, umme enen dach to vorramen tuschen beiden konyngen, 192 mr. 7 β 3 δ. Item noch tor andern reyze Berssenbruggen myd der Brigitten an connynk Karle unde her Ywen Acsen, koste ten Holme unde Ghotlande 124 mr. 8 β.

<sup>9</sup> Wetzell a. a. O. S. 39.

<sup>10</sup> H. R. II 7, Nr. 34 f.

mächtiger Lübecks<sup>1</sup> und schliesslich vom 1. Febr. bis 1. Mai 1474 gemeinsam mit dem Syndikus<sup>2</sup>. Im Anschluss an diese seine Tätigkeit wurde er Mitte Juni 1474 mit dem hamburgischen Sekretär Lorenz Rodticken nach Danzig entsandt, um den Unwillen der preussischen Städte über die den Engländern in der Friedensurkunde eingeräumten Freiheiten zu beschwichtigen<sup>3</sup>. Im folgenden November richtete er eine Botschaft an Bischof Heinrich von Münster in Betreff der gemeinsamen Fehde gegen Graf Gerhard von Oldenburg aus<sup>4</sup>. Im April 1475 wurde er beauftragt, die Entsendung des lübischen Kontingentes zum Reichsheer bei Amsterdam, im Haag und bei den Leden von Flandern zu entschuldigen<sup>5</sup>. 1476 begleitete er die lübeckischen Ratssendeboten auf den vom 27. Aug. bis 13. Sept. abgehaltenen Hansetag zu Bremen<sup>6</sup>. Zu Michaelis desselben Jahres wurde er bei einem Jahresgehalt von 50 rhein. Gulden und 16 Mark lüb. sowie 14 Mark Wohnungsgeld vom Rate auf Lebenszeit angestellt<sup>7</sup> und am 2. Mai 1478, wie eingangs erwähnt, zum Stadtschreiber berufen. Als solcher wohnte er mit den lübeckischen Ratssendeboten der im September 1478 zu Bremen abgehaltenen Tagfahrt<sup>8</sup> und im September des folgenden Jahres den zu Münster mit Vertretern der holländischen Städte gepflogenen Verhandlungen<sup>9</sup> bei. Am 5. Okt. 1481 übernahm er an Johann Brachts Stelle die Verwaltung des Niederstadtbuchs, die er bis zu seinem Tode beibehalten hat; ferner hat er nach dem am 7. Aug. 1483 erfolgten Ableben Johann Wunstorps das Oberstadtbuch bis zu der in den November desselben Jahres fallenden Anstellung des neuen Protonotars Reyner Holloger geführt. Im September 1487 wurde er zu den Verhandlungen hinzugezogen, die um der Rostocker Domfehde willen in Bützow und Wismar zwischen den Ratssendeboten der wendischen Städte

---

<sup>1</sup> Das. Nr. 76.

<sup>2</sup> Das. Nr. 100, 138 f.

<sup>3</sup> Das. Nr. 224, Nr. 231 § 10—14, Nr. 232.

<sup>4</sup> Das. Nr. 204, Nr. 207.

<sup>5</sup> Das. Nr. 291, 300 § 12—20.

<sup>6</sup> Das. Nr. 389.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 10.

<sup>8</sup> H. R. III 1, Nr. 152 § 8.

<sup>9</sup> Das. Nr. 216 § 4, Nr. 217, 228.

und den Herzögen von Mecklenburg geführt wurden<sup>1</sup>. Im Frühling 1490 sandte ihn der Rat nach Kopenhagen, um bei König Johann wegen der den Bergenfahrern von Axel Olafssen angedrohten Gewalttaten vorstellig zu werden<sup>2</sup>. Im Mai und Juni 1491 nahm er als einer der vier Vertreter Lübecks an den zu Antwerpen abgehaltenen Verhandlungen der Hanse mit Holland und England teil<sup>3</sup> und wurde im August desselben Jahres anläßlich der in den dänischen Gewässern verübten Seeräubereien abermals nach Kopenhagen entsandt<sup>4</sup>. Schliesslich vereinbarte er im Juni 1493 als lübischer Gesandter zu Telge mit dem schwedischen Reichsrat einen Vertragsentwurf wegen gemeinsamer Seebefriedung<sup>5</sup>. Er starb am 23. Nov. 1493 unter Hinterlassung zweier Söhne des Namens Heinrich und Johann, nachdem ihm seine Tochter Mathilde, die 1482 den nach kurzer Ehe verstorbenen Goldschmidt Bertold Rese geheiratet hatte, im Tode voraufgegangen war<sup>6</sup>. Bersenbrüggens Siegel, das seinem Anstellungsvertrage von 1476 angehängt ist, zeigt im gespaltene Schild vorn drei pfahlweise angeordnete Sterne und hinten fünf Schrägteilungen.

25. Am 11. April 1481 wurde, jedenfalls als Nachfolger Johann Arndes', Dietrich Brandes zum Stadtschreiber bestellt<sup>7</sup>. Er war ein Sohn<sup>8</sup> des Lübecker Kaufmanns<sup>9</sup> Hermann Brandes und Bruder<sup>10</sup> des nachmaligen (1498—1500) hansischen

<sup>1</sup> H. R. III 2, Nr. 200.

<sup>2</sup> Das. Nr. 355 § 30.

<sup>3</sup> Das. Nr. 496, 500 u. a.

<sup>4</sup> Das. Nr. 447; H. R. III 3, S. 2 Anm., Nr. 8 f.

<sup>5</sup> H. R. III 3, Nr. 216 f.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 10 und Nr. 15.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 11.

<sup>8</sup> 1483 Aug. 13 wird »de ersame mester Diderick Brandes, des rades to Lubeke secretarius«, als »seligen Telseken unde seligen Herman Brandes eelike sone« bezeichnet: N.-St.-B. 1483 Laurencii.

<sup>9</sup> Hans. U.-B. 8 Nr. 215 § 46 und Lüb. U.-B. 10, Nr. 510.

<sup>10</sup> »Item anno 1500 des fryghdaghes in den pinxten (Juni 12) entf. by mester Dyryk Brandes to Lubeke, dat em sin broder Detert Brandes, olderman to Lunden, by de hant schicket heft to der stat Lubeke besten van dem utelechten gelde up der dachwart . . . to Antwerpen, summa 225 mr. 3 ß 10 ø«: Einnahmehuch der Kämmeri von 1460—1510.

Ältermanns zu London Dethard Brandes. Seit etwa 1477<sup>1</sup> hatte er als Klerk im Dienste des deutschen Kaufmanns zu Bergen gestanden und war in dieser Eigenschaft Mitbevollmächtigter des Kontors bei dem im September 1478 zu Kopenhagen gepflogenen hansisch-dänischen Verhandlungen gewesen<sup>2</sup>. Mitte Mai 1483 wurde er von den zu Lübeck tagenden Bevollmächtigten der wendischen Städte und Danzig neben zwei Bergenfahrern abermals nach Kopenhagen entsandt, um König Johann wegen der Schadensansprüche, die von den Anverwandten des 1455 in Bergen erschlagenen Bischofs und Vogtes erhoben wurden, auf eine nächstjährige Kopenhagener Tagfahrt zu vertrösten<sup>3</sup>, und wurde im Juli 1484 auch für diese, die Privilegienbestätigung und das Bergener Kontor betreffenden Verhandlungen den lübeckischen Ratssendeboten beigeordnet<sup>4</sup>. Im folgenden Frühling begleitete er seine Herren nach Parkentin bei Rostock, wo am 10. April die Sendeboten der wendischen Städte einen Waffenstillstand zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Rostock vermittelten<sup>5</sup>. Zu Anfang 1497 wurde er nach Danzig und nach Rostock<sup>6</sup>, um die Mitte desselben Jahres nochmals an beide Städte<sup>7</sup> und im Juli 1500 nach Kopenhagen<sup>8</sup> entsandt. Als Priester und einer der vier Vorsteher des Marienkalands von der St. Klemenskirche ist Brandes durch eine Niederstadt bucheintragung vom 6. April 1497 bezeugt. Er starb am 16. Aug. 1500<sup>9</sup>.

26. An Stelle des, wie erwähnt, am 7. Aug. 1483 gestor-

---

<sup>1</sup> 1476 Sept. 10 ist zuletzt in dieser Stellung (H.R. II 7, Nr. 394) der 1477 Juli 27 zuerst als Rostocker Ratssekretär (H. R. III 1, Nr. 62) genannte Johann Nigemann nachweisbar.

<sup>2</sup> H. R. III 1, Nr. 145, 152, 154.

<sup>3</sup> Das. Nr. 438 f.

<sup>4</sup> Das. Nr. 545 ff.

<sup>5</sup> H. R. III 3, Nr. 484.

<sup>6</sup> Das. Nr. 730 nebst Anm. 2.

<sup>7</sup> Das. Nr. 765, H. R. III 4, Nr. 70, Nr. 81 § 6.

<sup>8</sup> »Item anno 1500 in sunte Margreten daghe (Juli 13) sende de ersame raed van Lubeke an den heren konink van Dennemarken to Kopenhaghen mester Diryk Brandes unsen sekretaryus, umme ettelke verwe van unser stat wegen to wervende«: Ausgabebuch der Kämmerei von 1500.

<sup>9</sup> Anhang Nr. 5.

benen Protonotars Johann Wunstorp wurde Reyner Holloger angestellt, und zwar jedenfalls um Michaelis desselben Jahres, da er etwa seit diesem Termine das Oberstadtbuch geführt hat. Er war begütert bei dem 12 km nordwestlich von Lübeck gelegenen Dorfe Kashagen. Am 24. Nov. (in profesto s. Katharine) 1487 verglich sich nämlich der dortige Dorfschulze (burmester tome Karstenhagen) Klaus Dargun »mit siner herschop mester Reynerus Holloger van wegen der twelff eekenbome, de he in sinen guderen tome Karstenhagen gehouwen unde hir bynnen Lubeke gebrocht hadde, darmede he beslagen sii geworden«, gütlich dahin, dafs er jenem zu Jakobi 1488 und 1489 je 10 Mark für die Eichen zahlen wollte<sup>1</sup>. Über Hollogers auswärtige Tätigkeit finden sich nur wenige Nachrichten. Im März 1484 begab er sich im Auftrage der in Lübeck tagenden Ratssendeboten der wendischen Städte zum Bischof von Ratzeburg, um mit diesem Zeit und Ort zu einer Tagfahrt wegen mehrfacher aus dem bischöflichen Gebiete verübter Wegelagerereien zu vereinbaren<sup>2</sup>. Im Oktober 1486 beteiligte er sich an den zu Wilsnack vor Markgraf Johann von Brandenburg in Gegenwart von Bevollmächtigten der wendischen Städte geführten Verhandlungen wegen der rostock-mecklenburgischen Domfehde<sup>3</sup>; in der gleichen Angelegenheit übermittelte er am 19. März 1487 den in Travemünde weilenden Rostocker Sendeboten<sup>4</sup> und am 11. Juli desselben Jahres dem Rostocker Rate<sup>5</sup> Aufträge seiner Herren. Im Oberstadtbuch reicht seine Hand bis in den Februar 1492.

27. Sein Amtsnachfolger wurde der zu Rostock am 21. April 1466 immatrikulierte und im Sommerhalbjahr 1468 daselbst zum Bakkalaureus promovierte<sup>6</sup> Hartwich Brekewolt, ein Sohn des 1480 gestorbenen Lübecker Ratsherrn Kord Brekewolt; er hat das Oberstadtbuch vom Februar 1493 bis Ende Oktober 1513 geführt.

28. Johann Lebrade oder Librade, ein Sohn des 1486

---

<sup>1</sup> Niederstadtbuch 1487 Lucie.

<sup>2</sup> H. R. III 1, Nr. 501 § 6.

<sup>3</sup> H. R. III 2, Nr. 75 § 3, Nr. 76 § 3.

<sup>4</sup> Das. Nr. 99.

<sup>5</sup> Das. S. 231 Anm. 1.

<sup>6</sup> Hofmeister a. a. O. I S. 146, 158.

gestorbenen<sup>1</sup> Lübecker Ratsarmbrustmachers Hans Librade<sup>2</sup> und bisheriger Sekretär des Bischofs Johann Parkentin von Ratzeburg, wurde am 6. Jan. 1495 an Bersenbrüggens Stelle als Ratssekretär angenommen und vereidigt<sup>3</sup>. Er starb bereits am 11. Aug. desselben Jahres<sup>4</sup>.

29. Zu seinem Nachfolger wurde am 6. Juli 1496 der aus Gandersheim gebürtige Henning Osthusen berufen<sup>5</sup>, der am 9. April 1513 auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen wurde<sup>6</sup> und 1531 als Propst des Lübecker Domkapitels gestorben ist.

30. Nachfolger des Diedrich Brandes wurde am 14. Nov. 1500 Johann Rode<sup>7</sup> aus Stadthagen, der bis 1517, und zwar seit 1514 als Protonotar im Dienste des Rates gestanden hat und 1532 als Dechant des Lübecker Domkapitels gestorben ist.

---

Der Übersicht wegen seien zum Schlufs die oben behandelten Stadtschreiber mit den Jahren ihrer Amtsführung aufgezählt:

1. Johann Dannenberg . . . schon 1340 bis noch 1371,
2. Martin von Golnow . . . 1350 Okt. bis 1363 Okt. 14,
3. Gerhard Rademyn . . . Mitte 1353 bis Anfang 1365,

---

<sup>1</sup> O.-St.-B. 1486 Joh. bapt. und Laurencii (unter: Jakobi). 1493 um (corp. Christi) Juni 6 quittiert »Soffeke Librade, szeligen Hans Libraden nagelatene wedewe, mit ereme szone meister Johanne« über den Empfang von 50  $\frac{1}{2}$ : N.-St.-B.

<sup>2</sup> Er wird 1483 als einer der Älterleute der Brüderschaft der reitenden Diener und als »der . . . heren arborsterer« bezeichnet; N.-St.-B. 1483 trinit. — Vgl. Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 305.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 16.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 5.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 17.

<sup>6</sup> Vgl. N.-St.-B. 1513 quasimodogeniti: »Anno 15 hundert 13. sonavendes nha quasimodogeniti, de dar was de negende dach des mantes aprilis, hefft de werdighe mester Henningus Osthusen, domher der kercken to Lubeck und secretarius eins ersamen rades darsulvest, ein gutlick verloff des denstes ock verlatinge synes gedanen edes vom gemelten ersamen rade gebeden und idt verloff ock darneffens vorlatinge des edes, uthgenhamen wes ome to helen wolde behoren, erholden«.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 18.

4. Johann Vritze (Wantzeberg). 1362 Dez. 24 bis noch 1386,
  5. Jakob Cynnendorp . . . 1365 Apr. 13 bis 1376,
  6. Albert Rodenborch . . . schon 1377 bis noch 1379,
  7. Johann von der Haven . . schon 1379 bis noch 1394,
  8. Henning Nyestad . . . schon 1380 bis noch 1395,
  9. Gottfried von der Krempe . schon 1384 bis noch 1407,
  10. Gerlach von Bremen . . . schon 1394 bis 1408 April,
  11. Hinrich von Vredeland . . 1396 Juni 16 bis 1408 April,
  12. Paul Oldenburg . . . . 1408 Juni 1 bis 1436 Mitte Aug.,
  13. Borchard von der Oste . . 1408 bis noch 1412,
  14. Dietrich Sukow . . . . . schon 1411 bis noch 1416,
  15. Johann Vos . . . . . schon 1414 bis noch 1419,
  16. Hermann von Hagen . . . schon 1425 bis 1449 Aug. 15,
  17. Johann Hertze . . . . . 1436 Sept. 1 bis 1454 um Apr. 21,
  18. Johann Bracht . . . . . 1451 Juli 1 bis 1487 Jan. 24,
  19. Mag. Hildebrand . . . . . 1454,
  20. Johann Arndes . . . . . 1455 Juni bis noch 1478,
  21. Johann Wunstorp (Reyndes) 1455 um Juli 25 bis 1483 Aug. 7,
  22. Liborius Meyer . . . . . 1475 März 8 bis 1476,
  23. Peter Schulte . . . . . 1476 bis noch 1477,
  24. Johann Bersenbrügge . . 1478 Mai 3 bis 1493 Nov. 23,
  25. Dietrich Brandes . . . . . 1481 Apr. 11 bis 1500 Aug. 16,
  26. Reyner Holloger . . . . . 1483 Nov. bis 1493,
  27. Hartwich Brekwolt . . . 1493 Februar bis 1513,
  28. Johann Lebrade . . . . . 1495 Jan. 6 bis 1495 Aug. 15,
  29. Henning Osthusen . . . . 1496 Juli 6 bis 1513 Apr. 9,
  30. Johann Rode . . . . . 1500 Nov. 14 bis 1517.
-

## A n h a n g.

### 1. Testament des Stadtschreibers Gerhard Rademyn. 1364 Dez. 21.

St.-A. Lübeck, Testamente. Urschrift. Rückseitig: »Testamentum Gherardi Rademyini«.

In nomine Domini amen. Ego Gherardus Rademyn, notarius Lubicensis, quamvis corpore debilis, mente tamen sanus, in hunc modum, si morte preventus fuero, meum ordino testamentum. Primo do magistro Johanni Dannenberghe avunculo meo centiloquium Protholomei, Alkabicium et questiones magistri Bartholomei Brixensis dominicales cum summa aurea. Item do magistro Johanni Vritzen librum meum de motibus planetarum et centiloquium Protholomei dupliciter translatum cum annexis in suo cooperculo. Item do domino Meynardo de Verden confessori meo diurnale meum majus. Domino Gherardo Lamberti, vicario sancti Spiritus in Mølne, do missale meum cum viatico et Hugicionem. Item do domino Hinrico Bileveld viaticum meum incompletum. Item do hospiti meo Jacobo apothecario meum pantzier et galerum atque cyrothecas meas ferreas, et ejus uxori do anulum meum cum saphyro. Item do uxori domini Bernardi Oldenborch<sup>1</sup> meum anulum cum margarita. Item do uxori domini Hermanni de Osenbrugge<sup>2</sup> anulum meum, quod habeo in manu, cum lapide dicto kabahu. Item do Gherardo Leppyn avunculo meo omnem contrapositionem ex parte mea quitam et solutam et volo, quod 15 marcas, in quibus michi dictus Gherardus tenetur, persolvat fratri meo Vickoni. Item do Hinrico, scholari meo quondam, thogam meam rubeam, jopam meam blaveam majorem cum capucio et 4 florenos. Reliqua omnia et singula bona mea do fratri meo Vickoni predicto et committo sibi, quod det sorori mee Elyzabeth et Elyzabeth matertere mee secundum quod sibi videbitur expedire ad placitum et suam voluntatem. Hec omnia grata et rata servabo, donec eis notorie contradicam. In testamentarios meos eligo Hartwicum de Verden, Heynonem Schöneweder, Jacobum apothecarium et Vickonem fratrem meum. Testes sunt domini Bernardus Oldenborch et Hermannus de Osenbrugge. Actum anno Domini 1360 quarto ipso die beati Thome apostoli gloriosi.

---

<sup>1</sup> Ratmann, gest. 1367.

<sup>2</sup> Ratmann, gest. 1390 Apr. 7.

**2. Johann Cinnendorpe** bekennt, die vom verstorbenen Lübecker Stadtschreiber Jakob Cinnendorpe dessen nächsten Erben letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse empfangen zu haben. —

1377 um Jan. 1.

Niederstadtbuch 1377 circumcis. Domini.

Sciendum, quod Johannes Cinnendorpe, filius Nicolai Cinnendorpe, qui quondam in villa Cinnendorpe<sup>1</sup> morabatur, portans literam pleni respectus civitatis Everswolde, recognovit se recepisse et integre sublevasse omnia dona, que magister Jacobus Cinnendorpe, quondam notarius hujus civitatis Lubicensis pie recordacionis, in suo testamento legavit matri, sororibus et filiis sororum suarum, videlicet tres pateras et 8 coclearia argentea cum omnibus libris pretactis pueris legatis una cum libris domini Martini Cinnendorpe, dimisitque ipsos provisosores et omnes quorum interest pro hujusmodi donis ab omni ulteriori impetitione penitus quitos et solutos, prout in pretacto respectu fuit potens constitutus.

**3. Testament des Stadtschreibers Johann Vritze oder von Wantzeberg.** — 1383 März 29.

St.-A. Lübeck, Testamente. Eigenhändige Urschrift.

In nomine Domini amen. Ego Johannes de Wantzebergh presbiter, notarius civitatis Lubicensis, de gracia Dei gloriosissimi sanus corpore et racione, si morte preventus fuero, taliter meum ordino testamentum. Primo animam meam commendo sancte et individue trinitati et corpus ecclesiastice sepulture. De bonis vero temporalibus a Deo michi concessis primo unam marcam Lubicensem lego ad vias et semitas meliorandas. Volens curiam et domum meam, quam inhabito, cum bodis et aliis appertinenciis suis, sicut Wendelberno servitori dominorum ad meas fidas manus est asscripta<sup>2</sup>, una

<sup>1</sup> Kirchdorf Alt-Kinkendorf, 8 km w. Angermünde. 19 km n. Neustadt-Eberswalde.

<sup>2</sup> 138c (Gregorii) März 12 kauft Wyndelbern Bunstorp von Johann Vedder »domum et curiam et duas lapideas bodas sub granario sepis, qui glintmure dicitur, constructas et tres novas bodas noviter constructas quondam Hinrici de Wolde et Hermanni de Sprynghe sitas in Platea Aurigarum« (Wahmstrafse Nr. 72—86). 1387 (epyp. Dom.) Jan. 6 bezeugt Wyndelbern Bunstorps Witwe, »eundem Wyndelbernum nil proprii habuisse in curia, quam magister Johannes Wantzenberg inhabitat, in Platea Aurigarum sita, confitebatur enim, quod, quamvis illa curia cum pertinenciis suis infrascriptis erat eidem Wyndelberno alias asscripta, attamen non appertineret nec adhuc appertineat sibi Wendelberno sed potius magistro Johanno prenarrato«; daraufhin wird das Grundstück auf Dietrich Rassche umgeschrieben. 1396

cum aliis domibus meis vicinis, una versus Sanctum Egidium et alia versus Plateam Aurigarum, sicut Thid. Raschen ad meas fidas manus sunt ascripte<sup>1</sup>, mobiles haberi in meo testamento. De quibus Rudolfus monetarius, Fredericus Rubowe, Marcus Wulf et Hinricus Zwanke ante omnia debent recipere illas quingentas marcas, quas ipsis solvere teneor, prout notum est in libro debitorum hujus civitatis anno Domini 1379 conversionis s. Pauli, ad manus quorundam puerorum, quorum ipsi sunt provisores<sup>2</sup>. De residuo autem et hiis, que proveniunt de anno gracie beneficiorum meorum una cum omnibus bonis meis mobilibus, que in isto testamento exprimuntur, debent dona hujus testamenti et debita mea expediri. Unde sciendum, quod de illis 1100 marcis, quas Georgius Marschalk specialiter solvere tenetur quibusdam civibus Lubicensibus et michi, debentur michi 145 marce et 3 solidi, que successive persolvi debent; de qua parte mea volo, quod primo recipiantur 60 marce secundum quod provenerint et inde fiant perpetui redditus ad usum sacerdotum ecclesie b. Marie virginis in Lubeke, ut de hiis memoria mea in anniversario meo secundum modum consuetum perpetue peragatur<sup>3</sup>. Residuum vero secundum quod persolvetur dividi debet in quatuor partes, ita quod cum una parte, quantum est possibile, perficiatur matutinale, quod incepti in ecclesia ville Parkentyn<sup>4</sup>, alie tres parte dentur ad tria altaria, videlicet ad altare vicarie mee in ecclesia b. Virginis in Lubeke et ad altare meum in Bardewych

---

(octava epiph. Dom.) Jan. 13 kauft Bernhard Vroudenrik »a magistro Johanne Vritzen alias dicto de Wantzenberch« das obige Grundstück, »quam domum, curiam et bodas, licet Thidecino Raschen asscripta fuerunt, predictus magister Johannes antedicto Bernardo Vroudenrik resignavit et potuit virtute litterarum memorabilium depositarum penes dominos Johannem Nyebur et Jacobum Holk«: Oberstadtbuch.

<sup>1</sup> 1381 (Luce ewang.) Okt. 18 kauft Tideke Rasche von den Erben Konrad Brugghemakers ein Haus in der Wahmstrafse (Nr. 68 u. 70) und eines in der Egidienstrafse (Nr. 75); ersteres wird 1394 um (Juliane) Febr. 16, letzteres 1396 um (miser. Dom.) Apr. 16 von Johann Vritze (a magistro Johanne Vrytzen alias dicto de Wantzenberch) kraft zweier in den Händen der oben genannten Ratsleute befindlicher Denkbrieve wieder veräußert: Oberstadtbuch.

<sup>2</sup> 1383 um (remin.) Febr. 15 verpfändet »magister Johannes de Wantzenbergh notarius hujus civitatis« den obigen vier Vormündern sein dem Thideke Rasche zu treuen Händen zugeschriebenes Haus in der Egidienstrafse für 100  $\frac{1}{2}$ , wie er ihnen laut einer (nicht erhaltenen) Buchung von 1379 convers. Pauli sein Grundstück in der Wahmstrafse verpfändet hat, »ita quod nunc illa eadem curia cum omnibus suis appertinenciis una cum predicta domo pro quingentis mr. debent esse obligate«: Niederstadtbuch.

<sup>3</sup> Die Memorie magistri Johannis Vritzen et parentum suorum wurde am 15. April begangen: Wehrmann, Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck (Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 6) S. 118.

<sup>4</sup> Kirchdorf Gr.-Berkenthin, 15 km südl. Lübeck.

et ad altare, quod proximum erit sepulcro meo, in quocunque loco sepultus fuero, sic ut illorum altarium preparamenta inde meliorentur. Preterea de libris meis summam proprietatum lego fratribus predicatoribus una cum Leopoldo et Alkabicio in uno volumine. Item sorori mee Ermeghardi assigno psalterium meum cum argenteis tenaculis. Item domino Hermanno Witten lego tabulas Alfoncii, illas videlicet cum corrupto coopertorio. Item Ludolfo apotecario do artem commentatam meam meliorem. Item Frederico Rubowen do Ysaac de dietis utilibus et particularibus in majori volumine sicut est meliori. Omnium aliorum librorum meorum medietatem do Thiderico, Frederico et Johanni pueris mecum existentibus in domo et aliam medietatem Frederico et Thiderico filius fratris mei Frederici. Item Frederico fratri meo do quita omnia, que michi solvere tenetur de novis et antiquis, preter ea, que michi adhuc debentur de illis 45 marcis, quas dominus Vikke marschalk et ipse simul solvere tenebantur. Item do sibi unum cyfum argenteum de illis quatuor, qui sunt de una forma, et duo argentea coclearia. Item Thiderico fratri meo do meam medietatem curie et aree in Luneborg<sup>1</sup>, sicut alias eam sibi assignavi. Ad hoc do sibi unum cyfum et duo coclearia argentea de predicta forma et unum anulum aureum cum saphiro, cui ballasius suprapositus est, qui etiam sibi antea pertinebat, et meam sellam meliorem. Item sorori mee Walburgi do unum cyfum et duo coclearia argentea de predicta forma. Item quartum cyfum ejusdem forme cum duobus coclearibus do Ermeghardi sorori mee, volens etiam, quod sibi de bonis meis redditus duarum marcarum vitalicii per totam vitam suam ministrentur. Item do Ermeghardi filie sororis mee 15 marcas denariorum, quas alias sibi promiseram, cum quibus redditus unius marce sibi comparentur, que post mortem suam juxta conventum beghinarum in Luneborg debent perpetue permanere. Ad que sibi do coclear meum argenteum flexibile seu membratum. Item Johanni filio sororis mee do quitas 8 marcas denariorum, quas michi solvere tenetur pro uno equo. Ad hoc sibi do meliorem gladium meum et sellam post meliorem cum meo albo equo. Insuper Walburgi filie sororis mee reddi debent sua pignora et do sibi quita omnia, pro quibus michi obligatur<sup>2</sup>. Ad hoc do marito suo Hinrico Kok quitas 4 marcas, quas michi solvere tenetur pro uno equo. Item omnes nodos meos argenteos et deauratos do Anneken filie fratris mei Frederici. Item Margarete uxori Johannis Handorp in Luneborg do omne, quod perveniet de equo meo nigro, vel 10 marcas promptorum denariorum. Item Margarete uxori Johannis Schutten quondam ortulani do omnes vaccas et oves meas. Item Johanni Meynen do unum gladium, unam sellam, cistam meam navalem, balistam, toracem meliorem et dimidiam lastam brasii. Item do Reynebergh 1 gladium, unam sellam et

---

<sup>1</sup> 1375 um (Willehadi) Nov. 8 verpfänden Friedrich von Wantzebergh und sein Bruder Magister Johann für eine Michaelis 1376 zahlbare Schuld des ersteren »domum suam cum curia et omnibus appertinenciis et libertatibus suis, prout sita est in Luneborg in platea, que Meer dicitur, juxta bodas lapideas quondam magistri Petri cyrurgici« : Niederstadtbuch.

<sup>2</sup> obligantur.

alias toraces meas ambas cum pileo ferreo. Insuper omnia indumenta mea dividi debent in duas partes, et unam medietatem habebunt due puelle mecum exitentes in domo, videlicet Walburgis et Ermeghardis, aliam medietatem habebunt simul Walburgis et Ermegardis sorores mee et Kunneke filia dicte Walburgis sororis mee. Preterea volo, quod omnia supellectilia mea preter aurum et argentum dividi debent in tres partes; unam partem habebit Fredericus frater meus, aliam habebit Walburgis soror mea cum sua filia Kunneke, terciam partem habebunt quinque pueri mecum in domo existentes. Similiter erit de omnibus, que spectant ad ea, que comeduntur et bibuntur, que non specialiter sunt expressa. Item anulum meum majorem cum saphiro aureum do toti progeniei mee a patre et matre meis orte omnibus et nulli specialiter, ita quod nullus erit potens eum aliquatenus alienare, sed in mei memoriam per omnes reservetur. Item volo, quod, si de omnibus bonis meis post solemnes exequias et epithaphium competens, dona et debita aliquod supermanserit, hoc dari debet pauperibus propter Deum. Omnia premissa volo grata et rata servare, donec ea viva voce vel per aliud testamentum duxero revocanda. Provisores meos eligo dominum Hinricum Westhof consulem, Henningum Niestad, Ludolfum apotecarium et Thidericum Raschen, quibus adjungo propter casus spirituales, que emergi possent, dominum Albertum Rodenborg canonicum Lubicensem<sup>1</sup>, dominum Hermannum Witten et magistrum Johannem de Havene<sup>2</sup>. Datum anno Domini 1383<sup>o</sup> dominica quasimodogeniti. Testes sunt domini Johannes Schepenstede et Bruno Warendorp consules.

#### 4. Vermerke über die Anstellung mehrerer Stadtschreiber. — 1396—1455.

St.-A. Lübeck, Ältestes Briefbuch, Rückseite des letzten Blattes.

Anno Domini millesimo tricentesimo 96. in crastino beati Viti<sup>3</sup> ego Hinricus de Vredelant fui receptus in notarium civitatis Lubicensis<sup>4</sup>.

Anno Domini 1408<sup>o</sup> feria 6.<sup>4</sup> ante festum penthecostes<sup>5</sup> ego Paulus Oldenborch fui receptus in notarium civitatis Lubicensis<sup>4</sup>.

Anno Domini 1436. de mense Septembris ego Johannes Hertze, filius civitatis Lubicensis, fui receptus in prothonotarium civitatis Lubicensis, et fuit dies sabbati prima Septembris<sup>4</sup>. Et resignavit officium hujusmodi anno etc. 54. pasche<sup>6</sup>, <sup>7</sup>.

Anno Domini 1451<sup>o</sup> in profesto visitacionis Marie gloriose<sup>8</sup> ego

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 49.

<sup>2</sup> Vgl. S. 50.

<sup>3</sup> Juni 16.

<sup>4</sup> Eigenhändig.

<sup>5</sup> Juni 1.

<sup>6</sup> April 21.

<sup>7</sup> Nachgetragen von Johann Bracht.

<sup>8</sup> Juli 1.

Johannes Bracht, clericus Monasteriensis, fuit receptus in secretarium civitatis Lubicensis<sup>1</sup>.

Anno Domini 1455. circa festum Jacobi apostoli fuit in prothonotarium hujus civitatis Lubicensis receptus magister Johannes Wunstorp Mindensis diocesis<sup>2</sup>.

Eodem anno quo supra de mense Junii fuit nobis duobus, videlicet magistro Jo. Wunstorp et michi Johanni Bracht, pro tercio consocio adjunctus<sup>3</sup> Johannes Arnoldi de Sleswick. Et antea nunquam tres scriptores in simul fuerunt hic<sup>2</sup>.

## 5. Todesdaten Lübecker Stadtschreiber. 1410—1500.

St.-A. Lübeck, Älteste Ratsliste.

Magister Gerlacus de Bremis, scriptor hujus consulatus. [1410/11]<sup>4</sup>.

Magister Paulus Oldenborch, prothonotarius hujus consulatus, obiit in regno Swecie in legacione et ambassiatione civitatis Lubicensis et in opido Calmarie sepultus anno etc. 1436 assumptionis Marie<sup>5</sup>, <sup>6</sup>.

Magister Theodericus Sukowe utriusque juris doctor dominorum consulum hujus civitatis Lubicensis anno Domini 1442 sabbato<sup>7</sup> ante festum Calixti obiit<sup>8</sup>.

Anno 1449 17. die mensis Augusti obiit m. Hermannus de Indagine, notarius dominorum consulatus Lubicensis, vir octuagenarius et civibus voluntarius<sup>8</sup>.

Anno Domini 1483 jovis<sup>9</sup> ante Laurentii obiit magister Johannes Wunstorp, prothonotarius civitatis<sup>10</sup>.

Item anno 87 in profesto conversionis s. Pauli<sup>11</sup> obiit magister Johannes Bracht, secretarius hujus civitatis, qui fuit in servicio annis quasi 30<sup>12</sup>.

Anno 1493 ipso die Clementis<sup>13</sup> obiit magister Johannes Bersenbrugghe, secretarius hujus civitatis, qui fuit in servicio annis quasi 14<sup>14</sup>.

<sup>1</sup> Eigenhändig.

<sup>2</sup> Von Johann Brachts Hand.

<sup>3</sup> »adjunctus« am Rande nachgetragen.

<sup>4</sup> Von Hermann von Hagen nachgetragen zwischen »Dominus Hermannus Yborch obiit anno Domini 1410 cantate (Apr. 10) in Luneborg« und »Dominus Bruno Warendorp obiit anno 1411 Agapiti (Aug. 18) in Reynebeke«.

<sup>5</sup> Aug. 15.

<sup>6</sup> Von Hagens Hand.

<sup>7</sup> Okt. 13.

<sup>8</sup> Von Hertzes Hand.

<sup>9</sup> Aug. 7.

<sup>10</sup> Von Bersenbrugges Hand.

<sup>11</sup> Jan. 24.

<sup>12</sup> Von des Protonotars Hartwich Brekewolts Hand.

<sup>13</sup> Nov. 23.

<sup>14</sup> Von Brandes' Hand.

Anno Domini etc. 95 ame dage s. Tiburcii<sup>1</sup> starff mester Johannes Librade, secretarius des rades Lub., unde was in eren denst nicht lenger gewesen wen van der Hilgen dre koninge dage darvor negest vorgangen<sup>2</sup>.

Anno Domini etc. 1500 die dominica 16. augusti obiit magister Theodericus Brandes secretarius, qui servivit annis quasi 20<sup>3</sup>.

## 6. Testament des Protonotars Johann Hertze. — 1441 Apr. 24.

St.-A. Lübeck, Testamente, eigenhändige Urschrift.

In Godes namen. Ik Johannes Hertze, der stad scryver to Lubek, kranck van lyve, yodoch by wolmacht myner synne unde redelicheit, is dat ik werde vorkamen vormydelst deme dode, sette myn testament unde mynen lesten willen in nascrevener wise. Int erste geve ik to beterende weghe unde stege 8  $\beta$  Lub. Item myme ome Luder Braschen alsoe myme negesten erven geve ik 5 mr. Lub. unde wil, dat he darmede sy schichtet<sup>4</sup> unde scheden van al myne anderen gude. Item wil ik, dat me inmane, wesme my schuldich is, unde betale, effte ik weme wes schuldich were, so alle schuld unde wedderschuld myn rekensbock dat clar utwiset. Item is to wetende, dat in deme neddersten bok screven steyt, wo ick unde myne erven schuldich syn mester Peter Howeschild, de nu is in Engeland, alsoe 400 unde 40 mr. Lub., darvor ik em rente schal kopen, unde darumme schal me em toscreven de 20 marck rente, de ik hebbe unde my stan toscreven in Thomas Bussowen huse in der Alvestraten by dem backhuse, denne blyve ik deme ergenanten mester Peter 40 mr., de schal me em betalen unde laten sodanne schryfft in deme boke delgen. Item den egendoem mynes huses<sup>5</sup> — darut gan 5 mr. geldes — item 10 mr. rente uppe Vemerem nach lude der breve, de in myner kisten liggen, unde myn ingedompte, sulversmyde, nobilen, Rynesche guldene, boghe unde mentlike al myn ander gud, bewegelik unde unbewegelik, dat geve ik myner werdynnen Ghezeken, unde wil, dat se des huses, dat my varen is toscreven, unde des anderen gudes bruke to erem besten. Item is my en hues toscreven, dar Luder Brasche inne wanet, dat schal me em vorlaten na syne willen. Item denne blyve ick der Lammeshovedeschen schuldich 300 mr., unde in betalinghe so schal se hebben de 7 mr. rente, de ik hebbe in der Bekkergroven benedden den Viiffhusen, unde dat overighe mach me er scriven in myn hues edder betalen, so dat lest wert. Item myne vormundere kese ik Clawese Schonewolt<sup>6</sup>, Hinrik Vrunde<sup>7</sup>, Hinrik Greverade

<sup>1</sup> Aug. 11.

<sup>2</sup> Von Brandes' Hand.

<sup>3</sup> Von des Sekretärs Henning Osthusen Hand.

<sup>4</sup> schittet.

<sup>5</sup> Vgl. S. 60.

<sup>6</sup> Schwiégervater Hertzes.

<sup>7</sup> Schwager Hertzes als Ehemann von Nik. Schonewolts jüngerer Tochter Windelke.

unde Detleff Bonhorst, myne zwegere, unde geve enem isliken enen Ryneschen gulden to wynpennigen, unde dat na enes dode se den anderen in de stede kesen. Desse vors. stukke wil ik stede unde vast holden, bet so langhe dat ik se witliken wedderrope. Geven na Christi gebort 1441 jare des mandages na paschen. To tughe synt de ersamen heren Ghert van Mynden unde Hinrik Lipperode, ratmanne to Lubeke.

## 7. Testament des Stadtschreibers Hermann von Hagen. — 1449 Mai 14.

St.-A. Lübeck, Testamente. Zwei Ausfertigungen, deren eine von Hagens Hand. Rückseitig: Testamentum domini Hermanni de Indagine, scriptoris dominorum consulum Lubicensium, datum anno etc. 49 feria quarta post dominicam cantate.

In Godes namen amen. Ik Hermannus vam Hagen, schriver der heren des rades to Lubeke, Gode to love wolmechtich miner synne, dancken unde reddelicheit, so men den doet alle wege wiis unde de stunde des dodes unwiis bekennet to komende, so sette ik min testament und latesten willen aldus. Int erste bevele ik mine sele in de barmharticheit Godes. Unde geve to beterende wege unde stege 8 schillinge Lub. Item den krancken luden to dem Hilgen Geiste up den bedden ligende geve ik yslikem 1 schilling in de hant to donde. Item den zeken to s. Juryen vor Lubeke geve ik ok enem yewelken 1 schilling in de hant to donde. Item frauwen Kündigund, abbatissen to Tzerrentin, geve ik 10 mr. Lub. to guder dechnisse, dat se God vor my unde myne leven husfrauwen Talen bydde, unde geve ok 50 mr. Lub. in datsulve closter Tzerrentin unde wil dat mine testamentarien na rade der abbatissen ewige rente darmede kopen, my und mine vorbenomede husfrauwen Talen darvor alle yar to ewigen tyden mit vilien und selemissen to begande. Item tor Borch, to s. Katherynen und in s. Johans closter binnen Lubeke geve ik ener yewelken stede 5 mr., dat se my unde myne husfrauwen Talen eens darvor began mit vilien und mit selemissen. Item geve ik 100 mr., grawe lakene, lennewand und schoe to kopende to cedinge armer nottroftigen minsschen. Item so wil ik, dat mine testamentarien scholen anleggen hundert und tachtentich mr. Lub. in ewige rente to behuff dryer almissen to den 15 almissen, de mester Pauwel seliger dechnisse hefft gemaket<sup>1</sup>, unde wil, dat mine drie almisse de schriver in aller wise lenen,

---

<sup>1</sup> 1475 (ame dage Francisci) Okt. 4 verpflichtet sich der Ratmann Johann Hertz, den »vorstenderen unde vormunderen der veffteyn almissen, desulven denne mester Pawel van Oldenborch milder dechnisse, wandages hiir tor stede overste stadschriver, uppe Unser Leven Frowen kerckhove achter der schiven to behuff der armen hefft gefunderet unde gemaket«, eine mit 180  $\frac{1}{2}$  ablösbare Jahresrente von 9  $\frac{1}{2}$  zu zahlen, »desulven denne de vormundere zeligen mester Hermens de Indagine, ok wandages desser stad schriver, in vormeringe der vorscreven veffteyn almissen, alle weken drie nye

also mester Pauwel de sine in sinem testament hefft bescheden to lenende. Item na begere, bede und bevele miner husfrauwen Talen und na minem egenen willen geve ik 100 mr., dar sal men Claren, miner und Talen seligen maget, mit den ersten 10 mr. lyfrente umme kopen vor eren truwen dienst, den se Talen und my heft bewiset, darto geve ik eer enen sulvern beker van den grotesten und 2 sulveren lepele. Item geve ik 20 mr. in alle elendehuse binnen Lubeke, yewelker stede na velheit der personen in de hende so delende. Item wil ik, dat mine testamentarii to hand na minem dode den steen, dar Tale min husfrauwe under licht, dar ik bii ere dencke to liggende, vorkopen unde enen anderen steen der stede to mathe darup weder kopen und mine leven husfrauwen Talen alle yar eens vor in demsulven closter began mit vilien und selemissen. Item so geve ik to s. Juryen vor Lubeke 50 mr., dar solen de prester in der kerken wesende my und myne husfrauwen Talen vor to ewigen tiiden in unsen yartiiiden began mit vilien und selemissen. Item so geve ik minen leven heren den borgermesteren to Lubeke yewelkem enen Lub. gulden, den radheren darsulves, deme doctori<sup>1</sup>, mester Johanni Hertenzen, dem richtescriver ok yewelkem enen Rinsschen gulden. Item noch dem vorscreven doctori enen sulvern beker van den grotesten und 2 sulvern lepele und mester Johan Hertenzen vorbenomed ene sulvern schalen, 2 sulvern lepele und mine knypschiere ut miner kaliten. Item twen knechten, genamet Arnd und Hermen, geve ik yewelkem 20 mr. to guder dechnisse. Item so en hebbe ik nenerleie erfgud upgebort, doch geve ik minen negesten erven van minen wolwunnen gude 50 mr. Lub. und wil, dat se darmede van alle minen nalatenen guderen und van minem testamente scholen wesen geschichtet, gescheden und gedelet. Item der erliken frauwen Wobbeken, de my gelovet is to der hilgen ee, levet se minen doet, eer ik se beslape, so geve<sup>2</sup> ik eer to guder dechnisse 100 mr. Lub. penn., dat se God truweliken vor my bidde. Item so geve ik 50 mr. darto, dat mine testamentarii to hand na minem dode solen kopen enen reddeliken liiksteen, den se na rade des abbates unde des prioris to s. Michaele to Luneborch up mester Conrad Soltowen, bisschoppes to Verden seligen, graff solen leggen und ene darsulves binnen Luneborch na gebore laten hauwen. Item de sulvern kunnen negest miner grotesten kunnen und den koep, dar de decker up hort mit der apen, de geve ik to guder dechnisse hern Jorden Pleskauwen<sup>3</sup> und Telseken siner husfrauwen, een yewelik kese der stucke een. Item de noet mit dem sulvern voete mit der decke geve ik her Johanne Colman borgermester und 2 sulvern lepele van den, de my de copman sande van Brucege. Item enen sulvern

almissen dar to ok to gevende, by den vormunderen mester Pawels vorscreven hebben gemaket«; dafür soll Joh. Hertze »der leenware der obgenomeden dryer almissen, alze drie schonroggen, eyn pund botteren unde in der vasten eynen schillingk Lub. jewelikem alle weke to gevende, de tiid over ze sodane vorscreven hovedsummen mit der rente nicht utlosen, bruken«: N.-St.-B.

<sup>1</sup> Dr. Arnold von Bremen, der 1443—1457 Lüb. Syndikus war

<sup>2</sup> gevet.

<sup>3</sup> Ratmann 1439—1451.

voet, dar men dat glasz up schruvet, den geve ik Hinrik Dyvesen, und den andern sulvern voet geve ik Hanse Nyenborge. Item Drudeken Nyenborges, Metteken Wulves, Taleken Grawerdes, Taleken Dyves und Taleken Steens husfrauwen, der vorbenomeden borgersche geve ik ener yewelken ene sulvern schalen. Item Hinrik Krumvote<sup>1</sup> dem olden geve ik vyff sulveren bekere van den clenesten. Item Lutke Taleken to Tzerrentin, Hinrik Dyvesz dochter, geve ik enen sulvern beker, ok van den clenesten. Item Tydeken Krivitzen enen sulvern beker van den veer grotesten und 2 sulvern lepele. Item hern Johan Clingenberge<sup>2</sup> und hern Wilhelm van Calven<sup>3</sup> yewelkem 2 sulvern lepele van den, de my de copman to Brugge sande. Item so geve ik Katherinen van dem Wolde 5 mr. unde erer dochter Anneken 3 mr. Item so geve ik to guder dechtnisse deme erwerdigen in Gode vader und heren hern Johanne bisschoppe to Verden<sup>4</sup> min nye ledderlaken und enen groten guldene rinck mit enem saffir van der poye<sup>5</sup> mit sulkem besche<sup>5</sup>, dat desulve rinck na dode des erbenomeden bisschopes kome und blive to tzinge dem guldene belde Unser Leven Frauwen in dem dome to Verden to ewiger dechtnisse dessulven bisschopes und mester Conrades Soltouwen, hirbevoren ok bisschop to Verden<sup>6</sup>. Item den gasthusen tom Lutken Hilgen Geiste und in der Molenstrate geve ik yewelker stede 10 mr. to beterende lakene und deken. Item mine besten deken sal men vorkopen up dat darest und dat gelt darvan komende keren und geven in vilien, selemissen und selebade, dewile dat gelt wart, to troste und salicheit miner und miner husfrauwen Talen selen. Item geve ik Claren, miner maget dochter, und Taleken, mines papen her Hermens sustere, yewelker 20 mr., wen men se ton eren beradet; sterven se aver eer der beradinge, so sal dat gelt bliven bii minen testamentaryen to utrichtinge mines testamentes. Item so bin ik schuldich Hinrik Dyves noch van Talen erschichtinge wegen 200 mr. Lub. Item hern Hermen Willerd minem papen 40 mr. Lub.; darto geve ik demsulven her Hermen 40 mr., 2 sulvern lepele, enen sulvern beker van den grotesten, dat bedde, dar he uppe slept, mit dem hovetpole, deken und spanden, alse dat steit. Item so geve ik Johanse minem denre 30 mr. Lub. Item min hus, dar ik inne wone, steit mi mid sinen tobhoringen<sup>5</sup> in der stad boke togescreven varende<sup>7</sup>; des wil ik, dat mine testamentarii dat vorkopen, alse se darest

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 7.

<sup>2</sup> Bürgermeister, gest. 1454 Okt. 11.

<sup>3</sup> Bürgermeister, gest. 1464 Dez. 28.

<sup>4</sup> Johann von Asel, 1426—1470.

<sup>5</sup> So.

<sup>6</sup> 1400—1407.

<sup>7</sup> 1422 um (convers. s. Pauli) Jan. 25 wird der Witwe Tideman Castorps Adelheid »quedam domus pridem ejusdem Tidemanni sita in Platea Regis (Königstr. Nr. 77), sicut jacet prope domum domini Reyneri de Calven (Königstr. Nr. 75) cum omnibus suis appertinenciis et sicut extendit cum domo retro sita prope et ad curiam prope granarium dicti domini Reyneri

konnen, wente de egeendom darvan steit my 1500 mr. Hirvan und van anderen minen nalatenen guderen, also miner groten sulvern kannen, dede wecht bi 5 lodigen marken sulvers, min sulvern gordel mit dem meste mit dem jaspishechte, dat wecht bi 4 lodigen marken, mine dre besten hoyken, min brune rock mit dem ellikvoder, dat marthen voder und anders alle mine nalatene gudere, welkerleye und worinne se sin, sal men to utrichtinge aller vorscreven gave, de men nicht en vind berede, aller vorscreven schulde und desses testamentes vorkopen; und wes overblivet na desses sulven testamentes utrichtinge, wil ik, dat mine testamentarii dat geven armen nottrofftigen luden, wor ene des nod und behuff duncket, und dar ok mede varen, also ik en des en deel, kan ed so verne reken, muntliken hebbe underwiset, to troste und salicheit miner und miner leven husfrauwen Talen selen. Mine vormunder kese ik de ersamen her Johan Kolman borgermester, her Jorden Pleskauwen radman to Lubeke, Hinrik Dyvese und Hans Nyenborge, borger darsulves, und begere, dat se in vorscreven wise dessen minen latesten willen vorvullen, und wan een van en vorstervet, dat de levendigen denne enen vromen man in des doden stede kesen, so lange dyt min testament is vullenbracht und entliken gesleten, dat ik stede vast und unvorbroken wil holden, so lange ik dat witliken in lyfliker stempne, dat ik Gode to sinem willen bevele, wedderrope. Geven na Christi gebort verteinhundert in den negen- undvertigsten jare des midwekens na dem sondage, also men in der hilgen kerken singet cantate. Tuge her Johan Segeberch und her Johan Syna, radman [to]<sup>1</sup> Lubeke.

## 8. Testament des Protonotars Johann Wunstorp. — 1471 Apr. 5.

St.-A. Lübeck, Urschrift von Wunstors Hand.

In Goddes namen amen. Ik Johan Wunstorp, overste stadtscriver der erbaren heren desz rades to Lubeke, wolmechtich mynes lyves, myner zynne, dancken unde redelikheit, overtrachtende nicht wiessers to wesende wen de doet unde nicht unwiessers denne de stunde desz dodes, isset dat ik vame dode werde vorwunnen, so sette unde make ik myn testament unde latesten willen van myneme wolgewunnen gude, dat my de almechtige ewighe God vormyddelst myneme arbeyde vorlenet hefft, na myneme dode to entrichtende aldus. Int erste so gheve ik achte schillinge Lubesch to vorbeterende weghe

---

situm in Platea Hucorum«, zugeschrieben; 1423 um (Barthol.) Aug. 24 empfängt es «dominus Hermannus de Indagine (übergeschrieben:) notarius dominorum consulum Lubicensium« als Mitgift seiner Ehefrau Adelheid; 1449 um (epiph. Dom.) Jan. 1 wird es ihm mit Zustimmung des Bruders und nächsten Erben seiner Ehefrau Hinrich Crumvoet und deren anderer Blutsfreunde als fahrende Habe zugeschrieben und 1452 von seinen Testamentsvollstreckern an Hans Berskamp verkauft: Oberstadtbuch.

<sup>1</sup> to fehlt.

ande steghe. Item den armen krancken mynschen to deme Hilghen Geeste uppe den bedden liggende unde den armen zeken to s. Jurgen vor desser stad Lubeke belegghen gheve ik ivetlike stede twe mark Lubesch, itlikeme zynen andeel darvan in de hant to gevende, uppe dat zee den almechtigen ewighen God vor myne zeele bidden gnedich unde barmehartich to synde. Item in de broderschoppe des werdighen Hilghen Lichenammes, s. Anthonyes unde s. Lenhardes, de men holt alle dree tor Borch ime monkecloster, dar ik medebroder inne byn, gheve ik in itlike dersulven broderschoppe dree mark Lubesch to mylder dechnisse, uppe dat God mynner zele gnedich unde barmehartich zii. Item so gheve ik teyn mark Lubesch tome buwete in dee munsterkerken to Wunstorpe to troste unde salicheyt mynner armen selen. Item so gheve ik mynem leven broder mester Hinrike, stadscriver nu tor tiit to Brunswig<sup>1</sup>, myne twe lutte besten sulveren vote, dar myn schilt uppe steyt, unde darto so gheve ik eme qwiit unde vrie alle datjenne hee my gekostet hefft ime studio to Rostock<sup>2</sup>, unde darmede to, dat ik en vorlacht hebbe, do hee toch unde scriver wart der ersamen olderlude desz copmans to Brugge in Vlanderen. Item myneme leven broder Diderike gheve ik teyn mark Lubesch to guder dechnisse<sup>3</sup>. Item syner oldesten dochter Geseken<sup>3</sup> gheve ik vertich mark Lubesch to behoeff orer beretnisse, unde were it sake, dat zee unberaden storve, so scholen desulven vertich mark Lubesch komen unde vallen an oren anderen broder unde suster, denne ime levende wesende, uthgenomen Ludolffus. Item Bernde, dessulven mynnes broder zone, gheve ik teyn mark Lubesch<sup>4</sup>, uppe dat hee eyn gud vrom man darmede werden moghe, unde darto qwiit unde vrie datjenne, ik eme mede dede, do ik ene sande in Liefflanth. Item Ludolffus, desz ergemelten Diderikes mynes broder zone, gheve ik eynen Lubeschen gulden to guder dechnisse unde darto alle

---

<sup>1</sup> Mag. Hinrich Wunstorp wird als »stadtscriver to Brunswig« zuerst 1462 genannt (Niederstadtb. 1462 trinit.) und war noch 1506 im Amte (H.-R. III 5, S. 238 Anm. 1). 1483 (Luce evang.) Okt. 18 bekennen »Diderick Reyndes van Wunstorpe« und der Lüb. Bürger Hermann Haverbeke, »vulmechtige procuratores mester Hinrick Reyndes anders Wunstorp genomet, sindici to Brunswiik«, das dem letzteren von seinem Bruder Mag. Johann Wunstorp Ausgesetzte von dessen Testamentsvollstreckern empfangen zu haben: N.-St.-B.

<sup>2</sup> Hinricus Reyndes (vgl. Anm. 1) ward zu Rostock im Sommersemester 1452 zum Baccalaureus und im Wintersemester 1455/56 zum Magister promoviert. Hofmeister a. a. O. I, S. 96, 108.

<sup>3</sup> 1483 (Luce evang.) Okt. 18 bekennt Dietrich Reyndes von Wunstorp das ihm und seiner ältesten Tochter Geseke »in dem testamente seligen mester Johan Reyndes anders Wunstorpes« Ausgesetzte empfangen zu haben: N.-St.-B.

<sup>4</sup> 1484 (corporis Christi) Juni 17 bekennt »Bernd Reyndes van Wunstoerpe«, das ihm von Mag. Johann Wunstorp Ausgesetzte empfangen zu haben: N.-St.-B.

datjenne, hee my kostet hefft to Rostock backalarius to werdende<sup>1</sup> unde in eynen anderen wech. Unde wiil, dat myt dessen vorscreven giefften und ghaven desse unde alle mynne negesten arven unde vrunde hiirmedi scholen geschichtet unde gescheden zin samentliken unde besunderen van alle mynen anderen overblyvende guderen, welkerleye unde wurane dat de zint. Item<sup>2</sup> Taleken Hardenberges<sup>3</sup> gheve ik twe sware nobelen to fruntliker unde guder dechnisse. Item Taleken mynner leven husfrouwen gheve ik wedder int erste twe dusent mark Lubesch, de ik myt or in brudschatte genomen hebbe, unde darto so gheve ik or noch varende unde vrie ganz degheer unde alle mynne anderen overblyvende guder alle, de na entrichtinge mynes testamentes overblyven, it zii an standen arven, in liggenden grunden, also my de in der stad oversten boke to Lubeke togescreven stan, ok an alleme hussgerade, an sulversmyde edder welkerleye de zint nictes buten to beschedende, unde wyl unde is ok myn uterste wille, dat zee desser vorscreven guder na alle oreme willen to der ere Goddes bruken unde hebben schal unde ok darmede vortan to donde unde to latende, wu it or darmede behaget; unde ik gheve or ok hiirmedi ganzse vullenkomen vrie macht, uppe desse sulven guder eyn testement myt bestedinge unde belevinge desz ersamen rades to Lubeke to makende unde de to vorgevende, wanner unde weme zee wiil, it zii in oreme latesten edder tovoren, sunder jemandes biisprake ofte bewernisse, uppe dat zee myner armen zeelen zo veele gudlicheyt unde trostes bewiese, also ik or wol tolove unde betruwe unde zee sulvest bii Godd hopet to netende. Myne vormunder kese ik de vorsichtigen manne Hinrik Meyer unde Marten Ferst, mynne beyden swegers, unde gheve eynem isliken eynnen Lubeschen gulden to fruntliker dechnisse. Ok zo wiil ik, dat myn vorscreven leve husfrouwe Taleke myt mynen vormunderen unde boven zee alle to mynes testamentes behoeff mechtich unde geraden schal wesen in allen dinghen to donde unde to latende, unde zii zo hiir ane bewiesen, mynen latesten willen to vorfullende, also ik en wol tobetruwe unde zee ore eghene zeele gherne salich willen hebben. Ik wiil ok, wanner mynner vormunder welk vorstervet edder tovoren, dat denne de anderen ofte desulven eynen fromen man in desz doden stede na edder tovoren wedder kesen, so vaken also desz behoeff wert. Alle desse vorscreven stücke wiil ik stede unde vast holden, wente ik zee witliken wedderrope. Ghegheven unde screven na der bort Christi Jhesu unses Heren dusent verhundert ime eynundesoventigesten jaren ame fridage vor deme palmesondage. Tuge zint de ersamen heren her Cort Moller unde her Johan Wikinckhoff, radmanne to Lubeke.

<sup>1</sup> Ludolphus Reyndes de Wunstorp wird zu Rostock 1464 Dez. 3 immatrikuliert und im Sommersemester 1466 zum Baccalaureus promoviert: Hofmeister a. a. O. S. 142, 149.

<sup>2</sup> Item . . . dechnisse am untern Rande nachgetragen.

<sup>3</sup> Tochter Hermann Hardenbergs aus erster Ehe und Enkelin von Johann Wunstorps Ehefrau Taleke: O.-St.-B. 1483 Symonis et Jude. 1467 (ass. Marie) Aug. 21 war Joh. Wunstorp mit zu ihrem Vormund bestellt: N.-St.-B.

## 9. Aufzeichnung über die Anstellung des Liborius Meyer zum Stadtschreiber. — 1475 März 8.

St.-A. Lübeck, Trese, Interna Nr. 475; Papierblatt. Rückvermerk: Item wu mester Liboryus Meyer vor eyn schryver anghenomen is.

Item int jar 1475 deß 8. daghes in mertte, namliken deß mytwekens na mytvasten, waß mester Liborius Meyer vor dem rade; dar word he opghenomen vor enen der stat Lubeke schryver by sulkem beschede, so dat he ume werdicheyt willen syner lere sal sitten boven mester Johan Wonstorp, und he sal hebben deß jars van dem rade to Lubeke sekens gheldes by den 70 mr. Lub., 1 mr. myn eft mer, alse 45 mr. van der kemerye, by 12 mr. ut dem wynkeller, dan noch to herynkghelde und van den officien, so Bracht van oldes ghehad hevet, belopende by den 70 mr. tosamende, so vryg is.

Item darto solt mester Johan Bracht und he samtliken delen dat gheld, dat van den breven komet, und mester Johan Bracht sal vordan bewaren dat nedderste bok; men wat daraff an ghelde komt, sal he like delen myt mester Liboryus.

Item deß solden se, als de doctor<sup>1</sup>, Bracht und mester Liboryus dat huß<sup>2</sup> samtliken opholden und samtliken allen vorrat der kost an gaude, deß men in dat huß dat jar over behovet, betalen; und wat men daghelikes umme gheld na der tyt tor kost behoff van buten halet, solden de betalen, de to huß und in der stat synd.

Item alle de presentte, also frut, vysch, vleß, dat en ghesend werd, sal gaen int ghemene to der kost behoff.

Item eyn juwelik sal hebben vor sik und syne dener syn egen bedde, beddeghewand, als darto hord.

Item tom lenghesten 3 oft 4 weken vor sunt Mychele so wil mester Liboryus wedder hyr wesen, umme den deynst antonemen, und dan erst sal ok syn tid angaen.

Item<sup>3</sup> mester Liborius hefft deme rade gewantliken eid gedan.

## 10. Vertrag des Rates mit Johann Bersenbrügge wegen dessen lebenslänglicher Anstellung. — 1476 Sept. 28.

St.-A. Lübeck, Trese, Interna Nr. 478. Urschrift auf Perg. von Bersebrüggens Hand mit dessen anhang. Siegel.

Witlick sii allen denjennen, de desse scriffth sehen, horen eder lesen: so alse denne de ersamen unde vorsichtigen heren borgermeister unde raidt-

<sup>1</sup> Der 1466—1484 im Amte befindliche Lüb. Syndikus Dr. Johann Osthusen.

<sup>2</sup> Das 1457 um (remin.) März 11 vom Rate als Wohnung für den Syndikus und die Stadtschreiber gekaufte Haus Johannisstrafse Nr. 12; vgl. Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 149.

<sup>3</sup> »Item . . . gedan« nachgetragen.

manne der stad Lubeke in deme jaere 64. Johannem Bersenbruggen vor eynen deyner upgenomen unde entfangen hebben<sup>1</sup>, de en bethherto willichen gedenet hefft, alsulckent angeseen unde vorderen denst, he den obgemelten rade unde stad noch doen mach, is dar umme nu tusschen densulven heren borgermeistern unde rade up de eyne unde Johanse vorg. up de anderen siiden overeyngeloken, so dat desulve Johannes schall unde wil de tiid siines levendes in der ergescrevenen heren unde stad denste bliven unde en vliteliken na siineme vormogene up ere kost unde eventuere, also he van des rades wegen uthe is, denen, ere beste don unde ere argeste na alle siineme vormogen vorhinderen. Ock en schall desulve Johannes neyne sake an siick nemen to vorforderende eder to siick kopen, dar den ergescrevenen heren borgermeistern unde der stad belastinge van koken ofte entstaen mochte; were aver jemand, de eme etliker sake to vorforderende mechtich maken unde bevelen wolde, der en schall he nicht annemen, id en sii denne myt orleve unde willen dersulven heren borgermeistere unde rades vorg. Vorder so is dorch densulven Johannem belevet, ofte he jenige tosprake to etliken borgeren to Lubeke in tokomenden tiiden vorkrigende worde, der en schall noch en will he nergen myt yenigen gherichten eder rechten dan vor den ersamen rade to Lubeke vorvolgen, sunder in rechte siick dar laten benogen, darover de erlike raid eme to unvortogerden rechte schal wesen behulpen. Hiirvor de ersame raid demesulven Johannese in dat erste to siiner huesholdinge jaerlikes veerteyn marck Lubesch solen geven, mede to hurende, war id eme belevet, id en were denne dat de raid ene myt eyneme huse besorgeden, des he eyn benogent hadde, unde darto alle jaere vefftich Rinsche gulden, namliken to twen termynen, also up de hilgen hochtyd paschen vyff unde twintich unde up s. Michaele vyffundetwintich Rinsche gulden darnegest volgende, eme jaerlikes unbeworen to betalende. Unde also Johannes denne van der molen up deme Huxerdamme jaerlikes sosteyn marck van den tziseheren to hebbende plach, so he der nu na gelegenheid umme uthreysende willen nicht so wal kan gewachten, is darumme besloten, dat eme de erscrevene raid jarlikes de sosteyn marck up desulven vorg. twe tiide ock geven unde bestellen solen tor tiid unde so lange, dat se ene myt eynen anderen lene, dat eme bequeme sii, daer he jaerlikes so vele van hebbe, belenen unde besorgen. Vorder so wil de erlike raid ute guder gunst unde egener doget umme demotiger bede dessulven Johannes dochter<sup>2</sup> myt

<sup>1</sup> Vgl. Lüb. U.-B. 10, Nr. 546.

<sup>2</sup> 1482 (Anthonii) Jan. 17 bekennt »Bartold Lampe anders Rese gehen«, vom Ratssekretär Johann Bersenbrugge und dessen Ehefrau aufser »der goldboden Metteken dessulven Johannes dochter van densulven rade vorleent, so de vorgemelte Johannes eme de tor ee gegeven hebbe«, 250  $\text{℥}$  Mitgift empfangen zu haben: N.-St.B. Ende 1484 übernehmen der Ratssekretär Johann Bersenbrugge und drei Lübecker Bürger, »seligen Bertelt Resen des goltsmedes« Nachlafs zu ordnen: N.-St.-B. (letzte Eintragung unter 1484).

eyneme goltsmede, knokenhouwer, paternostermaker eder anderen lene dat erste, dar he umme biddende wart, belenen unde darto schall he hebben, dat de utgevende wart, de de molen wederkricht, umme se de beth tor eren to bringende. Welck alle vorg. desulve Johannes de tiid siines levendes, he werde olt eder kranck, heven unde boren schall. Were ock de obgenanten heren densulven Johanse myt eynem anderen lene, dar he jaerlikes mer van hadde dan so bovengescreven is, besorgeden unde beleenden, in deme densulven Johanse dat villich were unde annamede, welck to sineme kore staen schall, so solde id staen, alse se des overeynqwemen de tiid langk. Sunder wanner Johannes sodane leen nicht lenger hadde eder beqwemeliken vorstaen kan, denne sal eme de ergescrevene raid alle jaer hundert marck Lubesch up de twe tiide vorg. de tiid siines levendes jaerlikes vornogen unde betalen, unde darmede schal dat ander vorg. gelt gedempet wesen. Unde want desulve Johannes in God vorstorven is, denne schall de raid siiner eliken huesfrouwen, oft he dan eyne hefft, dat negeste jaer unde nicht lenger verteyn marck Lub, to ener huesholdinge geven; hadde he dan ock nyne elike huesfrouwen levendich, so sal de raid des wesen ungeholden. Unde des schall Johannes in vorstrickinge siines eedes deme raide vortiides gedaen vullenkamelike staende bliven. Alle puncte vorg. hevet desulve Johannes deme ersamen raide gelovet wal to holdende unde bii demesulven raide unde stad de tiid siinen levendes, so vorgescreven is, to blivende unde siick nemande anders noch heren eder forsten to vorseggende unde to denste to gevende, so de genante raid vor siick unde alle ere nakomelinge dit ock Johannese unvorbroken gelovet hebben, unde dit alle sunder argelist. Desses to merer orkunde, sekerheit unde vorwaringe is desser breve twe, de eyne myt des ersamen rades to Lubeke vor sick unde ere nakomelinge anhangenden secrete vorsegelt Johannese overgegeven, unde den anderen hefft Johannes myt siiner egenen hand gescreven unde myt siineme segele vorsegelt deme ersamen rade weder overgegeven dergeliken. Gegeven in den jaren unses Heren dusentveerhundert soß unde soventich ame avende Michaelis archangeli.

## 11. Anstellungsvertrag des Stadtschreibers Dietrich Brandes. — 1481 Apr. 11.

St.-A. Lübeck, Trese Interna Nr. 487, Urschrift von Brandes' Hand. Rückseitig: Vordracht tusschen mester Didericke Brandes unde deme rade to Lubeke.

Wytlik unde apenbar sy alle denjennen, de desse schrifft seene, horen ofte lesen, dat tusschen deme ersamen raide do Lubeke up de ene unde mester Diderick Brandes uppe de anderen siiden uppe data desser schrifft bededinget, belevet unde besloten is, so dat de obgемelte rad ene vor eren secretarium entfangen unde benedden Johannes Bersenbruggen setten willen, dat he denne truweliken na syneme besten vormogen vorstan unde deme rade to Lubeke, wor se syner begeren unde senden, fitliken denen unde horsam wesen will, alse me des van eme gesinnet. Ock en schall noch en

will desulve mester Diderick nene sake an sick nemen, dar deme rade, der stadt ofte eren borgeren belastinge van kamen und enstan mach; wolde eme avers jemandes jeniger sake mechtich maken edder bevelen, der en sal he nicht annemen sunder mit willen unde tolatinge des eergedachten rades. Hadde edder kreghe he ock jenige klage unde tosprake to jenigen borgeren, deneren ofte inwoneren, des sall he nergen anders denne vor deme ersamen rade to Lubeke beclagen unde vorfolgen, sunder sick dar in rechte laten benogen, dat forder mit geistlikem, keiserlike medder wertlikem rechten avermiddelst sick noch jemande anders nicht to sokende, sunder des gensliken sunder forder vorvolch unde rechtscheldent eyn vullenkamen benoggent to hebbende, allet sunder behelp unde argelist. Unde des sal desulve mester Diderick in der schriver huyß<sup>1</sup> ene van den kameren hebben unde darmede in deme luße nu uppe Michaelis negestkamende in der kost wesen, darvor des huses bewoner synes oldesten willen to makende unde de koste sulvest to betalende. Hiirvor de ersame raidt deme vorgemelten mester Diderike jarlikes van der kemerie soßtich marck Lubesch to veer tiiden des jars geven unde vornogen wil laten, dartho teyn marck ute deme winkellere unde enen Rinschen gulden unde von den officien etlick enen postulatesten gulden, dartho holtgelt unde herinckgelt, geliick Johannes Bersenbrugge dat vortiides jarlikes gehat het, mit anderen presenten, so de to synen tyden ummegesant werden, eme syn deel ock to senden. Dartho schal he hebben de helfte, wes van deme neddersten boke unde der signaturen vor deme rade kumpt, so dat bock Johannes Bersenbrugge vorstan schal, welk mit deme boke unde signaturen uppe Michaelis erstkamende mit mester Diderike sal anstan, unde de ersame raidt will dyt halve jar darvore na redelicheit ene irkennen unde synen willen maken. Des sal he unde syn substitute dyt halve jar, nemptlick beth Michaelis, den andern twen, de de signaturen hebben, darvor mede to entsettinge to concipieren unde schriiven to behelpende vorplichtet syn, doch sodanes de tiid den twen nicht to vorfange edder schaden; dartho schal he hebben de neddersten schriifboden uppe deme kerckhove, unde he schal ock enen guden substituten holden, des de radt tovreden sii. Hiirup ene de vorgemelte radt angenamet unde he en ok denst in maten vorgescreven toegesecht heft, doch beholden beiden parten, welkerem sodanes nicht lenger to holdende belevet, sal deme anderen eyn half jar tovoren ensodanes upseggen, unde denne baven dat, so vorgescreven is, na der tiid sal nemand deme anderen vorder wes to gevende edder to donde syn vorplichtet, id en were denne, dat de ersame raidt van egener beweginge, oft id so qweme, mester Diderick van en scheidede, wes geven unde tokeren wolden, sal bii en stan; wes en des belevet edder nicht, darane scholen se wesen ungeholden. Dyt alle vorscreven hebben beide parthe belevet unde erer een deme anderen stede vaste unde unvorbroken sunder argeliste woll to holdende. To merer orkunde unde bekantenisse iß desser schrifte twe enes ludes dorch de bockstaven A B C D uth eynander gesneden, darvan de ersame raidt to Lubeke

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 92 Anm. 2.

de eynen unde de anderen meister Diderick bii sick in bewaringe hebben. Ghescheen in den jaren unses Heren dusent veerhundert eyn unde achtentich ame midweken vor palme.

## 12. Der Priester und ehemalige Stadtschreiber Johann Arndes verpflichtet sich, seinen Gläubigern jährlich 100 $\text{℔}$ abzuführen. — 1482 um Apr. 28.

Niederstadtbuch 1482 jubilate.

Witlick zii, dat mester Johan Arndes, vortides des ersamen rades to Lubeke secretarius, vor dem ersamen rade darsulves mit etliken personen, den he schuldich was, is erschenen mit vryen willen unde wolberadenem mode, onbedwungen, sunder vare, bedeckinge unde bose anwisinge apembarliken bekennde, dat he mit den nabeschreven personen, den he schuldich is, dorch medebeweringe der ersamen heren Hinrickes Lypperoden unde Diderick Hupes, radmannen to Lubeke, van deme ersamen rade darsulvest sunderges darto gedeputert unde gevoget, overeyngekomen were unde sick vordragen hadde in maten nabeschreven. So dat he schal unde wil densulven schuldeneren nabeschreven alle jar hundert mark wol to dancke unde unbeworen vernogen unde betalen in unde uthe synen upkomen unde renten hyr nabeschreven: alze uppe alle paschen van synes lenes wegen boven den Vyfhusen<sup>1</sup> uppe der kemerye dertich marck, uppe Michaelis van der schryffschole boven der Vyscherstraten teyn marck to hure, uppe Michaelis sees marck van der schryffschole in der Wagemanstrate to hure unde des sondages na der hylgen dryer koninge dage de pacht to Halenbeke van sunte Gerdrude 24 marck Lubesch, welck gelt<sup>2</sup> de procuratores der nageschreven schuldenere to erer aller besten scholen unde mogen inmanen, entfangen unde upboren, umme ydermanne na partale darvan jarlikes wes aftogevende; unde des sal noch en wil sick desulve mester Johan de vorberorden tydt, solange de nageschreven schuldenere deger und al betalet syn, mit sodaner inmaninge unde uppboringe in neynerwyse bekummen noch dar entegen jeniger insage, wedderrede unde behelpinge geistlikes edder wertlikes rechten geneten edder gebruken dor sick sulves edder yemandes van syner wegen, so he sick des de vorgeschreven tid lanck vor deme vorges. rade unde dessem boke so begeven unde bewilkort heft, jegenwordigen begaff unde vorwilkoerde, allet sunder argelist, so dusdanes ock eyn opembar instrument dorch den ersamen Everhardum Pot, openbaren notarium, ock darvan begrepen heft.

Mester Johannes Arndes vor deme ersamen rade to Lubeke unde dessem boke vor sick unde syne erven heft bekant, dat he rechter redeliker unde

<sup>1</sup> Vermutlich eine Vikarie in der oberhalb des Fünfhausens belegenen Kapelle Maria am Stegel.

<sup>2</sup> Die oben auf 100  $\text{℔}$  angegebene Summe der einzelnen Posten beträgt nur 70  $\text{℔}$ ; es wird also ein Posten, nämlich weitere 30  $\text{℔}$  von der Kämmererei (vgl. Nr. 13), bei der Übertragung der Buchung in die Reinschrift überschlagen sein.

waraftiger schult plichtich unde schuldich sy hern Johann Witinckhove, radmanne to Lubeke, unde synen erven twintich marck Lubesch in maten boven geschreven to betalende.

Zwölf weiteren gleichartigen Schuldbekennnissen zufolge schuldet Johann Arndes ferner:

|                                                                                                      |        |   |    |   |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---|----|---|----------------|
| hern Thoniese Dyeman <sup>1</sup> unde sinen erven . . .                                             | 30 mr. | — | β  | — | ℥              |
| hern Didericke Basedouwen <sup>2</sup> unde sinen erven . . .                                        | 30     | ” | —  | ” | —              |
| hern Brande Hogevelde <sup>3</sup> to behoeff zeligen Hinrick Mollers <sup>4</sup> kyndere . . . . . | 215    | ” | —  | ” | —              |
| hern Vricken Nydinge <sup>5</sup> unde synen erven . . .                                             | 12     | ” | —  | ” | —              |
| mester Johanne Brachten unde synen erven . . .                                                       | 257    | ” | 12 | ” | 9              |
| Aleve Westeden unde synen erven . . . . .                                                            | 236    | ” | 3  | ” | 8              |
| Hinricke Zulowen, deme vormanne in der Smede- strate, unde synen erven . . . . .                     | 75     | ” | —  | ” | —              |
| Marquarde Saligen . . . . .                                                                          | 30     | ” | —  | ” | —              |
| Hanse Portenhagen to behoeff seligen Cordes vame Hamme . . . . .                                     | 40     | ” | —  | ” | —              |
| der frouwen ebbedisschen to s. Johanse binnen Lubeke . . . . .                                       | 25     | ” | —  | ” | —              |
| seligen Hans Hoppelsen unde synen erven . . .                                                        | 20     | ” | —  | ” | —              |
| Hinricke Gremmolde unde synen erven . . . . .                                                        | 30     | ” | —  | ” | — <sup>6</sup> |

### 13. Die Gläubiger des Priesters Johann Arndes erklären sich mit einer Milderung der von ihm 1482 übernommenen Zahlungsverpflichtungen einverstanden. — 1487 Dez. 23.

Niederstadtbuch 1488 (Bartholomei) Aug. 24.

Witlik zii, so also tüsschen den schuldeneren heren Johanne Arndes unde demesulven heren Johanne in vórledenen tíiden ene dedinge unde eyndracht is gemaket, also derhalven eyne schrift, dorinne desulven schuldeneren syn benómet, hiir bevoren ime jare etc. tweundeachtentich jubilate<sup>7</sup> in dessem boke geschreven wol klarliken uthwiset, under lengeren inneholdende, dat he densulven sinen schuldeneren avergeven hefft alle jaer to borende hundert marck van synen wissesten renthen unde upkomen, des he jarlikes seer unde grot vórhinder to hebbende sick hochliken beclagede, so dat he deshalven nodt unde kummer liiden móste, hiirumme angesehen sine nottroifticheit,

<sup>1</sup> Ratmann 1475—98.

<sup>2</sup> Ratmann 1477—1501.

<sup>3</sup> Ratmann 1479—96.

<sup>4</sup> Bergenfahrer; vgl. Bruns, Die Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 116, 293.

<sup>5</sup> Ratmann 1479—83.

<sup>6</sup> Zusammen 1021 ℥ — β 5 ℥.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 12.

armodt unde presterliken staedt hebben desülven<sup>1</sup> schuldenere uth mylder beweginge, guder terenheit unde umme gütliker unde vlitiger medebeweringe der ersamen heren Hinrik Lipperaden unde Diderick Hupes, van deme ersamen rade to Lubeke darto nu uppet nye sūnderlinges gevuget, heren Johanne vōrschreven gegūndt, dat he sick der twier schriiftschōlen eme van deme erschreven rade to Lubeke vormals vōrlendth wedderumme underwinden mōge, der to syneme besten to brukende uude deme rade to Lubeke unde deme scholastico tome Dome darvan jaerlikes to donde, alse wontlick is, so dat sine schuldenere derhalven nene bekommeringe hebben noch yergen worinne schōlen syn geholden; darto so willen de schūldenere demesulven her Johanne alle verndeljaers geven dōrdehalve mark, alledewile de vōrberorde schūldenere sodane sōstich mark alle jaere van der kernerie unde verundetwintich mark uth deme dōrpe Halenbeke bōren; darenbaven desülven schūldenere eme noch dōrtich mark, umme sine noedt mede tokerende unde provisioen to donde, gütliken in de hande scholden geven van deme ghelde, alse se van dessülven heren Johans wegene noch ungedelet tosamende hebben, de he to syner nōge vōr desseme boke to vullenkamener [noge]<sup>2</sup> entfangen erkande. Welkes alles de vōrbenomede her Johan den obgenanten synen schuldeneren hōchliken bedanckede, seggende dat loen van Gode darvōr to nemende, lovende under gudeme geloven, desülven schuldenere hiir enbaven vōrder nicht to vōrvōrderende noch in alsulcker rente unde schūlde bōringe nene vōrder indracht noch moye to donde. Ock en schal desse dedinge unde eyndracht der vōrschreven ersten unde de erste vōrscreven desser latesten in nenen pūncten to vorvange unde nadele wesen, so lange de schūldener alle syn betalet, allet sūnder behelp unde argelist. Actum 23. decembris anno etc. sōven unde tachtentich. Item wowol desse schriift hir bevoren is bespraken, so is se doch anno et die quibus supra vullentogen.

**14. Johann Kannengeter aus Münster erklärt, als Bevollmächtigter seiner Ehefrau und deren beiden Schwestern sich wegen des Nachlasses seines verstorbenen Schwagers, des lübeckischen Stadtschreibers Johann Bracht, mit dessen Testamentsvollstreckern auseinandergesetzt zu haben. — 1489 um Juni 7.**

Niederstadtbuch 1489 pentecostes.

Johan Kannengeter, bōrger to Mūnster, vulmechtich siner huesfrouwen Greten ock erer sūstere Elzeben unde Druden Brachtes, alse negeste erven seligen mester Johan Brachtes, wandages des ersamen rades to Lubeke secretarius, inholt eynes tovorsichtes van deme ersamen rade to Mūnster vōrsegeldt, myt den testamentarien dessulven mester Johans vōr desseme boke synt

<sup>1</sup> desülven desülven.

<sup>2</sup> noge fehlt.

erschenen; dar desülve Johan apenbarlikeu bekande vör siick unde der vörberörden erven, dat he mit den testamentarien dessulven mester Johans Brachtes siick gütliken unde früntliken hebbe vörliket in desser nabescrevenen wise, so dat he in dat erste to vuller genöge upgebört unde entfangen hebbe sövenundedrüttich böke in brede gebunden grot unde klene, item söstich böke ungebunden, twelft grapen unde eynen schapen, wegen negedehalf liispundt unde eyn marketpundt, item noch dre köpperen ketele, item eyne myssinges krone, item van her Herman tome Broke achte Rynsche gülden; dit heft he rede entfangen, so bekande he. Unde darto sal he van her Brun Brunnes, domheren to Lübeke, uppe Michaelis erstkommende dortich golden Rynsche gülden entfangen; vörder, wan de testamentarii vörgenomed her Herman Claholte siner schuldt tovreden gestalt hebben, wes en denne vörder tolopet, dat willen de testamentarii den vorberörden erven gütliken tokenen. Unde hirup heft desulve Johann vör siick unde de vörberörden erven unde ere erven de testamentarios seligen mester Johan Brachtes, ere erven unde syn testament nu alsedan unde dan alse nu to eynen vullenkommenen ende qwitert unde vörlaten genzliken qwiit leddich unde loesz, darup nicht mer to sakende, allet sündet wedderede, behelp unde argelist. De testamentarii synt her Brun Brunnes doemhere, her Herman tome Broke, mester Diderik Brandes, secretarius der stadt, Herman tor Loo unde Pawel Vrenckinck, börgere to Lubeke. Tüge sint Herman Schriver unde Johannes Hoppe. Acta sunt hec 13. mensis Junii hora vesperorum.

## 15. Vergleich zwischen den beiden Söhnen und den Testamentsvollstreckern des weil. Lübecker Stadtschreibers Johann Bersebrugge. — 1494 Jan. 15.

Niederstadtbuch 1494 Anthonii confessoris.

Schelinghe unde twedracht is gewesen tusschen Hinrico unde Johann Bersenbruggen, szeligen meister Johans Berszenbruggen zonen, an de eyne unde etliken gesetteden testamentarien van deme erbenomeden meister Johanne bestemmeth, nemptliken deme duchtigen Hartman Scharpenberge<sup>1</sup>, Lamberde Loffe<sup>2</sup> unde Hanze Sweder, an de anderen siden des testamentesz halven, alsze de genante szelige meister Johann beschreven hadde laten; daraver beide erberorde parthe vormiddelst de erszamen vorsichtigen heren Johanne Kerckringe unde heren Johanne Beren, raedtmannen van deme erszamen rade to Lubeke sunderges dartho gefugeth, mit todât unde medebeweringe erer frunde hiir nagescreven in fruntliker dedingen gütliken unde fruntliken syn gescheden in nabeschreveren wise. Alsdenne by deme erbenomeden Hartmanne eyne lade van szeligen meister Johann in vorwaringe gedan is, dar he den slotell doch nicht to gehat eder hefft, so schall men szodane ladenen openen, unde wes darinne van reden gelde is, darvan schal men interste betalen, wes de genant meister Johan noch schuldich is, unde dartho

<sup>1</sup> Ratsschenke zu Lübeck.

<sup>2</sup> Ältermann der Lübecker Bergenfahrer.

darvan nemen, dat men eyne reisze tome Blomenberge ghan late, ok schall men darvan meister Johansz mageth Telszeken unde Meynharde zyneme knechte geven, wes meister Johanne ene gegeven hefft, unde alle gadesgiffte in deme erbenomeden testamente bestemmeth<sup>1</sup> scholen ok voraff ghan. Wes denne forder in der erbenomeden laden van redeme grede, wan szodanes vorberorth all voraff genamen is, alszdenne scholen Hinricus unde Johan van szodanen reden gelde twe deell hebben unde roveszam beholden, unde dat drudde deell scholen de erbenomeden testamentarii to sick nemen unde tho troste unde salicheidt meister Johansz zele keren, wor ene dat best bestedet unde nutte duncket, sunder jemandes hinder, beweringe unde insegment; wes averst in der erberorden laden susczs van kleynoden, sulversmyde eder anders wes is mit allen anderen szeligen meister Johans nagelatenen guderen bynnen unde buten huzes, wor unde by weme de syn unde men de uthfragen unde erfresschen kan, scholen alle samptliken unde biszundern to sick nemen hebben unde beholden de erbenomeden Hinricus unde Johann, de to geliken deele under sick to delende<sup>2</sup>. Hirup hebben de genanten Hinricus unde Johan vor sick unde ere erven de erbenomeden testamentarie unde ere erven, ok dat vorbenomede testamente vor deme erszamen rade to Lubeke unde desszeme boke van aller forder tosprake unde namaninghe to eyneme gancszen fullenkamenen ende genzliken qwiterdth unde vorlaten, vorlaten unde qwiteren sze also samptliken unde biszundern in krafft desszer schrift, darup in nenen tokamenden tiden forder to sakende, to sprekende noch to manende in nenen rechten noch gerichtten, geistliken, wertliken heymeliken ofte apenbaren, sunder alle argelist, behelpinge unde exceptionen. Hir zindt mede an unde aver gewesen her Bade van Adelevesszen ritter<sup>3</sup>, Hinrik Westphäll, Gotke Lange, Arndt Kerckrinck, Gerdt Wittenborgh unde Lutke Vormeyer. Screven van bevele des rades. Actum decima quinta januarii.

## 16. Buchung über die Anstellung, Vereidigung und Einführung des Stadtschreibers Johann Librade. —

1495 Jan. 2.

Niederstadtbuch 1495 circumcisionis.

Anno Domini 1495 ame vrydrage na nienjarsdage nemptliken des anderen dages januarii des morgens ummetrenth tusschen achte unde negen in de klokken na irtoginge unde lesinge enes apenen vorsegelden breves van

<sup>1</sup> 1484 um (exaudi) Mai 11 bekennt Johann Kock als Bevollmächtigter der Vorsteher der St. Nicolaikirche zu Bielefeld, von den Testamentsvollstreckern Joh. Bersebrugges 10 rhein. Golden für diese Kirche empfangen zu haben: N.-St.-B.

<sup>2</sup> 1494 Mai 16 bekennt Hinrich Bersenbrügge, von den Vormündern seiner sel. Schwester Metke Reszen Kinder von 100  $\text{fl}$ , die ihnen sein Vater geliehen hatte, 50  $\text{fl}$  empfangen zu haben; 1494 Juni 21 bescheinigt Johann Bersenbrugge den Empfang der übrigen 50  $\text{fl}$ : N.-St.-B.

<sup>3</sup> Ritmeister der Stadt Lübeck.

deme erwerdigen in Gade vader unde heren, heren Johanne bisschuppe to Ratzeborch, uthgegangen unde van mester Johan Libraden vorgebracht innehebbende, dat desulve mester Johan Librade eyne tyt langh syner gnaden secretarius gewesen, van demesulven heren bisschuppe mit willen unde fruntschup, so dat he eme tho dancke gedenet hadde, fruntliken were gescheiden etc., wart desulve mester Johan van deme ersamen rade to Lubecke vor eren secretarium van deme gansen rade entfangen, dede synen eydt unde wart in den radstoll sitten heyten benedden mester Hartwicum Brekwolt prothonotarium unde mester Theodericum Brandes secretarium.

### 17. Buchung über die Anstellung, Vereidigung und Einführung des Stadtschreibers Henning Osthusen. — 1496 Juli 6.

Niederstadtbuch 1496 visit. Marie.

Anno Domini 1496 ame sosten dage des mantes julii, nemptliken octava die Petri et Pauli apostolorum, van deme ersamen rade to Lubeke wart entfangen vor eren secretario Henyngus Osthusen van Ganderszem, de denne na syner entfanginge wontliken eedt dede unde gesettet wart benedden de anderen, prothonotarium mester Hartwicum Brekwolt unde mester Theodericum Brandes secretarium.

### 18. Anstellungsvertrag des Stadtschreibers Johann Rode. — 1500 Nov. 14.

St.-A. Lübeck, Trese Interna Nr. 499, Urschrift von Rodes Hand.

Wytlyck sy als weme, de dusse scryft sehn edder horen lezen, dat in den jaren Christi unses Hern nach syner gebort vifteynhundert am sonnabende negest nha Martini de ersamen wirdigen unde wolwisen heren Johan Hertze borgermeister unde Jaspar Lange rathman also van wegen unde bovelinge des ersamen rades to Lubeke myt dem eraftigen meister Johan Roden hebben vorhandelt unde syn avereyngekomen, so dat de gemelte meister Johan dem ersamen rade der stadt Lubeke vor eynen secreteer unde scryver schal unde wyl truweliken unde unvordreten denen to water unde to lande, in wath ende he denne vorschicket unde vorsant wart, solange sodan dinst deme gemelten rade bolevet unde boqueme is, ydt were denne to eyner korten tydt edder to etwelken yaren efte sust de tidt synes levendes, dat denne alles by dem erzamen rade unde nicht by gemeltem meister Johan stan schal; jedoch so wanner dem rade des gedachten meister Johannis dinste yo nicht lenger boqueme were, so dat se eme orlof wolden geven, alsdenne schal de ersame rath dem gemelten meister Johan sodans eyn verndel yars tovoren laten vorwytliken. Gheschege ydt ock also, dat Got almechtich nycht en wylle, dat de erbenomede meister Johan van qwadem anvallen wegen in des erzamen der stadt Lubick gewarven unde dinster edder sust olders halven an dem lyve unde syner gesundt gekrenket worde, so dat he dem gemelten rade,

wo vorberort, nycht to dinste wesen konde. alsdenne schal de rath ene myt eynem geistliken lene, {wo gudt van werden dem rade dat bolevet unde boqueme is, vor synen truwen dinst besorgen. De vilgemelte meister Johann schal unde wyl ock dem erzamen rade to Lubick horsam wesen unde nene sake an syck nemen, dar dem rade der stadt Lubick efte eren borgeren belastinghe van komen unde entstan mach, ock van nemande macht annemen in yenygerley sacken sunder myt wyllen unde vulborde des ersamen rades. Hadde edder kreghe he ock yenyge clage unde tosprake to sumygen unsen borgeren, inwaneren, deneren edder undersaten, de schal he nergen anders wen vor dem rade to Lubeke boclagen unde vorvolgen unde sick dar in rechte bonogen laten unde dat nergen furder soken ock an nene geistlike keyserlike hemelike edder wartlike gerichte sulvest edder durch yemande anders schelden, men gensliken to eynem vulkomen ende darby to latende sunder alle bohelf unde argelist. Item so schal des erbenomeden mester Johannis dinst unde lön angan up winachten negestfolgende unde schal denne in der scryver huse eyne van den kameren hebben unde myt den anderen in dem huse edder wor se denne in koest gan, syn andeel sulven totalen. Hyrvor de ersame rath dem<sup>1</sup> ergemelten meister Johann yarlykes van der kemerye soestich marck Lubesch to ver tiden des yares geven unde vornogen wyllen laten unde darto teyn marck Lubesch uth dem wynkeller unde eynen Rinsken gulden, unde wes mester Henninge Osthusen vundermher also gheven unde togekeret wart, schal meister Johan vorbenomet ock an dem gheliken so gudt entfanghen, unde wes van dem nedersten boke unde signaturen vor dem rade komet, dar schal mester Johan de helfte af hebben unde sodans up wynnachten negestfolgende syn deyl angande, unde schal eynen guden sustituten holden, darmede de rath tovreden sy, jodoch schal mester Henningus Osthusen dat nedderste bock vorstan unde in bowarynge hebben. De vilgemelte meister Johan heft syck ock vorplichtet, dat he neyn prester werden wyl, ydt en sy denne des erzamen rades to Lubeke vulbort unde wylle. To tuchnisse der warheit, dat allent, wo bavenscreven, stede vast unde unvorbraken schal gehalten werden, so synt dusser scrifte twe alleyns ludende de eyne uth der anderen per A B C D gesneden, darvan de eyne by dem ersamen rade to Lubeke, de ander by meister Johan Roden in bowaringe werden enthouden. Gheven unde schreven in dem jare unses heren unde daghe, wo alles bavengeschreven steidt.

---

<sup>1</sup> de.

III.

ZU DEN MÜNZREZESSEN DER WENDISCHEN  
STÄDTE.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

---



Von den Münzrezessen der Wendischen Städte, mit Hilfe derer allein es möglich ist, Ordnung in die auf uns gekommenen Witten zu bringen, war bis vor wenigen Jahren einer der wichtigsten nur auszugsweise aus einer nicht datierten Hamburgischen Bürgersprache bekannt, und es hat das von Grautoff (Historische Schriften III, S. 209) dafür vermutete Datum neben einer gleichfalls undatiert überlieferten Vereinbarung (a. a. O. S. 207) noch bis vor kurzem Curtius (bei Hoffmann, Geschichte Lübecks I, S. 212 f. Nr. 11 f., 1889) und Grimm (Münzen und Medaillen der Stadt Wismar S. 48, 1897) irregeleitet. Auch Örtzen, der auf Grund richtiger Interpretation von H. R. I, 7, S. 334 der Wahrheit näher kam (Die Meklenburgischen Münzen des großherzoglichen Münzkabinetts II, S. 57, 1902), hat, weil er die Nachträge in den Hanserezessen (1897) durchzusehen versäumt hat, noch eine falsche Vorstellung von der Entwicklung des Münzwesens um die Wende des vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhunderte.

Der Münzrezefs, den ich meine, ist der vom Jahre 1392 und von Koppmann in den Hanserezessen 8, S. 618 ff. veröffentlicht. Es braucht keiner Auseinandersetzung, dafs, wie schon angedeutet, der Text bei Grautoff III, S. 209 ff. nur einen zweckentsprechenden Auszug daraus darstellt, sondern es genügt ein Hinweis darauf, da sich jeder, der die Texte vergleicht, von dem Sachverhalte überzeugen mufs. Zur Lesung aber ist anzumerken, dafs auf S. 619 am Ende von § 1 »hollinge« vermutlich für »hellinge« verdruckt ist: Viertel und halbe Pfenninge soll jede Stadt nach Belieben prägen dürfen; vgl. die Bestimmungen der Rezesse von 1379 (H. R. I, 2, S. 187 § 1), 1387 (H. R. I, 2, S. 399 § 1), 1389 (H. R. I, 8, S. 608 § 1); »dar koften de likendeler mede ane hellink unde pennyngh munte«

(Lübische Chroniken ed. Koppmann III, S. 394 § 1488), »noch helling edder penning« (H. R. II, 2, S. 511 § 18)<sup>1</sup>.

Seit wann in Lübeck und den verwandten Städten Witten geprägt sind, habe ich nicht ermitteln können. Grautoff hat III, S. 122 behauptet seit 1325, wobei er sich auf Anmerkungen in den Lübischen Münzbüchern stützt, deren Wert oder Unwert sich meiner Beurteilung entzieht, auf deren genaue Lesart aber, wie sich gleich zeigen wird, viel ankommt. Bestritten hat diese Behauptung Dittmer (Zeitschr. f. Lübische Gesch. II, S. 165) unter Berufung auf die Münzakten und einen Beschlufs der Wendischen Städte vom Jahre 1365. Wenn sich nun auch das letzte Argument als nichtig herausstellt, seit die angezogene Stelle vollständig vorliegt, so scheint doch der Einspruch nicht ganz unberechtigt zu sein. Verwirrend hat aber in der Sache die Auffassung der Wörter »verling« und »quadrans« gewirkt, die in Analogie von »dreling« fälschlich für vier Pfennige genommen und für Witten erklärt sind, während sie in Wirklichkeit viertel Pfennig bedeuten. Die von Grautoff (III, S. 123) aus Staphorsts Hamburgischer Kirchengeschichte angeführte Stelle, deren Inhalt, Grautoffs Auffassung als richtig anerkannt, höchst befremdend war, ist zwar durch einen leicht irreführenden Lesefehler des Abschreibers entstellt, redet aber ausdrücklich von »verlingen« oder »quadrantes«<sup>2</sup>, und wahrscheinlich steht es mit den Anmerkungen in den Münzbüchern ebenso. Die Angaben Koppmanns in den Hamburger Kämmererechnungen I, S. LXII werden von diesem Mißverständnisse Grautoffs beeinflusst sein<sup>3</sup>. Nach der urkundlichen Überlieferung aber, soweit sie gedruckt oder mir sonst zugänglich ist, würde man anzunehmen haben, daß Witten in Lübeck zuerst etwa in der Mitte der vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts (auf Grund der kaiserlichen Privilegien von

<sup>1</sup> 15 sol. in hellinghis 1347 (Lüb. U.-B. II, Nr. 1099, S. 1082). Vgl. Mnd. Wb. 2, S. 232—233.

<sup>2</sup> Hamb. Kirchengesch. I, 2 S. 611: quod quoddam genus numismatum, quod vulgariter *veerling* dicitur, cujus quatuor denarios Hammaburgensis monetæ, si debitum valorem haberent, repræsentare deberent, Hammaburgi fabricaretur; statt: denarios ist natürlich: denarium zu lesen.

<sup>3</sup> Auf Koppmann beruht dann die Angabe im Mnd. Wb. 5, S. 241, während sich die richtige Erklärung im Mnd. Handwb. S. 476 findet.

1339 und 1340) gemünzt seien, muß sich jedoch gegenwärtig halten, daß der Schluss von Nichterwähnung auf Nichtvorhandensein unsicher ist. Es erscheinen »parvi denarii Lubeke communiter currentes« 1324 im Lübecker U.-B. II, S. 399, Nr. 453 in einer kaiserlichen Urkunde, also nicht voll beweiskräftig, »albi argentei Lubicensis denarii« 1348 und 1349 und später im Wismarschen kleinen Stadtbuche (Mekl. U.-B. Nr. 6820 und ungedruckt fol. 117 v), (»denarii argentei Lubicensis« 1347, Lüb. U.-B. II, S. 820, Nr. 884, und auch in Wismar gleichzeitig im genannten kleinen Stadtbuche, »denarii Lubicensis antiqui« 1352 ebd. fol. 124 r); »novi albi Lubicensis« begegnen 1371 im Kieler Rentebuch, vgl. Reuter in der Einleitung S. LXI. Den Witten in einem Regest Clandrians vom Jahre 1330 (Mekl. U.-B. Nr. 5109) traue ich nicht, so sehr ich im allgemeinen Clandrians Sorgfalt zu schätzen weiß. In Rostock sind zuerst im Jahre 1371 Witten als geprägt bezeugt (Mekl. U.-B. Nr. 10269 S. 111). Mag nun der Beginn der Wittenprägung fallen wie er wolle, jedesfalls gibt es Witten seit 1347, und es beschäftigen sich mit ihrer Prägung die Münzrezesse von 1379 (H. R. I, 2, S. 187 f. nach Grautoff III, S. 176 ff.), 1381 (H. R. I, 2, S. 275 f. nach Grautoff III, S. 180 ff.), 1387 (H. R. I, 2, S. 399 f. nach Grautoff III, S. 184 ff.), 1389 (H. R. I, 8, S. 608 f.), 1398 (Grautoff III, S. 190), 1403 (Lüb. U.-B. V, S. 65 f.), 1406 (H. R. I, 5, S. 231 nach Grautoff III, S. 192 ff.), (etwa 1408, H. R. I, 5, S. 563 f. nach Grautoff III, S. 194 ff.), 1410 (H. R. I, 5, S. 565 f.), 1411 (H. R. I, 6, S. 39 f.), 1425 für Rostock, Stralsund und Greifswald (Ungnad, Amoenitates S. 601 bis 604, H. R. I, 7, S. 605). Als kursierend sollen die Witten erhalten bleiben 1422 (H. R. I, 7, S. 333 f. nach Grautoff III, S. 211; Grautoff III, S. 207 f.), 1424 (H. R. I, 7, S. 498 ff., Grautoff III, S. 213 ff.).

Von der Prägung von Sechslingen und Dreilingen unter Abschaffung der Witten handelt der Rezefs von 1392 (H. R. I, 8, S. 618 f., Grautoff III, S. 209 ff.), von Sechslingen handeln die von 1423 (H. R. I, 7, S. 417 § 12), 1424 (H. R. I, 7, S. 498 ff., Grautoff III, S. 213 ff.), 1425 (Ungnad, Amoenitates S. 601 ff., H. R. I, 7, S. 605 f.), und die spätern.

Die Absicht, Dreilinge zu prägen, hatte Lübeck gegenüber

Hamburg in einer Zusammenkunft zu Linow (also 1374 nach den Hamburger Kämmererechnungen I, S. 195, Lüb. U.-B. IV, S. 811 Anm.) kundgetan und gebeten, nicht auch solche schlagen zu lassen, zum Mifsbehagen Hamburgs, das bis dahin mit Lübeck einerlei Prägung gehabt hatte. Hamburg beschwert sich in einem undatierten Schreiben, dafs seine Vorstellungen, davon abzustehn nicht gefruchtet haben (Lüb. U.-B. IV, S. 811, Nr. 723). Es selbst hat Dreilinge (neben Witten) im Jahre 1382, Kämmererechnungen I, S. 330 und S. LXII. Von den Rezessen reden nur die aus den Jahren 1392 und 1422 davon.

Doppelseitige (platte) Pfenninge sind geprägt nach den Rezessen von 1379, 1381, 1387, 1389; hohle Pfenninge nach denen von 1392, 1398, 1403, 1406, (1408), 1422, 1424, 1425; sie sollten nicht geprägt werden 1410 und 1411.

Hohle halbe Pfenninge sind nach den Rezessen von 1398, 1403 und 1411 geprägt, nicht 1410. Vgl. oben über die hellinge.

Über Gehalt und Aussehen der viertel Pfenninge (vgl. oben) ist nichts bestimmt, sondern alles der Willkür der einzelnen Städte überlassen.

Es ist also die Ausprägung von Witten im Jahre 1392 unterbrochen, um im Jahre 1398 wieder aufgenommen und bis zum Jahre 1411 fortgeführt zu werden. Sechslinge aber sind nicht erst 1420, wie man früher annahm, noch, wie Örtzen vermutete, 1403, als Nachfolger der Witten, sondern schon 1392 vorübergehend geprägt, und erst nach 30 Jahren ist man auf sie zurückgekommen. Dreilinge sind in Lübeck schon 1374 oder bald danach geschlagen und hat es in Hamburg 1382 gegeben, die Münzvereinigung hat sie 1392 prägen lassen.

Wenn sich nun aus dieser Darlegung für die praktische Münzkunde ergibt, dafs die wiederholt genannten Sechslinge und Dreilinge (Curtius bei Hoffmann, Geschichte Lübecks I, S. 212 f., Nr. 11 f., Grimm, Wismarsche Münzen S. 48 und Örtzen, Die Meklenburgischen Münzen II, S. 57, Abbildung Nr. 281 und 283) ins Jahr 1392 einzureihen sind, so möchte ich die Vermutung anschliesen, dafs das Gepräge mit dem Wappenbild auf der einen, dem auf den innern Kreis beschränkten einfachen oder Lilienkreuze auf der andern Seite der Witten (Grimm, Wismarsche Münzen S. 44, Örtzen, Die Meklenburgischen

Münzen S. 60, 76, 83 f., Abb. Nr. 235, 292, 315) die neuen Witten des Kieler Rentebuchs darstelle, und dafs diese um das Jahr 1370 fallen, während die Wismarschen Witten mit dem Meklenburgischen Stierkopfe auf beiden Seiten (Grimm S. 47, Örtzen S. 60, 76, Abb. Nr. 227 und 228) und die entsprechenden Rostocker (Örtzen S. 83, Abb. Nr. 291 a) zwischen 1359 und 1370 anzusetzen wären. Dafs dies nämlich die ältesten Witten sind, hat Örtzen zuerst in den Berliner Münzblättern, N. F. 1902 Nr. 1 ausgesprochen und begründet, es lag aber für den, der die Münzrezesse sorgfältig las und die erhaltenen Münzen damit verglich, so auf der Hand, dafs ich schon im Jahre 1893 die Wismarsche Münzsammlung danach geordnet und katalogisiert habe.

Auch die von Grautoff III, S. 207 zum Abdruck gebrachte, ebenfalls der Hamburgischen Bürgersprache einverleibte Münzordnung läfst sich besser datieren, als Grautoff es getan hat. Wieder wird ein Hinweis genügen. Denn es scheint mir unverkennbar, dafs der in dieser Ordnung angezogene Rezeß kein anderer als der vom Jahre 1422 ist (Grautoff III, S. 211 ff., H. R. I, 7, S. 334). Statt »van« muß es in Z. 12 des Textes auf S. 207 aber »wan« heißen und in der nächsten Zeile die Interpunktion geändert werden. Zu dem Anhang auf S. 208 ist H. R. I, 7, S. 417 § 12 und S. 423 Nr. 615 zu vergleichen. Daran aber, dafs hiernach die »vij mark« Grautoffs in »6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark« und die »xlj worpe« in »41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> worpe« geändert werden müssen, darf man sich nicht stöfen, da die Bedeutung der durchstrichenen 1 als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Grautoff fremd geblieben ist<sup>1</sup>. Bedürfte es dazu eines Nachweises, so bietet diesen der eben berührte Rezeß vom Jahre 1422. Dieser ist nämlich im Wismarschen Archiv erhalten und nach ihm in H. R. I, 7, S. 334 und bei Grautoff an entsprechender Stelle zu verbessern: § 2 Z. 4 und 5 statt 4: 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Z. 12 statt 3: 3000, Z. 13 statt 2: 2000, § 3 Z. 2 statt geld: gold.

Das gleiche Archiv bewahrt noch einige wenige das Münzwesen betreffende Stücke, die Koppmann und v. d. Ropp unbekannt geblieben sind und demgemäß in den Hanserezessen fehlen. Können sie auch nicht für wichtig gelten, so dürfte doch dem einen oder dem andern mit ihrer Bekanntmachung gedient sein, und so mögen sie hier angereicht werden, vorher aber noch eine

<sup>1</sup> Vgl. Dittmer in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 164.

Anmerkung zu Örtzens Münzedition gestattet sein. Er erwähnt auf S. 53 merkwürdige und seltene Witten von Friedland und Neu-Brandenburg (Abb. Nr. 454 a, b, 456 b), gezeichnet mit dem Greifen, die er geneigt ist, als Falschmünzware anzusehen. Solche Erklärung kann man nur in der Verzweiflung aufstellen und sich gefallen lassen, und eine andere liegt näher. Dafs der Greif als Herrschaftszeichen auf diese Münzen gesetzt ist, ist klar. Also mufs er als das der Herrschaft Stargard gemeint sein. Von dieser taucht aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Wappenbild auf, der Arm, über den zuletzt Crull in den Meklenburgischen Jahrbüchern 67, S. 74 ff. gehandelt hat. Nun hat man die Wahl, ob man annehmen will, dafs der Münzmeister der vorerwähnten Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deshalb, weil der Landesherr sich Herr der Lande Rostock und Stargard nannte, in Ermangelung eines andern das Rostocksche Bild für Stargard benutzt hat, oder ob die Erinnerung, dafs Stargard ehemals einen Teil von Pommern bildete, maßgebend gewesen ist. Wie dem auch sei, immer wird daran festzuhalten sein, dafs der Greif das Wappenbild des Landes Stargard repräsentieren sollte, unerörtert aber mufs die Frage bleiben, ob nur auf diesen Münzen dem Lande Stargard willkürlich der Greif als Wappenbild gegeben ist oder ob andere Zeugnisse untergegangen sind.

---

1. Lübeck ladet Wismar zu einem in Lübeck wegen der Münze abzuhaltenden Tage. — [14]23 Okt. 1.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakt; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

Commendabilibus et circumspectis viris domnis (!) proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris dilectis, detur.

Vruntliken grut und wes wii gudes vurmogen tovoeren. Ersamen leven vrundes, unse vrundes van Hamburg unde Luneburg hebben uns vorscreven, dat ze ere sendeboden nū en midweken avent, erst komet<sup>1</sup>, bynnen unser stat hebben willen to sprekende umme de munte etc. Dar umme, leven vrundes, wii begheren unde bidden, dat gi der geliken ok uppe desse

---

<sup>1</sup> Okt. 6.

vorscreven tijd juwe sendeboden bynnen unser stat senden unde hebben willen. Dar ane bewise gi dessen erbenomeden steden und uns besunderen willen, unde des wii begheren juwes unvor- togerden antwerdes. Sijt gode bevolen. Screven in sunte Remigij dage under unseme secreto<sup>1</sup> anno etc.XXIII<sup>o</sup> 2.

Consules Lubicenses.

2. Lübeck ladet Wismar zu einem in Lübeck wegen der Münze abzuhaltenden Tage. — [14]23 Okt. 19.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

Commendabilibus et circumspēctis viris domnis (!) proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris sincere preamandis.

Vruntliken grut und wes wii gudes vurmogen toveren. Ersamen leven besunderen vrundes, wii begheren jū weten, dat unse vrundes de van Luneborch uns gescreven und beden hebben juwer leven, den van Hamburg unde ene enen dach to tekende umme to sprekende alze van der munte etc. Des hebbe wii den van Hamburg und Lunenburg enen dach to screven alze daling over achte dagen, dat is des dinxedages negest vor Symonis et Jude, erst komet<sup>3</sup>, des avendes bynnen unser stat in der herberge to wesende, unde bidden, leven vrundes, dat gi den sulven dach uppe desse benomden tijt der geliken myt juwen vrūnden bynnen unse stat mede besenden willent, des wii begheren juwes gutliken antwerdes. Sijd gode bevolen. Screven under unseme secreto<sup>4</sup> des dinxedages negest na sunte Lucas dage anno XXIII<sup>o</sup>.

Consules Lubicenses.

3. Lübeck zeigt Wismar den genauen Termin eines wegen der Münze zu Lübeck anberaumten Tages an und bittet einen beifolgenden Brief an Stralsund zu besorgen. — [14]24 Aug. 4.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

---

<sup>1</sup> seēt.

<sup>2</sup> Die Zahl ist nicht zweifellos, da die erste 1 mit dem Haarstriche des x verschmolzen ist. Auch sollte man erwarten, dafs das folgende Schreiben auf dies Bezug nähme. Dennoch wird der Brief am besten ins Jahr 1423 passen. Vgl. H. R. I, 7, S. 423, Nr. 615.

<sup>3</sup> Okt. 26.

<sup>4</sup> seērt.

Commendabilibus et circumspectis dominis proconsulibus et consulibus civitatis Wismariensis, amicis nostris sincere dilectis, detur.

Vruntliken grud und wes wij gudes vormoghen tovoren. Ersamen leven besunderen vrundes, alze wij jw negest verscreven hebben umme der munte willen de juwe in unse stât to sendende etc., des willet, leven vrundes, weten, dat de van Hamburg und Lüneborch uns zedder der tijd vorscreven hebben, dat van der wegen ere sendeboden uppe sunte Laurencius dach, erst komet<sup>1</sup>, bynnen unser stât des avendes in der herberge scholen wesen. Hir umme moge gi de juwe uppe de zulven tijd ok in unse stat senden. Vorder, leven vrundes, sende wij jw hir mede enen unsen breff an de vam Stralessunde ludende, bidde wij fruntliken, dat gi umme unsen willen ene den benalen myt beqwemicheid, so gi beste mogen, vorschulde wij alle tijd myt willen gerne. Sijd gode bevolen. Screven under unsem secreto<sup>2</sup> des vridages na vincula Petri anno etc. XXIII<sup>0</sup>.

Consules Lubicenses.

4. Lübeck zugleich im Namen Hamburgs, Wismars und Lüneburgs an Rostock, Stralsund und Greifswald wegen Regelung ihrer Stellung zu der Münzvereinigung der erstgenannten Städte mit Dänemark. Auch andere wichtige Sachen sind zu besprechen. — [1425 Jan. 11].

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; Abschrift auf einem Blatt Papier, in Nr. 5 eingelegt.

Post salut[acionem]<sup>3</sup>. Ersamen leven besunderen vrunde, also juwe, der van dem Sunde unde Grypeswolde erliken sendeboden mit dem erbaren rade tor Wysmer unde mit mester Pawele unsem scrivere handelden van eynem daghe, den men iij wekene vor vastelavende<sup>4</sup>, er edder na, holden scholde bynnen juwer stad also umme der munte unde settinge willen juwes unde der anderen erbenomeden stede penninges etc.: also hebbe wij mit den anderen steden, de mit der vrowen koningynnen van der munte wegene enes gedregen hebben, ghehandeld, also dat se

<sup>1</sup> Aug. 10.

<sup>2</sup> Die letzte Silbe indifferent abgekürzt.

<sup>3</sup> indifferent abgekürzt.

<sup>4</sup> Febr. 21, also um Jan. 31.

unde wij van der munte wegene to desser tijd nyne daghe bynnen juwer stad holden unde des ok van der munte weghe nicht voranderen en konen, den alse men des mit der vrowen koningynnen unde erem rade vorramed heft. Unde wij sint des enes gheworden, dat wij juwen unde der anderen erbenomeden stede penning willen probereren laten unde setten na sinem werde, alse wij dat redelikest kennen konen. Doch umme alles guden willen wille wij uns dar gerne mede vorhouden, dat wij sodane settinge nicht don noch der vrowen koningynnen van der wegene scriven enwillen, so verne gij, de van dem Sunde unde Grypeswolde id mede holden willen, alse des mit der vrowen koningynnen van der munte wegene vorramed is, unde gij und se de juwen mit juwen muntemeysteren hijr insenden willen twisschen hijr unde sunte Pēters dage cathedre erst tokomende<sup>1</sup>, uppe dat de juwen unde der anderen erbenomeden stede sendeboden over der settinge juwes unde eres penninges sin mogen unde dat men ok umme ander zake spreken moge, dar lichte den steden unde copmanne nyn clene macht ane enlicht. Unde wes jw hijr ane to synne is, beghere wij juwe unvortogerde antworde bi dessem boden<sup>2</sup> unde wij bidden jw vruntliken, dat gij dessen anderen breff sunder sument schicken an unse vrunde den erliken rad to dem Sunde. Sijt gode bevolen etc.

Radmanne der stad Lubeke van erer eghenen unde der stede Hamborch, Wysmer unde Luneborch wegen.

5. Lübeck sendet Wismar Abschrift eines an Rostock, Stralsund und Greifswald erlassenen Schreibens<sup>3</sup>. — [14]25 Januar 11.

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; mit Resten des briefschliessenden Sekrets.

Honorabilibus et circumspēctis viris, dominis proconsulibus et consulibus Wismariensibus, amicis nostris dilectis, detur.

Unsen vruntliken grut unde wes wij gudes vormogen toveren. Ersamen heren, leven vrunde, umme alles guden willen hebbe wij den van Rozstoke, Stralessunde unde Grypeswolde gescreven

<sup>1</sup> Febr. 22.

<sup>2</sup> bi dessem boden am Rande nachgetragen.

<sup>3</sup> Nr. 4.

na lude der copien, hijr ane besloten<sup>1</sup>. Sijt gode bevolen. Screven under unsem secr[reto]<sup>2</sup> des donredages na twelfften anno XXV°. Consules Lubicensis.

6. Vorschlag zur Ausprägung von Doppelschillingen und Schillingen. — Um 1450?

Ratsarchiv zu Wismar, Münzakten; auf einem einseitig beschriebenen Folioblatt Papier.

[1.] Item. to makende enen schillinger, der schal gan in der wegene mark lx, de scholen sin van xv loden. dâr schal de munter up hebben een quantin to remeddie in der gude unde enen schillinger vor wytmakend.

[2.] Item. de vorscr. schillinger schal gelden eenen ij, der schal men geven viij vor 1 Rinschen [gulden]<sup>3</sup>, unde de viij maken xvj schilliger.

[3.] Item. de olde nobel van gewichte, schalme geven xxij dubbelde schillinger, de maken xliij entfoldinghe schillinger.

[4.] Item. so schal men geven vor de nyen nobeln xix dubbelde schillinge, de maken xxxviij entfoldinge schillinger.

[5.] Item. der vorscr. schillinger schalme geven vor i Lub. gulden x, unde de x maken xx schillinger.

[6.] Item. so schalme geven vor enen Ungerschen gulden x nye schillinger, unde de x maken xx [entfoldinghe]<sup>4</sup> schillinger.

[7.] Item. so schal men geven vor enen mark-gulden vj dubbelde schillinger, unde de sint wert xij schillinger, unde enen druddendel van eneme schillinger, dat maket  $12\frac{1}{2}$ <sup>5</sup> schillinger unde ij ð.

[8.] Item. so schal men geven vor eenen bisschops gulden vj dubbelde schillinger, unde de sint wert xij schillinger.

[9.] Item. so schal men geven vor eenen lichten Arnamschen gulden iiij dubbelde schillinge unde enen ort van eneme schillinger, dat is viij schillinge unde vj ð.

[10.] Item. so schalme geven van den olden schillinger v vor iiij nye schillinger, unde gerekent yslyken nyen schillinger vor ij.

---

<sup>1</sup> Nr. 4.

<sup>2</sup> indifferent abgekürzt.

<sup>3</sup> fehlt.

<sup>4</sup> Vorlage: olde.

<sup>5</sup> xiiij mit unten durchstrichenem j.

[11.] Item. so schal men geven v Lub.  $\delta$  vor iiij penninghe gudes g[e]ldes<sup>1</sup>.

[12.] Item. so schal men geven vor de lodygen mark sulvers van den nyen schillingen vij mr. Lub., dat is de werde van vij Rinschen gulden.

[13.] Item. so komet yslike lodige mr. sulvers ix mr. myn iiij  $\beta$ , ofte na deme lope van den schillingeren, de dagelykes gaen.

Mit der Datierung dieses Schriftstückes kann ich nicht fertig werden, und angesichts der Widersprüche, auf die ich stofse, würde ich versucht sein zu zweifeln, ob der Vorschlag bestehenden Verhältnissen entspreche, wenn ich nicht mit der Unzulänglichkeit meiner Kenntnisse des Münzwesens rechnete. §§ 6, 7 und 10 hat Koppmann in Ordnung gebracht und gedeutet. Seine Durchrechnung, die er vorzunehmen sich die Mühe gemacht hat, schiebe ich mit seiner Erlaubnis hier ein, da sie manchen Zweifel zu beheben geeignet ist.

Neue Prägung: § 1: 60 Dppl $\beta$  = 16 Lot brutto, also 1 Dppl $\beta$  =  $\frac{4}{15}$  Lot br.; 60 Dppl $\beta$  = 15 Lot fein, also 1 Dppl $\beta$  =  $\frac{1}{4}$  Lot f., 1  $\beta$  =  $\frac{1}{8}$  Lot f.; 15 Lot f. = 60 Dppl $\beta$  = 120  $\beta$  = 7  $\text{℥}$  8  $\beta$ ; 16 Lot f. = 64 Dppl $\beta$  = 128  $\beta$  = 8  $\text{℥}$  —  $\beta$ .

Verhältnis der alten Lübischen Münzen zu den neuen: §§ 10, 11: (1 Dppl $\beta$  = 2  $\beta$ ) 5 alte Dppl $\beta$  = 4 neue Dppl $\beta$ , 5 alte  $\beta$  = 4 neue  $\beta$ , 5 alte  $\delta$  = 4 neue  $\delta$ .

Ertrag der neuen Ausmünzung: §§ 12, 13: 16 Lot f. soll man einkaufen für 7  $\text{℥}$  neuen Geldes = (112  $\times$  5 : 4 = 140) 8  $\text{℥}$  12  $\beta$  alten Geldes; 16 Lot fein werden ausgeprägt zu 8  $\text{℥}$  —  $\beta$  n. G. = 10  $\text{℥}$  a. G.; für eine Mark oder 16 Lot f. beträgt also der Überschufs 1  $\text{℥}$  n. G. = 1  $\text{℥}$  4  $\beta$  a. G.

Wert der Goldmünzen in neuem und altem Geld: § 2: 1 Rh. Gulden = 8 Dppl $\beta$  = 16  $\beta$  n. G. = (16  $\times$  5 : 4) 20  $\beta$  a. G.; § 12: 7 Rh. Gulden = 7  $\text{℥}$  n. G. = 8  $\text{℥}$  12  $\beta$  a. G.

§ 3: 1 alter Nobel = 22 Dppl $\beta$  = 44  $\beta$  n. G. = 55  $\beta$  oder 3  $\text{℥}$  7  $\beta$  a. G.

§ 4: 1 neuer Nobel = 19 Dppl $\beta$  = 38  $\beta$  n. G. = 47  $\beta$  6  $\delta$  oder 2  $\text{℥}$  15  $\beta$  6  $\delta$  a. G.

<sup>1</sup> Vorlage: goldes.

§ 5: 1 Lüb. Gulden = 10 Dppl $\beta$  = 20  $\beta$  n. G. = 25  $\beta$   
oder 1  $\text{Œ}$  9  $\beta$  a. G.

§ 6: 1 Ung. Gulden = 10 Dppl $\beta$  = 20  $\beta$  n. G. = 25  $\beta$   
oder 1  $\text{Œ}$  9  $\beta$  a. G.

§ 7: 1 Mark-Gulden =  $6\frac{1}{3}$  Dppl $\beta$  =  $12\frac{2}{3}$   $\beta$  (12  $\beta$  8  $\delta$ )  
n. G. oder (38  $\times$  5 : 12)  $15\frac{5}{6}$   $\beta$  (15  $\beta$  10  $\delta$ ) a. G.

§ 8: 1 Bischofsgulden = 6 Dppl $\beta$  = 12  $\beta$  n. G. =  
15  $\beta$  a. G.

§ 9: 1 leichter Arnh. Gulden =  $4\frac{1}{4}$  Dppl $\beta$  =  $8\frac{1}{2}$   $\beta$  n. G.  
oder (17  $\times$  5 : 8)  $10\frac{5}{8}$   $\beta$  (10  $\beta$  7 $\frac{1}{2}$   $\delta$ ) a. G.

Da zweifelsohne anzunehmen ist, dafs der Lüb. Gulden bisher nicht 25, sondern 24  $\beta$ , der Markgulden bisher nicht 15  $\beta$  10  $\delta$ , sondern 16  $\beta$  gegolten hat, so folgt daraus, dafs man zugunsten der bequemerer Rechnungsweise auf die strenge Durchführung der Richtigkeit verzichtet hat: genau genommen, würden 24  $\beta$  a. G. (24  $\times$  4 : 5)  $19\frac{1}{5}$   $\beta$  (19  $\beta$  2 $\frac{2}{5}$   $\delta$ ) n. G. und 16  $\beta$  a. G. (16  $\times$  4 : 5)  $12\frac{4}{5}$   $\beta$  (12  $\beta$  9 $\frac{3}{5}$   $\delta$ ) n. G. entsprochen haben. Dafs eine solche Rücksichtnahme auf eine bequeme Umrechnung auch bei den übrigen Goldmünzen hier oder da stattgefunden habe, ist von vornherein wahrscheinlich (vgl. besonders § 4).

Verhältnis der Münzsorten zur Mark feinen Silbers:

|                                                               |            |         |
|---------------------------------------------------------------|------------|---------|
| § 1: 8 $\text{Œ}$ — $\beta$ . . . . .                         | = 16 Lot — | Quentin |
| 7 " 8 " . . . . .                                             | = 15 " —   | "       |
| — " 8 " . . . . .                                             | = 1 " —    | "       |
| § 2: Rhein. Gulden = 16 $\beta$ = 2 " —                       | "          | "       |
| § 3: alte Nobel . = 44 " = 5 " 2 "                            | "          | "       |
| § 4: neue Nobel . = 38 " = 4 " 3 "                            | "          | "       |
| § 5: Lüb. Gulden = 20 " = 2 " 2 "                             | "          | "       |
| § 6: Ung. Gulden = 20 " = 2 " 2 "                             | "          | "       |
| § 7: Markgulden . = $12\frac{2}{3}$ " = 1 " 2 $\frac{1}{3}$ " | "          | "       |
| § 8: Bischofsgulden = 12 " = 1 " 2 "                          | "          | "       |
| § 9: Arnh. Gulden = $8\frac{1}{2}$ " = 1 " $\frac{1}{4}$ "    | "          | "       |

Den Preis von 8 M. 12  $\beta$  Lüb. hatte die feine Mark nach den Münzrezessen von 1432 und 1433 (H. R. II, 1, S. 100 f., S. 106). 1439 kaufte man die feine Mark um 7 Rheinische Gulden (H. R. II, 2, S. 223 § 6), in Lübischer Währung aber ward im gleichen Jahre und ebenso 1441 die 15 lötige Mark auf

9 M. (H. R. II, 2, S. 237 f., S. 444 ff.), die feine Mark also zu 9 M. 9  $\beta$  7  $\delta$  angesetzt, wogegen sie nach einer Notiz vom Jahre 1439 9 M. 4  $\beta$  galt (H. R. II, 2, S. 224 § 8) und im Jahre 1450 9 M. gelten sollte (H. R. II, 3, S. 515 f.). Den Satz 1 Rh. Gulden = 20  $\beta$  Lüb. strebte man 1465 und 1467 an (H. R. II, 5, S. 436 ff., II, 6, S. 33 ff.) und klagte 1467, dafs von den guten Schillingen, deren 20 auf den (schlechter gewordenen, 1465) Rh. Gulden geschlagen wären, 23 dafür gegeben würden (H. R. II, 6, S. 35 § 9)<sup>1</sup>, 1441 aber ward der Rh. Gulden zu 20  $\beta$  9  $\delta$  Lüb. valviert (H. R. II, 2, S. 445). Lübische Schillinge sind zuerst 1432 geprägt, Doppelschillinge zu schlagen beschlofs man 1461 (H. R. II, 5, S. 105). Zu diesen wollte man wie in unserm Vorschlage 1463 15 lötiges Silber verwenden, jedoch aus der Mark 75 Doppelschillinge gewinnen (H. R. II, 5, S. 207 ff.). Vorher ist stets minder gutes Silber vermünzt. Dagegen will der Vorschlag einen höheren Münzgewinn als früher erzielen. Denn wenn nach § 12 die lötige Mark um 7 M. Lüb. der neuen Schillinge gekauft werden soll, so will man, da der Doppelschilling nach § 1 f.  $\frac{1}{4}$  Lot reines Silber, der einzelne Schilling  $\frac{1}{8}$  Lot hält, 16 Lot reines Silber um 14 Lot eintauschen, während man nach Gehalt und Schrotung 1432  $15\frac{5}{23}$  Lot, 1439 aber  $15\frac{5}{49}$  Lot dafür gab. Der Rh. Gulden, der hier mit 2 Lot feines Silbers gleich gesetzt wird (§ 2), war 1439  $2\frac{2}{7}$  Lot wert, der Lübische Gulden aber  $2\frac{2}{3}$  Lot (H. R. II, 2, S. 223 f.), während nach § 5 des Vorschlags nur  $2\frac{1}{2}$  Lot auf ihn kommen. Nach § 10 sollten 5 alte Doppel $\beta$  den Wert von 4 neuen haben, die zusammen 1 Lot feines Silber hielten. Danach hätte der alte Schilling  $\frac{1}{10}$  Lot feines Silber haben müssen. In der Tat hatte der von 1432  $10\frac{10}{92}$  Lot, der von 1433  $10\frac{10}{95}$  Lot, der von 1439  $10\frac{10}{98}$  Lot (H. R. II, 2, S. 223 § 7), der Doppelschilling von 1461 hatte  $12\frac{12}{70}$  Lot. Auch das Verhältnis von 22 : 19 zwischen den schweren und leichten Nobeln (§ 3 f.) will sich in den Münzrezessen der vier Städte nicht finden. 1441 haben wir 22 : 17,7 (1 schwerer Nobel = 3 M. 15  $\beta$  Lüb.,

<sup>1</sup> In Hamburg ward schon im Jahre 1452 der Rheinische Gulden mit 23  $\beta$  berechnet, Kämmererechn. II, S. 89, 19, ja schon 1441 (ebd. S. 71, 5). Dieser auffallende Widerspruch zwischen Valvierung und Verkehr wird durch ein Zeugnis aus Lübeck von 1442 (Lüb. U.-B. VIII, S. 94, Nr. 72) bestätigt.

1 leichter Nobel = 3 M. 8 Witten, H. R. II, 2, S. 445), 1450  
22 : 20 (3 M. 10  $\beta$  : 3 M. 5  $\beta$ , H. R. II, 3, S. 515 f.), 1467  
22 : 19,9 (3 M. 10  $\beta$  : 3 M. 4 $\frac{1}{2}$   $\beta$ , H. R. II, 6, S. 34 f.). Aber  
in Stralsund erscheint es 1455 (Zwei Stralsundische Chroniken  
S. 30) 7 $\frac{1}{2}$  M. : 6 $\frac{1}{2}$  M. Endlich kann man sein Augenmerk auf  
die Arten der valvierten Gulden richten. Aber auch hier ergibt  
sich nichts Sicheres. Zwar in andern Valvationen der Münz-  
vereinigung der Wendischen Städte begegnen die Bischofsgulden  
nur von 1418—1441, 1467, die Arnheimischen 1418—1424 und  
1470, die Ungarschen 1467, in Stralsund 1455, 1463, 1475;  
andererseits aber fehlen in unserm Vorschlage die Postulatsgulden  
der Valvierungen von 1450 und 1467 (in Stralsund 1455, 1463,  
1475). Die Mark-Gulden des Vorschlags finde ich nirgend, nur  
dafs im Jahre 1474 darüber verhandelt wird, ob nicht ein Gulden  
im Werte einer Lübischen Mark zu schlagen sei (H. R. II, 7,  
S. 391, 394 § 14). Nach alledem scheint eine genauere Datierung  
des Stückes nicht erreichbar zu sein und man wird sich begnügen  
müssen, es etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben,  
wofür auch der Schriftcharakter sprechen möchte.

---

IV.

DIE GRÜNDUNG WISMARS

VON

FRIEDRICH TECHEN.

---



Über die Gründung der Stadt Wismar habe ich jüngst in den Meklenburger Nachrichten eine Ansicht geäußert, die ich zu berichtigen für wünschenswert halte. Dabei ist es jedoch weder nötig, hier die genauere Stelle — Zeitungsartikel verwehen ja mit dem Tage — noch den Inhalt meiner Äußerung anzugeben. Ebenso erübrigt es, über die älteren Anschauungen zu berichten, und nur auf die Einleitung zur Wismarschen Ratslinie (Hansische Geschichtsquellen II) S. XIII f. und auf die Meklenburgischen Jahrbücher 41, S. 119 f. und S. 130 mufs hingewiesen werden, wo Dr. Crull mit gewohnter Umsicht über den Gegenstand gehandelt hat.

Hätten wir eine Fundationsurkunde, so würde wahrscheinlich kein Anlaß sein, sich mit unserm Thema zu befassen. Nun sind wir aber lediglich auf einige chronistische Nachrichten und im übrigen auf Schlüsse aus Urkunden angewiesen. Die bestimmteste Nachricht hat Körner in seiner letzten lateinischen Rezension D, bei Schwalm S. 162 § 180, während die früheren Fassungen schweigen. Danach wäre »gemäß der Obotriten-Chronik« die Stadt Wismar im Jahre 1238 nach Zerstörung der Stadt (opidum) Meklenburg durch den Grafen Günzel von Schwerin gegründet worden, die Burg Meklenburg aber schon früher durch die Wenden zugleich mit dem vor alters dort belegenen Nonnenkloster zerstört. So viele Angaben, so viele Verkehrtheiten. Richtig an sich ist nur die letzte, doch wird auch sie verkehrt durch ihre Verbindung mit den früheren: denn die Burg war sehr bald wieder errichtet und ward erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgebrochen<sup>1</sup>, und auch das nicht für immer. Eine Stadt Meklenburg hat es nie gegeben, Graf Günzel hat nie über das Land Meklenburg verfügen und also in dessen

---

<sup>1</sup> Mehl. Jahrb. 5, S. 1 Anm.

Gebiete auch keine Stadt gründen können<sup>1</sup>, und mehr als Eine Urkunde bezeugt das Bestehn der Stadt Wismar vor dem genannten Jahre. Auf Körner fusen sowohl Krantz (Wandalia, Buch 7, Kap. 11) wie die kurzen Nachrichten im Anhang einer späten Handschrift der Werkmanschen Chronik<sup>2</sup>, und ebenso »eyn kort uttoch der Wendeschen crónicon«<sup>3</sup>. Demnach ist auch die Jahreszahl 1228 in der überwiegenden Zahl der letztgenannten Texte als Schreibfehler anzusehen<sup>4</sup> und bedeutungslos.

Nicht ganz so leicht ist der Bericht Ernsts von Kirchberg abgetan. Dieser schreibt<sup>5</sup>:

der strenge Hinrich Burwy,  
den grofze manheit waz y by,  
nach syns vettirn tode glich  
begunde buwen vestiglich  
eyne stad zu Rodestog offnbar  
und dy stad zur Wysmar.

Kirchberg hat vom Jahre 1378 an aufser nach Helmold, hauptsächlich wie es scheint, nach Doberanischen Quellen seine Chronik zusammengereimt. Seine Zuverlässigkeit ist ungleich und nie über Zweifel erhaben<sup>6</sup>. Nach seinen Worten würden

---

<sup>1</sup> Das hat schon Latomus bemerkt (Westphalen, mon. inedita IV Sp. 220).

<sup>2</sup> Mehl. Jahrb. 55, S. 136.

<sup>3</sup> Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 234. Für die wenigen Wismar besonders betreffenden Nachrichten ist das Verhältnis sicher, vielleicht sind aber Mittelglieder anzunehmen.

<sup>4</sup> Zuerst von Willgeroth, Gesch. der Stadt Wismar I, S. 26, rückhaltlos ausgesprochen.

<sup>5</sup> Westphalen mon. inedita IV, Sp. 763. Dr. Stuhr hatte die Freundlichkeit, die Verse für mich aus der Originalhandschrift auszuschreiben. Dafs Westphalen so genau war, liefs sich nicht voraussehen.

<sup>6</sup> Falsch sind die Daten der Taufe Pribislavs, vom Tode Bernos, von der Überführung der Gebeine Pribislavs (Mekl. Jahrb. 28, S. 138), von der Gründung Neuklosters (Sp. 765), von dem Tode des Bischofs Dietrich (Sp. 768) und des Herrn Johann von Meklenburg (Sp. 774). Bischof Ludolf von Ratzeburg, der bei den Franziskanern in Wismar gestorben sein soll (Sp. 772), ist 1250 verstorben, während die Franziskaner erst 1251 in Wismar eingezogen sind. Die Verlegung des fürstlichen Sitzes nach Wismar, die Kirchberg zum Jahre 1256 berichtet (Sp. 773), kann nach den Urkunden erst 1257 zur Tatsache geworden sein. An falscher Stelle steht die in ihrem Grundstocke richtige Nachricht über Rostock (Sp. 743, Mehl. Jahrb. 28, S. 257 Anm.).

Rostock und Wismar als gleich nach 1200 erbaut angesehen werden müssen. Das ist auf keinen Fall richtig. Wenigstens gehört die Burwy für Rostock zugeschriebene Tätigkeit ins Jahr 1218<sup>1</sup>. Wegen Wismars aber wenden wir uns den urkundlichen Zeugnissen zu.

Die älteste Urkunde, die Wismar nicht zwar als Stadt bezeichnet, aber doch als solche, wenn auch möglicher Weise als im Entstehn begriffen, voraussetzt, ist vom Jahre 1229 datiert<sup>2</sup>. Hiernach hat Herr Johann von Meklenburg seinen lieben Bürgern (*burgensibus*) in Wismar ein Gebiet zwischen Wendorf und der Köppernitz und zwar (nordwärts) vom Wege bis an die See sich erstreckend abgetreten und mit allem Rechte verliehen, nachdem sein Verwandter (*bole?*) Pribislav es aufgelassen hatte. Allerdings könnten »burgenses«, nach dem späteren Sprachgebrauche zu urteilen, auch Bauern sein, indessen ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Bauern von Alt-Wismar vor dem Lübschen Tore Land erworben haben und daß zur Abschließung dieses Rechtsgeschäftes Lübecker Ratmannen als Zeugen zugezogen sein sollten. Außerdem wird auch im folgenden Jahre 1230 Okt. 30 in einem Vertrage zwischen den Meklenburgischen Herren und dem Grafen Günzel von Schwerin Wismar für ein Einlager in Aussicht genommen<sup>3</sup>. Im Jahre 1237 sodann wird dem Propste von Rehna der Bann über alle in Wismar entstehenden Kirchen (*omnium ecclesiarum ibidem accrescentium*) verliehen<sup>4</sup>, wodurch vollends das Bestehn der Stadt allem Zweifel entrückt, aber auch bewiesen wird, daß diese sich noch in den Anfängen

---

Wegen der Unzuverlässigkeit späterer Nachrichten über dieselbe Stadt s. Mehl. Jahrb. 56, S. 40 ff. Auch die Erzählung über die in Wismar 1310 beabsichtigte Hochzeit, die den Anlaß zum Kampfe zwischen dem Landesherren und der Stadt gegeben haben soll (Sp. 789), hält der Kritik nicht stand, da der Vorfall sich nur Einmal abgespielt hat und das etwa 20 Jahre früher.

<sup>1</sup> Mehl. U.-B. Nr. 244: *Rozstok oppidum . . . delegimus astruendum, ut vero predicti loci excultores eum securius appetentes pace firma libertate fulciantur omnimoda, tam presentes quam futuros . . . Lubicensis civitatis juris beneficio habitō nunc et habendo stabiliētes confirmamus.*

<sup>2</sup> Mehl. U.-B. Nr. 362.

<sup>3</sup> Mehl. U.-B. Nr. 381.

<sup>4</sup> Mehl. U.-B. Nr. 471.

befand und die Kirchen noch nicht errichtet waren. Denn wenn »accrescere«<sup>1</sup> auch »zuwachsen«, »hinzukommen« bedeutet und einen Grundstock verlangt, der gemehrt werden soll, so braucht doch nicht angenommen zu werden, daß solcher in Wismar selbst vorhanden war: er kann ebensogut als im ganzen Bistume oder in engern Grenzen im Lande Bresen vorhanden angesehen werden, und muß es sogar. Denn der Bischof will offenbar dem Kloster den Bann über alle Kirchen des Landes Bresen und in Wismar zuweisen, ohne irgend welche auszuschneiden. Wäre seine Absicht gewesen, über etwaige zu Wismar schon bestehende Kirchen anders als über die zuwachsenden zu verfügen, so wäre das mit ausdrücklichen Worten zu sagen gewesen, sollte aber darüber in gleicher Weise bestimmt werden, so lag der Ausdruck *constitutarum et accrescentium* so nahe, daß er sicher gebraucht worden wäre und daß aus seiner Nichtanwendung auf das Nichtvorhandensein der Kirchen zu schließen ist. Dem steht nicht im Wege, daß sich unter den Zeugen der Urkunde ein Pfarrer Johann von Wismar befindet, da für die kirchlichen Bedürfnisse der Bürger gesorgt werden mußte und konnte auch vor Einrichtung von Kirchspielen und Ausbau von Kirchen, denn in welchem Stadium sich die zuwachsenden Kirchen befanden, erhellt freilich nicht. Zu beachten ist auch, daß unter den Zeugen nur Ein Pfarrer von Wismar genannt wird, es ist aber unwahrscheinlich, daß es der von dem, dem Schweriner Sprengel zugehörenden, Alt-Wismar gewesen sein sollte, da dieser schwerlich mitten unter Ratzeburgischen Pfarrern als Zeuge erschienen sein würde, und durchaus kein Grund zu der Annahme ist, daß er mit dem gegen fünfzig Jahre später als weiland Pfarrer von Alt-Wismar genannten Johann<sup>2</sup> identisch sei.

Diesen positiven Zeugnissen glaubte ich bis vor kurzem zwei negative entgegenstellen und damit ein sicheres Datum erreichen zu können, und zwar glaubte ich vor allem das Fehlen Wismars in dem bekannten Ratzeburger Zehntenregister<sup>3</sup> betonen zu

---

<sup>1</sup> Das Wort ist in derselben Urkunde kurz darauf noch einmal gebraucht, was für die Erklärung sehr willkommen ist.

<sup>2</sup> Mehl. U.-B. Nr. 1831.

<sup>3</sup> Mehl. U.-B. Nr. 375.

müssen, da die irgend welchen, vielleicht blofs äufserlichen Ursachen<sup>1</sup> desselben nicht befriedigen wollten. Das Zehntenregister selbst meinte ich und meine ich noch eben so gut und vielleicht sogar besser als dem Jahre 1230 dem Jahre 1228 zuschreiben zu können. Nun läfst sich aber das Fehlen Wismars in jenem Register sehr wohl erklären, auch wenn die Stadt schon bestand, da das Register, worauf Crull mich inzwischen aufmerksam gemacht hat, nur die Zehnten von Hufen und allenfalls von städtischen Feldmarken verzeichnet, Wismar aber vor 1229 im Ratzeburgischen Bereiche entweder überhaupt keinen oder keinen nennenswerten Acker hatte. Somit fällt der hierauf begründete Schlufs zusammen. Ein anderes negatives Zeugnis aber, worauf schon Masch<sup>2</sup> und Crain<sup>3</sup> hingewiesen haben, dürfte unerschüttert bleiben, die Urkunde<sup>4</sup>, in der sich Heinrich Burwy und seine Söhne im Jahre 1222 mit Bischof Heinrich von Ratzeburg über die Zehnten und Patronatsrechte der Kirchen in den Ländern Bresen, Dassow, Klüz und Tarnewitz vergleichen. Denn wie es sicher erscheint, dafs gerade die in jener Urkunde noch nicht namentlich berücksichtigten Patronatsrechte über die Wismarschen Kirchen später das Begehren der Meklenburgischen Herren gereizt und den Streit hervorgerufen haben, der im Jahre 1260 durch den Verzicht<sup>5</sup> des Bischofs auf diese Rechte beigelegt ist, so ist es einerseits nicht anzunehmen, dafs die Kirche diese Rechte, wenn sie sie von Anfang an in Besitz gehabt hätte, sollte haben fallen lassen, und andererseits würde es wohl an einer Handhabe gefehlt haben, Ansprüche darauf zu erheben, wenn die Kirchen und damit die Rechte schon im Jahre 1222 bestanden hätten. Auch erweist sich die Vereinbarung dieses Jahres besonders in ihren Bestimmungen über die Kirchen im Klüzer Walde und Tarnewitz als so reiflich erwogen und überlegt, dafs über die eigenartigen Verhältnisse, die sich durch das Bestehn oder Erwasen mehrerer Pfarren unmittelbar an der Grenze der Diözese ergeben mußten, wenn dies Erwasen hätte

---

<sup>1</sup> Mekl. Jahrb. 41, S. 129.

<sup>2</sup> Geschichte des Bistums Ratzeburg (1835) S. 121.

<sup>3</sup> Beiträge zur Geschichte Wismars (1859) S. 3.

<sup>4</sup> Mekl. U.-B. Nr. 284.

<sup>5</sup> Mekl. U.-B. Nr. 859.

irgend vorausgesehen werden können, nicht so leicht würde hingegangen worden sein.

Demgegenüber ist die Erzählung der Knytlinga-Saga<sup>1</sup>, dafs die im Kreuzzuge gegen die Wenden, also im Jahre 1147, die Feste Dobin angreifenden Dänen in Vizmarhøfn gelandet seien, um so weniger von Belang, als die Sage erst nach 1250 niedergeschrieben ist und also nur dafür zeugen kann, wo ungefähr ihr Verfasser sich die Lage Dobins gedacht hat. Das zunächst in einer gefälschten Urkunde gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts verbrieft, dann auf Grund hiervon 1209 und 1211 von Kaiser Otto bestätigte Recht der Schweriner Bürger<sup>2</sup>, »in portu qui Wissemer dicitur«, zwei Koggen, kleinere Schiffe aber in beliebiger Zahl zu halten, beweist aber schwerlich etwas für das Bestehn der Stadt Wismar zu dieser Zeit. Es wird nur eines Hinweises auf den »portus Gholvitze« oder »portus qui dicitur Gholvicze« (Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 104) bedürfen. Eher kann in diesen Urkunden ein Beweis für das Gegenteil gefunden werden<sup>3</sup>. Denn abgesehen davon, dafs es sonst näher gelegen haben würde, von einem »portus civitatis Wissemer« zu sprechen, wäre auch eine weitere Bezugnahme auf die Stadt kaum zu umgehn gewesen.

<sup>1</sup> Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, S. 254 Anm.; Lisch, Mehl. Jahrb. 5, S. 132 Anm.

<sup>2</sup> Mehl. U.-B. Nr. 100 B S. 99, 189, 202. Der neuerdings über die Zeit, wann Nr. 100 B geschrieben sei, gegenüber der Anmerkung zu der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Dissens (bei Rudloff, Mehl. Geschichte in Einzeldarstellungen III, S. 93) ist für die Sache gleichgültig, da die beiden kaiserlichen Urkunden die Fälschung zur Grundlage haben, und es wird wohl bei den Ausführungen Wiggers zur Erklärung der Fälschung sein Bewenden haben, wonach die Rücksichtnahme auf die Stadt Schwerin nur daraus zu erklären ist, dafs ein Schweriner Graf den Bischofsstuhl innehatte oder beanspruchte, der zugleich sein Recht auf die freie Wahl des Kapitels stützen mußte (Mehl. U.-B. IV, S. 239). Ob und wie lange die Schweriner das in diesen Urkunden ihnen zugeschriebene Recht am Wismarschen Hafen ausgeübt haben, ist unbekannt. Ebensovienig läßt sich ermitteln, ob der Vorzug, dessen sich die Schweriner 1328 im Wismarschen Zolle erfreuten, falls ihre Stadt jährlich 2 M. zahlte, hiermit in Zusammenhang steht (Mehl. U.-B. Nr. 4973). Erst im Jahre 1476 ward diese Zahlung verweigert und die Weigerung 1481 aus der kaiserlichen Urkunde begründet, die dort noch nicht länger als sechs Jahre bekannt wäre (Wismarsche Akten. Vgl. die Anm. zu Mehl. U.-B. Nr. 202).

<sup>3</sup> So auch schon Crain, Beiträge zur Geschichte Wismars I, S. 2 und 5.

Es ergibt sich also aus den Urkunden, dafs eine Stadt Wismar noch nicht gut im Jahre 1222 bestanden haben kann und dafs das erste Zeugnis für sie vom Jahre 1229 aller Wahrscheinlichkeit nach aus ihren Anfängen stammt, wofür sowohl der Inhalt der betreffenden Urkunde selbst wie der Umstand spricht, dafs im Jahre 1237 die dortigen Kirchen noch nicht als errichtet bezeichnet werden konnten. Viel Ansprechendes würde der von Crull in der Ratslinie S. XIII ausgesprochene Gedanke haben, dafs Verhandlungen über die Gründung die jungen Meklenburgischen Herren 1226 nach Lübeck geführt hätten, namentlich in dem Zusammenhange, in den er ihn gestellt hat, wenn die von jenen über die Zollfreiheit ausgestellte Urkunde<sup>1</sup> aus Lübeck und nicht »bei Lübeck« datiert wäre. Auch auf die früher ausgehobene Erzählung Kirchbergs wird nach dem, was vorhin über ihn bemerkt ist, kein derartiges Gewicht gelegt werden können, dafs die Gründung durchaus in Burwys Zeit gelegt werden müfste, zumal wenn man bedenkt, dafs es der Sage nahe liegen müfste, demselben Fürsten, der Rostock begründet hatte, auch die Gründung der zweiten Seestadt seines Landes anzudichten. Vollends unberechtigt ist eine Argumentation, die daraus, dafs schon vor 1250 eine Neustadt angegliedert ist, schliesen will, dafs die Altstadt länger als seit Ausgang der zwanziger Jahre bestanden haben müsse<sup>2</sup>. Das heifst die Sache auf den Kopf stellen. Unser Wissen beruht auf den oben angeführten Daten, aus denen wir auf das Tempo der Entwicklung der Stadt schliesen können, während wir von diesem Tempo an sich kein Wissen haben, aus dem wir an jenen Daten Kritik zu üben vermöchten. Beiläufig das Datum Körners von der Gründung insofern retten zu wollen, als man es auf die Stadterweiterung überträgt, ist ein methodischer Fehlgriff<sup>3</sup>, und man wird vielleicht besser tun, sich diese als etwas später geschehen zu denken. Dafs nämlich gerade auf den ersten Seiten des ältesten Stadtbuchs die Neustadt in den Eintragungen unverhältnis-

<sup>1</sup> Mehl. U.-B. Nr. 321.

<sup>2</sup> Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 2.

<sup>3</sup> Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dafs sich die Nachricht so erklärt. Sie könnte im letzten Grunde aus der öfter angezogenen Urkunde des Jahres 1237, Mehl. U.-B. Nr. 471, abstrahiert sein.

mäßig oft genannt wird<sup>1</sup>, erklärt sich zum guten Teile daraus, daß sich Straßennamen damals kaum durchgesetzt hatten und jedesfalls nur in sehr beschränkter Zahl zu Gebote standen, wogegen sich der Name Neustadt sehr erwünscht zu näherer Bezeichnung der in diesem umfangreichen Bezirke, dem S. Jürgens Kirchspiele, belegenen Grundstücke darbot. Es betreffen aber von den ersten 200 Eintragungen<sup>2</sup> nicht nach ihrer Lage bezeichnete Häuser oder Erben 116, in gleicher Weise unbezeichnete Wurten 10, in der Neustadt belegene Erben 14, Wurten ebenda 1, in der Altstadt genauer bezeichnete Häuser 9, Wurten ebenda 1. Später treten nach dem natürlichen Laufe der Dinge immer mehr Straßennamen auf, und es tritt die Neustadt dagegen, allerdings auch in absoluter Zählung, stark zurück. Denn unter den übrigen rund 950 gleichartigen Eintragungen wird die Neustadt nicht öfter als zehnmal genannt, es sind aber auch nach Straßennamen nur 100 Grundstücke bezeichnet, und es muß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß die in die Neustadt hineinreichenden Straßen der Altstadt, die Lübsche, die Dankwarts, die Meklenburger und die Breite StraÙe vor der Bezirksbezeichnung bevorzugt sind. Weiter ist anzunehmen, daß in dem neuen Stadtteile namentlich anfangs die Verhältnisse für Besitzwechsel günstiger gewesen sein werden. Und schließlich fällt als Gegengewicht gegen alle aus der vielfachen anfänglichen Nennung der Neustadt gezogenen Schlüsse der Umstand in die Wagschale, daß von den auf die Neustadt beschränkten Straßennamen die ersten um 1270, 1287, 1290 genannt werden<sup>3</sup> und also der Ausbau in der Neustadt doch gegen den der Altstadt erheblich zurück gewesen sein dürfte.

Werfen wir nun des Vergleiches halber einen Blick auf die Nachbarstädte, so finden wir, daß von den Seestädten Lübeck im Jahre 1143, Rostock 1218, Stralsund 1230, von den Meklenburgischen Städten Schwerin 1160, Gadebusch vor 1225, Parchim 1225 oder 1226 (die Neustadt besteht 1249), Wittenburg vor

<sup>1</sup> Mekl. Jahrb. 41. S. 130.

<sup>2</sup> Um Irrtümern vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß in die ältesten Stadtbücher nicht nur Übertragungen von Grundstücken, sondern auch mannigfaltige andere Rechtsgeschäfte eingezeichnet sind.

<sup>3</sup> Mekl. Jahrb. 66, S. 98.

1230 gegründet sind. Das Stadtrecht wird Güstrow 1228 (Erlaubnis, die Neustadt abzubrechen 1248), Plau 1235, Goldberg 1248 bestätigt, 1235 an Malchow, 1236 an Malchin verliehen. Vor 1244 ist A.-Kalen gegründet. Als Städte genannt werden: Neustadt 1248, Kröpelin 1250, Ribnitz vielleicht 1252, sicher 1257, Sternberg und Boizenburg 1255, Dömitz 1259. Endlich treten in den letzten 40 Jahren des 13. Jahrhunderts in unsern Gesichtskreis: Neu-Bukow, die Neustadt Röbel, Grevesmühlen, Sülze, Penzlin, Bützow, Lage, Teterow, Grabow, Gnoien, Neu-Kalen, Stavenhagen, Waren, Krakow und Marlow. Von den Klöstern, um auch diesen Hauptfaktor der Kolonisation zu berücksichtigen, ist Doberan im Jahre 1171, Dargun im Jahre darauf entstanden, beide nach kurzem zerstört und in den Jahren 1186 und 1209 neu gegründet, Neukloster ist 1219, Dobbertin (als Mönchskloster) spätestens 1225 gestiftet, Rühn 1233, Rehna 1236 bestätigt, Zarrentin 1246 und Ivenack 1252 entstanden. Von den umliegenden Kirchen endlich sind direkt oder indirekt zuerst bezeugt Hohen-Vicheln im Jahre 1178 (Mekl. U.-B. Nr. 125), Lübow und [A.-]Bukow 1192 (Nr. 152), Proseken 1210 (Nr. 197), Neuburg 1219 (Nr. 254), Hohenkirchen 1222 (Nr. 284), Mecklenburg 1223 (Nr. 299), Gressow, Beidendorf, Grevesmühlen, Klüz, Damshagen [1228—1230] (Nr. 375), Drevskirchen 1229 (Nr. 363), Pöl 1259 (Nr. 831), A.-Wismar [1260—1272] (Nr. 906)<sup>1</sup>, Friedrichshagen 1265 (Nr. 1028), Goldebee 1321 (Nr. 4255), Hornstorf 1327 (Nr. 4789, 8), Zurow 1331 (Nr. 5267), während Jesendorf im Mecklenburgischen Urkundenbuche bisher nicht vorkommt und auch in den Wismarschen Urkunden fehlt. Wie weit die Besiedelung des Westens voraus war, zeigt die Reihe der 1194 im Mekl. U.-B. Nr. 154 aufgezählten Kirchen.

Überlegt man sich diese Daten, so wird man nicht finden, daß das aus den Urkunden für Wismar gewonnene Ergebnis aus dem Rahmen des Wahrscheinlichen herausfalle, noch dazu

---

<sup>1</sup> Herr Arnold, der um 1250 im Stadtbuche als plebanus Wismarie vorkommt (Mekl. U.-B. 657), bin ich noch weniger als Crull (Mekl. Jahrb. 41 S. 120) geneigt, deshalb als Pfarrer von A.-Wismar anzusehen. Es ist allerdings etwas anderes, wenn später der Pfarrer von S. Marien Martin v. Golnow im Lübischen Nieder-Stadtbuche plebanus in Wismaria genannt wird (Mekl. U.-B. Nr. 9206).

wenn man Crulls Bemerkung<sup>1</sup> in Erwägung zieht, daß ein allen Überfällen von der See her leicht zugänglicher Platz in jenen Zeiten für die Begründung einer Stadt weniger einladend erscheinen mußte als gesichertere, mehr im Schutze des Binnenlandes liegende Stellen.

Daß das Recht der neuen Stadt von Anfang an nur das Lübsche sein konnte, liegt auf der Hand, und ich würde nach den Ausführungen Crulls<sup>2</sup> nicht darauf zurückkommen, wenn sich nicht zu der Frage, ob die Urkunde des Jahres 1266, Mekl. U.-B. Nr. 1078, eine Bestätigung oder eine Verleihung des Rechts enthalte, ein aufklärendes Wort sagen liefse und die geringeren Bedenken Crulls, die großen Böhlaus<sup>3</sup> weggeräumt werden könnten. Daß sich Bestätigungen als Verleihungen einführen, ist so oft in den mittelalterlichen Urkunden zu beobachten, daß Zeugnisse dafür beizubringen überflüssig sein möchte, und es soll deshalb für das »conferimus et indulgemus« unserer Urkunde nur auf das »concedimus« verwiesen werden, das im Mekl. U.-B. Nr. 7425 u. 7711 bei Bestätigung längst bestehender Rechte gebraucht ist. Das als besonders bedenklich empfundene Wort »potiri« aber ist im damaligen Sprachgebrauche vollständig gleich »uti« und heißt nicht »erlangen«, sondern »gebrauchen«. Vgl. das Wort- und Sachregister zum Mekl. U.-B. XVII, S. 527, wozu aus ältern Urkunden noch Beispiele aus Mekl. U.-B. 3253, 3448, 3886, 3992, 4086, 6860 A S. 195 : B S. 198 und eine in Walters Rechtsgeschichte (1853) § 290 Anm. w zitierte Stelle vom Jahre 1246 gefügt werden können.

Über die Heimat der Bürger, die die neue Stadt bevölkerten, sind Nachrichten nicht vorhanden. Es läßt sich jedoch aus den im ältesten Stadtbuche (A) vorkommenden Namen, wie mich dünkt, ziemlich gute Auskunft darüber gewinnen, so daß sich eine Zusammenstellung lohnt. Bekanntlich nehmen unter den Zunamen die Herkunftsnamen einen breiten Raum ein, und wenn wir wahrnehmen, daß noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo im allgemeinen die Namen ortssässiger

<sup>1</sup> Ratslinie S. XII f.

<sup>2</sup> Ratslinie S. XIV.

<sup>3</sup> Hansische Geschichtsbl. 1875, S. 174.

Familien gefestet waren, Zugewanderte öfter nicht mit den ihnen zu Hause anhaftenden Namen, sondern nach ihrer Heimat benannt werden<sup>1</sup>, so wird es durchaus keinem Bedenken unterliegen, die derartigen Namen, die das älteste Stadtbuch von etwa 1250 an bis 1272 darbietet, zu Schlüssen zu benutzen, da vorausgesetzt werden kann, dafs nicht allzuvielen aus der vorigen Generation übernommene Namen darunter sein werden. Das zweite Stadtbuch würde schon keine reinen Ergebnisse liefern, dagegen wird die um das Jahr 1290 beginnende und bis 1340 reichende Bürgermatrikel aus dem Grunde ebenfalls herangezogen werden dürfen, weil nachweislich, und wie es weithin Rechtens war<sup>2</sup>, Bürgersöhne nicht eingetragen sind. Beide Listen stimmen darin überein, dafs die nächste Nachbarschaft, das Land Meklenburg im weitern Sinne, am meisten vertreten ist<sup>3</sup>, ein nicht verächtlicher Beweis für die rasch fortgeschrittene Kolonisation des Landes. Daneben sind Sachsen und Friesland, Westfalen und Holstein und Lauenburg und in der ältesten Zeit die nieder-rheinischen Gebiete am stärksten beteiligt. Ich zähle nämlich im Stadtbuche A 203 verschiedene von Ortsnamen gebildete Familiennamen mit 417 Personen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. das Wort- u. Sachregister zum Mehl. U.-B. XVII, S. 501. Über den Namen bestimmt nicht der Eigner, sondern seine Umgebung. Noch jetzt besteht in den gewerklichen Kreisen die Neigung, neu eintretende nicht nach ihrem Familiennamen, sondern nach ihrer Herkunft zu benennen. Das ist ja weit bequemer und stellt geringere Anforderungen an das Gedächtnis. Für die ältere Zeit vgl. »Jacobus Tessike emit hereditatem contra heredes domini Heidenrici de Stendale, stabilitum tam in Stendale coram consulibus quam nostris de presentibus consulibus«, Wism. Stadtb. A, S. 5 (um 1250). Auch Mehl. U.-B. Nr. 1643.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1890/91, S. 66. Es war Lübisches Recht, auch Hamburger, Lüneburger, Göttinger, Berliner, Herforder, Mülhäufer Recht. In Lüneburg wird als Grund angegeben, dafs die Bürgersöhne in ihrer Voreltern Eidespflicht eintreten. In Osnabrück hatten die Bürgersöhne nur den Vorzug, dafs sie das Bürgerrecht billiger bekamen als Fremde.

<sup>3</sup> Hierbei ist anzumerken, dafs auch gröfsere Grundbesitzer in die Stadt gezogen zu sein scheinen wie Dietr. v. Gardelegen und Sohn (Mehl. U.-B. Nr. 897, Kritzow). Arnold, der Sohn Heinrichs v. Dortmund verkauft Besitz zu Bekerwitz (Mehl. U.-B. Nr. 788).

<sup>4</sup> Abgesehen ist von den Verfesteten und von den jüngern Bestandteilen des Stadtbuchs. Einige der benutzten Namen sind zweifelhafter Natur.

|                                      |                       |               |          |               |
|--------------------------------------|-----------------------|---------------|----------|---------------|
| Nicht näher zu bestimmen sind        | 22 Namen <sup>1</sup> | = 10,8 v. H., | 34 Pers. | = 8,2 v. H. ; |
| nach Meklenburg gehören.             | 93                    | " = 45,8      | " " 205  | " = 49,2 " "  |
| " Sachsen und Friesland <sup>2</sup> | 21                    | " = 10,3      | " " 51   | " = 12,2 " "  |
| " Westfalen <sup>3</sup>             | 18                    | " = 8,9       | " " 46   | " = 11 " "    |
| " Holstein, Lauenburg <sup>4</sup>   | 11                    | " = 5,4       | " " 25   | " = 6 " "     |
| " Niederrhein, Holland,              |                       |               |          |               |
| Flandern <sup>5</sup>                | 13                    | " = 6,4       | " " 15   | " = 3,6 " "   |
| " Altmark, Mittelmark,               |                       |               |          |               |
| Prignitz <sup>6</sup>                | 8 <sup>4</sup>        | " = 3,9       | " " 13   | " = 3,1 " "   |
| " Pommern                            | —                     | " = —         | " " —    | " = — " "     |
| " Schweden <sup>7</sup>              | 1                     | " = 0,5       | " " 1    | " = 0,2 " "   |
| " Norwegen <sup>8</sup>              | 1                     | " = 0,5       | " " 1    | " = 0,2 " "   |
| " Dänemark, Schleswig <sup>9</sup>   | 9                     | " = 4,4       | " " 14   | " = 3,4 " "   |
| " Wendland <sup>10</sup>             | 1                     | " = 0,5       | " " 4    | " = 1 " "     |
| " Franken <sup>11</sup>              | 1                     | " = 0,5       | " " 1    | " = 0,2 " "   |
| " Thüringen <sup>12</sup>            | 1                     | " = 0,5       | " " 2    | " = 0,5 " "   |
| " Livland, Preußen <sup>13</sup>     | 3                     | " = 1,5       | " " 5    | " = 1,2 " "   |

203 Namen = 99,9 v. H., 417 Pers. = 100 v. H.

<sup>1</sup> Hervorzuheben sind v. Berwic (6) und v. Kopperne (5). In Klammern die Zahl der Personen, die den Namen führen, wenn es mehr als eine sind. Die andern sind v. Borben, Boristorp, v. Boude, v. Browle, Bucsin (2), v. Dale, v. Damiat, v. Dike, v. Dresserowe, v. Eluelincge, v. Helegena, v. Honburch, Mouwertin, v. Mindouue, Romele, v. Salmen, v. Ceverstorp, Stonehals, Valerode, v. Wintenborch.

<sup>2</sup> Sasso, v. d. Wesere (6), v. Brema (5), v. Bruneswic, Buxtehude (3), v. Hamelen (2), v. Honouer, v. Yorke, v. Langgenramme, v. Luchowe, Oldendorp (2), Pattenhusen (2), v. Scapenstede, v. Stadio (2), v. Wonsdorp, Wulfhagen (2). — Vrese (12), v. Gronig, v. Hude, v. Meppe, v. Oldenburg.

<sup>3</sup> Westfalus (4), v. Alen, v. Borken (5), v. Bracle, v. Dalem, v. Dortmund (4), v. Hamme, v. Haren, v. Havekesbeke (2), v. Herbede, v. Holte, v. Cosvelde (6), v. Lippia (3), v. Munstere, v. Osenbrukke (2), v. Rekelighusen, v. Sosato (2), v. Warendorp (9).

<sup>4</sup> Holsatus (3), v. Bucchem, v. Etzeho, v. Horne, v. Lubeke (3), v. Molne, Molle (4), v. Odeslo (3), Poggensyc, Raceborch (2), v. Vemeran (5), v. Wort.

<sup>5</sup> v. Aquis, v. Arnem, v. Harderwic, v. Colonia, Collenere, v. Metce, v. Ratynge. — Flaminge (2), v. Schluse, v. Hollant, v. Brilo, v. Kûch, v. Sule, v. Luke.

<sup>6</sup> v. Boyster (2), v. Gardelage (3), v. Magdeburg (3), v. Stendale, Juterbok, v. Lewicin, v. Lentzin, v. Sandow.

<sup>7</sup> Svede.

<sup>8</sup> Norman.

<sup>9</sup> v. Copenhauene (4), Koselege, v. Lalande, Mone, v. Nekescho, v. Ripen, Scelvescore, v. Sleswich, Sconeman.

<sup>10</sup> Went (4).

<sup>11</sup> Franco.

<sup>12</sup> Turingus (2).

<sup>13</sup> v. Memele. — Livo, de Livonia, v. Riga (2).

In der Bürgermatrikel zähle ich 600 Herkunftsnamen mit 1810 Personen; unbestimmbar sind . . . 49 Namen<sup>1</sup> = 8,1 v. H. mit 62 Pers. = 3,4 v. H., aus Meklenburg finde ich 344 " = 57,3 " " " 1178 " = 65,1 " " " Sachsen u. Friesland<sup>2</sup> 50 " = 8,3 " " " 150 " = 8,3 " " " Westfalen<sup>3</sup> . . . . 42 " = 7 " " " 164 " = 9,1 " " " Holstein, Lauenburg<sup>4</sup> 42 " = 7 " " " 124 " = 6,9 " " v. Niederrhein, a. Holland, Flandern<sup>5</sup> . . . . 17 " = 3 " " " 23 " = 1,3 " "

<sup>1</sup> Benstorp, Berneborhc, Berwick, Blothenberch, v. Brinke (2), Brochman, v. Bvrrcn, v. Daruelde, Denscheuord, v. Denthem, v. Eeueruen, Ghalende, Gatscowe, v. Ghedtelde, v. Grummenhagen, v. Haghen (12), v. Hidzen, Hoghehirche, v. Kappen, Korteroewe, v. Medeborch, Mensinch, Mersebergh, Mesekenhaghen, Møselborch, v. Olodio, Olostyr, Parman, Pruccelene, Robbin, Rughesole, v. Rucowe, v. Sebeke (2), Zedlud, v. Stenblinke, Stenrod, v. Stofflet, Stokebutz, Sustrate, v. Swerden, Tzwertzowe, v. Swicker, Valkenporte, Vedelenberghc, v. Vultrone, v. Waghe, Wartus, Weene, Wozut.

<sup>2</sup> Saxo (9), v. Alderstede, v. Aluelde, Bardewick (3), v. Bolen, v. Bremen (v. Brema, v. Bremis, Bremere 19), Bruneswic (7), Buxtehude, v. Cella (3), Derneburgh, Duderstat, Dvngelen, v. Ek (3), Enstede, Ezlinge, v. Gotingen, v. Grönowe, v. Halle, v. Hamelen (Kurenhamelen 4), v. Helmestede (2), v. Hildensen, Hindebeke, v. Homborch (5), v. Honouere (4), v. Hope (2), Kedinck (6), Knesebeke, Landisbergh, Luchowe, v. Lüne, v. Luneborch (11), v. Nordhusen, v. Oldendorp, v. Snakenborch, v. Stade (Stedinck 12), v. Volkers, v. Werningerode, v. d. Wesera (2), Wilfhagen, Wonsdorp. — Vrese u. Vriseken (18), v. Bartwite, v. Bersen (3), v. Drente, v. Groninghe, v. Hasellvne (2), v. Meppen (2), v. Oldenborch (3), v. Sestede, Wildeshusen.

<sup>3</sup> Westfal (28), v. Bekehem (2), v. Benthem, Berendorpe, Bilrebeke (2), Byvelde, v. Borken (3), v. Buren, v. Dinkelborgh, v. Dorstene (6), v. Tremonia (4), v. Hamme (2), Havekesbeke (2), v. Herdringen, v. Heruerde (6), v. Hoya, v. Huxaria (4), v. Kame, v. Cosvelde (3), Langhenberch, v. Lare, Lemego (2), v. d. Lippe (5), Medebeke, v. Minda (7), v. Monstere (18), v. Osenbrugge (13), Nosthof, v. Parborne, Rekelinghusen (4), v. Rintelen (5), v. Scutdorpe (2), v. Sendenhorst (2), v. Sosat (6), v. Zwerte, Thessekenberg, v. Ulsen, v. Unna (2), v. Vechte (3), v. Vreden (4), v. Warendorpe (8), Werle (5).

<sup>4</sup> Holtste (15), Alverickesdorp, v. Borch, v. Edzeho (2), Ghodowe, v. Hamborch (12), v. Heyde (3), Herenstorp, v. Hilghenhauene, Hilgenstede, Horn, Hummersbutle, v. Kylone (12), Kørneke (2), v. Krempen (2), Crumesse, Krummendick, v. Kuren, Kurowe (2), Lassan, v. Lubeke u. Lubekere (17), v. Lunthen (2), v. Luttekenborgh (4), v. Molne (9), v. Muzcen, Mustin, v. Nodse (2), v. Oteslo, v. Poghense, Quistorp, Rehorst (2), Reynesborch, Reuetlo, Schaden-dorpe, Schipbeke, Smylowe (2), v. Stampe, Thurowe, Trauenemvnde (3), Vemerling (7), Weling, v. Wilstere.

<sup>5</sup> v. Ryne (Reno 3), v. Akin (2), v. Colne (Koelnere, Kollere 3), v. Lobek, Mence, v. Nusse, v. Oedenkerke, v. Deventer, v. Huzcen, v. Campe, v. Kulen, Vleminghe, v. Gint, Braband (2), Düseborgh, v. Sutfene, W̄trecht.

aus d. Altmark, Mittelmark,

|                                           |    |         |               |            |         |
|-------------------------------------------|----|---------|---------------|------------|---------|
| Prignitz <sup>1</sup> . . . . .           | 14 | Namen = | 2,3 v. H. mit | 19 Pers. = | 1 v. H. |
| „ Pommern <sup>2</sup> . . . . .          | 15 | „ =     | 2,5 „ „ „     | 40 „ =     | 2,2 „ „ |
| „ Dänemark <sup>3</sup> . . . . .         | 18 | „ =     | 3 „ „ „       | 27 „ =     | 1,5 „ „ |
| „ Norwegen <sup>4</sup> . . . . .         | 1  | „ =     | 0,1 „ „ „     | 3 „ =      | 0,2 „ „ |
| „ Wendland <sup>5</sup> . . . . .         | 1  | „ =     | 0,1 „ „ „     | 9 „ =      | 0,5 „ „ |
| „ Thüringen <sup>6</sup> . . . . .        | 1  | „ =     | 0,1 „ „ „     | 2 „ =      | 0,1 „ „ |
| „ Livland, Preußen <sup>7</sup> . . . . . | 4  | „ =     | 0,6 „ „ „     | 5 „ =      | 0,3 „ „ |
| „ Rußland <sup>8</sup> . . . . .          | 1  | „ =     | 0,1 „ „ „     | 2 „ =      | 0,1 „ „ |
| „ Polen <sup>9</sup> . . . . .            | 1  | „ =     | 0,1 „ „ „     | 2 „ =      | 0,1 „ „ |

600 Namen = 99,6 v. H. mit 1810 Pers. = 100,1 v. H.

Eine zuverlässige Statistik darf man hierin nicht erblicken wollen. Weder gestattet das zu Gebote stehende Material eine solche an sich, noch soll damit hinter dem Berge gehalten werden, daß die Verarbeitung, so viel Mühe auch daran gewendet ist, den höchsten Anforderungen nicht entspricht und Irrtümer enthalten wird (deren hauptsächlichste der Benutzer aus den Anmerkungen zu verbessern in Stand gesetzt ist). Aber wenigstens eine Vorstellung von der Zusammensetzung der Bevölkerung vermögen die Listen zu geben, deren Abweichungen fast lehrreicher sind als ihre Übereinstimmungen.

Über den Namen der Stadt ist endlich zu bemerken, daß er, wie der ihm jahrhundertlang, ja bis fast in die Gegenwart hinein anhaftende weibliche Artikel — es heißt stets »de stat to der Wismer« — erweist, in offener Abhängigkeit von dem Namen des Bachs »Wismara« steht. Ob aber der Name des Bachs oder der des Dorfs Wismar der frühere gewesen, ist nicht meines Urteils, und das zu ergründen, wird Sache der Slavisten sein, wenn es ergründet werden kann.

<sup>1</sup> v. Osterborch, v. Sehusen, v. Wolmerstede, v. Brandeburgh (4), Sperenbergh, Borghagen, Dober, Haselowe, Kletceke, Cummelose, v. Perlebergh (2), Rebyn (2), Vrygensten, Wistoch.

<sup>2</sup> v. Ankelem (2), v. Bard (3), v. Dymyn (7), v. Grimme (3), Gripeswolt, Colberch (9), v. Odera, v. Posewalck, v. Pyritz (2), Spantekowe, Stetyn (2), Stoltenberch, v. Sunde (4), v. Tribbeses, Wolin (2).

<sup>3</sup> Danus (3), Arusiensis, v. Bokenes, Bornholm, v. Hadersleue (3), Kallingeborch (2), Cappelle (2), v. Koldinghe, v. Langhelande, v. Nakscho, Nvborch, v. Rypen, v. Roscilde, v. Saskopinghe, Swinenborch (2), Vlenseborch, v. Gotlande (2), Sconure (2). — <sup>4</sup> v. Norweya (3). — <sup>5</sup> Went (v. Wenden 9). — <sup>6</sup> Thuringus (2). — <sup>7</sup> v. Dune, Reuele, Prutze (2), Eluing. — <sup>8</sup> Rutenus (Ruce 2). — <sup>9</sup> Polene (Polonus 2).

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

---



I.

MAG. EILERT SCHÖNEFELD.

VON

FRIEDRICH CRULL.

Bekanntlich hat Hermann Körner oder — wie man den Namen meiner Meinung nach schreiben und aussprechen sollte — Körner in der bis 1435 reichenden D-Rezension seiner *Chronica novella* zum Jahre 1362 ausführliche Nachrichten über die Erhebung Herzog Albrechts von Meklenburg auf den schwedischen Thron »secundum magistrum Eylardum Schonevelt in sua cronica« mitgeteilt und in die deutsch geschriebene H-Rezension seiner Chronik von 1438 hinübergernommen. Auf die Frage nach dem Charakter der von Körner angezogenen Schrift, die von Junghans für ein von Eilert Schönefeld abgefafstes Geschichtswerk gehalten wurde, während Koppmann sie als ein in dessen Besitz befindliches Exemplar eines offiziellen Aktenstücks auffafst, das denselben Zweck verfolgte, wie die zum Teil auf ihm beruhende meklenburgische Parteischrift vom Jahre 1394<sup>1</sup>, gedenke ich nicht einzugehen: die Persönlichkeit des Verfassers ist es, die mich hier interessiert.

Über Mag. Eilert Schönefeld erhalten wir durch Körner selbst Auskunft, indem er ihn zu 1402 und 1403 als »frater Eylardus Schonevelt, magister in theologia et provincialis Saxonie ordinis Predicatorum hereticeque pravitatis inquisitor« bezeichnet<sup>2</sup>. Weiteres ist meines Wissens bisher nicht über ihn ermittelt. Nun bewahrt aber das Ratsarchiv zu Wismar zwei Urkunden, deren

---

<sup>1</sup> Vgl. Koppmann in *Chroniken d. deutschen Städte* Bd. 26, S. 357 bis 358 u. *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1900, S. 102—103.

<sup>2</sup> Koppmann a. a. O. 26, S. 358.

eine »Eylardus Schoneveld, vicarius ex parte ministri ordinis« gemeinsam mit dem dortigen Konvent der Predigerbrüder 1397 Okt. 5 ausstellt, während die andere von 1407 Mai 5 seiner als eines Verstorbenen erwähnt. Zu diesen beiden urkundlichen Aufschlüssen über ihn kommt eine allerdings nur auf Vermutung beruhende dritte. Die St. Jürgens-Kirche zu Wismar bewahrt unter andern Grabsteinen des 1879 abgebrochenen Schwarzen Klosters denjenigen des 1379 gestorbenen Lambert Schönefeld (Lambertus Schonevelt), einst Altarstein<sup>1</sup>. Dieser Lambert Schönefeld kommt als Lemmeke im Zeugebuche 1363 (fol. 176), 1368 (fol. 185) und 1375 (fol. 196) vor, war aber keineswegs eine durch Stand und Würden hervorragende Persönlichkeit. Wenn er nun trotzdem im Chor des Dominikanerklosters seine Ruhestätte fand, so drängt sich, wie mir scheint, die Annahme auf, dafs dies durch ein ihm verwandtschaftlich nahe stehendes, einflußreiches Mitglied des Konvents veranlaßt worden sein müsse, als welches nur unser Mag. Eilert Schönefeld gedacht werden kann. Der Grad der Verwandtschaft, der diesen mit Lemmeke Schönefeld verband, läßt sich zwar nicht erkennen, doch ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, dafs Eilert der Sohn Lemmekes gewesen sei.

---

<sup>1</sup> Mekl. Jahrb. 56, S. 119.

## II.

# ZUM ZUSAMMENSTOSSE DER MEKLENBURGER MIT KÖNIG WALDEMAR VON DÄNEMARK IM JAHRE 1358.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

Im zweiten Bande der urkundlichen Geschichte der Hanse von Sartorius und Lappenberg ist auf S. 653—655 eine später lange Zeit vermifste undatierte Rostockische Abrechnung erhalten, die dort vermutungsweise dem Jahre 1368, im Hansischen Urkundenbuche IV, Nr. 332 ebenso dem Jahre 1369 zugeschrieben wird, während Koppmann in den Nachträgen zu seinen Hanserezessen I, 8 S. 732—734, Nr. 1138 sie des genaueren einzureihen Bedenken getragen hat<sup>1</sup>. Nach der Überschrift wird über den Erlös aus angehaltenen und genommenen Schiffen Rechenschaft abgelegt. Die Rechnung scheidet die Bareinnahmen aus den Verkäufen (mit nicht vollständiger Angabe der Aus-

---

<sup>1</sup> Inzwischen ist die Rechnung, ein Pergamentblatt, wieder aufgefunden und der Abteilung »Hanse« eingereicht worden. Das Original bietet nach freundlicher Mitteilung Koppmanns für den Druck in den Hanserezessen folgende Berichtigungen:

§ 1 Z. 4: et remansit obligatus 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. (nicht pro <sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr.); S. 733 Z. 1 nach Boltone steht: 1 mr. pro 1 nave. Item ab eodem Boltone 3 mr. pro 1 nave. Item a dicto Boltone, worauf Z. 2: 4 mr. pro 1 nave folgt; Z. 3 statt: 10 mr. steht 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr. (so auch in der Urk.-Gesch.).

§ 2 Z. 2 nach Vechte: 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mr., durchstrichen, übergeschrieben: 8 sol.; Z. 4: Amelunghus; Z. 6 nach navibus est: 18 mr. cum quatuor sol.

§ 4 Z. 6 beginnt: 1 nave et annona; Z. 7 steht: cum annona et d[enariis]; Z. 8 l.: de Skan[ia]; Z. 9: Axecowe; Z. 10: et d[enariis]; Z. 11: Nycopinge.

§ 6 Z. 3: Vec[h]te.

§ 8 Z. 6; duchten ducchen steht in der Hdschr.; Z. 7: domino Bertoldo Roden.

stände) — § 1 — und die Rückstände — § 2 —, so dafs erst aus der Zusammenfassung beider Rubriken, in denen nach spätern Eingängen geändert ist, ein richtiges Verständniss ermöglicht wird. Durch zwei von Koppmann nach Auffindung der Vorlage und unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Berichtigungen aufgemachte Übersichten wird dies so erleichtert, dafs ich von der mir erteilten Erlaubnis, diese meinem Texte einzufügen, dankbar Gebrauch mache<sup>1</sup>. Es haben danach erstanden:

|                     |          |                                   |                                                         |
|---------------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------|
| H. v. d. Vechte     | . 3 Sch. | à 3                               | ℥ = 9 ℥,                                                |
|                     | 2 "      | à 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " | = 5 " = 14 ℥, zahlt 13.8, rest. — ℥ 8 β,                |
| Wyse u. Ybendorp    | 1 "      | à 4 "                             | = 4 " " 4.—                                             |
| Bolte u. Genossen   | 1 "      | à 4 "                             | = 4 " " 4.—                                             |
| Bolte . . . . .     | 1 "      | à 1 "                             | = 1 " " 1.—                                             |
|                     | 1 "      | à 3 "                             | = 3 " " 3.—                                             |
|                     | 1 "      | à 4 "                             | = 4 " " 4.—                                             |
| Gerh. v. Cena . . . | 1 "      | à 5 "                             | = 5 " " 5.—                                             |
| Jordan . . . . .    | 6 "      | zu                                | 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " 9.8, rest. 13 ℥ — β, |
| Telghete . . . . .  | 1 "      | à 4 "                             | = 4 " " 4.—                                             |
| " . . . . .         | 1 "      | à 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " | = 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " 4.8                 |
| Lange . . . . .     | 1 "      | à 2 "                             | = 2 " " 2.—                                             |
| Amelung . . . . .   | 1 "      | à (2 "                            | = 2) " " 1.—, rest. 1 ℥ — β,                            |
| Wildeshusen. . . .  | 1 "      | à 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " | = 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " 2.— " 2 " 8 "       |
| Nykjöbinger . . . . | 1 "      | à 2 "                             | = 2 " " 2.—                                             |
| Uplending . . . . . | 1 "      | à 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " | = 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " 1.8                 |
| Ybendorp . . . . .  | (1 "     | à 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " | = 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> ) " " —, rest. 1 ℥ 4 β, |

---

25 79<sup>1</sup>/<sub>4</sub> 61.—, rest. 18 ℥ 4 β.

Verkauft werden:

|          |        |       |            |
|----------|--------|-------|------------|
| 1 Schiff | à 1    | ℥ — β | = 1 ℥ — β, |
| 1 "      | à 1    | " 4 " | = 1 " 4 "  |
| 1 "      | à 1    | " 8 " | = 1 " 8 "  |
| 3 "      | à 2    | " — " | = 6 " — "  |
| 2 "      | à 2    | " 8 " | = 5 " — "  |
| 4 "      | à 3    | " — " | = 12 " — " |
| 4 "      | à 4    | " — " | = 16 " — " |
| 2 "      | à 4    | " 8 " | = 9 " — "  |
| 1 "      | à 5    | " — " | = 5 " — "  |
| 6 "      | für 22 | " 8 " | = 22 " 8 " |

---

25 Schiffe für . . . . 79 ℥ 4 β;  
davan sind eingegangen . 61 " — "  
noch ausstehend . . . . 18 " 4 "

<sup>1</sup> Koppmann fügt zur Erläuterung hinzu: §§ 1—3 handeln von Schiffen, die verkauft werden und deren Zahl nach § 3 25 beträgt; die Zahl

Die erzielten Preise fallen durch ihre Geringfügigkeit auf, zumal wenn man die von Stieda in den Hansischen Geschichtsquellen 5 S. LXVII ff. ermittelten Werte vergleicht, und es müssen entweder die Schiffe sehr wenig brauchbar oder recht klein oder es muß ein großes Risiko gewesen sein sie zu übernehmen: vielleicht hat auch alles zusammengewirkt. Als freigegeben oder verschenkt (an die Vorsteher der Marienkirche) werden des weiteren 36 Schiffe aufgezählt, aufser denen noch eine ganze Anzahl (quampures) an Rostocker und Warnemünder gegen eidliche Versicherung ausgeliefert sind. Das werden zusammen die 42 Schiffe sein, die Heinr. v. Vemern und Joh. Dusentpund den Kämmerern übergeben hatten, so daß diese im ganzen über 67 Schiffe zu verfügen gehabt hatten. Die Ladung hatte aus Gerste oder Korn und Holz bestanden. Als Eigentümer werden Dänen genannt, 1 Schiff stammte von Skanör, 1 von Niekjöbing (Nycopinge); 15 aus Niekjöbing (Nycopingh) sind Schenke von Wardbergh und Nic. Basse zu Liebe, 3 auf Bitte des Bischofs von Odense auf Fünen freigegeben.

Schon Koppmann hat die nur mit ihren Vornamen genannten Ratmannen, die Rechnung legen, als Heinrich Vrese und Arnold Kröpelin erkannt. Daß diese aber nur als Kämmerer in Betracht kommen, wird nicht in Zweifel gezogen werden. Als solche fungierten sie nach der von Wigger aus den Rostockischen Stadtbüchern hergestellten Liste (Mekl. U.-B. XIII, S. XII) zusammen in den Jahren 1354, 1355, 1357, 1358 (Juli, November), 1360 (bis September). Für das Jahr 1355 fehlt es in den ins Urkundenbuch aufgenommenen Stadtbuchschriften an einem Belege, da Nr. 8023 nicht sicher datiert ist. Für das Jahr 1354 geben Nr. 7869, 7916 (März), 7924, 7961, 7863 Anm. die Bestätigung; für 1357 Nr. 8312 (nach Febr. 17), 8319 (nach März 15), 8385, 8421 (Dez. 1357 bis März 27 1358), 8422; für 1358 Nr. 8461 (Febr. 28), 8480, 8495, 8532 (1358 Nov.

---

derer, aus deren Erlös bares Geld einkommt, beträgt nach § 1 aber nur 24. Das 25. Schiff ist dasjenige, welches von Radeke Ybendorp gekauft wird; da er hierauf nichts bezahlt hat, so fehlt es in § 1. Vom Amelungschen Schiffe wird der Kaufpreis überhaupt nicht angegeben, sondern der von demselben bar eingegangene Teil in § 1 und der restierende in § 2, und es wird demgemäß auf S. 733 Z. 7 nach obligatus zu ergänzen sein [subscripta].

bis 1359 März 22); für 1360 Nr. 8728 (März 10), 8512 Anm., 8772. Hinzu tritt für 1359 zu der schon angeführten Nr. 8532 noch 8467 Anm. Im November 1360 war Arnd Kröpelin Bürgermeister. Die hiermit gewonnene Datierung wird durch eine Prüfung der anderen in der Abrechnung belegenden Namen genügend bestätigt. Herr Joh. Tölner ist tot 1360 nach Dez. 16 (Mekl. U.-B. Nr. 8809), testiert hatte er 1360 Sept. 19 (Nr. 8721). Heinrich v. Vemern kann nicht der zuletzt im Jahre 1355 als lebend erwähnte Ratmann sein (Mekl. U.-B. 8083), wie ihm auch nicht das Prädikat »dominus« gegeben wird, Joh. Dusentpund aber, der im Jahre 1361 als verstorben bezeugt ist (Mekl. U.-B. Nr. 8945), wird erst nach Abfassung unserer Rechnung in den Rat gekommen sein, dem er nur ganz kurze Zeit angehört haben wird. Lud. Pilgrim, Henneke Grenze, Herrn Heinr. Kruse und Herrn Berthold Rode würde man nach dem Vorkommen dieser Namen im Mekl. U.-B. einer früheren Zeit zurechnen müssen, wenn nicht ihre Verbindung mit Herrn Heinr. Quast, der als Ratmann zuerst 1351 (Nr. 7539) und zuletzt 1358 (Nr. 8479, 8557 B) erscheint, 1359 im März aber tot gewesen sein muß (Nr. 8580), allen Skrupel behöbe. Der Apotheker Johann kann entweder Joh. Penzlin sein, der seine Apotheke 1358 im Juni abgegeben, oder auch Joh. v. Deltze, sein Schwiegersohn, der sie von ihm übernommen hat (Nr. 8491). Nach diesen Zeugnissen ist es ausgeschlossen, daß die Rechnung später als 1360 fällt, und wegen Herrn Heinr. Quasts ist als letzter möglicher Termin das Jahr 1359 anzunehmen. Danach wird man aber die Wegnahme der Dänischen Fahrzeuge ins Jahr 1358 zu setzen haben und sie mit dem Zusammenstoße der Meklenburger mit König Waldemar in Verbindung bringen müssen, von dem die Rechenschaft des Ritters Otto v. Dewitz (Mekl. U.-B. Nr. 8453 S. 277), die Inschrift im Chore der Wismarschen Dominikanerkirche (Mekl. Jahrb. 45, S. 31 § 8, Mekl. U.-B. Nr. 8496 mit Anm.) und unter falschen Jahren Körner (bei Schwalm S. 72 § 602, S. 280 § 838) Kunde geben. Auch Detmars Nachricht in den Lübschen Chroniken (Koppmann I, S. 530 mit der Anm.) wird damit in Zusammenhang stehn. Daß aber die Rostocker ebenso wie die Wismarschen an dem Konflikte mit Dänemark unmittelbar beteiligt gewesen sind, bezeugt der Vertrag von 1360

Aug. 10 (Mekl. U.-B. Nr. 8775 S. 622), ein Vertrag, dem allerdings ein früherer im Jahre 1358 vorausgegangen sein muß (Mekl. U.-B. Nr. 8524 Anm.), wie denn auch die Rostocker gemäß der hier behandelten Abrechnung vorher eine große Zahl Schiffe freigegeben haben. Zur Sache sind zu vergleichen Dahlmann, Geschichte Dänemarks I, S. 507 ff., Schäfer König Waldemar S. 159 Anm. u. S. 160 Anm., Koppmann, Hanse-rezesse I, S. 160—162, Höhlbaum in der Anm. zum Hans. U.-B. III, S. 185.

---

III.

NACHTRAG ZU DEN HANSEAKTEN AUS ENGLAND.

MITGETEILT

VON

MAX PERLBACH.

Im Athenaeum 1904, I, S. 500 wird von J. A. H. Murray eine Urkunde von 1340 Aug. 12 (Westminster Charter 22, 769) veröffentlicht, die den wohlbekannten Dortmunder Grofskaufmann Alwin von Reval betrifft. Um den Inhalt der hansischen Forschung näher zu legen, mag der Abdruck des kurzen Stücks hier wiederholt werden:

Debentur in garderoba domini Regis Edwardi tertii post conquestum Aluino de Reuele mercatori Alemannie pro precio octo milium sexcentorum . . . . . ginta et sex Florenorum auri de Florencia et octo grossorum Turonensium ab eo emptis ad opus ipsius Domini Regis per comptum Senescalli Scriptum apud Andwerp duodecimo die Augusti anno regni Domini Regis supradicti quarto decimo. Mille et trescentas libras.

---

IV.

NACHLESE ZU DEN HANSEREZESSEN VON 1407—1429  
AUS DEM STADTARCHIV ZU LÜNEBURG.

MITGETEILT

VON

**KARL KOPPMANN.**

Die Kenntnis der nachfolgenden Schriftstücke, die sich neuerdings im Stadtarchiv zu Lüneburg aufgefunden haben, verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Reinecke. Ohne gerade von besonderer Wichtigkeit zu sein, ergeben sie doch mannigfache Bereicherung unseres Wissens.

Nr. 1 u. 2 lehren uns eine schon 1407 bestehende Trübung des Verhältnisses Lübecks zu Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg kennen, dessen Söhne der Stadt 1409 Okt. 14 ihre Absage schicken: Lüb. U.-B. 5, Nr. 273; vgl. Städtechron. 26, S. 146—149. — Nr. 3 betrifft die Verhandlungen zu Meppen, die ich H.-R. 5, S. 458—460 u. 8, S. 690—691 zu 1409 Juni 10—13 gesetzt habe, während sich aus ihr ergibt, daß unter dem Felicianus-Tag nicht der 9. Juni, sondern der 20. Oktober zu verstehen ist (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1877, S. 45 Anm. 1) und daß folglich die Verhandlungen erst 1409 Okt. 21—24 stattfanden; dadurch erklärt sich denn auch, daß nach der Bewilligung einer sechswöchentlichen Frist ein neuer Tag auf Dez. 8 angesetzt wurde (H.-R. 5, Nr. 580 §§ 14, 15). — Nr. 4 bezeugt uns einen 1409 Okt. 12 zu Oldesloe abgehaltenen Tag, der vermutlich den inneren Zwiespalt Lübecks betraf. — Nr. 6 betrifft das Verhältnis des alten Lübecker Rats zu Lüneburg. — Nr. 7 bezieht sich auf die dem Hochmeister 1411 Nov. 1 zu

Wismar zugesagte Sendung von 100 Schützen (H.-R. 6, Nr. 50 § 13). — Nr. 9 handelt von der Abrechnung, die wegen der Kosten der mißglickten Versenkung des Reveshol vor Kopenhagen (Städtechron. 28, S. 300—301, 393) stattfinden soll: vgl. H.-R. 8, Nr. 570 u. 571. — Das interessanteste Stück ist Nr. 8 von 1426 Okt. 26. Ihr zufolge hatte man, vermutlich auf dem Tage von Okt. 7 zu Lübeck, mit Lüneburg über dessen Entbietung der sächsischen Städte verhandelt, von Lüneburg aber war dies Lübeck gegenüber für unrätlich erklärt worden; statt dessen kam es dann 1427 März 12 zur Besendung des Braunschweiger Tages (H.-R. 8, S. 99—108). Okt. 13 hatten die Schiffe Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs vor dem Wismarschen Tief sein sollen (das. 8, Nr. 99); Okt. 26 warteten sie noch, während die dort liegenden Schiffe Stralsunds, Rostocks und Wismars ihrer harreten, auf günstigen Wind zum Aussegeln: dadurch erhält die betreffende Angabe Korners (Städtechron. 28, S. 252) Berichtigung und Erklärung. Nach Empfang der städtischen Absagebriefe befahl König Erich nach Korners Bericht (Städtechron. 28, S. 251) den Seinen sofort die Aufgabe der Belagerung Schleswigs und dieser Befehl wurde so überhastet ausgeführt, daß die bisher Belagerten in dem verlassenen Bollwerk nicht nur Lebensmittel, sondern auch »petrariam magnam« erbeuteten; Okt. 17 hatte Lübeck seinen Absagebrief abgeschickt (H.-R. 8, Nr. 105); schon Okt. 22 morgens geschah es, daß die Belagerer das Bollwerk in Brand setzten und fortritten, indem sie »ene redelike stenbussen« zurückliefen.

1. Lübeck an Lüneburg: Hamburg, das mit Lüneburg zusammen unternommen hat, zwischen [Herzog Erich IV] von Sachsen und ihm wegen dessen vermeintlichen Anspruchs eine Tagfahrt zu vereinbaren, hat ihm geschrieben, daß ein solcher (in desser negesten vasten up den sondach, als me singende wert oculi) Febr. 27 zu Mölln stattfinden solle; begehrt, daß es denselben gleichfalls besende. — 1407 (des sonavendes vor lichtmissen) Jan. 29.

Pergament; Spuren des briefschließenden Siegels.

2. Lübeck an Lüneburg: begehrt, daß es in Gemäfsheit dessen, was seine, Hamburgs und Lübecks Ratssendeboten zu Ratzeburg mit [Herzog Erich IV.] dem Ältern von Sachsen ver-

abschiedet, seine Ratssendeboten (dallinge over achte daghen) Mai 8 wieder in Mölln habe. — 1407 (des sondages vocem jocunditatis) Mai 1.

Pergament; Reste des briefschliessenden Siegels.

3. Hamburg an Lüneburg: antwortet auf dessen ihm durch Dietrich Cusvelt berichtete mündliche Werbung, dafs es für die beiderseitigen Abgeordneten nach Meppen sicheres Geleit besorgen werde, und begehrt, dafs es die Seinen Aug. 19 in Hamburg habe. — 1409 Aug. 14.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Honorabilibus et prudentibus viris, dominis proconsulibus et consulibus Luneborgensibus, amicis nostris predilectis, debet.

Vruntlike grute mit alles ghudes begheringhe toveren. Eersamen leven besunderen vrunde. Alse Diderik Cusvelt, unse sriver, to uns ghebracht heft, to der dachvaert to Meppen de juwe in velecheit to besorgende etc., des wille juwe ersamheit weten, dat wy de velicheit leydes willen beide vor de juwe unde de unse besorghen, alse wy allerbeste moghet, vruntliken biddende, dat gy de juwe willen hiir senden, in mandaghe neghest komende unvortoghert hiir jo to wesende. Juwe vruntlike antworde dar van biddende. Ghode siid salich unde sund bevalen. Scriptum in vigilia assumptionis Marie nostro sub secreto 1409.

Consules Hamburgenses.

\* 4. Hamburg an Lüneburg: hat auf sein an Lübeck gerichtetes Schreiben wegen eines Tages zu Oldesloe heute Abend von diesem zur Antwort erhalten, dafs es die Seinen (in sonnavende to middaghe neghestkomende) Okt. 12 dorthin senden wolle; begehrt, dafs es die Seinen (in vridaghenavende) Okt. 11 in Hamburg habe, damit sie mit dessen Sendeboten (in sonnavende) Okt. 12 den Tag wahrnehmen (betiden). — 1409 (up sunte Dyonisii dach des avendes spade) Okt. 9.

Pergament; Reste des briefschliessenden Siegels.

5. Der in Hamburg weilende [alte] Rat von Lübeck an Lüneburg: ersucht um Bezahlung des Restbetrags seiner Schuld, wegen derer ihm auch Kg. Ruprecht geschrieben habe<sup>1</sup>. —

---

<sup>1</sup> H.-R. I, 5, Nr. 564, 565.

Hamburg, unter Herrn Marquards v. Damen Siegel [1410] (des midwekens na reminiscere) Febr. 19.

Papier; Reste des briefschliessenden Siegels.

6. Hamburg an Lüneburg: hat sein Schreiben wegen eines um Dez. 13 zu Lübeck zu haltenden Tages mit seinem Begleit-schreiben an Lübeck gesandt; aus der abschriftlich mitgeteilten Antwort werde es ersehen, dafs Wismar den Tag zu besenden gedenke; will dies ebenfalls tun und ersucht, dafs Lüneburg seinen Ratssendeboten den Münzmeister beordne; sendet ihm angebunden ein Schreiben Lübecks<sup>1</sup>. — 1410 Dez. 4.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Ersamen wisen heren, borgermesteren unde raetmannen tho Lüneborch, unsen besunderges leven vrunden, debet.

Vruntlike grute und wes wy ghudes vormogen tovoeren. Ersamen leven besunderen vrunde. Willet weten, dat wy unse breve gesand hadden an de van Lubeke mit der uthschrift juwes breves, den gy an uns gesand hadden, inholdende van deme dage, bynnen Lubeke to holdende umme sunte Lucien dage tokomende, des avendes in der herberge to wesende, also gy geramet hebben unde uns ok wol to synne is. Des hebbet uns de vorscreven van Lubeke een antworde wedderscreven, des wy juw uthschrift hiir inne besloten senden. Unde also gy in der sulven uthschrift vindende werden, dat de van der Wismer den dach vorscreven holden willen unde wy de unse dar ok menen to sendende, alse de van Lubeke begerende siin, so bidde wy vruntliken mit andacht, dat gy de juwe ok dar willen senden unde willen dar denne mit juw bringen juwen muntemestere. Unde willet uns hiir van wedder scriven juwe antworde by dessem boden. Gode siit salich unde sund bevalen. Screven under unser stad secrete in sunte Barberen dage 1410.

Ok sende wy juw der van Lubeke breek hiir by bunden, alse de van Lubeke van uns sind begerende, de en uns gesand hebben.

Consules Hamburgenses.

7. Hamburg an Albert van der Mölen und Hinrich Bere, Bürgermeister zu Lüneburg: antwortet auf ihr an Bürgermeister Meinhard Buxtehude gerichtetes Schreiben, dafs es seine dem

---

<sup>1</sup> H. R. 6, Nr. 728.

Hochmeister zu sendenden Schützen<sup>1</sup> Nov. 17 in Lübeck zu haben gedenke und heute Lübeck ersucht habe, in der Zwischenzeit Schiff und Kost für dieselben zu besorgen; Meinhard Buxtehude habe ihm berichtet, daß Thidemann Hitveld von Preußen die Reise zu Wasser für das Rätlichste halte. — 1411 Nov. 13.

Pergament; Reste des briefschließenden Siegels.

Honorabilibus et discretis viris, dominis Alberto de Molendino et Hinriko Beren, proconsulibus Luneborgensibus, amicis nostris dilectis, debet.

Vruntliken grut mit begheringe alles gudes tovern. Leven vrunde. Her<sup>2</sup> Meynard Buxtehude, unser stad borgermeister, heft uns berichtet, wo gi em ghescreven hebben, begherende, dat gi gerne wüsten unse meninghe umme unse schutten deme heren homeistere in Pru[tzen] over to sendende; dar wolde sik juwe raed ok na richten etc. Willet weten, dat wi unse schutten alrede gantzliken darto wunnen hebben, unde de wille wii in dinxtedaghe neghest komende des avendes, oft God wil, to Lubeke bynnen hebben. Unde dat hebbe wii dallingh deme rade van Lubeke also ghescreven, biddende, dat zee en underdes willen vorseen wezen umme schip unde vitalige, dat zee mit den eren sunder langhe togheringe moeghen komen bette in Prutzen; unde wes uns dar vore boert uthtolegghende, dat wille wii en gerne schikken, wanneer wii dat weten. Ok hebbe wii van hern Meynarde vorstaen, dat her Thidemanne Hitvelde uth Prutzen nuttest duchte, dat me de scutten to watere over sande beth in Prutzen. Wes juwem rade hiir ane bequemet is mit eren schulten to doende, dat zette wii to erer wisheit. Ghode siid bevalen. Screven under unser stadt secrete in sunte Brixius daghe anno 1411. Consules Hamburgenses.

8. Lübeck an Lüneburg: antwortet auf dessen Schreiben über die von ihm nicht für rätlich gehaltene Berufung Braunschweigs und Magdeburgs, es sei bereit, mit seinen zu ihm kommenden Sendeboten darüber zu verhandeln; meldet, daß die [Dänen] das Bollwerk vor Gottorp Okt. 22 verlassen und in Brand gesetzt und eine Steinbüchse zurückgelassen haben, und

<sup>1</sup> Vgl. H. R. 6, S. 33 Anm. 3.

<sup>2</sup> Hern.

dafs die Mannschaften Lüneburgs, Hamburgs und Lübecks bereit sind, bei günstigem Wind auszusegeln, diejenigen Stralsunds, Rostocks und Wismars zusammen beim Witten Öwer liegen. — [14]26 Okt. 26.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Commendabilibus et circumspectis viris, dominis proconsulibus et consulibus Luneborgensibus, amicis nostris dilectis, debet.

Unsen vrundliken grud tovoren unde wes wy gudes vormogen. Erzamen heren, besunderen leven vrundes. So also gy uns scriven mank meer worden van wegen der besendinge unde des handels myt den van Brunswigk unde Meydeborgh etc., alzo dat jw dunket nicht bequeme to wesende, dat gy de erbenomeden stede dar umme vorbaden, umme zake willen, der gy uns wol berichten wyllen laten, waner de juwen ersten by uns komende werden etc., so wille wy, leven vrundes, der gheliken sprake myt en gherne dar umme hebben, wes nuttest dar ynne sy to donde etc. Vorder, leven heren, beghere wy jw weten, dat wy ware bodescop hebben, dat de gennen, de yn deme bolewerke weren vor Gottorpe, en dinxtedage en morgen negest vorgangen dat sulve bolewerk ansteken unde vorbrand hebben unde syn alle enwech gereden unde hebben dar gelaten ene redelike stenbussen. Ok, leven vrundes, so syn de juwe, der van Hamborgh unde de unze alle berede uttosegelende, mochte men dat an deme winde hebben, unde de Sundeschen, Rozstokeschen unde Wismarschen liggen zamentliken in der zee by deme Witten Øvere unde beyden der unsen. Siit Gode bevolen. Screven under unzeme secrete in sunte Symon unde Jude avende der hilgen apostelen anno 26. Consules Lubecenses.

9. Lübeck an Lüneburg: ersucht, dafs es seine zu ihm kommenden Sendeboten in Betreff der Berechnung wegen der vor Kopenhagen versenkten Schiffe zur Verhandlung und zum Abschlufs bevollmächtige. — 1429 März 13.

Pergament; Spuren des briefschliessenden Siegels.

Den ersamen vorsichtigen wisen mannen, heren borgermesteren unde radmannen to Luneborg, unsen besunderen guden vrunden, debet.

Unsen vruntliken grud unde wes wii ghudes vormogen tovoren. Ersamen heren, leven vrunde. Juwe erliken sende-

boden, de negest bynnen unser stad to dage weren<sup>1</sup>, mogen jw wol berichtet hebben alse umme de schepe, de gesencket sin worden vor Copenhagen, rekenschop dar van to dõnde etc.: des, leven heren unde vrunde, begere wii, dat gi juwen sendeboden, de negest in unse stad werden komende<sup>2</sup>, in bevele mede dõn willent, sollike rekenschop van der vorscreven senckinge wegen der schepe to handelende unde alle dondes van juwer wegen dar inne to beslutende; versculde wii umme juwe leven gherne, wor wii mōgen. Siid Gode bevolen. Screven under unser stad secrete des sondages, alse men singet in der hilgen kerken judica, anno etc. 29. Consules Lubecenses.

---

<sup>1</sup> 1429 Febr. 5? : vgl. H. R. 8, S. 370—373.

<sup>2</sup> 1429 Apr. 1? : vgl. H. R. 8, S. 383—385.



VI.  
REZENSIONEN.

---



## DAS ZWEITE STRALSUNDISCHE STADTBUCH (1310—1342).

HERAUSGEGEBEN VOM RÜGISCH-POMMERSCHEN GESCHICHTS-  
VEREIN ZU GREIFSWALD UND STRALSUND, IM ANSCHLUSS AN  
DEN VON CHRISTIAN REUTER, PAUL LIETZ UND OTTO WEHNER  
VERÖFFENTLICHTEN ERSTEN TEIL, BEARBEITET VON ROBERT  
EBELING, STADTARCHIVAR ZU STRALSUND, STRALSUND, VER-  
LAG DER KGL. REGIERUNGS-BUCHDRUCKEREI, 1903.

VON

KARL KOPPMANN.

Wie der Titel andeutet, erschien der erste Teil dieses Buches, der 'Liber de hereditatum obligatione', 'herausgegeben von Dr. Christian Reuter, Oberlehrer am Gymnasium, Paul Lietz und Dr. Otto Wehner, Oberlehrer am Realgymnasium', schon früher, nämlich 'als gemeinsame wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und des Realgymnasiums Ostern 1896'. Dieser ist von Hasse, Jahrg. 1896, S. 209—211 angezeigt worden. Die damals von den Herausgebern ausgesprochene Hoffnung, 'den Rest in einigen Jahren nachliefern zu können', scheiterte daran, daß Reuter, dem wir auch die Herausgabe des Kieler Rentebuchs und des Kieler Erbebuchs verdanken, und Lietz Stralsund verließen. Wieder aufgenommen ward die Arbeit durch Ebeling, der im Herbst 1900 mit der Verwaltung des städtischen Archivs betraut wurde, und der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund übernahm die Herausgabe, während die Stadt Stralsund nicht nur die noch vorhandenen Exemplare des ersten Teils demselben zur Verfügung stellte, sondern in liberalster Weise auch die Hälfte der Druckkosten trug.

Das nunmehr vollständig im Abdruck vorliegende zweite Stralsundische Stadtbuch knüpft gleich dem Verfestigungsbuch<sup>1</sup> unmittelbar an das von Fabricius herausgegebene erste Stadtbuch<sup>2</sup> an, indem es von 1310 ab, wie jenes die Verfestigungen und Urfehden, so seinerseits die Verpfändungen und die Auflassungen von Grundstücken, sowie auch die Ratswillküren verzeichnet.

Die Handschrift ist ein Folioband von ursprünglich 96 Pergamentblättern, die durch Einschiebungen auf 130 vermehrt sind, und reicht in allen drei Abteilungen bis 1342. In bezug auf die Schreiber (Reuter S. VI—VII, vgl. Hasse a. a. O. S. 211; Fabricius in Hans. Geschichtsquellen I, S. IX—XI) sei zunächst nur bemerkt, daß Johann von Köslin, der sein Amt 1306 Okt. 9 angetreten und sich schon am ältesten Stadtbuch beteiligt hatte, derjenige war, der das neue Stadtbuch einrichtete. Die Sprache ist durchweg die lateinische; nur Nr. 328 v. 1316 Apr. 12 und die nachträgliche Eintragung Nr. 1689 v. 1380 Jan. 11 sind niederdeutsch geschrieben.

Bl. 1 war ursprünglich leer gelassen, wurde aber später zu vier Eintragungen benutzt, von denen die beiden ersten die Jahreszahlen 1328 und 1329 tragen. Die erste Abteilung, der 'Liber de hereditatum obligacione', umfaßt (fol. 2 a—61 b) 1640, die zweite, der 'Liber de hereditatum resignacione' oder nach einer voranstehenden Bezeichnung 'Liber de empcione et resignacione hereditatum' (fol. 62 a—112 a), 1970, die dritte, der 'Liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negociis' (fol. 113 a—130 b) 107 Eintragungen. Eine strenge Scheidung der Geschäfte findet sich, wie wohl bei allen Büchern dieser Art aus älterer Zeit, in keiner der gedachten Abteilungen. In den beiden ersten herrscht im allgemeinen die chronologische Ordnung, während die dritte in dieser Beziehung ein wirres Durcheinander aufweist<sup>3</sup>, das eine bestimmte Datierung mancher Eintragungen

<sup>1</sup> O. Francke, Das Verfestigungsbuch d. St. Stralsund, mit einer Einleitung v. F. Frensdorff (Hans. Geschichtsquellen Bd. 1), Halle, 1875.

<sup>2</sup> F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310), Berlin, 1872.

<sup>3</sup> f. 113 a: 1310, Nr. 3619—21: 1312; f. 113 b: 1312, Nr. 3627, 28: 1313; f. 114 a: 1313, Nr. 3630 (nachträgl. Eintragung): 1312, Nr. 3632; 1316; Nr. 3633: 1315; f. 114 b: 1321; f. 115 a: O. J., Nr. 3644: 1337;

unmöglich macht oder doch außerordentlich erschwert. Aber auch in jenen lassen sich nicht alle Eintragungen mit voller Sicherheit diesem oder jenem Jahr zuweisen, da, wie es in den Stadtbüchern häufiger der Fall ist, die Eintragungstermine gewöhnlich nur beim Beginn einer neuen Seite vermerkt, am Schlufs der Eintragungen selbst nur verhältnismäfsig selten angegeben sind und der letzte Termin des alten von dem ersten Termin des neuen Jahres manchmal durch einen längeren Zeitraum getrennt ist. Trotz der dadurch veranlafsten Unsicherheit der Zählung wird es von Interesse sein zu sehen, wie sich die beiden Arten der Rechtsgeschäfte in den einzelnen Jahren und Jahrzehnten numerisch zu einander verhalten:

|                     |     |                         |    |
|---------------------|-----|-------------------------|----|
| 1310: f. 2 a—5 b:   | 67; | f. 62 a—62 b:           | 31 |
| 1311: f. 6 a—8 b:   | 45; | f. 63 a—63 b:           | 25 |
| 1312: f. 8 b—10 b:  | 39; | f. 64 a:                | 14 |
| 1313: f. 11 a—14 a: | 57; | f. 64 b—65 a:           | 24 |
| 1314: f. 14 a—17 a: | 67; | f. 65 b:                | 11 |
| 1315: f. 17 b—19 a: | 39; | f. 66 a:                | 9  |
| 1316: f. 19 b:      | 8;  | f. 66 b:                | 12 |
| 1317: f. 20 a—23 a: | 44; | f. 67 a—68 a, 72 a:     | 52 |
| 1318: f. 23 b—26 b: | 65; | f. 68 b—70 b:           | 67 |
| 1319: f. 26 b—28 b: | 60; | f. 71 a, b, 72 b, 73 a: | 67 |
| 1320: f. 29 a—31 a: | 48; | f. 73 b—75 a:           | 53 |

---

f. 115 b: 1328, Nr. 3646: 1331, Nr. 3647, 48: 1334, Nr. 3650: 1335, Nr. 3651, 52: 1336: f. 116 a: 1340, Nr. 3653 (nachträgl. Eintragung): 1283, Nr. 3654: 1341; f. 116 b: o. J.; f. 117 a: o. J., Nr. 3657: 1340; f. 117 b, 118 a: leer; f. 118 b: o. J.; f. 119 a—122 a: leer; f. 122 b: o. J., Nr. 3660: 1320, Nr. 3666, 67: 1330, Nr. 3668: 1333; f. 123 a: 1322, Nr. 3670: 1326; f. 123 b: o. J., Nr. 3671: 1330, Nr. 3672 (nachträgl. Eintragung): 1323, Nr. 3673: 1330; f. 124 a: o. J., Nr. 3675: 1326, Nr. 3676, 77: 1331; f. 124 b: o. J., Nr. 3686: 1334; f. 125 a: o. J., Nr. 3683: 1331; f. 125 b: o. J., Nr. 3685: 1327, Nr. 3686: 1334; f. 126 a: o. J., Nr. 3689: 1380; f. 126 b: o. J., Nr. 3690: 1329, Nr. 3691: 1330, Nr. 3692: 1331, Nr. 3693: 1336; f. 127 a: leer; f. 127 b: o. J., Nr. 3695: 1322, Nr. 3696: 1327, Nr. 3699, 3700: 1328, Nr. 3701: 1340; f. 128 a: o. J., Nr. 3702: 1341; f. 128 b: o. J., Nr. 3703: 1323, Nr. 3704: 1325, 1326, Nr. 3705: 1325, Nr. 3707: 1330, Nr. 3709: 1332; f. 129 a: o. J., Nr. 3711: 1321; f. 129 b: o. J., Nr. 3712: 1322, Nr. 3713: 1323, Nr. 3716: 1332, Nr. 3717 (angeheftet): 1349; f. 130 a: o. J., Nr. 3718: 1319; f. 130 b: leer, Nr. 3719 (angeheftet): 1304, Nr. 3720 (angeheftet): 1349, Nr. 3721 (eingelegt): 1333.

|                   |                                   |       |
|-------------------|-----------------------------------|-------|
| <b>1311—1320:</b> | i. D.: 47,2;                      | 33,4  |
| 1321:             | f. 31 a—33 b: 46; f. 75 a—78 a:   | 78    |
| 1322:             | f. 34 a—35 b: 45; f. 78 b—80 b:   | 77    |
| 1323:             | f. 36 a—36 b: 26; f. 81 a—82 b:   | 71    |
| 1324:             | f. 37 a—37 b: 25; f. 83 a—84 b:   | 66    |
| 1325:             | f. 37 b—38 a: 12; f. 85 a—86 a:   | 55    |
| 1326:             | f. 38 a—38 b: 27; f. 86 b—87 a:   | 34    |
| 1327:             | f. 39 a—40 a: 38; f. 87 b—88 a:   | 45    |
| 1328:             | f. 40 a—41 b: 54; f. 88 b—89 b:   | 48    |
| 1329:             | f. 42 a—43 b: 53; f. 90 a—92 b:   | 98    |
| 1330:             | f. 43 b—45 b: 68; f. 93 a—94 a:   | 60    |
| <b>1321—1330:</b> | i. D.: 39,4;                      | 63,2  |
| 1331:             | f. 46 a—46 b: 36; f. 94 b—96 a:   | 90    |
| 1332:             | f. 47 a—47 b: 33; f. 96 b—97 a:   | 51    |
| 1333:             | f. 47 b—49 a: 56; f. 97 b—98 b:   | 78    |
| 1334:             | f. 49 a—49 b: 39; f. 99 a—100 a:  | 75    |
| 1335:             | f. 50 a—51 a: 63; f. 100 b—102 a: | 107   |
| 1336:             | f. 51 a—52 b: 66; f. 102 b—103 b: | 72    |
| 1337:             | f. 52 b—54 a: 70; f. 103 b—104 b: | 81    |
| 1338:             | f. 54 a—55 b: 67; f. 105 a—105 b: | 62    |
| 1339:             | f. 56 a—57 a: 70; f. 106 a—107 a: | 82    |
| 1340:             | f. 57 b—58 b: 61; f. 107 b—109 a: | 111   |
| <b>1331—1340:</b> | i. D.: 56,1;                      | 80,9  |
| 1341:             | f. 59 a—60 b: 67; f. 109 b—110 b: | 95    |
| 1342:             | f. 61 a—62 a: 49; f. 111 a—112 a: | 69    |
| <b>1310—1342:</b> | 1640;                             | 1970  |
| <b>1310—1342:</b> | i. D.: 49,7;                      | 59,7. |

Wenn sich die abnormen Verhältnisse, die uns im ersten Jahrzehnt entgegneten, wenigstens zum Teil durch die allgemeiner bekannten inneren und äusseren Geschehnisse Stralsunds während dieses Zeitraums erklären, so bleiben doch manche Auffälligkeiten, die schwerlich durch den Zufall herbeigeführt sind, sondern vermutlich auf einem Wandel wirtschaftlicher Anschauungen beruhen, über den zunächst die Erforschung der Lokalgeschichte Aufschluss zu geben imstande sein wird.

Dafs dies nicht zu den Aufgaben des Herausgebers gehört, ist selbstverständlich. Wohl aber vermisse ich in seiner Einleitung die Erwähnung des für die Geschichte des Stadt-

buchwesens nicht unwichtigen Umstandes, dafs zwischen Bl. 71 b von »1319 circa Pentecostes« und Bl. 72 b von »1319 circa Jacobi« auf Bl. 72 a 17 Eintragungen unter der Überschrift »De agris et ortis« mit dem Zeitvermerk: »A. D. 1317 in Nativitate Marie incepta sunt hec« stehen, denn er beweist doch wohl, dafs die damalige Einrichtung eines »novus ager« den Gedanken hervorrief, die Auflassung von Äckern und Gärten besonders zu buchen, einen Gedanken, der anderswo, z. B. in Rostock, die Acker- und Gartenbücher hervorgerufen hat, in Stralsund aber, wenigstens zunächst, wieder aufgegeben worden ist.

Auf dem »A. D. 1324 in Annunciacione virginis Marie (März 25)« überschriebenen Bl. 83 b steht an erster Stelle eine Eintragung, nach welcher der Priester Johann Bemen »proprio motu, non inductus ab aliquo« dem seit 1322 Jan. 22 in Stralsund tätigen (Reuter S. VI) Ratsnotar Alardus und dessen Schwiegersohn Martin Witte sein Erbe in der Mühlenstrafse mit sechs Morgen Landes, einem Garten vor dem Küttertore und einer Braupfanne für eine Leibrente von jährlich 30 Mark mit der Bedingung verkauft, dafs der genannte Besitz, wenn sich die Käufer bei der Zahlung als säumig erweisen, an ihn zurückfallen soll und deshalb vor seinem Tode von ihnen oder ihren Erben nicht verkauft werden darf (Nr. 2252). Vor dieser Eintragung steht der Vermerk: »Innovate sunt iste condiciones sub novo sigillo civitatis a. D. 1334 die b. Vincencii martiris (Jan. 22)«. Der Herausgeber setzt hinter 1334 ein unnötiges Ausrufungszeichen, merkt aber nur an, dafs über diesem Vermerk einige Worte radiert sind, nicht auch, dafs derselbe erst später hinzugefügt worden ist; denn dafs dies der Fall sein muß, geht unzweifelhaft daraus hervor, dafs erst 1329 um Nov. 11 vom Rat einmütig beschlossen wird, seine Siegel, sowohl das grofse, wie das Sekret, erneuern zu lassen (Nr. 2). Die Tatsache der Besiegelung dieses Vertrags mit dem neuen Stadtsiegel aber, die doch wohl eine frühere Besiegelung mit dem alten voraussetzt, bleibt ebenso rätselhaft, wie die späteren, auf ihn bezüglichen Eintragungen: 1328 Juni 24 ernennt der Priester Johann Behem den Bernhard Rike in bezug auf die ihm von Alanus und dessen Erben zu zahlenden Renten zu seinem Prokurator und in demselben Jahre verkauft Alanus mit dessen Ge-

nehmung seine Braupfanne und gibt ihm den Erlös für eine Bude, die dem Johann Behem gehört hat (Nr. 2505); 1333 verkauft der Ratsnotar Alanus mit Herrn Johann Behems Zustimmung vier Morgen Landes an Johann von Dorpen (Nr. 2857) und 1334 nach Sept. 29, also nach jener Erneuerung von 1334 Jan. 22, verkauft Alardus den Garten vor dem Kütertor, ohne dafs dabei einer Genehmigung Johann Behems gedacht wird, an Johann Wren (Nr. 2921). Ob etwa Johann Behem, dem der Rat um 1340 auf seine und Herrn Aberts von Stargard Lebenszeit 10 Mark Rente verkauft (Nr. 3655, vgl. 3656), mit dem 1315 Aug. 15 auf Lebenszeit zum Ratsnotar angenommenen Johann (Nr. 3633) identisch ist und die erneuerte Besiegelung damit zusammenhängt, dafs Alardus, dessen Sohn Berthold 1328 Dez. 3 zum Ratsnotar bestellt worden ist (Nr. 1), nachdem dieser 1333 eine Pfarrei auf Rügen erlangt hat (Fabricius S. X), wiederum als Ratsnotar fungiert (Fabricius S. X—XI), vermögen wir nicht zu erkennen und durch Reuters Unterscheidung eines älteren von einem jüngeren Alardus (S. VII) wird, wie mir scheint, für das Verständnis dieser Eintragungen, von denen sich Nr. 2857 doch wohl auf den älteren Alardus bezieht, nichts gewonnen.

Die gedachte Erneuerung der Stadtsiegel selbst geschieht vermutlich infolge der Verfassungsänderung, durch welche die Mitwirkung der Älterleute bei der Führung der Stadtgeschäfte beseitigt wird. Über diese Mitwirkung geben folgende Eintragungen des Stadtbuchs Auskunft. 1313 Juni 23 stellen 'consules et oldermanni cum tota communitate' zweien Stettiner Bürgern und deren Söhnen einen Schuldbrief über 1000 Mark brandenb. Silbers aus: Nr. 3628; 1315 leisten 'consules cum oldermannis' dem Käufer der vom Rat veräußerten Buden des Godekin von Güstrow Gewähr: Nr. 1758; Aug. 15 nehmen 'consules et oldermanni unanimiter' einen Stadtschreiber an: Nr. 3633; 1316 Apr. 12 verkaufen 'De ratman unde de oldermanne unde de menen borghere' einem Kolberger Bürger 230 Mark wend. Rente für 2300 Mark: Nr. 328; 1316 versprechen 'consules et oldermanni' genannten Kolberger Bürgern, die von ihnen angeliehenen 1000 Mark wend. Michaelis zu bezahlen: Nr. 329; 1317 Aug. 26 verkaufen 'consules et oldermanni'

120 Mark wend. Rente für 1200 Mark: Nr. 363; Dez. 21 bekennen 'consules et oldermanni', einem Mitbürger 600 Mark und über diese ihm verbrieften 600 Mark hinaus weitere 300 Mark schuldig zu sein: Nr. 370, 369; 1318 verkaufen 'consules et oldermanni necnon totus conventus s. Spiritus' einem Mitbürger 10 Mark Rente für 80 Mark: Nr. 1835; 1321 Mai 10 bekennen 'consules et oldermanni et commune', auf Bitten des Fürsten Wizlav von den ihm zukommenden Renten seinem ehemaligen Vogt Eberhard Hoop acht Jahre hindurch jährlich  $42\frac{1}{2}$  Mark bezahlen zu wollen: Nr. 3711; 1322 Nov. 30 verkaufen 'domini consules et oldermanni' den Wald in Lüdershagen: Nr. 3695; 1323 Aug. 27 wird ein Vergleich 'presentibus universis consulibus et oldermannis' geschlossen: Nr. 3672; 1327 Apr. 23 vergleichen 'domini consules universi et magistri omnium operum' Bertram Travemünde und Bernhard von Dorpen mit Gerwin von Semelow: Nr. 3696; 1328 März 13 erlassen 'Universi consules et oldermanni' an drei genannte Männer bestimmte Verbote: Nr. 3645; Dez. 21 erkennen 'consules omnes et singuli ac communitas oldermannorum seu magistrorum omnium operum' in Gemäfsheit der von ihnen geleisteten Eide Gerwin von Semelow für vertragsbrüchig: Nr. 3700. Mit dieser letzten Eintragung stehen zwei anderweitig überlieferte Nachrichten in Verbindung: Dez. 14 dringt Gerwin Semelow mit seinen Genossen gewaltsam in die Ratssitzung ein und Dez. 24 wird er deshalb und wegen anderer Übeltaten verfestet (Hans. Geschichtsquellen I, 1, S. 13 Anm. 1 und Nr. 112—114). — In der ersten Eintragung von 1313 Juni 23, die zugleich das älteste Zeugnis für die Ältermanns-Verfassung ist, werden 18 'consules tunc temporis consilio residentes', 11 'antiqui nostri consules', 16 'oldermanni' und 6 'ceteri burgenses honesti' namhaft gemacht, in der Eintragung von 1316 Apr. 12 30 'ratmanne' und 26 'oldermanne' und in der Eintragung von 1328 Dez. 14 zusammen 68 anwesende Personen, nämlich erstens als 'consules' 32, zweitens als 'oldermanni' acht verschiedener Ämter 22 und drittens, nach Franckes Auffassung als 'oldermanni' schlechtweg, 13 Personen. Diese letzte Eintragung ist die Hauptstütze der Theorie Franckes<sup>1</sup>, nach welcher

<sup>1</sup> O. Francke, *Gesch. d. Strals. Verfassung in Balt. Studien* Jahrg. 21 Heft 2 (Sonderabzug).

es neben dem Rat und den Amtsälterleuten 'Altermänner im höchsten Sinn des Worts, d. h. . . . Altermänner der Gemeinde' (S. XI) gab. Ich vermag mich derselben nicht anzuschließen und meine, ohne dafs mir dies als übermäfsig gewagt zu sein scheint, annehmen zu können, dafs am Schlufs der mit den Worten 'Isti oldermanni presentes fuerunt' beginnenden zweiten Reihe nach den Namen und Amtsbezeichnungen der zuletzt genannten 'emptores pellium, dicti hudecoper' das Wort 'oldermanni' überflüssiger Weise wiederholt sei und die dritte, unbezeichnet gebliebene Reihe den 1313 Juni 23 vorkommenden 'ceteris burgensibus honestis' entspreche<sup>1</sup>. Näher auf diese Frage einzugehen, ist hier nicht der Ort und ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, dafs Franckes Nachweis, von den als Älterleute bezeichneten Personen seien 10 (resp. 8) später als Ratsmitglieder nachweisbar, nichts austragen kann, wenn man, was doch von vornherein wahrscheinlich ist, annimmt, dafs von 1313—1328 auch Mitglieder der Ämter in den Rat gewählt worden sind.

Von allgemeinerem Interesse sind auch die in diesem Stadtbuch enthaltenen Nachrichten über die Rathäuser, insbesondere diejenigen über ein neues Rathaus. Das jetzige Rathaus, ursprünglich das der Altstadt, soll bekanntlich der Sage nach mit den Lösegeldern gebaut worden sein, welche die in der Schlacht vor dem Hainholz 1316 Juni 21 gefangenen Fürsten entrichten mußten: 'Man sagt noch, berichtet Kentzow (herausg. v. G. Gaebel S. 186), das die Sundischen ire Rathaus und den Khonig-Arndshoff darvon sollen erbawet haben' und in einem neuerdings von Baier aufgefundenen Chroniken-Fragment heifst es (Pomm. Jahrb. 1, 1900, S. 65): 'Disse gevangene herren hebben dat rathus buwen laten, darvör noch tom dele ere schilde stan'. Fock (3, S. 49) weist dies als unhistorisch zurück, weil das Rathaus der Altstadt 'notorisch schon lange vorher existierte', und sagt dazu in einer Anmerkung, dafs auch das Rathaus der Neustadt schon vor 1316 existiert habe. Die Quelle, auf die

<sup>1</sup> In der dritten Reihe v. 1328 Dez. 14 erscheint der Gewandschneider Johann v. Dome (Francke a. a. O. S. XV) und unter den 'burgensibus honestis' v. 1313 Juni 23 Friedrich Helsingborg, der 1328 Dez. 14 als Ältermann der Häutekäufer genannt wird.

er sich für die letztere Behauptung beruft, ist unser Stadtbuch. In einem am 18. Okt. 1311 auszugsweise eingetragenen Vertrage verkauft nämlich der Rat der Frau Beate von Osten für 1000 Mark eine Rente von 100 Mark 'ex novo teatro' mit der Bedingung, daß diese Rente, falls 'per incendium dicta domus novi theatri destrueretur', so lange cessieren solle, 'quousque reedificatum fuerit theatrum prenarratum' (Nr. 110). Ist aber das hier genannte 'novum theatrum', wie Fock ohne weiteres annimmt, das Rathaus der Neustadt? Schon im Einnahmeregister von 1278 heißt es (Fabricius II, Nr. 1): 'Pannoces supra theatrum vendentes pannos de qualibet tabula dant 4 sol. annuatim in antiqua civitate, similiter et in nova' und demgemäß verzeichnet Wähdel, der Verfasser des topographischen Registers zum ältesten Stadtbuch (S. 243), wohl mit Recht ein 'theatrum in antiqua civit. et in nova civitate II, 1': das 'teatrum novum' von 1311 kann also, wenn man darunter das Rathaus der Neustadt versteht, nicht als ein soeben oder vor kurzem errichtetes neues Gebäude aufgefaßt werden, sondern nur als ein neues im Verhältnis zum alten Rathause. Das ist nach seiner freundlichen Mitteilung auch die Auffassung des Herausgebers: wie unter dem 'Forum novum' der Markt der Neustadt, das 'Forum in Nova civitate', so ist seiner Meinung nach unter dem 'Theatrum novum' das Rathaus der Neustadt, das 'Theatrum in Nova civitate' zu verstehen, und wenn sich auch analoge Ausdrücke erst aus wesentlich späterer Zeit beibringen lassen, so wird doch das Rathaus der Neustadt zu Anfang des 17. Jahrhunderts als das 'Neuwe haufs' bezeichnet und in bezug auf das Rathaus der Altstadt heißt es 1552 'achter dem olden radehuse'. Diese Ansicht ist, wie man sieht, wohl erwogen und gut begründet; vielleicht trifft sie auch das richtige. Immerhin aber stelle ich die Nachrichten zusammen, die einerseits von einem Neuen Rathause, andererseits von einem Rathause der Neustadt reden, denn eine ausdrückliche Erwähnung des Rathauses der Altstadt findet sich im Stadtbuch von 1310 bis 1342 überhaupt nicht. — Die auf die Nachbarhäuser des Neuen Rathauses bezüglichen Nachrichten tragen zur Aufklärung der Frage nichts bei. Im Jahre 1316 kaufen die Kinder Ludolfs von Haren ein Erbe 'juxta Novum Theatrum circa domum Hermanni Stenhagen' (Nr. 1770). 1317 nach Okt. 21 kauft der

Schneider Bernd Witte das Erbe des Hermann von Steinhagen neben Heinrich Papenhagen (Nr. 1799); 1317 Dez. 21 bekennt sich die Stadt Hermann von Steinhagen gegenüber zu einer Schuld von 600 Mark, unter denen 200 Mark sind, die ihm von dem Schneider Bernd Witte 'ex parte hereditatis sue' angewiesen worden waren (Nr. 370); 1319 verpfändet der Schneider Bernd Witte den Gebrüdern Langervelt für 120 Mark sein Erbe 'juxta Novum Theatrum' (Nr. 480). In den Jahren 1320 und 1327 verpfändet Dietrich Papenhagen sein Erbe 'versus novum theatrum' oder 'apud Novum Theatrum' (Nr. 525, 762). — Wichtiger sind die Nachrichten über die Buden, die beim Neuen Rathause oder bei dem Rathause der Neustadt belegen sind, beziehentlich zu dem einen oder dem andern gehören. Im Jahre 1304 verpfändet der Riemer Hinzeke dem Ludekin von Stubbeköping seine Bude 'juxta cimitorium' (Fabricius V, Nr. 203); 1309 kauft Ludolf von Stubbeköping die neben der Bude des Krämers Willekin belegene Bude 'apud semitorium sancti Nicolay' von dem Riemer (corriator) Heinrich (das. VI, Nr. 346); 1313 wird die Stadt der Gerborch, Ludolf Stubbeköpings Tochter, für eine Bude 'apud Novum Theatrum', die zur Anlegung oder Verbreiterung eines Weges angekauft worden ist (ad semitam empta), 200 Mark schuldig und überweist ihr dafür 20 Mark Rente 'in boda apud eandem semitam et in alia boda contigua' (Nr. 3627); 1324 besitzen 'ex parte puerorum Ludolfi Stubbekoping' Hermann Poyterose in der Bude des Nikolaus Dene 'in Teatro' und Jakob Stubbeköping in der Bude Kranes 'in Teatro' je 10 Mark Rente für 100 Mark (Nr. 2247, 2248); 1328 verpfändet der Rat in drei Buden 'in Teatro', die von Krane, Nikolaus Dene und Gerhard Thece bewohnt werden, Jakob Stubbeköping und Johann Wulf nebst deren Erben 30 Mark Rente für 300 Mark (Nr. 2444). Im Jahre 1278 bezahlen die Krämerin Frau Kunne und ihr Bruder Willeke der Stadt aus ihrer Bude jährlich zwei Mark (Fabricius II, Nr. 33); 1303 überläßt der Krämer Willeke seiner Schwester, der Frau Kunne, die von ihr bewohnte Bude vollständig (das. V, Nr. 158); 1309 ist, wie wir gesehen haben, die Bude des Krämers Willekin am Nikolai-Kirchhof belegen. Zu unbekannter Zeit besitzen Thidemann Wiberch und Hinzeke Freden in der von dem Riemer (corriator) bewohnten Bude 'in

ortone Novi Theatri'<sup>1</sup> neben der Bude des Krämers Willekin je acht Mark Rente (Nr. 3637); 1317 besitzt der Krämer Willeke in zwei Buden 'in Novo Theatro in ortone, cum itur de ecclesia ad dexteram manum', die von dem Krämer Willeke Lutteke und dem Riemer (Remer) bewohnt werden, für 160 Mark 16 Mark Rente (Nr. 387), die sein Schwiegersohn Ludwig 1326 mit weiteren vier Mark Rente in der Bude Hagedorns für 200 Mark verpfändet (Nr. 531); dieser Ludwig muß identisch sein mit Ludwig Kalsow, denn von dessen Witwe wird 1333 die eine Hälfte der von Heinrich Hagedorn bewohnten Bude 'apud Forum' dem Johann von Dorpen, die andere dem Heinrich Hagedorn verkauft (Nr. 2815, 2816) und 1340 verpfändet Heinrich Hagedorn seine halbe Bude 'circa viam cimitorii s. Nicolai juxta theatrum' (Nr. 1479). Alle diese Stellen sprechen dafür, daß unter dem Neuen Rathause nicht das Rathaus der Neustadt, sondern dasjenige der Altstadt, am Alten Markt neben der Nikolaikirche, verstanden werden muß. Dem scheint es freilich zu widerstreiten, daß sich im Jahre 1332 die Kinder Hermann Kalsows für 45 Mark im Pfandbesitz einer Rente von fünf Mark 'in boda novi teatri Nove Civitatis' befinden (Nr. 1005); da aber die Kinder Krüdeners 1337 'in boda una in teatro Nove Civitatis' 50 Mark besitzen, die der Tochter Hermann Kalsows gehört haben und für 45 Mark zurückgekauft werden können (Nr. 1297), so liegt die Vermutung nahe, daß auch in der Stelle von 1332 nicht 'boda novi teatri', sondern 'boda una teatri' zu verstehen sei; die Handschrift bestätigt jedoch, wie mir Herr Archivar Ebeling gütigst mitteilt, deutlich die Lesart: 'boda novi teatri'. Auf das Rathaus der Neustadt, am Neuen Markt, beziehen sich auch zwei Eintragungen, nach denen 1333 der Schmied Martin Lange 'in quarta boda teatri in Novo foro' 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark Rente für 36 Mark (Nr. 1024) und 1335 die Vikarie des Hildebrand Witte 'in quatuor bodis in Teatro Nove Civitatis' 23 Mark Rente, nämlich 9 Mark in der Bude Gottschalk Scherers, 5 Mark in der Bude des Johann Wedewen, 4 Mark in der Bude

---

<sup>1</sup> Verschieden von dieser ist wohl die 'boda corriatoris ante Teatrum', aus der Johann von Rostock 1333 eine Leibrente für seine Tochter von der Kämmerei kauft (Nr. 2785).

des Nikolaus Döring, 2 Mark in der Bude Heinrich Hoppensers und 3 Mark 'in cellario' besitzt (Nr. 2966).

Da schon dem ersten Teil Register beigegeben worden waren (S. 145—185), die neuen Register aber sich über das ganze Stadtbuch erstrecken sollten, so mußten jene, selbstverständlich im Einvernehmen mit den früheren Bearbeitern, makuliert und Gesamtregister von Ebeling hergestellt werden. Ihrer sind, der Herausgabe des ältesten Stadtbuchs entsprechend, vier: I. Register der Personen- und Ortsnamen (S. 309—359) mit einer Zusammenstellung der als 'domini' bezeichneten Personen (S. 359—360), II. topographisches Register der Stadt Stralsund (S. 361—366), III. Register der Bezeichnungen nach Stand und Gewerbe, einschließlic der Eigennamen (S. 367—370) und IV. Wort- und Sachregister (S. 371—390). In bezug auf alle hat man anzuerkennen, daß die mühsame und ermüdende Arbeit, die sie erforderten, mit einem Fleiß und einer Pflichttreue geleistet worden ist, die sie des von Fabricius und seinen Mitarbeitern gegebenen Vorbildes würdig machen. In I heißt es bei Albus: s. a. Witte; schade, daß ein solcher Hinweis auf die Hauptvergleichsstelle nicht überall an erster, sondern gewöhnlich an letzter Stelle (s. z. B. Witte, Niger, Rode, Luscus, Scele) gegeben und deshalb zuweilen mit Hinweisen auf Stellen von geringerer Bedeutung vermischt ist (bei Ruffus z. B. heißt es: s. a. Helsingborch, Lubec, Riga, Rode, Rostok). Zuweilen sind diese Hinweise ganz unterblieben, z. B. bei Swarte, Sapiens und Wise, Cremer und Institor, Kribrator und Sevemaker, Rasor und Scherer, auch bei den Vornamen Aleydis und Tale, Elisabet, Lise und Tilse, Fredericus und Vicko und bei den Ortsnamen Elving und Melving. Lawe, nicht Laghe, ist das jetzige Laage bei Rostock, Somershaven das den hansischen Historikern so wohlbekannte Sömmershaffn oder Cimbrishamn auf Schonen. In II sind die Straßennamen (2) nach Wähdels Vorgang und vermutlich im Interesse der einheimischen Benutzer nach Altstadt und Neustadt getrennt, unter den modernen Bezeichnungen und nicht alphabetisch aufgeführt; dem auswärtigen Benutzer, dem naturgemäÙ die nähere Lokalkunde abgeht, wird es dadurch sehr erschwert, z. B. die 'arta platea' in Nr. 362, die 'arta platea juxta murum' in Nr. 2612 oder die 'semita' beim Neuen

Rathause im Register ausfindig zu machen. Unter den Kirchen (1) wird die 'ecclesia' in Nr. 387, 531 nicht aufgeführt. Unpraktisch scheint mir die ebenfalls von Wähdel übernommene Zusammenstellung von Schmieden und Verkaufsstätten (7). In III hätte verwiesen werden sollen bei 'corriator' auf 'remensnider, remer', nicht auf 'cerdo, gerwer', bei 'remer' auf 'corriator', nicht auf 'lorer', bei 'lorer' auf 'cerdo, gerwer', nicht auf 'remer', bei 'carnifex' nur auf 'vleschower' und umgekehrt, bei 'cuter' nur auf 'mactator' und umgekehrt, bei 'hake' auf 'mango' und umgekehrt, bei 'rasor' auf 'scerer' und umgekehrt. Nicht zu verzeichnen waren hier 'rederus', 'scotto' und vermutlich auch 'cruchdreger'. In IV vermisste ich 'herlik', das in Nr. 328 in der Bedeutung von 'erlik' steht; für 'principes hujus pecunie' in Nr. 298 ist 'participes' zu lesen; 'per quindanam postmodum' in Nr. 3703 ist nicht als 'in 15 Stunden', sondern als 'in den 14 Tagen' zu verstehen; 'species' in Nr. 3617, die bekannte Übersetzung von 'krude', wird durch die Gleichstellung mit 'aromata' nicht genügend erklärt; die hübsche Stelle 'Mobiles res, dictas gande towe', in Nr. 3716 wird durch das zur Erläuterung hinzugefügte 'lose Tauwerk' in ihrer Bedeutung verdunkelt. In Nr. 3695, in der eine 'silva' zum Abholzen verkauft, den Käufern aber aufgegeben wird: 'Ipsi eciam debent dimittere stare virgultas et virgas ad modum haste et restis, dicte weden, et virgas sepis' wird 'hasta' übergangen, 'restis', vermutlich nach Dähnert (S. 543: 'Weiden-Baum, Weiden-Ruthe'), als 'Weidenreis, Weidenrute' erklärt: 'hasta' entspricht dem nd. 'schacht' und 'wede' wird zwar besonders von Weidenreisern gebraucht, ist aber im allgemeinen (Mnd. Handwörterb. S. 566) und so auch hier Reis, Ruthe; nach dem Rüg. Landrecht (herausg. v. Frommhold) XLI, 9 z. B. darf 'van wösten timmeren edder eren tobehöringen' niemand 'einen stock, schacht, wede edder struke wechtehen, breken edder nemen'. In Nr. 2117, die vom Verkauf eines halben Hauses und der Auflassung des obern Geschosses handelt, wird die Bestimmung getroffen: 'et nullus eorum alium debet amovere de parte sua, quod dicitur utlocen, nisi voluntarie vendere sibi voluerit'; offenbar ist das fragliche Wort nicht als 'utlotsen' zu verstehen, sondern in 'utloten' zu ändern und vermutlich in ähnlicher Weise aufzufassen, wie das

sonst gebräuchliche 'setzen und kesen' (Hamb. Stadtrecht v. 1270 I, 21; Hamb. Schiffrrecht § 25; vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900, S. 57—58, 80): keiner soll den andern nötigen, das Los darüber entscheiden zu lassen, ob er für den hier bereits festgestellten Kaufpreis dessen Hälfte zu kaufen oder ihm seine Hälfte zu verkaufen hat. Die in Nr. 3645 vorkommende 'ächte' ist im Register richtig als 'Beratung' erklärt; wenn dagegen der Herausgeber im Vorwort von einem 'Verbot des Besuches geheimer Klubs' redet, so übersieht er, daß Focks Mißverständnis dieser Stelle (3, S. 90), die uns übrigens nunmehr in berichtiger Form dargeboten wird, längst durch Frensdorff (Hans. Geschichtsquellen 1, 1875, S. XLI Anm. 3) berichtet worden ist.

Durch die gröfsere Schrift, die hier zur Verwendung gekommen ist, haben, wie die Register, so auch der Text an Lesbarkeit und Übersichtlichkeit gewonnen; die für durchstrichene, unterstrichene oder radierte Stellen gewählten Kennzeichen (\*, —, o) sind einfacher als die von Fabricius benutzten und bewirken, daß das Schriftbild von dem Eindruck des Unruhigen frei bleibt; die Seitenzahlen der Handschrift aber wären besser, wie beim ältesten Stadtbuch, an den Rand, nicht in den Text gesetzt worden. Der Text ist korrekt wiedergegeben und durch besonnene Interpunktion überall klar und verständlich gemacht.

Eine zunächst für die vaterstädtische Geschichtsforschung wichtige Quelle, die aber auch für Rechts- und Kulturgeschichte ergiebig ist und aus der nicht minder die Sprachforschung zu schöpfen vermag, ist nunmehr durch die Wiederaufnahme der aus äußeren Gründen abgebrochenen Arbeit vollständig erschlossen; in trefflicher Bearbeitung liegt dem Forscher ein reiches Material vor: den Männern, die das Werk begonnen, und vornehmlich dem, dessen beharrlicher Fleiß es zum Abschluß gebracht, dem Verein, der sich seiner Veröffentlichung angenommen und damit auf einem weiteren Arbeitsfelde seinen ersten Schritt getan, der Stadt, die auch jetzt wieder es opferwillig anerkannt hat, daß sie durch Ehrung ihrer Vergangenheit sich ehrt, ihnen allen gebührt des Benutzers freudiger Dank!

**DIE HAMBURGISCHEN BÜRGERMEISTER  
KIRCHENPAUER \* PETERSEN \* VERSMANN.**

BEITRÄGE ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE DES NEUNZEHNTE  
JAHRHUNDERTS VON ADOLF WOHLWILL. HAMBURG. OTTO  
MEISSNERS VERLAG. 1903. VIII, 196 S. in 8<sup>o</sup>.

VON

**HANS NIRRNHEIM.**

Das vorliegende Buch trägt an seiner Spitze die Namen dreier Männer, die sich um ihre Vaterstadt hervorragende Verdienste erworben haben. Es enthält indessen nicht ihre vollständig ausgeführten Lebensbilder. Wenn auch der Verfasser durchaus nicht auf das biographische Element verzichtet, so ist es ihm doch nicht die Hauptsache. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, ist vielmehr, die politische Geschichte Hamburgs in den fünf bis sechs letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu verfolgen, die großartige Entwicklung der Stadt während dieser Zeit verständlich zu machen, vor allem: »den gewaltigen Umschwung zu veranschaulichen, der sich in ihrer Stellung zum übrigen Deutschland vollzogen hat«. Um diese Aufgabe zu lösen, rückt er die Wirksamkeit jener drei Männer in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Sie, die in dem genannten Zeitraum nach- und nebeneinander auf die Geschehnisse Hamburgs einen sehr wesentlichen Einfluss ausgeübt und alle drei wiederholt an leitender Stelle gestanden haben, werden ihm zu Repräsentanten der hamburgischen Politik. Er unterläßt freilich nicht, zu betonen, daß ihre Tätigkeit, wie die der hansischen Staatsmänner von jeher, dadurch bedingt wurde, daß sie nur einzelne Glieder eines Kollegiums waren, sich außerdem auf ein stetes Einvernehmen mit der Bürgerschaft angewiesen sahen, und daß es

aus diesem Grunde nicht möglich ist, ihren Anteil an den politischen Ereignissen jedesmal in bestimmter Weise abzumessen. Aber gewifs mit Recht kann man sie trotzdem als Repräsentanten ihrer Zeit hinstellen, insofern sich in ihnen am sichtbarsten verkörperte, was an politischen Ideen und Bestrebungen in Hamburg maafsgebend war. Und sicherlich ist es deshalb ein fruchtbarer und anregender Gedanke, ein Verständnis für die Geschichte Hamburgs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dadurch zu gewinnen, dafs man die politische Laufbahn jener drei Männer verfolgt. Das ist in dem vorliegenden Buche nun nicht in der Weise geschehen, dafs drei gesonderte Bilder nebeneinander gestellt sind. Vielmehr werden, abgesehen von einzelnen biographischen Schilderungen, die zur Ergänzung nötig waren, die politischen Ereignisse nach ihrer Zeitfolge dargestellt, wobei denn bald der eine, bald der andere der Bürgermeister je nach dem Anteil, den er an den Ereignissen genommen hat, hervortritt. Der Verfasser vermied auf diese Weise Wiederholungen und gab seinem Werke den Charakter einer fortlaufenden historischen Darstellung. Für denjenigen, der das Buch gelesen hat, entbehrt es indessen des Reizes nicht, sich nachträglich die Laufbahn eines jeden der Bürgermeister im Zusammenhang zu vergegenwärtigen, und so soll in dem folgenden Referate versucht werden, den vom Verfasser kunstvoll geschlungenen Knoten zu lösen und in aller Kürze für jeden einzelnen das Bemerkenswerteste zusammenzustellen, das wir über seine Wirksamkeit erfahren.

Am eindringlichsten tritt in dem Buche die Gestalt des Bürgermeisters Gustav Heinrich Kirchenpauer hervor. Er ist der älteste der drei Männer, hat länger als die beiden anderen dem Senate angehört, häufiger als sie Hamburg nach aufsen vertreten. Am 2. Februar 1808 in Hamburg geboren, aber in St. Petersburg und Dorpat erzogen, kehrte er erst im Jahre 1832 nach absolviertem Studium der Jurisprudenz, ein Fremdling, in seine Vaterstadt zurück. Der zunächst ergriffene Advokatenberuf war ihm bald verleidet. Seine nach innen gekehrte, der Reflexion zuneigende Natur verlangte nach anderer Tätigkeit. Er wandte sich schriftstellerischen Arbeiten zu, schrieb für politische und handelswissenschaftliche Zeitschriften, widmete sich in ernster Arbeit historischen und nationalökonomischen

Forschungen und trieb mit besonderer Vorliebe Studien über die kommerziellen Zustände Hamburgs. In bezug auf die letzteren bildeten sich damals in ihm die Anschauungen, die ihn sein Lebenlang beherrscht haben. Seine im Jahre 1835 erschienene Abhandlung über den Beitritt Hamburgs zum preussischen Zollverein läßt bereits die Grundsätze in voller Klarheit erkennen, die er später mit zäher Energie verfochten hat: in einem Anschlusse Hamburgs an den Zollverein sieht er in finanzieller und kommerzieller Hinsicht nur Nachteile, in industrieller zweifelhaften Nutzen; gedeihen wird der Handel am kräftigsten, wenn er unbeschränkt ist, und gerade die Ungebundenheit des hamburgischen Handels wird auch dem deutschen Gesamt Vaterlande am meisten frommen. Im Jahre 1840 wurde Kirchenpauer zum Protokollisten und Bibliothekar der Kommerzdeputation erwählt, und in dem Mafse, als es seiner hartnäckigen Arbeit an sich selbst gelang, eine ihm angeborene Schüchternheit mehr und mehr zu überwinden, trat er in den nächsten Jahren immer häufiger mit seinem Einflusse in die Öffentlichkeit hinaus und machte sich durch seine Tätigkeit in den verschiedensten Angelegenheiten einen geachteten Namen. Im Jahre 1843 delegierte der Senat ihn zu den Elbschiffahrtskonferenzen in Dresden, noch in demselben Jahre, am 4. Dezember, wählte er ihn in seine Mitte.

Auch nachdem er Senator geworden war, wurde Kirchenpauers Arbeitskraft in erster Linie für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten nutzbar gemacht. Er nahm weiter teil an den Dresdener Konferenzen, bei denen er Hamburgs Interessen nachdrücklich vertrat. Der preussische Antrag auf Gründung eines deutschen Schiffahrts- und Handelsvereins, der wenige Jahre später die deutschen Seestaaten beschäftigte, gab Veranlassung zu seiner bedeutenden Schrift über das Differentialzollsystem. In ganz außerordentlichem Mafse wurde seine Sachkunde sodann im Jahre 1848 in Anspruch genommen. Wir erfahren von seiner einflußreichen Teilnahme an den Bestrebungen, eine deutsche Flotte zu schaffen, von seiner Tätigkeit in den durch die nicht zum Zollverein gehörigen norddeutschen Staaten beschickten Konferenzen zu Hannover, die sich mit der Frage eines gemeinschaftlichen deutschen Handels- und Zollsystems beschäftigten,

endlich von seiner Entsendung nach Frankfurt, wo er als volkswirtschaftlicher Sachverständiger und hamburgischer Bevollmächtigter bei der provisorischen Zentralgewalt einen ausgedehnten Wirkungskreis fand. Auf Grund der Akten des hamburgischen Staatsarchivs, die dem Verfasser als Hauptquellen für seine Arbeit zu Gebote standen, erhalten wir wertvolle Mitteilungen über Kirchenpauers Frankfurter Aufenthalt, seine Beziehungen zu dortigen Persönlichkeiten, seine Stellungnahme zu den wichtigsten Regierung und Nationalversammlung bewegenden Fragen. So mannigfaltig seine Tätigkeit in Frankfurt war: ganz besonders widmete er sich auch hier den Zoll- und Handelsangelegenheiten, immer eifrig bestrebt, die freihändlerischen Ideen zu fördern, in deren Durchführung er das Heil Deutschlands so gut wie das seiner Vaterstadt erblickte.

Im Juni 1849, nachdem die Hoffnungen, mit denen man in Deutschland nach Frankfurt geblickt hatte, zerronnen waren, kehrte Kirchenpauer nach Hamburg zurück, wo er zunächst sein gewichtiges Wort für den Anschluß an das Dreikönigsbündnis in die Wagschale legte. Dann nahmen ihn eine Zeitlang die inneren hamburgischen Verhältnisse, die Kämpfe um die hamburgische Verfassung vorzugsweise in Anspruch. Von der Reformbedürftigkeit der letzteren völlig überzeugt, ebenso aber auch von der Unmöglichkeit, den von der 1848 gewählten konstituierenden Versammlung vorgelegten Entwurf einzuführen, beteiligte er sich mit Eifer an den Verhandlungen der zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung niedergesetzten Neunerkommission, auf deren Arbeiten er anfangs einen hervorragenden Einfluß ausübte. Schon das Jahr 1851 aber sah ihn wieder in Frankfurt, wo er als hamburgischer Bevollmächtigter am Bundestage hauptsächlich die Aufgabe hatte, den Bestrebungen gegen die Einführung einer liberalen Verfassung in Hamburg entgegenzutreten. So unerquicklich auch der Aufenthalt in Frankfurt, der sich durch die Jahre 1851—54 hinzog, für Kirchenpauer war, so ist doch, was aus den Akten des Staatsarchivs über ihn mitgeteilt wird, für uns Nachlebende von großem Interesse, von um so größerem, als der hamburgische Bevollmächtigte hier zum ersten Mal mit Bismarck, damals preussischem Bundestagsgesandten, zusammentraf, der, ein entschiedener Gegner der hamburgischen Verfassungs-

neuerungen, anfangs das Referat in dieser durch reaktionäre Heifssporne an den Bundestag gebrachten Angelegenheit hatte. Ein sachlicher Gegensatz zwischen beiden Männern war dadurch von vornherein gegeben, was jedoch nicht verhinderte, daß Kirchenpauer sich über Bismarcks Person mit höchster Achtung, man kann fast sagen, mit Bewunderung äußerte.

Die hamburgische Verfassungsreform war durch die Einmischung des Bundestags auf das unerfreulichste beeinflusst worden; sie erschien völlig verfahren, und wenn sie nicht ganz aufgegeben wurde, so war dies Kirchenpauers Verdienst, der im Jahre 1856 die Einsetzung einer Senatskommission für diese Angelegenheit durchsetzte. Zwei Jahre später, nachdem er Anfang 1858 noch einmal kurze Zeit in Frankfurt geweilt hatte, zog er sich vorläufig von den politischen Dingen zurück, um als Amtmann in Ritzebüttel sechs glückliche Jahre zu verbringen, die befriedigender Arbeit in engerem Kreise und zugleich ernster wissenschaftlicher Forschungstätigkeit gewidmet waren.

Zu neuer politischer Arbeit sah er sich im Jahre 1866 berufen: um als hamburgischer Bevollmächtigter an den Beratungen über die Verfassung des eben gegründeten norddeutschen Bundes teilzunehmen, wurde er im Dezember dieses Jahres nach Berlin gesandt. Sorgenvoll hat er sich der neuen Aufgabe gewidmet, denn in manchen Punkten des vorgelegten Verfassungsentwurfs glaubte er das Verständnis für die Eigenart der Hansestädte und für die Bedeutung, die sie im Bunde haben könnten, zu vermissen. Mit der ihm eigenen Energie hat er seine Meinungen darüber rückhaltlos vertreten. Seine Einwendungen sind auch nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung geblieben, und obwohl diese seinem Ideal keineswegs entsprach, so mußte er doch schliefslich anerkennen, daß man wenigstens bemüht war, Hamburg entgegenzukommen und die Wichtigkeit der Hansestädte für den Bund zu schätzen wufste. Bei alledem verkannte er das Große, das jene Zeit brachte, keineswegs: von ihm ging im Januar 1871 die Anregung aus, Bismarck und Moltke das hamburgische Ehrenbürgerrecht zu verleihen; herrliche Worte fand er wenige Monate später, als er, damals zum zweiten Male präsidierender Bürgermeister, die heimkehrenden Truppen begrüßte; und endlich: mit freudigem Eifer

beteiligte er sich seit 1867 als Bevollmächtigter zum Bundesrat an den Arbeiten zur Ausgestaltung des deutschen Reiches; er liefs es sich durchaus nicht verdriessen, dafs er, auch in den ihn besonders nahe berührenden Handelsangelegenheiten, nicht immer mit seiner Meinung durchdringen konnte.

Eine Grenze freilich gab es, an der dieser starke und tapfere, aber auch hartnäckige Geist Halt machte. Sein ganzes Leben hindurch war Kirchenpauer als überzeugter Freihändler für die Freihafenstellung der Hansestädte eingetreten. Seine handelspolitischen Anschauungen, seine Auffassung von der Stellung der Hansestädte im deutschen Reiche basierten auf der Idee von der Notwendigkeit, sie als Freihäfen zu erhalten. Da vollzog sich mit dem Jahre 1878 die Umkehr der bis dahin freihändlerischen Reichspolitik zum Schutzzollsystem. Schon am 3. April 1879 kam es, wie wir erfahren, in der Bundesratssitzung zwischen Bismarck und Kirchenpauer zu einem scharfen Zusammenstofs über die Einführung von Differenzialzöllen. Ein Jahr später begann Bismarck seine Mafsregeln zu treffen, um den Eintritt Hamburgs in den Zollverein zu erzwingen. Kirchenpauer mufste einsehen, dafs die bisherige Stellung Hamburgs nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Da schien es ihm, wie Wohlwill sagt, »zufolge seiner Gesinnungen und seiner ganzen Individualität nicht mehr möglich«, das Amt eines hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrat länger zu verwalten. Im April 1880 trat er zurück. Es war der Schlufs seiner politischen Laufbahn, nicht aber der Abschluß seiner Lebensarbeit. Als Bürgermeister, als Präses der Oberschulbehörde, als Förderer wissenschaftlicher Bestrebungen mannigfacher Art hatte er in Hamburg auch weiterhin einen grofsen Wirkungskreis, bis ihn, den Unermüdlichen, in der Nacht vom 3. auf den 4. März 1887 ein sanfter Tod mitten aus der Arbeit herausriß.

Gegenüber der Wirksamkeit Kirchenpauers tritt diejenige des um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre jüngeren Bürgermeisters Carl Friedrich Petersen in der vorliegenden Arbeit zurück<sup>1</sup>. Nicht als ob

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Biographie Petersens hat Wohlwill für die hamburgische Liebhaberbibliothek geschrieben: Bürgermeister Petersen. Ein hamburgisches Lebensbild von Adolf Wohlwill (Hamburg 1900). Sie ist nicht in den Buchhandel gelangt.

Hamburg ihm weniger zu verdanken hätte: aber seine Tätigkeit erstreckte sich in der Hauptsache auf die innere hamburgische Verwaltung, weniger auf das politische Gebiet, dem der Verfasser seine Aufmerksamkeit vornehmlich zugewandt hat. Insbesondere hat Petersen nie Gelegenheit gehabt, seine Vaterstadt am Bundestage oder im Bundesrate zu vertreten. Sein Einfluß auf die politische Entwicklung Hamburgs ist, wie wir in dem Buche verfolgen können, trotzdem nicht gering anzuschlagen. Der Verfasser schildert Petersen als einen Mann von Kenntnissen und Beredsamkeit, Geistesgegenwart und Weltgewandtheit; er hatte ein Talent, sich schnell in die verschiedenartigsten Interessensphären hineinzuleben, besaß einen praktischen Sinn und bei aller Energie die schöne Gabe, Gegensätze mit Freundlichkeit auszugleichen. Auf manche wichtige politische Fragen, die Hamburg bewegten, hat er durch diese Eigenschaften fördernd, ja bestimmend eingewirkt; sie schützten ihn vor jeglichem Doktrinarismus, dem der Politiker so leicht verfällt.

Schon früh hat Petersen, der sich im Jahre 1831 als Advokat in seiner Vaterstadt niederließ, sein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten betätigt. In auffälliger Weise trat er indessen erst seit dem Jahre 1848 hervor, zunächst als Führer des gemäßigten liberalen Patriotischen Vereins, dann als bürgerliches Mitglied der Neunerkommission. Gleich Kirchenpauer hielt auch er eine Reform der hamburgischen Verfassung für notwendig, den von der Konstituante vorgelegten Entwurf aber für verfehlt und verderblich. Auch als er 1855 in den Senat gewählt worden war, blieb ein großer Teil seiner Arbeitskraft zunächst der Verfassungsangelegenheit gewidmet. An Kirchenpauers Stelle übernahm er im Jahre 1858 im Senate das Referat über die Verfassungsfrage. In glänzender Weise bewährte sich jetzt seine Fähigkeit, Gegensätze zu versöhnen, so daß es nicht zum wenigsten sein Verdienst war, daß die Angelegenheit, die jahrelang aus den Schwierigkeiten nicht hatte herauskommen können, allmählich zu einem guten Abschluß gelangte.

Die glückliche Mischung von Energie und Milde sicherte ihm auch weiterhin eine erfolgreiche Wirksamkeit. Der Verfasser schildert uns, mit welcher Tatkraft und Umsicht er als Polizeiherr, als Präses des Krankenhauskollegiums und des Gesundheitsrats

tätig war, wie er im Jahre 1864, nachdem die schleswig-holsteinische Frage wieder akut geworden war, mit Lebhaftigkeit für die Bewilligung von Mitteln für den Küstenschutz eintrat: immer und überall zeigte sich sein praktischer Blick, seine außerordentliche Geschicklichkeit, Dinge und Personen in der richtigen Weise zu behandeln.

Kein Wunder, daß das besonnene Wort eines solchen Mannes auch in den schwersten Krisen, die seine Vaterstadt durchzumachen hatte, ihre Wirkung nicht verfehlte. Mit aller Bestimmtheit hat er in den Juni- und Julitagen des Jahres 1866 im Senate sowohl wie in der Bürgerschaft den rückhaltlosen Anschluß an Preußen befürwortet, der nach seiner Überzeugung die einzig richtige Politik für Hamburg war. Seine Worte verhallen nicht ungehört: dem Senatsantrage entsprechend beschloß die Bürgerschaft am 4. Juli auf das Bündnis mit Preußen unter Erfüllung aller gestellten Bedingungen einzugehen. Und in gleich entschiedener Weise legte er 15 Jahre später seinen Einfluß in die Wagschale, als es galt, die Zollanschlußfrage zu einem gedeihlichen Ende zu bringen. Seinen Bemühungen ist es neben denen Senator Vermanns zuzuschreiben, daß im April 1881 die Vertrauensmänner der Bürgerschaft sich dem Antrage des Senats, mit dem Reiche in Verhandlungen zu treten, zustimmig erklärten, und mit unermüdlichem Eifer hat er, als dann eine Vereinbarung zustande gekommen war, diese in Wort und Schrift verteidigt bis zu jenem denkwürdigen 15. Juni 1881, an dem er die entscheidende Sitzung der Bürgerschaft mit bedeutsamer Rede eröffnete. Welchen Wert man seiner aufklärenden und vermittelnden Tätigkeit beilegte, geht daraus hervor, daß er, obwohl auf dem Gebiete der Handelspolitik und der Zolltechnik nicht Fachmann, doch den Vorsitz in den zur Ausführung des Zollanschlusses eingesetzten Kommissionen erhielt.

Petersen war ein überzeugter Hanseat; er besaß zugleich ein warmes und lebhaftes Gefühl für Deutschlands Einigkeit und Größe. Hoffnungsfroh hatte er bereits im Jahre 1849 die Erwählung Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser begrüßt, mit jugendlicher Begeisterung erfüllten ihn die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871. »Wir Deutsche sind das erste Volk der Welt geworden, und Hamburg ist die Perle in der deutschen Kaiser-

krone«, rief er am 28. Januar 1871 auf die Nachricht von der Übergabe der Stadt Paris vom Balkon des Stadthauses herab der versammelten Menge zu. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Gesinnungen die durch die Zollanschlußfrage entstandenen Mißverständnisse zwischen Hamburg und dem Reiche ihn auf das schmerzlichste berührten, ihre Beseitigung ihm ein inneres Bedürfnis war. Daß diese in so glücklicher Weise gelang, hat die letzten Jahre seines Lebens verklärt. Arbeitsvolle, aber schöne und friedliche Jahre, in denen er die ihn hochbeglückende Freundschaft des Fürsten Bismarck erwarb und in immer höheren Mafse der von allen geliebte und verehrte Repräsentant Hamburgs wurde! Als er am 14. November 1892 starb, hinterließ sein Tod eine unersetzliche Lücke, unersetzlich deshalb, weil seine Bedeutung, wie der Verfasser sagt, nicht in erster Linie auf seinen Einzelleistungen, sondern auf seiner Persönlichkeit beruhte.

Der jüngste der drei Bürgermeister war Johann Georg Andreas Versmann (geb. am 7. Dezember 1820). Auch er ging von der Advokatur aus, auch er befaßte sich daneben frühzeitig mit öffentlichen Angelegenheiten und wurde durch das Jahr 1848 zu lebhafter Teilnahme an den politischen Ereignissen gedrängt. Freilich nahm er ihnen gegenüber eine andere Stellung als Kirchenpauer und Petersen ein. Nachdem er in idealer Begeisterung als Freischärler sich an den unglücklichen Kämpfen in Schleswig-Holstein beteiligt hatte, wurde er, nach Hamburg zurückgekehrt, in die konstituierende Versammlung gewählt. Durchaus auf dem Boden der radikalen Mehrheit stehend spielte er in ihr als Vizepräsident, dann als Präsident eine bedeutende Rolle, identifizierte sich völlig mit dem von der Versammlung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, zog sich aber dann nach Auflösung der Konstituante im Frühjahr 1850 aus dem politischen Leben zurück. Als Vizepräsident und Präsident des Handelsgerichts ging er in den folgenden Jahren ganz in seinem Berufe auf. Erst das Jahr 1859 führte ihn zu den öffentlichen Angelegenheiten zurück. Im Dezember dieses Jahres trat auf einen von der Erbgewesenen Bürgerschaft genehmigten Antrag des Senats eine repräsentative Bürgerschaft zusammen, ein erster Schritt zur endgültigen Erledigung der Verfassungsangelegenheit,

deren weitere Abwicklung der Vereinbarung zwischen dieser neuen Körperschaft und dem Senate vorbehalten wurde. An die Spitze der Bürgerschaft trat Versmann als Präsident. Bei seinem ruhigen und würdevollen Auftreten, seiner Selbstbeherrschung, seiner Klarheit konnte es nicht fehlen, daß er einen wesentlichen Einfluß auf eine rasche Verständigung über die Verfassungsfragen hatte, zumal seine politischen Anschauungen im Laufe der Jahre sehr viel gemäßigter geworden waren. Die Anerkennung für seine verdienstvolle Tätigkeit und seine hervorragende Befähigung blieb nicht aus: bereits im Dezember 1861 wurde er in den Senat gewählt.

Den jungen Senator nahmen alsbald die verschiedensten Verwaltungsgebiete in Anspruch. Hervorzuheben ist insbesondere seine Tätigkeit in der Oberschulbehörde, als deren Mitglied er namentlich auf die Begründung des staatlichen Gewerbeschulwesens maßgebenden Einfluß ausübte. Auch die politischen Fragen, die in den 60er Jahren Hamburg bewegten, beschäftigten ihn in hohem Grade. Soviel er vermochte, arbeitete er daran, daß in diesen schweren Zeiten die Einträchtigkeit zwischen Senat und Bürgerschaft erhalten bliebe. Zusammen mit Petersen hat er im Jahre 1864 seinen Einfluß für die Bewilligung ausreichender Mittel für den Küstenschutz geltend gemacht, hat er zwei Jahre später die Aufgabe übernommen, die Bürgerschaft von der Notwendigkeit des Anschlusses an Preußen zu überzeugen.

Inzwischen hatte sich für Versmann ein neues Arbeitsfeld eröffnet, seitdem er sich als Mitglied der Deputation für indirekte Steuern mit dem Zollwesen zu beschäftigen hatte. Mit bewunderungswürdiger Energie hat er sich in dieses ihm bisher völlig fremde Gebiet, auf dem er seine höchsten Leistungen vollbringen sollte, in kurzer Zeit hineingearbeitet. Schon im Jahre 1867, gelegentlich der Feststellung der Bundesverfassung, wurde er nach Berlin gesandt, um Kirchenpauer in den Beratungen über die zolltechnischen Fragen, namentlich über das von den Hansestädten als außerhalb des Zollvereins stehenden Bundesgliedern zu zahlende Aversum zu unterstützen. Der Verfasser, der auch für diese Partien seines Buches aus den Akten des hamburgischen Staatsarchivs schöpfen konnte, zeigt, wie er sich seitdem immer tiefer mit den Zollvereinsangelegenheiten

befafste, wie er sich große Verdienste um die Gründung einer Zollvereinsniederlage in Hamburg erwarb, wie er es bereits bald nach dem Jahre 1870 für seine Pflicht hielt, eingehende Untersuchungen über die Tunlichkeit eines Zollanschlusses zu veranstalten, die ihn freilich nur immer von neuem in der Überzeugung bestärkten, daß die damaligen Zustände die besten seien.

Wenn es aus den Schwierigkeiten, die Hamburg im Jahre 1880 durch den preussischen Antrag auf Einverleibung Altonas und eines Teils von St. Pauli in das deutsche Zollgebiet entstanden waren, noch einen günstigen Ausweg gab, so war Versmann bei seiner Sachkenntnis und seinem feinen diplomatischen Takt ganz der Mann dazu, ihn herbeizuführen. Und so wurde er denn nach Kirchenpauers Rücktritt im April 1880 mit der dornenrollen Aufgabe betraut, die Vertretung Hamburgs im Bundesrate zu übernehmen.

Wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat, wie er anfangs das Gefühl hatte, eine verlorene Sache zu vertreten, bald aber Mut fafste und nun sein Ziel fest ins Auge nahm, wie er dann unerschrocken, kaltblütig und mit großer diplomatischer Klugheit für das Wohl seiner Vaterstadt, das auch ihm mit demjenigen Deutschlands zusammenfiel, gekämpft hat, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden: man mag es in dem Buche selbst nachlesen: »Hamburgs erste Pflicht gegenüber dem großen Gesamtvaterlande bestand seiner Ansicht nach darin, der Nation einen leistungsfähigen Hafen zu erhalten«. Wenn es gelungen ist, die Schwierigkeiten, die sich dem entgegenstellten, zu überwinden, so hat niemand mehr zu diesem Erfolge beigetragen, als eben Versmann. Freilich war ihm, als man endlich zu einer Vereinbarung über den künftigen hamburgischen Freihafen gelangt war, keineswegs leicht ums Herz. Er trennte sich nur ungern von den alten Zuständen und sah den neuen Verhältnissen, die ins Leben zu rufen er nun mit an erster Stelle berufen war, besorgt entgegen. Das aber erfüllte auch ihn mit höchster Freude, daß die Übereinstimmung zwischen Hamburg und dem Reiche wiederhergestellt war. Die Genugtuung, die er darüber empfand, kam in der Ansprache zum Ausdruck, die er als präsidierender Bürgermeister am 29. Oktober 1888 gelegentlich der Zollanschlufsfeier in Anwesenheit des jungen Kaisers hielt.

Noch über ein Jahrzehnt hat Versmann dann zum Wohle seiner Vaterstadt gewirkt, bis ihn der Tod am 28. Juli 1899 hinwegnahm. Große Aufgaben haben ihn während dieser Zeit noch beschäftigt, so eine Reform der hamburgischen Verwaltung und der Abschluß eines Elbvertrages mit Preußen. Mit bedeutungsvollen Worten hat er im Oktober 1897 die Einweihung des neuen Rathauses vollzogen, und mit der ihm eigenen vornehmen Würde hat er sich den häufig an ihn herantretenden Repräsentationspflichten gewidmet. Auch das verdient gerade in diesen Blättern hervorgehoben zu werden, daß noch in seinen letzten Lebensjahren von ihm die Anregung zu den jährlichen Zusammenkünften der hanseatischen Senate ausging: er wünschte dadurch den hanseatischen Gemeinsinn zu heben. So ist er bis an sein Lebensende unablässig tätig gewesen im Dienste der Vaterstadt und des Vaterlandes, in treuem Festhalten auch an den hanseatischen Traditionen.

Und das läßt sich überhaupt, wie der Verfasser am Schlusse seiner Darstellung betont, von allen drei Männern sagen: in ihnen lebte der alte hanseatische Geist, der über die Enge seiner nächsten Umgebung hinaus den Blick in die Ferne richtete und seine Kraft an große Aufgaben setzte, ohne darüber die kleinen zu vergessen. Daß sie in dieser Gesinnung viel dazu beigetragen haben, das Verständnis für die hanseatischen Ideen und Bestrebungen in Deutschland zu fördern, unterliegt keinem Zweifel. So bilden sie eigenartige Erscheinungen unter den Männern, die berufen waren, an der Vollendung des großen Werkes, das Deutschland im 19. Jahrhundert zur Einheit führte, handelnd mitzuwirken. Es wird das bleibende Verdienst des vorliegenden Buches sein, den Anteil, den sie an diesem politischen Prozeß gehabt, die Stellung, die Hamburg im Verlaufe desselben eingenommen, auf Grund zuverlässiger Quellen zum ersten Male klargelegt zu haben.

---

## DR. J. HARTWIG, DER LÜBECKER SCHOSS BIS ZUR REFORMATIONSZEIT

(STAATS- U. SOCIALWISSENSCHAFTL. FORSCHUNGEN, HERAUSG.  
V. GUSTAV SCHMOLLER, BD. XXI HEFT 6), LEIPZIG, DUNCKER  
U. HUMBLOT, 1903, IN 8°.

VON

KARL KOPPMANN.

Dem in neuerer Zeit mehrfach, wenn auch meistens nur gelegentlich oder nach einzelnen Richtungen hin, behandelten Schofs, speziell dem Lübecker Schofs, ist in dem vorstehend genannten Buche eine fleißige und tüchtige Arbeit gewidmet, die auf alle in Betracht kommenden Fragen umsichtig eingeht und sie scharfsinnig erörtert, eine Arbeit, die mit Interesse gelesen und vielfach mit Dank benutzt werden, in Einzelheiten freilich auch manchen Widerspruch hervorrufen wird.

Der Verfasser hat Neigung, über Dinge, für die uns die Quellen in Stich lassen, die Analogie Auskunft geben zu lassen und dabei Bezeichnungen, die cum grano salis verstanden werden wollen, wörtlich zu nehmen. 'Lübeck war in den Anfängen seiner Entwicklung', so heißt es S. 17, 'kaum mehr als ein großes befestigtes Dorf, mit vielem Bauland'; die grundbesitzenden Kaufleute hatten faktisch das Monopol des Bürgerrechts; den Krämern und Handwerkern war freilich der Grund und Boden nicht gesperrt, aber sie waren nicht vermögend genug, sich Grundstücke und Häuser zu kaufen, und wer zur Miete wohnte, war nicht 'bürgerfähig'; nur die zumeist dem Kaufmannsstande angehörigen Grund- und Hauseigentümer hatten Schofs zu bezahlen, die zur Miete wohnenden Krämer und Handwerker waren schofsfrei; die Zahl dieser Schofsfreien darf man sich jedoch

nicht zu groß denken: 'die Mehrzahl der Einwohner war zweifellos grundgessenen'. Wer sich demgemäß Lübeck als ein großes befestigtes Dorf mit vielem Bauland, dessen Einwohner größtenteils grundgessene Kaufleute sind, vorzustellen versucht hat, wird S. 156 ratlos vor folgender Stelle stehen: 'Das mittelalterliche Städteleben bewegte sich in »ländlicher Atmosphäre«. Anfänglich schied den Bürger und Bauer nichts als die Mauer'. — 'Bisher hatte es', heißt es dann S. 19 weiter, 'in jedes Belieben gestanden, ob er Bürger, d. h. Grundeigentümer werden wollte oder nicht. Nur der Landhunger, das Streben nach wirtschaftlicher Macht, hatte zum Eintritt in den Bürgerverband getrieben. Jetzt fiel dies Motiv fort'. Lehrreicher würde es meiner Ansicht nach für den Leser gewesen sein, wenn der Verfasser darauf hingewiesen hätte, daß schon in den Fragmenten des 1227 angelegten ältesten Stadtbuchs § 9 ein 'carpentarius' erscheint, der eine 'area' kauft und zwar von der Witwe und den Kindern eines andern 'carpentarius' (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 224), des ersten Handwerkers, den wir als Grundbesitzer nachzuweisen vermögen. — Zur Illustrierung des Satzes, daß 'das Leben der Städter in den Kreislauf des Landlebens verflochten' geblieben sei, wird, wie gleich hier erwähnt werden mag, S. 157 mit gutem Fug das Gebot der Jakobi-Bursprake angeführt: 'Wente, ghelovet si Got, scone vrucht geoghet uppe deme velde, so bedet desse heren demē leddighen volke, dat se sik maken ut der stat unde helpen, dat dat korn inkome, wente vunden se alsulker lude wat in der stat, se wolden se utdriven laten mit den vronen'; aber was soll man dazu sagen, daß der Verfasser, dem doch die gesunde Vernunft und Schiller-Lübbens mnd. Wb. sagen mußten, was hier unter dem 'leddighen volke' zu verstehen ist, dazu die Bemerkung macht: 'Die ganze ledige Bevölkerung wurde obrigkeitlich angeleitet, die Ernte einzubringen, ja gewaltsam ausgetrieben, wenn sie der Erntearbeit fern blieb'?

Einerseits liebt es der Verfasser, für bekannte Dinge Arbeiten zu zitieren, durch deren Einsicht der Leser nicht gefördert werden kann, andererseits die Arbeiten älterer Forscher, auch in Punkten, die für das von ihm behandelte Thema nebensächlich sind, zu berichtigen oder doch zu bemängeln. In bezug auf ersteres bemerke ich nur, daß S. 8 Anm. 1 wegen der mit Steuer-

erhöhungen im Mittelalter häufig verbundenen Revolten neben dem auch sonst vielfach angezogenen Buch von Georges Espinas (Les Finances de la commune de Douai des origines au XV<sup>e</sup> siècle) auf Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim S. 139, wegen der fortwährenden Verschlechterung des Münzwesens im Mittelalter S. 108 Anm. 1 auf Huber S. 8 und wegen der Rechnung nach Pfunden zu 20 Schilling auf Huber S. 9 verwiesen wird. In betreff des letztern muß ich etwas ausführlicher sein. — ‘Das Wort Schofs’, sagt der Verfasser S. 3, ‘war ursprünglich ein Neutrum, heute sagt man allgemein »der« Schofs’ und in Anm. 2 dazu heißt es: ‘Koppmann hält noch heute an der neutralen Form des Wortes fest (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I, S. LV; Mecklenb. U.-B. XX S. 498—500)’. Nun bin ich bekanntlich am Meklenb. U.-B. in keiner Weise beteiligt, Bd. 20, S. 498—500 redet selbstverständlich der Herausgeber, Grotefend, und die Bemerkung, daß es dem alten Sprachgebrauch angemessener sei, das Schofs zu sagen, rührt folglich von ihm her; freilich aber stimme ich ihr durchaus zu und habe, wenn das Wort K. R. d. St. Hamb. Bd. 1 (1869) und Bd. 3 (1878) als sächlichen, Bd. 7 (1894) jedoch als männlichen Geschlechts gebraucht worden ist, diese Änderung nicht infolge besserer Einsicht, sondern, vermutlich unbewußt, deshalb vorgenommen, weil ich inzwischen (1884) nach Rostock übersiedelt war, wo bis 1877 der Geldschofs, bis 1878 der Grundstückenschofs existiert hatten, und in einem Aufsatz über das Steuerwesen Rostocks (Rost. Zeitung 1877, Nr. 351, 355) aus Rücksicht auf den Leserkreis statt der mir durch die Lektüre vertrauten sächlichen die in ihm noch lebendige männliche Form angenommen hatte. — In seinem gründlichen und mannigfach anregenden Aufsatz über die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikel wirft Mantels (Beitr. z. Lüb.-Hans. Gesch. S. 76) die Frage auf, was unter den am Schluß der Liste von 1259 (Lüb. U.-B. 2, S. 28) stehenden Worten: ‘Littera civilitatum anno lix<sup>o</sup> post tall[iam]’ zu verstehen, ob bei ihrer Anfertigung ‘nach dem Schofsansatze, der Schofstafel’ das ‘post’ modal (wie ex, secundum) oder temporal aufzufassen sei, und verweist bei dieser Gelegenheit auf eine von Dreyer zitierte ‘Schofstafel’ von 1330. Hierüber heißt es bei Hartwig S. 133 Anm. 2: ‘Er (Mantels) übersetzt

post talliam: nach dem Schofsansatz oder der Schofstafel. Beide Ausdrücke sind inkorrekt. Die Schofsregister enthalten keinen Schofsansatz und sind etwas anderes als Schofstafeln' und S. 194 Anm. 3 bezüglich des von Dreyer zitierten 'Computus talearum sive skot': 'Nicht Schofstafel, wie Mantels . . . unrichtig übersetzt'. Was die Sache selbst anlangt, so meint Hartwig, Mantels' erstere Annahme dürfte die zutreffendere sein, wie mir scheint, hauptsächlich deshalb, weil es ihm darauf ankommt, für die Schofsregister ein möglichst hohes Alter zu gewinnen: 'Schofsbücher, sagt er, lassen sich denn auch schon um 1250 feststellen'. Näher auf den Gegenstand einzugehen, ist hier nicht der Ort, und ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkungen, daß die Abkürzung 'post tall.' auch in 'post talliacionem' aufgelöst werden könnte, daß die wichtigste Stelle, die für die Bezugnahme der Liste auf eine anderweitige Aufzeichnung geltend zu machen ist, 'in tallis fuerunt scripti isti quinque' (Mantels S. 75), in der unvollständigen Wiedergabe Hartwigs (S. 134: 'in tallis fuerunt') ihrer Bedeutung verlustig geworden ist und daß diese anderweitige Aufzeichnung nicht notwendig ein Schofsregister gewesen sein muß, sondern ebensowohl eine Aufzeichnung derer, die ihrer Schofspflicht genügt haben, gewesen sein kann. — Gegen Wehrmann wendet sich der Verfasser S. 104 Anm. 6. 'Im Lüb. U.-B. l. c.', heißt es hier, 'ist in einer Anmerkung gesagt, im Manuskript stehe 6  $\text{℥}$ ; es sei aber offenbar 6  $\text{℔}$  zu lesen. Diese Annahme ist unrichtig. Gemeint ist der Vorschofs, der nie unter 4  $\text{℔}$  gesunken ist'. Damit verhält es sich folgendermaßen: Nach Städtechr. 26, S. 385 wird 1403 nach Dez. 2 vereinbart, 'dat jewelick man, de borger were, de it vormochte, zolde uthgeven 6 mark unde 8 schilling van 100 mark', wozu in der Note bemerkt wird: '6 Mark als Vorschofs und auferdem von je 100  $\text{℥}$  Vermögen als Schofs 8 Schilling ( $\frac{1}{2} \text{ 0/0}$ )'; 1406 schreibt die Bürgerschaft, 'Item do de borgher des myt ju eens worden to sunte Katerinen, dat se ghinghen unde de ses mark unde van 100 marken 8 schill.' (Lüb. U.-B. 5, Nr. 157 S. 153); darauf antwortet der Rat: 'Item als gy vurder schriuen, wes tho sunte Katerinen juw solde secht wesen, do men de 6 mark uthgeven solde unde van hundred mark 8  $\text{℔}$ ' (Städtechron. 26, S. 408); durch die erste und die dritte Stelle wird also

die zweite vollständig sicher gemacht, Wehrmann aber, der jene noch nicht kannte, meinte, daß in dieser die 'ses mark' in 'ses penning' zu bessern seien; in Städtechron. 26, S. 408 Anm. 1 sind, da über die Sachlage kein Zweifel obwalten kann, die 'ses mark' ohne jede Bemerkung wieder in den Text gesetzt; Hartwig hält eine ausdrückliche Berichtigung des Irrtums für notwendig, nicht aber eine Erwähnung meiner stillschweigenden. — S. 50 sagt der Verfasser: '1399 überliefs der Rat den Karthäusern zu Ahrensboek ein Haus in der Dankwartsgrube'; die Urkunde besagt, 'quod consilium de speciali favore et gracia Carthusiensibus . . . favet, quod ipsi eadem domo uti possint ad inhabitandum ad beneplacitum consilii et quousque consilio placuerit. . . . Et si aliquid contingeret, quod consilium ipsis eadem domo amplius favere nollet, extunc consilium ipsis suas pecunias restituere debet' (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681); nach Wehrmanns, des Herausgebers, Regest überläfst der Rat dem Kloster das Haus 'zur Benutzung'; desselben Ausdrucks bedient sich Brehmer in den Mitteil. f. Lüb. Gesch. 3, S. 78; dazu bemerkt Hartwig S. 50 Anm. 4: 'Das Haus wurde von den Karthäusern käuflich erworben, nicht ihnen zur Benutzung überlassen, wie Brehmer . . . meint': abgesehen davon, daß die vermeintliche Berichtigung als solche nicht anzuerkennen ist, hätte sie zunächst Wehrmanns Regest widerfahren, in erster Linie aber doch dem Text des Verfassers selbst zugute kommen sollen.

Bedauerlicher als diese kleinen Schwächen des überflüssigen Zitierens und des unfruchtbaren Bemängeln von Quisquilien, die man bei einer Erstlingsarbeit zwar nicht stillschweigend hingehen lassen kann, doch nicht hoch anrechnen darf, ist der geringe Wert, den der Verfasser auf die Kenntnis der Lübischen Historiographie gelegt hat. Sind auch die Chroniken für die Bearbeitung seines Themas verhältnismäßig wenig ergiebig, so kommen sie doch, wie sein Buch selbst zeigt, mannigfach und auch für wichtigere Fragen in Betracht. 'Sie sind aufgeführt', sagt der Verfasser S. 7 Anm. 6, 'bei Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 4—5'; dieser erste Band ist aber schon 1889, Schwalm's Ausgabe der Chronica novella Hermann Korners 1895, der zweite Band der Lübischen Chroniken 1899, der dritte 1902 veröffentlicht worden. Von den in der Sammlung der

Chroniken der deutschen Städte erschienenen Lübischen Chroniken werden die beiden ersten Bände nicht als Städtechron. Bd. 19 und 26 oder als Lüb. Chron. Bd. 1 und 2, sondern als Niedersächsische (S. 112 Anm. 5 als Niederdeutsche) Chroniken zitiert; der dritte Band scheint dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein, denn S. 115 Anm. 3 wird 'Detmar' bei Grautoff II S. 5 und S. 124 Anm. 5 Rufus bei Grautoff II S. 16 Anm. angeführt. Schon in diesen Äußerlichkeiten kennzeichnet sich Hartwigs Bewertung der einzelnen Chroniken, die uns darin entgegentritt, daß er Korner und Reckemann als Gewährsmänner neben und gegen Detmar anführt und die von Reimar Kock benutzten offiziellen Berichte und Aktenstücke aus dessen Elaborat ergänzen zu können meint; namentlich dieser letztere Umstand hat an einer Reihe von Stellen schädigend auf die Arbeit eingewirkt.

Im Nachfolgenden erlaube ich mir, auf zwei Dinge einzugehen, die von besonderem Interesse sind, einmal auf die uns vom Verfasser gegebene Aufklärung über die Mark Silbers, sodann auf die Untersuchung, die er über das Wesen des Verschosses angestellt hat.

Der Lübische Schofs wird regelmäfsig auf so und so viel Pfennige von der Mark Silbers festgesetzt. Unter dieser Mark Silbers ist bisher erklärlicher Weise eine Mark fein oder eine Mark sechzehnlötigen Silbers verstanden worden. 'In Lübeck', heifst es in den kurzen Bemerkungen, die ich der Mitteilung einer Rostocker Schofsordnung von ca. 1530 voranstellte (Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11), 'ging man von der Mark Silbers aus, was den Übelstand hatte, daß wegen der zunehmenden Verschlechterung der Ausmünzung bei gleichem Satze der Ertrag des Schosses abnehmen mußte'. Nun belehrt uns Hartwig einesteils, daß die Mark Silbers nicht eine reelle, sondern eine nominelle Steuereinheit war, indem unter dieser Bezeichnung nicht eine wirkliche Mark fein, sondern 2  $\frac{1}{2}$  des jeweilig kurrenten Geldes verstanden wurde, und dadurch wird natürlich hinfällig, was ich über die notwendige Folge des Lübischen Schofssystems gesagt und als Übelstand desselben bezeichnet habe. Andernteils konstatiert Hartwig die Tatsache eines Rückgangs im Ertrag des Schosses und bemerkt dazu (S. 195) unter

Hinweis auf meine soeben mitgeteilten Worte: 'Der Versuch, ihn (den Rückgang) aus der Münzverschlechterung zu erklären, ist aber ohne weiteres abzulehnen; denn er geht von der irrigen Annahme aus, daß die  $\frac{1}{2}$  Silber reelle Steuereinheit war'. Was diese Bemerkung soll, ist nicht zu verstehen: die Tatsache des Rückgangs war bisher überhaupt und also auch mir unbekannt; was mir aber unbekannt war, konnte ich natürlich nicht zu erklären versuchen, und ein Versuch, der nach Hartwig ohne weiteres abzulehnen ist, liegt in Wirklichkeit nirgendwo vor.

Um die Höhe des jeweiligen Schofssatzes in Prozenten anzugeben, war natürlich, da die Mark Silbers für eine wirkliche Mark fein gehalten wurde, die Prägung des jeweilig kurrenten Geldes zugrunde zu legen. Diese sich von selbst ergebende Berechnungsweise, über die der Verfasser sich S. 108 unnötig verbreitet, nennt er S. 112 die Methode Wehrmanns. Von dessen mittels ihrer erzielten Resultaten heißt es S. 108: sie seien 'bisher überall unbesehen oder doch unbeanstandet angenommen'. 'Z. B. von Stieda, Städt. Finanzen S. 21 und Koppmann in den niedersächsischen Chroniken II S. 407 Nr. 7 und 408 Nr. 2', und S. 112 Anm. 5 lautet: 'Die Angaben Wehrmanns, der gewöhnliche Schofs habe 2‰, der von 1410 4‰, der von 1376 5‰ betragen . . ., sind also zu berichtigen. Ebenso die gleichen Angaben Stiedas in den Städt. Finanzen S. 21 und Koppmanns in den niederdeutschen Chroniken II S. 407 Nr. 7 und S. 408 Nr. 2. Übrigens hat Koppmann bei seiner Rechnung zum Teil statt des derzeitigen Kurswertes der  $\frac{1}{2}$  Silber den des 19. Jahrhunderts zugrunde gelegt und dadurch doppelt falsche Resultate erzielt'. Ich habe die inkriminierten Stellen wiederholt angesehen, ohne diese Vorwürfe des Verfassers begreifen zu können, denn Städtechron. 26, S. 407 Anm. 7 sage ich: '6  $\delta$  von 1  $\frac{1}{2}$  Silbers (= 6  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$  Vermögen) = 0,5‰', S. 408 Anm. 2: '2  $\delta$  von 6  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$  = 0,17‰', an beiden Stellen kein Wort weiter. Endlich ist mir das Verständnis aufgegangen: für die unbesehene oder doch unbeanstandete Annahme der Resultate Wehrmanns sind die Anmerkungen in den Städtechroniken irrtümlich statt des vorhin erwähnten kurzen Aufsatzes in Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11 zitiert worden, der Streiche doppelt wert aber habe ich mich durch Städtechron. II,

S. 407 Anm. 7 u. S. 408 Anm. 2 gemacht. An ersterer Stelle heift es nämlich, zu Anfang des 15. Jahrhunderts habe, wie es scheint, der gewöhnliche Schofs 2  $\delta$  von der Mark fein betragen, 1376 aber 4  $\delta$  von der Mark fein (zu 4  $\text{ſ}$  2  $\beta$  6  $\delta$  = 0,5 %), und 1410 gleichfalls 4  $\delta$  von der Mark fein (zu 5  $\text{ſ}$  9  $\beta$  10  $\delta$  = 0,37 %); unbesehen ist jedoch nichts angenommen, denn neben Wehrmann sind seine Quellen zitiert und statt der 4 ‰ sind genauer 0,37 ‰ angegeben, die Mark Silbers freilich ist naturgemäfs wie von Wehrmann, so auch von mir für eine Mark fein gehalten worden. An letzterer Stelle aber ist es mir begegnet, dafs ich beim Aufschlagen der von Grautoff (3, S. 265) aufgemachten Tabelle statt der in der ersten Kolumne stehenden 5  $\text{ſ}$  7  $\beta$  1  $\delta$  die in der dritten stehenden 6  $\text{ſ}$  4  $\beta$  meiner Berechnung zugrunde gelegt habe: durch dieses Versehen im eigentlichsten Sinne des Worts ist an Stelle des Wertes der Mark fein in dem 1406 kurrenten Gelde der Wert der Kurant-Mark von 1406 im jetzigen (d. h. vor der Einführung der Reichsmünze in Lübeck geltenden) Gelde getreten; von einem Kurswert der Mark Silbers im 19. Jahrhundert (= 34  $\text{ſ}$ ) habe ich aber weder absichtlich, noch infolge meines Versehens unabsichtlich gesprochen.

Dafs unter der Mark Silbers 2  $\text{ſ}$  des jeweilig kurrenten Geldes zu verstehen seien, beweist der Verfasser durch zwei urkundliche Angaben, deren erste bisher unbeachtet geblieben ist, während die zweite nun erst bekannt gemacht wird. Erstens heift es nämlich in der Martini-Bursprake von 1457 (Lüb. U.-B. 9, Nr. 925), man habe ‘von twen marken sulvers enen penningk’ zu schossen und wer sich gegen das Verbot des ‘höfischen Munds’ vergehe, ‘deme wolden desse heren teyn mark sulvers nemen’, und zwei Randbemerkungen von 1513 erläutern jenes als: ‘syn veer mark Lub. getellet’, dieses als: ‘syn twintich mark Lub. getellet’. Zweitens besagt auch die Martini-Bursprake von 1541: ‘und van twen marck sulvers, sint veer marck Lub. getellet, einen penninck’ (Hartwig S. 110, 159 Anm. 6). Was 1513 und 1541 ausdrücklich angegeben wird, hat, wie der Verfasser S. 110—111 mit Recht annimmt, sicher nicht nur in diesen beiden Jahren, sondern auch sonst gegolten und zwar seiner Meinung nach (S. 112) vermutlich noch nicht im 13. und nicht

erst im 15., sondern seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Folgerung ist richtig, der Datierungsversuch verfehlt. Was den letzteren betrifft, so berichtet Dittmer (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 154—155) ohne Quellenangabe, ungefähr gleichzeitig mit der ersten Ausmünzung von 1227, 'jedenfalls aber nicht lange nachher', sei in Lübeck der Gebrauch aufgekommen, 'die Mark probehaltigen Silbers' gleich 2  $\text{℥}$  in Pfennigen zu rechnen, ein Gebrauch, der 'auch späterhin und noch bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts beibehalten' worden sei; Grautoff (3, S. 36—37) beruft sich für die Behauptung, dafs ursprünglich die Mark Pfennige den halben Wert der Mark Silbers hatte, auf eine Stelle des Lübecker Stadtbuchs v. J. 1250 und in den von Brehmer zusammengestellten Fragmenten des ältesten Oberstadtbuchs (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 223—244) heifst es § 100 zu 1250: 'duas marcas nummorum pro marca argenti' und § 145 zu 1259: 'pro marca argenti 2 marcas denariorum'. In bezug auf die erstere sei darauf hingewiesen, dafs das Repertorium des Nikolaus Sachow zu einer Urkunde von 1222 bemerkt: 'Sed nota, quod tunc marca argenti et nunc, quando non additur puri, valuit et valet solum duas marcas Lubicensis' (Leverkus 1, S. 47 Anm. †). Auf das analoge Verhältnis, das sich in Hamburg darbietet, bin ich durch Dittmer (S. 153) aufmerksam gemacht worden: Bürgermeister Hermann Langebeck sagt nämlich in seinem Bericht über den Aufstand von 1483 (Lappenberg, Hamb. Chroniken S. 345): 'Sus erfindet sik, dat noch hudiges dages alle wedde und bote der statgesette und burspraken, by marken sulvers strafende, erkennenet wort elke mark vor 28  $\beta$ ' und in der Glosse zum Stadtrecht von 1497 (Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. 296): 'De marck sulvers wordt gerekent in wanheyt up 28  $\beta$ . Sufs belopet dat ock an schate, alfse me kundiget tho gevende van der marck sulvers enen penningk, dat yfs van hundert marcken 5  $\beta$  myn 3  $\delta$ , dat were van 28  $\beta$  1  $\delta$ , dar denne van den 100 marcken bleven 4  $\beta$  unvorschattet'. Wie in Lübeck 2  $\text{℥}$ , werden also in Hamburg 28  $\beta$  unter der Mark Silbers verstanden.

'Der Normalsatz der älteren Zeit', sagt der Verfasser S. 106, 'war: 4  $\beta$  Vorschofs und 2  $\delta$  von der  $\text{℥}$  Silber'. Das ist mit zu großer Sicherheit ausgesprochen und entbehrt doch in bezug

auf die Zeitangabe der Klarheit. Dafs 'zu Anfang des 15. Jahrhunderts', 'wie es scheint', in der Regel als Vorschofs 4  $\beta$  und als Schofs 2  $\delta$  von der Mark fein gezahlt worden seien, habe ich erwantermassen Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11 angegeben und dabei auf Lub. U.-B. 5, S. 185 verwiesen, wo die Burger Auskunft daruber verlangen, wie hoch sich die Einnahme der Stadt belaufe, 'wan men schotede 2  $\delta$  unde 4  $\beta$  to vorschote'; nunmehr, da nach Stadtechron. 26, S. 408 § 2 'van etliken unsen borgeren gesecht wart, se wolden nummer schoten, den van der mark sulvers 2  $\delta$  unde tho vorschote 4  $\beta$ ', kann diese Angabe als gesichert gelten. Will man aber dasjenige, was sich fur den Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisen last, vermutungsweise fur eine fruhere Zeit in Anspruch nehmen, so ist diese Vermutung naher zu begrunden und als solche kenntlich zu machen. Welche Zeit meint aber der Verfasser?

'Ein Vorschofs', behauptet er S. 94, 'wird erst 1374 erhoben'. Den Grund zu dieser Behauptung entnimmt der Verfasser einem Bericht Detmars (Stadtechron. 19, S. 557 §§ 576, 577), den dieser falschlich, nicht aber, weil er ihn mit dem Besuch Karls IV. in Lubeck in Verbindung bringt (S. 94 Anm. 3), zu 1376 statt zu 1374 mitteilt. Ihm zufolge hatte der Rat 'gesettet sunderlik schot to ghevende den ammeten, to vorschote ene mark Lubesch, unde hadden ok de matten wat groter maket; dit was der menheit towedderen'; infolge dessen versammelt sich 'de menheit' zu St. Katharinen und 'de van der menheit' bitten den Rat, 'dat man en wolde togeven de mark to vorschote, unde laten ok dat stan by der olden matten unde bi der olden rechticheit'; schliesslich antwortet ihnen der Rat, 'dat se weren entwidet erer bede'. Die hier erwahnte Bitte ist 1374 Dez. 3 schriftlich ergangen und liegt uns noch vor (Lub. U.-B. 4, Nr. 357); als Bittsteller nennen sich die 'menen ammete'; gebeten wird erstens, 'dat ghy uns togheven de groten nyen matten unde laten uns blyven by der olden matten . . . , wente de ammete unde de gantze menheyt der groten nyen matten wert vordervet', und zweitens 'dat gy uns togheven dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten, utghenomen dat rechte schot, wente . . . de ammete werdet dar sere mede vordervet': danach gereicht also die Erhohung der Matte den Amtern und der

ganzen Gemeinde, das über den rechten Schofs hinaus von den Ämtern geforderte Geld aber den Ämtern zum Verderben und von einem Vorschofs ist nicht ausdrücklich die Rede. Beide Stellen erläutern einander: nach der Bittschrift ist Detmars Angabe 'dit was der menheit towedderen' auf die Erhöhung der Matte zu beziehen, nach Detmar unter dem von den Ämtern über den rechten Schofs hinaus geforderten Geld der Vorschofs zu verstehen. Richtig erklärt also Hartwig S. 94 Detmars 'sunderlik schot' für den Vorschofs, fälschlich Detmars 'ammete' als pars pro toto für die ganze Gemeinde, und sein Hauptsatz, dafs erst 1374 ein Vorschofs erhoben wird, würde richtig lauten, dafs 1374 den Ämtern ein Vorschofs habe auferlegt werden sollen, aber zurückgezogen werden müssen. Dafs der Verfasser S. 104 Anm. 4 unter Berufung auf Reckemann letzteres der ausdrücklichen Angabe Detmars gegenüber in Frage zieht, hat nicht mehr Wert als seine Anrufung Reckemanns zur Stütze der unrichtigen Auffassung von Detmars 'ammeten' (S. 95 Anm. 1) und nicht viel mehr Wert als die Anführung der Korner-Chronik zur Bestätigung der richtigen Auffassung des 'sunderlik schot' (S. 94 Anm. 6), der Korner-Chronik, deren Bericht er, nicht in der Fassung der Rezensionen B, D § 909, die in Schwalms Ausgabe (S. 301) klein gedruckt und als auf Detmar beruhend bezeichnet ist, sondern in der Fassung der Hannoverschen Handschrift, die Schiller-Lübbers Mnd. Wb. entnommen werden mufs, seinen Lesern vorlegt.

Ist nun diese Nachricht Detmars so zu verstehen, dafs der den Ämtern 1374 erst angesonnene, dann erlassene Vorschofs vorher völlig unbekannt war? Ich meine, keineswegs. Urkundlich genannt wird er vorher freilich nicht, nachher aber auch erst wieder 1399, als der Rat dem Kloster Ahrensboek für das ihm zur Benutzung überlassene Haus die Zahlung von 10  $\text{ß}$  'nomine tallie precipue debite et tallie communis' auferlegt (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681), und darauf 1403 nach Dez. 2, als man sich dahin einigt, 'dat jewelick man, de borger were, de it vermochte, zolde uthgeven 6 mark und 8 schilling von 100 mark' (Städtechron. 26, S. 385 § 7), und es ist doch kaum glaublich, dafs eine Steuer, die bis 1374 unbekannt gewesen, damals auf die Ämter

beschränkt, aber auch diesen erlassen worden war, in der Zwischenzeit allgemeine Geltung erlangt haben sollte.

Sehr wohl läßt sich Detmars Nachricht aber auch dahin verstehen, daß 1374 die Ämter zu dem bereits bekannten, aber ihnen bisher nicht abverlangten Vorschofs herangezogen werden sollten. 'Nach einer Aufzeichnung von 1376', heißt es Städtechron. 19, S. 557 Anm. 5, 'betrug das Schofs der Fischer, Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher, Schmiede, Schneider, Goldschmiede und Pelzer zusammen 485  $\text{℥}$  9  $\text{ß}$ : Ista fuit tallia, quando dabantur quatuor denarii de marca argenti, anno Domini 1376 (Lüb. U.-B. 4, Nr. 326); von einem Vorschofs ist nicht mehr die Rede'. Ich habe, was nicht ausdrücklich bemerkt, aber doch angedeutet ist, die betreffende Aufzeichnung auf dasjenige bezogen, was von diesen Ämtern nach vorangegangener Erlassung des Vorschosses von 1374 nach Dez. 3 erhoben wurde. Hartwig folgert zwar S. 114 aus ihr auf einen 1376 erhöhten Schofs, bezieht sie aber S. 167 richtig auf den Schofs von 1374: der Schofs ward nämlich Martini verkündigt und sollte bis Weihnachtabend entrichtet werden, doch wurde den Säumigen, wenigstens in späterer Zeit, bis Palmsonntag oder Ostern Frist gegeben (Hartwig S. 158—159), das Rechnungsjahr der Kämmerer lief aber bekanntlich von Febr. 22 bis Febr. 21. Lübeck, berichtet der Verfasser S. 167—168, habe 'im Unterschied von andern mittelalterlichen Städten das Korporationswesen bei der Steuer aufser Anwendung gelassen', nur zweimal, 1374 und 1544, die Ämter als solche besteuert; eine Sonderstellung sei nur von den in corpore schossenden Webern und Knochenhauern eingenommen worden, von denen jene ihren Schofs der Wette, diese den Schofsherren entrichtet hätten, und diese Sonderstellung sei bis ins 16. Jahrhundert hinein in Brauch geblieben. Die Türkenschatzung von 1544 kommt hier nicht in Betracht; wenn aber 1374 den Ämtern ein Vorschofs auferlegt werden soll und nach Erlassung desselben von acht Ämtern korporationsweise geschofst wird, unter andern auch von den Knochenhauern, die bis ins 16. Jahrhundert hinein in gleicher Weise verfahren, so scheint mir, daß das, was uns durch die Aufzeichnung von 1376 urkundlich beglaubigt wird, nicht als Ausnahme, sondern als Regel zu betrachten ist und daß eben darin, daß die Ämter

korporationsweise schofsten, die Erklärung für die Tatsache zu suchen ist, daß 1374 zunächst sie zum Vorschofs mit herangezogen werden sollten.

Wenn ich aber annehme, daß der Vorschofs nicht erst 1374 eingeführt worden sein kann, so darf ich doch eine von Hartwig übersehene Aufzeichnung nicht unerwähnt lassen, die indirekt Zeugnis dafür ablegt, daß 1353 noch kein Vorschofs erhoben wurde, und zugleich den Beweis liefert, daß damals der Schofs wesentlich höher war, als zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Zum Verständnis der betreffenden Nachricht ist ihrer Mitteilung eine Bemerkung voranzuschicken. Neben der Steuereinheit von einer Mark Silbers bestand eine andere von 100  $\text{℥}$  Pfennige, die nach Hartwig (S. 113) im 15. Jahrhundert aufkam, vermutlich aber schon erheblich früher bei der Verschossung größerer Vermögen in Gebrauch war und bei deren Anwendung man das Schofsquantum dergestalt abzurunden pflegte, daß man, wenn der Schofs z. B. einen Pfennig von 2 Mark Silbers oder einen halben Pfennig von der Mark Silbers betrug, von je 100  $\text{℥}$  nicht 2  $\text{℔}$  1  $\text{ḡ}$ , sondern 2  $\text{℔}$  berechnete (S. 113). Nach einer Aufzeichnung von 1353 Mai 23 hinterlegen nun die Testamentsvollstrecker des Mag. Ditmar Schulop bei der Kämmererei zu Lübeck den Erlös aus dem Verkauf eines Erbes mit 275  $\text{℥}$  und dabei heißt es: ‘De istis cc et lxxv sunt date iv mr. pro dicte hereditatis tallia, et sic remanent adhuc cc et lxxi mr. sub camerariis deposite et servate’ (Mekl. U.-B. 13, Nr. 7779). Diese 4  $\text{℥}$  = 64  $\text{℔}$  von 275  $\text{℥}$  ergeben einen Schofs von 24  $\text{℔}$  für je 100  $\text{℥}$  oder von 6  $\text{ḡ}$  für die Mark Silbers, dreimal so viel als zu Anfang des 15. Jahrhunderts, anderthalbmal so viel als 1374 bezahlt wurde.

Was war denn aber der Vorschofs? Daß er ‘nicht den Charakter einer Kopfsteuer’ hatte (S. 95), ‘keine allgemeine, sondern eine partielle Kopfsteuer’ war (S. 98), folgert der Verfasser 1. aus seiner Höhe, 2. aus seiner Elastizität, 3. aus der größeren Abneigung der Bürgerschaft gegen die Einführung indirekter Steuern, als gegen eine Erhöhung von Schofs und Vorschofs, 4. aus dem Umstande, daß von vielen Personen weniger geschofst wird, als der Vorschofs allein beträgt, und

5. aus der geringen Zahl der Vorschofszahler gegenüber den Schofszahlern. In Einzelheiten ist die Beweisführung nicht einwandfrei, in der Hauptsache aber wird man ihr zustimmen müssen. 'Der Lübecker Vorschofs', heißt es dann weiter, 'war keine Heersteuer', denn es gab dort einen besonderen Feuerstellenschofs (S. 101), wurde nicht nur von denen entrichtet, die vollen, d. h. einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Schofs bezahlten (S. 99—100), wurde auch nicht 'wegen der alltäglichen Bedarfsgegenstände' erlegt (S. 100): er war 'ein Fixum', das aber nicht von allen zum Vorschofs Verpflichteten voll bezahlt wurde (S. 101), 'er traf die Hausbesitzer, vielleicht auch die Vermögenderen' (S. 103).

Die Stadt war in vier Quartiere eingeteilt (S. 134); von den beiden Vorschofsregistern, über die uns der Verfasser näheres mitteilt, berücksichtigt das von 1411 aber nur ein Quartier, das von 1415 wenigstens drei Quartiere (S. 97); letzteres unterscheidet diejenigen, 'de ere vulle vorschot hebben gheven', und diejenigen, 'de nen vul vorschot ghegheven hebben'; unter die erstere Rubrik gehören nach Angabe des Verfassers 924, unter die letztere 333 Personen (S. 102). Da sich nun die Zahl der Feuerstellen mit Ausschluss derjenigen des Rats und der Geistlichkeit 1460 auf 5385 beläuft (S. 103), so können die Vorschofszahler mit den Feuerstellenbesitzern gewiss nicht identifiziert werden. — Die Zahl der Häuser, Buden und Keller beläuft sich nach den Schofsregistern 1460—61 auf 3010 (von denen 426 leer stehen), 1461—62 aber auf 3641 (von denen 639 leer sind); sieht man von den Kellern ab, so reduziert sich die Zahl für 1460—61 auf 2190 (leer 219), für 1461—62 auf 2705 (leer 366); allenfalls könnte man also in Erwägung der beiden Umstände, dass erstens die Angabe über die Zahl der Vorschofszahler, 1257, mit Hinzurechnung des fehlenden vierten Quartiers etwa 1770 (S. 97), auf das Jahr 1415 zurückgeht und dass zweitens eine und dieselbe Person, obwohl sie sich im Eigentum mehrerer Häuser und Buden befand, nur einmal den Vorschofs zu entrichten hatte, sämtliche Grundeigentümer als Vorschofszahler in Anspruch nehmen, aber für weitere Personen würde deren Zahl doch schwerlich Raum lassen. Dass aber Personen, die nicht Grundeigentümer waren, zum Vorschofs herangezogen wurden, ergibt sich aus Bemerkungen,

die in dem offenbar vor der Schofszahlung angelegten<sup>1</sup> Vorschofsregister von 1415 stehen; bei elf Personen heifst es nämlich: 'is nen borger', bei zweien: 'disse en wilt nyn vorschot geven' (S. 102 Anm. 2). Und andernteils fehlt jede Andeutung darauf, daß Grundeigentümer als solche, nicht wegen der Höhe ihres in Grundeigentum angelegten Vermögens, Vorschofs bezahlt hätten.

Nach dem Schofsmandat von 1410 (?) sollen von den Personen, 'de in ener sameden were sitten unde dar en islik persone ut der were heft vyfhundert mark unde dar enboven', jeder für sich Vorschofs bezahlen (Lüb. U.-B. 5, Nr. 359); da damals der Schofs 4  $\delta$  von der Mark Silbers (= 1  $\text{℥}$  von je 100  $\text{℥}$ ), der Vorschofs 2  $\text{℥}$  betrug, so waren von 500  $\text{℥}$  Vermögen 7  $\text{℥}$  zu schossen, 2  $\text{℥}$  als Vorschofs und 5  $\text{℥}$  als rechter Schofs. Hartwig S. 99 will die hier genannte Summe von 500  $\text{℥}$  nicht als allgemeine Grenze der Vorschospflicht gelten lassen, weil sie einen für die damalige Zeit sehr bedeutenden Betrag darstellte und die Zahl der Vorschofszahler im Verhältnis zu ihr zu hoch sei; aber dabei wird vorausgesetzt, daß dasselbe Vermögen vorschospflichtig war, ob der Vorschofs nun, wie hier, 2  $\text{℥}$  oder gar 6  $\text{℥}$  oder nur 4  $\text{℔}$  betrug, was doch keineswegs ausgemacht ist.

In Braunschweig betrug der Schofs so viele Pfennige von der Mark, wie man Schillinge als Vorschofs zu bezahlen hatte, und zwar gingen von 1388—1404 beide von beziehentlich 8  $\text{℔}$  und 8  $\delta$  von der Mark nach und nach auf 2  $\text{℔}$  und 2  $\delta$  herunter (Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock II, 3, S. 11): bei einem Vermögen von 12  $\text{℥}$  entsprach also die Höhe des Schosses dem Vorschofs. In Hildesheim, wo man 1404—1431 einen Vorschofs von 5  $\text{℔}$  und einen Schofs von 5  $\delta$  von der Mark bezahlte (a. a. O.), war ein gleiches der Fall; da hier 1364<sup>2</sup> bestimmt wird, daß Knechte und Mägde bei einem Vermögen von 10  $\text{℥}$  Schofs, aber keinen Vorschofs entrichten ('de scholde dem rade sin ghud vorschotten ane vorschot'), bei einem geringeren Vermögen aber schofsfrei sein sollen (Doebner 4, S. 2), so folgert Doebner daraus, 'daß auch Bürger, Bürgerinnen und dingpflichtige Einwohner vom Vorschosse befreit waren, wenn ihr Vermögen

<sup>1</sup> Vgl. Hartwig S. 140 Anm. 10.

<sup>2</sup> 1367 (Doebner 6, S. LI) ist ein Druckfehler, den Hartwig S. 99 Anm. 6 nicht hätte wiederholen sollen.

unter 10 Mark betrug' (6, S. LI); ich verstehe aber die Bestimmung dahin, daß Dienstboten bei einem Vermögen von mindestens 10  $\text{℥}$  schofspflichtig, aber überall nicht vorschospflichtig sind, und kann also die aus ihr auf die Grenze der Vorschosfsfreiheit der Bürger usw. gezogene Folgerung nicht gelten lassen. In Rostock waren die regelmässigen Sätze 8  $\beta$  Vorschofs und 1  $\delta$  Schofs von der Mark (Beitr. a. a. O.); hier erreichte also erst bei einem Vermögen von 100  $\text{℥}$  der Schofs die Höhe des Vorschosses. In Hamburg verlangte die Bürgerschaft 1410 die Wiederherstellung des alten Schosses, 8  $\beta$  Vorschofs und 1  $\delta$  von der Mark Silbers (Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 2, S. 42): hier betrug der Schofs erst bei einem Vermögen von 168  $\text{℥}$  die Höhe des Vorschosses. In Lübeck bezahlte man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 1  $\delta$  von 2 Mark Silbers Schofs und 4  $\beta$  Vorschofs und damals erreichte der Schofs erst bei einem Vermögen von 200  $\text{℥}$  die Höhe des Vorschosses; zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber, als die Normalsätze 2  $\delta$  von der Mark Silbers und 4  $\beta$  Vorschofs waren, hatte dies schon bei einem Vermögen von 50  $\text{℥}$  stattgefunden. Nun scheint es mir undenkbar, daß man einen Vorschofs zu zahlen verpflichtet war, wenn der Schofs für das vorhandene Vermögen nicht einmal dessen Höhe erreichte, und schon aus diesem Grunde ist Doebners Annahme für mich unannehmbar. Aber für unwahrscheinlich halte ich es auch, daß der volle Vorschofs gefordert und erlegt wurde, sobald der vom vorhandenen Vermögen erlegte Schofs der Höhe des Vorschosses gleichkam, daß also, wer in Braunschweig, Hildesheim, Rostock, Hamburg oder Lübeck beziehentlich 12, 100, 168, 200 oder 50  $\text{℥}$  besafs, ungefähr das Doppelte dessen entrichten mußte, womit er bei einem Vermögen von 11, 99, 167, 199 oder 49  $\text{℥}$  freigekommen wäre.

Zu sicheren Schlüssen reicht das bisher erschlossene Material nicht aus und wir müssen uns daher auf Mutmaßungen beschränken. Da nun erwähntermässen 1410 (?) die in gesamter Wehre sitzenden Personen jede für sich den Vorschofs von 2  $\text{℥}$  bezahlen sollte, wenn ihr Anteil an demselben 500  $\text{℥}$  oder das Drittheilfache dessen, von dem 2  $\text{℥}$  geschosft werden mußten, betrug, so ist anzunehmen, daß man bei dieser außerordentlichen Maßregel, denn eine ungeteilte Erbgemeinschaft war in der

Regel nur einmal schofspflichtig (Hartwig S. 99, 47), die Grenze der vollen Vorschospflicht etwas hinaufschob, wohl nicht zu weit, vielleicht von 2 auf  $2\frac{1}{2}$ , so dafs also im übrigen jeder, der 400  $\text{℥}$  besafs und 4  $\text{℥}$  Schofs zu erlegen hatte, zum vollen Vorschofs von 2  $\text{℥}$  verpflichtet war. Dem entspricht es, dafs Hamburg von den 600  $\text{℥}$ , die es auf seine Herberge in Lübeck ausbezahlt hatte, in den sechziger und siebziger Jahren des 15. Jahrhundert 16  $\text{℔}$ , also, wie Hartwig (S. 112 Anm. 4) mit Recht annimmt, 4  $\text{℔}$  Vorschofs und 12  $\text{℔}$  Schofs bezahlte, denn 600  $\text{℥}$  waren das Dreifache desjenigen Vermögens, dessen Schofs der Höhe des Vorschosses gleichkam. Auch läfst es sich damit vereinigen, dafs 1399 das Kloster Ahrensboek für das ihm überlassene Haus als Schofs und Vorschofs 10  $\text{℔}$  bezahlen, nach Einlösung der auf demselben ruhenden Rente von 6  $\text{℥}$  aber ‘sicut alii cives’ schossen sollte, ‘ad numerum marcarum de qualibet marca argentea, prout tunc tempus postulaverit’ (Lüb. U.-B. 4, Nr. 681), denn da dem Kloster offenbar bis zur Einlösung der 6  $\text{℥}$  Rente eine Ermäßigung gewährt werden sollte, so dürfen wir wohl die Vermutung wagen, diese Ermäßigung habe darin bestanden, dafs es für eine ausbezahlte Summe von 100  $\text{℥}$  — das Doppelte desjenigen Vermögens, dessen Schofs (2  $\text{℔}$  von der Mark Silbers oder 8  $\text{℔}$  von je 100  $\text{℥}$ ) der Höhe des Vorschosses (4  $\text{℔}$ ) gleichkam — statt der 8  $\text{℔}$  Schofs und der 4  $\text{℔}$  Vorschofs, zusammen 12  $\text{℔}$ , nur 10  $\text{℔}$  bezahlen sollte. Dafs 1415, als bei einem Schofs von unbekannter Höhe ein auferordentlich hoher Vorschofs von 6  $\text{℥}$  angesetzt worden war, dieser, wie erwähnt, von 924 Personen voll, von 333 nur zu einem gröfseren oder geringeren Bruchteil bezahlt und von zweien Bürgern völlig verweigert wurde, scheint darauf hinzudeuten, dafs man auf Grund eines früheren Vorschofsregisters zwar alle in ihm genannten Personen heranzog, aber den teilweise von ihnen gemachten Vorstellungen Gehör gab.

Unerklärlich ist es mir, dafs der Verfasser die Frage, ob zwischen dem Erlegen des Vorschosses und dem heimlichen Schossen ein Zusammenhang bestand oder nicht, gar nicht aufwirft und erörtert. Auch seine Angaben über die betreffenden Register entbehren der sonstigen Klarheit. In bezug auf die ersten spricht er S. 97 über drei Vorschofsregister von 1411,

1415 und 1506—27 und erwähnt S. 195 derer von 1409—1410, 1410—11 und 1415—16; während dann S. 102 ein Feuerstellenschofsregister von 1460 angeführt und S. 195 bemerkt wird, dafs aufser dem aus diesem mitgetheilten Anschlag über den Ertrag des Feuerstellenschosses nichts überliefert sei, werden S. 140 ‘Spezialregister für den Vorschofs und Feuerstellenschofs’ und neben ihnen eine Reihe von Listen der heimlichen Schosser genannt, die sich ‘von allen andern Registern’ dadurch unterscheiden, ‘dafs sie nicht im voraus angefertigt werden konnten’, Anm. 10 dazu lautet aber: ‘Bei einigen der Vorschofsregister hat es allerdings den Anschein, dafs sie im voraus angefertigt sind’; nach S. 201 endlich begreift der heimliche Schofs ‘auch das Ergebnis von Vorschofs und Feuerstellenschofs in sich, über deren Ergiebigkeit nur wenig bekannt ist’. Was die letzteren anlangt, so werden zwar Listen der heimlichen Schosser zur Betrachtung herangezogen (S. 170 Anm. 5), aber die Zahlen derselben für die Jahre 1460—61, 1461—62, 1487—88 und 1502—3 werden dadurch gewonnen, dafs die Zahlen der offenen Schosser von der Gesamtzahl der Schosser abgezogen wird (S. 170), und in entsprechender Weise wird aus der Höhe des offen bezahlten Schosses ermittelt, bei welcher Höhe des Schosses ‘das Recht, heimlich zu steuern’, beginnt (S. 171). Dieses Recht begann darnach in der zweiten Hälfte des 16. (wohl verdruckt für 15.) Jahrhunderts, wenn der Schofs über 1  $\text{℔}$ , 1461—1467 aber schon, wenn er über 12  $\text{ß}$  betrug (S. 169—171), also bei einem Vermögen, welches viermal, resp. dreimal so grofs war, wie dasjenige, dessen Schofs die Höhe des Vorschosses von 4  $\text{ß}$  erreichte. Näher auf diese Frage einzugehen, vermag der Draufsenstehende nicht; aber wenn ein Steuereinnehmer die Bemerkung macht: ‘Anno 91 quidam non portarunt schat juxta conscientias diciorum civitatis’ (S. 176, 152), so liefse sich diese füglich dahin verstehen, dafs verschiedene dadurch, dafs sie die Zahlung des Vorschosses unterliefen, auf das Recht, heimlich zu schossen, verzichteten, und wenn Hartwig (S. 169) behauptet, ‘die ganze Steuer ward heimlich berichtet, die offene Erlegung eines Fixums wie in Bremen war nicht vorgeschrieben’, so würde sich erwidern lassen, dafs dieses in Abrede gestellte Fixum eben der Vorschofs sei.

Bei der Dürftigkeit und Sprödigkeit des vorhandenen Materials sind die vielfachen, sich aufdrängenden Fragen, wie man sieht, außerordentlich schwer und teilweise nur sehr unsicher zu beantworten. Die Art und Weise aber, in der ihnen Hartwig gerecht zu werden sucht, verdient, wie ich zum Schlufs nachdrücklich hervorzuheben mich verpflichtet fühle, volle Anerkennung und seine Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Hasse gewidmete Arbeit ist, wenn auch nicht frei von Übereifer und sonstigen kleinen Mängeln, doch eine durchweg tüchtige, vielfach fördernde, und zu weiterm Forschen anregende.

---

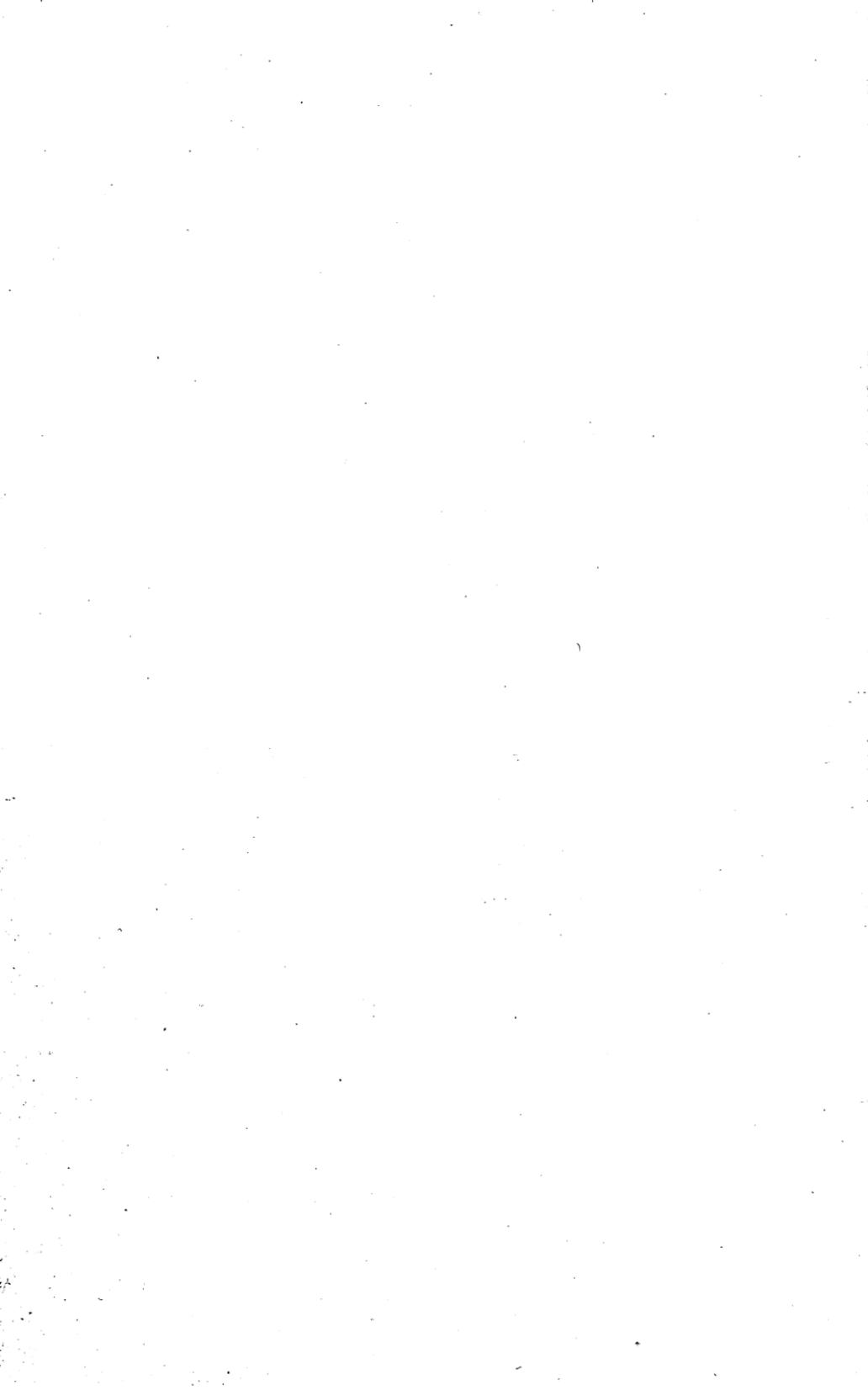


NACHRICHTEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.  
Dreiunddreissigstes Stück.

---

Versammlung zu Magdeburg. — 1903 Juni 2 und 3.

---



## I.

# ZWEIUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

An der Spitze des diesjährigen Berichtes muß des Verlustes gedacht werden, den unser Verein durch den Rücktritt seines Vorsitzenden, Senators Dr. Brehmer in Lübeck, erlitten hat. Seit 1880, da er an Mantels Stelle den Vorsitz übernahm, hat Brehmer sein Amt verwaltet. Ein gründlicher Kenner der hantschen Geschichte, insbesondere der Geschichte seiner Vaterstadt Lübeck, hat er durch Veröffentlichung einer größeren Zahl gediegener Aufsätze und durch wertvolle Untersuchungen auf den verschiedensten Gebieten der lübeckischen Geschichte sich verdient gemacht und gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der Mitglieder sich erworben, die auch seiner sachkundigen und dabei so wohlwollenden und freundlichen Leitung unserer Jahresversammlungen stets gerne sich erinnern werden. Wenn der Fünfundsiebzigjährige aus Gesundheitsrücksichten, insbesondere wegen zunehmender Schwerhörigkeit, sich entschlossen hat, aus dem ihm sehr lieb gewordenen Amte zu scheiden, so hat der Vorstand in Würdigung seiner Verdienste um unseren Verein ihn gebeten, die Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes anzunehmen. Brehmer hat dieser Bitte entsprochen; er bleibt also der unsere, und wir dürfen hoffen, daß in wichtigen Fragen der Rat unseres bewährten Führers uns nicht fehlen wird.

An Brehmers Stelle hat der Vorstand Senator Dr. Fehling in Lübeck zum Vorsitzenden erwählt.

Was die Arbeiten des Vereins betrifft, so kann von besonders rüstigem Fortgange berichtet werden. Anfang Oktober 1902 ist das Manuskript zum sechsten Bande des Hansischen Urkundenbuches, den Zeitraum von 1415—1433 umfassend, der Verlagshandlung übergeben worden. Der Herausgeber, Herr Dr. Kunze, bisher in Greifswald, jetzt Stadtbibliothekar in Stettin, nimmt an, daß im Laufe dieses Jahres der Druck des Textes fertiggestellt werden wird.

Der von Herrn Dr. Stein, Privatdozent in Breslau, bearbeitete neunte Band des Urkundenbuches ist um Ostern dieses Jahres erschienen. Er enthält reiches Material zur Geschichte der Jahre 1463—1470, besonders über die Beziehungen der Hanse zu Burgund und England, sowie über den in handelsgeschichtlicher Hinsicht lehrreichen Zwist zwischen Köln und der Hanse. Eine von dem Bearbeiter vorangeschickte längere Einleitung dient zur Orientierung über die oft verwickelten Verhältnisse. Das noch übrige Material der letzten dreißig Jahre, von 1471—1500, wird auf die beiden noch in Aussicht genommenen Bände zu verteilen sein; voraussichtlich wird der zehnte Band die Zeit bis 1485, vielleicht bis 1487, umfassen.

Herr Geh. Rat Prof. Dr. Schäfer hat das Manuskript des siebenten Bandes der dritten Abteilung der Hanserezeze vollendet. Der Verleger hat im Februar d. Js. mit dem Druck begonnen. Der Band umfaßt die Zeit bis 1521. Auf Anregung des Herrn Professor Schäfer hat der Vorstand beschlossen, durch Herrn Stud. hist. Hermann Willmann aus Lübeck, einen Schüler Schäfers, die Sundzollregister bearbeiten zu lassen. Leider erfährt die Herausgabe durch Erkrankung des Bearbeiters eine Verzögerung; es ist aber zu hoffen, daß die Arbeit, welche in allem wesentlichen bis um die Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts durchgeführt worden ist, nach Verlauf einiger Monate wieder aufgenommen werden wird.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter befindet sich im Druck.

Die Publikation der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts hat im letzten Vereinsjahr einen erheblichen Schritt vorwärts getan. Der zweite von Herrn Professor Dr. Höhlbaum in Gießen bearbeitete Band des Kölner In-

ventars (1572—1591) ist im Druck beendet und soeben ausgegeben worden. Die Veröffentlichung des Kölner Hanse-Inventars für das 16. Jahrhundert wird durch diesen Band zum Abschluss gebracht. Außerordentlich stark angeschwollen, erschließt er einen weitschichtigen Quellenstoff für die allgemeine Hansengeschichte dieses Zeitraumes; in einem sehr umfangreichen Anhang macht er zugleich eine Fülle wichtiger Akten unmittelbar zugänglich. Für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars hat der Vorstand Vorkehrungen getroffen, doch kann über die Vollendung dieser Arbeit eine bestimmte Angabe noch nicht gemacht werden.

Der Vorstand beabsichtigt nunmehr, da das für diese Publikation grundlegende Kölner Inventar fertig vorliegt, als dritten Band der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts das Braunschweiger Inventar (1531—1599), bearbeitet von Herrn Archivar Dr. Mack in Braunschweig, bald nachfolgen zu lassen.

Kann der Verein mit Genugtuung auf das Mafs solcher Leistungen blicken, so darf nicht verschwiegen werden, daß dieselben an die Vereinskasse ganz außerordentliche Ansprüche stellen. Die Einnahmequellen zu vermehren, muß daher das Bestreben des Vorstandes sein. Es mag hier daran erinnert werden, daß unsere Statuten den Jahresbeitrag auf mindestens sechs Mark bestimmt haben.

Die folgenden Vereinsmitglieder sind im Laufe dieses Jahres gestorben: Bürgermeister Lürmann in Bremen; Bürgermeister a. D. Ad. Schmidt, früher in Geestemünde; Senator Hertz in Hamburg; Stadtrat Nagelschmidt in Köln; Bankier S. Cohn in Lübeck; Hofrat Ahlers in Neubrandenburg; Al. Meyer in Reval; Senator Brümmer, Oberamtsrichter Piper in Rostock.

Als neue Mitglieder sind beigetreten: das Kgl. Staatsarchiv zu Danzig; Archivdirektor Ausfeld in Magdeburg; Bildhauer H. Hundrieser in Charlottenburg; Landgerichtsrat Dr. Brümmer in Güstrow; Bürgermeister Schlüter in Halberstadt; Oberlandesgerichtsrat Brodmann, Dr. Hessel, Baumeister Melhop in Hamburg; Dr. H. Rogge, Königsberg i. Pr.; Kaufmann J. F. Bertling, Bankier M. Cohn, Kaufmann Ernst Deecke, Senator J. H. Eschenburg, Rechtsanwalt Em. Fehling, Gerichtsassessor W. Fehling, Rechtsanwalt Dr. Görtz, Direktor Hase, Amtsrichter Dr. Lever-

kühn, Schiffsmakler Joh. Möller, Bankdirektor H. Otte, Rechtsanwalt Dr. Plessing, Dr. med. P. Reuter, Baudirektor Schaumann, Senator Dr. Stoofs, Stud. hist. Willmann, Senator Wolpmann in Lübeck; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Fehling in Strafsburg i. E.; Dr. F. Fehling in Paris; Kommenzienrat Meyer in Tangermünde; Oberlehrer Dr. Porsch in Wilhelmshaven.

Da 13 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, so beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder zur Zeit 415.

Herr Geh. Rat Frensdorff, dessen Amtsdauer abgelaufen war, ward wiederum zum Mitgliede des Vorstandes erwählt.

Die Jahresrechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Fr. Ribbentrop in Magdeburg durchgesehen und richtig befunden worden.

---

Schriften sind eingegangen

**a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:**

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 24.

Mitteilungen aus dem Altonaer Museum, Heft 1 und 2.

Baltische Studien N. F. Bd. 6, Register zu Bd. 1—46.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1902/3.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. 15. 16, 1.

Bremisches Urkundenbuch, Bd. 5 H. 3.

Kämmereirechnungen von Deventer, Bd. 6 H. 1.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat (Jurjew) 1902.

Jahresbericht der Felliner Literarischen Gesellschaft 1900—1901.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 11, 2; Mitteilungen 21. 22.

Von der Akademie zu Krakau:

Anzeiger 1902—3, Monum. med. aevi 16, 2.

Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1900, 1901.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw., Bd. 57.

- Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 37. 38,1.  
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg 1902.  
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks Bd. 26.  
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
1902.  
Jahresbericht des Historischen Vereins für Ravensberg 16. 17.  
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. 3 H. 4.  
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische  
Geschichte, Bd. 32.  
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 27.  
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte A. F.  
Bd. 12. 13.  
Thüringische Geschichtsquellen N. F. Bd. 5,1.  
Von der Vereinigung zu Utrecht:  
J. C. Breen, Rechtsbronnen der Stadt Amsterdam, 1902.  
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 60,  
Register H. 1.  
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Bd. 45,  
Mitteilungen 1.  
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte  
Bd. 11.

**b) von den Verfassern:**

- W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 8.  
H. Rogge, Der Stapelzwang des Hansischen Kontors zu Brügge  
im 15. Jahrhundert, Kieler Dissertation 1903.
-

## KASSEN-ABSCHLUSS.

am 23. Mai 1903.

### EINNAHME.

|                                         |     |           |
|-----------------------------------------|-----|-----------|
| Vermögensbestand . . . . .              | Mk. | 19 192,84 |
| Zinsen . . . . .                        | -   | 652,47    |
| Beitrag S. M. des Kaisers . . . . .     | -   | 100,—     |
| Beiträge deutscher Städte . . . . .     | -   | 8 481,—   |
| - niederländischer Städte . . . . .     | -   | 413,23    |
| - von Vereinen und Instituten . . . . . | -   | 199,05    |
| - von Mitgliedern . . . . .             | -   | 2 450,70  |
|                                         |     | <hr/>     |
|                                         | Mk. | 31 489,29 |

### AUSGABE.

|                                            |     |           |
|--------------------------------------------|-----|-----------|
| Urkundenbuch (Honorar und Reise) . . . . . | Mk. | 4 338,50  |
| Geschichtsquellen (Reise) . . . . .        | -   | 3 221,65  |
| Inventare (Honorar) . . . . .              | -   | 2 300,—   |
| Geschichtsblätter . . . . .                | -   | 1 415,85  |
| Reisekosten des Vorstandes . . . . .       | -   | 995,35    |
| Verwaltung . . . . .                       | -   | 883,76    |
|                                            |     | <hr/>     |
|                                            | Mk. | 13 155,11 |
|                                            |     | <hr/>     |
| Kassenbestand . . . . .                    | Mk. | 18 334,18 |



II.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMEN-  
SETZUNG DES VORSTANDES.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,  
zuletzt wiedererwählt 1904.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, er-  
wählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen,  
erwählt 1876, zuletzt wiedererwählt 1903.

Staats-Archivar Prof. Dr. Paul Hasse, Lübeck, erwählt 1904.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, erwählt 1881, zuletzt  
wiedererwählt 1899.

Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann, Rostock, erwählt 1871,  
zuletzt wiedererwählt 1902.

Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, er-  
wählt 1892, zuletzt wiedererwählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



# INHALT.

|                                                                                                                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zum Gedächtnis Ludwig Hänselmanns und Konstantin Höhlbaums.<br>Von Senator Dr. F. Fehling in Lübeck. . . . .                                             | 3*    |
| Konstantin Höhlbaum. Nachruf von Prof. Dr. G. Freiherrn von<br>der Ropp in Marburg . . . . .                                                             | 13*   |
| I. Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. E. Daenell<br>in Kiel . . . . .                                                               | 3     |
| II. Die Lübecker Stadtschreiber von 1350—1500. Von Dr. F. Bruns<br>in Lübeck. . . . .                                                                    | 45    |
| III. Zu den Münzrezessen der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen<br>in Wismar . . . . .                                                                 | 105   |
| IV. Die Gründung Wismars. Von Dr. F. Techen . . . . .                                                                                                    | 121   |
| V. Kleinere Mitteilungen.                                                                                                                                |       |
| I. Mag. Eilert Schönefeld. Von Dr. F. Crull in Wismar. . . . .                                                                                           | 137   |
| II. Zum Zusammenstosse der Meklenburger mit König<br>Waldemar von Dänemark im Jahre 1358. Von Dr.<br>F. Techen . . . . .                                 | 139   |
| III. Nachtrag zu den Hanseakten aus England. Von Biblio-<br>theks-Direktor Dr. M. Perlbach in Berlin . . . . .                                           | 144   |
| IV. Nachlese zu den Hanserezessen von 1407—1429 aus dem<br>Stadtarchiv zu Lüneburg. Mitgeteilt von Stadtarchivar<br>Dr. K. Koppmann in Rostock . . . . . | 145   |
| VI. Rezensionen.                                                                                                                                         |       |
| R. Ebeling, Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342).<br>Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann. . . . .                                               | 155   |
| A. Wohlwill, Die Hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer,<br>Petersen, Versmann. Von Dr. H. Nirrnheim in Hamburg. . . . .                               | 169   |
| Dr. G. Hartwig, Der Lübecker Schofs bis zur Reformation. Von<br>Stadtarchivar Dr. K. Koppmann . . . . .                                                  | 181   |
| Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 33. Stück.                                                                                                  |       |
| I. Zweiunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . . .                                                                                   | 203   |
| II. Nachrichten über die derzeitige Zusammensetzung des<br>Vorstandes . . . . .                                                                          | 209   |





ROTANOX  
oczyszczanie  
XII 2015

**CZ.R.14.6**  
**42786**